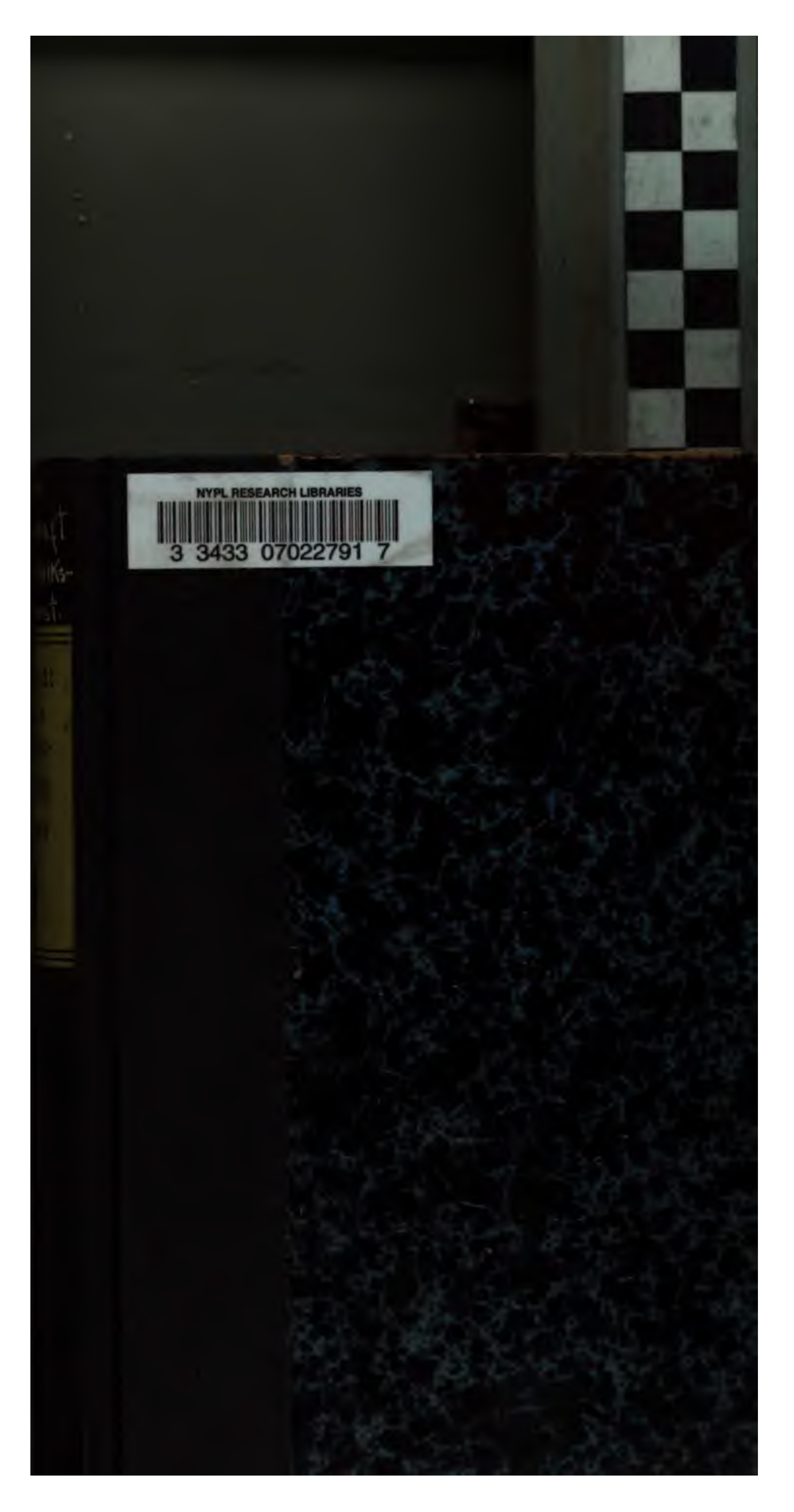
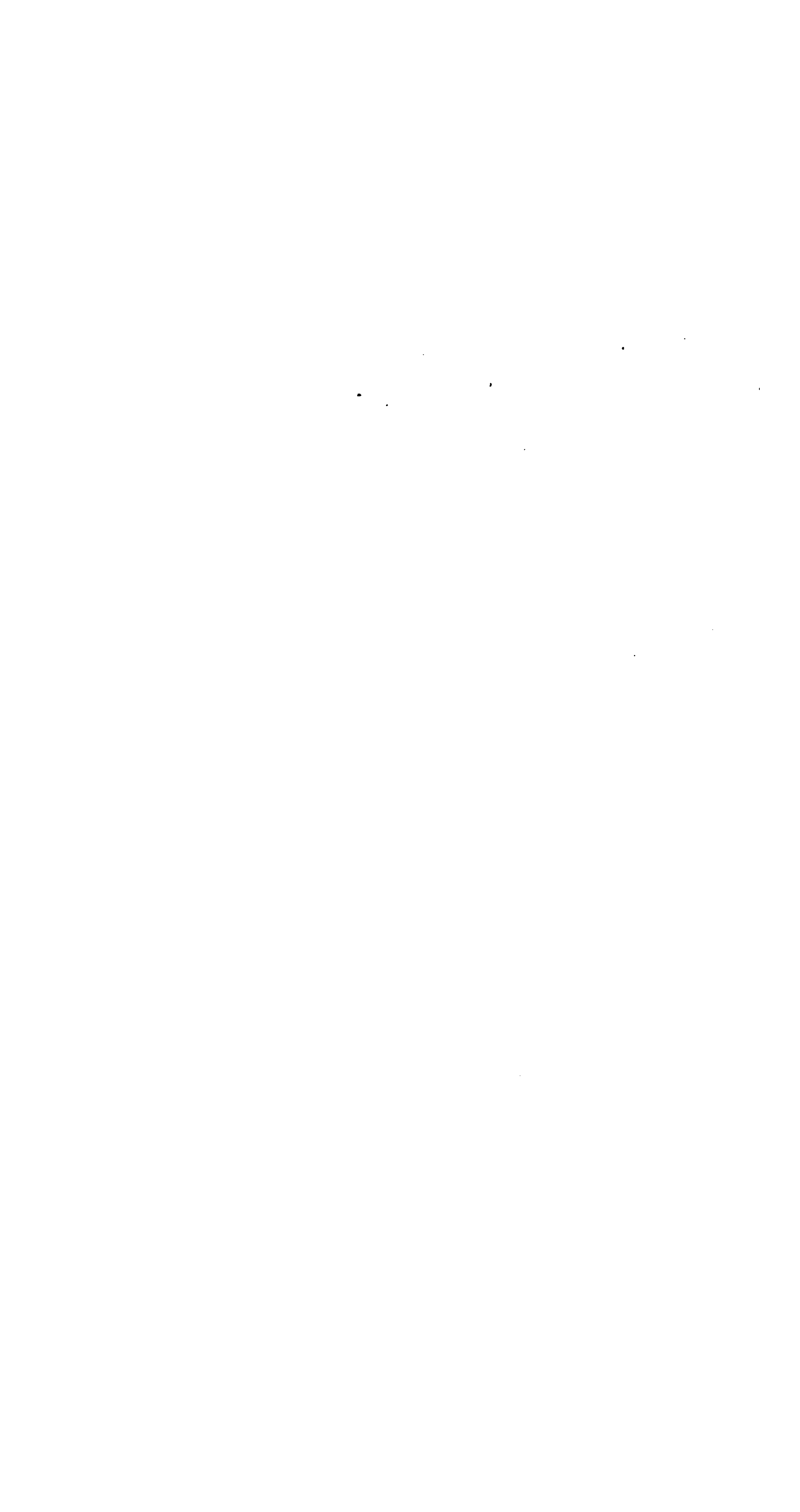

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07022791 7





Centralblatt

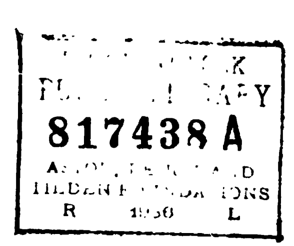
für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1882.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)


817438 A

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1 und 2. Berlin, den 5. Januar 1882.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz von Goßler, Staatsminister.
(W. Königgrätzerstraße 134. W. Behrenstraße 72.)

Unter-Staatssekretär:

Lucanus. (W. Schöneberger Ufer 46.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Barkhausen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Bülowstraße 10.)

Vortragende Räthe:

D. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorial-Rath, Hofprediger und Domkapitular von Brandenburg. (C. Neue Friedrichstraße. Hinter der Garnisonkirche 1.)
Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Schellingstraße 2.)
von Bussow, dsgl. (W. Potsdamerstraße 59.)
Bahlmann, dsgl. (W. Magdeburgerstr. 7.)
Schallehn, dsgl. (W. Genthinerstraße 36.)

Beinert, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Lützowstraße 71.)
Dr. Bartsch, dsgl. (W. Lützowstraße 68.)
Spieker, Geheimer Regierungs- und bautechnischer Rath. (W. Kurfürstenstraße 139.)
D. Dr. Weiß, Ober-Konsistorial-Rath und Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)
Löwenberg, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Lützower Ufer 22.)
Graf von Bernstorff, dsgl., Kammerherr. (W. Friedrich-Wilhelmstr. 5.)
Stolzmann, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kurfürstenstraße 146.)
Tappen, dsgl. (W. Bülowstraße 2.)

II. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Genthinerstraße 13 F.)

Mit der Leitung eines Theiles der Abtheilung beauftragt:

de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Karlsbad 33.)

Vortragende Räthe:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
Wätzoldt, dsgl. (W. Maaßenstraße 18.)
von Wussow, dsgl. — s. I. Abth.
Dr. Schneider, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
Dr. Schöne, dsgl. und General-Direktor der Museen zu Berlin (W. Kurfürstenstraße 81.)
Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
Beinert, dsgl. — s. I. Abth.
Dr. Göppert, dsgl. (W. Ulmenstraße 1.)
Dr. Bartsch, dsgl. — s. I. Abth.
D. Dr. Bonitz, dsgl. (W. Genthinerstraße 15.)
Lüders, dsgl. (W. Kurfürstenstraße 55.)
Dr. Stauder, dsgl. (W. Matthäikirchstraße 10.)
Dr. Gandtner, dsgl. (W. Genthinerstraße 9.)
Naffel, dsgl. (W. An der Apostelkirche 11.)
Dr. Wehrenpfennig, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 32.)
Spieker, Geheimer Regierungs- und bautechnischer Rath. — s. I. Abth.
Bohtz, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Schöneberger Ufer 41.)
Dr. Esser, dsgl. (W. Derfflingerstraße 26.)
Dr. Jordan, dsgl. (W. Kurfürstenstraße 133.)
Löwenberg, dsgl. — s. I. Abth.
Graf von Bernstorff, dsgl. — s. I. Abth.
Stolzmann, dsgl. — s. I. Abth.
Tappen, dsgl. — s. I. Abth.

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Lucanus, Unter-Staatssekretär. — s. vorh.

Vortragende Räthe:

Dr. Housselle, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (W. Lützowstraße 31.)
Se. Excellenz Dr. von Lauer, desgl., General-Stabs-Arzt der Armee, 2c. (W. Markgrafenstraße 53/54.)
de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. II. Abth.
Dr. Frerichs, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Professor. (NW. Bismarckstraße 4.)
Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (SW. Tempelhofer Ufer 3a.)
Dr. Kersandt, desgl. (SW. Tempelhofer Ufer 31.)
Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. u. II. Abth.
Beinert, desgl. — s. I. u. II. Abth.
Spieker, Geheimer Regierungs- und bautechnischer Rath. — s. I. u. II. Abth.

Hülfsarbeiter:

Polenz, Regierungs-Rath.
von Bremen, Regierungs-Assessor. (SW. Bernburgerstraße 13.)

Konservator der Kunstdenkmäler:

von Dehn-Rotfelser, Regierungs- und Baurath, Professor, mit Versehung der Geschäfte beauftragt. (W. Lützower Ufer 20.)

Central-Bureau.

(W. Behrenstraße 72.)

Lauer, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Behrenstraße 1.)

Bau-Bureau.

Spitta, Bauinspektor. (W. Lützower Ufer 31.)

Geheime Expedition.

Vater, Geh. Kanzl. Rath. (W. Potsdamerstraße 51.)

Geheime Kalkulatur.

Wernicke, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Steglitzerstraße 63.)

Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Lauer, Geh. Rechn. Rath (s. vorh.), beauftragt mit den Geschäften des Vorstehers.

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Brauser, Geh. Kanzl. Rath, Vorsteher. (SW. Neuenburgerstraße 31.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstraße 69.)

Generalkasse des Ministeriums.

Rendant: Hasselbach, Rechn. Rath. (Schöneberg, Hauptstraße 74.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen:

Direktor:

Se. Exc. Dr. Sydow, Präsident, Wirkl. Geh. Rath, Direktor der Hauptverwaltung der Staats-Schulden. (SW. Oranienstraße 92–94.)

Mitglieder:

Dr. von Langenbeck, Geheimer Ober-Medizinal-Rath, Professor 2c.
" Housselle, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Virchow, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Hofmann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor.
" Bardeleben, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Quincke, Geheimer Medizinal-Rath.
" Skrzeczka, Regierungs- und Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Westphal, Professor.
" Kersandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Schröder, Professor.

Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Vorsitzender:

Dr. Housselle, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Kobligk, Apothekenbesitzer.
Dr. Schacht, dsgl.
" Kortüm, dsgl.
Hobe, dsgl.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Wätzoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Lehrer:

Dr. Euler, zugleich Unterrichts-Dirigent, Professor.
Eckler, zugleich Bibliothekar.

Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Kritzinger.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungskollegien bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt, und dasselbe geschieht in der Provinz Hannover bei den Konsistorien bzw. den Abtheilungen derselben.
2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind, nach Maßgabe ihrer Funktionen, auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Oberpräsident zu Königsberg.

Se. Exc. Dr. v. Horn, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Horn, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: v. Schmeling, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Schrader, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Gawlick, Provinz. Schulrath.
Tetzlaff, Reg. Assess., Justiziar u. Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Regierungs-Präsident.

v. Schmeling.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Meier, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Siegert, Reg. u. Schulrath.
Dr. Finger, dsgl.
Hülfsarbeiter: Rothe, Divisions-Pfarrer.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Regierungs-Präsident.

Steinmann.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dobillet, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Risch, Reg. u. Schulrath.
Hielscher, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Oberpräsident zu Danzig.

v. Ernsthausen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: v. Ernsthausen, Oberpräsident.
Direktor: v. Salzwedell, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath.
Dr. Kayser, dsgl., Profess.
Schellong, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Danzig.

a. Regierungs-Präsident.

v. Salzwedell.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Zimmermann, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Tyrol, Reg. u. Schulrath.
Wanjura, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Massenbach.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Gebike, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Henske, Reg. u. Schulrath.
Dr. Schulz, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Präsident: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, Oberpräsident.
Dirigent: Herwig, Geh. Reg. Rath (mit dem Range der Räthe III. Kl.).
Mitglieder: Dr. Klix, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Wetzel, Provinz. Schulrath.
Fürstenau, dsgl.
Techow, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath.
Ehrenmitglieder: Dr. Kießling, Geh. Reg. Rath, Profess., Gymnas. Direkt. a. D.
Bormann, Geh. Reg. Rath.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Regierungs-Präsident.

v. Neefe.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bergius, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Menges, Reg. u. Schulrath.
Eismann, dsgl., Konsist. Rath.

4. Regierung zu Frankfurt a./O.

a. Regierungs-Präsident.

v. Heyden.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rüppell, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Schumann, Reg. u. Schulrath.
Heiber, dsgl.

IV. **Provinz Pommern.**

1. Oberpräsident zu Stettin.

Se. Exc. Frhr. v. Münchhausen, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. Frhr. v. Münchhausen, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Wegner, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bettin, Konsist. Rath, Justiziar.
Dr. Wehrmann, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Schultz, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Stettin.

a. Regierungs-Präsident.

Wegner.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Opitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dittrich, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.
Königk, Reg. u. Schulrath.

4. Regierung zu Köslin.

a. Regierungs-Präsident.

v. Auerswald.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Böttcher, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Kahle, Reg. u. Schulrath.
Anderson, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Regierungs-Präsident.

Graf v. Behr-Negendank.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: v. Lattorff, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Cremer, Reg. u. Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Oberpräsident zu Posen.

Se. Exc. v. Günther, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Dirigent: v. Sommerfeld, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrath.
Tschackert, dsgl.
Dr. Kügler, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Vice-Präsident: v. Sommerfeld.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schieck, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Polte, Provinz. Schulrath.
Luke, Reg. u. Schulrath.
Tschackert, Provinz. Schulrath.
Dr. Dittmar, Reg. u. Schulrath.
Skladny, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsidium.

Präsident: Tiedemann.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Otto, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Lic. Schmidt, Reg. u. Schulrath.
Jungklaaß, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau.

v. Seydewitz.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: v. Seydewitz, Oberpräsident.
Direktor: Juncker v. Ober-Conraid, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Dillenburger, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Sommerbrodt, dsgl. und dsgl.
= Wildenow, Justiziar u. Verwalt. Rath, Geh. Reg. Rath.
Sander, Reg. u. Schulrath.
Dr. Slawitzki, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Breslau.

a. Regierungs-Präsident.

Juncker v. Ober-Conraid.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schmidt, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Jüttner, Reg. u. Schulrath (z. Z. der Regierung zu Liegnitz überwiesen).
Sander, Reg. u. Schulrath.
Seidel, dsgl.

Außerdem sind bei der Abtheilung beschäftigt:
Dr. Slawitzki, Provinz. Schulrath.
= Pollok, früher Kreis-Schulinspekt.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Zedlitz-Neukirch.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Seydewitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Jüttner, Reg. u. Schulrath. (s. Breslau.)
Bock, Reg. u. Schulrath.
Giebe, dsgl.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Regierungs-Präsident.

Graf v. Zedlitz-Trützschler.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. v. Dörnberg, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Prange, Reg. u. Schulrath.
Dreps, dsgl.
Schylla, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Oberpräsident zu Magdeburg.

v. Wolff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: v. Wolff, Oberpräsident.
Direktor: v. Wedell, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Göbel, Provinz. Schulrath.
Wöpcke, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.
Dr. Todt, Provinz. Schulrath.
Nitze, Konsist. Rath, Justiziar.
Becher, Reg. Rath, Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Regierungs-Präsident.

v. Wedell.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Scheffer, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Wöpcke, Reg. u. Schulrath, Konsist. Rath.
Kannegießer, Reg. u. Schulrath.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Regierungs-Präsident.

v. Diest.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schede, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Haupt, Reg. u. Schulrath.
Dr. Lauer, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Regierungs-Präsident.

v. Kamptz.

b. Regierungs-Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Tzschoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rath: Hardt, Reg. u. Schulrath.
Außerdem ist bei der Abtheilung beschäftigt:
Nagel, Divisionspfarrer.

VIII. **Provinz Schleswig-Holstein.**

1. Oberpräsident zu Schleswig.

Steinmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.
Mitglieder: Dr. Schneider, Reg. u. Schulrath.
= Lahmeyer, Provinz. Schulrath.
Bartels, Reg. Assessor, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justiziarius u. Verwalt. Rathes beauftragt.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsidium.

Präsident: Steinmann, Oberpräsident.
Vice-Präsident: Koch.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Rumohr, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Schneider, Reg. u. Schulrath.
Kaftan, dsgl.

IX. Provinz Hannover (mit dem Jadegebiete).

1. Oberpräsident zu Hannover.

v. Leipziger.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: v. Leipziger, Oberpräsident.
Direktor: Rautenberg, Ob. Reg. Rath (auftragsw.).
Mitglieder: Spieker, Provinz. Schulrath.
Dr. Hagemann, dsgl., Profess., zu Hildesheim.
" Breiter, Provinz. Schulrath.
" Biedenweg, Reg. Rath, Justiz. u. Verwalt. Rath.
" Häckermann, Provinz. Schulrath.

3. Konsistorien.

A. Evangelisch-lutherische und reformirte Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hannover.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: Böbeker, Konsist. Direktor.
Vorsitzender: Rautenberg, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Leverkühn, Reg. u. Schulrath.
Pabst, dsgl.
Böckler, dsgl.

b. Kloster Loccum.

(Demselben stehen im Stiftsbezirke Konsistorialrechte zu.)

Abt: D. Uhlhorn, Ob. Konsist. Rath.

c. Konsistorium zu Stade.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: v. Müller, Landgerichts-Präsident (auftragsw.).
Mitglieder: Nienaber, Konsist. Rath.
Diercke, Seminar-Direktor, Hülfsarbeiter.

d. Konsistorium zu Osnabrück.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: Heydenreich, Reg. Rath.
Mitglieder: Mauersberg, Pastor zu Georgs-Marien-Hütte (auftragsw.).
Dr. Jüngling, Seminar-Direktor, Hülfsarbeiter.

e. Konsistorium zu Aurich.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktor: Brandis, Landgerichts-Rath (auftragsw.).
Mitglied: Müller, Reg. u. Schulrath.
(eine Stelle unbesetzt.)

f. Konsistorium zu Otterndorf.

Abtheilung für Volksschulsachen.

Direktorium: Sostmann, Kreis-Hauptmann zu Otterndorf, mit der Führung des Direktoriums beauftragt.
Mitglieder: Stille, Superintendent zu Steinau, geistl. Assessor.
Bräß, dsgl. zu Neuenkirchen, dsgl.

g. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Direktor: Henschen, Obergerichtsrath z. D., zu Osnabrück (auftragsw.).
Mitglieder: Müller, Reg. u. Schulrath zu Aurich (auftragsw.).
Koppelmann, Prediger zu Schüttorf (auftragsw.).
Lucassen, dsgl. zu Neuenhaus (auftragsw.).

B. Katholische Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hildesheim.

Direktor: Dr. Werner, Ob. Konsist. Rath.
Mitglied: = Hagemann, Provinz. Schulrath (auftragsw.).

b. Konsistorium zu Osnabrück.

Direktor: Wüstefeldt, Konsist. Rath (auftragsw.).
Mitglieder: Thiele, Konsist. Rath, Pfarrvikar zu St. Johann.
Dr. Brandi, Konsist. Rath.

X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsident zu Münster.

Se. Exc. Dr. v. Kühlwetter, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Kühlwetter, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Delius, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. Smend, Konsist. u. Schulrath.
= Schultz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Mirus, Reg. Rath, Justiziar.
Dr. Probst, Provinz. Schulrath.
= van Endert, Reg. u. Schulrath.
v. Westhoven, Konsist. Rath, mit Verwaltung des Justiziariats beauftragt.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Kühlwetter, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Vice-Präsident: Delius.

b. Kollegium.

Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Biebahn, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Smend, Konsist. u. Schulrath.
= van Endert, Reg. u. Schulrath.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsidium.

Präsident: v. Eichhorn.

b. Kollegium.

Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Schierstedt, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Breuer, Reg. u. Schulrath.
Voigt, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Regierungs-Präsidium.

Präsident: v. Rosen.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: (vacat.)
Reg. Räthe: Dr. v. Ciriacy-Wantrup, Reg. u. Schulrath.
= Roß, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Oberpräsident zu Kassel.

Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Vorsitzender: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Oberpräsident.
Stellvertreter: v. Brauchitsch, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. Rumpel, Provinz. Schulrath.
Kretschel, dsgl.
Mittler, Ober- u. Geh. Reg. Rath, auftragsw. Justiziar.

3. Regierung zu Kassel.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Oberpräsident.
Vice-Präsident: v. Brauchitsch.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hasse, Reg. u. Schulrath.
Dr. Falckenheiner, dsgl.
Außerdem ist bei der Abtheilung beschäftigt:
Dr. Auth, Gymnas. Oberlehrer.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Regierungs-Präsidium.

Präsident: v. Wurmb.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Bayer, Reg. u. Schulrath, Konsistorialrath.
Dr. v. Fricken, Reg. u. Schulrath.

XII. Rheinprovinz.

1. Oberpräsident zu Koblenz.

Se. Exc. Dr. v. Barbeleben, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Barbeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Frhr. v. Berlepsch, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. Höpfner, Provinz. Schulrath.
Linnig, dsgl.
Polenz, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath (beurlaubt s. Seite 3.).
Dr. Vogt, Provinz. Schulrath.
„ Wendland, dsgl.

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Barbeleben, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Vice-Präsident: Frhr. v. Berlepsch.

b. Kollegium.

Abtheilung des Innern.

Dirigent: Köhn v. Jaski, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Henrich, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Bezzenberger, Reg. u. Schulrath.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsidium.

Präsident: v. Hagemeister.

b. Kollegium.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: v. Schütz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Dyckhoff, Reg. u. Schulrath.
Hildebrandt, dsgl.
Außerdem ist bei der Abtheilung beschäftigt:
Dr. Rovenhagen, Realsch. Oberlehrer, Professor.

5. Regierung zu Köln.

a. Präsidium.

Präsident: v. Bernuth.

b. Kollegium.

Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Guionneau, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Florschütz, Reg. u. Schulrath.
Eine Stelle z. Z. unbesetzt, mit Verwaltung derselben beauftragt:
Dr. Schönen, Kreis-Schulinspektor zu Euskirchen.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsidium.

Präsident: Nasse.

b. Kollegium.

Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Krosigk, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Kellner, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
" Schumann, Reg. u. Schulrath.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsidium.

Präsident: Hoffmann.

b. Kollegium.

Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. d. Mosel, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Stöveken, Reg. u. Schulrath.
Glasmachers, Reg. u. Schulrath.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsidium.

Präsident: Graaf.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: v. Longard, Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Kohler, Reg. u. Schulrath.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Bartsch	zu Guttstadt, Krs Heilsberg.
2.	Henke	„ Soldau, Krs Neidenburg, kommissarisch.
3.	Kob	„ Osterode.
4.	Dr. Rohrer	„ Ortelsburg.
5.	Schlicht	„ Rössel, kommissarisch.
6.	Schröder	„ Prökuls, Krs Memel.
7.	Seemann	„ Braunsberg.
8.	Spohn	„ Allenstein.
9.	Tarony	„ Heilsberg.
10.	Vigouroux	„ Wartenburg, Krs Allenstein.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Bandisch, Pfarrer	zu Uderwangen, Krs Prß. Eylau.
2.	Corsepius, dsgl.	„ Schönbruch, Krs Friedland.
3.	Eilsberger, Superint.	„ Königsberg.
4.	Friese, dsgl.	„ Prß. Eylau.
5.	Dr. Gebauer, dsgl.	„ Medenau, Krs Fischhausen.
6.	Habrucker, dsgl.	„ Memel.
7.	Henke, Pfarrer	„ Pörschken, Krs Heiligenbeil.
8.	Horn, Superintend.	„ Powunden, Krs Königsberg.
9.	Kittlaus, Pfarrer	„ Kremitten, Krs Wehlau.
10.	Klapp, Superintend.	„ Rastenburg.
11.	Krukenberg, dsgl.	„ Prß. Holland.
12.	Kühn, Superint. Verwes.	„ Laukischken, Krs Labiau.
13.	Lackner, Diakonus	„ Königsberg.
14.	Lindner, Pfarrer	„ Gr. Arnsdorf, Krs Mohrungen.
15.	Merlecker, Superintend.	„ Fischhausen.

16. Pichier, Superint. Verwes. zu Nordenburg, Krs Gerdauen.
17. Schröder, Pfarrer " Eichhorn, Krs Prß. Eylau.
18. Westphal, dsgl. " Drengfurth, Krs Rastenburg.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Hasemann zu Angerburg.
2. Heyse " Lötzen.
3. Dr. Korpjuhn " Marggrabowa, Krs Oletzko.
4. Pensky " Darkehmen.
5. Pohl " Tilsit.
6. Sternkopf " Insterburg.
7. Tiedtke " Pillkallen.
8. (Zur Zeit erledigt) " Heydekrug.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Friedemann, Pfarrer zu Kraupischken, Krs Ragnit.
2. Gerß, dsgl. " Sensburg.
3. v. Herrmann, dsgl. " Borzymmen, Krs Lyck.
4. Hoffheinz, Superintend. " Tilsit.
5. Johannesson, dsgl. " Stallupönen.
6. Lucks, dsgl. " Skaisgirren, Krs Niederung.
7. Schrader, dsgl. " Ragnit.
8. Siemienowski, dsgl. " Lyck.
9. Stiller, dsgl. " Johannisburg.
10. v. Szczepanski, dsgl. " Seehesten, Krs Sensburg.
11. Dr. Woysch, dsgl. " Goldap.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Brabänder zu Prß. Stargardt.
2. Konsalik " Neustadt W./Prß.
3. Nitsch " Berent.
4. Dr. Scharfe " Danzig.
5. Schellong " Neustadt W./Prß.
6. Schmidt " Karthaus.
7. (Zur Zeit erledigt) " Prß. Stargardt II.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bader, Dekan zu Tiegenhagen, Krs Marienburg.
2. Boie, Superintend. " Danzig.
3. Kähler, Superint. Verwes. " Neuteich.
4. Krüger, Superintend. " Elbing.
5. Luckow, Pfarrer " Karthaus.

6. Mootz, Pfarrer zu Fischau, Krs Marienburg.
7. Quiring, dsgl. " Ladekopp, dsgl.
8. Schaper, dsgl. " Wotzlaff, Landkrs Danzig.
9. Wagner, Dekan " Elbing.
10. Wien, dsgl. " Marienburg.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bajohr zu Strasburg W./Prß.
2. Dr. Cyranka " Schwetz.
3. Dewischeit " Kulm.
4. Gerner " Prß. Friedland, Krs Schlochau.
5. Dr. Hatwig " Flatow.
6. Illgner, " Tuchel.
7. Dr. Kaphahn " Graudenz.
8. Karassek " Marienwerder.
9. Schröter " Thorn.
10. Streibel " Neumark, Krs Löbau.
11. Treichel " Schlochau.
12. Uhl " Konitz.
13. Weise " Dtsch Krone.
14. Dr. Zint " Stuhm.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Rudnick, Superintendent zu Freistadt, Krs Rosenberg.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Berthold, städtischer Schulinspektor.
2. Dr. Diesterweg, dsgl.
3. d'Hargues, dsgl.
4. Dr. Krähe, dsgl.
5. Reinecke, dsgl.
6. Schillmann, dsgl.
7. Dr. Zwick, dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Tietz, zu Berlin (für Landschulen in der Umgebung von Berlin).

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Beckmann, Superintend. zu Christdorf, Krs Ostpriegnitz.
2. Beyer, Erzpriester = Potsdam.
3. Boine, dsgl. = Wittenberge.
4. Breest, Oberpfarrer = Wilsnack.
5. Büchsel, Superint. Verw. = Niederfinow, Krs Angermünde.
6. Deegener, Superintend. = Alt-Landsberg.
7. Dressel, Pfarrer = Saarmund, Krs Zauch-Belzig.
8. Engels, Superintend. = Flieth, Krs Templin.
9. Fittbogen, dsgl. = Dahme.
10. Glokke, dsgl. = Rathenow.
11. Golling, dsgl. = Dom Brandenburg.
12. Guthcke, dsgl. = Spandau.
13. Heydler, dsgl. = Buchholz, Krs Ostpriegnitz.
14. Höhne, Superint. Verw. = Fahrenwalde, Krs Prenzlau.
15. Hollefreund, Superintend. = Gransee.
16. Hosemann, Pfarrer = Malchow, Krs Niederbarnim.
17. Kober, Superintend. = Kietz, Krs Westpriegnitz.
18. Kollberg, dsgl. = Brandenburg a./H.
19. Krätschell, dsgl. = Kyritz.
20. Krüger, dsgl. = Manker, Krs Ruppin.
21. Lange, dsgl. = Teltow.
22. Lorenz, Pfarrer = Prenzlau.
23. Mathis, Superintend. = Beelitz.
24. Meyer, dsgl. = Baruth.
25. Mühlmann, dsgl. = Belzig.
26. Müller, Oberprediger = Charlottenburg.
27. Niedergesäße, Superint. = Schwedt a./O.
28. Nitzsch, dsgl. = Strasburg U./M.
29. Petrenz, dsgl. = Templin.
30. Petzholtz, dsgl. = Potsdam.
31. Pfeiffer, dsgl. = Luckenwalde.
32. Dr. Pfeiffer, dsgl. = Wusterhausen a./D.
33. Pfitzner, dsgl. = Bochow, Krs Jüterbog-Luckenwalde.
34. Pischon, dsgl. = Treuenbrietzen.
35. Raguse, dsgl. = Biesenthal.
36. Rascher, dsgl. = Storkow.
37. Reisenrath, dsgl. = Bornim, Krs Osthavelland.
38. Rutzen, dsgl. = Putlitz.
39. Lic. Saran, dsgl. = Zehdenick.
40. Schmidt, dsgl. = Mittenwalde.
41. Schumann, dsgl. = Königs-Wusterhausen, Krs Teltow.

42. Schwartz, Superintend. zu Fehrbellin.
43. Sior, dsgl. " Havelberg.
44. Dr. Stürzebein, dsgl. " Nauen.
45. Stumpf, dsgl. " Angermünde.
46. Walter, dsgl. " Gramzow, Krs Angermünde.
47. Wegener, dsgl. " Brandenburg a./H.
48. Werner, dsgl. " Wittenberge.
49. Weymann, Oberprediger " Havelberg.
50. Winkler, Erzpriester " Frankfurt a./O.
51. Witte, Superintend. " Beeskow.

3. Regierungsbezirk Frankfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Beyer, Superintend. zu Buchholz bei Fürstenwalde.
2. Dr. Borgius, Pfarrer " Frankfurt a./O., interimist.
3. Bronisch, dsgl. " Kolkwitz bei Kottbus.
4. Diedrich, dsgl. " Wellmitz, Krs Guben.
5. Ebeling, Superintend. " Kottbus.
6. Gensichen, dsgl. " Berg bei Krossen a./O.
7. Hengstenberg, dsgl. " Sonnewalde, Krs Luckau.
8. Henschke, Superint. a. D. " Sachsendorf, Krs Lebus.
9. Kleedehn, Superint.Verw., Konsist. Rath " Podelzig, Krs. Lebus.
10. Klingebeil, Superintend. " Sonnenburg.
11. Lic. Kreibig, dsgl. " Arnswalde.
12. Kubale, Pfarrer " Landsberg a./W.
13. Kühn, Superint. Verw. " Frankfurt a./O.
14. Lehmann, Superintend. " Müncheberg.
15. Lützen, dsgl. " Kalau.
16. Massalien, dsgl. " Sorau.
17. Pätz, dsgl. " Königsberg N./M.
18. Petri, Superint. Verwes. " Bobersberg.
19. Petri, Superintend. " Küstrin.
20. Reichert, dsgl. " Reppen.
21. Richter, Pfarrer " Vietz, Krs Landsberg a./W.
22. Röhricht, Superintend. " Züllichau.
23. Rothe, dsgl. " Groß-Breesen bei Guben.
24. Schmidt, dsgl. " Soldin.
25. Schultz, Vice-General-Superint. zu Lübben.
26. Stange, Superintend. zu Gulo bei Forst.
27. Stockmann, dsgl. u. Oberpfarrer zu Finsterwalde.
28. Strumpf, Superintend. zu Landsberg a./W.

29. Teichmann, Erzpriester zu Neuzelle, Krs Guben.
30. Tietze, Superintend. „ Spremberg.
31. Tils, Pfarrer. „ Ostrow bei Zielenzig.
32. Tzschabran, Superintend. „ Pitschen bei Uckro, Krs Luckau.
33. Ulrich, Erzpriester „ Mühlbock bei Schwiebus.
34. Walther, Superintend. „ Schönfließ N./M.
35. Wenzel, dsgl. „ Friedeberg N./M.
36. Winkler, Erzpriester. „ Frankfurt a./O.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bäumer zu Kammin i./Pomm.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Diewitz, Superintend. zu Labbuhn, Krs Regenwalde.
2. Droysen, dsgl. „ Wolgast.
3. Eichler, dsgl. „ Ueckermünde.
4. Fischer, dsgl. „ Pasewalk.
5. Friedemann, dsgl. „ Greifenberg i./Pomm.
6. Gercke, dsgl. „ Usedom.
7. Gercke, dsgl. „ Werben, Krs Pyritz.
8. Gruël, dsgl. „ Neumark i./Pomm.
9. Hildebrandt, Pfarrer „ Retzin, Kreis Randow.
10. Hoffmann, Superintend. „ Frauendorf, dsgl.
11. Hüttner, dsgl. „ Barnimslow, dsgl.
12. D. Jaspis, Gener. Superint. „ Stettin.
13. Klincke, Superintend. „ Jakobshagen.
14. Klopsch, dsgl. „ Naugard.
15. Krätzig, Erzpriester „ Pasewalk.
16. Lenz, Superintend. „ Wangerin.
17. Mittelhausen, dsgl. „ Treptow a. d. R.
18. Möhr. dsgl. „ Dramburg.
19. Müller, dsgl. „ Bahn.
20. Priesnitz, Erzpriester. „ Greifswald.
21. Röber, Superintend. „ Gollnow.
22. Schliep, dsgl. „ Wollin i./Pomm.
23. Sternberg, dsgl. „ Freienwalde i./Pomm.
24. Wahrendorf, Pfarrer „ Anklam, interimist.
25. Wegener, Superintend. „ Belgard.
26. Wegner, dsgl. „ Daber.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Cauße, Superintend.	zu Sorenbohm bei Gr. Möllen (Köslin).
2.	v. Gierszewski, Pfarrer	= Bernsdorf bei Bütow.
3.	Henske, Superintend.	= Schivelbein.
4.	Herwig, dsgl.	= Bublitz.
5.	Hoppe, Pfarrer	= Gr. Jannewitz bei Lauenburg i./Pomm.
6.	Kloß, Superintend.	= Altstadt Stolp.
7.	Krockow, dsgl.	= Körlin a./Persante.
8.	Lindemann, dsgl.	= Wendisch Tychow bei Schlawe.
9.	Malisch, dsgl.	= Ratzebuhr.
10.	Mittelhausen, dsgl.	= Treptow a. d. R.
11.	Möhr, dsgl.	= Dramburg.
12.	Pompe, dsgl.	= Lauenburg i./Pomm.
13.	Raschig, dsgl.	= Rummelsburg.
14.	Rühle, dsgl.	= Neustettin.
15.	Schmidt, dsgl.	= Tempelburg.
16.	v. Stosch, dsgl.	= Bütow.
17.	Stössel, dsgl.	= Rügenwalde.
18.	Wegener, dsgl.	= Belgard.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Aebert, Superintend.	zu Loitz.
2.	Baudach, dsgl.	= Barth.
3.	Biesner, Diakonus	= Greifswald.
4.	Droysen, Superintend.	= Wolgast.
5.	Dr. Hofmeyer, dsgl.	= Hanshagen, Krs Greifswald.
6.	Knust, dsgl.	= Grimmen.
7.	Priesnitz, Erzpriester	= Greifswald.
8.	Sarnow, Superintend.	= Stralsund.
9.	Dr. v. Sydow, dsgl.	= Altenkirchen a./Rügen.
10.	Wartchow, dsgl.	= Franzburg.
11.	Wüsthof, Pfarrer	= Trent a./Rügen.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bandtke zu Schrimm.
2. Büttner „ Schroda.
3. Dittmar „ Kosten.
4. Fehlberg „ Lissa, Krs Fraustadt.
5. Dr. Förster „ Neutomischel, Krs Buk.
6. Gratzki „ Pleschen.
7. Heckert „ Wreschen.
8. Dr. Hippauf „ Ostrowo, Krs Adelnau.
9. Hubert „ Kempen, Krs Schildberg.
10. Lust „ Rogasen, Krs Obornik.
11. Lux „ Posen.
12. Musolff „ Wollstein, Krs Bomst.
13. Schwalbe „ Krotoschin.
14. Sklarzyk „ Samter.
15. Tecklenburg „ Meseritz.
16. Wenzel „ Rawitsch, Krs Kröben.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aust, Superintend. zu Dobrzyca, Krs Krotoschin.
2. Brunow, desgl. „ Waitze, Krs Birnbaum.
3. Esche, desgl. „ Borek, Krs Krotoschin.
4. Fischer, desgl. „ Grätz, Krs Buk.
5. Flicek, Pfarrer „ Ostrowo, Krs Adelnau, stellvert.
6. Dr. Geß, Gener. Superintend. „ Posen, stellvertr.
7. Großmann, Oberpfarrer „ Schwerin a./W., stellvertr.
8. Jähnike, Superintend. „ Gnesen.
9. Kaiser, desgl. „ Rawitsch, Krs Kröben.
10. Klette, desgl. „ Posen.
11. Kohleis, Oberbürgermstr. „ Posen, für den Stadtkrs Posen.
12. Petzold, Pfarrer „ Lissa, Krs Fraustadt, stellvertr.
13. Schober, Superintend. „ Tirschtiegel, Krs Meseritz.
14. Stämmler, desgl. „ Duschnik, Krs Samter.
15. Starke, desgl. „ Behle, Krs Czarnikau.
16. Warnitz, desgl. „ Obornik.
17. Zarnack, Pfarrer zu Heyersdorf, Krs Fraustadt, stellvertr.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Arlt zu Tremessen, Krs Mogilno.
2. Binkowski „ Inowrazlaw.
3. Eberstein „ Bromberg.

4. Gärtner zu Wongrówitz.
5. Klewe „ Gnesen.
6. Kupfer „ Schneidemühl, Krs Kolmar i./P.
7. Dr. Nagel „ Nakel, Krs Wirsitz.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Grützmacher, Superintend. zu Schneidemühl.
2. (vacat) „ Gnesen.
3. Plath, Superintend. „ Schubin.
4. Schmidt, dsgl. „ Samotschin.
5. Schönfeld, dsgl. „ Inowrazlaw.
6. Sudau, dsgl. „ Gr. Kotten bei Gr. Drensen.
7. Starke, dsgl. „ Behle bei Schönlanke.
8. Taube, Konsistorialrath „ Bromberg.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dorn zu Neurode.
2. Fengler „ Namslau.
3. Gaupp „ Schweidnitz.
4. Höpfner „ Reichenbach.
5. Jeron „ Habelschwerdt.
6. Löber „ Militsch.
7. Peiper „ Breslau.
8. Pfennig „ Münsterberg.
9. Dr. Schanbau „ Frankenstein.
10. Schröter „ Ohlau.
11. Dr. Stange „ Glatz.
12. Trieschmann „ Waldenburg.

b. Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Bäck, Superintend. zu Striegau.
2. Bergmann, Pfarrer „ Zirkwitz, Krs Trebnitz.
3. Böhmer, dsgl. „ Konradswaldau, Krs Trebnitz.
4. Brand, dsgl. „ Herrnmotschelnitz, Krs Wohlau.
5. Emmrich, dsgl. „ Kanth, Krs Neumarkt.
6. Hilbrand, Superintend. „ Raudten, Krs Steinau.
7. Dr. Hübner, Pfarrer „ Neumarkt.
8. Jantzen, Superintend. „ Herrnstadt, Krs Guhrau.
9. Lauschner, dsgl. „ Steinau.
10. Opitz, Erzpriester „ Neumarkt.
11. Peisert, Pfarrer „ Mönchmotschelnitz, Krs Wohlau.
12. Peiske r, Superint. a. D. „ Hönigern, Krs Brieg.

13. Richter, Superintend. zu Prieborn, Krs Strehlen.
14. v. Schalscha-Ehrenfeld, Pfarrer zu Oels.
15. Schmidt, Erzpriester zu Brieg.
16. Stenger, Superintend. " Trebnitz.
17. Stiller, Pfarrer " Guhrau.
18. Strauß, Superintend. " Mühlwitz, Krs Oels.
19. Thiel, Stadtschulrath " Breslau.
20. Ueberschär, Superintend. " Oels.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Hörnlein zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenburg, Pastor prim. zu Grünberg.
2. Andersee, Pfarrer " Schönau.
3. Böthelt, Superint. a. D. " Kreibau, Krs Goldberg-Haynau.
4. Bornmann, Stadtschulinspektor zu Liegnitz.
5. Brückner, Pfarrer zu Friedersdorf a. d. Landeskrone, Krs Görlitz.
6. Dihm, Superintend. " Spiller, Krs Löwenberg.
7. Fichtner, dsgl. " Neusalz a./O., Krs Freistadt.
8. Franz, Pfarrer " Kaiserswaldau, Krs Hirschberg.
9. Gebhard, dsgl. " Wahlstatt, Krs Liegnitz.
10. Grollmus, dsgl. " Primkenau, Krs Sprottau.
11. Habank, dsgl. " Kesselsdorf, Krs Löwenberg.
12. Hartmann, Superintend. " Haselbach, Krs Landeshut.
13. Heinisch, Stadtpfarrer " Schömberg, dsgl.
14. Herden, Erzpriester " Kesselsdorf, Krs Löwenberg.
15. Hillberg, Superintend. " Rohnstock, Krs Bolkenhain.
16. Holscher, dsgl. " Horka, Krs Rothenburg.
17. Kähler, dsgl. " Glogau.
18. Kinne, Pfarrer " Milzig, Krs Grünberg.
19. Kluge, dsgl. " Nieder-Schönfeld, Krs Bunzlau.
20. Kuring, dsgl. " Lohsa, Krs Hoyerswerda.
21. Langer, Erzpriester " Freistadt.
22. Lochmann, Superintend. " Seitendorf, Krs Schönau.
23. Löwe, Stadtpfarrer " Hirschberg.
24. Löwe, Pfarrer " Rohnstock, Krs Bolkenhain.
25. Matzke, Superintend. " Wangten, Krs Liegnitz.
26. Meißner, Pfarrer " Modelsdorf, Krs Goldberg-Haynau.
27. Mende, Oberpfarrer " Seidenberg, Krs Lauban.
28. Muche, Erzpriester " Profen, Krs Jauer.
29. Nitschke, Superint. a. D. " Bunzlau.

30. Patrunky, Superintend. zu Lüben.
31. Rauch, Superint. Verw. „ Poischwitz, Krs Jauer.
32. Reymann, Superintend. „ Hohkirch, Krs Görlitz.
33. Ritter, Stadtpfarrer „ Liegnitz.
34. Schiller, Superintend. „ Hummel, Krs Lüben.
35. Schultze, dsgl. „ Görlitz.
36. Thusius, Archidiakonus „ Lauban.
37. Warnatsch, Stadtpfarrer „ Glogau.
38. Williger, Pfarrer „ Nieder-Kosel bei Niesky, Krs Rothenburg O. L.
39. Willnich, Stadtpfarrer „ Markliſſa, Krs Lauban.
40. Winter, Superintend. „ Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Battig zu Lublinitz.
2. Dr. Braxator „ Rybnik.
3. Czygan „ Kattowitz.
4. Elsner „ Leobschütz.
5. Faust „ Neiße.
6. Dr. Giese „ Neiße.
7. Dr. Grabow „ Oppeln.
8. Hauer „ Ober-Glogau, Krs Neustadt O./S.
9. Dr. Hüppe „ Kosel.
10. Dr. Jeltsch „ Gr. Strehlitz.
11. Keihl „ Grottkau.
12. Marx „ Gleiwitz.
13. Dr. Montag „ Beuthen O./S.
14. Pastuszyk „ Pleß.
15. Porske „ Ratibor.
16. Dr. Rhode „ Ratibor.
17. Schreier „ Oppeln.
18. Schwarzer „ Leobschütz.
19. Thaiß „ Falkenberg O./S.
20. Dr. Vogt „ Neustadt O./S.
21. Woitylak „ Tarnowitz.
22. Zacher „ Rosenberg O./S.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Geisler, Konsistorialrath und Superintend. zu Oppeln.
2. Lic. Kölling, Superintend. zu Roschkowitz, Krs Kreuzburg.
3. Lic. Kölling, dsgl. „ Pleß.
4. Schultz, Superintend. Verw. „ Leobschütz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bauerfeind, Superint. zu Biere, Krs Kalbe a./S.
2. Böters, dsgl. = Gommern, Krs Loburg.
3. Dr. Burkhardt, dsgl. = Stendal.
4. Busch, dsgl. = Quedlinburg.
5. Dittmar, dsgl. = Iden, Krs Osterburg.
6. D. Frantz, dsgl. = Ebendorf, Krs Wolmirstedt.
7. Frobenius, dsgl. = Hohenziatz, Krs Jerichow I.
8. Gloel, dsgl. = Körbelitz, dsgl.
9. Görne, dsgl. = Biederitz, dsgl.
10. Grabe, dsgl. = Gröningen, Krs Oschersleben.
11. Guntau, dsgl. = Hohengöhren, Krs Jerichow II.
12. Lic. Dr. Holtzheuer, dsgl. = Weferlingen, Krs Gardelegen.
13. Hundt, Pfarrer = Kalbe a./S.
14. Jeep, Superintend. = Warsleben, Krs Neuhaldensleben.
15. Koch, dsgl. = Kochstedt, Krs Aschersleben.
16. Kollberg, dsgl., Oberpfarrer = Brandenburg a./H., Reg. Bez. Potsdam.
17. Krause, Superintend. = Nordgermersleben, Krs Neuhaldensleben.
18. Lampe, Superint. Vikar = Tangermünde.
19. Löffler, Propst = Magdeburg.
20. Martius, Superint. a. D., Pfarrer = Schwaneberg, Krs Wanzleben.
21. Nebe, Superintend. = Halberstadt.
22. Dr. Oelze, dsgl. = Hillersleben, Krs Neuhaldensleben.
23. Oelze, dsgl. = Zichtau, Krs Gardelegen.
24. Pinckernelle, dsgl. = Egeln.
25. Reimmann, dsgl. = Salzwedel.
26. Dr. Renner, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialrath, Superintendent und Hofprediger zu Wernigerode.
27. Rogge, Superintend. zu Buckau bei Magdeburg.
28. Scheffer, Oberprediger = Neustadt bei Magdeburg.
29. Schmeitzer, Superintend. = Altmersleben, Krs Salzwedel.
30. D. Schmidt, dsgl. = Anderbeck, Krs Oschersleben.
31. Schmidt, dsgl. = Gr. Apenburg, Krs Salzwedel.
32. Schneider, dsgl. = Altenplathow, Krs Jerichow II.
33. Schrecker, dsgl. = Seehausen i./Altm.
34. Graf v. d. Schulenburg, dsgl. = Wolfsburg, Krs Gardelegen.

35. Thieme, Superintend. zu Arendsee.
36. Wagner, dsgl. = Ziesar.
37. Wendenburg, dsgl. = Wolmirstedt.
38. Lic. Wetken, dsgl. = Osterwieck.
39. Dr. Wolf, dsgl. = Osterburg.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Besser, Superintend. zu Ermsleben.
2. Bode, Propst = Erfurt.
3. Brauns, Superintend. = Elsterwerda.
4. Brunner, dsgl. = Liebenwerda.
5. Dirichs, Pfarrer = Torgau.
6. Fabarius, Superintend. = Reideburg.
7. Faber, dsgl. = Mansfeld.
8. Fischer, Superint. Verwes. = Großwölkau bei Crensitz.
9. Lic. Förster, Superint. a. D., Diakonus zu Halle.
10. Grohmann, Superintend. zu Könnern.
11. Harnisch, Pfarrer = Osterfeld.
12. Hilpert, dsgl. = Kriegstädt.
13. Jahr, Superintend. = Artern.
14. Dr. Jahr, dsgl. = Weißenfels.
15. Jürgens, dsgl. = Niederbeuna.
16. Klapproth, dsgl. = Lützen.
17. Kletzschke, dsgl. = Heuckewalde.
18. Kretschel, Oberpfarrer = Eilenburg.
19. Kromphardt, Superintend. = Sangerhausen.
20. Leipold, dsgl. = Delitzsch.
21. Leuschner, Konsist. Rath, Stiftssuperintend. zu Merseburg.
22. Meinshausen, Superintend., Propst zu Schlieben.
23. Mischke, Superintend. zu Freiburg.
24. Moser, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialrath und Superintend. zu Roßla.
25. Neubert, Superintend. zu Langenaue.
26. Opitz, dsgl. = Prettin.
27. Otto, dsgl. = Esperstedt.
28. Perschmann, Superint. Verwes., Oberpfarrer zu Gerbstedt.
29. Pfitzner, Gräfl. Stolberg'scher Konsist. Assess. und Archidiak. zu Stolberg.
30. Raabe, Superintend. zu Herzberg.
31. Dr. Reineck, Superint. Verwes. = Kannawurf.
32. Reinhardt, Superintend. = Gollme.

33. Lic. Rietschel, Superintend. zu Wittenberg.
34. Scheibe, dsgl. " Eisleben.
35. Schirlitz, dsgl. " Querfurt.
36. Schmidt, dsgl., Oberpfarrer " zu Zörbig.
37. Schneider, Pfarrer " Burgholzhausen bei Eckartsberga, interimist.
38. Schöllner, Superintend. " Belgern.
39. Schuchardt, dsgl., Propst " Kemberg.
40. Stöcke, Superintend. " Großjena.
41. Thielemann, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialassessor und Pfarrer zu Questenberg.
42. Trümpelmann, Superint. Verwes. u. Ob. Pfarrer zu Torgau,
43. Urtel, Superintend. zu Giebichenstein.
44. Voigt, dsgl. " Zahna.
45. Walter, Superint. Vikar " Krumpa bei Mücheln.
46. Weiß, Superintend. " Schkeuditz.
47. Dr. Wilke, dsgl. " Bitterfeld.
48. Dr. Witte, geistlicher Inspektor, Professor zu Pforta.
49. Dr. Zschimmer, Superint. Vikar zu Schloß-Beichlingen.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Polack zu Worbis.
2. Dr. Regent " Heiligenstadt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Busch, Superintend. zu Weißensee.
2. Gaudig, Oberpfarrer " Bleicherode, Krs Nordhausen.
3. Georgi, Superintend. " Oberdorla, Krs Mühlhausen.
4. Dr. Haase, dsgl. " Nordhausen.
5. Hirsch, Pfarrer " St. Kilian, Krs Schleusingen.
6. Kulisch, Diakonus " Heiligenstadt.
7. Mellmann, Pfarrer " Erfurt.
8. Peifer, Superint. Vikar " Urleben, Krs. Langensalza.
9. Rathmann, Superintend. " Langensalza.
10. Riebel, dsgl. " Salza, Krs Nordhausen.
11. Rothmaler, Superint. Vikar " Suhl, Krs Schleusingen.
12. Rudolphi, Superintend. " Erfurt.
13. Thielebein, dsgl. " Wernburg, Krs Ziegenrück.
14. Wand, Dechant " Nordhausen.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Burgdorf zu Tondern.
2. Petersen = Apenrade.
3. Stegelmann = Hadersleben.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Andersen, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Grundhof, Krs Flensburg.
2. Bröcker, dsgl. u. dsgl. zu Uetersen.
3. Dr. Brömel, Superint. und Konsistorialrath zu Ratzeburg.
4. Griebel, Pastor, konst. Kirchenpropst zu Warder, Krs Segeberg.
5. Hasselmann, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Krempe.
6. Hasselmann, dsgl. u. dsgl. zu Husum.
7. v. d. Heyde, dsgl. u. dsgl. zu Nortorf.
8. Holm, Kirchenpropst und Pastor zu Hütten, Krs Eckernförde.
9. Japsen, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Elmshorn, Krs Pinneberg.
10. Jeß, Kirchenpropst und Pastor zu Kiel.
11. Lilie, Kirchenpropst und Hauptpastor = Altona.
12. Martens, dsgl. u. dsgl. zu Neustadt, Krs Oldenburg.
13. Mau, Kirchenpropst u. Pastor zu Burg, Krs Süderdithmarschen.
14. Michler, Hauptpastor u. konst. Kirchenpropst zu Petersdorf a. Fehmarn, Krs Oldenburg.
15. Peters, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Flensburg.
16. Prall, dsgl. u. dsgl. zu Heide, Krs Norderdithmarschen.
17. Schütt, Kirchenpropst u. Hauptpastor zu Lütjenburg, Krs Plön.
18. Schwarz, Kirchenpropst, Hauptpastor und Konsistorialrath zu Garding, Krs Eiderstedt.
19. Sörensen, Kirchenpropst und 1. Kompastor zu Neumünster, Krs Kiel.
20. Soltau, Pastor und konst. Kirchenpropst zu Toestrup, Krs Schleswig.
21. Tamsen, Kirchenpropst u. Pastor zu Trittau, Krs Stormarn.
22. Wagner, Schuldirektor zu Altona.
23. Ziese, Hauptpastor und Kirchenpropst zu Schleswig.

IX. Provinz Hannover.

1. Konsistorialbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnold, Superintend. zu Bovenden.
2. Baring, dsgl. = Einbeck.
3. Beer, Propst = Uelzen.

4. Berkenbusch, Superintend. zu Wittingen.
5. Beyer, Stadt-Superintend. = Lüneburg.
6. Biedenweg, Superintend. = Ebstorf.
7. Blanke, Stadt-Schulinspekt. = Hannover.
8. Brandes, Pfarrer = Eberholzen, Amt Gronau.
9. Brügmann, dsgl. = Göttingen.
10. Bückmann, Superintend. = Bevensen.
11. Cölle, dsgl. = Gilten, Amt Ahlden.
12. Cordes, dsgl. = Nienburg.
13. Cordes, dsgl. = Soltau.
14. Dr. Crome, dsgl. = Weyhe, Amt Syke.
15. Dammers, dsgl. = Willershausen, Amt Osterode.
16. Danckwerts, dsgl. = Sulingen.
17. Lic. Elster, Senior = Einbeck.
18. Fienemann, Superintend. = Peine.
19. Fischer, dsgl. = Limmer, Amt Linden b. Hannover.
20. Fromme, dsgl. = Sievershausen, Amt Burgdorf b. Celle.
21. Frommel, Konsist. Rath zu Celle.
22. Gerlach, dsgl. = Niedersachswerfen.
23. Große, Superintend. = Markoldendorf.
24. Grote, dsgl. = Gifhorn.
25. Guden, Gener. Superint. = Uslar.
26. Haccius, Superintend. = Herzberg.
27. Hahn, Konsist. Rath = Hildesheim.
28. Herbst, Superintend. = Wrisbergholzen.
29. Jacobi, dsgl. = Wunstorf.
30. Kleinschmidt, dsgl. = Osterode a./H.
31. Kleuker, dsgl. = Salzgitter.
32. Knoke, dsgl. = Walsrode.
33. Köhler, dsgl. = Pattensen i./C.
34. Lange, Konsist. Rath = Hannover.
35. Loofs, Superintend. = Jeinsen, Amt Kalenberg.
36. Lührs, dsgl. = Dannenberg.
37. Mehliß, Pfarrer = Bassum.
38. Meißner, Superintend. = Hedemünden.
39. Meyer, dsgl. = Beedenbostel.
40. Meyer, dsgl. = Münder a./D.
41. Meyer, dsgl. = Bilsen.
42. Meyer, dsgl. = Zellerfeld.
43. Mirow, dsgl. = Hohnstedt, Amt Northeim.
44. Münchmeyer, dsgl. = Bergen b./C.
45. Nöller, dsgl. = Ronnenberg.
46. Parisius, Pfarrer = Hiddestorf, Amt Hannover, interimist.

47. Probst, Superintend. zu Gr. Solschen.
48. Quantz, dsgl. „ Nettlingen, Amt Marienburg.
49. Rasch, dsgl. „ Diepholz.
50. Rauterberg, dsgl. „ Börry, Amt Hameln.
51. Dr. Raven, dsgl. „ Lüne, Amt Lüneburg.
52. Ritmeier, Pastor prim. „ Lunsen, Amt Thedinghausen i. Braunschw.
53. Rotermund, Superint. „ Bockenem.
54. Schünhoff, Gener. Superintend. zu Harburg.
55. Schultze, Superintend. zu Winsen a. d. L.
56. Schuster, dsgl. „ Göttingen.
57. Schuster, dsgl. „ Hoya.
58. Schwane, dsgl. „ Burgwedel.
59. Seevers, Archidiakon. „ Lüchow.
60. Sievers, Superintend. „ Gr. Berkel, Amt Hameln.
61. Sievers. dsgl. „ Sarstedt.
62. Dr. jur. Sievers, dsgl. „ Sehlde, Amt Bockenem.
63. Soltmann, dsgl. „ Hardegsen.
64. Stebing, dsgl. „ Dransfeld.
65. Steinmetz, dsgl. „ Göttingen.
66. Stölting, dsgl. „ Burgdorf bei Celle.
67. Suffert, dsgl. „ Oldendorf, Amt Lauenstein.
68. Taube, dsgl. „ Gartow.
69. Twele, dsgl. „ Vienenburg.
70. Vahlbruch, dsgl. „ Alfeld.
71. Wendland, dsgl. „ Stolzenau.
72. Wiedenroth, dsgl. „ Bleckede.
73. Wolter, dsgl. „ Klausthal.

2. Konsistorialbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Götze, Kreishauptmann zu Himmelpforten, Krs Stader-Geest.
2. v. Hanffstengel, Superint. zu Trupe-Lilienthal, Krs Osterholz.
3. Hasenkamp, dsgl. zu Lehe.
4. Kottmeier, dsgl. „ Rotenburg.
5. Lüders, dsgl. „ Oldendorf, Krs Stader-Geest.
6. Meftwerdt, dsgl. „ Verden.
7. Meyer, dsgl. „ Neuhaus a./O.
8. Mügge, Amtshauptmann zu Harsefeld, Krs Stader-Geest.
9. Ocker, Superintend. zu Bremervörde, dsgl.
10. Rakenius, dsgl. „ Lesum, Krs Osterholz.
11. Schröder, dsgl. „ Jork, Krs Stader-Marsch.

12. Schünemann, Pfarrer zu Bremen, Krs Lehe.
13. Tomfohrde, dsgl. „ Büttel, dsgl.
14. Visbeck, Superint. „ Zeven, Krs Rotenburg.
15. Wedekind, dsgl. „ Oederquart, Krs Stader-Marsch.
16. Wittkopf, dsgl. „ Debstedt, Krs Lehe,
17. Wyneken, dsgl. „ Mulsum, Krs Stader-Geest.

3. Konsistorialbezirk Otterndorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bohnenstädt, Seminardirektor zu Bederkesa.

4. Konsistorialbezirk Osnabrück, evangelisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bettinghaus, Pfarrer zu Barkhausen.
2. Durlach, Superintendent „ Menslage.
3. Grashoff, dsgl. „ Meppen.
4. Jüngling, Seminardirektor „ Osnabrück.
5. Mauersberg, Pfarrer „ Georgs-Marien-Hütte.
6. Raydt, Superintend. „ Lingen.
7. Rinker, dsgl. „ Bramsche.

5. Konsistorialbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bode, Superintend. „ Aurich-Oldendorf, Amt Aurich.
2. de Boer, dsgl. „ Reepsholt, Amt Wittmund.
3. Bünting, dsgl. „ Detern, Amt Stickhausen.
4. Elster, dsgl. „ Riepe, Amt Aurich.
5. Frerichs, Pastor prim. „ Emden.
6. Hemkes, Superintend. „ Tergast, Amt Emden.
7. Kirchhoff, Pastor prim. „ Aurich.
8. Köppen, Superintend. „ Nesse, Amt Norden.
9. Metger, dsgl. „ Groothusen, Amt Emden.
10. Müller, dsgl. „ Bingum, Amt Weener.
11. Penon, dsgl. „ Weener.
12. Sanders, dsgl. „ Westerhusen, Amt Emden.
13. Sissingh, dsgl. „ Jemgum, Amt Weener.

14. Stracke, Superintend. zu Wittmund.
15. Strate, Pastor prim. „ Norden.
16. Trip, Superintend. „ Leer.
17. Viëtor, Kirchenrath „ Emden.
18. Voß, Superintendent „ Esens.
19. v. d. Wall, dsgl. „ Marienhafe, Amt Norden.
20. Warncke, Pastor prim. „ Leer.
21. Wiarda, Superintend. „ Suurhusen, Amt Emden.
22. Wübbena, dsgl. „ Eilsum, Amt Emden.

6. Bezirk des Ober-Kirchenrathes zu Nordhorn.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

7. Konsistorialbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Albrecht, Pfarrer zu Hannover.
2. Behre, Dechant „ Westfeld, Krs Marienburg.
3. Eichmann, Pfarrer „ Bilshausen, Krs Osterode.
4. Eikenköter, Seminarlehrer „ Hildesheim.
5. Graën, Pfarrer „ Hönnersum, Krs Hildesheim.
6. Hartmann, dsgl. „ Hohenhameln, dsgl.
7. Hugo, Volksschullehrer „ Goslar.
8. Krahwinkel, Pfarrer „ Hildesheim.
9. Krüger, Dechant „ Hildesheim.
10. Meyer, Pfarrer „ Harburg.
11. Nolte, dsgl. „ Seeburg, Krs Osterode.
12. Spieker, dsgl. „ Detfurth, Krs Marienburg.
13. Vollmer, dsgl. „ Rüdershausen, Krs Osterode.

8. Konsistorialbezirk Osnabrück, katholisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Cosse, Dechant zu Haren a./E.
2. Heilmann, Pfarrer „ Berge.
3. Heilmann, dsgl. „ Weener.
4. Dr. Hune, Gymnasial-Oberlehrer „ Meppen.

5. Menne, Seminarlehrer zu Osnabrück.
6. Mense, Pfarrer „ Schüttorf.
7. Nieters, dsgl. „ Haselünne.
8. Reckling, dsgl. „ Twistringen.
9. Richard, dsgl. „ Werlte.
10. Schriever, dsgl. „ Plantlünne.
11. Siebenbürgen, dsgl. „ Melle.
12. Weber, Dechant „ Remsede.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bischoff zu Tecklenburg.
2. Feldhaar „ Münster.
3. Hüser „ Beckum.
4. Löhe „ Ahaus.
5. Schmitz „ Koesfeld.
6. Schunck „ Warendorf.
7. Schürhoff „ Burgsteinfurt, Krs Steinfurt.
8. Stork „ Borken.
9. Wallbaum „ Lüdinghausen.
10. Witte „ Recklinghausen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bausch zu Rheda, Krs Wiedenbrück, kommiss.
2. Dr. Ernst „ Büren.
3. Jenetzky „ Minden.
4. Kork „ Warburg.
5. Dr. Laureck „ Höxter.
6. Dr. Winter „ Paderborn.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumann, Pfarrer zu Bünde, Krs Herford.
2. Beckhaus, Superint. „ Höxter.
3. Bovermann, Pfarrer „ Steinhagen, Krs Halle.
4. Göbel, dsgl. „ Bielefeld.
5. Hartmann, dsgl. „ Prß. Oldendorf, Krs Lübbecke.
6. Huchzermeier, dsgl. „ Heepen, Landkrs Bielefeld.
7. Kleine, dsgl. „ Herford.
8. Kunsemüller, dsgl. „ Brackwede, Landkrs Bielefeld.

9. Lemcke, Pfarrer zu Holzhausen I, Krs Minden.
10. Maßmann, dsgl. = Werther, Krs Halle.
11. Priester, dsgl. = Lübbecke.
12. Schmalenbach, dsgl. = Mennighüffen, Krs Herford.
13. Sander, dsgl. = Herford.
14. Schengberg, dsgl. = Rheda.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Koch zu Nuttlar bei Meschede.
2. Schallau = Soest.
3. Schräder = Olpe.
4. Schürholz = Arnsberg.
5. Sierp = Bochum.
6. Stein = Lippstadt.
7. Wolff = Brilon.
8. Dr. Zumloh = Dortmund.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Brockhaus, Pfarrer zu Dortmund.
2. Fernickel, Superint. = Hattingen, Krs Bielefeld.
3. Florin, Pfarrer = Girkhausen, Krs Wittgenstein.
4. Frahne, dsgl. = Soest.
5. Göcker, dsgl. = Wetter.
6. Hackländer, dsgl. = Wickede.
7. Hellweg, dsgl. = Breckerfeld.
8. Huffelmann, dsgl. = Neuenrade, Krs Altena.
9. Kleppel, dsgl. = Bochum.
10. Klingemann, dsgl. = Gevelsberg, einstweilen beauftr.
11. Klöne, dsgl. = Arnsberg.
12. Köhne, dsgl. = Netphen, Krs Siegen.
13. zur Nieden, dsgl. = Fröndenberg, Krs Hamm.
14. zur Nieden, dsgl. = Hagen.
15. Roth, Superint. = Neunkirchen, Krs Siegen.
16. Rottmann, Pfarrer = Lüdenscheid, Krs Altena.
17. Lic. Sachße, dsgl. = Hamm.
18. Schmidt, dsgl. = Bochum.
19. Stenger, dsgl. = Rödgen, Krs Siegen.
20. Westhoff, dsgl. = Ergste, Krs Iserlohn.
21. Wille, dsgl. = Fischelbach, Krs Wittgenstein.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Kassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Konze zu Hünfeld.
2. Sermond = Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bingmann, Pfarrer zu Kirchhain.
2. Brauns, dsgl. „ Schrecksbach, Krs Ziegenhain.
3. Calaminus, Metropolitan „ Langendiebach, Krs Hanau.
4. Dr. Coch, Pfarrer „ Vernawahlshausen, Krs Hofgeismar.
5. Dettmering, Metropolitan „ Dreihausen.
6. Diedelmeier, Pfarrer „ Obernkirchen, Krs Rinteln.
7. Dömich, Seminardirektor „ Homberg.
8. Endemann, Pfarrer „ Borken, Krs Homberg.
9. Endemann, Metropolitan „ Melsungen.
10. Fenner, Pfarrer „ Spielberg, Krs Gelnhausen.
11. Francke, Metropolitan „ Hofgeismar.
12. Gnatz, Pfarrer „ Karlshafen, Krs Hofgeismar.
13. Habicht, dsgl. „ Berge, Krs Witzenhausen.
14. Hellwig, Metropolitan „ Felsberg, Krs Melsungen.
15. Hildebrand, Pfarrer „ Breitenbach, Krs Rotenburg.
16. Karff, Metropolitan „ Obermeiser, Krs Hofgeismar.
17. Kausel, Pfarrer „ Markföbel, Krs Hanau.
18. Lic. Klemme, Metropolitan „ Spangenberg, Krs Melsungen.
19. Klingelhöfer, Pfarrer „ Geismar, Krs Frankenberg.
20. Koch, Metropolitan „ Schönstadt, Krs Marburg.
21. Lamm, Pfarrer „ Hettenhausen, Krs Gersfeld.
22. Lautemann, Metropolitan „ Wolfhagen.
23. Leimbach, Seminarlehrer „ Schlüchtern.
24. Liese, Pfarrer „ Eschwege.
25. Loberhose, Oberpfarrer „ Wetter, Krs Marburg.
26. Martin, Metropolitan „ Gudensberg, Krs Fritzlar.
27. Mayenfeld, dsgl. „ Wolfsanger, Krs Kassel.
28. Meyer, Pfarrer „ Höringhausen, Krs Frankenberg.
29. Rothnagel, dsgl. „ Rotenburg.
30. Pyroth, Rektor „ Fritzlar.
31. Riebold, Pfarrer „ Schmalkalden.
32. Rollmann, Geistl. Inspekt. „ Fulda.
33. v. Roques, Metropolitan „ Treysa, Krs Ziegenhain.
34. Ruppel, Pfarrer „ Asbach, Krs Witzenhausen.
35. Dr. Schäfer, Lehrer „ Marburg.
36. Schafft, Pfarrer „ Verna, Krs Homberg.
37. Schember, Metropolitan „ Lichtenau, Krs Witzenhausen.
38. Schmincke, dsgl. „ Sontra, Krs Rotenburg.
39. Schumann, Pfarrer „ Crumbach, Krs Kassel.
40. Spengler, Seminarlehrer „ Schlüchtern.
41. Stolzenbach, Pfarrer „ Niedergrenzebach, Krs Ziegenhain.
42. Dr. Vial, dsgl. „ Hersfeld.
43. Voigt, dsgl. „ Rambach.

44. Wepler, Pfarrer zu Waldkappel, Krs Eschwege.
45. Wieacker, Seminardirektor = Schlüchtern.
46. Wörishoffer, Pfarrer = Gelnhausen.
47. Zinn, dsgl. = Kirchbauna, Landkrs Kassel.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altbürger, Pfarrer zu Marienberg.
2. Baumann, Seminar=Direktor = Dillenburg.
3. Bayer, Frühmesser = Geisenheim.
4. Bender, Pfarrer = Schadeck.
5. Bode, dsgl. = Ruppertshofen.
6. Böll, dsgl. = Schönbach.
7. Braun, dsgl. = Gladenbach.
8. Dr. Buddeberg, Rektor = Nassau.
9. Büren, dsgl. = Herborn.
10. Cellarius, Dekan = Battenfeld.
11. Clasmann, Pfarrer = Hochheim.
12. Cuntz, Dekan = Idstein.
13. Dörr, Pfarrer = Massenheim.
14. Ehrlich, Dekan = Cronberg.
15. Enders, Pfarrer = Oberrad.
16. Ernst, Rektor = Langenschwalbach.
17. Fabricius, Pfarrer = Griesheim.
18. Faust, Dekan = Hadamar.
19. Fluck, Pfarrer = Weidenhahn.
20. Giesen, Dekan = Erbach a. Rhein.
21. Gieße, Pfarrer = Langenschwalbach.
22. Gottschalk, Dekan = Pfaffenwiesbach.
23. Grünschlag, Pfarrer = Bergebersbach.
24. Hatzfeld, dsgl. = Flacht.
25. Herborn, dsgl. = Heddernheim.
26. Herzmann, Dekan = Lindenholzhausen.
27. Hessenhover, dsgl. = Filsen, Rheingaukrs.
28. Dr. Hoffmann, Semin. Direkt. = Usingen.
29. Horz, Pfarrer = Winkel.
30. Ilgen, Dekan = Raftätten.
31. Dr. Kieserling, Rektor = Hachenburg.
32. Kirschbaum, Pfarrer = Erbenheim.
33. Klau, Benefiziat = Montabaur.
34. Klein, Pfarrer = Dausenau.
35. Kleinschmidt, dsgl. = Oberwallmenach.

36. Dr. Kley, Rektor zu Oberursel.
37. Kuch, Dekan = Hachenburg.
38. Maurer, Pfarrer = Herborn.
39. Michel, dsgl. = Weilburg.
40. Michels, dsgl. = Höhr.
41. Moureau, dsgl. = Kubach.
42. Müller, dsgl. = Winden.
43. Müller, dsgl. = Grenzhausen.
44. Müllers, Benefiziat = Kamberg.
45. Neff, Pfarrer = Wallau, Krs Biedenkopf.
46. Ohly, Dekan = Kirberg.
47. Roos, Domkapitular = Limburg.
48. Schieffer, Seminar-Direktor = Montabaur.
49. Schmalz, Pfarrer = Lahr.
50. Schmidt, dsgl. = Rodheim.
51. Schmidt, dsgl. = Berod, Unterwesterwaldkrs.
52. Schneider, dsgl. = Buchenau.
53. Stähler, dsgl. = Ransbach.
54. Stahl, dsgl. = Holzappel.
55. Stein, dsgl. = Weilburg.
56. Vömel, dsgl. = Ems.
57. Vömel, dsgl. = Homburg vor der Höhe.
58. Welbert, Direktor = Wiesbaden.
59. Wilhelmi, Pfarrer = Braubach.
60. Wilhelmi, Dekan = Biebrich-Mosbach.
61. Dr. Wirsel, Rektor = Oberlahnstein.
62. Wißmann, Pfarrer = Kettenbach.
63. Wolff, dsgl. = Emmerichenhain.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bornemann zu Kreuznach.
2. Dr. Fenger = Kond, Krs Kochem.
3. Kelleter = Mayen.
4. Klein = Boppard, Krs St. Goar.
5. Liese = Simmern.
6. Lünenborg = Remagen, Krs Ahrweiler.
7. Raßmann = Neuwied.
8. Schwind = Altenkirchen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Lindenborn, Pfarrer zu Niederkleen, Krs Wetzlar.
2. Meurer, Hospitalgeistlicher = Koblenz.
3. Rinn, Pfarrer = Dillheim, Krs Wetzlar.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bauer zu Düsseldorf, für den Landkrs Düsseldorf.
2. Cremer, Wilh. „ Mörs.
3. Diestelkamp „ Solingen.
4. Dr. Fuchte „ Essen.
5. Haake „ Elberfeld, für den Krs Mettmann.
6. Kentenich „ München-Gladbach.
7. Klein „ Geldern.
8. Plagge „ Essen.
9. Dr. Ruland „ Krefeld.
10. Dr. Schäfer „ Rheydt, Krs Gladbach.
11. Dr. Schultz „ Neuß.
12. Thoren „ Wesel.
13. Vorster „ Lennep.
14. Dr. Wessig „ Kleve.
15. (Zur Zeit erledigt) „ Duisburg, für den Krs Mülheim a. d. Ruhr.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Boodstein, Stadtschulinspekt. zu Elberfeld.
2. Brüggemann, Pfarrer „ Kettwig, Landkrs Essen.
3. Dr. Heyer, Stadtschulinspektor „ Düsseldorf.
4. Dr. Keußen, dsgl. „ Krefeld.
5. Lentzen, Pfarrer „ Essen.
6. Windrath, Stadtschulinspektor „ Barmen.

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rhein.
2. Fraune „ Bergheim.
3. Göstrich „ Siegburg, Siegkrs.
4. Prosch „ Gummersbach.
5. Reinkens „ Bonn.
6. Rinck „ Köln.
7. Dr. Schönen „ Euskirchen (s. Kgl. Regierung zu Köln).

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Brandenberg, Stadtschulinspektor zu Köln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Esch zu Bitburg.
2. Hartung „ Bernkastel.
3. Hoffmann „ Trier.

4. Holtz zu Prüm.
5. Hopstein " Saarlouis.
6. Kreutz " St. Wendel.
7. Dr. Rachel " Saarbrücken.
8. Schäfer " Saarburg.
9. Schröder " Merzig.
10. Simon " Wittlich.
11. Dr. Tyszka " Ottweiler.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Brandt, Pfarrer zu Dudweiler, Krs Saarbrücken.
2. Engel, Superintend. " Dörrenbach, Krs St. Wendel.
3. Heß, Pfarrer " Baumholder, Krs St. Wendel.
4. Ilse, Oberpfarrer " St. Johann, Krs Saarbrücken.
5. Konter, Pfarrer " Schalkenmehren, Krs Daun.
6. Mertens, dsgl. " Züsch, Landkrs Trier.
7. Metz, dsgl. " Offenbach, Krs St. Wendel.
8. Otto, dsgl. " Veldenz, Krs Bernkastel.
9. Riehn, dsgl. " Neuenkirchen, Krs Ottweiler.
10. Spieß, Ob. Konsist. Rath " Trier.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Esser zu Malmedy.
2. Kallen " Düren.
3. Dr. Keller " Heinsberg.
4. Mundt " Jülich.
5. Dr. Ratte " Aachen.
6. Schönbrod " Aachen.
7. Vandenesch " Schleiden.
8. Zillikens " Eupen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhoven, Krs Erkelenz.
2. Küster, dsgl. " Aachen.
3. Nänny, Superintend. " Aachen.
4. Reinhardt, Pfarrer " Düren.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Schmitz zu Sigmaringen.
2. Dr. Straubinger " Hechingen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
  " Auwers, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Mommsen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Se. Exc. Dr. Hagen, Wirkl. Geheimer Rath.
Dr. Rieß, Prof.
* " du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
* " Peters, Prof.
* " Beyrich, Geh. Bergrath, Prof.
  " Ewald.
* " Rammelsberg, Prof.
* " Kummer, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Weierstraß, Prof.
* " Reichert, Geh. Med. Rath, Prof.
  " Kronecker, Prof.
* " Hofmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
  " Auwers, Prof.
* " Roth, Prof.
  " Pringsheim, Prof.
* " Gust. Rob. Kirchhoff, Geh. Rath, Prof.
* " Helmholtz, Geh. Rath, Prof.
  " Siemens, Geh. Reg. Rath.
* " Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.
* " Websky, Ob. Berg-Rath a. D., Prof.
* " Schwendener, Prof.
* " Munk, Prof.
* " Eichler, Prof.
  " Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Philosophisch-historische Klasse.

*Dr. v. Ranke, Geh. Reg. Rath, Prof. und Historiograph des Preuß. Staates.

*Dr. Schott, Prof.
* = Lepsius, Geh. Reg. Rath, Ober-Bibliothekar, Prof. ꝛc.
* = Kiepert, Prof.
* = Weber, dsgl.
* = Mommsen, dsgl.
= Olshausen, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.
* = Ad. Kirchhoff, Prof.
* = Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Müllenhoff, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Droysen, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
= Bonitz, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
* = Zeller, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Duncker, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.
* = Vahlen, Prof.
= Waitz, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Schrader, Prof.
= v. Sybel, Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.
* = Dillmann, Prof.
= Conze, Prof., Direktor der Skulpturen-Galerie der Museen.
* = Wattenbach, Prof.
* = Tobler, Prof.
= Diels, Oberlehrer.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Wöhler, Geh. Ob. Med. Rath und Prof. a. d. Universität zu Göttingen.
= Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Universität zu Königsberg.
= Bunsen, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg.
= Wilh. Weber, Geh. Hofrath und Prof. a. d. Universität zu Göttingen.
= H. Kopp, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg.
Josef Liouville in Paris.
Charles Darwin, Prof. zu Down bei London.
Rich. Owen, Prof. in London.
George Biddel-Airy, Direktor der Sternwarte zu Greenwich.
Jean Baptiste Dumas zu Paris.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Rawlinson, Königl. Großbritann. Oberst in London.
v. Miklosich, Kais. Oesterr. Hofrath, Prof. u. Akademiker zu Wien.
Dr. Heinr. Lebr. Fleischer, Prof. a. d. Univers. zu Leipzig.

Giov. Batt. de Rossi in Rom.
Dr. Aug. Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers. zu Halle.

3. Ehren-Mitglieder der Gesammt-Akademie.

Peter Merian, Prof. und Rathsherr zu Basel.
Peter v. Tschichatschef zu Florenz.
Se. Exc. Dr. Graf Stillfried v. Alcántara und Rattonitz, Grand von Portugal, Wirkl. Geh. Rath 2c.
Sabine, Königl. Großbritann. Gen. Major in London.
Se. Exc. Dr. Graf v. Moltke, Gen. Feldmarschall 2c.
Don Baldassare Boncompagni zu Rom.
Se. Exc. Dr. Baeyer, Gen. Lieut. z. D., Präsid. des geodätischen Institutes.
Dr. Georg Hanssen, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers. zu Göttingen.
Dr. Jul. Friedländer, Direkt. des Münz-Kabinets der Museen zu Berlin.
Dr. K. J. Malmsten zu Upsala.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exc. v. Goßler, Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident:	(fehlt z. Z.)
Stellvertreter des Präsidenten:	Taubert, Ober-Kapellmeister.
Erster ständiger Sekretär:	Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.
Zweiter ständiger Sekretär:	Dr. Spitta, a. o. Prof. an der Univers.

a. Senat.

aa. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Ende, Prof., Baurath.

Mitglieder.

K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.
Däge, Prof., Geschichtsmaler.

Dr. Drake, Prof., Bildhauer.
Eybel, Prof., Geschichtsmaler.
Schrader, Prof., Geschichtsmaler.
Mandel, Prof., Kupferstecher.
Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.
Albert Wolff, Prof., Bildhauer.
Knaus, Prof., Genremaler.
A. v. Werner, Prof., Direktor der allgem. Akademie der bildenden Künste, Geschichtsmaler.
Menzel, Prof., Geschichtsmaler.
G. Richter, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
B. Afinger, Prof., Bildhauer.
Reinhold Begas, Prof., Bildhauer.
Dr. Meyer, Direktor der Königl. Gemälde-Galerie.
de la Croix, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.
Siemering, Prof., Bildhauer.
E. Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Kunst- u. Gewerkschule.
Gude, Prof., Landschaftsmaler.
Dr. Dobbert, Professor an der technischen Hochschule.
W. Gentz, Prof., Geschichtsmaler.
F. Schaper, Prof., Bildhauer.
Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath, erster ständiger Sekretär.

bb. Musikalische Sektion.

Vorsitzender: Taubert, Ober-Kapellmeister.

Mitglieder.

Grell, Prof.
Kiel, Prof., Komponist.
Dr. Joachim, Prof., Direktor der Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst.
Bargiel, Prof., Musik-Direktor.
Ad. Schulze, Prof., Vorsteher der Gesangabtheilung in der Hochschule für ausübende Tonkunst.
Rudorff, Prof., erster Lehrer der Instrumental-Abtheilung daselbst.
Haupt, Prof., Direktor des Institutes für Kirchenmusik.
Commer, Prof., Musikdirektor.
Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.
de la Croix, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.
Dr. Spitta, a. o. Prof., zweiter ständig. Sekretär.

b. Mitglieder.

1. Hiesige ordentliche Mitglieder.

aa. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.

Adler, Geh. Baurath und Prof.
B. Afinger, Prof., Bildhauer.
Amberg, Prof., Genremaler.
Oskar Begas, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
Reinhold Begas, Prof., Bildhauer.
C. Biermann, Prof., Landschaftsmaler.
G. Biermann, Prof., Bildnismaler.
Bleibtreu, Prof., Schlachtenmaler.
Dr. Bötticher, Prof., Architekt.
L. Burger, Prof., Zeichner und Maler.
Cretius, Prof., Geschichtsmaler.
Däge, Prof., Geschichtsmaler.
Dr. Drake, Prof., Bildhauer.
Ende, Prof., Baurath.
Eybel, Prof., Geschichtsmaler.
Feckert, Maler und Lithograph.
Gentz, Prof., Geschichtsmaler.
Gräb, Prof., Hofmaler rc.
Gräf, Geschichts- und Bildnismaler.
v. Großheim, Architekt.
Gude, Prof., Landschaftsmaler.
Habelmann, Kupferstecher.
Graf v. Harrach, Geschichtsmaler.
Henning, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
Heyden, Baurath.
Hildebrand, Prof., Maler.
Hopfgarten, Prof., Geschichtsmaler.
Knaus, Prof., Genremaler.
Knille, Prof., Geschichtsmaler.
Lüderitz, Prof., Kupferstecher.
Mandel, Prof., Kupferstecher.
Menzel, Prof., Geschichts- und Genremaler.
Paul Meyerheim, Genremaler.
Möller, Prof., Bildhauer.
A. Orth, Baurath.
E. Pape, Prof., Landschaftsmaler.
Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.
E. Rabe, Genremaler.
Raschdorff, Prof. und Baurath.
G. Richter, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.
Siemering, Prof., Bildhauer.
Gustav Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.
Louis Spangenberg, Landschaftsmaler.

Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
Vogel, Prof., Xylograph.
v. Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler.
Werner, Genremaler.
Alb. Wolff, Prof., Bildhauer.
Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
Wredow, Prof., Bildhauer.

bb. Sektion für Musik.
(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsitzender: Taubert, Ober-Kapellmeister.

W. Bargiel, Prof.
Dr. B. Bellermann, Prof.
Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.
Commer, Prof., Musikdirektor.
Dorn, Prof., Königlicher Kapellmeister a. D.
Grell, Prof.
A. Haupt, Prof., Direktor.
Dr. Joachim, Prof., Direktor.
Kiel, Prof.
Radecke, Königlicher Kapellmeister.
Ries, Königlicher Konzertmeister.
Jul. Schneider, Prof., Musikdirektor.

2. Ehren-Mitglieder der Gesammt-Akademie.

Seine Majestät der Kaiser und König.
Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.
Seine Kais. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.
Ihre Kais. und Königl. Hoheit die Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen.
Seine Königl. Hoheit Prinz Karl von Preußen.
Seine Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Koburg und Gotha.

Dr. F. v. Farenheid, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herren-Hauses, auf Beynuhnen.
Se. Exc. Graf v. Redern, Oberst-Kämmerer, Wirkl. Geh. Rath, Gen. Intendant der Königlichen Hofmusik ꝛc.
Se. Exc. Dr. Graf Stillfried v. Alcántara und Rattonitz, Grand von Portugal, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Ceremonienmeister ꝛc.
Se. Exc. Dr. Falk, Staatsminister.

c. Akademische Meisterateliers.

für Malerei: v. Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler.
Knaus, Prof., Genremaler.
Gude, Prof., Landschaftsmaler.
für Bildhauerkunst: R. Begas, Prof., Bildhauer.
für Kupferstecherkunst: Mandel, Prof., Kupferstecher.

d. Allgemeine Akademie der bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: v. Werner, Prof., Geschichtsmaler.

e. Kunst- und Gewerkschule zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Mit Führung des Direktorates beauftragt: Ewald, Prof., Geschichtsmaler.

f. Hochschule für Musik.

aa. Abtheilung für musikalische Komposition.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Grell, Prof.
Taubert, Ober-Kapellmeister.
Kiel, Prof.
Bargiel, Prof.

bb. Abtheilung für ausübende Tonkunst.

(NW. Königsplatz 1.)

Direktor: Dr. Joachim, Prof.

g. Institut für Kirchen-Musik.

(Unterrichtslokal: O. Alexanderstr. 22. — Geschäftslokal: N. Oranienburgerstr. 64.)

Direktor: Haupt, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

Protektor.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.

General-Direktor.

Dr. Schöne, Geheimer Ober-Regierungs- und vortrag. Rath.

General-Sekretär.

Dielitz, Geh. Reg. Rath.

Justiziar.

Hubert, Konsistorialrath.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. J. Meyer.
Direktorialassistent: Dr. Bode, Direktor.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

O. Begas, Prof., Geschichtsmaler.
Dr. Grimm, Prof. a. d. Univers.
Dr. Jordan, Geh. Reg. und vortrag. Rath.
G. Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter: G. Richter, Prof., Geschichtsmaler.
A. v. Beckerath, Kaufmann.

2. Sammlung der Skulpturen und Gipsabgüsse.

a. für die antike Plastik:

Direktor: Dr. Conze, Prof.
Direktorialassistent: Dr. Furtwängler.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission.

Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univers.
A. Wolff, Prof., Bildhauer.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
Siemering, Prof., Bildhauer.

b. für die Plastik des Mittelalters und der Renaissance:

Direktor: Dr. Bode.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission.

Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
A. v. Beckerath, Kaufmann.
Stellvertreter: R. Begas, Prof., Bildhauer.
Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochsch.

3. Antiquarium.

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.
Direktorialassistent: Dr. Treu.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission.

Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univers.
Dr. Lessing, Prof., Direkt. der Samml. im Kunstgewerbe-Museum.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
Dr. Trendelenburg, Gymn. Oberlehrer.

4. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. Friedländer, Ehren-Mitgl. d. Akad. d. Wissenschaften.
Direktorialassistenten: Dr. v. Sallet, Prof.
Dr. Erman.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission.

Dr. Droysen, Prof. a. d. Univers.
Dr. Mommsen, dsgl.
Stellvertreter: Dannenberg, Landgerichts-Rath.
Dr. Sachau, Prof. a. d. Univers.

5. Kupferstich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann.
Direktorialassistenten: Dr. v. Seidlitz.
Dr. Janitsch.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission.

Dr. Grimm, Prof. a. d. Univers.
A. v. Beckerath, Kaufmann.
Stellvertreter: Dr. Jordan, Geh. Reg. u. vortrag. Rath.
Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochsch.

6. Ethnologische Sammlung und Sammlung nordischer Alterthümer.

Direktor: Dr. Bastian, außerord. Prof. a. d. Univers.
Direktorialassistent: Dr. Voß.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission.

Dr. Virchow, Geh. Med. Rath, Prof. a. d. Univers.
Dr. Friedr. Jagor.
Stellvertreter: Dr. W. Reiß.
Dr. Wetzstein, Konsul a. D.

7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Direktor: Dr. Lepsius, Geh. Reg. Rath, Ober-Bibliothekar, Prof. a. d. Univers.
Direktorialassistent: Dr. Stern.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission.

Dr. Sachau, Prof. a. d. Univers.
Dr. Schrader, dsgl.
Stellvertreter: Dr. Olshausen, Geh. Ob. Reg. u. vortrag. Rath a. D.
Dr. Dillmann, Prof. a. d. Univers.

G. National-Gallerie zu Berlin.

(C. Hinter dem neuen Packhof 3.)

Mit Führung der Direktion beauftragt: Dr. Jordan, Geh. Reg. u. vortrag. Rath.
Direktorialassistenten: Dr. Dohme.
Dr. v. Donop, auftragsw.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Siemering, Prof.

J. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam).

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

Ober-Bibliothekar.

Dr. Lepsius, Geh. Reg. Rath, ord. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Kustoden.

Dr. Rose, Bibliothekar.
" Grützmacher, dsgl.
" v. Velle, dsgl.
" Söchting.
" Erman.
Dr. Kopfermann.
" Klatt.
" Joh. Müller.
" Meißner.
" Mecklenburg.

Sekretariat.

Kunstmann, Geh. Rechnungsrath.
Jochens.
Vogel.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Lindenstraße 103.)

Direktor: Dr. Förster, ordentl. Professor.
Erster Observator: Dr. Becker.
Zweiter Observator: Dr. Knorre.
Dirigenten des Rechen-Institutes der Sternwarte: Dr. Tietjen, außerord. Prof.
Dr. Bruns, dsgl.

3. Königlicher botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Eichler, ordentl. Professor.
Inspektor: Perring.

4. Geodätisches Institut, verbunden mit dem Centralbureau der Europäischen Gradmessung.

(W. Lützowstraße 42.)

Präsident.

Se. Exc. Dr. Baeyer, Gener.-Lieut. z. D.

Wissenschaftlicher Beirath unter dem Vorsitze des Präsidenten.

Dr. Auwers, Prof., Mitglied und ständig. Sekret. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Helmert, Prof. an der technischen Hochschule zu Aachen.
" Helmholtz, Geh. Rath, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Kronecker, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Siemens, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Weierstraß, Prof. an der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Sektionschefs.

Dr. Sadebeck, Prof.
" O. Börsch, desgl.
Dr. Albrecht, Prof.
" Fischer, desgl.

Assistenten.

Dr. A. Börsch.
" Löw.
Richter.
Seibt.
Werner.
Dr. Westphal.
" Simon.

Bureau.

Vorsteher: Thurk, Sekretär und Kalkulator.

5. Königliches astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Kommissarische Direktion.

Dr. Auwers, Prof., Mitglied u. ständig. Sekret. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Förster, Prof. a. d. Univers. u. Direktor d. Sternwarte zu Berlin.
" G. Kirchhoff, Geh. Rath, Prof. a. d. Univers., Mitgl. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof. Dr. Vogel.

Assistent: Dr. Lohse.
Hülfsarbeiter: " G. Müller.
" Kempf.
" Wilsing.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Ostpr.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen
Friedrich Wilhelm.

Kurator:

Dr. v. Horn, Wirkl. Geheimer Rath und Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Prorektor:

Prof. Dr. Schönborn, Mediz. Rath.

Universitäts-Richter:

Ober-Präsidial-Rath Singelmann.

Zeitige Dekane:

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Sommer.
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Zorn.
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Naunyn.
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Weber.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeit. Prorektor Prof. Dr. Schönborn.
dem zeit. Vice-Prorektor Prof. Dr. Weber.
dem zeit. Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock.
dem Universitäts-Richter, Ob. Präsid. Rath Singelmann.

den Dekanen der theol., der jurist. und der mediz. Fakultät und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Schirmer.
" " Erbkam.
" " Jordan.
Prof. Dr. Luther.
" " Bauer.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sommer.
" Erbkam, Konsistorialrath.
" Voigt I, Pfarrer d. Altstädt. Gemeinde.
Dr. Grau.
" Jacoby.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. Klöpper.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sanio, Geh. Justizrath.
" Schirmer, dsgl.
" Dahn.
Dr. Güterbock.
" Krüger.
" Zorn.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Karl Salkowski.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. G. Hirsch, Geh. Mediz. Rath.
" v. Wittich, dsgl.
" Hildebrandt, Mediz. Rath.
" Ernst Neumann II, dsgl.
Dr. Schönborn, Mediz. Rath.
" Naunyn.
" Jacobson.
" Jaffé.
" Schwalbe.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bohn.
" Grünhagen.
" Samuel.
" Pincus, Stadt-Physikus und Mediz. Rath.
" Berthold.
Dr. Rud. Schneider.
" Benecke.
" Jul. Caspary II.
" Burow.
" Baumgarten.

c. Privatdozenten.

Dr. Petruschky, Ob. Stabsarzt.
" Seydel, Kreis-Wundarzt.
" Meschede, Direkt. d. städt. Kranken-Anstalt.
" Albrecht.
" v. Seydlitz.
Dr. Münster.
" Schreiber.
" Treitel.
" Langendorff.
" Stetter.
" Falkson.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Franz Neumann I, Geh. Reg. Rath.
" Ilse.
" Friedländer, Mitglied des Herrenhauses.
" Rob. Caspary I.
" Luther.
" Schade.
" Umpfenbach.
" Jordan.
" Simson.
" Spirgatis.
" Freiherr v. d. Goltz.
" Ritthausen.
Dr. Kitzner.
" Bauer.
" Weber.
" Rühl.
" Jul. Walter.
" Prutz.
" Lossen.
" Pape.
" Ludwich.
" Hirschfeld.
" Adalb. Bezzenberger.
" Zöppritz.
" Hertwig.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenhain.
" Kurschat, Prediger.
" Lohmeyer.
" Quäbicker.
" Voigt II.
" Saalschütz.
Dr. Marek.
" K. Richter, Depart. Thierarzt u. Veterinär-Assessor.
" Garbe.
" Baumgart.

c. Privatdozenten.

Dr. Merguet, Gymn. Lehrer.
" Wichert.
" Jentzsch.
Dr. Blochmann.
" Schubert.

d. Lektor.

Favre.

Sprach- und Exerzitienmeister.

Laudien, Musikdirektor und akad. Musiklehrer.
Dr. Keppner, Fechtlehrer.
Stolge, Lehrer der Tanzkunst.
Heinrich, Lehrer der Stenographie.

Beamte der Universität.

Universitäts-Sekretär: Lorkowski, Rechnungsrath, zugleich Inspektor des Universitäts-Gebäudes.

Universitäts-Kassen-Rendant, 2. Depositarius und Quästor: Hennig, Rechnungsrath.

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter:

Der zeitige Rektor, Geheime Reg. Rath, Prof. Dr. Curtius
und
der Universitäts-Richter, Geheime Justiz-Rath Schulz.

Zeitiger Rektor:

Dr. Curtius, Geheimer Reg. Rath, Prof.

Universitäts-Richter:

Schulz, Geheimer Justiz-Rath.

Zeitige Dekane:

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Semisch, Konsist. Rath.
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Beseler, Geh. Justizrath.
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Westphal.
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Schmidt.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor Prof. Dr. A. W. Hofmann, Geh. Reg. Rath,

den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Bardeleben, Geh. Mediz. Rath.
" " Tobler.
" " Dillmann.
" " Mommsen.
" " Weber.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dorner, Ober-Konsistorial-Rath, Mitglied des Evang. Oberkirchenrathes.
" Semisch, Konsistorialrath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
" Steinmeyer.
" Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Weiß, Ober-Konsistorialrath, vortragender Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
" Pfleiderer.
" Kleinert, Konsistorialrath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Oberkirchenraths, General-Superintendent und Propst zu Berlin.
" Freiherr v. d. Goltz, Ober-Konsistorialrath, Mitglied des Evang. Oberkirchenraths und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bathe.
" Piper.
" Meßner.
Lic. Dr. Strack.
" " Lommatzsch.

d. Privatdozenten.

Lic. Plath.
" Dr. Fr. Müller.
Lic. Dr. Runze.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Beseler, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.
" Dernburg, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.
" Gneist, Ober-Verwaltungs-Gerichts-Rath.
" Berner, Geh. Justizrath.
" Goldschmidt, dsgl.
" Hinschius.
" Brunner.
" Hübler, Geh. Ober-Regierungsrath.
" Eck.
" Pernice.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath z. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lewis.
" Dambach, Geh. Ober-Postrath, vortrag. Rath und Justiziarius im Reichs-Postamt.
" v. Cuny, Appellationsgerichtsrath a. D.
" Rubo, Amtsgerichtsrath.

d. Privatdozenten.

Dr. Ryck, Landgerichts-Rath.
Dr. Bernstein.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. v. Langenbeck, Geh. Ober-Mediz. Rath und General-Arzt 1. Kl.
" Reichert, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Bardeleben, Geh. Medizinal-Rath, General-Arzt 1. Kl.
- " Virchow, Geh. Medizinalrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- " Frerichs, Geh. Ober-Medizinalrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
- " du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Hirsch, Geh. Medizinal-Rath.
- " Leyden, dsgl.
- " Gusserow.
- " Schröder.
- " Liebreich.
- " Schweigger.
- " Westphal.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. v. Lauer, Wirkl. Geh. Ober-Mediz. Rath, Leibarzt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee und Prof. an der mediz. chirurg. Akademie für das Militär.
- " Rose, dirigirender Arzt des Krankenhauses Bethanien.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Mediz. Rath.
- " Gurlt.
- " Liman, Geh. Mediz. Rath, gerichtl. u. Stadtphysikus.
- " Skrzeczka, Geheimer und Regierungs-Mediz. Rath.
- " Josef Meyer.
- " Hartmann.
- " G. R. Lewin.
- " Jacobson.
- " Albrecht.
- " Munk, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- " Lucä.

Dr. Ernst Salkowski.
- " Fritsch.
- " Fräntzel, Oberstabs- und Regim. Arzt.
- " Senator.
- " Busch.
- " Hugo Kronecker.
- " Fasbender.
- " Schöler.
- " Hirschberg.
- " Küster, Sanitätsrath.
- " Christiani.
- " Ewald.

d. Privatdozenten.

Dr. Bergson.
- " Kristeller, Geh. Sanitätsrath.
- " Mitscherlich.
- " Schelske.
- " Tobold, Geh. Sanitätsrath.

Dr. Burchardt, Oberstabsarzt.
- " Guttmann.
- " Zülzer.
- " Jul. Wolff.
- " Falk, Kreisphysikus.
- " Sander.
- " Rieß.

Dr. Mendel.
= Bernh. Fränkel, Sanitätsrath.
= Bernhardt.
= Weber-Liel.
= Wernich, Bezirksphysikus.
= Mayer, Sanitätsrath.
= Güterbock.
= Schiffer.
= Steinauer.
= Perl.
= Guttstadt.
= Löhlein.
= Max Wolff.
= Wernicke.
= Landau.
= Martin.
= Litten.
= Trautmann, Oberstabs- und Regim. Arzt.

Dr. Wolffhügel, Kaiserl. Reg. Rath u. Mitgl. d. Reichs-Gesundheits-Amtes.
= Alb. Fränkel.
= Remak.
= Veit
= Friedländer.
= Horstmann.
= Runge.
= Salomon.
= Lassar.
= Lewinsky.
= Brieger.
= Ludw. Lewin.
= Lesser.
= Herter.
= Sonnenburg.
= Rabl-Rückhard, Ob. Stabsarzt.
= Behrend.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. v. Ranke, Geh. Reg. Rath, Historiograph des Preuß. Staates, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Kanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Künste.
= Joh. Gust. Droysen, Historiograph der brandenburgischen Geschichte, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Kummer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Zeller, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Helmholtz, Geheimer Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Lepsius, Geh. Reg. Rath und Ober-Bibliothekar, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Mommsen, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= Gustav Kirchhoff, Geheimer Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Müllenhoff, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Curtius, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Direktor des Antiquariums der Museen.

Dr. Vahlen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Peters, dsgl.
- Wattenbach, dsgl.
- Schrader, dsgl.
- Weizsäcker.
- A. W. Hofmann, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kais. Patentamtes.
- Weierstraß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Beyrich, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissensch.
- Adolf Kirchhoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Ad. Wagner, Mitglied des statist. Bureaus.
- v. Treitschke.
- Fr. Albr. Weber, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Schwendener, dsgl.
- Scherer.
- Hübner.
- Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Sachau.
- Eichler, Direktor des botanischen Museums und des botanischen Gartens, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Grimm.
- Joh. Schmidt.
- Kiepert, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Websky, Oberbergrath a. D., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Rammelsberg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Förster, Direktor der Sternwarte.
- Zupitza.
- Robert.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Lazarus.

c. Lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Leop. Kronecker, Professor.
- Landolt, Geh. Reg. Rath, Professor.
- Waitz, Geh. Reg. Rath, Professor.

d. Außerordentliche Professoren.

Dr. Michelet.
- Schott, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
- Werder, Geh. Reg. Rath.
- Ferd. Heinr. Müller.

Dr. Dieterici.
- Althaus.
- C. R. Schneider.
- Steinthal.
- Bellermann.

Dr. Roth, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
" Mullach.
" Wichelhaus, Mitglied des Kais. Patent-Amtes.
" Orth.
" Garcke.
" Bastian, Direktor der ethnologischen Abtheilung der Museen.
" Kny.
" Ascherson.
" v. Martens.
" Tietjen.
" Sell, Kaiserl. Reg. Rath und Mitglied des Reichs-Gesundheits-Amtes.
" Spitta, ständiger Sekretär der Akad. der Künste.

Dr. Meitzen, Geh. Reg. Rath im Kaiserl. Statist. Amte.
" Berendt, Landesgeologe.
" Bruns.
" Wangerin.
" Breßlau.
" Paulsen.
" Pinner.
" Dames.
" Liebermann.
" Geiger.
" Wittmack.
" Magnus.
" Barth.
" Brückner.
" Böckh, Reg. Rath a. D., Direkt. d. statist. Bureaus der Stadt Berlin.
" Oldenberg.

Dr. Jessen, außerord. Prof. an der Universität zu Greifswald.

e. Privatdozenten.

Dr. A. W. F. Schultz, Geh. Mediz. Rath.
" Märker, Professor.
" Hoppe, dsgl.
" Brugsch, dsgl.
" Hassel, Geh. Archivrath.
" Lossen.
" Kayser.
" Neesen, Professor.
" Treu, Direktor. Assist. an den Museen.
" Jordan, Geh. Reg. und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
" Glan.
" Aron.
" Lasson, Professor.
" Henning.
" Hans Droysen.
" Arzruni.
" Baumann, Professor.

Dr. Tiemann.
" v. Giżycki.
" Biedermann.
" Jahn.
" Döbner.
" Westermaier.
" Gabriel.
" Rödiger.
" Ebbinghaus.
" Furtwängler, Direktorial-Assist. an den Museen.
" Erman, dsgl.
" Zopf.
" Koser.
" Delbrück.
" Lehmann-Filhés.
" Gans Edler Herr zu Putlitz.
" Karsch.
" Deußen.
" Kayser.
" Thiesen.

Sprach-Lehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Lektor der Stenographie.
Napier, Lektor der englischen Sprache.
Feller, Lektor der französischen Sprache.
Rossi, Lektor der italienischen Sprache.

Exerzitien-Meister.

Neumann, Universitäts-Fechtlehrer.
Freising, Universitäts-Tanzlehrer.
Hildebrandt, Universitäts-Stallmeister.

Bureau-Beamte.

Laury, Kanzlei-Rath, Universitäts-Sekretär.
Wetzel, Universitäts-Rektorats-Sekretär.
Polenz, Geh. Rechnungsrath, Universitäts-Quästor.
Schmidt, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

---

3. Universität zu Greifswald.

Das Kuratorium

verwalten stellvertretend die Geh. Regierungsräthe Professor Dr. Baumstark und Amtshauptmann Hänisch.

Zeitiger Rektor.

Dr. Landois, Prof.

Universitäts-Richter.

Gesterding, städtischer Polizei-Direktor.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Dr. Wieseler, Prof.
der juristischen Fakultät: Dr. Bierling, Prof.
der medizinischen Fakultät: Dr. Mosler, Prof.
der philosophischen Fakultät: Dr. Ulmann, Prof.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten zur Zeit aus

dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Preuner,
den Senatoren Prof. Dr. Baier,
" " Behrend,
" " Cremer,
" " Reifferscheid.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzendem, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. Wieseler, Konsist. Rath, Mitglied des Konsistoriums von Pommern.
" theol. et phil. Hanne, Pastor an der St. Jakobi-Kirche.
" theol. et phil. Zöckler.
" theol. Cremer, Pastor an der St. Marien-Kirche.
" theol. Wellhausen.

b. Privatdozent.

Lic. theol. et Dr. phil. Giesebrecht.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin.
" Bierling.
" Behrend.
Dr. Seuffert.
" Baron.

b. Privatdozent.

Dr. Fischer, Amtsrichter.

3. Medizinische Fakultät.

Dr. med. et phil. Budge, Geh. Mediz. Rath.
" Pernice, dsgl.
" Grohé.
" Mosler.
Dr. Hüter.
" Landois.
" Schirmer.
" Eulenburg.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eichstedt.
" Häckermann, Kreisphysikus.
" Arndt, Direkt. d. Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald.
" P. Vogt.
" Krabler.
" Sommer.

c. Privatdozenten.

Dr. Bengelsdorff, Sanitäts-Rath.
" Schüller, Prof.
Dr. Frhr. v. Preuschen von und zu Liebenstein.
" A. Budge.
" Beumer.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Hünefeld.
" jur., oeconom. polit. et phil. E. Baumstark, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
" Höfer.
" med. et phil. Münter.
" med. et phil. Freiherr v. Feilitzsch.
" theol. et phil. Baier.
" med. et phil. Limpricht.
" Ahlwardt.
Dr. Susemihl.
" Preuner.
" jur. et phil. Kießling.
" Schuppe.
" Ulmann.
" Thomé.
" Schwanert.
" v. Wilamowitz-Möllendorff.
" med. et phil. Gerstäcker.
" Reifferscheid.
" Koschwitz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Jessen.
" Minnigerode.
" F. Baumstark.
" Pyl.
" Zimmer.
Dr. Credner.
" Seeck.
" Konrath.
" Mucke.

c. Privatdozenten.

Dr. F. Vogt.
Dr. Zachariä.

Lehrer für neuere Sprachen und Künste.

Dr. Marx, Lektor der englischen Sprache.
Bemmann, Musikdirektor.
Weiland, Zeichenlehrer.
Range, Turnlehrer.

Beamter.

Räder, Universitäts-Sekretär und Quästor.

---

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

v. Seydewitz, Oberpräsident von Schlesien.

Rektor und Senat für das Jahr 1881/82.

Rektor: Prof. Dr. Biermer, Geh. Mediz. Rath.
Exrektor: Prof. Dr. Schwanert.
Universitäts-Richter: Appellationsgerichts-Rath z. D. Dames.
Dekan der evang. theol. Fakultät: Prof. Dr. Hahn.
Dekan der kathol. theol. Fakultät: Prof. Dr. Friedlieb.

Dekan der jurist. Fakultät: Prof. Dr. Seuffert.
Dekan der medizin. Fakultät: Prof. Dr. Heidenhain.
Dekan der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Röpell, Mitglied des Herrenhauses.

Erwählte Senatoren.

Prof. Dr. Hertz.
" " Reifferscheid.
" " Hasse.
Prof. Dr. Ponfick.
" " Brie.
" " Dove.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Räbiger.
" Meuß, Konsist. Rath.
" Schultz.
Dr. Hahn.
" Weingarten.
" Schmidt.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Erdmann, General-Superintendent von Schlesien.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. Lemme.

d. Privatdozent.

Lic. Koffmane.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.
" Bittner.
" Probst.
Dr. Lämmer, Domherr.
" Scholz.

b. Privatdozent.

Dr. Krawutzky.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Huschke, Geh. Justizrath.
" Gitzler, Fürstbisch. Konsist. Rath.
" Schwanert.
" Regelsberger.
Dr. Gierke.
" Seuffert.
" Brie.
" Freiherr v. Stengel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eberty.
Dr. F. Bruck.

c. Privatdozenten.

Dr. Rosin.
Dr. Eger, Regier. Assess.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häser, Geh. Mediz. Rath.
= Heidenhain.
= Biermer, Geh.Mediz.Rath.
= Fischer, Mediz. Rath.

Dr. Förster.
= Hasse.
= Ponfick.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Neumann.
= Klopsch, Mediz. Rath.
= Voltolini.
= Friedberg, Kreisphysikus.
= Auerbach.
= H. Cohn.

Dr. Gscheidlen.
= Richter.
= Hirt, Stadtphysikus.
= Simon.
= Sommerbrodt.
= Berger.

c. Privatdozenten.

Dr. J. Bruck.
= Gottstein.
= E. Fränkel.
= Joseph.
= Magnus.
= Born.
= Kolaczek.
= Soltmann.

Dr. Rosenbach.
= Buchwald.
= Strasser.
= Jacobi, Bezirksphysikus.
= Wiener.
= Freund.
= Roux.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Elvenich, Geh. Reg. Rath.
= Löwig, dsgl.
= Göppert, Geh.Mediz.Rath.
= Stenzler, Geh. Reg. Rath.
= Weinhold.
= Röpell, Mitglied des Herrenhauses.
= Römer, Geh. Bergrath.
= Junkmann.
= Hertz.
= Galle.
= Roßbach.
= Schröter.
= Meyer.

Dr. Poleck.
= Dilthey.
= Reifferscheid.
= Nehring.
= Schneider.
= Magnus.
= F. Cohn.
= Brentano.
= v. Miaskowski.
= Rosanes.
= Weber.
= Dove.
= Prätorius.
= Funke.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Archiv-Rath.
= A. Schultz.

Dr. Körber.
= Caro.

Dr. Partsch.
= Freudenthal.
= v. Richter.
= Kölbing.
= Liebisch.
= Gaspary.

Dr. Weiske.
= Metzdorf.
= Friedländer.
= Holdefleiß.
= Zacher.

c. Honorar-Professor.

Dr. Grätz.

d. Mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

Reg. und Baurath Beyer.
Forstmeister v. Varendorff.

e. Privatdozenten.

Dr. Oginski, Professor.
= Bobertag.
= Hillebrandt.
= Lichtenstein.

Dr. Gothein.
= Schottky.
= Auerbach.
= S. Fränkel.

Sprach- und Kunst-Unterricht.

Lektor der französischen Sprache: Freymond.
Lektor honor. der polnischen Sprache: Dr. jur. Krainski.
Musiklehrer: Dr. Schäffer, Prof., Musikdirektor.
= Brosig, Musikdirektor und Domkapellmeister.
Zeichner: Aßmann.
Fecht- und Voltigirmeister: Pfeifer.

Universitäts-Beamte.

Rendant und Quästor: Klepper.
Sekretär: Nadbyl.

---

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Kurator.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Rödenbeck.

Rektor.

Vom 12. Juli 1881 bis 12. Juli 1882.

Prof. Dr. Riehm.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Thümmel, Landgerichtsrath.

Dekane der Fakultäten.

Vom 12. Januar bis 12. Juli 1882.

In der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Hering.

In der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Boretius.
In der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Krahmer.
In der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Pott, Geh. Reg. Rath.

Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitätsrichter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus den ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitätsrichter.

Senatoren

vom 12. Juli 1881 bis 12. Juli 1882.

Prof. Dr. Schlottmann.
" " Knoblauch, Geh. Reg. Rath.
Prof. Dr. Haym.
" " v. Fritsch.

Universitäts-Aedil.

Prof. Dr. Gosche.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Jacobi, Konsistorialrath.
" Schlottmann.
" theol. et phil. Köstlin, Konsistorialrath, ordentliches Mitglied des Konsistoriums der Provinz Sachsen.
" Beyschlag.
" Riehm.
" Hering.
" Kähler.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. theol. et. phil. Herbst.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. G. Kramer, Geh. Regierungs-Rath.
Lic. theol. et Dr. phil. Tschackert.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Witte, Geh. Justiz-Rath.
Dr. Fitting, Geh. Justiz-Rath.
" Ernst Meier.

Dr. Boretius.
" Lastig.

Dr. Zitelmann.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Schollmeyer.

c. Privatdozenten.

Dr. v. Lilienthal.
" Arndt, Kreisrichter a. D. und Justiziarius bei dem Ober-Bergamt.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Krahmer, Geh. Mediz. Rath, Kreisphysikus.
" Weber, Geh. Mediz. Rath.
" Olshausen, dsgl.
" Ackermann.
" Welcker.
" Rich. Volkmann, Geh. Mediz. Rath.

Dr. Bernstein.
" Alfred Gräfe.
" Hitzig, Direktor der Provinz. Irren-Heilanst. bei Nietleben.
" Eberth.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwartze.
" Kohlschütter.

Dr. H. Fritsch.
" Harnack.

c. Privatdozenten.

Dr. Jahn.
" Holländer, Prof.
" Rich. Pott.
" Seeligmüller.
" Solger.

Dr. Genzmer.
" Kraske.
" Küßner.
" Schwarz.
" Oberst.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. August Rosenberger.
" Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath.
" Erdmann.
" Knoblauch, Geh. Reg. Rath, Präsid. der Kaiserl. Leopold. Carolinisch. Deutschen Akademie, Mitglied des Herrenhauses.
" Jul. Zacher.
" Keil.

Dr. theol. et phil. Ulrici, Geh. Reg. Rath.
" Jul. Kühn, Geh. Reg. Rath.
Lic. theol., Dr. phil. Gosche.
Dr. Dümmler.
" Haym.
" Kraus.
" Conrad.
" Gust. Droysen.
" Alfred Kirchhoff.
" Hiller.

Dr. Dittenberger.
" Suchier.
" v. Fritsch.
Dr. Elze.
" Cantor.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eisenhart.
" Hertzberg.
" Taschenberg.
" Freytag.
" Märcker.
" Wüst.
" Heydemann.
" Aug. Müller.
" Ewald.
Dr. Rathke.
" Pütz.
" Schum.
" Ernst Schmidt.
" Oberbeck.
" Kirchner.
" Krohn.
" Thiele.

c. Privatdozenten.

Dr. H. Krause, Prof.
" Cornelius, dsgl.
" Brauns.
" Jürgens.
" Gering.
" Joh. Schmidt.
" Lüdecke.
" Bartholomä.
" Taschenberg.
Dr. Dreher.
" Elster.
" Wiltheiß.
" Baumert.
" Freiherr v. Stein.
" Wenck.
" Lehmann.
" K. Joh. Neumann.

Lektoren.

Dr. phil. Franz, Universitäts-Musikdirektor.
Reubke, Universitäts-Musiklehrer.
v. Tiedemann, Land-Bau-Inspektor.

Sprachlehrer.

Dr. Wardenburg (für französische Sprache).
" Aue (für englische Sprache).

Exerzitienmeister.

Löbeling, Fechtmeister.
Rocco, Tanzmeister.
Schenk, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.

Universitätsbeamte.

Hupe, Kuratorial-Sekretär (beauftragt).
W. Rose, Universitäts-Sekretär.
Boltze, Rendant und prov. Quästor.

Universitäts-Architekt.

Land-Bau-Inspektor v. Tiedemann (beauftragt).

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

Dr. theol. et jur. Mommsen, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Prof. Dr. Möller; vom 5. März 1882 ab Prof. Dr. Heller.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Nitzsch.
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Neuner, Geh. Just. Rath.
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Litzmann, Geh. Med. Rath.
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Ladenburg.

Akademischer Senat.

Der Rektor.
Der Prorektor· Prof. Dr. Wieding; vom 5. März 1882 an: Prof. Dr. Möller.
Die vier Dekane.
Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, im Winter-Semester 1881/82:

Prof. Dr. Hensen.	Prof. Dr. Brockhaus.
" " Engler.	" " Erdmann.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Lüdemann, Kirchenrath.	Dr. Fr. Nitzsch,
" Klostermann.	" W. Möller.
	" Haupt.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol., Dr. phil. H. Lüdemann.

c. Privatdozent.

Lic. theol., Dr. phil. Bäthgen.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Neuner, Geh. Justizrath.	Dr. Brockhaus.
" Hänel.	" Schott.
" Wieding.	

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Litzmann, Geh. Mediz. Rath.
„ Esmarch, Geh. Mediz. Rath.
„ Hensen.
Dr. Heller.
„ Völckers.
„ Flemming.
„ Quincke, Med. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Mediz. Rath.
„ Edlessen.
Dr. Petersen.
„ Pansch.
„ Falck.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Mediz. Rath.
„ Seeger.
„ Dähnhardt.
Dr. Werth.
„ Neuber.
„ Rheder.

Außerdem ist dem praktischen Zahnarzte Dr. Fricke die widerrufliche Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen in der Zahnheilkunde ertheilt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg. Rath.
„ Himly.
„ Karsten.
„ Seelig.
„ Thaulow, Geh. Reg. Rath.
„ Weyer.
„ Theodor Möbius.
„ Karl Möbius.
„ J. G. C. Hoffmann.
„ Backhaus.
„ Ladenburg.
Dr. Schirren.
„ Pfeiffer.
„ Pischel.
„ Pochhammer.
„ Engler.
„ Stimming.
„ Theob. Fischer.
„ B. Erdmann.
„ Krüger.
„ Förster.
„ Blaß.
„ Busolt.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Hasse.
„ Leo.
Dr. Bücking.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.
„ Alberti.
„ Emmerling.
„ Peters.
Dr. L. Weber.
„ H. Möller.
„ Pietsch.
„ Gottsche.

Dr. Tönnies. Dr. Lamp.
" Rügheimer.

Außerdem ist dem Kreisthierarzt Schneidemühl die widerrufliche Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen in der Thierheilkunde ertheilt.

Lektoren.

Sterroz, Lektor der französischen Sprache.
Heise, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer für Künste.

Stange, akademischer Musikdirektor.
Loos, Lehrer der Zeichenkunst.
Brandt, Lehrer der Fechtkunst.

Beamte.

Syndikus: Dücker, Referendar, kommissarisch.
Rendant: Schmidt.

---

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Kurator.

Dr. v. Warnstedt, Geh. Reg. Rath.

Prorektor
bis 1. September 1882.

Dr. Ehlers, Prof.

Universitäts-Richter.

Rose, Univers. Rath.

Dekane

in der theologischen Fakultät bis zum 15. Oktober 1882: Dr. Wagenmann, Konsist. Rath.
in der juristischen Fakultät bis 18. März 1882: Dr. Frensdorff, Prof.
in der medizinischen Fakultät bis 30. Juni 1882: Dr. Leber, Prof.
in der philosophischen Fakultät bis 30. Juni 1882: Dr. Schering, Prof.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor Dr. Ehlers.
Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Rath Rose.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Wiesinger, Konsist. Rath.
" Wagenmann, dsgl.
" Ritschl, dsgl.
Dr. Reuter, Konsist. Rath, Abt.
" Schultz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lünemann.
Lic. Duhm.
Lic. Wendt.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Thöl, Geh. Justiz-Rath.
" v. Ihering, dsgl.
" Mejer, dsgl.
" Dove, dsgl., Mitglied des Herren-Hauses, Mitglied des Landeskonsistoriums.
Dr. Ziebarth.
" Frensdorff.
" John, Geh. Justiz-Rath.
" Hartmann, dsgl.
" v. Bar, dsgl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wolff.
Dr. Leonhard.

c. Privatdozenten.

Dr. Sickel.
" Ehrenberg.
Dr. v. Kries.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Wöhler, Geh. Ob. Mediz. Rath.
" Baum, dsgl.
" Henle, Ob. Mediz. Rath.
" Hasse, Geh. Hofrath.
" Meißner, Hofrath.
" Schwartz, dsgl.
Dr. Ludw. Meyer.
" Leber.
" Ebstein.
" Marmé.
" König.
" Orth.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Herbst.
" Krause.
" Lohmeyer.
Dr. Husemann.
" Rosenbach.
" Eichhorst.

c. Privatdozenten.

Dr. Wiese.
" Hartwig.
" v. Brunn.
Dr. Deutschmann.
" Bürkner.
" Flügge.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Hofrath.
" Hanssen, Geh. Reg. Rath.
" v. Leutsch, dsgl.
" Bertheau, dsgl.
" Listing.
" Wüstenfeld.
" Wieseler.
" W. Müller.
" Sauppe, Geh. Reg. Rath.
" Griepenkerl.
" Stern.
" Schering.
" de Lagarde.
" Baumann.
" Pauli.
" Drechsler.

Dr. Henneberg.
" Ehlers.
" Hübner.
" Wilmanns.
" Schwarz.
" Klein.
" Dilthey.
" Volquardsen.
" Graf zu Solms-Laubach.
" Reinke.
" Wagner.
" v. Könen.
" G. E. Müller.
" Vollmöller.
" Weiland.
" Riecke.

b. Honorar-Professor.

Dr. Soetbeer, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bödeker.
" Krüger.
" Klinkerfues.
" v. Uslar.
" Enneper.
" Tollenz.
" Steindorff.

Dr. Gödeke.
" Esser.
" Fick.
" Peipers.
" Rehnisch.
" Post.

d. Privatdozenten.

Dr. Tittmann, Assessor.
" Wüstenfeld, dsgl.
" Wilken.
" Fesca.
" Bernheim.
" Falkenberg.
" Gilbert.
" Krümmel.
" Bechtel.
" Polstorff.
" Schering.

Dr. Hettner.
" Eggert.
" Sartorius v. Waltershausen.
" Andresen.
" Bruns.
" Haupt.
" Schmarsow.
" Berthold.
" Buchka.
" Brock.

Universitäts-Bauamt.

Beckmann, Baurath.

Kortüm, Baumeister.

Lehrer für Künste, Exerzitienmeister.

Schweppe, Stallmeister.
Hille, Musikdirektor.
Peters, Zeichenlehrer, Konservator der Kunstsammlung.
Grünenklee, Fechtmeister.
Hölzcke, Tanzmeister.

Beamte der Universität.

Rose, Univers. Rath.
Möbius, Kurator. Sekretär und Kalkulator.
Pauer, Univers. Sekretär und Quästor.

---

8. Universität zu Marburg.

Kuratorium.

Der dermalige Rektor Professor Dr. Enneccerus und der ordentliche Professor Geheime Justiz-Rath Dr. Fuchs.

Rektor.

Prof. Dr. Enneccerus.

Prorektor.

Prof. Dr. L. Schmidt.

Der akademische Senat

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Scheffer, Ober-Konsistorialrath, Superintendent der reformirten Diözese Marburg.
Dr. theol. et phil. Ranke, Konsistorialrath.
" " " " Dietrich.
" " " " Heinrici.
" " " " Brieger.
" " " " W. Herrmann II.
" " Graf Baudissin.

b. Privatdozenten.

Lic. theol. et Dr. phil. Keßler.
" " " " " Cornill.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Röstell.
" Arnold.
" Fuchs, Geh. Justiz-Rath, ständ. Mitgl. d. Kuratoriums.
Dr. Ubbelohde, Mitglied des Herrenhauses.
" Enneccerus.
" Westerkamp.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Platner.
" Pescatore.
Dr. Frantz.

c. Privatdozenten.

Dr. B. Schmidt.
Dr. B. F. J. Wolff.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. K. F. v. Heusinger, Geh. Mediz. Rath.
" med. et phil. Nasse, dsgl.
" Roser, dsgl.
" Dohrn.
" Lieberkühn.
Dr. Beneke, Geh. Mediz. Rath.
" Mannkopff.
" H. Schmidt-Rimpler.
" Böhm.
" Cramer, Direktor der Landes-Irrenheilanstalt.
" med. et phil. Külz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wagener.
" Horstmann, Sanitätsrath und Kreisphysikus.
Dr. Lahs.
" Schottelius.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüter.
" O. v. Heusinger.
Dr. Gasser.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Stegmann.
" " " " Zwenger.
" Dunker, Geh. Bergrath.
" Glaser.
" E. A. Herrmann I.
" Wigand.
" Cäsar.
" L. Schmidt.
" Melde.
" Dietzel.
" Lucä.
Dr. F. Justi.
" Bergmann.
" med. et phil. Greeff.
" Stengel.
" Varrentrapp.
" Zincke.
" H. Cohen.
" Rein.
" Bormann.
" Klocke.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. v. Drach.
" Heß.
" v. Sybel.
Dr. Feußner.
" Lenz.

c. Privatdozenten.

Dr. Mösta.
Lic. theol. et Dr. phil. Keßler (s. auch theol. Fakultät).
Dr. Fittica.
Dr. Birt.
" Koch.
" Klein.
" Natorp.

Lektor.

Cand. phil. Brede, Lektor der französ. Sprache (auftragsw.).

In Künsten und Leibesübungen geben Unterricht:

Freiberg, Universitäts-Musikdirektor.
Schürmann, Universitäts-Zeichenlehrer.
Harms, Fechtmeister.
Daniel, Univers. Reitlehrer (auftragsw.).

Beamte der Universität.

Platner, Syndikus und Sekretär.
Stiebing, erster Universitäts-Sekretär (versieht zugleich die Geschäfte eines Kuratorial-Sekretärs).
Dörffler, Universitäts-Kassen-Rendant.
Reydenbauer, Bauinspekt., Universitäts-Architekt.

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. Beseler, Geh. Ob. Reg. Rath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Ritter v. Schulte, Geh. Justiz-Rath.

Universitäts-Richter.

Brockhoff, Geh. Bergrath.

Zeitige Dekane:

der katholisch-theologischen Fakultät: Prof. Dr. Menzel.
der evangelisch-theologischen Fakultät: Prof. Dr. Kamphausen.
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Hüffer.
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Binz.
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. A. Kekulé.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Geh. Mediz. Rath Prof. Dr. Rühle, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Hälschner, Geh. Just. Rath.
= = Pflüger, Geh. Mediz. Rath.
= = Clausius, Geh. Reg. Rath.
= = Neuhäuser.

Fakultäten.

1. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Menzel.
= Reusch.
Dr. Langen.
= Simar.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Kaulen.

2. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Lange, Ober-Konsist. Rath.
= Krafft, Konsistorial-Rath.
= Mangold.
Dr. Kamphausen.
= theol. et phil. Christlieb.
= = = = Bender.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. et Dr. phil. Benrath.
= = Budde.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. et Dr. phil. Zimmer.
= = Spitta.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hälschner, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herren-hauses.
= v. Stintzing, Geh. Justiz-Rath.
= Ritter v. Schulte, dsgl.
Dr. Endemann.
= Bechmann, Geh. Justiz-Rath.
= jur. et phil. Hüffer.
= Lörsch.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nicolovius.
= Klostermann, Geh. Bergrath.
= Schloßmann.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Veit, Geh. Mediz. Rath.
" v. Leydig, dsgl.
" Pflüger, dsgl.
" Kühle, dsgl.
" Köster.
Dr. Sämisch.
" Binz.
" med. et phil. Baron v. la Valette St. George.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Nasse, Geh. Mediz. Rath, Direktor der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaaffhausen, Geh. Mediz. Rath.
" Doutrelepont.
" Obernier.
" Finkelnburg, Geh. Reg. Rath.
Dr. med. et phil. v. Mosengeil.
" Madelung.
" Nußbaum.
" Finkler.

d. Privatdozenten.

Dr. med. et phil. Fuchs.
" Kocks.
" Walb.
" Burger.
Dr. Wolffberg.
" Hugo Schulz.
" Ribbert.
" Kochs.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bergemann.
" phil. et theol. Gildemeister.
" Knoodt.
" Troschel, Geh. Reg. Rath.
" Nasse, dsgl.
" Clausius, dsgl.
" Schäfer, dsgl.
" Bücheler, dsgl.
" Usener.
" Lipschitz.
" phil. et med. Aug. Kekulé, Geh. Reg. Rath.
" Jürgen Bona Meyer.
" Maurenbrecher.
Dr. K. Justi.
" Neuhäuser.
" Lübbert.
" Strasburger, Hofrath.
" vom Rath, Geh. Bergrath.
" Reinh. Kekulé.
" Menzel.
" Ritter.
" Wilmanns.
" Aufrecht.
" Schönfeld.
" Förster.
" Frhr. v. Richthofen.
" v. Lasaulx.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Delius, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Radicke.
" Schaarschmidt.
" Kortum.
" Bischoff.
" Birlinger.
" Andrä.
" Ketteler.
Dr. Schlüter.
" Andresen.
" Prym.
" Wallach.
" Fr. Schmitz.
" Frhr. v. Hertling.
" Trautmann.

d. Privatdozenten.

Dr. Klein.
" Witte.
" Bertkau.
" Lipps.
" Claisen.
" Anschütz.
Dr. Klinger.
" Franck.
" Lehmann.
" Pohlig.
" Lamprecht.
" Vogler.

Lektoren der neueren Sprachen.

Dr. Panozzo, Lektor der italienischen Sprache.
" Aymeric, Lektor der französischen Sprache.

Lehrer der Tonkunst.

Mendelssohn, Organist.

Lehrer der Zeichnenkunst.

Küppers, Bildhauer.

Exerzitien-Meister.

Ehrich, Fechtlehrer.

Beamte.

Röhmer, Kuratorial-Sekretär.
Köhler, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Hoffmann, Rektorats-Sekretär.
Hövermann, Univers.-Kassen-Rendant und Quästor.

Universitäts-Architekt.

Reinike, Regierungs-Baumeister.

---

10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Kurator.

Dr. v. Kühlwetter, Wirkl. Geheimer. Rath und Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Rektor.

Prof. Dr. Bachmann.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Hartmann.
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Lindner.

Senat.

Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter.

Tüshaus, Geh. Justiz- und Appell. Gerichts-Rath a. D.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bisping.
" Schwane.
Dr. Hartmann.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Schäfer.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Fechtrup.
Lic. theol. Bautz.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf.
" Karsch, Medizinal-Rath.
" Storck.
" P. Langen.
" Stahl.
" Hosius.
" Ritschke.
Dr. Bachmann.
" Spicker.
" Lindner.
" Körting.
" Niehues.
" Sturm.
" H. Salkowski.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schlüter.
" Parmet.
" Landois.
" Nordhoff.
Dr. Jacobi.
" v. Ochenkowski.
" Hagemann.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüffer.
Dr. Ecker.

Lektor.

Deiters, Lehrer der neueren Sprachen.

Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Grimm, Musikdirektor.
Turn- und Fechtlehrer: Kemper, Gymnasiallehrer.

Akademische Beamte.

Sekretär und Quästor: Geisberg, Gerichts-Assessor a. D.
Rentmeister des Studienfonds: Dexmann.

11. Lyzeum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Dr. v. Horn, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Rektor.

Prof. Dr. Dittrich.

Dekane.

Dekan der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Oswald.
Dekan der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Bender.

Fakultäten.

a. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
" Hipler.
Dr. Dittrich.
" Weiß.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Marquardt.

b. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Feldt, Geh. Reg. Rath.
" Bender.
Dr. Michelis.
" Weißbrodt.

Privatdozent.

Dr. Krause.

L. Die Königlichen technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Winkler, Prof.

b. Senats-Mitglieder.

Brandt, Prof.
Dietrich, Admiralit. Rath.

Dr. Großmann, Prof.
" Hirschwald, dsgl.
Hörmann, dsgl.
Jacobsthal, dsgl.
Kühn, dsgl.
Kuhnow, Reg. Rath, Syndikus.
Dr. Liebermann, Prof.
Meyer, dsgl.
Dr. Paalzow, dsgl.
Schlichting, dsgl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

Vorsteher.

Jacobsthal, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.
*Ende, dsgl. und Baurath.
*Jacobsthal, Prof.
*Kühn, dsgl.
*Otzen, Prof.
*Raschdorff, dsgl. u. Baurath.
*Schwatlo, Prof. u. Reg. Rath.
*Spielberg, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Geh. Baurath u. Prof.
Däge, Prof.
Elis, Regierungs-Baumeister.
Dr. Lessing, Prof.
Lürßen, Prof.
Strack, Architekt.
Wolff, Reg. Baumeister.

c. Privatdozenten.

Gräb jr., Architekturmaler.
Dr. Lehfeld.
Perdisch, Post-Bau-Inspektor.
Schäfer, Architekt.
Theuerkauf.
Tuckermann, Post-Baurath.

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Schlichting, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.
*Dr. Dörgens, dsgl.
*Göring, dsgl.
*Schlichting, Prof.
*Dr. Winkler, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Brix.
Büsing, Ingenieur.
*Dietrich, Prof.
*Hagen, Geh. Ober-Baurath.
Scholtz, Baumeister.
Wolff, Eisenbahn-Baumeister a. D.

c. Privatdozenten.

Böbecker, Reg. Baumeister.
Havestadt, dsgl.
Mehrtens, Reg. Baumeister.

d. Ständige Assistenten.

Havestadt, Reg. Baumeister.
Kortüm, Ingenieur.
Mehrtens, Reg. Baumeister.

Abtheilung III. für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Meyer, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Consentius, Prof.
*Fink, dsgl.
*Ludewig, dsgl.
*Meyer, Prof.
*Reuleaux, Geh. Reg. Rath u. Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Brauer, Ingenieur.
*Hörmann, Prof.
Dr. Slaby.

Sektion für Schiffbau.

*Dietrich, Admiralit. Rath, Sektions-Vorst.
*Brix, Wirkl. Admiralit. Rath.
*Dill, Ingenieur.
Görris, Mar. Maschinenbau-Ingenieur.
*Schwarz-Flemming, Mar. Schiffbau-Ingenieur.

c. Privatdozenten.

Wehage, Ingenieur.

d. Ständige Assistenten.

Bersch, Ingenieur.
Brauer, Ingenieur.

Abtheilung IV. für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Liebermann, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof.
* " Liebermann, dsgl.
* " Rammelsberg, dsgl.
*Dr. Vogel, Prof.
* " Weber, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Rüdorff, Prof.
" Sell, Prof., Kaiserl. Reg. Rath.
Dr. Wedding, Geh. Bergrath.
" Weeren.

c. Privatdozenten.

Dr. Biedermann.
" Delbrück.
" Kalischer.
Dr. Philipp.
" Römer.
" Weyl.

d. Ständige Assistenten.

Dr. Bamberger.
" Jaffé.
" Landshoff.
Müller.
Dr. Philipp.
" Römer.

Abtheilung V. für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Paalzow, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Aronhold, Prof.
*Grell, dsgl.
*Dr. Großmann, dsgl.
* " Hauck, dsgl.
*Dr. Herter, Prof.
* " Kossak, dsgl.
* " Paalzow, dsgl.
* " Weingarten, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Meyer.
Dr. Reincke, Sanitätsrath.

c. Privatdozenten.

Dr. Buka.
" Hamburger.
" jur. et phil. Hilse.
Dr. Liebe, Prof.
" Reichel.
" Scholz.

d. Lehrer, welche zur Ertheilung von Unterricht in den neueren Sprachen an der technischen Hochschule berechtigt sind:

Dr. Dickmann, Oberlehrer.
Madden, Edward Cumming.

e. Ständige Assistenten.

Dr. Grunmach, Assistent.

C. Beamte.

a. Verwaltungsbeamter (Syndikus).

Kuhnow, Reg. Rath.

b. Büreau-Beamte.

Etatsmäßig angestellte.

Fröauf, Rechnungsrath, Rendant.
Hoffmeister, Rechnungsrath, Rendant und exped. Sekretär.
Seiffert, Sekretär, Bibliothekar und Hausinspektor.

---

2. Technische Hochschule zu Hannover.

A. Königlicher Kommissar.

v. Leipziger, Oberpräsident.

B. Rektor.

Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.

C. Senat.

a. Vorsitzender:
der Rektor Launhardt.

b. die Vorsteher der Abtheilungen I bis V:
- I. Debo, Prof., Baurath.
- II. Garbe, dsgl., dsgl.
- III. Dr. Rühlmann, Prof., Geh Reg. Rath.
- IV. " Heeren, dsgl., dsgl.
- V. " Bessell, Prof.

c. von der Gesammtheit der Abtheilungs-Kollegien gewählte Senatoren:
Ulrich, Prof.
Köhler, dsgl., Baurath.
Keck, Prof.

Abtheilungs-Mitglieder.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit einem Stern und die Mitglieder des Senates mit zwei Sternen bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder:

**Debo, Prof., Baurath.
*Hase, dsgl., dsgl.
Blancke, Maler.
**Köhler, Prof., Baurath.
Küster, Maler.
Engelhard, Prof., Bildhauer.
*Schuch, Prof.
*Schröder, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Engelke, Maler.
Dr. Müller, Studienrath.
*Stier, Reg. Baumeister.

c. Privatdozent.

Haupt, Architekt.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

**Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.
**Garbe, Prof., Baurath.
*Dolezalek, Prof., Baurath.
*Dr. Jordan, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Merling, Provinzial-Telegraph. Direktor z. D.
Barkhausen, Reg. Baumeister.

c. Privatdozenten.

Gerke, Ingenieur.
Petzold, Ingenieur.

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

**Rühlmann, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Fischer, Prof.
*Riehn, Prof.
*Frank, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

vacat.

c. Privatdozenten.

Frese, Ingenieur.
Schöttler, Ingenieur.

Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

**Dr. Heeren, Prof., Geh. Reg. Rath.
**Ulrich, Prof.
*Dr. v. Quintus Icilius, Prof.
*Dr. Kraut, dsgl.

b. und c. vacat.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften rc.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Bruns, Prof.
**Dr. Bessell, dsgl.
* Keck, dsgl.
*Dr. Heß, Prof.
* = Kiepert, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte:

Dr. Fehler.
= Ad. Meyer.
Dr. Schäfer.

c. Privatdozent.

Rommel, Bibliothekar.

Verwaltungs-Beamte.

für das Rektorat.

Kluge, Sekretär und Rendant.

für die Bibliothek.

Rommel, Bibliothekar.

---

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

Hoffmann, Regierungs-Präsident.

Rektor.

v. Gizycki, Prof.

Abtheilungs-Vorsteher, gleichzeitig Senats-Mitglieder.

Für Abtheilung I. Ewerbeck, Prof.
" " II. Dr. Heinzerling, desgl. und Baurath.
" " III. Herrmann, Prof.
" " IV. Dr. Dürre, desgl.
" " V. " Wüllner, desgl.

Ordentliche Lehrer (Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien).

Abtheilung I für Architektur.

Ewerbeck, Prof.
Damert, desgl.
Henrici, desgl.
Dr. Lemcke, Prof.
Reiff, desgl.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Dr. Heinzerling, Baurath, Prof.
v. Kaven, Baurath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Helmert, Prof.
Intze, desgl.

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Herrmann, Prof.
v. Gizycki, desgl. (Rektor.)
v. Reiche, desgl.
Pinzger, Prof.
Lüders, desgl.

Abtheilung IV für Bergbau- und Hüttenkunde und für Chemie.

Dr. Dürre, Prof.
" Stahlschmidt, desgl.
" Michaelis, desgl.
Dr. Claßen, Prof.
" Laspeyres, desgl.
" Schulz, desgl.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Dr. Wüllner, Prof.
= Ritter, dsgl., Geh. Reg. Rath.
Dr. Hattendorff, Prof.
= Stahl, dsgl.
= v. Kaufmann, dsgl.

Dozenten.

Blum, Bildhauer, gehört zur Abtheilung I.
Krohn, Prof., = = = II.
Reichel, Gewerberath, Dr. Grotrian, Prof., Wark, Telegraphen-Direktor, } gehören zur Abtheilung V.
Siedamgrotzky, Markscheider, Direktor des städtisch. Wasserwerkes. Dr. Branco, Geologe. } gehören zur Abtheilung IV.

Assistenten.

Dr. La Coste, Chemiker. (s. a. Privatdoz.)
Palme, Bau-Ingenieur.
Reintgen, Maschinen-Ingenieur.
v. Voß, dsgl.
Fenner, Bau-Ingenieur.
Dr. Halberstadt, Chemiker.
Frentzen, Bauführer, Architekt.
Lüty, Chemiker.
Dr. Stengel, dsgl.
Bauer, dsgl.
Möbius, Amanuensis. (Vorlesungs-Assist.)

Privatdozenten.

Forchheimer, Ingenieur, gehört zur Abtheilung II.
Franken, Lehrer der Stenographie, gehört zur Abtheilung V.
Dr. La Coste, Chemiker, gehört zur Abtheilung IV. (s. oben Assistenten.)
= v. Reis, Chemiker, gehört zur Abtheilung IV.

Verwaltungs-Beamte.

Kling, Rendant und Sekretariatsbeamter.
Peppermüller, Bibliotheks-Sekretär.

M. Gymnasial-, Real- zc. Lehranstalten.

Das Verzeichnis dieser Anstalten wird von dem Herrn Reichskanzler zu Anfang des Sommer-Semesters neu aufgestellt und demnächst auch in dem Centralblatte f. d. Unt. Verw. veröffentlicht werden.

N. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

I. Provinz Ostpreußen.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Kretschmer.
2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, " Platen.
3. Friedrichshoff, dsgl. " Dittmann.
4. Osterode, dsgl. " Päch.
5. Waldau, dsgl. " Urlaub.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Angerburg, evang. Seminar, Direktor: Schröter.
7. Karalene, dsgl. " Rohde.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

8. Berent, kathol. Seminar, Direktor: Damroth.
9. Marienburg, evang. Seminar, " Triebel.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

10. Preuß. Friedland, evang. Seminar, Direktor: Seeliger.
11. Graudenz, kathol. Seminar, " Jordan.
12. Löbau, evang. Seminar, " Göbel.
13. Tuchel, kathol. Seminar, " Wentzke.

III. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

14. Berlin, evang. Seminar für Stadtschulen, Direktor: Schultze.
15. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, " Supprian.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

16. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Schaller.
17. Kyritz, dsgl. " Kietz.
18. Neu-Ruppin, dsgl. " Friese.
19. Oranienburg, dsgl. " Holtsch.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

20. Alt-Döbern, evang. Seminar, Direktor: Berdrow.
21. Drossen, dsgl. " Gabriel.

22. Königsberg N.M., evang. Seminar, Direktor: Besig.
23. Neuzelle, dsgl. und Waisenhaus, = Rüte, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

24. Kammin, evang. Seminar, Direktor: Hauffe.
25. Pölitz, dsgl. = Maaß.
26. Pyritz, dsgl. = Schwarzkopf.

b. Regierungsbezirk Köslin.

27. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Knauth.
28. Dramburg, dsgl. = Kern.
29. Köslin, dsgl. = Presting.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

30. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger.

V. Provinz Posen.

(2 evang., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

31. Koschmin, evang. Seminar, Direktor: Schönwälder.
32. Paradies, kathol. Seminar, = Dr. theol. Warminski.
33. Posen, Lehrerinnen-Seminar, = Baldamus.
34. Rawitsch, parität. Seminar, = Laskowski.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

35. Bromberg, evang. Seminar, Direktor: Bater.
36. Exin, kathol. Seminar, = Szafránski.

VI. Provinz Schlesien.

(7 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

37. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Marks.
38. Habelschwerdt, dsgl. = Dr. Volkmer.
39. Münsterberg, evang. Seminar, = Paul.
40. Oels, dsgl. = Henning.
41. Steinau a. d. O., dsgl. und Waisenhaus, = Wendel.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

42. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schul-Anstalt, Direktor: Lang.
43. Liebenthal, kathol. Seminar, " Klose.
44. Reichenbach O. L., evang. Seminar, " Dr. Preische.
45. Sagan, dsgl. " Spohrmann.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

46. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor: (fehlt z. Z.)
47. Kreuzburg, evang. Seminar, " Skrodzki.
48. Oppeln, kathol. Seminar, " Dr. Ziron.
49. Peiskretscham, dsgl. " Kokott.
50. Pilchowitz, dsgl. " Braun.
51. Rosenberg, dsgl. " Dr. Weiß.
52. Ziegenhals, dsgl. " (fehlt z. Z.)
53. Zülz, dsgl. " Dobroschke.

VII. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 Gouvernanten-Institut 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

54. Barby, evang. Seminar, Direktor: Schwarz.
55. Halberstadt, dsgl. " Dr. Kehr.
56. Osterburg, dsgl. " Eckolt.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

57. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Trinius.
58.[1]) Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut, " Kritzinger.
59.[1]) Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, " Kritzinger.
60. Eisleben, evang. Seminar, " Sperber.
61. Elsterwerda, dsgl. " Dr. Hirt.
62. Weißenfels, dsgl. " Bethe.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

63. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Dr. Jütting.
64. Heiligenstadt, kathol. Seminar. " Schulz.

---

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, s. Seite 5 dieses Heftes.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(4 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar [*]).)

65. Augustenburg, evangel. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Richter.
66. Eckernförde, evang. Seminar, (Schleswig) „ Richter.
67. Tondern, dsgl. (Schleswig) „ Castens.
68. Segeberg, dsgl. (Holstein) „ Lange.
69. Uetersen, dsgl. (Holstein) „ Keetmann.

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Landdrosteibezirk Hannover.

70. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Mahraun.
71. Wunstorf, dsgl. „ Knoke.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

72. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Hechtenberg.
73. Hildesheim, kathol. Seminar, „ Wedekin.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

74. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Köchy.

d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

75. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Dr. Jüngling.

e. Landdrosteibezirk Stade.

76. Beberkesa, evang. Seminar, Direktor: Bohnenstädt.
77. Stade, dsgl. „ Diercke.
78. Verden, dsgl. „ Postler.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

79. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden.

X. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

80. Langenhorst, kathol. Seminar, Direktor: Lechtappe.
81. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, „ Dr. Kraß.

---

*) Außerdem besteht zu Ratzeburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ein ständisches Lehrer-Seminar, als dessen Dirigent der Superintendent Dr. Brömel fungirt.

b. Regierungsbezirk Minden.

82. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Langen.
83. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Dr. Sommer.
84. Petershagen, evang. Seminar, " Feige.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

85. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: Grau.
86. Rüthen, kathol. Seminar, mit der Leitung beauftragt: Stuhldreier, erster Seminarlehrer.
87. Soest, evang. Seminar, Direktor: Fix.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

88. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Flügel.
89. Homberg, evang. Seminar, " Dömich.
90. Schlüchtern, dsgl. " Wieacker.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

91. Dillenburg, Direktor: Baumann.
92. Montabaur, " Schieffer.
93. Usingen, " Dr. Hoffmann.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

94. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: vacat.
95. Münstermaifeld, dsgl., mit der Leitung beauftragt: Modemann, erster Seminarlehrer.
96. Neuwied, evang. Seminar, Direktor: Bode.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

97. Elten, kathol. Seminar, Direktor: (fehlt z. Z.)
98. Kempen, dsgl. " Velten.
99. Mettmann, evang. Seminar, " Banse.
100. Mörs, dsgl. " Paasche.
101. Odenkirchen, kathol. Semin., " Dr. Gansen.
102. Rheydt, evang. Seminar, " Schulze.
103. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Humperdinck.

c. Regierungsbezirk Köln.

104. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Alleker.
105. Siegburg dsgl. " Dr. Küppers.

d. Regierungsbezirk Trier.

106. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Worst.
107. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, „ Münch.
108. Wittlich, kathol. Seminar, „ Dr. Verbeck.

e. Regierungsbezirk Aachen.

109. Kornelymünster, kathol. Semin., Direktor: Bürgel.
110. Linnich, dsgl. „ Dr. Beck.

O. Die Königlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Lötzen, Vorsteher: Symanowski.
2. Pillkallen, „ Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

3. Preuß. Stargardt, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

4. Rehden, Vorsteher: Palm.

III. Provinz Brandenburg.

(Keine.)

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

5. Massow, Vorsteher: Zeglin.
6. Plathe, „ Lüdtke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

7. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

8. Grimmen, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

9. Lissa, Vorsteher: Graszynski.
10. Meseritz, „ Jenike.
11. Rogasen, „ Sawitzky.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

12. Czarnikau, Vorsteher: Ufer.

VI. **Provinz Schlesien.**

a. Regierungsbezirk Breslau.

13. Landeck, Vorsteher: Marwan.
14. Schweidnitz, " Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

15. Schmiedeberg, Vorsteher: Lösche.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

16. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.
17. Rosenberg, " Lepiorsch.
18. Ziegenhals, " Frobel.
19. Zülz, " Pusch.

VII. **Provinz Sachsen.**

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

20. Quedlinburg, Vorsteher: Lehmann.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

21. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.

VIII. **Provinz Schleswig-Holstein.**

22. Apenrade, Vorsteher: Högelund.
23. Barmstedt, " Bösch.

IX. **Provinz Hannover.**

a. Landdrosteibezirk Hannover.

24. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Landdrosteibezirk Osnabrück.

25. Melle, Vorsteher: Mertelsmann.

c. Landdrosteibezirk Aurich.

26. Aurich, Vorsteher: Hoffmeyer.

X. **Provinz Westfalen.**

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

27. Laasphe, Vorsteher: Schreff.

XI. **Provinz Hessen-Nassau.**

a. Regierungsbezirk Kassel.

28. Fritzlar, Vorsteher: Pyroth.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

29. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

30. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

P. Die Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin.

(C. Linienstraße 83—85.)

Direktor: Dr. theol. Treibel.

Q. Die Königl. Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin.

(Steglitz, Rothenburgstraße 6.)

Direktor: Rösner.

R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein, Dirigent: Nicolai.
2. Bartenstein, Rektor: Heinrich.
3. Preuß. Holland, " Reuscher.
4. Königsberg, Direktor: Sauter.
5. Memel, " Halling.
6. Osterode, Rektor: Neumann.
7. Pillau, " Schwenzfeier.
8. Rastenburg, " Pensky.
9. Wehlau, " Knorr.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen, Rektor: Leipold.
2. Insterburg, Direktor: Görth.
3. Tilsit, " Wilms.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig, Direktor: Dr. Neumann.
2. Elbing, " Witt.
3. Marienburg, Rektor: Klug.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Graudenz, Direktor: Bormann.
2. Konitz, Rektor: Böseke.
3. Marienwerder, „ Diehl.
4. Schwetz, „ Landmann.
5. Thorn, Direktor: Dr. Prowe.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königl. Elisabethschule, Direktor: Dr. Schönermark, Prof.
2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direktor Supprian.
3. Berlin, Städtische Luisen-Schule, Direktor: Dr. Mätzner, Prof.
4. Berlin, Städt. Viktoria-Schule, Direktor: Dr. Huot.
5. Berlin, Städtische Sophien-Schule, Direktor: Dr. Benecke.
6. Berlin, Städt. Charlotten-Schule, Direktor: Dr. Goldbeck, Prof.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

1. Angermünde, Rektor: Riemer.
2. Brandenburg a./H., „ Becker.
3. Charlottenburg, „ v. Mittelstädt.
4. Eberswalde, „ Dr. Gröhe.
5. Havelberg, „ Sparkuhle.
6. Luckenwalde, „ Rolffs.
7. Perleberg, „ Hartung.
8. Potsdam, Direktor: Solltmann.
9. Prenzlau, Rektor: Henkel.
10. Neu-Ruppin, „ Dr. Kersten.
11. Schwedt a./O., „ Havelandt, interim.
12. Spandau, „ Baldamus.
13. Wittstock, „ Meyer.
14. Wriezen a./O., „ Bennewitz, zugleich Prediger.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Frankfurt a./O., Rektor: Wegener.
2. Guben, „ Dupré.
3. Königsberg N./M., „ Kähler.
4. Küstrin, „ Lenz.
5. Landsberg a./W., „ Jungk.

Außerdem bestehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Finsterwalde, gehobene Mädchenschule, Rektor: Nase.
2. Frankfurt a./O., dsgl. „ Bombe.

3. Friedeberg N./M., gehobene Mädchenschule, Rektor: Iskraut.
4. Fürstenwalde, dsgl. Vorsteher: Fraude.
5. Kottbus, dsgl. Rektor: Kürwitz.
6. Krossen, dsgl. „ Zander.
7. Lübben, dsgl. „ Harnisch.
8. Schwiebus, Mädchen-Mittelschule, „ Greulich.
9. Soldin, dsgl. „ Ziegel.
10. Sorau, dsgl. „ Wangrin.
11. Zielenzig, dsgl. „ Rösler.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam, Rektor: Hülsen.
2. Demmin, „ Dr. Bodin.
3. Gollnow, „ Mösta.
4. Pyritz, (Rektorat z. Z. erledigt.)
5. Stargard, Rektor: Dr. Hagen.
6. Stettin, Direktor: Dr. Haupt.
7. Stettin, Rektor: Bischoff.
8. Swinemünde, „ Dr. Faber.
9. Treptow a./Rega, „ Raue.
10. Wollin, „ Dr. Meyer.

b. Regierungsbezirk Köslin.

1. Kolberg, Rektor: Dr. Eggert.
2. Stolp, „ Kaselitz.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

1. Greifswald, Rektor: Dr. Gruber.
2. Stralsund, „ Wagner.

Außerdem besteht zu

1. Wolgast unter Leitung des Rektors Menzel

eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

1. Kempen, Mit der Leitung beauftragt: Dr. Martin, Rektor des Progymnasiums.
2. Krotoschin, Rektor: Balcke.
3. Pleschen, Vorsteherin: Fräulein M. Wernicke.
4. Posen, Luisenschule, Seminar-Direktor Baldamus.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1. Bromberg, Direktor Schmidt.

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Bromberg, Mädchen-Mittelschule, Rektor: Wilske.
2. Nakel, städtische Töchterschule, „ Trippensee.
3. Schneidemühl, desgl. „ Ernst.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, höhere Mädchenschule am Ritterplatz, Direktor: Dr. Luchs.
2. Breslau, höhere Mädchenschule auf der Taschenstraße, Direktor: Dr. Gleim.
3. Schweidnitz, höhere Mädchenschule, Rektor: Engmann.

Außerdem besteht zu

1. Brieg unter Leitung des Rektors Kurts

eine gehobene Mädchenschule.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

1. Bunzlau, Rektor: Eckersberg.
2. Glogau, „ Dr. Lundehn.
3. Görlitz, „ Dr. Linn.
4. Hirschberg, „ Dr. Waldner.
5. Lauban, „ Preuß.
6. Liegnitz, „ Ragoczy.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Kattowitz, Rektor: Schaumann.
2. Oppeln, „ Schumann.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Aschersleben, Rektor: Nehry.
2. Burg, „ Jessen.
3. Halberstadt, Direktor: Kriebitzsch.
4. Magdeburg, Luisenschule, Rektor: Pomme.
5. Magdeburg, Augustaschule, „ Hager.
6. Neustadt bei Magdeburg, „ Nauendorf.
7. Oschersleben, „ Kästner.
8. Quedlinburg, „ Müller.
9. Salzwedel, „ Schulle.
10. Seehausen i./A., „ Schnabel.
11. Stendal, Hauptlehrer Hagemann.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

1. Delitzsch, Rektor: Paasch.
2. Droyßig, (Pensionat) Seminar-Direktor Kritzinger.
3. Eilenburg, Rektor: Stutzer.
4. Eisleben, „ Sommer.
5. Merseburg, Rektor: Block.
6. Naumburg, „ Dr. Rentner.
7. Torgau, „ Röttig.
8. Weißenfels, „ Stövesand.
9. Zeitz, „ Dr. Hellwig.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Erfurt, Direktor: Neubauer.
2. Langensalza, Vorsteher: Schäfer, Diakonus.
3. Mühlhausen, Rektor: Jahn.
4. Nordhausen, „ Dr. Reinsch.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona, Direktor Dr. Wickenhagen.
2. Kiel, „ Plümer.
3. Ottensen, Vorsteherin: Fräulein Heyder.

Außerdem bestehen in der Provinz noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:
1. Apenrade, Mittelschulklassen für Mädchen, Rektor: Schlichting.
2. Tondern, dsgl. „ Simonsen.
3. Heide, vollständige Mittel-Mädchenschule, Vorsteher: Lehrer Koch.
4. Wandsbeck, dsgl. Vorsteher: Lehrer Hennings.

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

1. Hameln, Direktor Brandes.
2. Hannover, „ Dr. Dieckmann.
3. Hannover, „ „ Mertens.

Außerdem bestehen in dem Landdrosteibezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:
1. Hannover, städtische Mädchenschule, Direktor Dr. Tietz.
2. Hannover, dsgl. „ „ Mertens.
3. Hannover, dsgl. „ Witte.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

1. Duderstadt, Vorsteherin: Frau Gordian.
2. Einbeck, Rektor: Ohlhoff.

3. Göttingen, Vorsteher: Dr. Morgenstern.
4. Goslar, " " Mosel.
5. Hildesheim, Direktor: Dr. Fischer.
6. Klausthal, Vorsteher: Pfarrer Tölke.
7. Münden, " Dr. Bahrdt.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

1. Celle, Direktor: Kuhlgatz.
2. Harburg, Vorsteher: Dr. Knopff.
3. Lüneburg, Dirigent: Karnstädt.
4. Uelzen, Rektor: Schwentser.

d. Landdrosteibezirk Stade.

1. Buxtehude, Vorsteher: (Stelle z. Z. erledigt.)
2. Otterndorf, Konrektor: Sagebiel.
3. Stade, Direktor: Dr. Wyneken.

e. Landdrosteibezirk Aurich.

1. Aurich, Vorsteherin: Fräulein Faber.
2. Emden, Dirigent: Zwitzers.
3. Leer, " Schultz.
4. Norden, " Müller.
5. Wilhelmshafen, Vorsteherin: Fräulein Brecke.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

(keine.)

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städtische evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kordgien.
2. Minden, " " " Mädchenschule, Vorsteher: Morich.
3. Paderborn, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Frl. E. Bertelsmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Dortmund, Rektor: Gräßner.
2. Hagen, " Wenzel.
3. Hamm, " Bohnemann.
4. Iserlohn, Direktor: Dr. Kreyenberg.
5. Lüdenscheid, Rektor: Mayer, zugleich Rektor der höheren Bürgerschule.
6. Siegen, Rektor: Bars.
7. Soest, " Junker.
8. Witten, " Dr. Zöllner.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Bockenheim, Krs Hanau, Rektor: Köpper.
2. Hanau, Inspektor: Junghenn.
3. Kassel, Direktor: Dr. Krummacher.
4. Marburg, Erster Lehrer: Dr. Wintzer.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Biebrich, Vorsteher: Pfarrer Meyer.
2. Frankfurt a. M., Elisabethen-Schule, Direktor: Dr. Rehorn.
3. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Gemeinde, Direktor: Dr. Bärwald.
4. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Religionsgesellschaft, Direktor: Dr. Hirsch.
5. Frankfurt a. M., Bethmanns-Schule, Rektor: Schäfer.
6. Wiesbaden, Direktor: Weldert.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard, städtische simultane höhere Mädchenschule, Rektor: Böder.
2. Koblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde, Rektor: Dr. Hessel.
3. Neuwied, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Kohl.
4. Wetzlar, dsgl., Rektor: Sürtzen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, evangelische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Kaiser.
2. Barmen, dsgl. in Unter-Barmen, Rektor: Holthausen.
3. Borbeck, kathol. höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Möllhoff.
4. Crefeld, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Buchner.
5. Dülken, dsgl., Vorsteherin: Fräulein E. Stangier.
6. Düsseldorf, Luisenschule, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Uellner.
7. Düsseldorf, Friedrichsschule, dsgl., Direktor: Dr. Uellner.
8. Elberfeld, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Schornstein.
9. Emmerich, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Vielhaber.
10. Essen, höhere Simultan-Mädchenschule, Direktor: Dr. Kares.

11. Geldern, katholische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Machate.
12. M. Gladbach, höhere Simultan-Mädchenschule, Vorsteher: Löhbach.
13. Lennep, paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Dr. Fischer.
14. Mülheim a. d. Ruhr, desgl., Vorsteher: Realschul-Direktor Henke.
15. Rheydt, desgl., Rektor: Manskopf.
16. Wesel, desgl., Vorsteher: Dr. Karl Fischer.

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Crefeld, parität. Mädchen-Mittelschule, Rektor: Schepers.
2. Düsseldorf, parität. Bürger-Mädchenschule, Rektor: Keßler.
3. Essen, parität. Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kluge.
4. Oberhausen, parität. Mädchen-Mittelschule, Rektor: Gösser.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Köln, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Erkelenz.
2. Mülheim a./Rh., desgl., Direktor: Dr. Erdmann.
3. Siegburg, desgl., Vorsteherin: Fräulein B. Arnold.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Kreymer.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule zu St. Leonard, Vorsteherin: Fräulein A. Weynen.
2. Aachen, desgl. am Bergdriesch, Vorsteherin: Fräulein A. Heckenbach.
3. Burtscheid, Viktoria-Schule, Dirigent: Dr. Ebbelbüttel.
4. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Donsbach.
5. Stolberg, desgl., Rektor: Dr. Wenders.
6. Malmedy, desgl., Vorsteherin: Fräulein J. Andres.
7. Montjoie, städtische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein A. M. Forst.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

(Keine.)

S. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1882.

1. Uebersicht nach Provinzen.

Provinz.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen. Tag des Beginnes der Prüfung.	Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	10. März 29. September	15. März 4. Oktober	Königsberg.
Westpreußen	16. Mai 14. November	17. Mai 16. November	Danzig.
Brandenburg	9. Mai event. 20. Juni 14. November event. 28. Novbr.	16. Mai event. 27. Juni 21. November event. 5. Dezbr.	Berlin.
Pommern	7. Juni 13. Dezember	6. Juni 12. Dezember	Stettin.
Posen	8. Mai 6. November	11. Mai 9. November	Posen.
Schlesien	22. Mai 23. Oktober	26. Mai 27. Oktober	Breslau.
Sachsen	10. Mai 8. November	15. Mai 13. November	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	13. März 18. September	17. März 22. September	Tondern.
Hannover	3. Mai 25. Oktober	1. Mai 23. Oktober	Hannover.
Westfalen	20. März 23. Oktober	20. März 23. Oktober	Münster.
Hessen-Nassau	16. Juni 1. Dezember	22. Juni 7. Dezember	Kassel.
Rheinprovinz	6. Mai 10. Mai 4. November 8. November	 15. Mai 13. November	Koblenz.

2. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen. Tag des Beginnes der Prüfung.	Rektoren.	Ort.
März	10.	15.	Königsberg i. Ostprß.
	13.	17.	Tondern.
	20.	20.	Münster.
Mai	3.	1.	Hannover.
	6.	—	Koblenz.
	8.	—	Posen.
	9.	—	Berlin.
	10.	—	Magdeburg.
	10.	—	Koblenz.
	—	11.	Posen.
	—	15.	Magdeburg.
	—	15.	Koblenz.
	16.	—	Danzig.
	—	16.	Berlin.
	—	17.	Danzig.
	22.	26.	Breslau.
Juni	7.	6.	Stettin.
	16.	—	Kassel.
	event. 20.	—	Berlin.
	—	22.	Kassel.
	—	event. 27.	Berlin.
September	18.	22.	Tondern.
	29.	—	Königsberg i. Ostprß.
Oktober	—	4.	Königsberg i. Ostprß.
	23.	—	Breslau.
	—	23.	Hannover.
	23.	23.	Münster.
	25.	—	Hannover.
	—	27.	Breslau.
November	4.	—	Koblenz.
	6.	—	Posen.
	8.	—	Magdeburg.
	8.	—	Koblenz.
	—	9.	Posen.
	—	13.	Magdeburg.
	—	13.	Koblenz.
	14.	—	Danzig.
	14.	—	Berlin.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen. Tag des Beginnes der Prüfung.	Rektoren.	Ort.
November	—	16.	Danzig.
	event. 28.	21.	Berlin.
Dezember	1.	—	Kassel.
	—	event. 5.	Berlin.
	—	7.	Kassel.
	13.	12.	Stettin.

T. Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1882.

1. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Tag des Beginnes d. Prüf.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.*)
Februar	13.	18.	Xanten.	Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	21.	25.	Schleswig.	Kommissions-Prüfung.
	28.	28.	Köslin.	dsgl.
März	1.	—	Münstereifel.	Abg. Prüf. an der städtisch. kathol. Lehr. Bild. Anst.
	8.	9.	Stendal.	Kommiss. Prüf. (für Lehrerinnen an Volksschulen.)
	11.	—	Koblenz.	Abg. Prüf. an der evang. Lehr. Bild. Anst.
	15.	—	Bromberg.	Kommiss. Prüf.
	—	17.	Koblenz.	
	17.	—	Marienburg.	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
	—	18.	Bromberg.	
	20.	—	Danzig.	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
	20.	—	Potsdam.	Kommiss. Prüf.
	20.	—	Frankfurt a./O.	dsgl.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt" ist die Abkürzung „Lehr. Bild. Anst." angewendet.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer-innen. Tag des Beginnes d. Prüf.	Schulvor-steherinnen.	Ort. Art der Lehrerinnen-Prüfung.
März	20.	—	Bromberg. Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	20.	—	Gnadau. Abg. Prüf. an der Lehr. Bild. Anstalt der evang. Brüdergemeinde.
	20.	—	Paderborn. Abg. Prüf. am Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	23.	—	Saarburg. dsgl.
	—	24.	Danzig.
	24.	—	Kassel. Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
	25.	—	Berlin. Abg. Prüf. an der Luisen-Stiftung.
	27.	—	Berlin. Abg. Prüf. am Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	27.	—	Posen. dsgl.
	27.	—	Breslau. Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	27.	27.	Hannover. Abg. Prüfung an der städt. Lehr. Bild. Anst.
	27.	27.	Münster. Kommiss. Prüf.
	27.	—	Köln. Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
	—	29.	Kassel.
	—	31.	Posen.
	—	31.	Saarburg.
	31.	—	Breslau. Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
April	12.	—	Königsberg i. Ostprß. Kommiss. Prüf.
	12.	—	Halberstadt. dsgl.
	13.	12.	Liegnitz. dsgl.
	—	13.	Halberstadt.
	15.	15.	Keppel (bisher Hilchenbach). Kommiss. Prüf.
	17.	—	Berlin. dsgl.
	19.	19.	Stettin. dsgl.
	—	20.	Königsberg i. Ostprß.
	22.	28.	Köln. Kommiss. Prüf.
Mai	1.	—	Graudenz. Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	4.	—	Tilsit. dsgl.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Tag des Beginnes d. Prüf.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Mai	8.	—	Neuwied.	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
	10.	13.	Montabaur.	Kommiss. Prüf.
	12.	19.	Wiesbaden.	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
	22.	—	Augustenburg.	Abg. Prüf. an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	—	25.	Berlin.	
	—	31.	Breslau.	
Juni	1.	—	Breslau.	Kommiss. Prüf.
	10.	12.	Eisleben.	dsgl.
Juli	in der ersten Hälfte.	—	Droyßig.	Abg. Prüf. an dem Kgl. Lehrerinnen-Seminar und an dem Kgl. Gouvernanten-Institut.
	19.	—	Berent i./Westprß.	Abg. Prüf. an der Lehr. Bild. Anst. bei dem Marienstifte.
August	5.	—	Elberfeld.	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
	8.	—	Düsseldorf.	Abg. Prüf. an der Lehr. Bild. Anst. bei der Luisenschule.
	10.	—	Münster.	Abg. Prüf. an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	—	12.	Düsseldorf.	
	26.	—	Thorn.	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
Septbr.	4.	4.	Hannover.	dsgl.
	4.	—	Halle.	Abg. Prüf. an der Privat-Lehr. Bild. Anst. bei den Franckeschen Stiftungen.
	5.	9.	Schleswig.	Kommiss. Prüf.
	8.	13.	Frankfurt a. M.	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
	11.	15.	Posen.	Abg. Prüf. an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	14.	—	Danzig.	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	19.	—	Königsberg i. Ostprß.	Kommiss. Prüf.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Tag des Beginnes d. Prüf.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Septbr.	19.	—	Bromberg.	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	20.	21.	Erfurt.	Kommiss. Prüf.
	23.	—	Berlin.	Abg. Prüf. an der Luisen-Stiftung.
	25.	—	Breslau.	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	27.	—	Frankfurt a. d. Oder.	Kommiss. Prüf.
	—	28.	Königsberg i. Ostprß.	
	29.	—	Breslau.	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Oktober	2.	—	Marienwerder.	Kommiss. Prüf.
	2.	—	Aachen.	Abg. Prüf. bei der Lehr. Bild. Anst. an St. Leonard.
	3.	2.	Oppeln.	Kommiss. Prüf.
	—	7.	Marienwerder.	
	—	13.	Aachen.	
	14.	14.	Keppel (bisher Hilchenbach.)	Kommiss. Prüf.
	16.	—	Berlin.	dsgl.
	16.	16.	Münster.	dsgl.
	17.	—	Bromberg.	dsgl.
	19.	19.	Stettin.	dsgl.
	—	20.	Bromberg.	
	—	24.	Berlin.	
	31.	31.	Stralsund.	Kommiss. Prüf.

2. Alphabetische Uebersicht.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Tag des Beginnes d. Prüf.	Schulvorsteherinnen	Art der Lehrerinnenprüfung.
Aachen	2. Oktbr.	13. Oktbr.	Abg. Prüf. bei der Lehr. Bild. Anst. an St. Leonard.
Augustenburg	22. Mai	—	Abg. Prüf. am Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Berent	19. Juli	—	Abg. Prüf. an der Lehr. Bild. Anst. bei dem Marienstifte.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Tag des Beginnes d. Prüf.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Berlin	25. März	—	Abg. Prüf. an der Luisen-Stiftung.
	27. März	—	Abg. Prüf. am Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	17. April	25. Mai	Kommiss. Prüf.
	23. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an der Luisen-Stiftung.
	16. Oktbr.	24. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Breslau	27. März	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	31. März	—	dsgl.
	1. Juni	31. Mai	Kommiss. Prüf.
	25. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	29. Sptbr.	—	dsgl.
Bromberg	15. März	18. März	Kommiss. Prüf.
	20. März	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	19. Sptbr.	—	dsgl.
	17. Oktbr.	20. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Danzig	20. März	24. März	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
	14. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Droyßig	in der ersten Hälfte des Juli	—	Abg. Prüf. an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar und an dem Kgl. Gouvernanten-Institut.
Düsseldorf	8. August	12. August	Abg. Prüf. an der Lehr. Bild. Anst. bei der Luisenschule.
Eisleben	10. Juni	12. Juni	Kommiss. Prüf.
Elberfeld	5. August	—	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
Erfurt	20. Sptbr.	21. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Frankfurt a. O.	20. März	—	dsgl.
	27. Sptbr.	—	dsgl.
Frankfurt a. M.	8. Sptbr.	13. Sptbr.	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
Gnadau	20. März	—	Abg. Prüf. an der Lehr. Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Tag des Beginnes d. Prüf.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Graudenz	1. Mai	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Halberstadt	12. April	13. April	Kommiss. Prüf.
Halle a. d. S.	4. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an der Privat-Lehr. Bild. Anst. bei den Franckeschen Stiftungen.
Hannover	27. März	27. März	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
	4. Sptbr.	4. Sptbr.	dsgl.
Kassel	24. März	29. März	dsgl.
Keppel (bisher Hilchenbach)	15. April	15. April	Kommiss. Prüf.
	14. Oktbr.	14. Oktbr.	dsgl.
Koblenz	11. März	17. März	Abg. Prüf. an der evangel. Lehr. Bild. Anst.
Köln	27. März	—	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
	22. April	28. April	Kommiss. Prüf.
Königsberg i. Ostprß.	12. April	20. April	dsgl.
	19. Sptbr.	28. Sptbr.	dsgl.
Köslin	28. Febr.	28. Febr.	dsgl.
Liegnitz	13. April	12. April	dsgl.
Marienburg	17. März	—	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
Marienwerder	2. Oktbr.	7. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Montabaur	10. Mai	13. Mai	dsgl.
Münster	27. März	27. März	dsgl.
	10. August	—	Abg. Prüf. an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	16. Oktbr.	16. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Münstereifel	1. März	—	Abg. Prüf. an der städt. kathol. Lehr. Bild. Anst.
Neuwied	8. Mai	—	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen. Tag des Beginnes d. Prüf.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Oppeln	3. Oktbr.	2. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Paderborn	20. März	—	Abg. Prüf. am Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Posen	27. März	31. März	dsgl.
	11. Sptbr.	15. Sptbr.	dsgl.
Potsdam	20. März	—	Kommiss. Prüf.
Saarburg	23. März	31. März	Abg. Prüf. am Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Schleswig	21. Febr.	25. Febr.	Kommiss. Prüf.
	5. Sptbr.	9. Sptbr.	dsgl.
Stendal	8. März	9. März	Kommiss. Prüf. (für Volksschullehrerinnen.)
Stettin	19. April	19. April	Kommiss. Prüf.
	19. Oktbr.	19. Oktbr.	dsgl.
Stralsund	31. Oktbr.	31. Oktbr.	dsgl.
Thorn	26. August	—	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	4. Mai	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Wiesbaden	12. Mai	19. Mai	Abg. Prüf. an der städt. Lehr. Bild. Anst.
Xanten	13. Febr.	18. Febr.	Abg. Prüf. am Königl. Lehrerinnen-Seminar.

C. Termine für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1882.

Für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer von Taubstummenanstalten während des Jahres 1882 sind die Taubstummenanstalten an nachgenannten Orten gewählt und folgende Termine anberaumt worden:

I. Die Prüfung der Vorsteher findet statt

zu Berlin am 23. August.

II. Die Prüfungen für Lehrer finden statt für die Provinz

Ostpreußen:	zu Königsberg am 15. November,
Westpreußen:	" Marienburg am 8. November,
Brandenburg:	" Berlin am 23. September,
Pommern:	" Stettin am 31. März,
Posen:	" Posen am 9. November,
Schlesien:	" Breslau am 19. Oktober,
Sachsen:	" Erfurt am 19. Juni,
Schleswig-Holstein:	" Schleswig am 2. November,
Hannover:	" Hildesheim am 17. April,
Westfalen:	" Büren am 10. Oktober,
Hessen-Nassau:	" Homberg am 5. September,
Rheinprovinz:	" Neuwied am 7. November.

V. Termin für die Turnlehrerprüfung.

Für die im Jahre 1882 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf

Montag den 27. Februar und folgende Tage

anberaumt worden.

W. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Für die Eröffnung des nächsten Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, welcher in dem Gebäude der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin (Friedrichstraße 229) abgehalten werden wird, ist Termin auf

Mittwoch den 12. April 1882

anberaumt worden.

X. Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen.

Die im Jahre 1882 zu Berlin abzuhaltenden Turnlehrerinnenprüfungen werden in den Monaten Mai und November stattfinden, und wegen der Prüfungstage besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

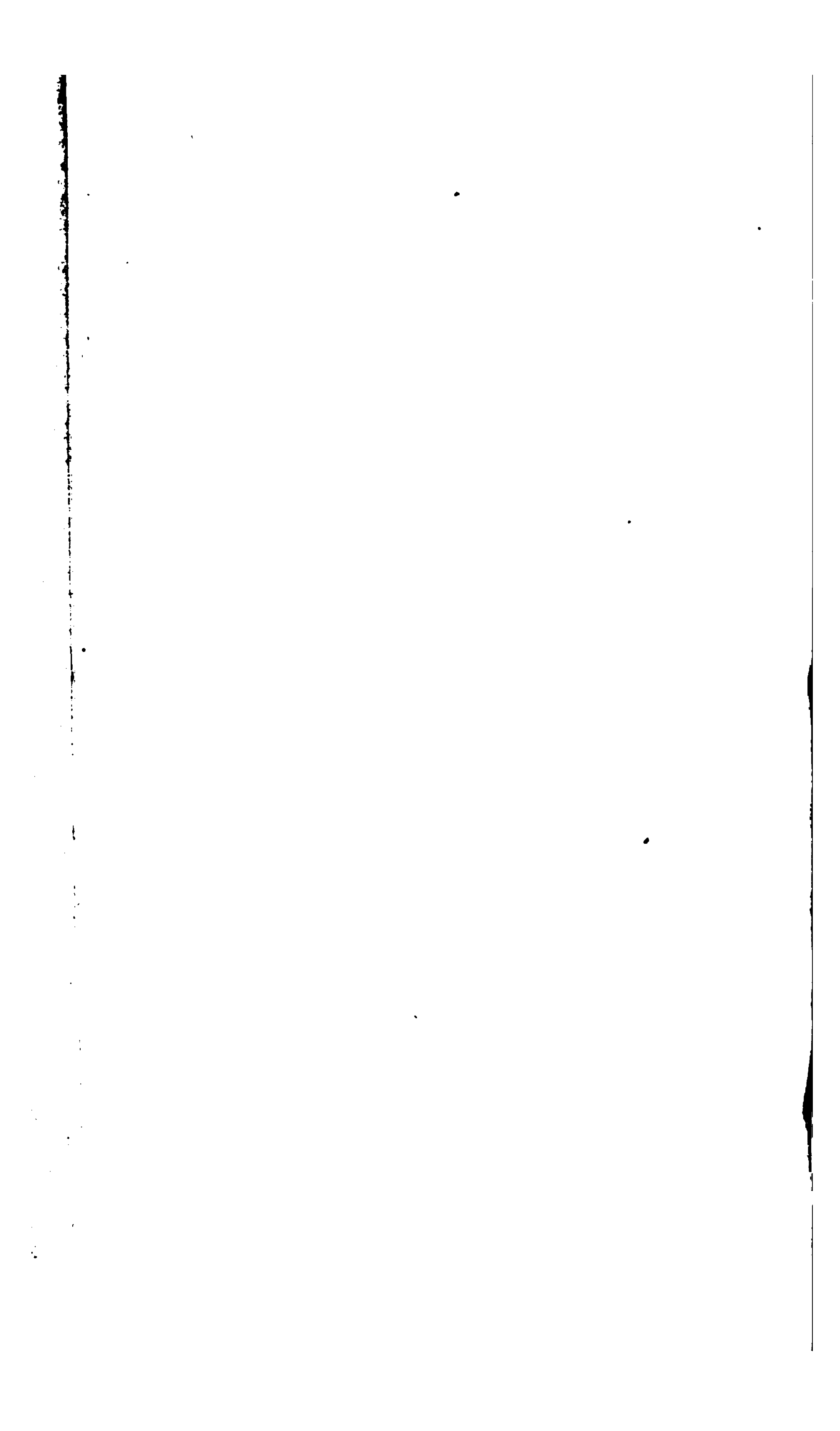
Für die im Jahre 1882 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen ist Termin auf

Montag den 27. März und folgende Tage

anberaumt worden.

Inhaltsverzeichnis des Januar-Februar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.



Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3.	Berlin.	Märzheft.	1882.

1) Die unterrichtliche Versorgung der Schulkinder im preußischen Staate*).

(Unter Benutzung amtlicher Quellen.)

Nachdem sich der Mangel an Volksschullehrern bereits früher in einzelnen Theilen der Monarchie geltend gemacht hatte, gewann derselbe vor etwa zehn Jahren einen solchen Umfang, daß allgemein in ihm eine Gefahr für das deutsche Volksleben erkannt wurde. Das Haus der Abgeordneten nahm in der Sitzung vom 22. Dezember 1870 Veranlassung, die Staatsregierung zur Errichtung neuer und zur Erweiterung bestehender Seminare aufzufordern. Auch andere Körperschaften wendeten der Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zu und baten um Beseitigung des vorhandenen Nothstandes, indem sie auf den Schaden wiesen, welchen Staat und bürgerliche Gesellschaft bei dem Umsichgreifen des Lehrermangels nehmen mußten.

In der That sah sich die Unterrichts-Verwaltung außer Stande, die erledigten Schulstellen mit vorschriftsmäßig geprüften Lehrern zu besetzen; hier und da erreichte nicht nur die Zahl der unbesetzten Stellen eine bedenkliche Höhe, sondern es wurde selbst nicht mehr möglich, auch nur nothdürftig befähigte Lehrer für sie zu finden; es gab Schulen ohne jede unterrichtliche Versorgung. Die Theilung überfüllter Schulklassen ließ sich, so dringend geboten sie in einzelnen Fällen war, nicht durchführen; es mußten sogar vollständig vorbereitete, baulich fertig gestellte Schuleinrichtungen unbenutzt bleiben, weil keine Lehrer für sie zu finden waren. Alte, kranke, schwache Lehrer, deren Ablösung durch jüngere Kräfte erforderlich gewesen

---

*) vgl. Centralblatt 1871 S. 644 ff., 1874 S. 210 ff., 1876 S. 52 ff., 1877 S. 505 ff., 1878 S. 507 ff., 1880 S. 351 ff.

wäre, mußten im Amte erhalten werden, damit ihre Schulen nich
leer stünden. Weil die Noth in den größeren Städten fast noc
dringender war wie auf dem Lande, und weil jene ihre Lehrergehalt
erhöhten, entstand ein bedenklicher lebhafter Zug der ländlichen Lehre
nach den Städten; nicht nur jüngere Männer gingen dahin, Fami
lienväter lösten sich von den Kreisen, in welchen sie heimisch gewor
den waren, und folgten dem allgemeinen Strome.

Die Unterrichts-Verwaltung sah sich, wenn nur gewisse Bedin
gungen bei der Entlassung und bei der Berufung der Lehrer erfüll
wurden, außer Stande, der eingetretenen Bewegung zu wehren, ob
gleich sie nicht verkannte, welche große Gefahr für die Disziplin
und die sittliche Haltung des Lehrerstandes in dem häufigen Wechse
lag. Der Lehrermangel hatte aber auch andere Nachtheile. Di
Lehrer, welche in ihren überfüllten Klassen aushielten und auch noch
die Versorgung verwaister Nachbarschulen übernahmen, sahen sic
über das Maß ihrer Kräfte hinaus in Anspruch genommen und
der Zeit ihrer Frische und geistigen Spannkraft beraubt. In den
überfüllten, sowie in den unzureichend versorgten Schulen konnten
die Unterrichtsziele nicht mehr erreicht werden, vorzüglich aber büßte
der Unterricht seinen erziehlichen Charakter ein, und die Beziehungen
zwischen Schule und Haus lösten sich.

Wenn die Unterrichts-Verwaltung es deshalb als ihre Pflich
ansah, den Lehrermangel zu beseitigen, so konnte sie dies doch nic
auf eine mechanische, rein formelle, sondern nur auf eine Weise a
streben, durch welche die sittlichen Kräfte der Volksschulerziehung i
ihrer vollen Wirkung erhalten, wo möglich gestärkt würden; es mu
daher auf manches Mittel verzichtet werden, welches in anderen Sta
zur Anwendung gekommen ist. Die Abhülfe durfte weder auf Ko
der Lehrerbildung, noch auf Kosten der Schule, noch so gesche
daß dem Volksbewußtsein entgegengetreten würde. Deshalb w
keine Rede von vorzeitiger Entlassung der Seminaristen oder v
einer Abkürzung ihrer Bildungszeit überhaupt. Ebenso wurde m
Sorgfalt darauf geachtet, daß die allgemeinen Bestimmungen üb
Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule möglichst erfüllt wu
den, die sittliche und religiöse Erziehung der heranwachsenden J
gend die gebührende Pflege erführe und die der Volksschule über
benen Kinder den sicheren Grund für ihre spätere Erwerbsfähig
zu legen vermöchten. Auch von einer Verminderung der Zahl
vorhandenen Schulen wurde Abstand genommen. In zwiefa
Beziehung lag die Versuchung nahe: da, wo an einem Orte ne
einander für die Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse
sondere, in ihrer Frequenz ungleiche Schulen bestehen,*) und da,

*) In einer Stadt von etwa 2500 Einwohnern, welche 1621 von au
gewanderten niederländischen Remonstranten gegründet worden ist, befinden

die Trennung der Geschlechter bis in die untersten Stufen des schulpflichtigen Alters herab durchgeführt ist, hätte durch entsprechende Vereinigungen manche Lehrkraft erspart werden können. Dieser Weg ist aber nur ausnahmsweise und dann in den meisten Fällen nur auf den Antrag der Unterhaltungspflichtigen und unter Durchführung wirklicher Verbesserungen des örtlichen Schulwesens beschritten werden. Im Allgemeinen haben die konfessionellen Verhältnisse und die für die Sitte maßgebenden, überlieferten Anschauungen der einzelnen Gemeinden die vollste Berücksichtigung gefunden, wie die weiter unten folgenden Zusammenstellungen nachweisen.

Es erübrigte also nur, einmal durch eine durchgreifende Verbesserung der äußeren Lage des Lehrerstandes diesem eine erheblich größere Zahl von Bewerbern zuzuführen, und zum anderen für die angehenden Lehrer sichere Wege der Ausbildung zu finden und eine ausreichende Anzahl von Seminaren zu errichten. Was in ersterer Beziehung für die Erhöhung der Lehrergehalte, für die Unterstützung der emeritirten Lehrer und für die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer geschehen ist, ist in weiten Kreisen bekannt. Es genügt also hier, an das Gesetz vom 24. Februar 1881 (Ges. Samml. S. 41), betreffend die Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, zu erinnern und auf den diesjährigen Staatshaushalts-Etat und die vergleichende Zusammenstellung der staatlichen Aufwendungen für das Elementar-Unterrichtswesen in den Jahren 1872 bis 1877/78 im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1877 S. 414 ff. wie endlich auf die dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Denkschriften über die Aufbesserung der Lehrergehalte zu verweisen.

Wenn die an den bezeichneten Orten näher angegebenen Wege nur mittelbar auf das Ziel der Beseitigung des Lehrermangels gerichtet waren, so sollte diese durch die Reorganisation des Lehrerbildungswesens direkt erreicht werden. Dabei wurde zunächst ins Auge gefaßt, daß in demselben eine Lücke auszufüllen blieb.

Die Volksschulen, aus welchen die große Mehrzahl der Seminaristen hervorgeht, entlassen ihre Zöglinge im fünfzehnten Lebensjahre. Die Seminare nehmen sie erst im achtzehnten Lebensjahre auf. Die drei freien Jahre sollen von den Aspiranten zur Vorbereitung für die Lehrerbildungs-Anstalten benutzt wer-

---

1) eine allgemeine Stadtschule (nur für Schüler der Oberstufe) mit 26 Kindern und 1 Lehrer,
2) eine lutherische Schule mit 351 Kindern und 4 Lehrern,
3) eine remonstrantisch-reformirte Schule mit 26 Kindern,
4) eine mennonitische Schule mit . . . . 13 „
5) eine katholische Schule mit . . . . . 13 „
6) eine jüdische Schule mit . . . . . . 34 „
7) Schulen ad 2 bis 6 werden von den betreffenden Religionsgesellschaften unterhalten.

den. Während nun in anderen deutschen Staaten entweder, wie in Baiern, besondere Präparandenschulen eingerichtet oder, wie im Königreiche Sachsen, den Seminaren Vorklassen gegeben worden waren, hatte man in Preußen die Vorbereitung der Seminar-Aspiranten privaten Händen überlassen. Die staatliche Sorge beschränkte sich auf die Zuwendung sehr spärlich bemessener Remunerationen für die Lehrer, Unterstützungen für die Schüler. Letztere waren genöthigt, nachdem sie sich drei Jahre, fast allein auf ihre Kosten, ohne festen Plan vorbereitet hatten, sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, und selbst deren Bestehen gab keine volle Sicherheit für den Eintritt in die Anstalt, wenn die Zahl ausreichend vorbereiteter Aspiranten größer war als die der freien Stellen am Seminar. Dieser Umstand hat viele junge Leute von der Wahl des Lehrerberufes zurückgehalten, zumal in einer Zeit, wo es für einen leidlich begabten, gut unterrichteten Jüngling nirgends an Gelegenheit zum Erwerbe fehlte. Es war daher die Unterrichts-Verwaltung schon von etwa 1868 an dazu übergegangen, nicht nur die Errichtung privater Präparanden-Anstalten zu fördern, wie in dem Regierungsbezirke Bromberg, sondern auch an einigen Seminaren Präparanden-Klassen zu gründen, wie in Oberschlesien, und sogar selbständige Präparanden-Anstalten, wie in Pommern, ins Leben zu rufen. Im Jahre 1872 wurden bereits 25596 Mark (8532 Thlr) für Präparanden-Anstalten und 83274 Mark (27758 Thlr) zur Förderung des Präparandenwesens verwendet. Seitdem ist der Sache indeß eine erheblich größere Ausdehnung gegeben worden. Im Jahre 1881/82 betrug die Ausgabe für 30 staatliche Präparanden-Anstalten, welche über alle Provinzen der Monarchie mit Ausnahme von Brandenburg zerstreut sind, 402595 Mark und außerdem verfügte die Unterrichts-Verwaltung noch über einen Dispositionsfonds zur Förderung des Präparandenwesens von 194878 Mark.

Der auf diese Weise erstrebte Zweck ist erreicht worden. Obgleich mit den Verbesserungen des Präparandenwesens die Errichtung neuer, die Erweiterung fast sämmtlicher bestehender Seminare Hand in Hand ging, ist es gelungen, sämmtliche etatsmäßige Stellen in den Seminaren zu besetzen.

Daß dieses Ziel erreicht werden konnte, ist der kräftigen Unterstützung zu danken, welche die Unterrichts-Verwaltung sowohl bei der Finanz-Verwaltung wie bei der Landes-Vertretung gefunden hat. Allgemein wurde in der Reorganisation des Lehrerbildungswesens eine von den politischen Bewegungen unabhängige Friedensarbeit, in der Sorge um die Beschaffung ausreichender Lehrkräfte die Abwehr eines dem Volksleben drohenden Schadens erkannt und gefördert, wie sich schon aus der Thatsache ergiebt, daß sich der Etat der Seminare (ausschließlich des Präparandenwesens) innerhalb des hier in Rede stehenden Jahrzehntes um 3212694 Mark erhöht hat.

Wenn man indessen erwägt, welcher Umschwung des gesammten

öffentlichen Lebens sich in dieser Zeit vollzogen hat, und wie die Verhältnisse, aus welchen der Lehrermangel zum großen Theile erwachsen ist, im Anfange des vorigen Jahrzehntes nicht nur fortdauerten, sondern sogar sich in verstärktem Maße fortsetzten, so wird man anerkennen müssen, daß solche große Opfer unerläßlich waren. Insbesondere kommt dabei auch die sehr erhebliche Steigerung der Einwohnerzahl im ganzen Staate, der verschiedene Charakter seiner Besiedelung und die mannigfache, in einzelnen Erscheinungen nur schwer erklärbare Bewegung der Bevölkerung in Betracht.

Die eben bekannt gewordenen Ergebnisse der Volkszählung vom Dezember 1880 lassen die Größe der Aufgabe erkennen, welche die Zunahme der Bevölkerung in den großen Städten und einer nicht geringen Zahl mittlerer Städte an die Unterrichts-Verwaltung stellt.

Vom Dezember 1871 bis dahin 1880 stieg die Einwohnerzahl

in Berlin . . .	von	826341	auf	1122385
= Breslau . . .	=	207997	=	272390
= Köln	=	129233	=	144751
= Königsberg . .	=	112092	=	140896
= Frankfurt a./M.	=	91040	=	137600
= Hannover . .	=	87626	=	122860
= Danzig . . .	=	88975	=	108549
zusammen	=	1543304	=	2049431.

Diese sieben größten Städte der Monarchie haben also zusammen um 32,8% oder um 506127 Einwohner zugenommen, d. h. um etwa 1500 Einwohner mehr, als der ganze Regierungsbezirk Minden mit seinen 982 Lehrerstellen zählt.

Noch größer war die Zunahme der Frequenz in einzelnen anderen größeren und mittleren Städten. Es hatten nämlich

Einwohner	1871.	1880.
Düsseldorf . . .	69365	95459
Elberfeld . . .	71384	93503
Krefeld	57105	73866
Halle a. d. S. . .	52620	71488
Dortmund . . .	44420	66542
Wiesbaden . . .	35450	50238
Kiel	31747	43496
München-Gladbach	26326	37382
Flensburg . . .	21321	30956
Charlottenburg .	19518	30446
Remscheid . . .	22003	30043
Witten	15161	21568
Mülheim a. Rh. .	13511	20427
Rheydt	13766	19088
Eisleben	13436	18180

Forst i. d. L. . .	7950	16118
Ottensen . . .	7959	15387
Siegen	11067	15020
Ehrenfeld . . .	6671	14866
Gelsenkirchen . .	7576	14620
Küstrin	10141	14069
Grabow a./O. . .	7571	13674
Inowrazlaw . .	7429	11681
zusammen	573497	818117.

Bei diesen 23 Städten beträgt die Vermehrung 42,7%, bezw. 244620; d. i. 30000 Einwohner mehr als der Regierungsbezirk Stralsund mit seinen 632 Lehrerstellen hat.

Um das unterrichtliche Mehrbedürfnis dieser dreißig Städte zu befriedigen, würden also bei den bescheidensten Ansprüchen mindestens 1600 Lehrerstellen nöthig gewesen sein, ohne daß darum an irgend einem anderen Platze der Monarchie auch nur eine Stelle entbehrlich geworden wäre.

Die Aufgabe der Unterrichts-Verwaltung, der stetigen Zunahme der Einwohnerzahl durch eine entsprechende Vermehrung der Lehrkräfte zu folgen, wird durch die Ungleichmäßigkeit in der Bewegung der Bevölkerung noch erschwert. Selbst in denselben Gegenden entzieht sie sich jeder Berechnung; so vermehrte sich die Einwohnerzahl des Kreises Waldenburg von 1871 bis 1875 um 37395; von 1875 bis 1880 um 307.

Noch mehr tritt diese Ungleichmäßigkeit innerhalb der einzelnen Bezirke hervor; auch im engsten Gebiete, wie z. B. in dem Verhältnisse der Stadtkreise zu den Landkreisen, von welchen sie umgeben sind. In der Zeit von 1875 bis 1880 vermehrte sich die Bevölkerung im

Stadtkreise Königsberg . .	um	14,87	%
Landkreise " " . . .	"	3,68	"
Stadtkreise Elbing . . .	"	6,68	"
Landkreise " . . .	"	1,18	"
Stadtkreise Danzig . . .	"	10,84	"
Landkreise " . . .	"	2,94	"
Berlin	"	15,82	"
Kreise Teltow	"	14,68	"
Kreise Niederbarnim . .	"	8,98	"
Stadtkreise Charlottenburg	"	17,79	"
Stadtkreise Frankfurt a./O.	"	5,90	"
Kreise Lebus	"	1,03	"
Stadtkreise Posen . . .	"	6,12	"
Landkreise "	"	15,24	"
Stadtkreise Bromberg . .	"	8,80	"
Landkreise "	"	6,12	"

Stadtkreise Breslau . . .	um	13,95 %
Landkreise „	„	5,87 „
Stadtkreise Liegnitz . . .	„	18,21 „
Landkreise „	„	1,32 „
Stadtkreise Görlitz . . .	„	11,03 „
Landkreise „	„	5,90 „
Stadtkreise Erfurt . . .	„	10,91 „
Landkreise „	„	9,16 „
Stadtkreise Hannover . .	„	15,17 „
Landkreise „ . .	„	8,14 „
Stadtkreise Münster . .	„	13,23 „
Landkreise „	„	4,89 „
Stadtkreise Bielefeld . .	„	15,40 „
Landkreise „	„	7,11 „
Stadtkreise Bochum . . .	„	17,90 „
Landkreise „	„	14,59 „
Stadtkreise Kassel . . .	„	9,94 „
Landkreise „	„	5,36 „
Stadtkreise Wiesbaden . .	„	15,03 „
Landkreise „ . .	„	6,48 „
Stadtkreise Krefeld . . .	„	17,42 „
Landkreise „	„	6,44 „
Stadtkreise Köln	„	6,93 „
Landkreise „	„	10,92 „
Stadtkreise Trier	„	13,33 „
Landkreise „	„	5,37 „
Stadtkreise Aachen . . .	„	7,32 „
Landkreise „	„	5,42 „

Nimmt man hinzu, daß von den Landkreisen der Monarchie …ben (17,63%), Teltow (14,68%), Posen Land (15,24%), Mans…, Gebirgskreis (15,88%), Bochum Land (14,59%) die verhält…mäßig stärkste Bevölkerungszunahme haben, und findet man unter …kreisen, deren Bevölkerungszunahme nicht über 1% gestiegen ist, …n Gerdauen (— 0,39) auch Elbing Land (— 1,18), Marienwerder …), Ostpriegnitz (0,92), Wartenberg (0,32), Militsch (0,50), Fran…in (0,70), Waldenburg (0,28), Goldberg-Haynau (0,29), …nau (0,11), Bolkenhain (0,43), Landeshut (— 0,03), Löwenberg …71), Falkenberg (0,86), Weißensee (— 0,96), Schleusingen (0,34), …sleben (0,55), Sonderburg (— 0,47), Tondern (0,62), Sege…g (— 0,51), Herzogthum Lauenburg (0,94), Osterode am Harz …43), Hörter (0,00), Oberwesterwald (— 0,35), Prüm (0,22), …nsberg (0,83), Montjoie (0,66), so gewinnt man wohl die Ueber…ung, daß die Strömungen der Bevölkerung sich nicht vorausbe…mmen lassen, d. h. daß es nicht möglich ist, das Bedürfnis der …zelnen Gegenden an Lehrkräften voraus mit einiger Sicherheit

zu berechnen. Die Unterrichts-Verwaltung muß sich darauf beschränken, die Erscheinungen im Auge zu behalten, Hülfe vorzubereiten und sie dann dahin zu wenden, wo sie am dringendsten verlangt wird.

Einige Mittheilungen aus den Berichten, welche die Schulaufsichtsbehörden über ihre Arbeit, namentlich in den Jahren 1877, 1878 und 1879 erstattet haben, werden die Aufgaben, deren Lösung ihnen obliegt, einigermaßen veranschaulichen.

1) Der Umstand, daß sich die Einwohnerzahl von Berlin im letzten Jahrzehnte von 826341 auf 1122385, also um 296044 erhöhte, würde hingereicht haben, um der Unterrichts-Verwaltung eine nicht leichte Aufgabe zu stellen, denn für die Befriedigung des unterrichtlichen Bedürfnisses einer Bevölkerung von nahezu 300000 Einwohnern würden wenigstens 600 Lehrerstellen erforderlich sein. Aber im Jahre 1870 war auch für das Volksschulwesen der damaligen Bevölkerung nicht ausreichend gesorgt. Lange Zeit hindurch hatte sich die städtische Unterrichts-Verwaltung damit beholfen, die Mehrzahl ihrer schulpflichtigen Kinder gegen ein mäßiges, für die ärmere Bevölkerung aus Gemeindemitteln gezahltes, Schulgeld in privaten Elementarschulen unterrichten zu lassen und nur eine geringe Zahl öffentlicher Volksschulen zu unterhalten. Erst vor etwa 25 Jahren wurde mit diesem Prinzip gebrochen und der Anfang mit der Begründung einer größeren Anzahl von Gemeindeschulen, damals Kommunalschulen genannt, gemacht. Bei aller Hingebung und Treue des Begründers dieses neuen Systemes konnte dasselbe doch nur langsam verfolgt werden, und es ist seine Durchführung erst im letzten Jahrzehnte vollendet worden.

Ende 1870 betrug die Gesammtzahl der auf städtische Kosten in den Gemeindeschulen und in 18 Privatschulen unterrichteten Kinder 50943.

Im Jahre 1880 empfingen in der Reichshauptstadt 94299 Kinder unentgeltlichen Unterricht und zwar

43277	evang. Knaben,	44597	evang. Mädchen,	
2450	kathol. "	2444	kathol. "	
456	jüd. "	674	jüd. "	
87	dissid. "	82	dissid. "	in Volksschulen,

endlich 232 viersinnige Kinder in Taubstummen- und Blindenschulen.

Sie erhielten denselben in 117 Schulen und 1763 Klassen, von welchen 1387 in eigenen stattlichen Gebäuden untergebracht und welche alle mit den erforderlichen Lehrmitteln reichlich ausgestattet sind.

Mit verschwindenden Ausnahmen bestehen durchweg besondere Knaben- und Mädchenklassen; jede Schule ist einem Rektor unterstellt; mit einer Ausnahme hat jede sechs aufsteigende Klassen, deren durchschnittliche Frequenz 54 Kinder beträgt. Selbstverständlich ist sie thatsächlich in den untern Klassen größer, in den oberen geringer, doch erreicht ein nicht kleiner Prozentsatz der Kinder das Ziel der Schulen. Es waren nämlich besetzt (im Durchschnitt)

Klasse		mit	
Klasse	I.	mit	40 Kindern,
"	II.	"	47 "
"	III.	"	53 "
"	IV.	"	56 "
"	V.	"	58 "
"	VI.	"	61 "

Die Aufwendungen für das Volksschulwesen Berlins betrugen im Jahre 1880 ausschließlich der Baukosten
4 161 537,89 Mark, davon
3 456 015,20 Mark für Besoldung und Remunerirung der Lehrkräfte; so daß auf ein Schulkind 48 Mark kommen.

1876 betrugen die Kosten der Berliner Gemeindeschulen noch 2 627 598,98 Mark, sie haben sich also in kaum vier Jahren um 828 416,22 Mark vermehrt.

Wie planmäßig und stetig sich die Reorganisation des Berliner Schulwesens im letzten Jahrzehnte vollzogen hat, veranschaulicht die nachfolgende Ueberſicht:

Jahr	Schulen		Klassen
1870:	53 Schulen	mit	615 Klassen,
1871:	62 "	"	764 "
1872:	71 "	"	853 "
1873:	76 "	"	950 "
1874:	82 "	"	1068 "
1875:	89 "	"	1155 "
1876:	95 "	"	1269 "
1877:	100 "	"	1365 "
1878:	105 "	"	1465 "
1879:	107 "	"	1605 "
1880:	117 "	"	1763 "

Es sind also in 11 Jahren 64 Schulen mit 1148 Klassen neu entstanden.

An den gegenwärtigen Schulen arbeiten

114	Rektoren,
1082	Gemeindelehrer,
28	Anwärter,
490	Gemeindelehrerinnen,
28	Anwärterinnen,
1742	Lehrkräfte,

wobei nicht eingezählt sind die Lehrer der Taubstummen- und Blindenschulen und die etwa 500 technischen Lehrerinnen.

In den letzten elf Jahren sind demnach mehr als 1100, in jedem Jahre reichlich 100, Lehrerstellen neu entstanden; zugleich hat sich der zur Ergänzung der vorhandenen Lehrkräfte fortlaufende Bedarf um jährlich etwa 60 erhöht.

Ein Blick in das Verzeichnis der Berliner Gemeindelehrer zeigt,

daß sie aus allen Bezirken der Monarchie zusammenkommen. Der Stadt Berlin und ihrer Unterrichtsleitung fehlt es nie an Bewerbern; aber die Versorgung der Hauptstadt läßt überall im Lande Lücken entstehen, und fast jedes preußische Seminar arbeitet für die Hauptstadt mit.

2) Bereits in den Erläuterungen zu einer früheren Zusammenstellung (Centralblatt 1877 S. 602) ist erwähnt, wie die nächste Umgebung von Berlin der Unterrichts-Verwaltung fast noch größere Aufgaben stellte als die Hauptstadt selbst; wie beispielsweise die Bevölkerung der Dörfer Lichtenberg, Nieder-Schönhausen, Pankow, Tegel mit Plötzensee, Boxhagen, Friedrichsfelde und Rixdorf, welche 1871 21801 Einwohner betrug, sich bis 1875 auf deren 45312 erhöht hatte, so daß anstatt 28 Schulklassen 90 nöthig geworden waren.

Die bezüglichen Verhältnisse ließen die Bildung einer selbständigen Kreis-Schulinspektion Berlin-Land geboten erscheinen. Dieselbe wurde 1877 ins Leben gerufen. In diesem Aufsichtskreise sind in vier Jahren fernere 58 Klassen mit 53 Lehrerstellen neu begründet worden, und er umfaßt jetzt in 30 Gemeinden 37 Schulen mit 197 Klassen, 143 Lehrern, 21 Lehrerinnen, — außerdem 31 Handarbeitslehrerinnen — und 11815 Schulkindern, von welchen 11595 evangelisch, 187 katholisch, 20 jüdisch, 13 dissidentisch sind. Noch aber genügen die vorhandenen Schulklassen dem Bedürfnisse nicht: denn es giebt noch Schulen, in welchen mehr als 90, sogar solche in welchen mehr als 100 Kinder auf eine Lehrkraft kommen.

3) Wie groß auch die Schwierigkeiten sein mögen, welche zu überwinden sind, wenn die Herstellung neuer Schuleinrichtungen und die Beschaffung der Lehrkräfte für dieselben mit der Zunahme der Bevölkerung in den Hauptstädten und deren unmittelbarer Umgebung gleichen Schritt halten sollen, so wird deren Ueberwindung doch durch die Gleichmäßigkeit der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse wesentlich erleichtert.

Erheblich stärkerer Anstrengungen bedarf die Unterrichts-Verwaltung, um ihre Ziele in den Provinzen zu erreichen, wo die Bevölkerung nach Sprache und Bekenntnis gemischt ist, wo die Verschiedenartigkeit der Bodengestaltung, und der Erwerbsverhältnisse sowie der aus diesen sich ergebenden Bedürfnisse eine gleichartige Ordnung des Volksschulwesens unmöglich macht und mancherlei Nothbehelf unvermeidlich erscheinen läßt, wie die Beschäftigung von Wanderlehrern (in Ost- und Westpreußen), die Einrichtung von Laufschulen (in Schlesien), von Doppelschulen (in Hessen-Nassau), von Schulen mit verkürzter Unterrichtszeit für Kinder, welche in Fabriks arbeiten oder auf dem Lande zum Hüten des Viehes vermiethet sind (Fabrikschulen, Hüteschulen, Sommerschulen).

Wie eine im Jahre 1871 aufgenommene Zählung ergab, fanden sich unter den damaligen Volksschulkindern

polnisch redende Kinder	431187	
davon solche, welche auch deutsch sprachen	70659	
also Kinder, welche beim Eintritte in die Schule nur polnisch verstanden		360528,
litthauisch redende Kinder	18236	
davon solche, welche auch deutsch sprachen	8161	
also Kinder, welche beim Eintritte in die Schule nur litthauisch verstanden		10075,
wendisch redende Kinder	12788	
davon solche, welche auch deutsch sprachen	6098	
also Kinder, welche beim Eintritte in die Schule nur wendisch verstanden		6690,
mährisch redende Kinder	8741	
davon solche, welche auch deutsch sprachen	502	
also Kinder, welche beim Eintritte in die Schule nur mährisch verstanden		8239,
böhmisch redende Kinder	1662	
davon solche, welche auch deutsch sprachen	531	
also Kinder, welche beim Eintritte in die Schule nur böhmisch verstanden		1131,
dänisch redende Kinder	25650	
davon solche, welche auch deutsch sprachen	4405	
also Kinder, welche beim Eintritte in die Schule nur dänisch verstanden		21245,
friesisch redende Kinder	3824	
davon solche, welche auch deutsch sprachen	2789	
also Kinder, welche beim Eintritte in die Schule nur friesisch verstanden		1035,
wallonisch redende Kinder	1577	
davon solche, welche auch deutsch sprachen	147	
also Kinder, welche beim Eintritte in die Schule nur wallonisch verstanden		1430,
holländisch redende Kinder	495	
davon solche, welche auch deutsch sprachen	488	
also Kinder, welche beim Eintritte in die Schule nur holländisch verstanden		7,
Demnach Kinder, welche beim Eintritte in die Volksschule kein Deutsch verstanden		410380.

Die polnisch redende Bevölkerung findet sich in Ost- und Westpreußen, Posen und Oberschlesien, außerdem in Pommern in einer Enklave mit 641 Kindern; die litthauisch redende in Ostpreußen, die wendisch redende in der Lausitz, welche den Regierungsbezirken Frankfurt a./O. und Liegnitz angehört; die böhmisch und die mährisch redenden Kinder sind in schlesischen Schulen, die dänisch und die friesisch redenden in schleswig-holsteinischen, die wallonisch und holländisch redenden Kinder in rheinischen Schulen zu suchen.

Diese mehr als viermalhunderttausend Kinder haben den gerechten Anspruch darauf, in der Schule zur vollen Beherrschung des Deutschen, als der Muttersprache ihres Vaterlandes, erzogen zu

werden. Geschähe es nicht, so gingen sie der meisten Wohlthaten ihrer Zugehörigkeit zu einem großen und mächtigen Staatswesen verloren; reiche Bildungsquellen für ihr gesammtes inneres, auch religiöses Leben blieben ihnen verschlossen, und ihre Erwerbsfähigkeit würde beschränkt. Aber auch der Staat hat ein Interesse daran, alle Volkskräfte, auch diejenigen an der Peripherie seines Gebietes, zu gemeinsamer Thätigkeit heranzuziehen, und zu verhüten, daß sich in einzelnen Bezirken die Verschiedenheit der Sprachen zu einer Scheidewand zwischen ihren Bewohnern gestalte. Daraus ergiebt sich für die Unterrichts-Behörden die doppelte Pflicht, dafür zu sorgen, daß es den bilinguistischen Schulen niemals an Lehrern fehle, daß sie vor allen anderen mit solchen versorgt werden, und daß diese Lehrer nicht nur der deutschen Sprache ganz mächtig, sondern auch zur Ertheilung des Unterrichtes in derselben bei anders redenden Kindern befähigt seien.

Nach beiden Seiten hin ist in dem letzten Jahrzehnte viel geschehen. Bestimmte Anweisungen für die Ertheilung des Sprachunterrichtes in den in Rede stehenden Schulen sind erlassen, im Seminarunterrichte sind die angehenden Lehrer zu deren Verständniß und zweckmäßigen Befolgung angeleitet worden und bereits im Amte stehende Lehrer haben in besonderen Kursen Gelegenheit erhalten, sich für den Sprachunterricht besser zu befähigen. Die bereits erwähnten Verwaltungs-Berichte für 1876—1879 lassen erkennen, daß auf den vorbezeichneten verschiedenen Gebieten erfreuliche Fortschritte gemacht werden.

4) Die Durchführung der Verordnungen wegen des Sprachunterrichtes stößt in der Provinz **Ostpreußen** nur auf geringe Schwierigkeiten. Im Regierungsbezirke K ö n i g s b e r g haben insbesondere die Verhältnisse des Ermelandes eine wesentliche Veränderung erfahren. Durch die Erweiterung des Schullehrer-Seminars zu Braunsberg von 60 auf 90 Zöglinge, sowie durch die Begründung privater Bildungs-Anstalten für katholische Lehrerinnen zu Guttstadt und zu Braunsberg ist der Lehrermangel dort überwunden. Nicht nur sind alle Stellen besetzt, die Wanderlehrer entbehrlich geworden, sondern es konnte auch schon mit der Theilung überfüllter Klassen begonnen werden. Dabei hat sich der Schulbesuch verbessert. Die Zahl der zum Hüten des Viehes vermietheten Kinder, welche Dispensationen vom Schulbesuche erbitten, ist auf den vierten Theil ihrer früheren Höhe herabgesunken. Endlich ließen sich auch Einrichtungen treffen, um Kinder der konfessionellen Minderheit in Schulen mit Lehrern anderen Bekenntnisses Religionsunterricht zu verschaffen. Meist geschieht dies in der Weise, daß die evangelischen, bezw. katholischen Kinder aus verschiedenen Schulen zu einem gemeinsamen Religionsunterrichte gesammelt werden.

Auch im Regierungsbezirke G u m b i n n e n, in welchem inner-

halb der drei Jahre 1876 bis 1879: 48 neue Stellen begründet worden sind, geht ein Fortschritt in den Leistungen der Schule mit deren besserer äußerer Gestaltung und deren höherer Schätzung seitens der Bevölkerung Hand in Hand. So wurden Hüte-Erlaubnisscheine gelöst:

1874: 5086.
1875: 5232.
1876: 5564.
1877: 4828.
1878: 4376.
1879: 3511.

Ebenso verminderte sich nach den sorgfältigen Angaben der Schulinspektoren die Zahl der schwachen Konfirmanden:

1874: 676.
1875: 652.
1876: 692.
1877: 552.
1878: 530.
1879: 500.

5) Die Provinz **Westpreußen** hat in ihren meisten Theilen eine sprachlich und konfessionell gemischte Bevölkerung. Im Regierungs-Bezirke Danzig sind nur die Kreise Danzig Stadt und Elbing Stadt und Land ganz deutsch. Von den Schulkindern des Jahres 1879 gehörten 54249 Eltern, welche deutsch, 27224 solchen, welche polnisch reden, an; nur 8940 von den letzteren verstanden beim Eintritte in die Schule deutsch. Die hierdurch gegebenen Schwierigkeiten werden durch die ungleiche Besiedelung des Landes und die große Armuth einzelner Kreise erhöht. So kommen auf je eine Quadratmeile Landschullehrerstellen:

im Kreise	Berent	3,7
	Carthaus	4,1
	Danzig Land . . .	8,4
	Elbing Land . . .	8,1
	Marienburg . . .	7,9
	Neustadt	4,6
	Pr. Stargardt . . .	4,9.

Im Kreise Berent kommen im Durchschnitte mehr als achtzig Kinder auf einen Lehrer; auch sind dort noch 2 Wanderlehrer beschäftigt. Trotz alledem ist auch hier ein stetiger Fortschritt bemerkbar; so verminderte sich die Zahl der verlangten und ertheilten Hüte-Erlaubnisscheine in den Stadt- und Landkreisen Danzig und Elbing und dem Kreise Marienburg von 1877 bis 1879 von 485 auf 367. In derselben Zeit vermehrte sich die Zahl der Schulklassen um 23%, die der Lehrkräfte um 22%.

In dem Regierungs-Bezirke Marienwerder ist die evangelische Bevölkerung, als die wohlhabendere, in der Lage gewesen, aus eigenem Antriebe mehr für ihr Schulwesen zu thun, als die katholische. Ausgleichende Staatshülfe ist erst im vorigen Jahrzehnt kräftig eingetreten. Dadurch ist bewirkt worden, daß die unterrichtliche Versorgung der katholischen Kinder derjenigen der evangelischen nachsteht. Während nämlich auf 65 evangelische Kinder 1 Lehrer kommt, so entfällt ein solcher erst auf 93 katholische Kinder. Ueberhaupt bedarf der Bezirk noch der kräftigsten Unterstützung. Obgleich in der Zeit von 1877 bis 1879 = 93 neue Stellen begründet worden sind, in 39 Klassen die Ueberfüllung beseitigt wurde, so gab es 1879 noch

Klassen mit	81—100 Kindern	270
" "	101—120 "	178
" "	121—150 "	107
" "	151—200 "	46
" "	201—250 "	5;

d. h. es waren 36% aller Schulklassen überfüllt. Von den überfüllten Klassen gehörten 70 städtischen, 536 ländlichen Schulen an. Außerdem kommt es aber auch noch vor, daß Kinder beim Eintritte in das schulpflichtige Alter in den vorhandenen Schulen keinen Raum finden, wie beispielsweise im Jahre 1880 in Krojanke etwa 15[illegible] Kinder unbeschult waren.

Auch die Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse und die Sorge für Ertheilung des Religionsunterrichtes an alle Kinder stößt in dem Bezirke Marienwerder auf große Schwierigkeiten.

Von 1185 Schulen des Jahres 1879 wurden nur
138 ausschließlich von evangelischen
88 ausschließlich von katholischen Kindern besucht.

Zu 344 nur von katholischen Lehrern geleiteten Schulen gehen 4522 evangelische Kinder;

zu 455 nur von evangelischen Lehrern geleiteten Schulen gehen 8994 katholische Kinder in die Schule.

Es ist, zum Theil nach Ueberwindung mancher Schwierigkeit und unter großen Opfern, möglich geworden, 2743 evangelischen und 5850 katholischen Kindern der konfessionellen Minderheit Religionsunterricht zu verschaffen; aber 1779 evangelische und 3144 katholische Kinder entbehren noch desselben, 2400 Kindern, 800 evangelischen, 1600 katholischen, ist er durch Einrichtung paritätischen Schulen verschafft worden.

6) Die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz **Posen** haben die Entwickelung des Volksschulwesens in derselben überall aufgehalten. Durch Verstärkung der Arbeitskräfte in den Regierungen und dem Schulkollegium der Provinz, durch Erweiterung der Lehrerbildungs-Anstalten, durch Bewilligung staatlicher Beihülfe zu den Schul

hausbauten, endlich durch Gewährung von Besoldungszuschüssen für die Lehrer ist indeß neuerdings viel zur Förderung des Schulwesens der Provinz geschehen, wie denn allein im Regierungsbezirke Posen in der Zeit von 1877 bis 1879 nicht weniger als 79 Schulstellen neu begründet worden sind und in der ganzen Provinz 1881: 318 ordnungsmäßig besetzte Lehrerstellen mehr vorhanden waren als 1873; dennoch bleibt noch viel zu thun, vorzugsweise, aber keineswegs allein, in den östlichen und südlichen Kreisen des Regierungsbezirkes Posen, hier sind namentlich die Kreise Krotoschin, Pleschen, Schrimm, Schroda, Wreschen beachtenswerth. In denselben überwiegt die polnisch redende Bevölkerung die deutsch redende in besonders hohem Grade und die Trennung in dem Volksleben, welche durch die verschiedene Sprache hervorgebracht wird, erweitert sich noch dadurch, daß mit verschwindenden Ausnahmen die deutsch redenden Einwohner dem evangelischen, die polnisch redenden dem katholischen Bekenntnisse angehören.

Im Jahre 1879 waren in diesen 5 Kreisen 48423 Schulkinder vorhanden, von diesen gehörten 9380 deutsch, 39043 polnisch redenden Familien an. In den Städten waren 4574 deutsch, 8266 polnisch redende Kinder, auf dem Lande dagegen 4806 deutsch redende, 30777 polnisch redende Kinder; neben 10 deutsch redenden Kindern waren also in den Städten 18, auf dem Lande 64 polnisch redende.

Auf eine Lehrkraft kamen in diesen Kreisen

	1877.	1879.	
in den Städten	82,15	80,36	Kinder
auf dem Lande	109,32	102,04	"

Dabei machen sich innerhalb der bezeichneten Gegend große Unterschiede geltend; so betrug der Durchschnitt der Schülerzahl, welche auf einen Lehrer kamen, 1879 in den Landschulen des Kreises Pleschen 125,33, in denjenigen des Kreises Schroda 88,5; auch innerhalb der Kreise selbst zeigte sich eine große Differenz bei den verschiedenen Konfessionen, und diese wiederum waren in den einzelnen Kreisen unterrichtlich ungleich versorgt. So kamen in den evangelischen (meist Diaspora-) Schulen des Kreises Wreschen 36,11 Kinder, in den evangelischen Schulen des Kreises Krotoschin 79,28 Kinder auf einen Lehrer. In den katholischen Schulen der fünf Kreise kamen durchschnittlich 113,08 Kinder auf einen Lehrer, davon die größte Zahl 136,38 im Kreise Pleschen, die kleinste 97,86 im Kreise Schroda. Die vorstehenden Zahlen lassen bereits erkennen, daß die meisten Schulklassen in jenen Gegenden überfüllt sein müssen. In welchem Grade dies der Fall ist, zeigt nachstehende Uebersicht aus dem Jahre 1879.

Es sind vorhanden Lehrerstellen für eine Schülerzahl von

im Kreise	bis 80	81 bis 120	121 bis 160	161 bis 180	181 bis 200	201 bis 240	241 bis 300
Krotoschin . . .	40	44	23	7	4	2	.
Pleschen . . .	28	26	27	13	5	1	1
Schrimm . . .	39	48	18	2	1	.	.
Schroda . . .	48	37	9	2	.	.	.
Wreschen . . .	23	29	9	3	1	2	.
überhaupt	178	184	86	27	11	5	1
Ausgang 1876 waren vorhanden	149	184	100	22	16	7	2
also 1879 mehr	29	.	.	5	.	.	.
„ „ weniger	.	.	14	.	5	2	1

Die Regierung nimmt an, daß sie, um diese Ueberfüllung von 314 Klassen zu beseitigen, 148 neue Stellen brauche. Auch darf erwartet werden, daß es nach deren Errichtung nicht mehr vorkommen werde, daß die jüngsten Jahrgänge der Kinder keine Aufnahme in die Schulen finden könnten. Dies geschah 1879

im Kreise Krotoschin an 12 Schulen
„ „ Schrimm „ 9 „
„ „ Wreschen „ 5 „
„ „ Pleschen „ 2 „
nur in Schroda „ 0 „

In den Kreisen Adelnau und Schildberg giebt es neben der katholischen auch eine starke evangelische Bevölkerung polnischer Zunge. Die Erwerbsverhältnisse sind durchgehends wenig günstig, und nur unter kräftiger staatlicher Unterstützung lassen sich nach und nach die Hemmnisse überwinden, welche eine normale Regelung des Schulwesens aufhalten. Es waren daher noch im Jahre 1879 einklassige Schulen

im Kreise	mit 1 bis 80 Kindern	mit 81 bis 120 Kindern	mit 121 bis 150 Kindern	mit 151 bis 200 Kindern	mit 201 und mehr Kindern
Adelnau	17	17	10	15	.
Schildberg . . .	10	20	17	10	5

außerdem gab es im Kreise Adelnau von zweiklassigen Schulen

2 mit 81—120 Kindern auf 1 Lehrkraft
4 „ 121—150 „ „ 1 „
2 „ 151—200 „ „ 1 „
3 „ mehr als 200 Kindern „ 1 „

und 7 mehrklassige Schulen, wo mehr als 150 Kinder auf einen Lehrer kamen, im Kreise Schildberg 7 zweiklassige und 5 mehrklassige Schulen, mit mehr als 150 Kindern auf einen Lehrer. Und bei alledem waren bei 29 Schulen des Adelnauer Kreises die jüngsten Jahrgänge der Schulkinder nicht aufgenommen worden.

Selbst in den Kreisen, in welchen das deutsch redende Element stärker vertreten ist, sogar in denen, wo es vorherrscht, liegen die Dinge wenig günstiger; so gehören zu den 160 öffentlichen Schulen der westlichen Grenzkreise Meseritz und Birnbaum 79 Schulklassen mit mehr als 80 Kindern, nämlich

29	mit	81	bis 100	Kindern
26	=	101	= 120	=
19	=	121	= 150	=
5	=	151	und mehr	=

Zu den letztgenannten 5 Schulen gehören auch solche in rein deutschen und evangelischen Gegenden.

In den Kreisen Kröben (mit Kreisstadt Rawitsch) und Posen Land sind 122 kathol. und 38 evang. Schulen. In diesen kommen auf einen Lehrer

weniger als 80 Kinder:	in 18	kathol. und	18	evangel. Schulen
81 bis 100 =	= 26	= =	10	= =
101 = 120 =	= 30	= =	4	= =
121 = 150 =	= 18	= =	4	= =
mehr als 150 =	= 30	= =	2	= =

Auch in diesen Kreisen mußten, und zwar in 19 katholischen Schulen, wegen Mangels an Raum, die jüngsten Jahrgänge der schulpflichtigen Kinder zurückgestellt werden.

Ein wesentlich anderes Bild bietet das Volksschulwesen der Mittelstädte der Provinz, ganz besonders aber dasjenige ihrer Hauptstadt, welches in dem letzten Jahrzehnt eine eingreifende Verbesserung erfahren hat.

Die Stadt Posen läßt in ihren Volksschulen 6076 Kinder unterrichten, von welchen 2204 evangelisch, 3498 katholisch, 374 jüdisch sind; 3053 von ihnen gehören polnisch redenden Familien an. Der Unterricht wird in vier einfachen und zwei gehobenen Volksschulen ertheilt. Auch in den letzteren kommen durchschnittlich [illegible] bezw. 55 Kinder auf eine Klasse; in den Stadtschulen aber bezw. [illegible]4, 72, 59, 66. Im Ganzen bestehen 53 Knaben- und 49 Mädchenklassen, an welchen zusammen 98 Lehrer und 20 Lehrerinnen angestellt sind. An der Spitze jeder Schule steht ein Rektor. Schulgeld wird nur in den vier Stadtschulen gezahlt.

Im Regierungsbezirke Bromberg waren im Jahre 1879 nach der Zählung der Ortsschulbehörden

in den Städten 30083
auf dem Lande 78839
zusammmen 108922 schulpflichtige Kinder;
für diese waren eingerichtet

404 evang. Schulen mit 501 Klassen, im Durchschnitte je 1 Klasse für 85 Kinder,
383 kathol. Schulen mit 487 Klassen, im Durchschnitte je 1 Klasse für 106 Kinder,
28 paritätische Schulen mit 161 Klassen, im Durchschnitte je 1 Kl. für 75 Kinder und
20 jüdische Schulen mit 34 Klassen, im Durchschnitte je 1 Klasse für 65 Kinder.

Mehr als 150 Kinder kommen auf eine Klasse in 38 katholischen Schulen.

In den Schulen, deren sämmtliche Lehrer evangelisch sind, gehören 3403, d. i. $10^1/_2$% der Gesammtzahl, dem katholischen; in den Schulen, an welchen ausschließlich katholische Lehrer angestellt sind, 2033, d. i. $4^1/_2$% der Gesammtzahl, dem evangelischen Bekenntnisse an; soweit möglich, ist für den Religionsunterricht der Kinder der Minderzahl Sorge getragen worden; indeß hat sich das nicht überall erreichen lassen; für eine nicht geringe Zahl von Kindern, welche des Religionsunterrichtes vorher entbehrten, hat derselbe nur durch paritätische Schuleinrichtungen herbeigeführt werden können. Im Ganzen besuchen 9% sämmtlicher Schulkinder paritätische Schulen.

In **Schlesien** ist das Polnische in den meisten Theilen des Regierungsbezirkes Oppeln und in einigen auf der rechten Oderseite gelegenen Kreisen des Regierungsbezirkes Breslau noch Umgangssprache, in den letzteren und in den Kreisen Kreuzburg, Oppeln, Pleß auch in evangelischen, sonst fast ausschließlich in katholischen Familien.

Von Oppeln aus war die Klage über den Lehrermangel zuerst und am lautesten erhoben worden. Es wurde 1872 nachgewiesen, daß siebenhundert Lehrer erforderlich seien, um ihn zu beseitigen. In Folge dessen wurde das evangelische Schullehrerseminar zu Kreuzburg erweitert, vier katholische Seminare wurden neu gegründet, und in der That sind 1881 nicht weniger als 594 Stellen mehr als im Jahre 1873 vorschriftsmäßig besetzt gewesen; die Zahl der unbesetzten Stellen hat sich nämlich um 89 vermindert und 505 Lehrerstellen sind neu errichtet worden. Auch für Schulbauten ist viel geschehen. Allein in der Zeit von 1877 bis 1879 wurden dem Bezirke zugewendet

aus dem Patronatsbaufonds	57 672	Mark.
Gnadengeschenke	155 910	"
aus dem schlesischen Freikuxgelderfonds .	326 035	"

Dadurch wurde es möglich auszuführen (bezw. in Angriff zu nehmen)

den Bau von 14 Schulhäusern mit 21 Klassen an Orten, wo noch keine Schule bestand,

den Neubau von 25 Schulhäusern mit 33 Klassen, wo die alten Häuser baufällig waren,

den Umbau von 25 Schulhäusern mit 56 Klassen und

die Erweiterung von 6 Schulhäusern durch 17 Klassen.

Bei all diesen Fortschritten ist der Nothstand noch nicht beseitigt. Die Regierung schätzt ihren Bedarf an neuen Schulstellen noch immer auf etwa 400; und es muß anerkannt werden, daß die Schätzung nicht zu hoch sei.

Wenn der Regierungsbezirk Oppeln in dem Nebeneinanderstehen der Montanbezirke mit ihrer reichen Industrie und der auf Ackerbau in wenig fruchtbarer Gegend gewiesenen anderen rechten Oderuferkreise, endlich der in bester Kultur stehenden westlichen Grenzkreise eine gewisse Mannigfaltigkeit von Aufgaben für die Schulverwaltung stellt, so geschieht dies vielleicht in noch höherem Grade im Regierungsbezirke **Breslau** mit seinen 11417 polnisch redenden Kindern der Kreise Brieg, Namslau, Ohlau, Wartenberg, von welchen übrigens die Hälfte schon beim Eintritte in die Schule deutsch versteht, und mit seinen in die Kreise Glatz, Neurode, Strehlen zerstreuten böhmisch redenden Gemeinden, welche im Jahre 1879: 1482 Kinder zur Schule schickten, von welchen ebenfalls die Hälfte beim Eintritte in dieselbe schon deutsch verstand. Viel größere Unterschiede, als diese an Umfang geringe, an Einfluß noch unbedeutendere Sprachverschiedenheit bewirken kann, ergeben sich aus der Mannigfaltigkeit der Erwerbs- und Bodenverhältnisse, die bisweilen innerhalb desselben Kreises hervortritt, wie in Reichenbach und in Waldenburg.

Selbstverständlich wirken diese Umstände auf die Gestaltung des Volksschulwesens ein; so kommen auf je eine Schule

im Kreise	Waldenburg	2,70	Klassen	
" "	Schweidnitz	1,90	"	und
" "	Reichenbach	1,90	"	, dagegen
" "	Habelschwerdt	1,28	"	und
" "	Militsch	1,17	"	

Auf eine Quadratmeile kommen

im Kreise	Waldenburg	26	Klassen
" "	Reichenbach	19	"
" "	Schweidnitz	19	"
" "	Habelschwerdt	6	"
" "	Militsch	5,8	"

In diesem Regierungsbezirke, in welchem in der Zeit von 1873 bis 1881: 450 Lehrerstellen neu begründet worden sind, hat

sich ebenfalls ein erheblicher Lehrer-, ein noch größerer Schulstellenmangel geltend gemacht; noch sind mehr als 200 Schulklassen überfüllt. Wenn die Zahl der unbesetzten Stellen (180) eine verhältnismäßig große ist, so hat dies, wie überhaupt in Schlesien, seinen besonderen Grund in der dort bestehenden Einrichtung der Adjuvanturen; so waren 1879 nur 33 festdotirte Lehrerstellen, dagegen 204 Adjuvanturen unbesetzt. Die Regierung zu Breslau hat daher die Umwandlung solcher in ordentliche Lehrerstellen, in der Zeit von 1877 bis 1879 in 94 Fällen, namentlich da durchgeführt, wo der Adjuvant die sogenannte Laufschule, d. h. die Schule im Nachbardorfe zu versehen hatte. Außerdem hat sie eine größere Zahl von Adjuvanturen mit glücklichem Erfolge in Lehrerinnenstellen verwandelt.

Ebenso wie im Regierungsbezirke Oppeln, und ebenso wie dort mit Hülfe des Freikuxgelderfonds, konnten zahlreiche Neubauten ausgeführt werden, allein in den drei Jahren von 1877 bis 1879 deren 58.

8) In den Landestheilen, welche vorzugsweise auf Landbau gewiesen sind, und in welchen eine größere Gleichmäßigkeit der Lebensverhältnisse besteht, als in den Provinzen, bezw. Bezirken, von denen bis jetzt die Rede war, also beispielsweise im Regierungsbezirke Liegnitz, in der Provinz Brandenburg mit Ausschluß von Berlin, in Pommern, in den meisten Gegenden Hannovers, endlich auch in der Provinz Sachsen stellen sich fast überall gleiche Verhältnisse dar. In den größeren und mittleren Städten ein lebhaftes Interesse für das Schulwesen, ein nicht immer von Subjektivismus der leitenden Persönlichkeiten freies, aber fast ausnahmslos opferwilliges Bestreben, den besonderen Bedürfnissen des Ortes gerecht zu werden. Die Armenschulen, Kleinschulen und ähnliche Einrichtungen verschwinden allmählich; nicht selten ziert ein Schulhaus mit einer Knaben- und einer Mädchen-Volksschule, welche alle Kinder der Stadt aufnehmen, den Ort; bisweilen wird an Orten, welche sich mehr in die Länge, als in die Breite ausdehnen, also den Kindern weite Schulwege veranlassen, an den Endpunkten eine Unterklasse eingerichtet, so daß nur die größeren Kinder nach der Hauptschule zu gehen haben. Wo die Städte größer sind, tritt neben die eigentliche Volksschule häufig eine Bürgerschule, Stadtschule, Mittelschule, bisweilen zum Schaden ihrer Entwickelung zugleich als Vorschule für eine dem Orte fehlende höhere Lehranstalt, häufig aber auch in richtiger Erkenntnis des wirklichen Bedürfnisses zur Heranziehung eines tüchtigen mittleren Bürgerstandes bestimmt. — In der unmittelbaren Nähe der größeren Provinzialstädte macht sich namentlich, wenn diese Fabrikorte sind, oft durch schnelle Zunahme der Bevölkerung ein Schulbedürfnis geltend, dem die häufig armen Gemeinden nur schwer genügen können. In den eigentlichen Landgemeinden aber ist die Verlegenheit oft noch größer, und die der

Beseitigung des Lehrer-, mehr noch des Schulstellenmangels entgegenstehenden Hemmnisse lassen sich nur langsam überwinden. So erklärt es sich, daß im Regierungsbezirke Potsdam noch 30000 Kinder normalen Unterrichtes entbehren und 252 neue Stellen nöthig sein würden, um ihnen denselben zu verschaffen, und daß selbst im Regierungsbezirke Frankfurt, dessen Verhältnisse eine planmäßige Ordnung des Schulwesens erleichtern, noch immer 82 Schulkinder auf eine Klasse kommen. Erwägt man, daß bei diesem Durchschnitte die Schulen von Frankfurt, Landsberg, Küstrin, Guben, Kottbus u. s. w. mitgezählt sind, welche günstigere Schulverhältnisse haben, so ergiebt sich, daß es in diesem Bezirke eine sehr große Zahl überfüllter Landschulen geben muß.

Wenn übrigens die Regierungen der Provinz **Pommern** von der Willigkeit berichten, mit welcher die Gemeinden an Schulbauten gehen, und wenn als Beleg angeführt werden kann, daß innerhalb von drei Jahren im Regierungsbezirke Köslin 18 Neubauten und 4 Erweiterungsbauten, in dem kleinen Bezirke Stralsund in derselben Zeit 9 Neubauten und 2 Erweiterungsbauten ausgeführt worden sind, so ist das immerhin ein Zeugnis dafür, daß sich das Verständnis für den segensreichen Einfluß der Schule überall im Lande hebt.

Dasselbe bezeugt die Regierung zu Magdeburg, welche zu berichten hat, daß sich die Theilnahme der Gemeinden für ihr Schulwesen vielfach in Opfern für dasselbe, beispielsweise in Anschaffung guter Lehrmittel, auch solcher, die nicht allgemein vorgeschrieben sind, kundgiebt, und daß der Widerspruch gegen neu eingeführte Lehrgegenstände, wie weibliche Handarbeiten und Turnen allmählich verstummt sei. Nur über den weiten Umfang, welchen das Unwesen mit dem Vermiethen der Kinder zum Hütedienste, namentlich in der Altmark, annimmt, hat diese Regierung zu klagen. Sie hat indeß selbst zur Verminderung des Schadens ein zweckmäßiges Mittel angewendet, indem sie für alle betheiligten, sogenannten Hüteschulen, gleichmäßige Stoffvertheilung vorgeschrieben und dadurch bewirkt hat, daß die Kinder ohne Nachtheil mitten im Jahre von einer Schule zur anderen übergehen können.

Uebrigens klagt auch die Regierung zu Magdeburg noch über Mangel an Lehrern, mehr noch über Mangel an Schulstellen und dieser Klage schließen sich die Regierungen zu Merseburg und Erfurt an. Erstere hat in ihrem Bezirke:

249	Klassen	mit	80	bis 100	Kindern
168	„	„	101	„ 120	„
161	„	„	121	„ 180	„
7	„	„	181	„ 200	„
4	„	„	201	u. mehr	„

Die Besetzung der erledigten Stellen wird in dem Bezirke durch den starken Uebertritt von Lehrern in außerpreußischen Schuldienst

erschwert. Allein in der Zeit von 1877 bis 1879 sind 66 Lehrer nach dem Königreiche Sachsen und den thüringischen Staaten gegangen.

Auch kostet es im Merseburgischen Mühe, die Gemeinden zu Schulbauten willig zu machen. An vielen Orten machen sich die Schulhäuser als die schlechtesten Gebäude des Dorfes kenntlich; die Regierung nimmt an, daß zur Beseitigung der größten Uebelstände 88 Neubauten nöthig sein würden.

Diese Klage steht übrigens ziemlich vereinzelt, in den meisten anderen Bezirken legen nicht nur die städtischen, sondern auch viele ländliche Gemeinden Werth darauf, gute Schulhäuser zu haben. So wurden von 1877 bis 1879 im Konsistorialbezirke Hannover ausgeführt:

Neubauten	bei 101	Schulen
Erweiterungsbauten	„ 110	„
Reparaturen	„ 785	„

Es wurden dazu verwendet:

aus dem Patronats-Baufonds	9 544,63	Mark
aus Gnadenbewilligungen	6 411,00	„
aus Kirchenärar	3 111,53	„
aus Schulvermögen	51 336,63	„
aus den Mitteln der Gemeinden und der sonstigen Verpflichteten	1 724 972,56	„
	1 795 376,35	Mark

Auch in anderer Beziehung sind in diesem Bezirke die Verhältnisse zu günstiger Entwickelung gelangt; so hat sich die Zahl der Lehrerstellen von 1873 bis 1881 um 208 vermehrt, und die Zahl der unbesetzten Stellen trotzdem um 68 vermindert. Die Zahl der Klassen ist zwar nicht, wie in der Grafschaft Bentheim, dem Aufsichtskreise des Ober-Kirchenrathes zu Nordhorn, derjenigen der Lehrerstellen gleich, aber die letztere bleibt nur etwa um 20 hinter ihr zurück. Die Zahl der Schulen verhält sich zu den Klassen, wie 100 : 155, ein recht günstiges Durchschnittsverhältnis.

In den anderen Theilen **Hannovers** stehen der Förderung des Schulwesens mancherlei anderwärts nicht gekannte Schwierigkeiten entgegen; zum Theil in der Gesetzgebung des Landes begründete. Trotzdem ist es, wie aus den weiter unten folgenden Zusammenstellungen hervorgeht, auch dort rüstig vorwärts gegangen. An einzelnen Orten wurden der betreffenden Behörde interessante Aufgaben gestellt, so in Wilhelmshafen. Diese jetzt 12592 (8313 männliche 4279 weibliche) Einwohner zählende Stadt, in kürzester Zeit aus dem vormals oldenburgischen Dorfe Neu-Heppens emporgeblüht, hatte noch 1874 eine vierklassige Schule; eine große Zahl von Kindern war unbeschult, andere besuchten die Dorfschule zu Alt-Heppens

in Oldenburg. Ausgang 1879 bestanden daselbst außer den Unterklassen eines in der Bildung begriffenen Gymnasiums und einer fünfklassigen höheren Mädchenschule: eine vierklassige Mittelschule mit 141 Kindern, eine achtklassige Volksschule im Mittelpunkte der Stadt mit 498 Kindern und in den beiden größten Vorstädten (Elsaß und Neu-Heppens) je eine dreiklassige Volksschule mit bezw. 170 und 155 Kindern. Die Zahl der an diesen Schulen beschäftigten Lehrer beträgt 18.

In dem Konsistorialbezirke Aurich bestehen noch in weitem Umfange das Institut der Schulgehülfen, das sind Lehramts-Aspiranten, welche nach einer vorläufigen Prüfung als Hülfslehrer oder an Orten, wo es nicht angeht, selbständige Stellen zu begründen, als Schulhalter beschäftigt werden. Das Konsistorium ist eifrig bemüht, die Schulgehülfenstellen in festdotirte Lehrerstellen zu verwandeln, und bei mehr als einem Drittheil derselben ist ihm dies gelungen.

Das katholische Konsistorium zu Osnabrück hat, wie die Regierung zu Breslau, den Versuch der Anstellung von Lehrerinnen mit gutem Erfolge gemacht und diese nicht nur für Mädchen-, sondern auch für gemischte Unterklassen verwendet.

9) Einen verhältnismäßig sehr großen Aufschwung hat das Volksschulwesen in der Provinz **Schleswig-Holstein** genommen, in welcher ebenfalls neuerdings vielfach Lehrerinnen Anstellung finden.

Ausgang 1879 waren in der Provinz vorhanden:

	Schulen	Kl.	Lehrern	Lehrerinnen
in den Städten u. Flecken	187 Schulen mit	910 Kl.,	812 Lehrern,	121 Lehrerinnen,
auf dem Lande . .	1659 „ „	2424 „	2398 „	10 „
zusammen	1846 Schulen mit	3334 Kl.,	3210 Lehrern,	131 Lehrerinnen,

in den Städten kommen jetzt im Durchschnitte 4,8; auf dem Lande 1,4 Klassen auf eine Schule;
neu begründet sind 32 Mittelschulen mit 154 Lehrkräften; außerdem sind die Kleinschulen und Nebenschulen zum größten Theile beseitigt oder im Wandel begriffen.

Die Aufwendungen für die Schulen betrugen Ausgang 1879 jährlich:

in den Städten und Flecken	2 212 506 Mark
auf dem Lande	4 375 731 „
zusammen	6 588 237 Mark.

Es kommen davon auf den Kopf:	der Bevölkerung,	der Schulkinder,
in den Städten und Flecken .	6,2	40,62 Mark,
davon Leistung der Gemeinde .	4,67	30,12 „
auf dem Lande	6,2	32,31 „
davon Leistung der Gemeinde .	4,39	22,94 „

In diesen Summen sind die Einnahmen aus dem Schulvermö-

gen und aus dem Schulgelde, nicht aber die aus den staatlichen Bewilligungen einbegriffen. Uebrigens wird Schulgeld fast nur noch in den Städten und in diesen meistentheils bloß bei gehobenen Schulen eingezogen. Neubauten sind von 1874 bis 1879 einschließlich: 227 ausgeführt worden.

Auch der Schulbesuch ist ein besserer geworden, und die Gemeinden haben sich, wenn auch nur allmählich in die strengeren Bestimmungen wegen des Sommerschulbesuches gefunden, welche in der letzten Zeit auch auf die unter dänischer Gesetzgebung stehenden Schulen des Bezirkes Mögeltondern ausgedehnt worden sind.

Noch 1873 waren 21,95 % der Schulkinder von dem Sommerschulbesuche dispensirt; d. h. sie hatten die Vergünstigung — wenn man das so nennen darf — verkürzter Unterrichtszeit in den Sommermonaten erhalten; 1876 waren es 18,56 %; 1877: 17,94 %; 1878: 17,38 %; 1879: 16,12 %.

Von den Städten haben namentlich Kiel, Flensburg, Altona ihr Schulwesen umgestaltet.

In Altona bestanden vor 12 Jahren 3 Freischulen und 2 Halbtagsschulen, sonst war der gesammte Volksschulunterricht privaten Händen überlassen.

1879 besaß die Stadt Altona, nachdem sie für Schulgrundstücke und Schulhäuser 1 040 938 Mark verausgabt hatte, zur Beschulung ihrer 11 bis 12000 Schulkinder:

1 höhere Mädchenschule	mit	10	Kl.,	7	Lehrern,	6	Lehrerinnen,
1 Knaben-Mittelschule	„	17	„	21	„		
1 Mädchen- „ „	„	9	„	6	„	5	„ „
4 Knaben-Bürgerschulen	„	28	„	28	„		
3 Mädchen- „ „	„	22	„	11	„	11	„ „
4 Knaben-Freischulen	„	24	„	24	„		
4 Mädchen- „ „	„	18	„	12	„	6	„ „

10) Während Schleswig-Holstein nach Bodenverhältnissen, Lage der Gesetzgebung und Stand der Industrie und des Ackerbaues bei allen graduellen Unterschieden doch einen einheitlichen Charakter bewahrt, so ist dieser für die Provinz **Hessen-Nassau** schwerer zu finden. Gebildet aus dem früheren Kurfürstenthum Hessen-Kassel, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg mit Meisenheim, der Stadt Frankfurt a./M. und kleinen Theilen von Baiern und von Hessen-Darmstadt, schließt die Provinz auch in Bezug auf Volkscharakter, auf Fruchtbarkeit des Bodens und auf Erwerbsverhältnisse die größten Gegensätze in sich. Natürlich kommt das auch in Bezug auf die Volksschule zum Ausdrucke. Im Regierungsbezirke W i e s b a d e n haben sich nicht nur Städte wie Frankfurt, Wiesbaden, Oberlahnstein ein blühendes Schulwesen geschaffen, sondern man findet solches auch in kleineren Städten, und

...ßert Dörfer, welche sich einer besonderen Industrie erfreuen, wie die durch ihre Thonwaaren berühmten Orte Grenzhausen und Höhr, haben ihre Mittelschule. Dagegen bleibt auf dem Taunus und dem Westerwalde noch viel zu thun. So giebt es auf letzterem noch vielfach Doppelschulen der Art, daß einem einzelnen Lehrer neben der Versorgung der Schule an seinem Wohnorte noch diejenige einer bis 4 oder 5 km entfernten zweiten Schule obliegt; nicht selten liegt zwischen beiden Schulen eine Höhe, deren Ueberschreitung während eines strengen Winters bisweilen nicht möglich ist. In solchen Zeiten muß die zweite Schule feiern. Bei der Armuth der Gemeinden in jenen Gegenden ist Abhülfe nur bei Bewilligung erheblicher Beträge aus Staatsmitteln möglich. Neugründungen von Schulen haben im Regierungsbezirk Wiesbaden 1877: 23, 1878: 13, 1879: 31 stattgefunden.

Der Regierungsbezirk Kassel hatte 1879:

642 einklassige Schulen,
340 Halbtags- "
146 dreiklassige " mit zwei Lehrern,
113 mehrklassige "

Auch hier war mit der Verwendung von Lehrerinnen (46) ein günstiger Versuch gemacht. Gegenstand besonderer Sorge war die Herstellung neuer Schulkörper, die Theilung von Schulklassen und die Aufführung besserer Schulhäuser. So berichtet die Regierung, daß sie durch die Erweiterung von 19 bisher einklassigen Schulen geradezu gesundheitsgefährliche Zustände beseitigt habe, und daß sie aus diesem Grunde wegen der Verbesserung von 34 anderen Schulen verhandle. In der Zeit von 1877 bis 1879 sind im Bezirke 127 Schulbauten, davon 85 Neubauten, theils vollendet, theils in Angriff genommen worden.

11) Eine gleich rege Thätigkeit auf diesem Gebiete ist aus dem Regierungsbezirke Minden (Westfalen) zu berichten, wo bisweilen ein starker Widerspruch der Gemeinden zu überwinden war, und wo nach Ausweis der nachfolgenden Tabellen noch viel zu thun bleibt. In der Zeit von 1876 bis 1879 wurden ausgeführt:

36	Neubauten für	656 667 Mark
68	Erweiterungsbauten und Hauptreparaturen .	120 315 "
1879	wurden vollendet 19 Neubauten für . . .	196 710 "

An 81 Orten schweben Verhandlungen wegen des nöthigen Baues.

Wie im Regierungsbezirke Minden, so ist auch in den anderen Bezirken der Provinz Westfalen von einem Mangel an Lehrern keine Rede mehr; doch haben die 157 Stellen, welche in den letzten acht Jahren in dem Regierungsbezirke Münster neu begründet sind, nicht genügt, um die Durchschnittsfrequenz der Schulklassen auf das richtige Maß zu bringen.

Nachhaltiger hat selbstverständlich die Begründung von 712 Stellen im Regierungsbezirke Arnsberg gewirkt; in diesem sind

auch gehobene Volksschulen in größerer Zahl entstanden und Mittelschuleinrichtungen mit den Volksschulen verbunden worden.

12) Im Regierungsbezirke Koblenz (**Rheinprovinz**) bestanden 1879 1047 Volksschulen, 6 höhere Stadtschulen, 4 höhere Mädchenschulen, und 2 an Volksschulen angeschlossene Mittelschuleinrichtungen. Von den Volksschulen sind 858 einklassig, 189 mehrklassig; die große Zahl einklassiger Schulen, von welchen einige sehr geringe Frequenz haben, erklärt sich aus dem Bedürfnisse der Gebirgsgegenden, wo häufig für eine recht kleine Gemeinde eine besondere Schule eingerichtet werden muß, weil es nicht angeht, die Kinder in einem Nachbarorte einzuschulen; ferner kommt die Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse in Betracht, endlich der Wunsch der katholischen Bevölkerung, Knaben und Mädchen getrennt unterrichten zu lassen.

Es haben demnach eine größere Anzahl einklassiger Schulen eine geringe Frequenz; neben ihnen bestehen aber auch überfüllte Schulen, so haben 52 einklassige Schulen mehr als 80, darunter 36 mehr als 120 Kinder, und bei 54 Klassen an mehrklassigen Schulen wird die Zahl von 80 Kindern ebenfalls überschritten. Für die Besonderheit des Bezirkes bezeichnend ist es, daß neben 717 katholischen Lehrern 194 katholische Lehrerinnen, aber neben 509 evangelischen Lehrern nur 6 evangelische Lehrerinnen angestellt sind.

Der größte Schulkreis der ganzen Monarchie ist derjenige des Regierungsbezirkes Düsseldorf; derselbe umfaßt:

295	einklassige	Systeme
300	zweiklassige	„
234	dreiklassige	„
128	vierklassige	„
59	fünfklassige	„
60	sechsklassige	„
24	siebenklassige	„
3	achtklassige	„

Die Zahl der vorschriftsmäßig besetzten Stellen im Regierungsbezirke hat sich von 1873 bis 1881 um 1268, die der Lehrerstellen um 1010 vermehrt; und bei alledem gab es 1879:

85 Klassen, davon 13 an einkl. Schulen, mit mehr als 100 Kindern
689 Klassen, davon 60 an einkl. Schulen, mit 81 bis 100 Kindern.

Wie bereits mehrfach erwähnt ist, läßt sich die Ueberfüllung der einzelnen Schulklassen, namentlich wo sich dieselbe bei einklassigen Schulen herausstellt, nur ausnahmsweise durch Umbildung der Schulbezirke bewirken; denn wo wenig besuchte Schulen eingerichtet sind, ist dies eben an Orten geschehen, von denen aus die Schulkinder das nächste Dorf nur schwer erreichen können. Einen Beleg dafür bietet die Vertheilung der Schulkinder in den beiden Kreisen

...kirchen und Rheinbach, Regierungsbezirk Köln, an den Vor-
...en der Eifel, wo 23 Schulklassen mit einer Frequenz von mehr
... 80 Kindern und gleichzeitig 64 Klassen mit weniger als 60,
...ter 13 mit weniger als 40 Kindern bestehen.

Auch in dem bezeichneten Regierungsbezirke, und zwar in
...theilen desselben, ist neuerdings viel für die Herstellung besse-
...er Schulhäuser geschehen. Zu diesem Zwecke wurden in der Zeit
... 1877 bis 1879, beide eingeschlossen, aufgebracht:

im Kreise	Bergheim . . .	37 271
	Bonn	156 805
	Köln	93 713
	Köln Land . . .	159 784
	Euskirchen . . .	53 202
	Gummersbach . .	17 140
	Mülheim . . .	125 387
	Rheinbach . . .	43 140
	Sieg	98 449
	Waldbröl . . .	15 701
	Wipperfürth . .	31 593
	zusammen	832 185 Mark.

Eine gleiche Opferwilligkeit bethätigte sich im Regierungsbe-
...k Trier; in dem vorbezeichneten Zeitraume wurden in den
...en Bitburg, Merzig, Ottweiler, Prüm, Saarlouis und St.
...del 32 neue Schulhäuser, davon 5 mit Staatshülfe, in den
...en Trier, Wittlich, Saarburg, Saarbrücken und Daun 60 neue
...ulhäuser, davon auch nur 5 oder 6 mit Staatshülfe, gebaut.
...lich wie im Konsistorialbezirke Aurich die Schulgehülfen, so
...den im Regierungsbezirke Trier noch mehrfach Schulaspiranten
...endet, um kleine Schulen zu versorgen; hier wie dort wird
... ihren Ersatz durch vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer und ausrei-
... Dotation der betreffenden Stellen Bedacht genommen; den-
... bestanden 1879 im Kreise Prüm noch 22, im Kreise Bitburg
... im Kreise Trier Land 19, Wittlich 18, Daun 13 solcher Schulen.

Im Regierungsbezirke Aachen waren im Jahre 1879 von 620
...ischen Schulen nur 297 einklassig; dagegen von 32 evangelischen
...klassig; die meisten von diesen haben sehr geringe Frequenzen;
... unter den katholischen einklassigen Schulen giebt es schwach
...te; dennoch fehlt es auch in diesem Bezirke nicht an über-
...en Klassen; an sechs Schulen mußten 1879 die schulpflichtig
...denen Kinder wegen Mangels an Raum zurückgewiesen wer-
...; eine einklassige Schule zählte 175 Kinder und selbst an 12
...klassigen Schulen gab es Klassen mit mehr als 100 Kindern.

13) In den **Hohenzollernschen Landen** kamen 1879 auf eine
...dratmeile 5,3 Schulen, auf eine solche Schule in den Städten

2,4 Klassen, 2,2 Lehrer, 171 Schüler (also auf die Klasse 71), auf dem Lande 1,4 Klassen, 1,3 Lehrer, 81 Schüler (also auf die Klasse 57). Die Zahl der Schüler, welche auf einen Lehrer entfallen, ist durchweg auf dem Lande geringer als in den Städten, nämlich im Oberamtsbezirke:

Gammertingen	(42 Einw. auf 1 Q.km)	in den Städten 86,	auf d. Lande 70
Haigerloch .	(86 " " 1 ")	" " 78,	" " 62
Hechingen .	(84 " " 1 ")	" " 79,	" " 69
Sigmaringen	(48 " " 1 ")	" " 64,	" " 53

Die Frequenz betrug

unter 50	in 46 Klassen	26%	der Gesammtzahl
51—60	" 36 "	21%	" " "
61—70	" 39 "	22%	" " "
71—80	" 30 "	17%	" " "
81—90	" 13 "	7%	" " "
91—100	" 7 "	4%	" " "
101—123	" 6 "	3%	" " "

Für Schulbauten wurden aufgewendet

1874—1876	158 235 Mark.
1877—1879	263 831 Mark.

So unvollständig die vorstehenden Notizen sein mögen, so werden sie genügen, um ein Licht auf das große und vielgestaltige Arbeitsfeld der Schulbehörden zu werfen; um erkennen zu lassen, daß diese überall beflissen sind, den ihnen anvertrauten Kindern geordneten Unterricht zu verschaffen, daß sie die vorhandenen Schäden erkennen und bekämpfen; endlich werden diese Mittheilungen dazu dienen können, die umstehenden Tabellen einigermaßen zu erläutern.

Nachweisung

über

die Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen, und über deren Besetzung zu Anfang Juni 1881.

Nummer.	Regierungs- ꝛc. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche fest[…] 1. Anzahl derselben: überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) […] a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. […] ni[cht] bese[tzt] evgl.
1.	Königsberg	a	2487	1990	497	.	1883	485	.	107
		b	*118*	*82*	*36*	.	*82*	*36*	.	.
2.	Gumbinnen	a	1722	1718	4	.	1640	4	.	78
		b	*64*	*64*	.	.	*64*	.	.	.
	I. **Provinz Ostpreußen**	a	4209	3708	501	.	3523	489	.	185
		b	*182*	*146*	*36*	.	*146*	*36*	.	.
	Summe a und *b*		4391	3854	537	.	3669	525	.	185
				4391			4194			
1.	Danzig	a	1089	640	447	2	628	441	2	12
		b	*122*	*83*	*38*	*1*	*83*	*38*	*1*	.
2.	Marienwerder	a	1795	1049	726	20	1010	719	18	39
		b	*48*	*39*	*9*	.	*38*	*8*	.	*1*
	II. **Provinz Westpreußen**	a	2884	1689	1173	22	1638	1160	20	51
		b	*170*	*122*	*47*	*1*	*121*	*46*	*1*	*1*
	Summe a und *b*		3054	1811	1220	23	1759	1206	21	52
				3054			2986			
1.	Stadt Berlin	a	1397	1340	55	2	1340	55	2	.
		b	*615*	*550*	*45*	*20*	*550*	*45*	*20*	.
2.	Potsdam	a	2727	2713	14	.	2601	14	.	112
		b	*167*	*161*	*6*	.	*160*	*6*	.	*1*
3.	Frankfurt	a	2297	2267	30	.	2216	29	.	51
		b	*90*	*90*	.	.	*90*	.	.	.
	III. **Provinz Brandenburg**	a	6421	6320	99	2	6157	98	2	163
		b	*872*	*801*	*51*	*20*	*800*	*51*	*20*	*1*
	Summe a und *b*		7293	7121	150	22	6957	149	22	[illegible]
				7293			7128			

A.

...er- und Lehrerinnen-Stellen.

3. ... nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b) sind					4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a. ...		b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden 2c.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse 2c. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
...	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
7	.	32	5	.	17	1	.	90	11	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	29	.	.	32	.	.	43	.	.	3	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	61	5	.	49	1	.	133	11	.	3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	61	5	.	49	1	.	133	11	.	3	.	.
		66			50			144			3		
	.	7	5	.	3	.	.	9	6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	1	15	4	1	14	.	.	18	.	.	7	7	2
	.	*1*	*1*	.	.	.	.	*1*	*1*	.	.	.	.
4	1	22	9	1	17	.	.	27	6	.	7	7	2
	.	*1*	*1*	.	.	.	.	*1*	*1*	.	.	.	.
4	1	23	10	1	17	.	.	28	7	.	7	7	2
		34			17			35			16		
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	35	.	.	49	.	.	63	.	.	.	.	.
	.	*1*	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.	.
	.	18	.	.	27	.	.	24	1	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	53	.	.	76	.	.	87	1	.	.	.	.
	.	*1*	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.	.
1	.	54	.	.	76	.	.	88	1	.	.	.	.
		54			76			89			.		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	B. Hülfslehre[r…] 5. Anzahl derselben				6. Davon (Kolonne 5) [...]			
			überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. [...]
				evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.
1.	Königsberg	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Gumbinnen	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	I. **Provinz Ostpreußen**	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe a und *b*		.	.	.	.	.	.	.	.
					.			.		
1.	Danzig	a	1	.	1	.	.	1	.	.
		b	*1*	.	*1*	.	.	*1*	.	.
2.	Marienwerder	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	II. **Provinz Westpreußen**	a	1	.	1	.	.	1	.	
		b	*1*	.	*1*	.	.	*1*	.	
	Summe a und *b*		2	.	2	.	.	2	.	.
					2			2		
1.	Stadt Berlin	a	1	1	.	.	1	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Potsdam	a	2	2	.	.	1	.	.	1
		b	*5*	*5*	.	.	*5*	.	.	.
3.	Frankfurt	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	III. **Provinz Brandenburg**	a	3	3	.	.	2	.	.	1
		b	*5*	*5*	.	.	*5*	.	.	.
	Summe a und *b*		8	8	.	.	7	.	.	1
					8			7		

B.

…lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- 2c.) Stellen.

7. … den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b) sind					8. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b)								
a. … Monaten … erledigt.		b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden 2c.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse 2c. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.		.			.			.			.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		.			.			.			.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1			.			1			.		

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche fe[...] 1. Anzahl derselben: überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	n[...] be[...] evgl.
1.	Stettin	a	1800	1792	8	.	1761	7	.	31
		b	*74*	*74*	.	.	*74*	.	.	.
2.	Köslin	a	1506	1497	9	.	1477	8	.	20
		b	*29*	*29*	.	.	*28*	.	.	*1*
3.	Stralsund	a	588	587	1	.	566	1	.	21
		b	*36*	*36*	.	.	*35*	.	.	*1*
	IV. **Provinz Pommern**	a	3894	3876	18	.	3804	16	.	72
		b	*139*	*139*	.	.	*137*	.	.	*2*
	Summe a und *b*		4033	4015	18	.	3941	16	.	74
				4033			3957			
1.	Posen	a	1936	678	1199	59	626	1130	57	52
		b	*32*	*23*	*9*	.	*23*	*9*	.	.
2.	Bromberg	a	1176	603	531	42	587	515	39	16
		b	*26*	*24*	.	*2*	*24*	.	*2*	.
	V. **Provinz Posen** . .	a	3112	1281	1730	101	1213	1645	96	68
		b	*58*	*47*	*9*	*2*	*47*	*9*	*2*	.
	Summe a und *b*		3170	1328	1739	103	1260	1654	98	68
				3170			3012			

A.

…- und Lehrerinnen-Stellen.

3. … der nicht besetzten Stellen (…Kolonne 2. b) sind: a. … Monaten länger erledigt. kath.	jüd.	b. seit weniger als 6 Monaten erledigt. evgl.	kath.	jüd.	4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b): a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden 2c.) verwaltet. evgl.	kath.	jüd.	b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse 2c. mitversehen. evgl.	kath.	jüd.	c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung. evgl.	kath.	jüd.
1	.	12	.	.	19	.	.	12	1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	11	.	.	12	.	.	8	1	.	.	.	.
.	.	*1*	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.	.
.	.	15	.	.	5	.	.	15	.	.	1	.	.
	.	*1*	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.	.
[illegible]	.	38	.	.	36	.	.	35	2	.	1	.	.
.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.
2	.	40	.	.	36	.	.	37	2	.	1	.	.
6		40			36			39			1		
2	.	26	37	2	23	22	1	24	29	1	5	18	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	3	3	14	.	15	8	.	1	8	3	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	3	29	51	2	38	30	1	25	37	4	5	18	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	3	29	51	2	38	30	1	25	37	4	5	18	.
6		82			69			66			23		

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	B. Hülfsleh…							
			5. Anzahl derselben				6. Davon (Kolonne 5…			
			überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion.			a. ordnungsmäßig besetzt.			
				evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.
1.	Stettin	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Köslin	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Stralsund	a	4	4	.	.	3	.	.	1
		b	4	4	.	.	2	.	.	2
	IV. Provinz Pommern	a	4	4	.	.	3	.	.	1
		b	4	4	.	.	2	.	.	2
	Summe a und b		8	8	.	.	5	.	.	
				8			5			
1.	Posen	a	3	2	1	.	2	1	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Bromberg	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	V. Provinz Posen	a	3	2	1	.	2	1	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe a und b		3	2	1	.	2	1	.	.
				3			3			

B.
…rinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- rc.) Stellen.

7. … nicht besetzten Stellen (… 6. b) sind				8. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b)								
a. …	b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden rc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse rc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
…	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.
	.			3			.			.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.			.			.			.		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.	a. Lehrerstellen b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche f[…] 1. Anzahl derselben überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne […] a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	evgl.
1.	Breslau	a *b*	2418 *197*	1514 *120*	904 *77*	. .	1484 *118*	893 *76*	. .	30 *2*
2.	Liegnitz	a *b*	1835 *46*	1512 *44*	323 *2*	. .	1485 *43*	320 *2*	. .	27 *1*
3.	Oppeln	a *b*	2165 *109*	262 *20*	1879 *86*	24 *3*	255 *20*	1839 *85*	24 *3*	7 .
	VI. **Provinz Schlesien**	a *b*	6418 *352*	3288 *184*	3106 *165*	24 *3*	3224 *181*	3052 *163*	24 *3*	64 *3*
	Summe a und *b*		6770	3472	3271	27	3405	3215	27	67[…]
				6770			6647			
1.	Magdeburg	a *b*	2094 *120*	2069 *116*	25 *4*	. .	1976 *115*	25 *4*	. .	[illegible] *1*
2.	Merseburg	a *b*	2093 *65*	2092 *63*	1 *2*	. .	1921 *63*	1 *2*	. .	171[…] [illegible]
3.	Erfurt	a *b*	969 *56*	752 *46*	217 *10*	. .	719 *46*	213 *10*	. .	33[…] .
4.	Die drei Stolberg'schen Graffschaften	a *b*	136 *3*	136 *3*	. .	. .	133 *3*	. .	. .	3[…] .
	VII. **Provinz Sachsen**	a *b*	5292 *244*	5049 *228*	243 *16*	. .	4749 *227*	239 *16*	. .	300 *1*
	Summe a und *b*		5536	5277	259	.	4976	255	.	301
				5536			5231			

A.

…er und Lehrerinnen-Stellen.

3. …den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b) sind					4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a. … Monaten … erledigt		b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden rc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse rc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
…kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
1	.	25	10	.	5	.	.	25	10	.	.	1	.
.	.	*2*	*1*	.	.	.	.	*2*	*1*	.	.	.	.
.	.	23	3	.	10	1	.	17	2	.	.	.	.
	.	*1*	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.	.
[illegible]	.	3	25	.	1	.	.	6	40	.	.	.	.
.	.	.	*1*	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.
16	.	51	38	.	16	1	.	48	52	.	.	1	.
	.	*3*	*2*	.	.	.	.	*3*	2	.	.	.	.
[illegible]	.	54	40	.	16	1	.	51	54	.	.	1	.
[illegible]		94			17			105			1		
.	.	32	.	.	54	.	.	39	.	.	.	.	.
	.	*1*	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.	.
	.	62	.	.	123	.	.	48	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	.	18	1	.	14	1	.	19	3	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	3	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	115	1	.	191	1	.	109	3	.	.	.	.
	.	*1*	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.	.
[illegible]	.	116	1	.	191	1	.	110	3	.	.	.	.
8		117			192			113			.		

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	B. Hülfslehrer… 5. Anzahl derselben überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	6. Davon (Kolonne 5) … a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht beset… evgl.	k…
1.	Breslau	a	359	176	183	.	73	150	.	103	
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	
2.	Liegnitz	a	136	96	40	.	38	33	.	58	
		b	3	3	.	.	3	.	.	.	
3.	Oppeln	a	401	24	377	.	15	266	.	9	1
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	
	VI. **Provinz Schlesien**	a	896	296	600	.	126	449	.	170	1
		b	3	3	.	.	3	.	.	.	
	Summe a und b		899	299	600	.	129	449	.	170	
				899			578				
1.	Magdeburg	a	16	16	.	.	15	.	.	1	
		b	1	1	.	.	1	.	.	.	
2.	Merseburg	a	.	.	.	.	.	.	.	.	
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	
3.	Erfurt	a	2	1	1	.	1	1	.	.	
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	
4.	Die drei Stolberg'schen Grafschaften	a	.	.	.	.	.	.	.	.	
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	
	VII. **Provinz Sachsen**	a	18	17	1	.	16	1	.	1	
		b	1	1	.	.	1	.	.	.	
	Summe a und b		19	18	1	.	17	1	.	1	
				19			18				

B.

…lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen.

7. …den nicht besetzten Stellen (…lonne 6. b) sind					8. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b)								
a. … Monaten … er-…digt		b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
…kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
[illegible]	.	13	7	.	20	6	.	82	27	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	9	2	.	5	1	.	53	6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
…4	.	3	17	.	1	.	.	8	111	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
…2…	.	25	26	.	26	7	.	143	144	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
…25	.	25	26	.	26	7	.	143	144	.	1	.	.
…76		51			33			287			1		
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
		1			.			1			.		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.	a. Lehrerstellen / b. Lehrerinnenstellen.	A Ordentliche fest… 1. Anzahl derselben: überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) … a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht beset… evgl.
1.	Schleswig	a	2923	2910	6	7	2810	6	7	100
		b	*128*	*120*	*4*	*4*	*119*	*4*	*3*	*1*
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein. Summe a und *b*		3051	3030	10	11	2929	10	10	101
				3051			2949			10…
1.	Hannover	a	2808	2808	.	.	2700	.	.	108
		b	*52*	*52*	.	.	*52*	.	.	.
2.	Hildesheim	a	142	.	142	.	.	142	.	.
		b	*30*	.	*30*	.	.	*29*	.	.
3.	Stade	a	940	940	.	.	855	.	.	85
		b	*11*	*11*	.	.	*11*	.	.	.
4.	Otterndorf	a	39	39	.	.	37	.	.	2
		b	*1*	*1*	.	.	*1*	.	.	.
5.	Osnabrück, evg. . . .	a	174	174	.	.	172	.	.	2
		b	*1*	*1*	.	.	*1*	.	.	.
6.	Osnabrück, kath. . . .	a	318	.	318	.	.	317	.	.
		b	*52*	.	*52*	.	.	*52*	.	.
7.	Aurich	a	420	420	.	.	417	.	.	3
		b	*2*	*2*	.	.	*2*	.	.	.
8.	Nordhorn	a	67	67	.	.	66	.	.	1
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Stadt Osnabrück . . .	a	38	38	.	.	38	.	.	.
		b	*2*	*2*	.	.	*2*	.	.	.
10.	Kloster Loccum	a	9	9	.	.	9	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Niedersächsische Konföderation (reform. Gemeinde)	a	1	1	.	.	1	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
12.	Ganze Provinz	a	46	.	.	46	.	.	39	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	IX. Provinz Hannover	a	5002	4496	460	46	4295	459	39	201
		b	*151*	*69*	*82*	.	*69*	*81*	.	.
	Summe a und *b*		5153	4565	542	46	4364	540	39	201
				5153			4943			2…

A.

…rer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b.) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a. …eit 6 Monaten und länger erledigt			b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
…gl.	kath.	jüd.	evgl.	kath	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
14	.	.	56	.	.	65	.	.	33	.	.	2	.	.
	.	.	*1*	.	*1*	.	.	*1*	*1*	.	.	.	.	.
14	.	.	57	.	1	65	.	1	34	.	.	2	.	.
44			58			66			34			2		
7	.	.	31	.	.	58	.	.	50	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.
	.	.	21	.	.	68	.	.	16	.	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	3	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	7	57	.	.	181	1	.	69	.	7	1	.	.
	1	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.
	2	7	57	.	.	181	1	.	69	1	7	1	.	.
153			57			132			77			1		

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	B. Hülfslehrer… 5. Anzahl derselben überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion evgl.	kath.	jüd	6. Davon (Kolonne 5) … a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nic… bese… evgl.	kat…
1.	Schleswig	a	325	325	.	.	316	.	.	9	.
		b	*16*	*16*	.	.	*15*	.	.	*1*	.
	VIII. **Provinz Schleswig-Holstein.** Summe a und *b*		341	341	.	.	331	.	.	10	.
				341			331			10…	
1.	Hannover	a	7	7	.	.	6	.	.	1	.
		b	*1*	*1*	.	.	*1*	.	.	.	.
2.	Hildesheim	a	7	.	7	.	.	7	.	.	.
		b	*1*	.	*1*	.	.	*1*	.	.	.
3.	Stade	a	9	9	.	.	2	.	.	7	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Otterndorf	a	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Osnabrück, evg. . . .	a	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Osnabrück, kath. . . .	a	2	.	2	.	.	2	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7.	Aurich	a	66	66	.	.	41	.	.	25	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Nordhorn	a	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Stadt Osnabrück . . .	a	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Kloster Loccum	a	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Niedersächsische Konföderation (reform. Gemeinde)	a	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12.	Ganze Provinz	a	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	IX. **Provinz Hannover**	a	91	82	9	.	49	9	.	33	
		b	*2*	*1*	*1*	.	*1*	*1*	.	.	.
	Summe a und *b*		93	83	10	.	50	10	.	33	.
				93			60				

B.

…lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- 2c.) Stellen.

7. …n den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b) sind					8. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b)								
a. …6 Monaten …länger er- …ledigt.		b. seit weniger als 6 Monaten er- ledigt.			a. werden durch unge- prüfte Lehrkräfte (Präparanden 2c.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer ande- ren Schule oder Klasse 2c. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
kath.	jüd.	evgl	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
.	.	4	.	.	6	.	.	3	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
.	.	5	.	.	6	.	.	4	.	.	.	.	.
5		5			6			4			.		
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6	.	.	6	.	.	1	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	24	.	.	1	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6	.	.	31	.	.	2	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6	.	.	31	.	.	2	.	.	.	.	.
7		6			31			2			.		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Orbentliche ...							
			1. Anzahl derselben				2. Davon (Kolonne 1)			
			überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion.			a. ordnungsmäßig besetzt			b...
				evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.
1.	Münster	a	543	81	458	4	81	458	4	.
		b	*319*	*9*	*310*	.	*9*	*310*	.	.
2.	Minden	a	828	531	294	3	519	294	3	12
		b	*154*	*19*	*135*	.	*18*	*135*	.	*1*
3.	Arnsberg	a	1847	1188	650	9	1159	643	9	29
		b	*441*	*114*	*327*	.	*114*	*327*	.	.
	X. **Provinz Westfalen**	a	3218	1800	1402	16	1759	1395	16	41
		b	*914*	*142*	*772*	.	*141*	*772*	.	*1*
	Summe a und *b*		4132	1942	2174	16	1900	2167	16	42
				4132			4083			
1.	Kassel	a	1917	1569	251	97	1518	247	82	51
		b	*69*	*56*	*13*	.	*56*	*13*	.	.
2.	Wiesbaden	a	1349	856	492	1	847	488	1	9
		b	*72*	*40*	*32*	.	*40*	*32*	.	.
	XI. **Provinz Hessen-Nassau**	a	3266	2425	743	98	2365	735	83	60
		b	*141*	*96*	*45*	.	*96*	*45*	.	.
	Summe a und *b*		3407	2521	788	98	2461	780	83	60
				3407			3324			

A.

… und Lehrerinnen-Stellen.

3. … nicht besetzten Stellen (… 2. b) sind					4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)									
…	b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.				
… jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	5	.	.	4	.	.	8	.	.	.	.	.		
. .	.	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.	.		
.	19	7	.	10	1	.	19	6	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	24	7	.	14	1	.	27	6	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.	.		
. .	24	7	.	14	1	.	28	6	.	.	.	.		
	31			15			34			.				
. 13	30	4	2	6	.	.	45	4	15	.	.	.		
. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	8	4	.	.	.	.	9	4	.	.	.	.		
. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
13	38	8	2	6	.	.	54	8	15	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
. 13	38	8	2	6	.	.	54	8	15	.	.	.		
	48			6			77			.				

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	B. Hülfslehr… 5. Anzahl derselben überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion evgl.	kath.	jüd.	6. Davon (Kolonne 5) a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	evgl.
1.	Münster	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Minden	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Arnsberg	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	X. Provinz Westfalen	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe a und *b*		.	.	.	.	.	.	.	.
				.			.			
1.	Kassel	a	7	2	5	.	2	5	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Wiesbaden	a	207	95	112	.	71	109	.	24
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	XI. Provinz Hessen-Nassau	a	214	97	117	.	73	114	.	24
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe a und *b*		214	97	117	.	73	114	.	24
				214			187			

B.

...Lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen.

7. ...en nicht besetzten Stellen (...lonne 6. b) sind				8. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b)								
a. ... Monaten ...	b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
... jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.			.			.			.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	4	3	.	.	.	.	24	3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	4	3	.	.	.	.	24	3	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	4	3	.	.	.	.	24	3	.	.	.	.
	7			.			27			.		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche […] 1. Anzahl derselben: überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion: evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) […] a. ordnungsmäßig besetzt: evgl.	kath.	jüd.	b. […] evgl.
1.	Koblenz	a	1247	514	731	2	480	665	2	34
		b	*206*	*6*	*200*	.	*6*	*199*	.	.
2.	Düsseldorf	a	2567	1302	1255	10	1270	1239	10	32
		b	*971*	*173*	*798*	.	*173*	*794*	.	.
3.	Köln	a	1010	194	812	4	180	727	4	14
		b	*533*	*4*	*527*	*2*	*4*	*502*	*1*	.
4.	Trier	a	1207	256	945	6	251	817	6	5
		b	*407*	*27*	*380*	.	*27*	*380*	.	.
5	Aachen	a	953	42	905	6	39	744	6	3
		b	*280*	*4*	*276*	.	*4*	*273*	.	.
	XII. **Rheinprovinz**	a	6984	2308	4648	28	2220	4192	28	88
		b	*2397*	*214*	*2181*	*2*	*214*	*2148*	*1*	
	Summe a und *b*		9381	2522	6829	30	2434	6340	29	88
				9381			8803			
1.	Sigmaringen	a	127	1	123	3	1	121	3	
		b	2	.	2	.	.	2	.	
	XIII. **Hohenzollernsche Lande.** Summe a und *b*		129	1	125	3	1	123	3	.
				129			127			

A.

… der Lehrerinnen-Stellen.

	3. … besetzten Stellen (Kolonne 2 b) sind				4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
	a. …	b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden zc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse zc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
	…	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
		5	11	.	19	48	.	15	18	.	.	.	.
		.	*1*	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.
		30	15	.	1	1	.	31	15	.	.	.	.
		.	*4*	.	.	.	.	.	*4*	.	.	.	.
		8	38	.	9	71	.	5	14	.	.	.	.
		.	*16*	*1*	.	*13*	.	.	*12*	*1*	.	.	.
		.	15	.	3	116	.	2	12	.	.	.	.
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		.	30	.	2	160	.	1	1	.	.	.	.
		.	.	.	.	*3*	.	.	.	.	.	.	.
		43	109	.	34	396	.	54	60	.	.	.	.
		.	*21*	*1*	.	*16*	.	.	*17*	*1*	.	.	.
		43	130	1	34	412	.	54	77	1	.	.	.
		174			446			132			.		
		.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
		2			.			2			.		

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	B. Hülfslehr… 5. Anzahl derselben überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	6. Davon (Kolonne 5) a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	… evgl.
1.	Koblenz	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Düsseldorf	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
3.	Köln	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Trier	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Aachen	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	XII. **Rheinprovinz** .	a	.	.	.	.	.	.	.	
		b	.	.	.	.	.	.	.	
	Summe a und *b*		.	.	.	.	.	.	.	.
					.			.		
1.	Sigmaringen	a	47	.	47	.	.	33	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	XIII. **Hohenzollernsche Lande.** Summe a und *b*		47	.	47	.	.	33	.	.
					47			33		

B.

…lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- 2c.) Stellen.

7. …en nicht besetzten Stellen (…olonne 6. b) sind					8. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b)								
a. … Monaten … er…		b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden 2c.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse 2c. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
…	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.			.			.			.			.	
9	.	.	5	.	.	8	.	.	6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	5	.	.	8	.	.	6	.	.	.	.
9			5			8			6			.	

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.	a. Lehrerstellen / b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche [illegible] — 1. Anzahl derselben — überhaupt.	1. nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) [illegible] — a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. [illegible] evgl.
	Zusammenstellung a.									
1.	Ostpreußen	a	4209	3708	501	.	3523	489	.	185
		b	*182*	*146*	*36*	.	*146*	*36*	.	.
2.	Westpreußen	a	2884	1689	1173	22	1638	1160	20	51
		b	*170*	*122*	*47*	*1*	*121*	*46*	*1*	*1*
3.	Brandenburg	a	6421	6320	99	2	6157	98	2	163
		b	*872*	*801*	*51*	*20*	*800*	*51*	*20*	*1*
4.	Pommern	a	3894	3876	18	.	3804	16	.	72
		b	*139*	*139*	.	.	*137*	.	.	*2*
5.	Posen	a	3112	1281	1730	101	1213	1645	96	68
		b	*58*	*47*	*9*	*2*	*47*	*9*	*2*	.
6.	Schlesien	a	6418	3288	3106	24	3224	3052	24	64
		b	*352*	*184*	*165*	*3*	*181*	*163*	*3*	[illegible]
7.	Sachsen	a	5292	5049	243	.	4749	239	.	300
		b	*244*	*228*	*16*	.	*227*	*16*		[illegible]
8.	Schleswig-Holstein	a	2923	2910	6	7	2810	6	7	[illegible]
		b	*128*	*120*	*4*	*4*	*119*	*4*	*3*	[illegible]
9.	Hannover	a	5002	4496	460	46	4295	459	39	201
		b	*151*	*69*	*82*	.	*69*	*81*	.	.
10.	Westfalen	a	3218	1800	1402	16	1759	1395	16	41
		b	*914*	*142*	*772*	.	*141*	*772*	.	*1*
11.	Hessen-Nassau	a	3266	2425	743	98	2365	735	83	60
		b	*141*	*96*	*45*	.	*96*	*45*	.	.
12.	Rheinprovinz	a	6984	2308	4648	28	2220	4192	28	88
		b	*2397*	*214*	*2181*	*2*	*214*	*2148*	*1*	.
13.	Hohenzollernsche Lande	a	127	1	123	3	1	121	3	.
		b	*2*	.	*2*	.	.	*2*	.	.
	Summe	a	53750	39151	14252	347	37758	13607	318	1393
		b	*5750*	*2308*	*3410*	*32*	*2298*	*3373*	*30*	*10*
	Gesammtsumme a und *b*		59500	41459	17662	379	40056	16980	348	1403
				59500			57384			[illegible]

A.

…r und Lehrerinnen-Stellen.

3. …der nicht besetzten Stellen (…onne 2. b.) sind					4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a. …		b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
…h.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
7	.	61	5	.	49	1	.	133	11	.	3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	1	22	9	1	17	.	.	27	6	.	7	7	2
.	.	*1*	*1*	.	.	.	.	*1*	*1*	.	.	.	.
1	.	53	.	.	76	.	.	87	1	.	.	.	.
	.	*1*	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.	.
2	.	38	.	.	36	.	.	35	2	.	1	.	.
.	.	*2*	.	.	.	.	.	*2*	.	.	.	.	.
[illegible]	3	29	51	2	38	30	1	25	37	4	5	18	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	.	51	38	.	16	1	.	48	52	.	.	1	.
.	.	*3*	*2*	.	.	.	.	*3*	*2*	.	.	.	.
3	.	115	1	.	191	1	.	109	3	.	.	.	.
.	.	*1*	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.	.
	.	56	.	.	65	.	.	33	.	.	2	.	.
.	.	*1*	.	*1*	.	.	*1*	*1*	.	.	.	.	.
1	7	57	.	.	131	1	.	69	.	7	1	.	.
[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.
.	.	24	7	.	14	1	.	27	6	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	.	.	.	.	.
.	13	38	8	2	6	.	.	54	8	15	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	.	43	109	.	34	396	.	54	60	.	.	.	.
[illegible]	.	.	*21*	*1*	.	*16*	.	.	*17*	*1*	.	.	.
.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	24	587	230	5	673	431	1	701	188	26	19	26	2
[illegible]	.	*9*	*24*	*2*	.	*16*	*1*	*10*	*21*	*1*	.	.	..
[illegible]	24	596	254	7	673	447	2	711	209	27	19	26	2
[illegible]		857			1122			947			47		

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	B. Hülfslehre… 5. Anzahl derselben überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion evgl.	kath.	jüd.	6. Davon (Kolonne 5) … a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. … evgl.
	Zusammenstellung u.									
1.	Ostpreußen	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Westpreußen	a	1	.	1	.	.	1	.	.
		b	1	.	1	.	.	1	.	.
3.	Brandenburg	a	3	3	.	.	2	.	.	1
		b	5	5	.	.	5	.	.	.
4.	Pommern	a	4	4	.	.	3	.	.	1
		b	4	4	.	.	2	.	.	2
5.	Posen	a	3	2	1	.	2	1	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Schlesien	a	896	296	600	.	126	449	.	170
		b	3	3	.	.	3	.	.	.
7.	Sachsen	a	18	17	1	.	16	1	.	1
		b	1	1	.	.	1	.	.	.
8.	Schleswig-Holstein	a	325	325	.	.	316	.	.	[illegible]
		b	16	16	.	.	15	.	.	[illegible]
9.	Hannover	a	91	82	9	.	49	9	.	33
		b	2	1	1	.	1	1	.	.
10.	Westfalen	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Hessen-Nassau	a	214	97	117	.	73	114	.	24
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
12.	Rheinprovinz	a	.	.	.	.	.	.	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
13.	Hohenzollernsche Lande	a	47	.	47	.	.	33	.	.
		b	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe	a	1602	826	776	.	587	608	.	239
		b	32	30	2	.	27	2	.	3
	Gesammtsumme a und b		1634	856	778	.	614	610	.	242
				1634			1224			

B.

…lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- 2c.) Stellen.

7. …r den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6 b) sind					8. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b)									
a. …6 Monaten … länger er… ledigt		b. seit weniger als 6 Monaten erledigt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden 2c.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse 2c. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
125	.	25	26	.	26	7	.	143	144	.	1	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	4	.	.	6	.	.	3	.	.	.	.	.
	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
.	.	6	.	.	31	.	.	2	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	4	3	.	.	.	.	24	3	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	5	.	.	8	.	.	6	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	41	34	.	64	15	.	174	153	.	1	.	.
	.	1	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.
	.	42	34	.	66	15	.	175	153	.	1	.	.
		76			81			328			1		

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.	A. Ordentliche festdotirte Lehrer- und Lehrerinnen						
		1. Anzahl derselben				2. Davon (Kolonne 1		
		überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion.			a. ordnungsmäßig besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
	Zusammenstellung b. und vergleichende Hauptübersicht.							
1.	Ostpreußen	4391	3854	537	.	3669	525	.
2.	Westpreußen	3054	1811	1220	23	1759	1206	21
3.	Brandenburg	7293	7121	150	22	6957	149	22
4.	Pommern	4033	4015	18	.	3941	16	.
5.	Posen	3170	1328	1739	103	1260	1654	98
6.	Schlesien	6770	3472	3271	27	3405	3215	27
7.	Sachsen	5536	5277	259	.	4976	255	.
8.	Schleswig-Holstein	3051	3030	10	11	2929	10	10
9.	Hannover	5153	4565	542	46	4364	540	39
10.	Westfalen	4132	1942	2174	16	1900	2167	16
11.	Hessen-Nassau	3407	2521	788	98	2461	780	83
12.	Rheinprovinz	9381	2522	6829	30	2434	6340	29
13.	Hohenzollernsche Lande	129	1	125	3	1	123	3
	Summe am 1. Juni 1881	59500	41459	17662	379	40056	16980	348
	Summe am 1. Juni 1879	57176	39878	16927	371	37945	15956	337
	Mithin am 1. Juni 1881 weniger	2324	1581	735	8	2111	1024	11
	Mithin am 1. Juni 1881 mehr	.	.	.	.	.	.	.
	Gesammtsumme der ordentlichen und der Hülfs-Lehrer- und Lehrerinne[n]							
	am 1. Juni 1881	61134	42315	18440	379	40670	17590	348
	am 1. Juni 1879	58841	40792	17677	372	38552	16441	338
	Mithin am 1. Juni 1881 mehr	2293	1523	763	7	2118	1149	[illegible]
	Mithin am 1. Juni 1881 weniger	.	.	.	.	.	.	.
			mehr 2293			mehr 3277		

mehr 22[illegible]

B.

Hülfslehrer- und Hülfslehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen.

5. [illegible]zahl derselben			6. Davon (Kolonne 5) sind					
[illegible] nach Konfession [illegible] der Religion.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
ev[illegible]	kath.	jüd.	evgl.	kath	jüd	evgl.	kath	jüd.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	.	.	2	.	.	.	.
[illegible]	.	.	7	.	.	1	.	.
[illegible]	.	.	5	.	.	3	.	.
[illegible]	1	.	2	1	.	.	.	.
[illegible]	600	.	129	449	.	170	151	.
[illegible]	1	.	17	1	.	1	.	.
[illegible]	.	.	331	.	.	10	.	.
[illegible]	10	.	50	10	.	33	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
97	117	.	73	114	.	24	3	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	47	.	.	33	.	.	14	.
[illegible]	778	.	614	610	.	242	168	.
[illegible]	759	1	607	485	1	307	265	.
	28	.	7	125	.	.	.	.
[illegible]	.	1	.	.	1	65	97	.

Vergleichende Zusammenstellungen.

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrer… und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben: überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne … bzw. waren: a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	nicht… evgl.
	Provinz Ostpreußen.									
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	4209	3708	501	.	3523	489	.	18[illegible]
		1879	4123	3640	483	.	3428	467		212
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	86	68	18	.	95	22	.	
		weniger	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	182	146	36	.	146	36	.	
		1879	162	129	33	.	129	33	.	
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	20	17	3	.	17	3	.	
		weniger	.	.	.	.	.	.	.	
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	4391	3854	537	.	3669	525	.	[illegible]
		1879	4285	3769	516	.	3557	500	.	[illegible]
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	106	85	21	.	112	25	.	
		weniger	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	4391	4391			4194			
		1879	4285	4285			4057			
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	106	106			137			
		weniger	.	.			.			

Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:									
		1. Anzahl derselben				2. Davon (Kolonne 1) sind bzw. waren:					
		überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion.			a. ordnungsbesetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
Provinz Westpreußen.											
...rer- und Hülfslehrerstellen:											
am 1. Juni . .	1881	2885	1689	1174	22	1638	1161	20	51	13	2
	1879	2717	1588	1112	17	1515	1093	16	73	19	1
... am 1. Juni 1881	mehr	168	101	62	5	123	68	4	.	.	1
	weniger	.	.	.	.	.	.	.	22	6	.
...rerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni . .	1881	171	122	48	1	121	47	1	1	1	.
	1879	166	121	44	1	119	43	1	2	1	.
... am 1. Juni 1881	mehr	5	1	4	.	2	4	.	.	.	.
	weniger	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
...rer-, Hülfslehrer-, ...rerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni . .	1881	3056	1811	1222	23	1759	1208	21	52	14	2
	1879	2883	1709	1156	18	1634	1136	17	75	20	1
... am 1. Juni 1881	mehr	173	102	66	5	125	72	4	.	.	1
	weniger	.	.	.	.	.	.	.	23	6	.
...rer-, Hülfslehrer-, ...rinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni . .	1881	3056	3056			2988			68		
	1879	2883	2883			2787			96		
... am 1. Juni 1881	mehr	173	173			201			.		
	weniger	.	.			.			28		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) … bzw. waren: a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht … evgl.
	Provinz Brandenburg.									
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	6424	6323	99	2	6159	98	2	164
		1879	6169	6082	85	2	5844	83	2	238
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	255	241	14	.	315	15	.	.
		weniger	.	.	.	.	.	.	.	74
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	877	806	51	20	805	51	20	[illegible]
		1879	695	646	40	9	646	40	9	.
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	182	160	11	11	159	11	11	[illegible]
		weniger	.	.	.	.	.	.	.	
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	7301	7129	150	22	6964	149	22	[illegible]
		1879	6864	6728	125	11	6490	123	11	[illegible]
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	437	401	25	11	474	26	11	.
		weniger	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
VI.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	7301	7301			7135			
		1879	6864	6864			6624			
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	437	437			511			
		weniger	.	.			.			

Regierungs- rc. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) sind bzw. waren: a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht besetzt. evgl.	kath.	jüd.
Provinz Pommern.											
Lehrer- und Hülfslehrerstellen:											
am 1. Juni . .	1881	3898	3880	18	.	3807	16	.	73	2	.
	1879	3811	3793	18	.	3700	17	.	93	1	.
…in am 1. Juni 1881	mehr	87	87	.	.	107	.	.	.	1	.
	weniger	.	.	.	.	.	1	.	20	.	.
Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni . .	1881	143	143	.	.	139	.	.	4	.	.
	1879	132	132	.	.	128	.	.	4	.	.
…in am 1. Juni 1881	mehr	11	11	.	.	11	.	.	.	.	.
	weniger	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
…hrer-, Hülfslehrer-, …hrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni . .	1881	4041	4023	18	.	3946	16	.	77	2	.
	1879	3943	3925	18	.	3828	17	.	97	1	.
…in am 1. Juni 1881	mehr	98	98	.	.	118	.	.	.	1	.
	weniger	.	.	.	.	.	1	.	20	.	.
…hrer-, Hülfslehrer-, …hrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juli . .	1881	4041	4041			3962			79		
	1879	3943	3943			3845			98		
…in am 1. Juni 1881	mehr	98	98			117			.		
	weniger	.	.			.			19		

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.		1. Anzahl derselben: überhaupt	nach Konfession bzw. Religion: evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) […] bzw. waren: a. ordnungsmäßig besetzt: evgl.	kath.	jüd.	b. nicht […]: evgl.
	Provinz Posen.									
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**									
	am 1. Juni	1881	3115	1283	1731	101	1215	1646	96	68
		1879	3060	1280	1678	102	1150	1572	97	130
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	55	3	53	.	65	74	.	.
		weniger	.	.	.	1	.	.	1	62
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni	1881	58	47	9	2	47	9	2	.
		1879	41	30	10	1	30	10	1	
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	17	17	.	1	17	.	1	.
		weniger	.	.	1	.	.	1	.	
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni	1881	3173	1330	1740	103	1262	1655	98	68
		1879	3101	1310	1688	103	1180	1582	98	130
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	72	20	52	.	82	73	.	.
		weniger	.	.	.	.	.	.	.	62
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni	1881	3173		3173			3015		
		1879	3101		3101			2860		
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	72		72			155		
		weniger	.		.			.		

Regierungs- rc. Bezirk.	Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen.									
	1. Anzahl derselben				2. Davon (Kolonne 1) sind bzw. waren:					
	überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
		evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
Provinz Schlesien.										
Lehrer- und Hülfslehrerstellen:										
am 1. Juni 1881	7314	3584	3706	24	3350	3501	24	234	205	.
am 1. Juni 1879	7173	3533	3616	24	3265	3317	24	268	299	.
Mithin am 1. Juni 1881 mehr	141	51	90	.	85	184	.	.	.	.
Mithin am 1. Juni 1881 weniger	.	.	.	.	.	.	.	34	94	.
Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:										
am 1. Juni 1881	355	187	165	3	184	163	3	3	2	.
am 1. Juni 1879	311	165	143	3	165	141	3	.	2	.
Mithin am 1. Juni 1881 mehr	44	22	22	.	19	22	.	3	.	.
Mithin am 1. Juni 1881 weniger	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:										
am 1. Juni 1881	7669	3771	3871	27	3534	3664	27	237	207	.
am 1. Juni 1879	7484	3698	3759	27	3430	3458	27	268	301	.
Mithin am 1. Juni 1881 mehr	185	73	112	.	104	206	.	.	.	.
Mithin am 1. Juni 1881 weniger	.	.	.	.	.	.	.	31	94	.
Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:										
am 1. Juni 1881	7669	7669			7225			444		
am 1. Juni 1879	7484	7484			6915			569		
Mithin am 1. Juni 1881 mehr	185	185			310			.		
Mithin am 1. Juni 1881 weniger	.	.			.			125		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerin[…] und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) bzw. waren: a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht … evgl.
	Provinz Sachsen.									
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**									
	am 1. Juni	1881	5310	5066	244	.	4765	240	.	301
		1879	5180	4948	232	.	4636	227	.	312
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	130	118	12	.	129	13	.	
		weniger	.	.	.	.	.	.	.	11
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni	1881	245	229	16	.	228	16	.	[illegible]
		1879	185	170	15	.	167	15	.	[illegible]
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	60	59	1	.	61	1	.	
		weniger	.	.	.	.	.	.	.	7
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni	1881	5555	5295	260	.	4993	256	.	302
		1879	5365	5118	247	.	4803	242	.	315
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	190	177	13	.	190	14	.	
		weniger	.	.	.	.	.	.	.	13
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni	1881	5555	5555			5249			
		1879	5365	5365			5045			
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	190	190			204			
		weniger	.	.			.			

Regierungs- rc. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen.									
		1. Anzahl derselben				2. Davon (Kolonne 1) sind bzw. waren:					
		über-haupt.	nach Konfession bzw. Religion.			a. ordnungs-mäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
Provinz Schleswig-Holstein.											
Lehrer- und Hülfslehrerstellen:											
am 1. Juni	1881	3248	3235	6	7	3126	6	7	109	.	.
	1879	3178	3164	6	8	3006	6	6	158	.	2
Mithin am 1. Juni 1881	mehr	70	71	.	.	120	.	1	.	.	.
	weniger	.	.	.	1	.	.	.	49	.	2
Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni	1881	144	136	4	4	134	4	3	2	.	1
	1879	109	102	3	4	96	3	1	6	.	3
…hin am 1. Juni 1881	mehr	35	34	1	.	38	1	2	.	.	.
	weniger	.	.	.	.	.	.	.	4	.	2
…hrer-, Hülfslehrer-, …hrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni	1881	3392	3371	10	11	3260	10	10	111	.	1
	1879	3287	3266	9	12	3102	9	7	164	.	5
…hin am 1. Juni 1881	mehr	105	105	1	.	158	1	3	.	.	.
	weniger	.	.	.	1	.	.	.	53	.	4
…hrer-, Hülfslehrer-, …hrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni	1881	3392	3392			3280			112		
	1879	3287	3287			3118			169		
…hin am 1. Juni 1881	mehr	105	105			162			.		
	weniger	.	.			.			57		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinn… und Hülfslehrerinnenstellen:							
			1. Anzahl derselben				2. Davon (Kolonne 1) … bzw. waren:			
			überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht b…
				evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.
	Provinz Hannover.									
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	5093	4578	469	46	4344	468	39	234
		1879	5020	4507	466	47	4134	462	40	375
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	73	71	3	.	210	6	.	.
		weniger	.	.	.	1	.	.	1	139
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	153	70	83	.	70	82	.	.
		1879	130	60	70	.	59	69	.	
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	23	10	13	.	11	13	.	
		weniger	.	.	.	.	.	.	.	
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	5246	4648	552	46	4414	550	39	234
		1879	5150	4567	536	47	4193	531	40	374
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	96	81	16	.	221	19	.	.
		weniger	.	.	.	1	.	.	1	140
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	5246	5246			5003			
		1879	5150	5150			4764			
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	96	96			239			
		weniger	.	.			.			

Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen.									
		1. Anzahl derselben				2. Davon (Kolonne 1) sind bzw. waren:					
		überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
Provinz Westfalen.											
Lehrer- und Hülfslehrerstellen:											
am 1. Juni . .	1881	3218	1800	1402	16	1759	1395	16	41	7	.
	1879	3074	1707	1347	20	1646	1339	19	61	8	1
Mithin am 1. Juni 1881	mehr	144	93	55	.	113	56	.	.	.	.
	weniger	.	.	.	4	.	.	3	20	1	1
Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni . .	1881	914	142	772	.	141	772	.	1	.	.
	1879	828	118	710	.	118	707	.	.	3	.
Mithin am 1. Juni 1881	mehr	86	24	62	.	23	65	.	1	.	.
	weniger	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.
Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni . .	1881	4132	1942	2174	16	1900	2167	16	42	7	.
	1879	3902	1825	2057	20	1764	2046	19	61	11	1
Mithin am 1. Juni 1881	mehr	230	117	117	.	136	121	.	.	.	.
	weniger	.	.	.	4	.	.	3	19	4	1
Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni . .	1881	4132	4132			4083			49		
	1879	3902	3902			3829			73		
Mithin am 1. Juni 1881	mehr	230	230			254			.		
	weniger	.	.			.			24		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) bzw. waren: a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. nicht be[setzt] evgl.
	Provinz Hessen-Nassau.									
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	3480	2522	860	98	2438	849	83	84
		1879	3379	2451	829	99	2299	805	84	152
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	101	71	31	.	139	44	.	.
		weniger	.	.	.	1	.	.	1	68
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	141	96	45	.	96	45	.	.
		1879	82	48	34	.	47	34	.	1
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	59	48	11	.	49	11	.	.
		weniger	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	3621	2618	905	98	2534	894	83	84
		1879	3461	2499	863	99	2346	839	84	153
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	160	119	42	.	188	55	.	.
		weniger	.	.	.	1	.	.	1	69
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**									
	am 1. Juni . .	1881	3621	8621			3511			
		1879	3461	8461			3269			
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	160	160			242			
		weniger	.	.			.			

Regierungs- rc. Bezirk		Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen.									
		1. Anzahl derselben				2. Davon (Kolonne 1) sind bzw. waren:					
		überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
Rheinprovinz.											
Lehrer- und Hülfslehrerstellen:											
am 1. Juni . .	1881	6984	2308	4648	28	2220	4192	28	88	456	.
	1879	6695	2192	4472	31	2044	3825	31	148	647	.
Mithin am 1. Juni 1881	mehr	289	116	176	.	176	367	.	.	.	.
	weniger	.	.	.	3	.	.	3	60	191	.
Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni . .	1881	2397	214	2181	2	214	2148	1	.	33	1
	1879	2246	185	2060	1	180	1989	1	5	71	.
Mithin am 1. Juni 1881	mehr	151	29	121	1	34	159	.	.	.	1
	weniger	.	.	.	.	.	.	.	5	38	.
Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni . .	1881	9381	2522	6829	30	2434	6340	29	88	489	1
	1879	8941	2377	6532	32	2224	5814	32	153	718	.
Mithin am 1. Juni 1881	mehr	440	145	297	.	210	526	.	.	.	1
	weniger	.	.	.	2	.	.	3	65	229	.
Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
am 1. Juni . .	1881	9381	9381			8803			578		
	1879	8941	8941			8070			871		
Mithin am 1. Juni 1881	mehr	440	440			733			.		
	weniger	.	.			.			293		

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.	Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrer[innen-] und Hülfslehrerinnenstellen. 1. Anzahl derselben überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne ... bzw. waren ... a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	nich[t ...] evgl.
	Hohenzollernsche Lande.								
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**								
	am 1. Juni 1881	174	1	170	3	1	154	3	.
	am 1. Juni 1879	173	1	169	3	1	142	3	
	Mithin am 1. Juni 1881 mehr	1	.	1	.	.	12	.	
	Mithin am 1. Juni 1881 weniger	.	.	.	.	.	.	.	
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**								
	am 1. Juni 1881	2	.	2	.	.	2	.	
	am 1. Juni 1879	2	.	2	.	.	2	.	
	Mithin am 1. Juni 1881 mehr	.	.	.	.	.	.	.	
	Mithin am 1. Juni 1881 weniger	.	.	.	.	.	.	.	
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**								
	am 1. Juni 1881	176	1	172	3	1	156	3	.
	am 1. Juni 1879	175	1	171	3	1	144	3	.
	Mithin am 1. Juni 1881 mehr	1	.	1	.	.	12	.	
	Mithin am 1. Juni 1881 weniger	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**								
	am 1. Juli 1881	176	176			160			
	am 1. Juli 1879	175	175			148			
	Mithin am 1. Juni 1881 mehr	1	1			12			
	Mithin am 1. Juni 1881 weniger	.	.			.			

Hauptübersichten a. und b.

der vergleichenden Zusammenstellungen.

Vergl

Nummer.	Regierungs- 2c. Bezirk.		A. Ordentliche fe						
			1. Anzahl derselben				2. Davon (Kolonne 1)		
			überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion.			a. ordnungsmäßig besetzt.		
				evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
I.	**Lehrerstellen:**								
	am 1. Juni	1881	53750	39151	14252	347	37758	13607	318
		1879	52126	38002	13772	352	36083	12879	321
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	1624	1149	480	.	1675	728	.
		weniger	.	.	.	5	.	.	3
II.	**Lehrerinnenstellen:**								
	am 1. Juni	1881	5750	2308	3410	32	2298	3373	30
		1879	5050	1876	3155	19	1862	3077	16
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	700	432	255	13	436	296	14
		weniger	.	.	.	.	.	.	.
III.	**Lehrer- und Lehrerinnenstellen:**								
	am 1. Juni	1881	59500	41459	17662	379	40056	16980	348
		1879	57176	39878	16927	371	37945	15956	337
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	2324	1581	735	8	2111	1024	11
		weniger	.	.	.	.	.	.	.
IV.	**Lehrer- und Lehrerinnenstellen:**								
	am 1. Juni	1881	.	59500			57384		
		1879	.	57176			54238		
	Mithin am 1. Juni 1881	mehr	.	2324			3146		
		weniger	.	.			.		

…rsicht a.

…mmenstellung.

A.

…Lehrerinnen-Stellen.

4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)

a. …		b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
….	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
431	1	701	188	26	19	26	2
603	2	1003	268	29	43	22	.
.	.	.	.	.	.	4	2
172	1	302	80	3	24	.	.
16	1	10	21	1	.	.	.
45	3	11	33	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.
29	2	1	12	.	.	.	.
147	2	711	209	27	19	26	2
148	5	1014	301	29	43	22	.
.	.	.	.	.	.	4	2
…1	3	303	92	2	24	.	.
…2		947			47		
…4		1344			65		
…17		397			18		

Verglei

Nummer.	Regierungs- rc. Bezirk.	A. Lehrer- und Hülfslehrer… 1. Anzahl derselben überhaupt.	nach Konfession bzw. Religion. evgl.	kath.	jüd.	2. Davon (Kolonne 1) a. ordnungsmäßig besetzt. evgl.	kath.	jüd.	b. … evgl.
I.	**Lehrer- und Hülfslehrerstellen:**								
	am 1. Juni 1881	55352	39977	15028	347	38345	14215	318	1632
	am 1. Juni 1879	53752	38886	14513	353	36668	13355	322	2218
	Mithin am 1. Juni 1881 mehr	1600	1091	515	.	1677	860	.	.
	Mithin am 1. Juni 1881 weniger	.	.	.	6	.	.	4	586
II.	**Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**								
	am 1. Juni 1881	5782	2338	3412	32	2325	3375	30	17
	am 1. Juni 1879	5089	1906	3164	19	1884	3086	16	22
	Mithin am 1. Juni 1881 mehr	693	432	248	13	441	289	14	[illegible]
	Mithin am 1. Juni 1881 weniger	.	.	.	.	.	.	.	9
III.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**								
	am 1. Juni 1881	61134	42315	18440	379	40670	17590	348	1645
	am 1. Juni 1879	58841	40792	17677	372	38552	16441	338	2240
	Mithin am 1. Juni 1881 mehr	2293	1523	763	7	2118	1149	10	.
	Mithin am 1. Juni 1881 weniger	.	.	.	.	.	.	.	595
IV.	**Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:**								
	am 1. Juni 1881	.	61134			58608			
	am 1. Juni 1879	.	58841			55331			
	Mithin am 1. Juni 1881 mehr	.	2293			3277			
	Mithin am 1. Juni 1881 weniger		.			.			

…ebersicht b.

…sammenstellung.

B.

…rinnen- und Hülfslehrerinnen-Stellen.

3.

Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)

a. …en durch ungeprüfte Lehr- …kräfte (Präparanden 2c.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse 2c. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
…gel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.	evangel.	kathol.	jüdisch.
…7	446	1	875	341	26	20	26	2
…2	628	2	1203	508	29	43	22	.
	.	.	.	.	.	.	4	2
…5	182	1	328	167	3	23	.	.
	16	1	11	21	1	.	.	.
	45	3	12	33	.	.	.	.
	.	.	.	.	1	.	.	.
	29	2	1	12	.	.	.	.
	462	2	886	362	27	20	26	2
	673	5	1215	541	29	43	22	.
	.	.	.	.	.	.	4	2
	211	3	329	179	2	23	.	.
1203			1275			48		
1660			1785			65		
.			.			.		
457			510			17		

Vergleichende Uebersicht über die vorhanden

Uebersicht a., für die ord

Nummer.	Provinz.	A. Ordentliche Lehrer- und Lehrerinnenstell											
		Es waren Stellen vorhanden		Also 1881		Von den vorhandenen Stellen waren unbesetzt		Also 1881		Von den unbesetzten Stellen waren ohne jegliche Versorgung	
		1873	1881	mehr	weniger	1873	1881	mehr	weniger	1873	1881
1.	Ostpreußen . . .	3977	4391	414	.	219	197	.	22	8	3
2.	Westpreußen . .	2486	3054	568	.	66	68	2	.	8	16
3.	Brandenburg . .	5684	7293	1609	.	246	165	.	81	.	.
4.	Pommern . . .	3732	4033	301	.	253	76	.	177	2	1
5.	Posen	2871	3170	299	.	174	158	.	16	38	23
6.	Schlesien . . .	5381	6770	1389	.	110	123	13	.	5	1
7.	Sachsen	5027	5536	509	.	213	305	92	.	5	.
8.	Schleswig-Holstein	2435	3051	616	.	155	102	.	53	9	[illegible]
9.	Hannover . . .	4488	5153	665	.	288	210	.	78	16	[illegible]
10.	Westfalen . . .	3095	4132	1037	.	158	49	.	109	4	.
11.	Hessen-Nassau . .	2987	3407	420	.	180	83	.	97	1	.
12.	Rheinprovinz . . (incl. Hohenzollern)	7546	9510	1964	.	718	580	.	138	33	.
	Summa	49709	59500	9791	.	2780	2116	107	771	129	47
								.	664		

…ht besetzten Lehrer- und Lehrerinnenstellen in den Jahren 1873 und 1881.

…: für die Hülfs-Stellen getrennt.

B. Hülfslehrer- und Hülfslehrerinnenstellen.														C. Stellen überhaupt waren unbesetzt			
…e waren Stellen vorhanden		Also 1881		Von den vorhandenen Stellen waren unbesetzt.		Also 1881		Von den unbesetzten Stellen waren ohne jegliche Versorgung		Also 1881						Also 1881	
…73	1881	mehr	weniger	1873	1881	mehr	weniger	1873	1881	mehr	weniger	1873	1881			mehr	weniger
19	.	.	19	8	.	.	8	1	.	.	1	227	197			.	30
23	2	.	21	9	.	.	9	.	.	.	.	75	68			.	7
13	8	.	5	6	1	.	5	.	.	.	.	252	166			.	86
5	8	.	7	8	3	.	5	.	.	.	.	261	79			.	182
	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	174	158			.	16
	899	.	209	499	321	.	178	14	1	.	13	609	444			.	165
	19	13	.	.	1	1	.	.	.	.	.	213	306			93	.
	341	.	57	68	10	.	58	2	.	.	2	223	112			.	111
	93	.	244	105	33	.	72	1	.	.	1	393	243			.	150
	.	.	18	5	.	.	5	.	.	.	.	163	49			.	114
	214	41	.	34	27	.	7	.	.	.	.	214	110			.	104
	47	.	180	94	14	.	80	2	.	.	2	812	594			.	218
	[illegible]34	57	760	836	410	1	427	20	1	.	19	3616	2526			93	1183
			703				426				19						1090

Uebersicht b. für die ordentlichen und die Hülfs-Stellen zusammen.

Nummer.	Bezirk.	Zahl der vorhandenen Stellen überhaupt		Also 1881		Es waren Stellen unbesetzt		Also 1881		Vorschriftsmäßig besetzte Stellen demnach vor
		1873	1881	mehr	weniger	1873	1881	mehr	weniger	mehr
1.	Königsberg	2382	2605	223	.	153	119	.	34	257
2.	Gumbinnen	1614	1786	172	.	74	78	4	.	168
	I. Provinz Ostpreußen .	3996	4391	395	.	227	197	4	34	425
									30	
3.	Danzig	1007	1213	206	.	37	18	.	19	225
4.	Marienwerder	1502	1843	341	.	38	50	12	.	329
	II. Provinz Westpreußen	2509	3056	547	.	75	68	12	19	554
									7	
5.	Stadt Berlin	877	2013	1136	.	.	.	.	.	1136
6.	Potsdam	2612	2901	289	.	118	114	.	4	293
7.	Frankfurt	2208	2387	179	.	134	52	.	82	261
	III. Provinz Brandenburg	5697	7301	1604	.	252	166	.	86	1690
8.	Stettin	1746	1874	128	.	69	32	.	37	165
9.	Köslin	1395	1535	140	.	172	22	.	150	290
10.	Stralsund	606	632	26	.	20	25	5	.	21
	IV. Provinz Pommern .	3747	4041	294	.	261	79	5	187	476
									182	
11.	Posen	1797	1971	174	.	99	123	24	.	150
12.	Bromberg	1074	1202	128	.	75	35	.	40	168
	V. Provinz Posen . . .	2871	3173	302	.	174	158	24	40	318
									16	
13.	Breslau	2524	2974	450	.	179	180	1	.	449
14.	Liegnitz	1795	2020	225	.	173	96	.	77	302
15.	Oppeln	2170	2675	505	.	257	168	.	89	594
	VI. Provinz Schlesien .	6489	7669	1180	.	609	444	1	166	1345
									165	
16.	Magdeburg	2090	2231	141	.	84	95	11	.	[illegible]
17.	Merseburg	1940	2158	218	.	88	171	83	.	[illegible]
18.	Erfurt	876	1027	151	.	37	37	.	.	151
19.	Stolberg'sche Grafschaften .	127	139	12	.	4	3	.	1	13
	VII. Provinz Sachsen . .	5033	5555	522	.	213	306	94	1	[illegible]
								93		

Bezirk	Zahl der vorhandenen Stellen überhaupt 1873	1881	Also 1881 mehr	weniger	Es waren Stellen unbesetzt 1873	1881	Also 1881 mehr	weniger	Vorschriftsmäßig besetzte Stellen waren demnach 1881 vorhanden mehr	weniger
[illegible] Provinz Schleswig-Holstein	2833	3392	559	.	223	112	.	111	670	.
[illegible]	2660	2868	208	.	177	109	.	68	276	.
[illegible]	174	180	6	.	2	1	.	1	7	.
[illegible]	931	960	29	.	145	92	.	53	82	.
[illegible]	43	40	.	3	1	2	1	.	.	4
[illegible] evangelisch	159	175	16	.	22	2	.	20	36	.
[illegible] katholisch	338	372	34	.	.	1	1	.	33	.
[illegible]	451	488	37	.	44	28	.	16	53	.
[illegible]	61	67	6	.	2	1	.	1	7	.
[illegible] unterstellt [illegible] Provinz Hannover	8	96	88	.	.*)	7	7	.	81	.
Provinz Hannover	4825	5246	424	3	393	243	9	159	575	4
			421					150	571	
[illegible]	705	862	157	.	8	.	.	8	165	.
[illegible]	832	982	150	.	33	13	.	20	170	.
[illegible]	1576	2288	712	.	122	36	.	86	798	.
Provinz Westfalen	3113	4132	1019	.	163	49	.	114	1133	.
[illegible]	1818	1993	175	.	110	70	.	40	215	.
[illegible]	1342	1628	286	.	104	40	.	64	350	.
Provinz Hessen-Nassau	3160	3621	461	.	214	110	.	104	565	.
[illegible]	1358	1453	95	.	123	101	.	22	117	.
[illegible]	2528	3538	1010	.	310	52	.	258	1268	.
[illegible]	1261	1543	282	.	61	125	64	.	218	.
[illegible]	1347	1614	267	.	123	133	10	.	257	.
[illegible]	1105	1233	128	.	182	167	.	15	143	.
Rheinprovinz	7599	9381	1782	.	799	578	74	295	2003	.
								221		
[illegible] Hohenzollernsche Lande	174	176	2	.	13	16	3	.	.	1
Summe	52046	61134	9091	3	3616	2526	226	1316	10183	5
			9088					1090	10178	

*) Die Angaben für das Jahr 1873 fehlen.

Das Ergebnis der vorstehenden Nachweisung ist also, daß
die Zahl sämmtlicher Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen der Mo
chie sich von 1873 bis 1881 von 52046 auf 61134 verm
hat, also um 9088,
während die Zahl der nicht besetzten Stellen von 3616 auf 2
gesunken ist, sich also um 1090 vermindert hat, so daß
Ganzen 10178 Stellen mehr als vor acht Jahren vorschri
mäßig besetzt sind.

Gleichzeitig sind 703 Hülfslehrerstellen in ordentliche Leh
stellen verwandelt worden. Während also 1873 jede 15te Stelle
besetzt war, ist 1880 jede 22ste Stelle unbesetzt gewesen.

Wenn mit Sicherheit ermittelt werden soll, in wie weit
vorhandenen Lehrkräfte für die Befriedigung des Unterrichtsbed
nisses in unseren Volksschulen ausreichen, muß zunächst die
der schulpflichtigen Kinder festgestellt werden. Die in dieser Be
hung von den Unterrichtsbehörden veranlaßten Aufnahmen erman
der vollen Zuverlässigkeit, weil diesen Behörden die ausreichen
und sicheren Organe fehlen, durch welche die Volkszählung bew
wird. Es kommt z. B. häufig vor, daß nur die wirklich zur Sch
kommenden Kinder gezählt werden; noch häufiger, daß trotz
sorgfältigsten Instruktionen und trotz des besten Willens der A
sichts-Instanzen diese doch nicht gleichmäßig verfahren. Desh
bleiben die nachstehenden, fachmännisch geprüften Ergebnisse d
letzten Volkszählung ein zuverlässigerer Maßstab. Allerdings dürf
die Kinder, welche im schulpflichtigen Alter stehen, nicht ohne W
teres als schulpflichtig angesehen werden; denn es kommen in Abzug
alle Kinder, welche privatim oder in höheren Schulen unterrichtet
werden, ferner die viersinnigen und andere Kinder, welche krankheits
halber vom Schulbesuche befreit sind, endlich diejenigen, welche na
Herkommen oder örtlicher Bestimmung nicht unmittelbar nach ihrem
Eintritte in das gesetzlich schulpflichtige Alter der Schule zugeführt
und die, welche in analoger Weise vorzeitig entlassen werden. D
Sache wird daher, ebenfalls nach fachmännischem Urtheile, richt
getroffen, wenn angenommen wird, daß die Volksschulen für siebe
Achtheile der Kinder im gesetzlich schulpflichtigen Alter einzurichten sin

Von dieser Annahme ist bei den nachfolgenden Listen au
gegangen.

In denselben findet sich aber in einer anderen Beziehung ein
Inkongruenz. In der Provinz Sachsen unterstehen die Schulen de
Stolbergschen Grafschaften dem Oberpräsidenten, in der Provin
Hannover sämmtliche christlichen Schulen den Konsistorien, die jüd
schen den Landdrosteien. Es ist nicht möglich gewesen, diese Ver
hältnisse bei der Berechnung zum Ausdrucke zu bringen; es sind
deswegen in Sachsen die Grafschaften in den Bezirken Magdeburg
und Merseburg auf der ersten Zusammenstellung mitgezählt, in

Hannover aber nicht die Konsistorial-, sondern die Landdrostei-Bezirke der Zählung zu Grunde gelegt worden, während bei den anderen Berechnungen nur die Provinz aufgenommen werden konnte, die einzelnen Bezirke außer Betracht bleiben mußten.

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder im preußischen Staate ergiebt sich wie folgt:

Nummer.	Bezirk (Provinz).	Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter.	Zahl der Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.	Prozentsatz der Bevölkerung.
1	Königsberg	237321	207656	17,9
2	Gumbinnen	163296	142884	18,4
	I. Provinz Ostpreußen	400617	350540	18,1
1	Danzig	117331	102665	18,0
2	Marienwerder	186326	163035	19,5
	II. Provinz Westpreußen	303657	265700	18,9
1	Berlin	158635	138806	12,4
2	Potsdam	225908	197669	17,0
3	Frankfurt	226105	197842	17,9
	III. Provinz Brandenburg	610648	534317	15,8
1	Stettin	152629	133550	18,1
2	Köslin	130540	114222	19,5
3	Stralsund	44810	39209	18,2
	IV. Provinz Pommern	327979	286981	18,6
1	Posen	243270	212861	19,4
2	Bromberg	135406	118480	19,5
	V. Provinz Posen	378676	331341	19,5
1	Breslau	304104	266091	17,2
2	Liegnitz	191838	167859	16,5
3	Oppeln	318406	278605	19,3
	VI. Provinz Schlesien	814348	712555	17,8
1	Magdeburg	180473	157914	16,8
2	Merseburg	204171	178650	18,4
3	Erfurt	83500	73062	18,1
	VII. Provinz Sachsen	468144	409626	17,7
1	Schleswig / VIII. Provinz Schleswig-Holstein	222307	194519	17,3

Nummer.	Bezirk (Provinz).	Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter.	Zahl der Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.	Prozentsatz der Bevölkerung.
1.	Hannover, Landdrostei . . .	87933	76941	16,7
2.	Hildesheim, „ „	86940	76073	17,6
3.	Lüneburg, „ „	74295	65008	16,2
4.	Stade, „ „	68490	59929	18,6
5.	Osnabrück, „ „	57989	50740	17,5
6.	Aurich, „ „	41626	36423	17,2
	IX. Provinz Hannover .	417273	365114	17,2
1.	Münster	88350	77306	16,4
2.	Minden	109795	96071	19,0
3.	Arnsberg	220848	193242	18,1
	X. Provinz Westfalen . .	418993	366619	17,9
1.	Kassel	169661	148454	18,0
2.	Wiesbaden	143574	125627	17,2
	XI. Provinz Hessen-Nassau	313235	274081	17,6
1.	Koblenz	122391	107092	17,7
2.	Düsseldorf	317028	277400	17,4
3.	Köln	135814	118837	16,9
4.	Trier	137978	120731	18,5
5.	Aachen	102164	89393	17,2
	XII. Rheinprovinz . . .	815375	713453	17,5
1.	Sigmaringen . . . . . . } XIII. Hohenzollernsche Lande	12718	11128	16,5
	Monarchie	5503970	4815974	17,7

Bezüglich des Prozentsatzes der Gesammtbevölkerung, welchen die zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder ausmachen, folgen sich die Bezirke:

12,4 % Berlin;
15,8 „ Prov. Brandenburg incl. Berlin;
16,2 „ Lüneburg (Landdrostei);
16,4 „ Münster;
16,5 „ Liegnitz, Sigmaringen;
16,7 „ Hannover (Landdrostei);
16,8 „ Magdeburg;
16,9 „ Köln;
17,0 „ Potsdam;

17,2 % Breslau, Wiesbaden, Aachen, Aurich (Landdrostei), Prov. Hannover;
17,3 " Schleswig;
17,4 " Düsseldorf;
17,5 " Osnabrück (Landdrostei), Rheinprovinz;
17,6 " Hildesheim (Landdrostei), Hessen-Nassau;
17,7 " Prov. Sachsen, Koblenz, die Monarchie;
17,8 " Schlesien;
17,9 " Königsberg, Frankfurt, Westfalen;
18,0 " Danzig, Kassel;
18,1 " Ostpreußen, Stettin, Erfurt, Arnsberg;
18,2 " Stralsund;
18,4 " Gumbinnen, Merseburg;
18,5 " Trier;
18,6 " Pommern, Stade (Landdrostei);
18,9 " Westpreußen;
19,0 " Minden;
19,3 " Oppeln;
19,4 " Reg. Bez. Posen;
19,5 " Prov. Posen, Marienwerder, Köslin, Bromberg.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht nun die unterrichtliche Versorgung der einzelnen Bezirke.

Nummer.	Bezirk (Provinz).	Zahl der Einwohner.	Zahl der Schulkinder.	Zahl der Lehrerstellen.	Eine Stelle kommt auf	
					Einwohner.	Kinder.
1.	Königsberg	1155545	207656	2605	444	79,7
2.	Gumbinnen	778391	142884	1786	430	80,0
	I. Provinz Ostpreußen .	1933936	350540	4391	440	79,8
1	Danzig	569181	102665	1213	469	84,6
2.	Marienwerder	836717	163035	1843	454	88,5
	II. Provinz Westpreußen .	1405898	265700	3056	460	86,9
1.	Berlin	1122440	138806	2013	558	69,0*)
2.	Potsdam	1161158	197669	2901	400	68,1
3.	Frankfurt	1105493	197842	2387	463	82,9
	III Provinz Brandenburg	3389091	534317	7301	464	73,2
1.	Stettin	737789	133550	1874	394	71,3
2.	Köslin	586115	114222	1535	382	74,4
3.	Stralsund	216130	39209	632	342	62,0
	IV. Provinz Pommern .	1540034	286981	4041	381	71,0

*) Thatsächlich ist das Verhältnis günstiger, da 28000 Kinder im schulpflichtigen Alter höhere oder private Schulen besuchen.

Nummer.	Bezirk (Provinz).	Zahl der Einwohner.	Zahl der Schulkinder.	Zahl der Lehrerstellen.	Eine Stelle kommt auf	
					Einwohner.	Kinder.
1.	Posen	1095873	212861	1971	556	108,0
2.	Bromberg	607524	118480	1202	505	98,6
	V. Provinz Posen . . .	1703397	331341	3173	537	104,4
1.	Breslau	1543840	266091	2974	519	89,4
2.	Liegnitz	1022337	167859	2020	506	83,1
3.	Oppeln	1441296	278605	2675	539	104,2
	VI. Provinz Schlesien . .	4007473	712555	7669	523	92,9
1.	Magdeburg	973305	157914	2231	420	70,8†
2.	Merseburg	971098	178650	2158	450	82,8†
3.	Erfurt	403604	73062	1027	393	71,1
4.	(Stolberg'sche Grafschaften)	.	.	139	oben mit	einbegriffen
	VII. Provinz Sachsen . .	2312007	409626	5555	416	73,7
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein	1127149	194519	3392	332	57,3
	IX. Provinz Hannover .	2120168	365114	5246	404	69,6
1.	Münster	470544	77306	862	546	89,7
2.	Minden	504657	96071	982	514	97,8
3.	Arnsberg	1068041	193242	2288	467	84,4
	X. Provinz Westfalen .	2043242	366619	4132	494	88,7
1.	Kassel	822951	148454	1993	413	74,5
2.	Wiesbaden	731425	125627	1628	449	77,2
	XI. Provinz Hessen-Nassau	1554376	274081	3621	429	75,7
1.	Koblenz	604052	107092	1453	416	73,7
2.	Düsseldorf	1591369	277400	3538	450	78,4
3.	Köln	702934	118837	1543	456	77,0
4.	Trier	651648	120731	1614	404	74,8
5.	Aachen	524097	89393	1233	425	72,5
	XII. Rheinprovinz . . .	4074100	713453	9381	434	76,1
	XIII. Hohenzollernsche Lande	67524	11128	176	384	63,2
	Monarchie	27278395	4815974	61134	446	78,8

†) Thatsächlich ist das Verhältnis in den Bezirken Magdeburg und Merseburg ein wenig günstiger, weil die Stolbergschen Grafschaften bei der Kinder- und Einwohnerzahl, nicht bei der Stellenzahl einbegriffen sind.

Wenn aus der vorstehenden Tabelle gezeigt werden soll, wie sich die einzelnen Theile der Monarchie bezüglich ihrer unterrichtlichen Versorgung zu einander verhalten, so muß Berlin außer Betracht bleiben, da der ungemein niedrige Prozentsatz schulpflichtiger Kinder (12,3) und die große Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche öffentliche oder private höhere Schulen besuchen (28396), das Volksschulbedürfnis sehr erheblich vermindert.

Im Uebrigen ergeben sich folgende Reihen:

a. das Verhältnis der Lehrerstellen zur Einwohnerzahl des Bezirkes bezw. der Provinz:

1) **Schleswig** 332 Einwohner auf 1 Stelle,
2) Stralsund 342,
3) **Prov. Pommern** 381,
4) Köslin 382,
5) Hohenzollern 384,
6) Erfurt 393,
7) Stettin 394,
8) Potsdam 400,
9) und 10) Trier und **Prov. Hannover** 404,
11) Kassel 413,
12) und 13) Koblenz und **Prov. Sachsen** 416,
14) Magdeburg 420,
15) Aachen 425,
16) **Hessen-Nassau** 429,
17) Gumbinnen 430,
18) **Rheinprovinz** 434,
19) **Ostpreußen** 440,
20) Königsberg 444,
21) **die Monarchie** 446,
22) Wiesbaden 449,
23) und 24) Merseburg und Düsseldorf 450,
25) Marienwerder 454,
26) Köln 456,
27) **Westpreußen** 460,
28) Frankfurt 463,
29) **Prov. Brandenburg** (incl. Berlin) 464,
30) Arnsberg 467,
31) Danzig 469,
32) **Westfalen** 494,
33) Bromberg 505,
34) Liegnitz 506,
35) Minden 514,
36) Breslau 519,
37) Schlesien 523,

38) **Prov. Posen** 537,
39) Oppeln 539,
40) Münster 546,
41) Posen 556..

b. das Verhältnis der Lehrerstellen zur Zahl der schulpflichtig Kinder des Bezirkes, bezw. der Provinz:

1) **Schleswig** 57,3 Kinder auf 1 Stelle,
2) Stralsund 62,0,
3) Hohenzollern 63,2,
4) Potsdam 68,1,
5) **Prov. Hannover** 69,6,
6) Magdeburg 70,8,
7) **Pommern** 71,0,
8) Erfurt 71,1,
9) Stettin 71,3,
10) Aachen 52,5,
11) **Prov. Brandenburg** 73,2,
12) und 13) Koblenz und **Prov. Sachsen** 73,7,
14) Köslin 74,4,
15) Kassel 74,5,
16) Trier 74,8,
17) **Hessen-Nassau** 75,7,
18) **Rheinprovinz** 76,1,
19) Köln 77,0,
20) Wiesbaden 72,2,
21) Düsseldorf 78,4,
22) **die Monarchie** 78,8,
23) Königsberg 79,7,
24) **Ostpreußen** 79,8,
25) Gumbinnen 80,0,
26) Merseburg 82,8,
27) Frankfurt 82,9,
28) Liegnitz 83,1,
29) Arnsberg 84,4,
30) Danzig 84,6,
31) **Westpreußen** 86,9,
32) Marienwerder 88,5,
33) **Westfalen** 88,7,
34) Breslau 89,4,
35) Münster 89,7,
36) **Schlesien** 92,9,
37) Minden 97,8,
38) Bromberg 98,6,
39) Oppeln 104,2,

40) **Prov. Posen** 104,4.
41) Posen 108,0.

Fast gleichzeitig mit diesem Hefte des Centralblattes wird eine sehr ausführliche und interessante Zusammenstellung des Herrn Dr. Petersilie über den Zustand des Volksschulwesens im Jahre 1878 veröffentlicht. In derselben sind nur die Kinder berücksichtigt, welche sich nach den Ermittelungen der örtlichen Unterrichtsbehörden in dem genannten Jahre in preußischen Volksschulen wirklich befanden. Die Zahl dieser Kinder bleibt um etwa 600000 hinter der Zahl der schulpflichtigen Kinder zurück, welche durch die Volkszählung von 1880 ermittelt wurden. Daher stellt sich auch die Durchschnittszahl der Kinder, welche auf einen Lehrer kommen, bei Herrn Dr. Petersilie erheblich niedriger, als in den vorstehenden Nachweisungen. Das Verhältnis der einzelnen Provinzen zu einander ist aber wesentlich dasselbe, nämlich

Schleswig-Holstein	58
Pommern	60
Hohenzollern	62
Berlin	63
Hannover (ohne Stade) . .	66
Brandenburg (ohne Berlin) .	67
Hessen-Nassau	68
Sachsen	69
Rheinprovinz	69
Ostpreußen	70
Westpreußen	76
Westfalen	82
Schlesien	86
Posen	89
Monarchie	72

Für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für die 61134 Schulstellen der Monarchie wird in 110 Anstalten*) gesorgt, welche z. Z. von 9892 Zöglingen besucht werden, wie nachstehende Zusammenstellung ergiebt.

*) In der nachfolgenden Zusammenstellung sind auf Seite 214 Nr. 61 die 2 Anstalten zu Droyßig, das Gouvernanten-Institut und das Lehrerinnen-Seminar, zusammengefaßt. Deshalb schließt die Nachweisung mit der laufenden Nummer 109.

Frequenz-Uebersicht

der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare im Semester April/September 1881.

Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Anstalten.	Zahl der Internen.	Zahl der Externen.	Sa.
I.					
1.	Königsberg	Braunsberg	85	.	85
2.	"	Waldau	93	.	93
3.	"	Pr. Eylau	88	.	88
4.	"	Friedrichshoff	60	3	63
5.	"	Osterode	93	.	93
		Sa. I.	419	3	422
II.					
6.	Gumbinnen	Angerburg	90	29	119
7.	"	Karalene	90	.	90
		Sa. II.	180	29	209
		Hierzu Sa. I.	419	3	422
		Sa. Provinz Ostpreußen	599	32	631
III.					
8.	Danzig	Marienburg	91	5	96
9.	"	Berent	88	.	88
		Sa. III.	179	5	184
IV.					
10.	Marienwerder	Graudenz	91	.	91
11.	"	Pr. Friedland	90	1	91
12.	"	Löbau	91	5	96
13.	"	Tuchel	90	1	91
		Sa. IV.	362	7	369
		Hierzu Sa. III.	179	5	184
		Sa. Provinz Westpreußen	541	12	553
V.					
14.	Berlin	Seminar für Stadtschulen	80	18	98
15.	"	Augustaschule	.	121	121
		Sa. Stadtbezirk Berlin	80	139	219
VI.					
16.	Potsdam	Köpenick	99	.	99
17.	"	Oranienburg	92	.	92
18.	"	Kyritz	96	.	96
19.	"	Neu-Ruppin	.	82	82
		Sa. VI.	287	82	369

Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Anstalten.	Zahl der Intern-nen.	Extern-nen.	Sa.
VII.					
20.	Frankfurt	Neuzelle	99	32	131
21.	"	Alt-Döbern	.	91	91
22.	"	Drossen	96	29	125
23.	"	Königsberg	.	94	94
		Sa. VII.	195	246	441
		Hierzu Sa. VI.	287	82	369
		Sa. Provinz Brandenburg	482	328	810
VIII.					
24.	Stettin	Pölitz	71	11	82
25.	"	Kammin	79	.	79
26.	"	Pyritz	60	20	80
		Sa. VIII.	210	31	241
IX.					
27.	Köslin	Köslin	78	3	81
28.	"	Bütow	79	1	80
29.	"	Dramburg	74	3	77
		Sa. IX.	231	7	238
X.					
30	Stralsund	Franzburg	82	.	82
		Sa. X.	82	.	82
		Hierzu Sa. IX.	231	7	238
		" Sa. VIII.	210	31	241
		Sa. Provinz Pommern	523	38	561
XI.					
31.	Posen	Luisen-Schule in Posen .	.	101	101
32.	"	Rawitsch	.	181	181
33.	"	Paradies	125	.	125
34.	"	Koschmin	70	24	94
		Sa. XI.	195	306	501
XII.					
35.	Bromberg	Bromberg	99	.	99
36.	"	Exin	83	.	83
		Sa. XII.	182	.	182
		Hierzu Sa. XI.	195	306	501
		Sa. Provinz Posen	377	306	683
XIII.					
37.	Breslau	Breslau	79	15	94
38.	"	Münsterberg	79	.	79
39.	"	Steinau	85	.	85
40.	"	Habelschwerdt	60	37	97
41.	"	Oels	.	78	78
		Sa. XIII.	303	130	433
XIV.					
42.	Liegnitz	Bunzlau	62	22	84
43.	"	Liebenthal	78	.	78
44.	"	Reichenbach	74	18	92
45.	"	Sagan	.	79	79
		Sa. XIV.	214	119	333

Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Anstalten.	Zahl der		
			Internen.	Externen.	Sa…
XV.					
46.	Oppeln	Ober-Glogau	86	.	8…
47.	„	Peiskretscham	93	.	9…
48.	„	Kreuzburg	90	18	10…
49.	„	Pilchowitz	90	.	9…
50.	„	Rosenberg	.	59	5…
51.	„	Ziegenhals	.	70	7…
52.	„	Oppeln	.	91	91
53.	„	Zülz	.	83	8…
		Sa. XV.	359	321	680
		Hierzu Sa. XIV.	214	119	333
		„ Sa. XIII.	303	130	433
		Sa. Provinz Schlesien	876	570	1446
XVI.					
54.	Magdeburg	Barby	75	25	100
55.	„	Halberstadt	88	41	129
56.	„	Osterburg	64	32	96
		Sa. XVI.	227	98	325
XVII.					
57.	Merseburg	Weißenfels	91	.	91
58.	„	Eisleben	60	30	90
59.	„	Elsterwerda	63	.	63
60.	„	Delitzsch	60	20	80
61	„	Droyßig *)	92	.	92
		Sa. XVII.	366	50	416
XVIII.					
62.	Erfurt	Erfurt	.	114	114
63	„	Heiligenstadt	60	.	60
		Sa. XVIII.	60	114	174
		Hierzu Sa. XVII.	366	50	416
		„ Sa. XVI.	227	98	325
		Sa. Provinz Sachsen	653	262	915
XIX.					
64.	Schleswig	Segeberg	.	89	89
65	„	Tondern	.	138	138
66.	„	Eckernförde	.	93	93
67.	„	Ueterſen	73	.	73
68.	„	Augustenburg	58	.	58
	Sa. XIX.	Provinz Schleswig-Holstein	131	320	451
XX.					
69.	Hannover	Hannover	40	59	99
70.	„	Hildesheim	.	56	56
71.	„	Alfeld	55	50	105
72.	„	Wunstorf	94	.	94
		Sa. XX.	189	165	354

*) S. Anmerkung auf Seite 211.

Nummer	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Anstalten.	Zahl der Internen.	Externen.	Sa.
XXI.					
73	Lüneburg ꝛc.	Lüneburg	.	105	105
74	„	Stade	32	65	97
75	„	Verden	.	98	98
76	„	Bederkesa	90	5	95
		Sa. XXI.	122	273	395
XXII.					
77.	Osnabrück ꝛc.	Osnabrück	46	27	73
78.	„	Aurich	75	11	86
		Sa. XXII.	121	38	159
		Hierzu Sa. XXI.	122	273	395
		„ Sa. XX.	189	165	354
		Sa. Provinz Hannover	432	476	908
XXIII.					
79.	Münster	Langenhorst	.	52	52
80.	„	Münster	24	26	50
		Sa. XXIII.	24	78	102
XXIV.					
81	Minden	Petershagen	.	88	88
82	„	Büren	100	6	106
83.	„	Paderborn	34	10	44
		Sa. XXIV.	134	104	238
XXV.					
84.	Arnsberg	Soest	120	47	167
85.	„	Hilchenbach	78	20	98
86	„	Rüthen	.	70	70
		Sa. XXV.	198	137	335
		Hierzu Sa. XXIV.	134	104	238
		„ Sa. XXIII.	24	78	102
		Sa. Provinz Westfalen	356	319	675
XXVI.					
87	Kassel	Homberg	98	88	186
88.	„	Schlüchtern	75	7	82
89.	„	Fulda	.	63	63
		Sa. XXVI.	173	158	331
XXVII.					
90	Wiesbaden	Montabaur	60	57	117
91.	„	Usingen	60	67	127
92	„	Dillenburg	.	85	85
		Sa. XXVII.	120	209	329
		Sa. Provinz Hessen-Nassau	293	367	660
XXVIII.					
93.	Koblenz	Boppard	76	.	76
94.	„	Neuwied	72	19	91
95.	„	Münstermaifeld	.	60	60
		Sa. XXVIII.	148	79	227

Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Anstalten.	Zahl der Internen.	Zahl der Externen.	Sa.
XXIX.					
96.	Düsseldorf	Mörs	68	20	88
97.	"	Kempen	100	.	100
98.	"	Mettmann	67	22	89
99.	"	Elten	.	76	76
100.	"	Xanten	71	2	73
101.	"	Rheydt	.	87	87
102.	"	Odenkirchen	.	83	83
		Sa. XXIX.	306	290	596
XXX.					
103.	Köln	Brühl	100	.	100
104.	"	Siegburg	.	59	59
		Sa. XXX.	100	59	159
XXXI.					
105.	Trier	Ottweiler	75	15	90
106.	"	Saarburg	.	68	68
107.	"	Wittlich	90	.	90
		Sa. XXXI.	165	83	248
XXXII.					
108.	Aachen	Linnich	.	60	60
109.	"	Kornelymünster	90	.	90
		Sa. XXXII.	90	60	150
		Hierzu Sa. XXXI.	165	83	248
		" Sa. XXX.	100	59	159
		" Sa. XXIX.	306	290	596
		" Sa. XXVIII.	148	79	227
		Sa. Rheinprovinz	809	571	1380

Recapitulation. Provinz.	Zahl der Internen.	Zahl der Externen.	Summa.
Ostpreußen	599	32	631
Westpreußen	541	12	553
Berlin	80	139	219
Brandenburg	482	328	810
Pommern	523	38	561
Posen	377	306	683
Schlesien	876	570	1446
Sachsen	653	262	915
Schleswig-Holstein	131	320	451
Hannover	432	476	908
Westfalen	356	319	675
Hessen-Nassau	293	367	660
Rheinprovinz	809	571	1380
Summe	6152	3740	9892

Die umstehende vergleichende Uebersicht läßt erkennen, welcher Fortschritt in der Sorge für die Beschaffung ausreichender Lehrkräfte für die Volksschulen sowohl an sich, wie im Verhältnisse zur Einwohnerzahl gemacht worden ist.

Nummer.	1. Provinz.	2. Einwohner	3. Es waren in Ausbildung: Seminaristen 1870	1876	1878	1879	1881
1.	Ostpreußen	1933936	400	533	586	635	631
2.	Westpreußen . . .	1405898	282	466	489	545	553
3.	Brandenburg . . . incl. Berlin	3389091	675	823	850	1014	1029
4.	Pommern	1540034	357	494	506	580	561
5.	Posen	1703397	323	386	469	569	683
6.	Schlesien	4007473	738	1078	1135	1264	1446
7.	Sachsen . . . . . incl. der Stolberg'schen Grafschaften	2312007	559	675	709	842	915
8.	Schleswig-Holstein .	1127149	222	361	426	445	451
9.	Hannover	2120168	379	617	722	859	908
10.	Westfalen	2043242	342	546	633	673	675
11.	Hessen-Nassau . . .	1554376	321	432	473	592	660
12.	Rheinprovinz . . . incl. Hohenzollern	4141624	410	788	1127	1386	1380
	Summe	27278395	5008	7199	8125	9404	9892

4. Mithin 1881 mehr bzw weniger gegen				5. Es kam ein Seminarist auf Einwohner					6. 1881.	
1879	1878	1876	1870	1870	1876	1878	1879	1881	Zahl der Schulstellen	1 Seminarist auf Stellen
−4	+45	+98	+231	4487	3307	3168	2923	3065	4391	7,0
+8	+64	+87	+271	4496	2881	2746	2464	2542	3056	5,5
+15	+179	+206	+354	3794	3797	3678	3083	3294	7301	7,1
−19	+55	+ 67	+204	3955	2960	2890	2524	2745	4041	7,2
+114	+214	+297	+360	4703	4160	3424	2823	2494	3173	4,6
+182	+311	+368	+708	4675	3565	3386	3041	2771	7669	5,3
+73	+206	+240	+356	3821	3241	3059	2576	2527	5555	6,1
+6	+25	+90	+229	4244	2974	2521	2413	2499	3392	7,5
+49	+186	+291	+529	5206	3270	2794	2349	2335	5246	5,8
+2	+42	+129	+333	4081	3490	3011	2832	3027	4132	6,1
+68	+187	+228	+339	4145	3397	3103	2480	2355	3621	5,5
−6	+253	+592	+970	7534	5189	3435	2793	3001	9557	6,8
−29 +517 +488	+1767	+2693	+4884	4727	3575	3169	2737	2758	61134	6,2

Das Ergebnis der vorstehenden Zusammenstellung ist darum noch günstiger als es scheint, weil für die Jahre 1878 und 1879 noch die Volkszählung von 1875 zu Grunde gelegt werden mußte, während für 1881 die von 1880 benützt ist. Auch erhellt aus den mitgetheilten Zahlen, daß sich innerhalb des Zeitraumes von zehn Jahren die Bevölkerung im Verhältnis von 100: 110,6, die Seminarfrequenz im Verhältnis von 100: 197 vermehrt hat. Wenn angenommen werden kann, daß ein Bestand von 8400 Seminaristen genüge, um den erforderlichen Ersatz für 61000 bis 62000 Lehrerstellen zu sichern, so bleiben etwa 1500 Seminaristen, also ein jährlicher Abgang von 450 (nicht 500, weil nicht alle das Ziel erreichen) Seminaristen für die Besetzung der noch unerledigten und der neu zu begründenden Stellen. Wenn die Zahl der ersteren in den mitgetheilten Listen noch ziemlich hoch erscheint, so muß daran erinnert werden, daß von mehr als 61000 Stellen naturgemäß eine bedeutende Zahl stets als unbesetzt erscheinen muß.

Es darf hiernach das Endergebnis der vorstehenden Erörterungen und Nachweisungen in den Satz zusammengefaßt werden, daß der eigentliche Lehrermangel überwunden sei, aber ein noch sehr großer Lehrerstellenmangel zu beseitigen bleibe.

Soweit es sich nämlich um die Besetzung der vorhandenen Stellen mit vorschriftsmäßig geprüften Lehrern handelt, kann, wie die vorstehenden Zahlen beweisen, von einem eigentlichen Mangel kaum mehr die Rede sein; für die meisten Bezirke der Monarchie ist er thatsächlich beseitigt und wo er sich noch geltend macht, ist der Zeitpunkt seiner völligen Ueberwindung mit annähernder Gewißheit vorauszubestimmen.

Auch die Möglichkeit, mit der Emeritirung solcher Lehrer vorzugehen, welche trotz eingetretener Altersschwäche, oft gegen ihren eigenen Wunsch, im Dienste erhalten werden mußten, weil man ihnen keine Nachfolger geben konnte, wird nunmehr planmäßig vergegangen werden können.

Im Besitze reichlichen statistischen Materiales und in der Freiheit, die etatsmäßige Zahl der Zöglinge für jede einzelne Lehrerbildungs-Anstalt je nach dem Bedürfnisse des betreffenden Bezirkes zu bestimmen, hat die Unterrichtsverwaltung auch die Möglichkeit, zu verhüten, daß mehr Lehrer und Lehrerinnen ausgebildet werden, als Verwendung finden können. Einer Wiederkehr des Lehrermangels, welche durch die getäuschten Erwartungen der Lehramtsbewerber eintreten müßte, kann also vorgebeugt werden. Andererseits wird Sorge getragen werden müssen, daß nicht wiederum ein Mißverhältnis zwischen der Einwohnerzahl und der Zahl der vorhandenen Seminare eintrete, wie solches vor zehn Jahren wirklich bestanden hat. Der stetigen Zunahme der Bevölkerung muß darum auch die Neugründung von Seminaren entsprechen. Um diese rechtzeitig und am

rechten Orte eintreten zu lassen, hat die Unterrichtsverwaltung in den letzten Jahren den Weg beschritten, da, wo sich ein besonders dringendes Bedürfnis geltend machte, Hülfs-Seminare oder Nebenkurse zu errichten, und diese dann, wenn sich das bezügliche Bedürfnis als ein dauerndes erwies, zu ordentlichen Seminaren zu erweitern. Derartige Veranstaltungen bestehen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Hessen-Nassau schon jetzt. Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Entwurf sind die Mittel für die Erweiterung des Nebenkursus zu Angerburg zu einem Schullehrer-Seminar zu Ragnit (Ostpreußen) und des Hülfs-Seminars zu Rüthen (Westfalen) zu einem dreiklassigen Seminar beantragt. So weit sich bis jetzt übersehen läßt, werden entsprechende Ausgestaltungen demnächst für die Nebenkurse in den Regierungs-Bezirken Frankfurt a./O. und Magdeburg geboten sein.

Wenn es möglich war, den Mangel an vorschriftsmäßig gebildeten Lehrern für die vorhandenen und für die in Folge des schnellen Wachsthumes der größeren und der großen Städte neu begründeten Lehrerstellen in verhältnismäßig kurzer Zeit zu decken, so kam dies daher, daß die gesammte Lehrerbildung ausschließlich in den Händen des Staates liegt, und daß die Landes-Vertretung die von der Staatsregierung beanspruchten Mittel jeder Zeit bereitwilligst zur Verfügung gestellt hat.

Wesentlich anders liegt die Angelegenheit der überfüllten Schulklassen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande. Hier genügt die bloße Bereitstellung einer Lehrkraft nicht zur Beseitigung des Uebels. Es müssen Schulgemeinden getheilt, andere vereinigt; es müssen Erweiterungs- und Neubauten ausgeführt, Träger für die Unterhaltungspflicht der neu zu gründenden Schulen gefunden, an anderen Stellen den unterhaltungspflichtigen Verbänden neue Lasten aufgelegt werden. Nicht immer sind diese willig, oft sind sie außer Stande, eine größere Last auf sich zu nehmen. So konnte es geschehen, daß in einer kleinen Stadt in einer Provinz des äußersten Ostens beinahe zweihundert Kinder unbeschult blieben, und daß eine Gemeinde des äußersten Westens, welche für 221 Schulkinder nur zwei Lehrer hatte und in welcher ein ganzer Jahrgang von Kindern von der Aufnahme in die Schule zurückgestellt werden mußte, die Begründung einer dritten Lehrerstelle weigerte. Die Gemeinde hat nämlich eine Schuldenlast von 190000 Mark und bringt 640% der Klassensteuer als Kommunalsteuer auf. Dergleichen Verhältnisse sind am Niederrhein nicht selten. So zahlen unter andern an Gemeindesteuer

	Staats-Klassen- und Einkommensteuer %	davon zu Schulzwecken. %
Lüttringhausen, Kreis Lennep	200—615	33
Wermelskirchen, " "	300—700	40
Ronsdorf, " "	400—640	35
Höhscheid, " Solingen	400—640	40
Dorp, " "	300—700	30
Altendorf, " Essen	300	33
Borbeck, " "	400	40
Stoppenberg, " "	390	33

Wenn die Steuerlisten der östlichen Provinzen gleich hohe Zahlen nicht nachweisen, so darf daran erinnert werden, daß die dort maßgebenden gewerblichen Verhältnisse auch geringere Lasten schon schwer empfinden lassen.

Die Unterrichtsverwaltung hat daher dringende Veranlassung, bei den Anforderungen, welche sie an die Gemeinden stellt, deren Leistungsfähigkeit eingehend zu prüfen und keine Forderungen zu stellen, deren Erfüllung die Kräfte überspannen muß. In dem Cirkular-Erlaß vom 28. Mai 1881*) ist dies den Provinzialbehörden ausdrücklich empfohlen.

Andererseits kann sich die Unterrichtsverwaltung nicht verschweigen, wie sie die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß überall im Lande, auch in den entlegensten und ärmsten Gegenden, die religiöse Erziehung der heranwachsenden Jugend die nöthige Pflege finde und daß auch die sonstige Unterweisung der Kinder, deren hohe Bedeutung für das Staatswohl schon König Friedrich Wilhelm der Erste erkannt hat, und der seine erlauchten Nachfolger ausnahmslos ihre Allerhöchste Theilnahme zugewendet haben, ordnungsmäßig geschehe. Sie hat sich gegenwärtig zu halten, daß für Kirche, Staat und Gesellschaft kaum eine größere Gefahr gedacht werden könne, als das Heranwachsen einer unerzogenen, in religiösen Dingen unwissenden, für jeden künftigen Erwerb unfähigen Jugend.

Wenn nun alle mit dem Unterrichtswesen vertrauten Männer übereinstimmend anerkennen, daß der Unterricht seine ganze erziehliche Kraft einbüße, wenn einem Lehrer eine größere Schülerzahl zugewiesen wird, als er gleichzeitig geistig zu beschäftigen und in Ordnung zu halten vermag, wenn demnach zugestanden werden muß, daß die Aufgabe der Volksschule in überfüllten Klassen nicht gelöst werden kann, daß die Opfer an Geld der Eltern, Zeit der

*) Centralbl. pro 1881 Seite 472.

Kinder in solchen mehr oder minder verloren sind, so muß die Unterrichtsverwaltung die Theilung dieser Klassen als ihre Pflicht erkennen. Vermögen die Gemeinden die zur Begründung neuer Stellen und zur Ausführung der nothwendigen Bauten erforderlichen Mittel nicht aufzubringen, so wird der Staat einzutreten haben. Jedenfalls muß ausgesprochen werden:

„Ist es in den letzten zehn Jahren gelungen, den „Lehrermangel zu überwinden, so ist es die Aufgabe „des nächsten Jahrzehntes, den Mangel an Schulklassen „zu beseitigen."

2) Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in den preußischen Landschulen im Dezember 1880.

(Unter Benützung amtlicher Quellen.)

Die Vorschrift der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. Oktober 1872, nach welcher die Mädchen, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an zur Ausführung weiblicher Handarbeiten angeleitet werden sollen, hat keineswegs einen neuen Lehrgegenstand eingeführt, sondern nur allgemein angeordnet, was bereits in weiten Kreisen geschah. Die Erkenntnis nämlich, daß in der Unfähigkeit der Arbeiterfrauen zur Haushaltung ein Hauptgrund für die Verwilderung der arbeitenden Bevölkerung liege, und daß Wohlstand und Wohlverhalten der Familien gefördert werden, wo die Frau die Befähigung erlangt, die ihr obliegenden Geschäfte ordentlich auszurichten, ist alt. Deshalb hat auch die oberste Staatsleitung sowohl in den älteren Provinzen des preußischen Staates, wie in den 1866 erworbenen neuen Landestheilen von da an, wo sie dem Volksschulwesen überhaupt ihre besondere Sorge zugewendet hat, diese auch auf den bezeichneten Zweig desselben ausgedehnt.

Es entsprach dem Sinne der Zeit und dem Zustande der damaligen Schulen, wenn die Unterweisung der Mädchen in weiblichen Handarbeiten durch die ältesten bezüglichen Vorschriften theils unter humanitäre Gesichtspunkte gestellt, theils Industrieschulen oder ähnlichen Einrichtungen überwiesen wurde, welche mit der eigentlichen Volksschule nur in losem Zusammenhange standen. So bestimmt das Schulreglement vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz in Nr. 58: „Von nicht minderer Wichtigkeit sind die sogenannten Industrieschulen, in welchen mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten als Spinnen, Stricken und Nähen den Kindern gelehrt werden. Solche Etablissements sind von der größten Wichtigkeit, theils, um die Jugend zu beschäftigen, theils, um sie zu guten Hausmüttern zu bilden. Der Unterricht in solchen Sachen kann freilich nicht in der Schule ertheilt werden; indessen ließen sich doch auf dem Lande Einrichtungen treffen, daß entweder die Schullehrerinnen oder eine andere unbescholtene Frau darin Unterricht ertheile.“ Für Schleswig-Holstein aber verlangt die Allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814 in §. 69, daß „mit den Landschulen, wo die Umstände es nur irgend erlauben, Arbeitsanstalten zu verbinden sind, in welchen die Mädchen in weiblichen Handarbeiten geübt werden.“

Die Unterrichtsverwaltung hat aber sehr bald die Zulässigkeit eines Zwanges zum Besuche des Unterrichtes in den weiblichen Hand-

arbeiten und einer Aufnahme desselben in den Lehrplan der Volksschule erkannt; wir finden darum bereits in dem auf Grund der Allerhöchsten Order vom 3. November 1817 ausgearbeiteten Unterrichtsgesetz-Entwurfe §. 10 Abs. 4 die Vorschrift: In allen Mädchenschulen ohne Ausnahme muß in weiblichen Handarbeiten, in jeder nach Maßgabe des Bedürfnisses der Schülerinnen, Unterricht ertheilt werden. Dieselbe Bestimmung enthält §. 3 Absatz 2 des vom Staatsminister von Ladenberg aufgestellten Unterrichts-Gesetz-Entwurfes: „Außerdem ist in der Volksschule der weiblichen Jugend überall Anleitung zum Nähen und Stricken zu ertheilen.“ Die Gesetz-Entwürfe der Herren von Bethmann-Hollweg und von Mühler beschränken zwar die Vorschrift auf die Fälle, „wo ein Bedürfnis dazu vorhanden ist,“ geben sie aber übrigens ebenso bestimmt, wie die früheren. Sie sprechen also der Unterrichtsverwaltung die direkte Befugnis zu, die Gemeinden zur Einrichtung des Unterrichts und die Kinder zur Theilnahme an demselben zu nöthigen; dies Recht steht ihr übrigens nach Lage der bisherigen Gesetzgebung bereits jetzt zu, wie durch wiederholte gerichtliche Erkenntnisse festgestellt worden ist. Die Veranlassung zu denselben war durch das Vorgehen der Schulbehörden gegeben worden.

Die Königliche Regierung zu Köln hatte nämlich durch Verfügungen vom 28. Mai 1829 und vom 9. Januar 1830 die Einführung des Handarbeitsunterrichtes in den Volksschulen angeordnet. Namentlich in der zweiten dieser Verfügungen war sie den Vorurtheilen entgegengetreten, welche die Befolgung der früheren Verordnung hinderten, und es mag interessiren, hier die Stelle in Erinnerung zu bringen, in welcher sie sich gegen diejenigen wendet, welche meinen, die Kinder lernten die Handarbeiten im elterlichen Hause besser als in der Schule. Die Regierung schreibt in dem Tone, welcher die Erlasse aus jener Zeit charakterisirt:

„Verlangen wir Arbeiten, welche den Kindern schon in der Schule zum Erwerbszweige dienen können, um der Noth ihrer Eltern und ihrem eigenen Elende abzuhelfen, verlangen wir Arbeiten, welche die Eltern entweder selbst nicht oder doch sehr unvollkommen verstehen, durch deren Betrieb dem Wohlstande der Familien, dem Gewerbefleiße einer ganzen Gemeinde aufgeholfen werden kann, und zu deren Erlernung und Förderung die Schule die Gelegenheit darbietet: so muß der Einwand, daß ein Bedürfnis nicht vorliege, weil das Elternhaus die nöthige Anleitung gebe, als nichtig zurückgewiesen werden. Und beschränken wir unsere Forderung auch wirklich nur auf das Nähen und Stricken der Mädchen und allenfalls der Knaben, welche einmal im Viehhüten einen Theil ihrer Beschäftigung finden werden, so möchten wir wohl die Frage beantwortet sehen, wie viele Mütter und Hausfrauen auf dem Lande denn wirklich ihren Töchtern hierin eine angemessene

Unterweisung zu geben im Stande sind! Wäre diese Geschicklichkeit so allgemein, wie sie in mehreren Berichten vorausgesetzt wird, so möchten wir allenfalls nur den Zweck des Broterwerbes hier noch berücksichtigen, obgleich von einer Unterweisung der gesammten weiblichen Jugend im Nähen und Stricken in der Schule immer eine größere Einheit und Sicherheit zu erwarten ist und manche Mütter ihre Töchter mehr zu den beschwerlichen Arbeiten im Hause und auf dem Felde anhalten möchten, als zu denen, die im Stillsitzen verrichtet werden können, und denen sie, wenn es sein muß, sich selbst lieber unterziehen. Gewiß geht aus mancher Gemeinde für die Verfertigung von Kleidungsstücken, Hemden und Strümpfe mit eingerechnet, viel Geld nach auswärts, was recht gut erspart und für manches wesentliche Bedürfnis der Familie verwandt werden könnte, wenn Mütter und Töchter diese Arbeit selbst zu machen verständen."

Der Minister von Altenstein brachte diese Verfügung durch Erlaß vom 30. August 1830 zur Kenntnis sämmtlicher Regierungen der Monarchie und empfahl ihnen „bei der zunehmenden Armuth in den niederen Volksklassen", der Anweisung der Mädchen in den Volksschulen zur Anfertigung von Handarbeiten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Seit dieser Zeit ist der Handarbeitsunterricht in allen Provinzen des Staates ein Lehrgegenstand in städtischen wie in ländlichen Schulen gewesen. Nur ist das Interesse, welches ihm die Schulaufsichtsbehörden zuwendeten, nach Ort und Zeit sehr ungleichmäßig gewesen. Von einer Nöthigung der Gemeinden zu den betreffenden Einrichtungen wurde meistentheils Abstand genommen, dagegen waren da, wo der Unterricht bestand, die Kinder verpflichtet, an demselben theilzunehmen. Vielfach widersprachen die Eltern. So ist es gekommen, daß einige Hausväter eines Dorfes im Regierungsbezirke Potsdam, welche Schulversäumnis-Strafen zahlen sollten, weil ihre Töchter den auf bis dahin schulfreie Nachmittage gelegten Handarbeitsunterricht nicht besucht hatten, die Entscheidung der Gerichte in Anspruch nahmen. Gegen diese Eltern ist das Erkenntnis des Königlichen Obertribunales vom 14. November 1866 ergangen, welches die Befugnis der Regierung zu den von ihr getroffenen Anordnungen anerkennt.

Nachdem durch die in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 erlassenen Bestimmungen der Provinzialbehörden der Handarbeitsunterricht allgemein eingeführt worden war, richtete sich der Widerspruch gegen die Aufbringung der den Hausvätern aufgelegten Kosten für die getroffene Einrichtung, und eine Gemeinde — wiederum im Regierungsbezirke Potsdam — verfolgte ihre Sache bis vor das Königliche Ober-Verwaltungs-Gericht. Dieses hat mittels Erkenntnisses vom 29. September 1876 (Central-Bl. 1876 S. 618) unter Beziehung auf die einleiten-

den Bestimmungen des General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763, des §. 1 Titel 12 Th. II des Allgemeinen Landrechtes, sowie §. 8 Abs. 7 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 auch seinerseits die Gesetzlichkeit des Vorgehens der Unterrichtsverwaltung außer Zweifel gestellt.

Wenn nach Vorstehendem anerkannt werden muß, daß die Einführung des Handarbeitsunterrichtes für die Mädchen in unseren Landschulen einem seit langer Zeit allgemein empfundenen Bedürfnisse entspricht, und daß die Unterrichtsverwaltung sich dabei innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gehalten hat, so sind doch noch von zwei Seiten her Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßregeln erhoben worden. Man hat der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß dieselben die Gemeinden zu schwer belasten und daß es nicht möglich sein werde, überall die nöthigen Lehrerinnen zu finden. Beide Besorgnisse haben sich als unbegründet erwiesen.

Wie die nachfolgenden Tabellen ergeben, ist der Handarbeitsunterricht für Mädchen in 25657 öffentlichen Landschulen eingeführt; in 1666 von diesen wird er von den festangestellten ordentlichen Lehrerinnen mitbesorgt, während 23964 Lehrkräfte lediglich für den Handarbeitsunterricht angenommen sind; von diesen erhalten 20410 eine jährliche Remuneration von höchstens 60 Mark, darunter 12993 sogar nur eine solche von höchstens 40 Mark jährlich, während nur 1218 mehr als 80 Mark jährlich erhalten und 407 ganz unentgeltlich arbeiten. Die sächlichen Kosten betragen in den sämmtlichen Schulen zusammen nur 44883 Mark jährlich, so daß überhaupt kaum 0,50 Mark Kosten pro Kopf und Jahr entstehen. Um bei Aufbringung dieser Leistungen den Gemeinden unmittelbar zu Hülfe zu kommen, hat die Unterrichtsverwaltung keine Fonds. Indeß ist durch die Verfügungen vom 27. Mai 1873, 2. November 1875 und 3. Januar 1876 (Central-Bl. 1873 S. 346; 1876 S. 190, 191) darauf hingewiesen worden, daß, wenn die Anforderungen für das Schulwesen überhaupt die Leistungskraft der Beitragspflichtigen derart schwächen, daß sie die Gehalte der ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen nicht mehr aufzubringen vermögen, zur Sicherung angemessener Besoldungen derselben aus den zu diesem Zwecke verfügbaren Fonds (Kap. 121 Tit. 27 des General-Etats) jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfen gewährt werden können. Die Möglichkeit einer Ueberbürdung der Gemeinden ist hierdurch nahezu ausgeschlossen.

Was nun endlich die Gewinnung der Lehrkräfte anlangt, so ist durch Einsetzung von Prüfungs-Kommissionen in fast allen Provinzial-Hauptstädten, sowie durch sorgfältige Pflege des Handarbeitsunterrichtes an den Lehrerinnen-Seminaren Anregung und theilweise Gelegenheit zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen gegeben, und dadurch ist es erreicht, daß in den Städten fast überall ausreichend befähigte

und vorschriftsmäßig geprüfte Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Es ist indeß auch schon der Anfang zur Ausbildung ländlicher Lehrerinnen gemacht worden; so erhalten an dem Oberlinhause zu Nowaweß die angehenden Kleinkinder-Schullehrerinnen eine gründliche Anleitung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes, so besteht zu Neuwied ein besonderer Kursus, welcher Landfrauen oder Mädchen zu demselben in einfachster Weise befähigen soll. Bereits sind nahezu tausend Handarbeitslehrerinnen auf dem Lande vorschriftsmäßig geprüft. Auch das darf als erfreulich bezeichnet werden, daß unter den jetzt beschäftigten Lehrerinnen 12488 oder 52 % der Gesammtzahl den Familien der Ortsschullehrer angehören.

Die nachstehende Uebersicht zeigt den Stand der Angelegenheit im Dezember 1880; sie ergiebt durch einen Vergleich mit der Zusammenstellung aus dem Jahre 1877 (Central-Bl. 1878 S. 622 ff.), daß innerhalb der letzten drei Jahre der Handarbeitsunterricht in 2407 Landschulen neu eingeführt worden ist, und daß sich die Zahl der Schulen, in welchen er fehlt, um 2082 vermindert hat.

…tistische Nachrichten über den Betrieb des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten in den öffentlichen Landschulen der Monarchie zu Anfang Dezember 1880.

2.	3.		4.	5.			6.	
Regierungs- ꝛc. Bezirk. Provinz.	Zahl der Schulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten		Zahl der Schulen, an welchen die ordentlichen Lehrerinnen auch den Handarbeitsunterricht ertheilen.	Zahl der lediglich für den Handarbeitsunterricht angenommenen Lehrkräfte			Von den Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht (Kol. 4 u. 5a.) haben die Prüfung als Handarbeitslehrerinnen	
	a. eingeführt ist.	b. nicht eingeführt ist.		a. überhaupt.	b. Davon (a.) gehören der Familie des Ortsschullehrers bzw. eines der Ortsschullehrer (als Ehefrau, Mutter, Schwester, Tochter) an.	c. nicht an.	a. abgelegt.	b. nicht abgelegt.
…berg	564	948	7	557	417	140	1	563
…nen	1220	49	8	1212	1054	158	5	1215
Provinz Ostpreußen	1784	997	15	1769	1471	298	6	1778
…ig	628	49	11	620	515	105	1	630
…werder	906	180	4	898	682	216	.	898
Provinz Westpreußen	1534	229	15	1518	1197	321	1	1528
…dam	1322	77	10	1316	569	747	10	1322
…furt	1127	57	2	1125	597	528	.	1127
Provinz Brandenburg	2449	134	12	2441	1166	1275	10	2449
…tin	671	343	.	671	283	388	2	669
…n	877	132	.	877	487	390	.	877
…sund	231	106	3	227	191	36	1	229
Provinz Pommern	1779	581	3	1775	961	814	3	1775
…	1122	33	1	1042	954	88	165	878
…berg	770	60	.	770	705	65	8	762
Provinz Posen	1892	93	1	1812	1659	153	173	1640
…n	1356	67	22	1303	514	789	11	1314
…	1118	7	4	1105	474	631	.	1109
…	1043	39	15	1039	628	411	3	1051
Provinz Schlesien	3517	113	41	3447	1616	1831	14	3474
…burg	858	32	6	862	298	564	3	865
…burg	796	264	2	797	415	382	3	796
…	316	71	.	316	132	184	1	315
… Stolberg'sche Kon…rial-Bezirke	43	4	.	52	27	25	.	52
Provinz Sachsen	2013	371	8	2027	872	1155	7	2028

1. Laufende Nummer.	2. Regierungs- 2c. Bezirk. Provinz.	3. Zahl der Schulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten a. eingeführt ist.	3. b. nicht eingeführt ist.	4. Zahl der Schulen, an welchen die ordentlichen Lehrerinnen auch den Handarbeitsunterricht ertheilen.	5. Zahl der lediglich für den Handarbeitsunterricht angenommenen Lehrkräfte a. überhaupt.	5. b. Davon (a.) gehören der Familie des Ortsschullehrers bzw. eines der Ortsschullehrer (als Ehefrau, Mutter, Schwester, Tochter) an.	5. c. nicht an.	Von[illegible]
1.	Schleswig . . . . . VIII. **Provinz Schleswig-Holstein** . .	1600	31	12	1598	811	787	[illegible]
1.	Hannover	642	1071	1	641	363	278	.
2	Hildesheim	74	21	5	69	37	32	[illegible]
3.	Stade	105	210	6	399	168	231	
4.	Otterndorf	19	11	1	19	13	6	
5.	Osnabrück, evangelisch . .	99	4	.	102	37	65	
6.	Osnabrück, katholisch . .	232	23	24	212	34	178	
7.	Aurich	294	10	.	297	109	188	.
8.	Nordhorn	45	4	.	45	12	33	
9.	Kloster Loccum	4	.	.	5	1	4	
10	Jüdische Schulen. . . .	7	13	.	6	1	5	
	IX. **Provinz Hannover**	1821	1367	37	1795	776	1020	[illegible]
1.	Münster	432	3	187	251	56	195	[illegible]
2.	Minden	450	7	69	380	206	174	.
3.	Arnsberg	818	21	160	681	304	377	19
	X. **Provinz Westfalen**	1700	31	416	1312	566	746	176
1.	Kassel	1079	45	1	1086	443	643	17
2.	Wiesbaden	808	4	5	815	80	735	4
	XI. **Provinz Hessen-Nassau**	1887	49	6	1901	523	1378	21
1.	Koblenz	903	13	115	743	166	577	15
2.	Düsseldorf	826	8	329	530	348	182	[illegible]
3.	Köln	520	.	203	315	153	162	[illegible]
4.	Trier	828	126	357	476	143	333	[illegible]
5.	Aachen	502	6	94	403	54	349	[illegible]
	XII. **Rheinprovinz** . .	3579	153	1098	2467	864	1603	[illegible]
1.	Sigmaringen . . . . . XIII. **Hohenzollernsche Lande**	102	1	2	102	7	95	[illegible]

2. Provinz.	3. Zahl der Schulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten		4. Zahl der Schulen, an welchen die ordentlichen Lehrerinnen auch den Handarbeitsunterricht ertheilen.	5. Zahl der lediglich für den Handarbeitsunterricht angenommenen Lehrkräfte			6. Von den Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht (Kol. 4 u. 5 a.) haben die Prüfung als Handarbeitslehrerinnen	
	a. eingeführt ist.	b. nicht eingeführt ist.		a. überhaupt.	b. Davon (a) gehören der Familie des Ortsschullehrers bzw. eines der Ortsschullehrer (als Ehefrau, Mutter, Schwester, Tochter) an	c. nicht an.	a. abgelegt.	b. nicht abgelegt.
Zusammenstellung nach den Provinzen.								
Provinz Ostpreußen . . .	1784	997	15	1769	1471	298	6	1778
" Westpreußen . .	1534	229	15	1518	1197	321	1	1528
" Brandenburg . .	2449	134	12	2441	1166	1275	10	2449
" Pommern . . .	1779	581	3	1775	961	814	3	1775
" Posen	1892	93	1	1812	1659	153	173	1640
" Schlesien . . .	3517	113	41	3447	1616	1831	14	3474
" Sachsen	2013	371	8	2027	872	1155	7	2028
" Schleswig-Holstein	1600	31	12	1598	811	787	2	1608
" Hannover . . .	1821	1367	37	1795	775	1020	5	1835
" Westfalen . . .	1700	31	416	1312	566	746	176	1557
" Hessen-Nassau .	1887	49	6	1901	523	1378	21	1886
Rheinprovinz	3579	153	1098	2467	864	1603	516	3101
Hohenzollernsche Lande .	102	1	2	102	7	95	5	99
Summe	25657	4150	1666	23964	12488	11476	939	24758

Vergleichende Zusammenstellung.

Nummer.	Provinz.	Zahl der Landschulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten eingeführt war		Also 1880	
		1877	1880	mehr	weniger
1.	Ostpreußen	1672	1784	112	.
2.	Westpreußen	1491	1534	43	.
3.	Brandenburg	2373	2449	76	.
4.	Pommern	853	1779	926	.
5.	Posen	1670	1892	222	.
6	Schlesien	3311	3517	206	.
7.	Sachsen	1843	2013	170	.
8	Schleswig-Holstein . .	1605	1600	.	5
9.	Hannover	1484	1821	337	.
10.	Westfalen	1581	1700	119	.
11.	Hessen-Nassau	-1913	1887	.	26
12.	Rheinprovinz	3350	3579	229	.
13.	Hohenzollern	104	102	.	2
	Summe	23250	25657	2440	33
				2407	

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 20. April 1882.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Goßler den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath de la Croix zum Ministerial-Direktor in diesem Ministerium zu ernennen.

(Einrichtung zweier Abtheilungen für die Unterrichts-Angelegenheiten.)

Nachdem Seine Majestät der König mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. Januar 1882 zu genehmigen geruht haben, daß für die Bearbeitung der auf das niedere Schulwesen sich beziehenden und anderer verwandter Angelegenheiten in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine besondere Abtheilung in dem Verhältnisse der anderen schon vorhandenen Abtheilungen gebildet werde, sind in dem Ministerium zwei Abtheilungen für die Unterrichts-Angelegenheiten eingerichtet und der I. Abtheilung die Angelegenheiten der Universitäten und wissenschaftlichen

Anstalten, des höheren und technischen Unterrichtswesens, sowie der Kunst und des Kunstgewerbes, der II. Abtheilung die Angelegenheiten des niederen Schulwesens einschließlich der Seminare, des Unterrichtes der Taubstummen, Blinden und Idioten, des Mädchenschulwesens und des Turnunterrichtes überwiesen worden. Die Direktion der I. Unterrichts-Abtheilung ist in den Händen des bisherigen Direktors der Unterrichts-Abtheilung des Ministeriums Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathes Greiff verblieben, während die Direktion der II. Unterrichts-Abtheilung dem zum Ministerial-Direktor ernannten bisherigen vortragenden Rathe, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath de la Croix übertragen worden ist.

---

3) Cirkular-Verfügung, betreffend die Einführung der revidirten Lehrpläne für die höheren Schulen.

Berlin, den 31. März 1882.

Die Lehreinrichtung unserer Gymnasien beruht in ihren jetzt geltenden Bestimmungen auf der umfassenden Revision, welche in den fünfziger Jahren vorbereitet, durch die Cirkularverfügung vom 12. Januar 1856 zur Ausführung gebracht worden ist; die Lehreinrichtung der Realschulen ist durch die unter dem 6. Oktober 1859 erlassene Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung festgestellt.

In den Erfahrungen, welche während des seit dieser Zeit verflossenen Vierteljahrhunderts gesammelt sind, findet sich die ausreichende Grundlage zu erneuter Erwägung der Frage, in wie weit die bestehenden Einrichtungen als bewährt zu erachten sind und an welchen Stellen sie einer Aenderung bedürfen. Die Konferenz vom Oktober 1873, zu welcher der damalige Unterrichtsminister mit Männern, welche der Unterrichtsverwaltung oder der unmittelbaren Lehrthätigkeit angehörten, Vertreter der verschiedensten Richtungen vereinigt hatte, hat sowohl durch ihre eigenen, der Oeffentlichkeit übergebenen Verhandlungen, als insbesondere durch deren Verwerthung in den weiten Kreisen der an dieser Frage Betheiligten wesentlich dazu beigetragen, die allgemein gültigen Erfahrungen von den zufälligen Beobachtungen beschränkter Bedeutung zu unterscheiden und die Gesichtspunkte herauszuheben, welche bei einer Revision der in Rede stehenden Lehreinrichtung einzuhalten sind. Der Revision der Lehrpläne ist seitdem von der Centralverwaltung des Unterrichtes unter der gutachtlichen Betheiligung der Provinzialbehörden unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet worden; diese Erwägungen haben im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen geführt.

1. Die Unterscheidung der Gymnasien und Realschulen ist als sachlich begründet und durch die Erfahrung bewährt aufrecht zu halten. Der von vereinzelten Stimmen befürwortete Gedanke, für alle diejenigen jungen Leute, deren Lebensberuf wissenschaftliche Fachstudien auf einer Universität oder einer technischen Hochschule erfordert, eine einheitliche, die Aufgabe des Gymnasiums und der Realschule verschmelzende höhere Schule herzustellen, ist, wenigstens unter den gegenwärtigen Kulturverhältnissen, mit denen allein gerechnet werden darf, nicht ausführbar, ohne daß dadurch die geistige Entwickelung der Jugend auf das Schwerste gefährdet würde.

Dagegen hat die der Unterrichtsordnung von 1859 zu Grunde liegende Ueberzeugung, daß Realschulen ohne Latein nur als unvollständige, einer niederen Ordnung angehörige Lehranstalten zu betrachten seien, durch die weitere Entwickelung nicht Bestätigung gefunden; vielmehr haben Realschulen, welche, bei gleicher Dauer des Lehrkursus wie die Realschulen 1. Ordnung, die sprachliche Bildung ihrer Schüler ausschließlich auf moderne Kultursprachen begründen, eine steigende Anerkennung als Schulen allgemeiner Bildung sich erworben. Diese Erfahrung ist sowohl an preußischen als an außerpreußischen deutschen Lehranstalten dieser Art gemacht worden.

Nicht bestätigt hat sich ferner der in der Unterrichtsordnung von 1859 zur Geltung gelangte Gesichtspunkt, daß alle realistischen Lehranstalten von geringerer Kursusdauer, als die der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung ist, im Wesentlichen nur als die untere Abtheilung von Realschulen 1. Ordnung betrachtet werden, denen der Abschluß durch die Prima fehlt; vielmehr hat es sich als zweifelloses Bedürfnis erwiesen, daß für eine höhere bürgerliche Bildung Schulen errichtet werden, welche in sechsjähriger Lehrdauer — vom [illegible] Lebensjahre der Schüler gerechnet — unter Ausschluß des lateinischen Unterrichtes zu einem bestimmten, nicht auf die Fortsetzung durch weiteren allgemeinen Unterricht hinweisenden Abschlusse führen und den als reif entlassenen Schülern die Erwerbung des Militärzeugnisses vermitteln. Lateinlose höhere Bürgerschulen der bezeichneten Art bestehen in dem außerpreußischen Deutschland in [illegible]her Zahl, in Preußen vorläufig noch in geringer, sind aber auf Grund ihrer Erfolge in Zunahme begriffen.

Aus diesen Gründen ist es als zweckmäßig erschienen, mit der Revision der Lehrpläne für die Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung zugleich Normal-Lehrpläne für die lateinlosen Realschulen von neunjähriger Lehrdauer und für die lateinlosen höheren Bürgerschulen von sechsjähriger Lehrdauer zu entwerfen und dadurch die gesammten Verhältnisse der höheren Schulen zu klarer Uebersicht zu bringen.

2. An den Gymnasien ist es seit der im Jahre 1856 ge-

16*

troffenen Aenderung des Lehrplanes als ein Uebelstand empfunden worden, daß in den drei Jahreskursen der untersten Klassen je eine neue fremde Sprache in den Unterricht eingeführt wird, in Sexta die lateinische, in Quinta die französische, in Quarta die griechische. Da überdies in Quarta der Beginn des mathematischen und des eigentlich historischen Unterrichtes hinzutritt, so erklärt sich daraus, daß ein erheblicher Theil der Schüler einer längeren Dauer des Aufenthaltes in Quarta bedarf oder die Quarta überhaupt nicht überschreitet.

Ferner läßt sich von dem naturbeschreibenden Unterrichte am Gymnasien ein befriedigender Erfolg nicht erwarten, nachdem durch die Lehreinrichtung von 1856 derselbe in Quarta unterbrochen wird und selbst für Sexta und Quinta ein gänzliches Aufgeben dieses Unterrichtes den Schulen gestattet ist. Dazu kommt, daß überdies dem physikalischen Unterrichte in Secunda nur eine wöchentliche Lehrstunde zugewiesen ist. Die hieraus sich ergebende Beeinträchtigung der naturwissenschaftlichen Elementarbildung trifft diejenigen, welche dem naturwissenschaftlichen oder einem damit zusammenhängenden Studium sich später widmen, noch nicht einmal so nachtheilig, als alle die anderen, deren Berufsstudium keinen Anlaß giebt zur Ausfüllung dieser Lücken.

Dem an erster Stelle bezeichneten Uebelstande läßt sich nicht dadurch abhelfen, daß der Unterricht im Französischen, wie dies vor 1856 der Fall war, auf die Klassen von Tertia aufwärts beschränkt werde. Das Gymnasium ist allen seinen Schülern, nicht bloß denen, welche etwa schon aus den mittleren Klassen abgehen, die zeitige Einführung in diese, für unsere gesammten bürgerlichen und wissenschaftlichen Verhältnisse wichtige Sprache unbedingt schuldig. Dagegen läßt sich der Beginn des griechischen Unterrichtes, unter annähernder Beibehaltung der Gesammtzahl der ihm jetzt am Gymnasium gewidmeten Lehrstunden, auf Tertia verlegen, ohne dadurch den Erfolg desselben zu beeinträchtigen, sofern dafür gesorgt wird, daß in der grammatischen Seite des Unterrichtes gegenüber der Lektüre das richtige Maß eingehalten wird. Durch diese Aenderung wird nicht nur für die Entwickelung des naturbeschreibenden Unterrichtes der erforderliche Raum beschafft, sondern es werden zugleich die Lehrpläne der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung für die drei untersten Jahreskurse einander so angenähert, daß bis zur Versetzung nach Untertertia der Uebergang von der einen Kategorie der Schulen zu der anderen unbehindert ist. Die daraus sich ergebende Folge, daß erst nach dreijährigem Schulbesuche die Entscheidung für Gymnasium oder Realschule 1. Ordnung erforderlich ist, wird um so beachtenswerther erscheinen, wenn man in Betracht zieht, daß an 150 Orten nur gymnasiale, an 81 Orten nur realistische Anstalten mit lateinischem Unterrichte bestehen.

3. **An den Realschulen 1. Ordnung** (Realgymnasien) entsprechen in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Erfolge des lateinischen Unterrichtes weder dem Maße der auf denselben verwendeten Zeit, noch insbesondere der Bedeutung, welche diesem Unterrichte in der gesammten Lehreinrichtung dieser Anstalten zugewiesen ist. Der Mangel ausreichenden Erfolges trifft vorzugsweise oder ausschließlich die obersten Klassen und wird nach dem übereinstimmenden Urtheile der Fachkenner dem Umstande zugeschrieben, daß in diesen Klassen die Zahl der lateinischen Lehrstunden auf ein zu geringes Maß herabgesetzt ist. Andererseits hat auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete die Ausdehnung des naturbeschreibenden Unterrichtes bis in die obersten Klassen den kaum zu vermeidenden Anlaß gegeben, die der Schule gestellte Aufgabe zu überschreiten und in theoretische Hypothesen einzugehen, deren Erwägung dem Fachstudium auf einer Hochschule überlassen bleiben muß. Die hiermit verbundene Zersplitterung des naturwissenschaftlichen Interesses in den obersten Klassen auf drei Gebiete, Naturbeschreibung, Physik und Chemie, ist entschieden nachtheilig, so daß der Erfolg nicht dem Aufwande an Zeit entspricht. Durch eine veränderte Abgrenzung und Anordnung wird es möglich, dem naturwissenschaftlichen Unterrichte bei einer nur wenig verminderten Stundenzahl die gebührende Bedeutung in vollem Maße zu erhalten und zugleich dem lateinischen Unterrichte die unerläßliche Verstärkung zu verschaffen.

4. **Die lateinlosen Realschulen von neunjähriger Lehrdauer** (Ober-Realschulen) haben sich im Wesentlichen selbständig entwickelt, ohne daß im Voraus ein Normalplan für die Stundenzahl und für die in den einzelnen Gegenständen zu erreichenden Lehrziele vorgezeichnet war. In Folge hiervon sind sie nicht frei von der Gefahr geblieben, durch eine überwiegende Hingebung an die mathematisch-naturwissenschaftliche Seite des Unterrichtes den Charakter von Fachschulen anzunehmen. Dieser Gefahr vorzubeugen liegt im dringenden Interesse dieser Schulen; denn nur insoweit dieselben den thatsächlichen Beweis liefern, daß auch unter Beschränkung auf moderne Sprachen der Aufgabe der sprachlich formalen und der ethischen Bildung vollständig Genüge geschieht, sind dieselben fähig, als Schulen allgemeiner Bildung neben den Gymnasien und den Realschulen 1. Ordnung zu gelten.

5. Bei den **lateinlosen höheren Bürgerschulen** ist hier und da das Streben nach einer Steigerung der Lehrziele ersichtlich geworden; diesen an sich aus schätzbaren Motiven hervorgegangenen Bestrebungen muß vorgebeugt werden, wenn diesen Schulen die segensreiche Wirksamkeit auf weite Kreise gesichert werden soll.

Nach diesen Grundsätzen sind die in der Anlage beigeschlossenen Lehrpläne für die höheren Schulen ausgearbeitet. Dieselben sind, unter den nachher zu bezeichnenden Modalitäten, mit dem Beginne des Schuljahres Ostern 1882/83 zur Ausführung zu bringen.

Vorausgesetzt ist für die Ausführung der vorliegenden Lehrpläne, daß die an der weit überwiegenden Mehrheit der höheren Schulen geltende Einrichtung der Jahreskurse — und zwar, sofern nicht Wechselcöten bestehen, von Ostern zu Ostern — und der Jahresversetzungen überall zu strenger Durchführung gelange, und das an einzelnen Anstalten noch zugelassene Zusammendrängen der für Jahresdauer bestimmten Lehraufgabe einer Klasse auf ein Semester ebenso wie die Theilung der drei unteren, auf Jahresdauer bestimmten Klassen in zwei aufsteigende Klassen von je halbjähriger Lehrdauer abgestellt werde. Im Hinblicke darauf, daß die unvermeidliche Hast des Unterrichtes bei semestralem Zusammendrängen des Jahrespensums die Freudigkeit der Schüler an dem Gelingen ihrer Arbeit und die Sicherheit der Aneignung des Lehrstoffes gefährdet, und daß andererseits die Zerlegung der Jahreskurse in semestrale Abtheilungen die Lehrzeit der Schüler thatsächlich zu verlängern pflegt, ist für den Erfolg des Unterrichtes und im Interesse der Jugend entscheidender Werth darauf zu legen, daß die bezeichneten Abweichungen von den Jahreskursen und Jahresversetzungen, wo sie noch bestehen, baldigst abgestellt werden. Nicht als Abweichung ist zu betrachten, wenn in Klassen von zweijähriger Lehrdauer, welche in allen Lehrgegenständen ungetrennt unterrichtet werden, einzelnen Schülern die Versetzung in die obere Abtheilung, welche sie nach einjährigem Besuche der Klasse noch nicht erreicht hatten, nach anderthalbjährigem Besuche bewilligt wird.

Durch die den Lehrplänen beigefügten Erläuterungen ist auf einige wesentliche Gesichtspunkte hingewiesen, welche für das Verfahren beim Unterrichte und insbesondere für das Maß der an die Schüler zu stellenden Ansprüche einzuhalten sind. Die Lehrkollegien und deren Vorsteher werden darin einen Anlaß zu erneuten didaktischen Erwägungen finden, um so mehr, da sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß durch eine Reihe thatsächlich bestehender und nicht zu ändernder Umstände die ersprießliche Ertheilung des Unterrichtes an den höheren Schulen erheblich erschwert wird.

Die Ansprüche, welche an die Lehrer der höheren Schulen bezüglich der Höhe und des Umfanges ihrer wissenschaftlichen Studien gestellt werden müssen, haben zu einem Ueberwiegen des Fachlehrersystems an diesen Anstalten geführt. Man wird diese Entwickelung nicht an sich für einen Nachtheil anzusehen haben; denn ein Lehrer, welcher seinen Gegenstand in voller Sicherheit beherrscht, kann vorzugsweise das Interesse für denselben wecken und Erfolge des Un-

terrichtes mit den mäßigsten Ansprüchen an die Arbeitskraft der Schüler erreichen. Aber die Gefahr ist vorhanden, daß der einzelne Lehrer in den Anforderungen für sein Gebiet das Maß außer Acht lasse, welches demselben in dem ganzen Organismus des Schulunterrichtes zugewiesen ist, und daß die von den verschiedenen Seiten an den Schüler gestellten Forderungen drückend auf das Gesammturtheil über denselben wirken.

Schon aus diesem Grunde hat an mehreren Stellen der Erläuterungen auf das Einhalten des richtigen Maßes hingewiesen werden müssen; ein besonderer Anlaß dazu liegt außerdem in der Entwickelung, welche mehrere mit ihren Elementen in den Schulunterricht reichenden Wissenschaften in den letzten Jahrzehnten erfahren haben. Es genügt, an ein Beispiel zu erinnern. Die grammatische Wissenschaft der beiden klassischen Sprachen des Alterthums hat in den letzten vier Jahrzehnten eine erheblich veränderte Gestalt gewonnen. Die Formenlehre ist auf historische Sprachvergleichung begründet; für die Syntax ist eine ungleich spezieller eingehende Beobachtung zur Grundlage gemacht und zugleich die historische Entwickelung als maßgebender Gesichtspunkt anerkannt. Der Lehrstand unserer höheren Schulen muß allerdings, wie er darin bisher eine ehrenvolle Aufgabe erkannt hat, für seine Unterrichtsgebiete auf der Höhe der gegenwärtigen wissenschaftlichen Forschung stehen, und der Unterricht an den höheren Schulen darf nicht die Tradition eines Inhaltes bewahren, welchen die wissenschaftliche Forschung beseitigt hat. Aber gefährdet wird der Unterricht an unseren höheren Schulen, wenn das für die wissenschaftliche Forschung erforderliche Spezialisiren maßgebend wird für den Umfang der an die Schüler gestellten Ansprüche. Diese Gefahr ist noch gesteigert durch die umsichtige, aber ihren Zweck verfehlende Abfassung nicht weniger Uebungsbücher, welche womöglich jedes Wort zu einem Anlasse des Nachdenkens für den Schüler zu machen suchen und durch die jede Zuversicht des Arbeitens ausschließende Häufung von Schwierigkeiten eine Freudigkeit des Gelingens nicht aufkommen lassen. Werden dann überdies die extemporirten Leistungen der Schüler in dieser Richtung zum Maßstabe des gesammten über sie zu fällenden Urtheiles gemacht, so wird begreiflich, daß dieser Unterricht, obgleich auf anerkennenswerthen wissenschaftlichen Studien und auf methodischer Erwägung beruhend, dennoch zu einer drückenden Bürde für die Schüler werden kann. An diese Gefahr muß durch das Beispiel eines Lehrgebietes erinnert werden, weil dieselbe in beachtenswerthem Umfange zur Wirklichkeit geworden ist.

In anderer Weise übt der namentlich in den letzten fünfzehn Jahren in reißender Schnelligkeit gesteigerte Zudrang zu den höheren Schulen, insbesondere den Gymnasien, einen erschwerenden Ein-

fluß auf die erfolgreiche Ertheilung des Unterrichtes aus.*) Wenn man selbst absieht von der Frage, ob nicht mit dieser schnellen Vermehrung des Besuches der höheren Schulen der Prozentsatz derjenigen Schüler sich gesteigert hat, welche für die Aufgabe derselben minder geeignet, eben dadurch zu einer Hemmung des Unterrichtes werden, so treten jedenfalls zwei Momente von zweifellos erschwerendem Einflusse hervor.

Einerseits hat eine ansehnliche Anzahl unserer höheren Schulen eine Höhe der Gesammtfrequenz erreicht, welche ihre gesunde Entwickelung gefährdet. An mehr als einem Viertel der Gymnasien überschreitet die Gesammtzahl der Schüler, ungerechnet die etwa bestehenden Vorklassen, die Zahl 400 und reicht bis 700 und sogar darüber. In der Regel sind derartige Schulen zugleich in allen oder den meisten einzelnen Klassen mit der als äußerste Grenze zulässigen Schülerzahl gefüllt und bereiten dadurch dem Erfolge des Unterrichtes diejenige Erschwerung, welche mit einer hohen Schülerzahl unvermeidlich verbunden ist. Aber selbst wenn dieser letztere Uebelstand nicht oder in nur mäßigem Grade vorhanden ist, so liegt in der Höhe der Gesammtfrequenz an sich ein schwer wiegender Nachtheil. Für den Direktor ist es unter solchen Voraussetzungen kaum erreichbar, daß er die Gesammtheit der Schüler nach Betragen, Fleiß und Leistungen, geschweige denn nach ihrer Individualität kenne und durch diese persönliche Kenntnis erforderlichen Falls zweckmäßigen Einfluß ausübe. Der große Umfang des Lehrerkollegiums lockert das Band unter seinen einzelnen Gliedern, welches die unerläßliche und unersetzliche Bedingung eines einheitlichen Zusammenwirkens ist. Die ganze Schule kommt in die Gefahr, einer Großstadt darin ähnlich zu werden, daß Lehrer und Schüler fast wie fremd an einander vorübergehen und die persönliche Theilnahme der Lehrer für die Schüler auf ein verschwindendes Maß herabsinkt. Das Urtheil über jeden Schüler wird zu einer aus den einzelnen Notizen, hauptsächlich über das Ergebnis der schriftlichen Klassenarbeiten, summirten Angabe über das Verhältnis seiner Leistungen zur Aufgabe der Klasse, ohne die belebende Anerkennung

*) Zur Erläuterung dieses Satzes können folgende Zahlen beitragen. Im Jahre 1868 bestanden im preußischen Staate 197 Gymnasien, höhere Schulen der verschiedenen Kategorien zusammen 369; im Jahre 1880 war die Zahl der Gymnasien auf 249, die der höheren Schulen überhaupt auf 489 gestiegen. – Im Jahre 1868 kam ein Gymnasialschüler in Preußen auf 427, ein Schüler der höheren Schulen überhaupt auf 266 Köpfe der Bevölkerung; im Jahre 1880 war das Verhältnis der Gymnasiasten 1 : 362, das der Schüler höherer Schulen überhaupt 1 : 215 (zur Vergleichung kann dienen, daß gleichzeitig im Königreiche Sachsen das Verhältnis 1 : 624, bezw. 1 : 281 war). Im Jahre 1863 fanden sich unter 144 Gymnasien 29, also 20%, mit einer Frequenz (ungerechnet die Vorschulklassen) von mehr als 400 Schülern, im Jahre 1880 hatten unter 249 Gymnasien 63, also 26% eine Frequenz von 400—700 Schülern.

des gelingenden Strebens und ohne die wohlwollende Ermunterung des ernstlichen, aber noch nicht ausreichend erfolgreichen Fleißes. Die Lehrkollegien haben sich gegenwärtig zu erhalten, daß eine solche bloß äußerliche Erfüllung des Berufes nicht bloß die sittliche Einwirkung des Unterrichtes aufhebt, sondern auch dem Schüler die Arbeit verleidet und erschwert, und daß dieselbe durch ein Hinausgehen der Schule über die ihr angemessenen Dimensionen zwar erklärt, aber weder nothwendig veranlaßt wird, wie hoch schätzbare Beispiele des Gegentheiles beweisen, noch gerechtfertigt werden kann. Auch in diesem Falle muß an die allgemein vorhandene Gefahr erinnert werden, weil dieselbe unverkennbar zum Theil bereits zur Thatsache geworden ist.

Andererseits hat der Bedarf an Lehrkräften für die Erweiterung der bestehenden und für die zahlreichen neu entstandenen Lehranstalten dahin geführt, daß in der Regel die Lehramtskandidaten unmittelbar nach dem Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung mit der Beschäftigung und Verantwortlichkeit einer vollen Lehrkraft betraut worden sind. Wenn schon an sich das Probejahr nur unter strengster Einhaltung der darüber getroffenen Bestimmungen und durch die umsichtige Hingebung des Direktors an die Beobachtung und Anleitung des Kandidaten den Zweck der Einführung in die Kunst des Unterrichtens annähernd zu erreichen vermag, so hat es durch seine Umwandlung in eine kommissarische volle Beschäftigung seine Bedeutung großentheils verloren. Durch den in den letzten Jahren eingetretenen erheblichen Zuwachs an Lehramtskandidaten und durch die gleichzeitig seltener werdende Errichtung neuer Lehranstalten tritt das Probejahr gegenwärtig wieder in ordnungsmäßige Ausführung; dieselbe wird des Erfolges nicht entbehren, wenn der Hingebung der Direktoren an ihre Aufgabe die Ueberzeugung der Kandidaten entgegenkommt, daß sie das Lehren erst zu lernen haben.

Die Revision der Lehrpläne hat wesentlich den Zweck verfolgt, Hindernisse zu beseitigen, welche in der Lehreinrichtung der höheren Schulen selbst den Erfolgen ihres Unterrichtes entgegenstehen; dagegen vermag dieselbe nicht Schwierigkeiten zu lösen, welche aus anderen thatsächlichen Verhältnissen hervorgehen. Die Direktoren und Lehrerkollegien werden nicht verkennen, daß in den angeführten hauptsächlichen Schwierigkeiten zugleich einige der vornehmsten Anlässe bezeichnet sind, aus denen eine Ueberbürdung der Schüler in denjenigen Fällen hervorgeht, in welchen dieselbe als thatsächlich vorhanden und durch die Ansprüche der Schule selbst herbeigeführt anzuerkennen ist, und daß nicht durch die bloße Beseitigung einzelner Mißgriffe, sondern nur durch ein Gelingen der Thätigkeit der Schule in ihrem ganzen Umfange die Ueberbürdungsklagen können zum Verstummen gebracht werden. Zu der bewährten Berufstreue der Direktoren und der Lehrerkollegien habe ich das Vertrauen, daß dieselben in der Aus-

führung der revidirten Lehrpläne eine erneute Anregung finden werden, ihrerseits dazu beizutragen, daß der in den Ueberbürdungsklagen hervorgetretene, das frische und frohe Leben der Schulen lähmende Gegensatz des Elternhauses zu den Forderungen der Schule einem Einklange der beiden zum Zusammenwirken bestimmten Faktoren weiche.

Die Einführung der revidirten Lehrpläne kann nach der Natur der Sache nicht sofort im ganzen Umfange eintreten, vielmehr sind für das mit Ostern d. J. beginnende Schuljahr folgende Bestimmungen einzuhalten.

An den *Gymnasien* und *Progymnasien* sind zu Ostern d. J. die revidirten Lehrpläne für die Klassen Sexta, Quinta, Quarta, (bezw. wenn Quarta Wechselcöten hat, für den zu Ostern seinen Kursus beginnenden Cötus der Quarta) einzuführen. Die entscheidende Aenderung liegt darin, daß aus Quarta (bezw. aus dem Ostercötus der Quarta) der griechische Unterricht beseitigt wird und die dadurch verfügbar werdenden Lehrstunden zur Einführung des naturgeschichtlichen und zur Verstärkung des französischen und des mathematischen Unterrichtes verwendet werden. Möglicherweise ist es an einzelnen Anstalten in Folge der Zusammensetzung des Lehrerkollegiums schwierig, die durch Beseitigung des griechischen Unterrichtes verfügbar werdenden Lektionen in der durch den revidirten Lehrplan vorgesehenen Weise den anderen Unterrichtsfächern zuzuweisen; sofern diese Schwierigkeiten sich nicht überwinden lassen, kann unter der einzuholenden Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums für das nächste Semester oder höchstens das nächste Schuljahr eine Abweichung von der Vorschrift bezüglich der fraglichen Vertheilung der disponibel werdenden Lektionen zugegeben werden, jedenfalls aber ist aus der Quarta (bezw. dem Ostercötus der Quarta) der griechische Unterricht zu beseitigen. Von Tertia aufwärts bleibt für das nächste Schuljahr der Lehrplan für das Griechische unverändert; mit Ostern 1883 tritt die Aenderung im Lehrplane des griechischen Unterrichtes in Kraft; doch ist selbstverständlich für die Uebergangszeit Rücksicht auf die Vorbildung derjenigen Schüler zu nehmen, mit denen dieser Unterricht bereits in Quarta begonnen war. — Zugleich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Mathematik die Tertia, wenn irgend möglich zu Ostern d. J., jedenfalls zu Michaelis d. J. in zwei untergeordnete, getrennt unterrichtete Abtheilungen getheilt werde. Die Erhöhung des physikalischen Unterrichtes in Sekunda auf zwei Lehrstunden unter gleichzeitiger Kürzung des lateinischen Unterrichtes um eine Stunde kann, je nach der Beschaffenheit der verfügbaren Lehrkräfte sofort zu Ostern d. J. eintreten, oder auf Ostern 1883 aufgeschoben werden.

An den *Realschulen 1. Ordnung* (Realgymnasien) und an den dem Lehrplane derselben folgenden *höheren Bürgerschulen*

(Realprogymnasien) sind für die Klassen Sexta, Quinta, Quarta die durch den revidirten Lehrplan beabsichtigten Aenderungen der bestehenden Einrichtung so gering, daß es keiner Schwierigkeit unterliegen kann, dieselben sofort zu Ostern d. J. einzuführen. Bezüglich der Theilung der Tertia für den englischen und den mathematischen Unterricht gilt dieselbe Bestimmung, welche bezüglich der Theilung der Gymnasialtertia für den mathematischen Unterricht gegeben ist; sofern nämlich nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist dieselbe zu Ostern d. J., jedenfalls aber zu Michaelis d. J. auszuführen. Die Aenderung des Lehrplanes für die oberen Klassen, insbesondere die Vermehrung des lateinischen Unterrichtes in denselben, ist durch die andere Vertheilung des naturwissenschaftlichen Unterrichtes, und diese wiederum dadurch bedingt, daß die Naturbeschreibung nur bis Untersekunda gelehrt wird; daher ist im Schuljahre 1882/83 darauf Bedacht zu nehmen, die Naturbeschreibung mit Untersekunda zum Abschlusse zu bringen, so daß sodann zu Ostern 1883 der revidirte Lehrplan für die oberen Klassen zur Ausführung gelangt.

Für die lateinlosen Realschulen von neunjährigem Kursus (Ober-Realschulen) und für die lateinlosen höheren Bürgerschulen ist jetzt zuerst ein allgemein einzuhaltender Lehrplan aufgestellt worden. Durch die Publikation desselben werden nicht Forderungen aufgestellt, welche sofort zu Ostern d. J. zu erfüllen sind, sondern den Direktoren (Rektoren) dieser Anstalten wird dadurch zur Pflicht gemacht, durch Beseitigung der etwa vorhandenen erheblicheren Abweichungen von der allgemein vorgezeichneten Norm diesen Kategorien von Schulen eine gleichartige und gleiche Berechtigungen begründende Lehreinrichtung zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Direktoren (Rektoren) sämmtlicher Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen.

Lehrpläne für die höheren Schulen.

I.

A. Lehrplan der Gymnasien.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.	bisher	[illegible]
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20	− 1
Deutsch	3	2	2	2	2	2	2	3	3	21	20	[illegible]
Latein	9	9	9	9	9	8	8	8	8	77	86	− [illegible]
Griechisch [1]	—	—	—	7	7	7	7	6	6	40	42	− [illegible]
Französisch	—	4	5	2	2	2	2	2	2	21	17	[illegible]
Geschichte und Geographie	3	3	4	3	3	3	3	3	3	28	25	+ [illegible]
Rechnen und Mathematik [1]	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34	32	[illegible]
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	8	[illegible]
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8	6	+ [illegible]
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	6	− [illegible]
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6	6	
Summa	28	30	30	30	30	30	30	30	30			

Bemerkungen.

[1]) Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Griechischen und in der Mathematik getrennt werden.

Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch; Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu ertheilen. Die Schule hat darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden hat.

Der Unterricht im Zeichnen ist für die drei unteren Klassen obligatorisch, für die drei oberen fakultativ. Die Schule hat dafür zu sorgen, daß jeder Schüler der oberen Klassen, welcher es wünscht, an zwei Zeichenstunden theil nehmen kann, ohne daß dafür eine besondere Zahlung außer dem Schulgelde

erhoben werden darf. Der Eintrittin den fakultativen Zeichenunterricht verpflichtet den betreffenden Schüler zur Theilnahme für die Dauer eines Semesters. Wenn aus der Tertia eine ausreichende Anzahl von Schülern an dem fakultativen Zeichenunterrichte theilnimmt, so ist aus denselben eine abgesondert zu unterrichtende Abtheilung zu bilden.

Der Unterricht im Singen ist für die zwei untersten Klassen mit je 2 wöchentlichen Stunden obligatorisch; Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Semesters, zu ertheilen; diese erstreckt sich jedoch nicht auf den die theoretischen Elementarkenntnisse enthaltenden Theil des Unterrichtes. Auch in den Klassen von Quarta an aufwärts sind die Schüler zur Theilnahme an dem von der Schule dargebotenen Gesangunterrichte verpflichtet; doch hat der Direktor diejenigen Schüler von der Theilnahme zu befreien, deren Eltern auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses um die Dispensation nachsuchen ,oder deren Mangel an Befähigung zum Singen von dem Gesanglehrer konstatirt wird.

2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Gymnasien.

1. Christliche Religionslehre.

A. Für Schüler der evangelischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelstellen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empfohlen wird), und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern.

B. Für Schüler der katholischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender kirchlichen Hymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes (aus welchem Abschnitte in der Urschrift zu lesen für den Unterricht in der obersten Klasse empfohlen wird), und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben großer Heiligen.

2. Deutsche Sprache.

Kenntnis der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Syntax der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den Hauptepochen

der Nationallitteratur. Lektüre klassischer Werke aus der neueren poetischen und prosaischen Litteratur; Einprägung zweckmäßig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und der Prosa. Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Ausdrucke der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines in dem eigenen Gedankenkreise liegenden Themas. Einfache Uebungen im mündlichen Vortrage über ein derartiges Thema nach vorausgegangener Vorbereitung oder schriftlicher Bearbeitung.

3. Lateinische Sprache.

Sicherheit in der lateinischen Formenlehre und Syntax. Erwerbung eines Wortschatzes, welcher zum Verständnisse der Schriften der klassischen Periode, soweit sie nicht speziell technischen Inhaltes sind, ausreicht, zu festem Besitze für spätere Fachstudien und als Grundlage zum Verständnisse der daraus hervorgegangenen modernen Sprachen. Lektüre einer Auswahl der dem Bildungsgrade der Schüler zugänglichen bedeutendsten Werke der klassischen Litteratur; die Lektüre hat, auf grammatisch genauem Verständnisse beruhend, zu einer Auffassung und Werthschätzung des Inhaltes und der Form zu führen. Fertigkeit, die lateinische Sprache innerhalb des durch die Lektüre bestimmten Gedankenkreises schriftlich ohne grobe Inkorrektheit und mit einiger Gewandtheit zu verwenden.

4. Griechische Sprache.

Sicherheit in der attischen Formenlehre und Bekanntschaft mit der Formenlehre des epischen Dialektes; Kenntnis der Hauptlehren der Syntax. Erwerbung eines ausreichenden Wortschatzes. Eine nach dem Maße der verfügbaren Zeit umfassende Lektüre des Bedeutendsten aus der klassischen poetischen und prosaischen Litteratur, welche geeignet ist, einen bleibenden Eindruck von dem Werthe der griechischen Litteratur und von ihrem Einflusse auf die Entwickelung der modernen Litteraturen hervorzubringen.

5. Französische Sprache.

Diejenige Sicherheit in der französischen Formenlehre und den Hauptlehren der Syntax und derjenige Umfang des Wortschatzes, welche es ermöglichen, französische Schriften von nicht erheblicher Schwierigkeit zu verstehen und die französische Sprache innerhalb des durch die Lektüre zugeführten Gedankenkreises schriftlich ohne grobe Inkorrektheit anzuwenden.

6. Hebräische Sprache (fakultativ).

Der hebräische Unterricht wird in Sekunda und Prima mit je 2 wöchentlichen Lehrstunden ertheilt. Die Aufgabe desselben ist:

feste Aneignung der Elemente der Formenlehre, Lektüre leichter Abschnitte aus dem Alten Testamente.

7. Geschichte.

Kenntnis der epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte und der darin durch ihre Bedeutung hervorragendsten Persönlichkeiten, vorzugsweise der griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte. Chronologische Sicherheit in vorsichtig beschränktem Maße des Umfanges der Forderungen, und Bekanntschaft mit dem Schauplatze der historischen Begebenheiten.

8. Geographie.

Grundlehren der mathematischen Geographie. Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der gegenwärtigen politischen Eintheilung; eingehendere Kenntnis von Mittel-Europa in beiden Beziehungen.

9. Rechnen und Mathematik.

Sicherheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, sowie in seiner Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des praktischen Lebens. Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsatzes, und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades einschließlich. Die ebene und die körperliche Geometrie und die ebene Trigonometrie. Auf allen diesen Gebieten ist nicht bloß ein auf Verständnis beruhendes Wissen der Sätze, sondern auch Gewandtheit in ihrer Anwendung zu erreichen.

10. Naturbeschreibung.

In der Botanik: Kenntnis der wichtigeren Familien des natürlichen Systems und Kenntnis des Linnéischen Systems.

In der Zoologie: Kenntnis der wichtigsten Ordnungen aus den Klassen der Wirbelthiere, sowie einzelner Vertreter aus den übrigen Klassen des Thierreiches; Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers.

In der Mineralogie: Kenntnis der einfachsten Krystallformen und einzelner besonders wichtiger Mineralien.

11. Physik.

Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik, sowie der einfachsten Lehren der Chemie. Kenntnis der wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie.

12. Zeichnen.

Uebung des Blickes und Augenmaßes. Ausbildung in der korrekten Wiedergabe von einfachen Flachornamenten und von einfachen Körpern nach Modellen.

Bei dem fakultativen Unterrichte in den drei oberen Klassen ist die Fertigkeit im Zeichnen nach körperlichen Gegenständen weiter auszubilden.

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane der Gymnasien.

Zu 1A. und B.

Durch den lehrplanmäßigen Religionsunterricht soll dem Schüler ein solches Maß des Wissens auf dem religiösen Gebiete vermittelt werden, daß er nicht allein mit den Lehren, den Vorschriften und der geschichtlichen Entwickelung seiner Konfession bekannt ist, sondern auch zu der Festigkeit eines begründeten Urtheiles über das Verhältnis derselben zu anderen Bekenntnissen oder zu besonderen Zeitrichtungen befähigt wird. Dabei ist festzuhalten, daß die Schule nicht Theologie lehrt, sondern Religionsunterricht ertheilt, welcher der Sammlung und Vertiefung des Gemüthes zu dienen hat. Jede Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Daten, welchen an sich oder für das betreffende Lebensalter ein religiöser Gehalt nicht beizumessen ist, muß als Beeinträchtigung der Aufgabe des Religionsunterrichtes fern gehalten werden.

Zu 2.

a. Die weit verbreitete Ansicht, daß deutsche Formenlehre und Syntax nicht ein Gegenstand des Unterrichtes an höheren Schulen, sondern nur gelegentlich auf Anlaß der Lektüre zu berühren sei, ist veranlaßt durch falsche Methoden, welche einerseits die Muttersprache so behandelten, wie eine erst zu erlernende fremde Sprache, andererseits den Unterricht darin zu einer Beispielsammlung der Logik zu machen suchten. Verkannt ist in dieser Ansicht, in welchem Umfange der Gebildete über Punkte der Formenlehre und der Syntax seiner Muttersprache bestimmte Kenntnis gewonnen haben muß, um nicht für Fälle des Zweifels und der Schwankung dem Zufalle und dem subjektiven Belieben preisgegeben zu sein.

b. Nicht aufgenommen ist in die Lehraufgabe der deutschen Sprache: Kenntnis der mittelhochdeutschen Sprache und Lektüre einiger, namentlich dichterischer, mittelhochdeutscher Werke. Ohne Beeinträchtigung anderer unabweislicher Aufgaben des deutschen Unterrichtes oder ohne eine mit der gesammten Lehreinrichtung unvereinbare Ausdehnung dieses Unterrichtes ist es in der Regel nicht möglich, eine solche Kenntnis der mittelhochdeutschen Grammatik und der eigenthümlichen Bedeutung der scheinbar mit den jetzt gebräuchlichen gleichen Wörter zu erreichen, daß das Uebersetzen aus dem Mittelhochdeutschen mehr als ein ungefähres Rathen sei, welches der Gewöhnung zu wissenschaftlicher Gewissenhaftigkeit Eintrag thut. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Schüler aus guten Uebersetzungen mittelhochdeutscher Dichtungen einen Eindruck von der Eigenthüm-

lichkeit der früheren klassischen Periode unserer Nationallitteratur gewinnen, und daß der Lehrer diese Litteratur in der Ursprache kenne und der mittelhochdeutschen Grammatik mächtig sei.

c. Nicht aufgenommen ist ferner als selbständiger Lehrgegenstand die deutsche Litteraturgeschichte, weil dieselbe, wenn sie nicht gegründet ist auf die Lektüre eines ausreichenden Theiles der betreffenden Litteratur, zu einer Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Namen und Zahlen und zu der nachtheiligen Wiederholung unverstandener Urtheile und allgemeiner Ausdrücke führt. Dagegen wird gefordert, daß auf Grund einer wohl gewählten Klassen- und Privatlektüre die Schüler mit den Hauptepochen unserer Litteratur bekannt gemacht und für die Heroen unserer Litteratur durch das Verständnis der bedeutendsten ihnen zugänglichen Werke mit dankbarer Hochachtung erfüllt werden. Besonders Werthvolles aus der klassischen Dichtung des eigenen Volkes als einen unverlierbaren Schatz im Gedächtnisse zu bewahren, ist eine nationale Pflicht jedes Gebildeten; die Schule sorgt für die Erfüllung derselben, indem sie aus den zum Verständnisse der Schüler gebrachten Dichtungen Memorir-Aufgaben für die ganze Klasse zweckmäßig auswählt. Der sachgemäße Vortrag des Memorirten trägt zugleich dazu bei, das Verständnis zu befestigen und die Fähigkeit des Vorlesens zu befördern. Die sonst üblichen Deklamationen willkürlich von den einzelnen Schülern gewählter Gedichte sind wegen ihres zweifelhaften Werthes aufzugeben. — In einem ähnlichen Verhältnisse, wie zur Litteraturgeschichte, steht die Lehraufgabe der Schule zur Poetik, Rhetorik, Metrik. Der Lehrer muß hierüber ein begründetes, systematisch zusammenhängendes Wissen besitzen; der Schüler hat sich zwar ein nicht geringes Maß von Kenntnissen anzueignen, aber ausschließlich so, daß die betreffenden Belehrungen zunächst der vollständigen Auffassung der Lektüre dienen und allmählich in den durch die Natur der Sache selbst gegebenen Zusammenhang gebracht werden. Die gleiche Stellung nehmen zur Stilistik und Dispositionslehre die Belehrungen ein, welche bei den Vorbereitungen der Bearbeitung von Aufsätzen und bei ihrer Korrektur zu geben sind.

d. Anfänge der Uebung im mündlichen Vortrage der eigenen Gedanken sind von der Schule weder auszuschließen, noch nothwendig oder auch nur zweckmäßig auf die oberste Klasse zu beschränken. Für solche Vorträge ist genaue Vorbereitung zu fordern, von welcher selbst schriftliche Fixirung der Gedanken nicht ausgeschlossen ist, um zu verhüten, daß die Zuversichtlichkeit der bloßen Phrase einen Werth gewinne.

e. Die philosophische Propädeutik ist nicht als besonderer obligatorischer Gegenstand im Lehrplane bezeichnet. Es wird dabei nicht verkannt, daß es von hohem Werthe ist, die Gymnasialschüler von der Nothwendigkeit des philosophischen Studiums für jedes

Fachstudium zu überzeugen, ferner daß es den Bildungsgang der obersten Klasse nicht überschreitet, insbesondere Hauptpunkte der Logik und der empirischen Psychologie zu diesem Zwecke zu verwenden, endlich daß die philosophische Propädeutik aus anderen Lehrgegenständen der Schule zwar Unterstützung findet, aber durch sie nicht ersetzt wird. Aber die Befähigung zu einem das Nachdenken der Schüler weckenden, nicht sie verwirrenden oder überspannenden oder ermüdenden philosophischen Unterrichte ist verhältnismäßig so selten, daß sich nicht verlangen oder erreichen läßt, sie in jedem Lehrkollegium eines Gymnasiums vertreten zu finden. Daher wird die Aufnahme dieses Lehrgegenstandes der Erwägung des einzelnen Direktors mit den dazu geneigten und durch ihre Studien vorbereiteten Lehrern zu überlassen sein, wobei dem Königl. Provinzial-Schulkollegium sein ordnungsmäßiger Einfluß durch die ihm obliegende Prüfung und Genehmigung des Lehrplanes gesichert ist. Erwähnt wird der Gegenstand an dieser Stelle, weil am häufigsten und natürlichsten der Lehrer des Deutschen in der obersten Klasse diesen Gegenstand übernehmen wird; im Interesse sowohl des deutschen als des philosophisch-propädeutischen Unterrichtes ist es wünschenswerth, daß Lehrer des Deutschen die Befähigung für den letzteren Unterricht erwerben. Jedoch ist die Aufnahme der philosophischen Propädeutik in den Lehrplan des Gymnasiums selbstverständlich nicht dadurch bedingt, daß die Befähigung zu diesem Unterrichte gerade bei dem Lehrer des Deutschen in Prima sich finde.

Zu 3.

a. Daß für die Aufgabe der Sprachkenntnis auf die Aneignung eines ausreichenden Wortschatzes nicht geringeres Gewicht gelegt ist, als auf die grammatische Sicherheit, wird keiner besonderen Begründung bedürfen; überdies ist es vornehmlich der feste Besitz des einmal erworbenen Wortschatzes, durch welchen die Befriedigung an fortschreitender Leichtigkeit der Lektüre gewonnen wird und durch welche die Beschäftigung mit derselben ihre Wirkung über die Schulzeit hinaus erstreckt.

b. Die Aufgabe des Gymnasiums ist dadurch noch nicht als erfüllt zu betrachten, daß die Schüler Schriften von irgend einer näher bestimmten Höhe der Schwierigkeit lesen können, vielmehr ist darauf Werth zu legen, daß und wie sie einen Kreis von Schriften wirklich gelesen haben. Für die Art der Lektüre sind die beiden Seiten bezeichnet, daß sie begründet sein muß auf sprachlicher Genauigkeit, und daß sie führen soll zur Auffassung des Gedankeninhaltes und der Kunstform. Aus der ersteren Seite der Behandlung ergiebt sich der formal bildende Einfluß dieses Unterrichtes, aus der anderen Seite der Anfang derjenigen Entwickelung, welche in ihrer Vollendung als klassische Bildung bezeichnet wird. Eine

Behandlung der Lektüre, welche die Strenge in grammatischer und lexikalischer Hinsicht verabsäumt, verleitet zur Oberflächlichkeit überhaupt; eine Behandlung, welche die Erwerbung grammatischer und lexikalischer Kenntnisse zur Aufgabe der Lektüre macht, verkennt einen wesentlichen Grund, auf welchem die Berechtigung des lateinischen Gymnasialunterrichtes beruht. Auf den letzteren Abweg, durch welchen die Hingebung der Schüler an die Beschäftigung mit den alten Sprachen und die Achtung der Gymnasial-Einrichtung bei denkenden Freunden derselben gefährdet wird, ist deshalb mit besonderem Nachdrucke hinzuweisen, weil es in nicht seltenen Fällen vorkommt, daß die Erklärung der Klassiker, selbst auf den obersten Stufen, in eine Repetition grammatischer Regeln und eine Anhäufung stilistischer und synonymischer Bemerkungen verwandelt wird. In der Auswahl dessen, was in die Gymnasiallektüre aufzunehmen Pflicht, was zulässig, was auszuschließen ist, macht sich der Fortschritt pädagogischer Erwägung im Unterschiede von subjektivem Belieben oder bloß gelehrtem Interesse kenntlich. Durch die Erörterung in Fachkonferenzen der einzelnen Lehrkollegien, in Direktorenkonferenzen, sowie in Abhandlungen der Fachzeitschriften werden die betreffenden Fragen auf Grund der gemachten Erfahrungen ihre weitere Klärung finden. — Die gedächtnismäßige feste Einprägung hervorragend bedeutender Stellen aus der klassischen, insbesondere poetischen Litteratur bildet einen werthvollen Besitz für das Leben; jedoch hat bei der Auswahl der Aufgaben hierzu die Schule das vorsichtigste Maß einzuhalten.

c. Die Uebungen im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache sind in den unteren und mittleren Klassen ein unentbehrliches Mittel zu fester Aneignung der Grammatik und des Wortschatzes. In den oberen Klassen wurde in früherer Zeit der Zweck verfolgt, daß die Schüler des Gymnasiums die lateinische Sprache zum Organe für den Ausdruck ihrer Gedanken machen könnten. Mag man nach verschiedener Ansicht darin bloß eine Erbschaft aus einem Zeitalter sehen, in welchem das Latein die internationale Sprache der Gebildeten war, oder mag man darin einen Ausdruck des Werthes finden, welchen die selbständige Herrschaft über eine fremde, insbesondere eine von der Muttersprache weit entfernte Sprache für die formale Gedankenbildung besitzt: jedenfalls ist ein solches Ziel, von allen etwaigen Zweifeln an seinem Werthe abgesehen, nicht mehr erreichbar, seitdem selbst unter den Meistern der Philologie diese Virtuosität nicht mehr Regel ist und daher diesem Theile des Gymnasialunterrichtes nicht selten die unerläßliche Bedingung des Erfolges fehlt, das eigene sichere und leichte Können des Lehrers. Daraus folgt aber nicht, daß die Uebungen im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache aufzuhören haben, sondern daß sie eine Herrschaft über die Sprache nur innerhalb des durch die Lektüre zugeführten Gedankenkreises und Wortschatzes erfordern

dürfen. Als Verwerthung der Lektüre geben die Uebungen im Lateinschreiben, sowohl Uebersetzungen ins Lateinische als Bearbeitung von Aufsätzen, erfahrungsmäßig den wichtigsten Beitrag zur Vertiefung der Lektüre in Hinsicht auf Sprache und Gedankeninhalt. In der bezeichneten Begrenzung sind die lateinischen Aufsätze als ein integrirender Theil des lateinischen Unterrichtes in den oberen Klassen beibehalten worden. Die Uebung im mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache zur Repetition und mannigfachen Verwerthung des Gelesenen (nicht zu der erst das Verständnis vermittelnden Erklärung), schon in mittleren Klassen zweckmäßig anwendbar, ist geeignet, die prompte Herrschaft über einen bestimmten Sprachsatz zu fördern und das lateinische Schreiben wesentlich zu unterstützen. — Die Versuche, Abschnitte aus modernen Schriftstellern in das Lateinische zu übersetzen, haben bei geschickter Leitung den Werth, daß sie zu scharfer Auffassung der in moderner Form ausgesprochenen Gedanken und zur Erwägung der Ausdrucksmittel der lateinischen Sprache führen; sie sind in der Lehraufgabe nicht ausdrücklich erwähnt, weil sich für die Höhe der zu stellenden Forderungen kaum ein bestimmtes Maß bezeichnen läßt.

Zu 4.

Die bei dem lateinischen Unterrichte ausgesprochenen Bemerkungen über den gleichen Werth der beiden Seiten der sprachlichen Kenntnisse, der grammatischen und der lexikalischen, über die Schreibübungen in der ersten Hälfte der Unterrichtszeit, über die für die Klassenlektüre an die Erklärung zu stellenden Forderungen und über die Wahl der Gegenstände für die Lektüre und das Maß der Aufgaben für das Memoriren haben auch für das Griechische Geltung. Der syntaktische Unterricht, welcher besonders in den letzten zwei Jahrzehnten an manchen Gymnasien eine in das Speziellste eingehende Ausführung erhalten hat, ist auf die klare Einsicht in die Hauptgesetze und auf deren feste Einprägung zu beschränken. Die Schreibübungen haben auch in der zweiten Hälfte der Unterrichtszeit nur den Zweck, durch Befestigung der Kenntnisse der Formenlehre und durch Eingewöhnung in die Grundlehren der Syntax die grammatische Gründlichkeit der Lektüre zu sichern. In der Prima ist der grammatischen Repetition und den Schreibübungen zusammen nur eine von den sechs wöchentlichen Lehrstunden zu widmen, die übrigen fallen der Lektüre zu. Die Aufgabe der Lektüre selbst findet bei richtiger Behandlung eine natürliche Unterstützung in der Anziehungskraft, welche die griechische Litteratur auf die bildungsfähige Jugend ausübt.

Zu 5.

a. Die erste Aufgabe des französischen Unterrichtes, Richtigkeit der Aussprache und Geläufigkeit des Lesens bei den Schülern zu

erreichen, hat je nach dem in der betreffenden Gegend herrschenden Dialekte einen verschiedenen Grad der Schwierigkeit; aber bis zu einem gewissen Maße muß diese Aufgabe jedenfalls erfüllt werden.

b. Das Maß der für den französischen Unterricht an Gymnasien verfügbaren Zeit und Arbeitskraft und die Erschwerung, welcher der Klassenunterricht im Vergleiche zu dem Privatunterrichte unterliegt, machen es nothwendig, ausdrücklich darauf zu verzichten, daß eine Geläufigkeit im freien mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erreicht werde. Aber unter Verzichtleistung auf ein in dieser Höhe nicht erreichbares Ziel sind diejenigen Uebungen, welche der Vorbereitung dazu dienen, angelegentlich zu empfehlen. Behufs sicherer Gewöhnung des Ohres an das fremde Idiom und gleichzeitiger Befestigung in der Orthographie sind in den mittleren Klassen von Zeit zu Zeit statt der Extemporalien französische Diktate niederzuschreiben und von dem Lehrer zu korrigiren. Die Anwendung der französischen Sprache bei Repetition der Lektüre giebt den natürlichsten Anlaß, die Schüler nicht nur an das Verständnis der vom Lehrer gesprochenen Worte zu gewöhnen, sondern sie auch zum eigenen Gebrauche der französischen Sprache zu führen, wenn dieselbe auch anfangs nur in einer wenig variirten Reproduktion des Gelesenen besteht. Dagegen ist die Behandlung des syntaktischen Lehrstoffes in französischer Sprache dem Verständnisse nachtheilig und für die Sprechübung von unerheblicher Bedeutung. — Jedenfalls soll erreicht werden, daß dem, der die Gymnasialreifeprüfung bestanden hat, die französische Litteratur des nachher von ihm erwählten speziellen Faches leicht zugänglich sei, und daß er für das etwa eintretende Erfordernis des mündlichen Gebrauches der französischen Sprache die nothwendigen Grundlagen des Wissens besitze, zu denen nur die Uebung hinzutreten muß.

c. Das bezeichnete Ziel wird durch die Aenderung des Lehrplanes leichter erreichbar, da dem französischen Unterrichte in den beiden ersten Jahren der Lehrzeit eine erhebliche Erweiterung des Umfanges gegeben ist und derselbe im zweiten Jahre nicht mehr durch das Eintreten des Griechischen beeinträchtigt wird. Ein weiterer Grund zur Erwartung günstigerer Erfolge liegt in der größeren Sorge, welche der Ausbildung der Lehrer der französischen Sprache gewidmet wird.

Zu 6.

Durch den hebräischen Unterricht auf dem Gymnasium soll erreicht werden, daß Studirende der Theologie sogleich bei ihrem Eintritte in die Universität solchen Vorlesungen erklärenden und historischen Inhaltes, welche einige Kenntnis des Hebräischen voraussetzen, mit Verständnis zu folgen im Stande sind.

Zu 7 und 8.

a. Der geschichtliche Unterricht auf Gymnasien hat sich eine maßvolle Beschränkung zum Gesetze zu machen, insbesondere in zwei Beziehungen.

Erstens ist zu bedenken, daß es deutsche Schüler sind, denen der Unterricht ertheilt wird. Daraus ergiebt sich, daß die alte Geschichte sich wesentlich den Völkern zuzuwenden hat, welche auf Staat und Bildung des Vaterlandes den entschiedensten und unmittelbarsten Einfluß geübt haben, denselben Völkern, deren Geschichte überdies den Schülern durch ihre lateinische und griechische Lektüre näher gebracht wird; ferner daß für die mittlere und neuere Zeit die Geschichte des Vaterlandes, Deutschlands und Preußens, den Mittelpunkt bildet, und daß die Geschichte anderer Kulturvölker nur in dem Maße hinzugezogen wird, als erforderlich ist zum Verständnis der vaterländischen Geschichte und zur Bildung einer richtigen Vorstellung über den jeweiligen hervorragenden Einfluß einzelner Staaten auf den allgemeinen Gang der Geschichte.

Zweitens ist die Auffassung der Geschichte durch das Maß des politischen Interesses und Verständnisses bedingt. In dieser Hinsicht eine Frühreife zeitigen zu wollen, würde ein schweres Unrecht sein. Der geschichtliche Unterricht der Gymnasien hat seine Aufgabe erfüllt, wenn er in den Schülern die Hochachtung vor der sittlichen Größe einzelner Männer oder ganzer Völker gepflegt, das Bewußtsein hervorgerufen hat, wie viel ihnen noch zur vollen Einsicht fehlt, und ihnen die Befähigung gegeben hat, die bedeutendsten klassischen Geschichtswerke mit Verständnis zu lesen.

b. Die chronologische Kenntnis, unentbehrlich um die Erinnerung an die Thatsachen vor Verworrenheit zu schützen, ist nur dadurch zur Sicherheit zu bringen, daß Beschränkung auf das dringend Nothwendige eingehalten wird. (Empfehlenswerth ist, daß an jeder Anstalt ein maßvoll bestimmter Kanon der zu erfordernden Jahreszahlen vereinbart werde.) Es ist unbedingt darauf zu halten, daß mit der Erinnerung an jedes historische Ereignis sich die geographische Kenntnis seines Ortes fest verbinde.

c. In den Klassen VI, V, IV fallen zwei wöchentliche Lehrstunden selbständig dem geographischen Unterrichte zu, welcher nicht mit dem geschichtlichen in der Hand desselben Lehrers zu sein braucht. (Sofern von der Zulässigkeit dieser Trennung Gebrauch gemacht wird, ist der historische Unterricht einem noch außerdem mit einem anderen Gegenstande in derselben Klasse betrauten Lehrer, sachlich am angemessensten dem Lehrer des Deutschen, zuzuweisen.) In III gehört diesem Unterrichte eine Stunde wöchentlich. Von II an ist der Geschichtsunterricht stets zur Befestigung der erworbenen geographischen Kenntnisse zu benutzen, und es sind außerdem über solche Partien des geographischen Wissens, welche durch den geschichtlichen

Unterricht nicht berührt werden, von Zeit zu Zeit Wiederholungen anzustellen. — Die dritte Lehrstunde in VI und V ist biographischen Erzählungen zu widmen. In IV beginnt der geschichtliche Unterricht und wird in zwei Kursen, einem niederen (IV, III) und einem höheren (II, I) durchgeführt.

d. Der geographische Unterricht führt noch mehr als der historische in die Gefahr, daß durch ein Uebermaß von Namen und Zahlen das Gedächtnis der Schüler überbürdet und dadurch die Festigkeit der Erinnerung gefährdet wird. Erweiterungen des geographischen Wissens bringt fast jedes Fachstudium in seiner Weise und verbürgt jedenfalls das Interesse an den Ereignissen der Gegenwart. Aber unerläßlich ist, daß der Schulunterricht einen festen Stamm von Kenntnissen geschaffen habe, an den sich die Ergänzungen anschließen. — Uebungen der Schüler im Zeichnen geographischer Skizzen werden zu fester Einprägung des Bildes dann am besten beitragen, wenn der Lehrer durch sein Zeichnen an der Tafel Art und Maß desselben zu bestimmen vermag.

e. Unter den in der Lehraufgabe des geographischen Unterrichtes aufgenommenen Grundlehren der mathematischen Geographie sind nur die zum Verständnisse der Karten und der topischen Verhältnisse der Erde unentbehrlichen Elemente gemeint. Ein weiteres Eingehen muß dem physikalischen Unterrichte auf der obersten Stufe vorbehalten bleiben, nachdem bereits in der Stereometrie die Beschäftigung mit den Eigenschaften der Kugel vorausgegangen ist. (Vgl. Nr. 11 und die Bemerkungen dazu.)

Zu 9.

a. Die Vermehrung der dem mathematischen Unterrichte zu widmenden Stundenzahl ist nicht zu einer Erhöhung des Lehrzieles, sondern zur Sicherung des Wissens und des Könnens bestimmt. Die durch die Rücksicht auf andere Lehrgegenstände gebotene Beibehaltung von drei Stunden in Tertia giebt bei strenger Einhaltung der Jahreskurse und bei der Trennung von Ober- und Untertertia in diesem Unterrichte keinen Anlaß zu Bedenken.

b. Der elementare Rechenunterricht in den unteren Klassen ist so zu ertheilen, daß er mit dem darauf folgenden arithmetischen Unterrichte nicht nur im Einklange steht, sondern denselben vorzubereiten und zu unterstützen geeignet ist. Für die Behandlung der sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten, denen in manchen Rechenbüchern ein großer Umfang gegeben wird, ist wohl überlegtes Maßhalten dringend zu empfehlen. In vielen Fällen liegt die Schwierigkeit nicht im Rechnen an sich oder in der Unterordnung bestimmter Vorkommnisse des geschäftlichen Verkehrs unter die Form einer Rechnungsoperation, sondern in dem Verständnisse der betreffenden Vorkommnisse des Verkehrs selbst. Dieses Verständnis, für Knaben

in den unteren Klassen nur mit erheblichem Zeitaufwande und nicht leicht mit dauerndem Erfolge erreichbar, ergiebt sich ohne Schwierigkeit für den im Rechnen überhaupt geübten bei wirklichem Eintritte in den fraglichen Verkehr.

c. Durch die Vermehrung der dem mathematischen Unterrichte in V und IV zu widmenden Lehrstunden und durch die strenge Einhaltung der Jahreskurse ist die Erfüllung der für jede Klasse nur mäßig zu bemessenden Lehraufgabe ohne Schwierigkeit zu erreichen. Da auf dem mathematischen Gebiete schwerer als auf einem anderen Lücken im elementaren Wissen und Können sich durch Privatfleiß ersetzen lassen, und da die Schwierigkeit, welche dieser Unterricht in den oberen Klassen zuweilen macht, erfahrungsmäßig fast ausnahmslos auf elementaren Lücken beruht, so wird gewissenhafte Strenge in der Versetzung zu einer um so dringenderen Pflicht gegen die Schüler.

d. Die für VI und V angesetzten Lehrstunden gehören dem Rechenunterrichte an. Die für V eingetretene Erhöhung der Anzahl der Lehrstunden ermöglicht es, eine wöchentliche Lehrstunde dem Zeichnen von Figuren mit Lineal und Zirkel zu widmen und durch diese methodische Ausbildung der Anschauung den davon ausdrücklich zu unterscheidenden geometrischen Unterricht vorzubereiten. — Der geometrische Unterricht ist neben dem Rechenunterrichte in Quarta zu beginnen, der arithmetische in Untertertia.

e. Die wirkliche Aneignung des mathematischen Wissens und Könnens in dem Umfange, welcher als Lehraufgabe des Gymnasiums bezeichnet ist, reicht nach den ausdrücklichen Erklärungen kompetenter Fachmänner des technischen Gebietes auch zum Eintritte in die technischen Hochschulen aus. Dieser Umfang ist nicht zu verringern, er ist aber auch nicht durch Hineinziehen der sphärischen Trigonometrie oder der analytischen Geometrie oder gar der Differentialrechnung in den Schulunterricht zu erweitern. Nicht ausgeschlossen ist hierdurch, daß unter geeigneten Umständen von der sphärischen Trigonometrie soviel aufgenommen werde, als zum Verständnisse der Grundbegriffe der mathematischen Geographie dient, oder daß Elemente der Lehre von den Kegelschnitten analytisch behandelt werden, wobei es selbst möglich ist, eine Vorstellung von dem Differentialquotienten zu geben; aber es darf den Schülern nicht einmal Anlaß zu der Meinung gegeben werden, als hätten sie sphärische Trigonometrie oder analytische Geometrie bereits kennen gelernt.

Zu 10.

a. Der Unterricht hat von der Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen und Thiere ausgehend die Schüler durch Vergleichung verwandter Formen allmählich zur An-

eignung der wichtigsten Begriffe der Morphologie und zur Kenntnis des Systems hinzuführen.

b. Das Material des Unterrichtes bieten vorzugsweise die Vertreter der einheimischen Thier- und Pflanzenwelt, daneben einzelne besonders charakteristische Formen fremder Erdtheile.

c. Das Hauptgewicht bei diesem Unterrichte ist nicht sowohl auf einen großen Umfang des Materiales, als auf dessen didaktische Durcharbeitung zu legen.

Bezüglich der in demselben einzuhaltenden Methode finden die betreffenden Erläuterungen zu dem Lehrplane der Realschulen analoge Anwendung.

Zu 11.

Diejenigen Zweige der Physik, welche vorzugsweise experimentelle Behandlung gestatten. (Elektrizität, Magnetismus, Wärme), fallen der Lehrzeit der Sekunda zu, womit außerdem ein kurzer chemischer Lehrkursus zu verbinden ist. In der Prima tritt bei der Mechanik, Optik und mathematischen Geographie die mathematische Begründung der Gesetze hinzu, soweit es die Kenntnisse der Schüler gestatten.

Zu 12.

Für den obligatorischen Unterricht in den drei unteren Klassen: Zeichnen ebener, gradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel und nach gedruckten Wandtafeln; Beginn des Zeichnens einfacher Holzmodelle im Umrisse. Es soll damit der Grund gelegt werden für das fakultative Zeichnen der übrigen Klassen, in welchem wesentlich die Wiedergabe von schwierigeren Holzmodellen und Geräthen im Umrisse und von einfachen Gipsmodellen in Schattirung, darauf auch von plastischen Ornamenten und von lebenden Pflanzen geübt wird. Je nach Begabung und Fortschritt des Schülers ist hier auch das Zeichnen nach anderen Gegenständen gestattet. — Bezüglich der Verwendung von Vorlegeblättern sind die Erläuterungen zum Zeichnen an Realschulen zu vergleichen.

B. Lehrplan der Progymnasien.

Progymnasien sind gymnasiale Lehranstalten, denen die Prima fehlt.

Ihr Lehrplan ist dem der Gymnasien in den entsprechenden Klassen identisch; ihr Lehrziel bildet die Reife für die Prima eines Gymnasiums.

II.

A. Lehrplan der Realgymnasien.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.	bisher
Christliche Religionslehre .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19	20
Deutsch	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27	29
Latein	8	7	7	6	6	5	5	5	5	54	44
Französisch	—	5	5	4	4	4	4	4	4	34	34
Englisch[1]	—	—	—	4	4	3	3	3	3	20	20
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30	30
Rechnen und Mathematik[1]	5	4	5	5	5	5	5	5	5	44	47
Naturbeschreibung[2] . . .	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12	
Physik	—	—	—	—	—	3	3	3	3	12	34
Chemie[2]	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6	
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	7
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18	20
Summa	28	30	30	32	32	32	32	32	32		

Bemerkungen.

[1]) Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Englischen und in der Mathematik getrennt werden.

[2]) Wenn die beiden Sekunden gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls in Naturbeschreibung und Chemie, wo möglich auch in der Mathematik und Physik getrennt werden.

[3]) Bezüglich des Unterrichtes im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die Realgymnasien Geltung.

B. Lehrplan der Ober-Realschulen.

I. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	IIIb	IIIa	IIb	IIa	Ib	Ia	Sa.
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch	4	4	4	3	3	3	3	3	3	30
Französisch	8	8	8	6	6	5	5	5	5	56
Englisch[1]	—	—	—	5	5	4	4	4	4	26
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30
Rechnen und Mathematik[1]	5	6	6	6	6	5	5	5	5	49
Naturbeschreibung[2]	2	2	2	2	2	3	—	—	—	13
Physik	—	—	—	—	—	4	4	3	3	14
Chemie[2]	—	—	—	—	—	—	3	3	3	9
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Zeichnen	2	2	2	2	2	3	3	4	4	24
Summa	29	29	30	30	30	32	32	32	32	

Für die aus den vormaligen höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Ober-Realschulen gilt bis auf einzelne Modifikationen der vorstehende Lehrplan. Eine erheblichere Abweichung besteht nur darin, daß in den beiden Sekunden und Primen dem Freihandzeichnen ausschließlich 4 Stunden und außerdem dem Linearzeichnen in der Obertertia 2, in den oberen Klassen je 4 Stunden gewidmet sind. Es ist vorbehalten, den letzteren Unterricht für diejenigen Schüler, welche sich technischen Studien nicht widmen wollen, fakultativ zu machen.

Bemerkungen.

[1]) Wenn die beiden Tertien gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls im Englischen und in der Mathematik getrennt werden.

[2]) Wenn die beiden Sekunden gemeinschaftlich unterrichtet werden, so müssen sie doch jedenfalls in der Naturbeschreibung und der Chemie, wo möglich auch in der Mathematik und Physik getrennt werden.

[3]) Bezüglich des Unterrichtes im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die Ober-Realschulen Geltung.

2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Realgymnasien und der Ober-Realschulen.

1. Christliche Religionslehre.

A. Für Schüler der evangelischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelstellen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern.

B. Für Schüler der katholischen Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender kirchlichen Hymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und mit den sicheren Thatsachen in Betreff der Abfassung der einzelnen Bücher. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihren hervorragenden Trägern, insbesondere mit dem Leben großer Heiligen.

2. Deutsche Sprache.

Kenntnis der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Syntax der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Nationallitteratur. Lektüre klassischer Werke aus der neueren poetischen und prosaischen Litteratur; Einprägung zweckmäßig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und Prosa. Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Ausdrucke der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines in dem eigenen Gedankenkreise liegenden Themas. Einfache Uebungen im mündlichen Vortrage über ein derartiges Thema nach vorausgegangener Vorbereitung oder schriftlicher Bearbeitung.

3. Lateinische Sprache.

Sichere Kenntnis der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax und Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Verslehre. Erwerbung eines für die Schullektüre ausreichenden Wortschatzes. Lektüre einer Auswahl der für die einzelnen Klassen geeigneten Werke der klassischen Litteratur.

4. Französische Sprache.

Sicherheit in der Formenlehre und Syntax, Bekanntschaft mit den wichtigsten Synonymen. Erwerbung eines für das Verständnis der zur Schullektüre geeigneten prosaischen und poetischen Schriftwerke ausreichenden Wortschatzes. Lektüre einer nach dem Standpunkte der einzelnen Klassen getroffenen Auswahl von Schriftwerken. Befähigung, in einem Aufsatze über ein leichtes historisches Thema die französische Sprache ohne grobe Inkorrektheiten anzuwenden. Einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache im Anschlusse an die Lektüre. — An den Ober-Realschulen muß die Lektüre einen größeren Umfang erreichen und insbesondere auf einige geeignete, im Gesichtskreise der Schüler liegende fachwissenschaftliche Schriften sich erstrecken. Im schriftlichen Gebrauche der Sprache ist nicht nur Freiheit von groben Inkorrektheiten, sondern auch einige stilistische Gewandtheit zu erreichen. Auch bezüglich des mündlichen Gebrauches der Sprache sind höhere Anforderungen zu stellen.

5. Englische Sprache.

Sicherheit in der Formenlehre und Syntax, Bekanntschaft mit den wichtigsten Synonymen. Erwerbung eines für das Verständnis der zur Schullektüre geeigneten prosaischen und poetischen Schriftwerke ausreichenden Wortschatzes. Lektüre einer nach dem Standpunkte der einzelnen Klassen getroffenen Auswahl von Schriftwerken. Einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache im Anschlusse an die Lektüre. — Für Ober-Realschulen finden die unter Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Umfanges der Lektüre und der Uebung im mündlichen Gebrauche entsprechende Anwendung auf die englische Sprache.

6. Geschichte.

Kenntnis der epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte und der darin durch ihre Bedeutung hervorragendsten Persönlichkeiten, vorzugsweise der griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte. Chronologische Sicherheit in vorsichtig beschränktem Maße des Umfanges der Forderungen, und Bekanntschaft mit dem Schauplatze der historischen Begebenheiten.

7. Geographie.

Grundlehren der mathematischen Geographie. Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der gegenwärtigen politischen Eintheilung; eingehendere Kenntnis von Mitteleuropa in beiden Beziehungen. Uebersicht über die Hauptverkehrswege in und zwischen den Ländern der wichtigsten Kulturvölker der Gegenwart.

8. Rechnen und Mathematik.

Sicherheit und Gewandtheit in dem Rechnen mit bestimmten Zahlen und in dessen Anwendungen auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Allgemeine Arithmetik bis zu den einfacheren unendlichen Reihen; Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades einschließlich. Ebene Geometrie einschließlich der Grundlehren der synthetischen Geometrie; körperliche Geometrie nebst den Elementen der beschreibenden Geometrie. Ebene Trigonometrie; die Elemente der sphärischen, soweit sie zum Verständnisse der mathematischen Geographie erforderlich sind. Elemente der analytischen Geometrie bis zu der Lehre von den Kegelschnitten einschließlich. In allen diesen Zweigen ist nicht nur sichere Kenntnis in der Herleitung der Sätze, sondern auch Uebung in deren Anwendung zu erwerben. — An den Ober-Realschulen können die Elemente der analytischen Geometrie des Raumes und der Differentialberechnung hinzugefügt werden.

9. Naturbeschreibung.

In der Botanik: Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen; Kenntnis des Linnéischen und eines natürlichen Systems, genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien der einheimischen Flora. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze.

In der Zoologie: Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Vertreter der verschiedenen Klassen. Kenntnis der wichtigsten Ordnungen der Wirbelthiere und Insekten. Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers.

In der Mineralogie: Kenntnis der wichtigeren Krystallformen, sowie der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der bekanntesten Mineralien.

10. Physik.

Sichere Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Zweigen der Physik, sowie der mathematischen Herleitung der wichtigeren Gesetze auf den Gebieten der Mechanik, der Optik und der mathematischen Geographie.

11. Chemie.

Kenntnis der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie der stöchiometrischen Gesetze. — An den Ober-Realschulen außerdem die Kenntnis der wichtigsten Stoffe der organischen Chemie.

12. Zeichnen.

Uebung des Blickes und Augenmaßes; Sicherheit und Leichtigkeit der Hand. Fertigkeit im Zeichnen von Flachornamenten und

der Darstellung einfacher Körper und Geräthe nach der Natur im Umrisse; Uebung in der Wiedergabe einfacher plastischer Ornamente unter Darstellung der Beleuchtungserscheinungen.

Sicherheit in der Handhabung von Lineal, Zirkel und Reißfeder; Elemente der darstellenden Geometrie.

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane für die Realgymnasien und die Ober-Realschulen.

Zu 1 und 2.

gelten im Wesentlichen dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane für Gymnasien. Im Deutschen tritt für die Realgymnasien und die Ober-Realschulen die Aufgabe hinzu, durch die Lektüre geeigneter Uebersetzungen eine Vorstellung von der epischen und der tragischen Dichtung der Griechen zu vermitteln.

Zu 3.

a. Bei der in der Unterrichtsordnung von 1859 für das Lateinische festgesetzten Stundenzahl ist es besonders in Folge der gleitenden Skala der oberen Klassen in diesem Unterrichte bisher nicht ausreichend gelungen, die in den unteren und mittleren Klassen erworbenen grammatischen Kenntnisse in sicherem Besitze der Schüler zu erhalten und sie zu befriedigender Sicherheit und Gewandtheit im Uebersetzen der Schriftsteller zu führen. Um diese Erfolge des Unterrichtes zu sichern, ist die Zahl der Unterrichtsstunden in den mittleren und oberen Klassen erhöht worden. Der grammatische Unterricht hat sich aber auch in Zukunft auf das in Formenlehre und Syntax gewöhnlich Vorkommende zu beschränken und in diesem Umfange Sicherheit der Kenntnisse zu erzielen.

b. Die Lektüre umfaßt in der Prosa besonders historische Schriftsteller (Cäsar, Sallust, Livius) und außerdem leichtere Reden Ciceros; in der Poesie eine Auswahl aus Ovid's Metamorphosen, Vergil's Aeneide (bes. aus dem I. bis VI. Buch) und aus den lyrischen Dichtern. Die Erklärung darf sich nicht auf grammatische Bemerkungen beschränken, sondern hat die Schüler in das Verständnis des Gelesenen einzuführen. Im Anschlusse an die Lektüre sind die Schüler mit dem Wichtigsten aus der lateinischen Verslehre (besonders dem elegischen Versmaß und den gewöhnlichsten Odenformen) bekannt zu machen.

Zu 4 und 5.

a. In der Unterrichtsordnung vom Jahre 1859 sind in Bezug auf das Französische und Englische ganz gleiche Anforderungen gestellt, namentlich wird in beiden Sprachen verlangt, daß die Abiturienten im Stande sein sollen, über ein historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben. Diese Forderungen haben erstens zu einer

Ueberbürdung der Schüler geführt, da die Befähigung zur Anfertigung eines Aufsatzes nur durch fortgesetzte häusliche Uebungen gleicher Art erworben werden kann, und zweitens die Zeit für die Einführung der Schüler in die Bekanntschaft mit der so werthvollen englischen Litteratur erheblich geschmälert. Deshalb ist in der vorliegenden Feststellung der Lehraufgaben eine Aenderung der Forderungen getroffen in der Art, daß die beiden Sprachen in ein ähnliches Verhältnis zu einander gebracht sind, wie das Lateinische und Griechische im Lehrplane der Gymnasien, d. h. daß im Französischen ein größerer Umfang grammatischer Kenntnisse sowie die Befähigung zum freien schriftlichen Gebrauche der Sprache gefordert wird, während im Englischen davon Abstand genommen ist. Dem entsprechend ist unter die schriftlichen Arbeiten bei der Entlassungsprüfung im Französischen ein Aufsatz und ein Exerzitium, im Englischen nur ein Exerzitium aufgenommen worden. An die Stelle des letzteren ebenso wie im Griechischen am Gymnasium eine Uebersetzung aus dem Englischen zu setzen, erscheint darum nicht nothwendig, weil die dort bestehende Gefahr, daß die Grammatik auf Kosten der Lektüre zu sehr betont wird, bei den einfacheren syntaktischen Verhältnissen der letzteren Sprache nicht zu besorgen ist.

b. Die Aufgabe, durch den grammatischen Unterricht in einer fremden Sprache die Grundlagen sprachlich-formaler Bildung bei den Schülern herzustellen, ist an den Realgymnasien im Wesentlichen durch den lateinischen Unterricht zu erfüllen; an den Ober-Realschulen fällt diese Aufgabe dem Unterrichte im Französischen zu. Die Stellung der Ober-Realschulen als Lehranstalten allgemeiner Bildung ist wesentlich dadurch bedingt, daß für die Methodik des französischen Unterrichtes, insbesondere in den drei untersten Klassen, dieser Gesichtspunkt volle Berücksichtigung finde.

c. Die Lektüre erstreckt sich bei beiden Sprachen vorzugsweise auf historische und beschreibende Prosa und auf Dichtungen der klassischen Periode; beim Französischen mehr als beim Englischen auch auf Muster des abhandelnden, rednerischen und Briefstiles. Es ist dabei möglichst bald von dem Gebrauche der Chrestomathien zur Lektüre von ganzen Schriftwerken fortzuschreiten, deren Inhalt und Darstellung dem Standpunkte der einzelnen Klassen entspricht. Die Erklärung hat die Aufgabe, die Schüler zu genauer sprachlicher Auffassung des Gelesenen anzuleiten und in das Verständnis des Inhaltes und der Kunstform von Schriftwerken einzuführen. Namentlich hat die Erklärung bei historischen Werken, den geschichtlichen Unterricht ergänzend, die Bekanntschaft mit den Begebenheiten und den staatlichen Einrichtungen zu vermitteln. — An den Ober-Realschulen gestattet die größere Zahl der französischen und englischen Lehrstunden die Ausdehnung der Lektüre auf mustergiltige, für einen weiteren Leserkreis bestimmte Abhandlungen aus dem Be-

reiche der exakten Wissenschaften. Diese Lektüre wird, selbst abgesehen von ihrem allgemein bildenden Werthe, dazu dienen, die Schüler zum Verständnisse fachwissenschaftlicher Ausdrücke und Darstellung anzuleiten. — In keiner von beiden Sprachen ist Litteraturgeschichte zu lehren, sondern es muß genügen, die erforderlichen, auf das Nothwendigste zu beschränkenden Mittheilungen daraus an die Lektüre anzuschließen.

d. Die Uebungen im mündlichen Gebrauche der beiden Sprachen haben an den Realgymnasien und den Ober-Realschulen nicht die Aufgabe, Konversationsfertigkeit über Vorgänge des täglichen Lebens zu erzielen. Bezüglich der für diese Uebungen anzuwendenden Methode genügt es, auf die in den Erläuterungen des Gymnasial-Lehrplanes zu 5, b. enthaltenen Bemerkungen zu verweisen. Aus der an den Realanstalten dem Unterrichte in den modernen Sprachen gegebenen größeren Ausbreitung ergiebt sich ein weiterer Umfang und ein höheres Ziel der fraglichen Uebungen. In den Ober-Realschulen treten zu denselben in der Prima für das Französische noch hinzu kleinere vorbereitete Vorträge über Gegenstände, welche den Schülern aus dem Unterrichte hinlänglich bekannt sind. — In der Regel wird hiernach für die Uebungen im mündlichen Gebrauche die französische Sprache um etwas vor der englischen bevorzugt werden; indessen können lokale Verhältnisse eine Aenderung in dieser Hinsicht begründen.

Zu 6 und 7.

a. Für diesen Unterricht gelten im Wesentlichen dieselben Bemerkungen wie für den Lehrplan der Gymnasien. Durch den ganzen Lehrplan der Realanstalten ist es jedoch bedingt, daß in der griechischen und der römischen Geschichte der Umfang des Unterrichtes auf der oberen Stufe hier mehr beschränkt wird (auf ein Jahr in Sekunda, während am Gymnasium beide Jahre dieser Klasse der alten Geschichte zufallen) und die mittlere und neuere Geschichte in den Vordergrund treten. Wie an dem Gymnasium steht auch hier die vaterländische Geschichte im Mittelpunkte, und die der anderen europäischen Staaten kommt nur in Betracht, soweit sie für die erstere von Bedeutung ist. Bei dieser Einflechtung muß aber die französische und englische Geschichte an den Realanstalten eine größere Berücksichtigung erfahren, um die Einführung der Schüler in die Litteratur dieser Völker zu erleichtern. Für die Mittheilung von Thatsachen und Zahlen ist auch hier besonnenes Maßhalten dringend nothwendig und die eingehendere Bekanntschaft mit einzelnen Abschnitten nur durch die Lektüre zu vermitteln.

b. In den Klassen VI bis III werden je zwei Stunden auf den geographischen Unterricht verwendet. Von den drei für Geschichte und Geographie in Sekunda bestimmten Lehrstunden ist

eine der ergänzenden und erweiternden Repetition des geographischen Wissens zu widmen. Wenn der geschichtliche und geographische Unterricht in einer Hand liegen, ist es unbenommen, die drei wöchentlichen Stunden abwechselnd auf eines der beiden Fächer zu verwenden. Das Zeugnis über die Kenntnisse in der Geographie, welches ein Schüler bei seiner Versetzung nach Prima erhalten hat, ist seiner Zeit in das Reifezeugnis aufzunehmen.

Zu 8.

a. Der Rechenunterricht hat Sicherheit und Geläufigkeit in den Operationen mit Ziffern zu erstreben und den arithmetischen Unterricht auf diese Weise vorzubereiten. Die Anwendung auf die Verhältnisse des praktischen Lebens ist mehr, als an vielen Realanstalten geschieht, auf die einfacheren zu beschränken, dagegen sind die schwierigeren (namentlich kaufmännischen), deren Verständnis den Schülern dieser Klassen fern liegt und darum trotz aller Bemühungen des Lehrers nicht zur vollen Klarheit gebracht wird, von dem Unterrichte auszuschließen. Der eigentliche Rechenunterricht wird in der Regel in der Untertertia mit Wiederholung der früheren Pensa seinen Abschluß finden, die Sicherheit im praktischen Rechnen ist aber bei den Schülern durch Uebungen im arithmetischen Unterrichte zu erhalten. — Bezüglich der in Quinta neben dem Rechenunterrichte vorzunehmenden, für den Unterricht in der Geometrie vorbereitenden Uebung im Zeichnen geometrischer Figuren wird auf die Erläuterungen zu dem Gymnasial-Lehrplane 9, d. verwiesen.

b. Der Umfang des mathematischen Unterrichtes ist nach Stundenzahl und Lehraufgabe im Wesentlichen ungeändert gelassen; nur sind die Elemente der Integralrechnung ganz beseitigt und diejenigen der Differentialrechnung und der analytischen Geometrie des Raumes nur an den Ober-Realschulen als statthaft (aber nicht als unbedingt erforderlich) gelassen worden. Das Pensum läßt sich innerhalb dieser Grenzen, wie die Erfahrung bewiesen hat, auch bei mäßiger begabten Schülern zu vollem Verständnisse bringen. Der weitere Ausbau der einzelnen Disziplinen wird nach den einzelnen Jahrgängen einer Schule, namentlich in den oberen Klassen, etwas verschieden sein, in den Ober-Realschulen bei der größeren Stundenzahl etwas weiter gehen, als in den Realgymnasien. Im Allgemeinen ist aber darauf zu achten, daß auf Sicherheit der Kenntnisse und Gewandtheit in deren Anwendung das Hauptgewicht zu legen ist, und daß dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl des Lehrstoffes maßgebend sein muß. So ist z. B. bei der sphärischen Trigonometrie nicht die Herleitung und Einübung der in den meisten Lehrbüchern gegebenen Formeln erforderlich, sondern es genügt, wenn die Schüler die ersten Sätze richtig aufgefaßt haben und dadurch

zur Berechnung einfacher Aufgaben der mathematischen Geographie, wenn auch auf etwas unbequemerem Wege, befähigt werden. — Es ist ferner darauf zu achten, daß der Unterricht auch auf der obersten Stufe nicht einen ausschließlich rechnenden Charakter annimmt, sondern auch hier die Uebung in geometrischer Anschauung und Konstruktion fortgesetzt wird; besonders ist im stereometrischen Unterrichte das Verständnis projektivischen Zeichnens vorzubereiten und zu unterstützen.

Zu 9.

a. Das methodische Verfahren bei dem Unterrichte in der Naturbeschreibung hat sich nur langsam entwickelt, aber es ist nicht zu verkennen, daß im letzten Jahrzehnt erhebliche Fortschritte darin gemacht sind. Es sind jetzt an nicht wenigen Realanstalten recht tüchtige Vertreter dieses Unterrichtes zu finden, und es läßt sich annehmen, daß deren eine noch größere Zahl in der nächsten Zeit herangebildet werden wird. Dem entsprechend ist das Streben immer mehr darauf gerichtet, die Schüler zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Naturkörper anzuleiten und durch Vergleichung verwandter Formen zum Verständnisse des Systemes hinüberzuführen, und neben dieser Einführung in die systematische Ordnung mit den wichtigsten Erscheinungen und Gesetzen des Thier- und Pflanzenlebens bekannt zu machen. Auf Vollständigkeit des Materiales ist kein besonderes Gewicht zu legen; der Stoff ist hauptsächlich der einheimischen Fauna und Flora zu entnehmen, wie sie die Umgebung und die Sammlung der Schule bietet, doch dürfen charakteristische Formen anderer Erdtheile nicht unbeachtet bleiben. In der Regel wird sich der Unterricht in den unteren Klassen auf Zoologie und Botanik beschränken; nur an solchen Orten, wo die unmittelbare Umgebung dazu auffordert, wird die Beschreibung einzelner besonders wichtiger Mineralien hinzutreten. — Der Unterricht in der Mineralogie wird im weiteren Verlaufe am naturgemäßesten mit dem chemischen verbunden und ist im Allgemeinen auf Oryktognosie zu beschränken; jedoch ist ist es nicht verwehrt, an solchen Orten, wo die Umgebung Beobachtungen über die Lagerungsverhältnisse der Erdschichten gestattet, die Grundzüge der Geognosie in denselben aufzunehmen.

b. Die Bestimmung der Unterrichtsordnung vom Jahre 1859, wonach die Schüler bei ihrer Versetzung nach Prima sich einer besonderen Prüfung unterziehen müssen, hat sich erfahrungsmäßig nicht bewährt; die Schüler sind dadurch verleitet worden, sich im letzten Semester eine Menge von positiven Kenntnissen gedächtnismäßig anzueignen. Deshalb ist von der Beibehaltung dieser Vorschrift Abstand genommen, die Bedeutung des Unterrichtes aber durch die Bestimmung gewahrt worden, daß die bei der Versetzung nach Ober-

sekunda ertheilte Censur auch in das Zeugnis der Reife bei der Entlassungsprüfung aufgenommen werden muß.

Zu 10 und 11.

a. Die Lehraufgabe des chemischen Unterrichtes ist für die Ober-Realschulen unverändert beibehalten, dagegen für die Realgymnasien durch Ausschließung der Elemente der organischen Chemie etwas beschränkt worden. Für beide Arten von Realschulen ist der Beginn dieses Unterrichtes nach Obersekunda gelegt. Bei der bisherigen Einrichtung sind die sechs naturwissenschaftlichen Stunden in Sekunda auf Naturbeschreibung, Physik und Chemie gleichmäßig vertheilt, und es ist in Folge davon eine Zersplitterung der Arbeitskraft der Schüler unvermeidlich, zumal da Physik und Chemie auf dieser Stufe zugleich begonnen werden. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes ist der Abschluß der Naturbeschreibung und der Beginn der Physik nach Untersekunda gelegt, der Anfang des chemischen Unterrichtes nach Obersekunda verschoben. Die nothwendige Folge davon ist dann, daß auch bei sonst gemeinsamem Unterrichte die Sekunda für Naturbeschreibung und Chemie getrennt werden muß. Bei der hierdurch ermöglichten Concentration der Aufmerksamkeit wird die geringe Minderung der Zahl der Lehrstunden keinen nachtheiligen Einfluß auf den Unterrichtserfolg ausüben.

b. Durch diese Einschränkung ist die Chemie in diejenige Stellung gerückt, welche ihr der Physik gegenüber in ihrer Bedeutung für die Schule zukommt. Abgesehen davon, daß die Gesetze der letzteren auch die Grundlage für die erstere bilden, bietet sie durch den größeren Umfang und die größere Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes und durch die festere Begründung ihres theoretischen Theiles, wodurch sie in engere Verbindung mit der Mathematik gesetzt wird, einen weit reicheren Stoff für den Unterricht und eine vielseitigere Anregung für die intellektuelle Ausbildung, als die Chemie, für deren theoretische Grundlagen gerade in jetziger Zeit neue Wege versucht werden und deren sämmtliche Erscheinungen sich aus einer kleinen Anzahl von Gesetzen durch Wiederholung derselben Denkprozesse herleiten lassen. Für den Unterricht in der Schule liegt der Werth der Chemie darin, daß die Schüler an einem einfachen Stoffe und durch einfache, leicht durchsichtige Versuche in das Verständnis der induktiven Methode eingeführt werden; auf der anderen Seite ist aber weit mehr als im physikalischen Unterrichte die Gefahr vorhanden, daß die Schüler durch gleichmäßige Behandlung aller Elemente und ihrer Verbindungen mit Lehrstoff überladen und zu überwiegend gedächtnißmäßiger Aneignung genöthigt werden. Darum ist gerade auf diesem Gebiete vorsichtige Auswahl des Lehrstoffes dringend geboten; wenn aber diese Vorsicht beobachtet wird, kann das Ziel des Unterrichtes, Bekanntschaft mit den

wichtigeren Elementen und ihren Verbindungen und Verständnis der allgemeinen, den Prozessen zu Grunde liegenden Gesetze auch bei geringerer Stundenzahl recht wohl erreicht werden.

c. Das Urtheil über die praktischen Arbeiten der Schüler im Laboratorium lautet auch von Seiten der Fachmänner noch sehr verschieden. Während die einen auf diese praktischen Uebungen im Anschlusse an den Unterricht großen Werth legen, sehen andere darin nur nutzlose Spielerei, welche noch dazu zur Ueberschätzung des eigenen Wissens führe. Daß die praktischen Uebungen in solche Spielereien ausarten können, ist unzweifelhaft, aber ebenso gewiß andererseits, daß bei zweckmäßiger Leitung eine im Laboratorium im Anschlusse an den Unterricht ausgeführte leichtere Arbeit denselben pädagogischen Werth hat, wie die Lösung einer mathematischen Aufgabe. Es liegt darnach weder Grund vor, diese Uebungen vom Unterrichte geradezu auszuschließen, noch auch dieselben von allen Schülern zu fordern. Die Schule wird denjenigen, welche Interesse dafür haben, die Gelegenheit dazu bieten, sie wird aber in den oberen Klassen, in welchen diese Arbeiten allein möglich sind, die allgemeinen Forderungen auf das Nothwendigste beschränken müssen, um der individuellen Neigung einen gewissen Spielraum zu lassen.

Zu 12.

Im Freihandzeichnen ist das Zeichnen nach Vorlegeblättern möglichst auf Flachornamente zu beschränken und auf Veränderung des Maßstabes Rücksicht zu nehmen. Das Messen am Modell und jede Benutzung mechanischer Hilfsmittel, wie Zirkel und Lineal, ist beim Freihandzeichnen gänzlich zu vermeiden. Für das Körperzeichnen ist der Einzelunterricht anzustreben.

Der Stoff des Unterrichtes vertheilt sich in folgender Weise. Für die beiden unteren Klassen: Zeichnen ebener geradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel und nach gedruckten Wandtafeln. — In den folgenden Klassen: Zeichnen nach einfachen und schwierigeren Holzmodellen und Geräthen im Umrisse. Erst wenn im Umrißzeichnen Sicherheit erzielt worden ist, wird die Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen geübt und werden weiter plastische Ornamente nach Gipsabgüssen, auch lebende Pflanzen nach der Natur im Umrisse oder mit einfacher Schattirung dargestellt. — Bei dem Zeichnen ist vorzugsweise auf die Verwendung des Bleistiftes zu halten; auf der oberen Stufe wird auch die Anwendung der Feder empfohlen.

Sind für das Freihandzeichnen 4 Stunden verfügbar, so tritt hinzu: Farbige Darstellung von Flächenverzierungen, Zeichnen nach kunstgewerblichen Gegenständen und Uebung im Skizziren nach Ornamenten. —

Im Linearzeichnen: Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal

und Reißfeder an Flächenmustern, Kreistheilungen und anderen geradlinigen und krummlinigen geometrischen Gebilden zum Zwecke sauberer und exakter Darstellung. — Den Elementen der darstellenden Geometrie muß, um die Anschauungskraft der Schüler zu üben, geometrische Aufnahme und Darstellung einfacher Modelle voraufgehen.

Sind für das Linearzeichnen in den Oberklassen 4 Stunden verfügbar, so sind die einfachen Aufgaben der darstellenden Geometrie, der Perspektive und Schattenlehre, sowie deren Anwendung auf die Darstellung wirklicher Gegenstände (Maschinen- und Architekturtheile) zu üben. —

C. Lehrplan für die Realprogymnasien

(die bisherigen höheren Bürgerschulen nach der Unterrichtsordnung von 1859).

Die Realprogymnasien stehen zu den Realgymnasien in demselben Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien.

An denjenigen Anstalten, an welchen ein Realgymnasium oder ein Realprogymnasium mit einem Gymnasium oder Progymnasium verbunden ist, gilt für die drei untersten Klassen der Lehrplan des Gymnasiums.

D. Lehrplan für die Realschulen

(die bisherigen lateinlosen Realschulen II. Ordnung von siebenjähriger Lehrdauer).

Die Realschulen stehen zu den Ober-Realschulen im Wesentlichen in dem gleichen Verhältnisse, wie die Progymnasien zu den Gymnasien. Vergl. jedoch die betreffende Prüfungsordnung.

III.

Lehrplan der höheren Bürgerschulen.

1. Zahl der Lehrstunden in den einzelnen Klassen und Unterrichtsgegenständen.

	VI	V	IV	III	II	I	Sa.
Christliche Religionslehre	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch	4	4	4	3	3	3	21
Französisch	8	8	8	6	5	5	40
Englisch	—	—	—	5	4	4	13
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	4	22
Rechnen und Mathematik	4	5	5	5	5	5	29
Naturbeschreibung	2	3	3	3	2	—	13
Naturlehre	—	—	—	—	3	5	8
Schreiben	3	3	2	—	—	—	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	12
Summa	29	30	30	30	30	30	

Für die aus den vormaligen Gewerbeschulen hervorgegangenen höheren Bürgerschulen gilt der vorstehende Lehrplan. Bei einzelnen derselben wird das Freihandzeichnen von Quarta an obligatorisch mit 4 Stunden betrieben und sind außerdem für das Linearzeichnen in den drei obersten Klassen 2 bis 4 Stunden hinzugefügt. Es ist gestattet, für diejenigen Schüler, welche nicht in technische Fachklassen übertreten wollen, den letzteren Unterricht fakultativ zu machen.

Bemerkungen.

1. Es ist statthaft, in jeder der vier oberen Klassen für die Schüler, deren künftiger Beruf es erfordert, noch zwei fakultative Zeichenstunden einzurichten.

2. Bezüglich des Unterrichtes im Turnen und Singen haben die für die Gymnasien bezeichneten Bestimmungen auch für die höheren Bürgerschulen Geltung.

2. Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen der höheren Bürgerschulen.

1. Christliche Religionslehre.

A. Für Schüler evangelischer Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Bibelsprüchen. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einer mäßigen Zahl bedeutender Kirchenlieder. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Bekanntschaft mit den wichtigsten Daten der Reformationsgeschichte.

B. Für Schüler katholischer Konfession.

Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testamentes. Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der heiligen Schrift und der Tradition. Erklärung des Kirchenjahres; Einprägung einiger bedeutender Kirchenhymnen. Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes. Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre. Kenntnis der epochemachenden Ereignisse der Kirchengeschichte.

2. Deutsch.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Gesetzen der Formenlehre und Syntax der deutschen Sprache; Einführung in das Verständnis einzelner Werke der klassischen Litteratur; im Anschlusse daran Mittheilungen über die Hauptdaten aus dem Leben der einzelnen Dichter, sowie Belehrungen über die verschiedenen Dichtungsarten und Dichtungsformen. Einprägung zweckmäßig ausgewählter Gedichte und Dichterstellen. Uebungen im korrekten mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache und im Disponiren leichter Aufgaben.

3. Französisch und Englisch.

Anleitung zur richtigen Aussprache: Fertigkeit im Lesen. Einübung der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax. Aneignung eines für die Schullektüre ausreichenden Wortschatzes. Uebungen im Nachschreiben eines französischen oder englischen Textes. Lektüre leichterer Prosa, besonders historischer und beschreibender, sowie leichter poetischer Stücke.

4. Geschichte.

Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der griechischen und römischen Geschichte, genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte, besonders vom Zeitalter der Reformation an.

5. Geographie.

Elemente der mathematischen Geographie; Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse der Erdoberfläche und ihrer jetzigen politischen Eintheilung; eingehendere Kenntnis von Mittel-Europa.

6. Rechnen und Mathematik.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen und in dessen Anwendungen auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Allgemeine Arithmetik bis zur Kenntnis der Logarithmen und Progressionen; Algebra bis zu leichten Gleichungen vom zweiten Grade. Grundlehren der ebenen und körperlichen Geometrie; die ersten Elemente der ebenen Trigonometrie.

7. Naturbeschreibung.

Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen; Kenntnis der wichtigeren Pflanzenfamilien und der bekanntesten Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze.

Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung von Vertretern der einzelnen Klassen der Thierwelt; Kenntnis der wichtigeren Ordnungen der Wirbelthiere und Insekten. Bekanntschaft mit dem Bau des menschlichen Körpers.

Kenntnis der einfachsten Krystallformen, sowie einzelner besonders wichtiger Mineralien.

8. Naturlehre.

Eine durch Experimente vermittelte Kenntnis der allgemeinen Eigenschaften der Körper, der Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung, der Elektrizität, des Magnetismus und der Wärme, sowie der einfachsten optischen und akustischen Gesetze; ferner der bekanntesten chemischen Elemente und ihrer hauptsächlichsten Verbindungen.

9. Zeichnen.

Uebung des Blickes und des Augenmaßes, Sicherheit der Handfertigkeit im Zeichnen von Flachornamenten und der Darstellung einfacher Körper und Geräthe nach der Natur im Umrisse; Wiedergabe einfacher plastischer Ornamente mit leichten Schattenangaben.

Uebung in der Handhabung von Lineal, Zirkel und Reißfeder.

3. Erläuterungen zu dem Lehrplane für die höheren Bürgerschulen.

Zu 1 A. und B.

Durch den Religionsunterricht soll dem Schüler ein solches Maß von Wissen vermittelt werden, daß er mit den Hauptlehren seiner eigenen Konfession bekannt ist und für deren Stellung zu

den anderen Konfessionen und für religiöse Fragen der Gegenwart ein Verständnis gewinnt. Jede Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Lehrstoff muß von dem Unterrichte fern gehalten werden.

Zu 2.

a. In Betreff des grammatischen Unterrichtes in der deutschen Sprache gelten im Wesentlichen die Bemerkungen, welche zu dem Lehrplane der Gymnasien gegeben sind.

b. Der Stoff zur Lektüre ist einem Lesebuche zu entnehmen, welches für jede Stufe eine geeignete Auswahl von prosaischen und poetischen Stücken enthält. Die poetische Lektüre umfaßt vorwiegend leichtere epische und lyrische Dichtungen; auf der obersten Stufe kommt dazu die Lektüre eines leichteren Dramas. An die Lektüre der einzelnen Stücke werden in den oberen Klassen Mittheilungen über die Lebensverhältnisse und Werke der Verfasser angeschlossen, soweit sie dem jugendlichen Alter verständlich sind. Ferner sind damit Belehrungen über die betreffenden Dichtungsarten und Dichtungsformen zu verbinden und in der ersten Klasse übersichtlich zusammenzufassen.

c. Die prosaische Lektüre muß zur Bereicherung des Wortschatzes, zur Förderung stilistischer Fertigkeit und zur Erweiterung des Gedankenkreises der Schüler dienen; insbesondere müssen in den oberen Klassen die Schüler angeleitet werden, die einem kleineren Ganzen zu Grunde liegende Anordnung der Gedanken aufzufinden und die Disposition zu einem leichten Thema zu entwerfen.

Zu 3.

a. Die Uebungen in den beiden fremden Sprachen, haben Richtigkeit der Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Erwerbung eines ausreichenden Wortschatzes und Sicherheit in der Grammatik zu erzielen. In letzterer Beziehung ist die Auswahl aus der unregelmäßigen Formenlehre und der Syntax auf die wichtigeren Formen und Regeln zu beschränken. Die Lektüre ist vorwiegend der historischen und beschreibenden Prosa zu entnehmen; im Französischen kann auf der obersten Stufe ein leicht verständliches Drama gelesen werden.

b. Bei dem Unterrichte in den beiden fremden Sprachen ist besondere Rücksicht auf solche Uebungen zu nehmen, durch welche die Schüler befähigt werden, das in der fremden Sprache Mitgetheilte richtig aufzufassen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, daß (im Französischen etwa von der vierten Klasse an, im Englischen in der ersten Klasse) abwechselnd mit den Extemporalien Diktate in der fremden Sprache von den Schülern niederzuschreiben sind, welche sodann vom Lehrer korrigirt werden (vgl. Erläuterungen zu dem Lehrplane der Gymnasien 5, b). Uebungen im mündlichen Gebrauche der Sprache können nur in sehr beschränktem Umfange betrieben werden

und werden nur in der Wiedergabe von Gelesenem bestehen; sie dürfen nicht an den grammatischen Unterricht angeschlossen werden, weil dadurch die Schärfe der Auffassung grammatischer Verhältnisse Abbruch erfährt. Die Uebungen können auf eine der beiden fremden Sprachen beschränkt werden, deren Wahl von den lokalen Verhältnissen abhängt.

Zu 4.

In dem geschichtlichen Unterrichte wird ein Jahr auf die Erzählung der wichtigsten Ereignisse aus der griechischen und römischen Geschichte verwendet; die übrige Zeit kommt auf die vaterländische Geschichte, welcher die epochemachenden Ereignisse aus der Weltgeschichte einzuflechten sind. Die einzelnen Perioden sind nicht mit gleicher Ausführlichkeit zu behandeln; der Zeit von der Reformation ab gebührt eine größere Berücksichtigung als der Zeit des Mittelalters. Das deutsche Lesebuch ist zur Unterstützung des Geschichtsunterrichtes zu verwenden, insbesondere ist auf der unteren Stufe dadurch die Bekanntschaft mit den wichtigsten Sagen zu vermitteln.

Zu 5.

Für den geographischen Unterricht gelten dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane der übrigen höheren Schulen.

Zu 6.

a. Ueber den Unterricht im Rechnen gelten dieselben Bemerkungen wie zu dem Lehrplane der Realanstalten. Die Anzahl der Lehrstunden in Quinta ist in Vergleich zu der in Sexta um eine erhöht, um dem vorbereitenden geometrischen Unterrichte Raum zu verschaffen.

b. Das Pensum des mathematischen Unterrichtes läßt sich nur in der Arithmetik und Algebra auf die Weise festsetzen, daß das Pensum für die oberen Klassen der Realanstalten weggelassen wird. Die Bekanntschaft mit der Lehre von den Logarithmen und den Progressionen bildet einen zweckmäßigen Abschluß, ebenso in der Algebra die Auflösung von leichten Aufgaben des zweiten Grades.

Dagegen ist es nicht möglich, in der Geometrie auf ähnliche Weise durch Ausschluß der Trigonometrie und Stereometrie das Lehrziel zu bestimmen, da die Hauptsätze dieser beiden Zweige schon aus praktischen Rücksichten nicht wohl entbehrt werden können. Die Zeit dafür kann nur dadurch gewonnen werden, daß die Planimetrie auf die für das System unentbehrlichen Sätze beschränkt wird. In der ebenen Trigonometrie sind nur die Formeln einzuüben, welche sich auf die Funktionen eines Winkels beziehen und welche zur Auflösung der Dreiecke unbedingt erforderlich sind; es sind mithin alle Formeln für zusammengesetzte Winkel und für die Summen der Funktionen vom Unterrichte auszuschließen. Aus der Stereometrie

sind die wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Ebenen im Raume zum Verständnisse der Schüler zu bringen, um dadurch auch das Projektionszeichnen zu unterstützen, und außerdem sind die einfacheren Formeln zur Körperberechnung zu entwickeln.

Zu 7.

Hinsichtlich des Unterrichtes in der Naturgeschichte gilt in der Hauptsache dasselbe wie für Realanstalten.

Zu 8.

Es ist nicht zwischen Physik und Chemie unterschieden worden, um schon durch den Namen den elementaren Charakter des Unterrichtes zu bezeichnen und auf die enge Verbindung beider Zweige hinzuweisen. Der Unterricht muß einen experimentellen Charakter tragen, auch in der Physik ist von mathematischer Begründung durchweg abzusehen. Wenn es sich in den verschiedenen Zweigen nur um die einfachsten Erscheinungen und Gesetze handeln kann, so ist diese Beschränkung hinsichtlich der Optik und Akustik, als der schwierigsten Theile, noch besonders hervorgehoben.

Zu 9.

Für das Freihandzeichnen gelten die allgemeinen Bemerkungen unter II. A. und B. Der Stoff vertheilt sich auf die einzelnen Klassen wie bei den Realschulen; auf der obersten Stufe wird, wenn Sicherheit im Umrißzeichnen erzielt ist, die Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen geübt.

Sind für das Freihandzeichnen in den oberen Klassen 4 Stunden verfügbar, so erweitert sich der Unterricht auf das Zeichnen von ornamentalen Gipsabgüssen und lebenden Pflanzen.

Im Linearzeichnen: Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reißfeder an Flächenmustern, Kreistheilungen und anderen geradlinigen und krummlinigen Gebilden zum Zwecke sauberer und exakter Darstellung.

Sind für das Linearzeichnen in den oberen Klassen 2—4 Stunden verfügbar, so treten hinzu: Aufnahme und Zeichnung einfacher Modelle nach Maß; die Elemente der darstellenden Geometrie.

I. Allgemeine Verhältnisse.

4) Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 31. März 1882.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des §. 1 Absatz 3, des §. 8, des §. 16 Absatz 1 und des §. 30 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268)**) treten folgende Vorschriften:

§. 1.

Bei Staats-Ministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben.

§. 8.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§. 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 7 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§. 16.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§. 30.

Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 20 ff. dieses

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten für 1882 Stück Nr. 11 Seite 133 Nr. 8846.

**) Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1872 Seite 194.

Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

Im Uebrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§. 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und in den §§. 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Bewenden.

Artikel II.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1882 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel III.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absatze des §. 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Puttkamer. von Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler.

5) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1881 Seite 290 Nr. 56.)

Nach dem durch das in der Gesetzsammlung für 1882 Nr. 12 Seite 135 Nr. 8847 verkündete Gesetz vom 1. April d. J. der Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1882/83 festgestellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten nachstehend angegeben:

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
		A. Dauernde Ausgaben.	
109.		Ministerium.	
		(Die Ausgaben bleiben hier unerwähnt.)	
112. 114.		Evangelische u. katholische Konsistorien.	
		(Die Besoldungen der schulkundigen Mitglieder der Provinzial-Konsistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Besoldungen der anderen Mitglieder dieser Konsistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)	
117.		Provinzial-Schulkollegien.	
		Besoldungen:	
	1.	Dirigent des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums in Hannover im Nebenamte, 27 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamte, 6 Verwaltungsräthe und Justiziarien, 4 Justiziarien im Nebenamte	196 050.—
	2.	30 Sekretäre, 1 Büreau-Assistent, 13 Kanzlisten, 14 Kanzleidiener	124 470.—
		Summe Titel 1 und 2	320 520.—
	3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	44 676.—
		Summe Titel 3 für sich	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern . .	19 900.—
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4 110.—
		Summe Titel 4 und 5	24 010.—
		Sächliche Ausgaben.	
	6.	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureaubedürfnissen	40 130.—
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten	73 000.—
		Summe Titel 6 und 7	113 130.—
		Summe Kapitel 117	502 336.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
118.		**Prüfungs-Kommissionen.**	
	1.	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen einschließlich 13 912 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	54 712.–
	2.	Zur Bestreitung der Ausgaben der Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen und der theologischen Prüfungs-Kommissionen in Halle und Kiel . . .	11 760.–
	3.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten, der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige Volks- und für Mittelschulen und der Turnlehrer und Turnlehrerinnen, sowie zu sächlichen Ausgaben	13 194.–
		Summe Kapitel 118	79 666.–
119.		**Universitäten.**	
	1.	Zuschuß für die Universität in Königsberg .	742 189.–
	2.	,, ,, ,, ,, ,, Berlin . . .	1 447 835.–
	3.	,, ,, ,, ,, ,, Greifswald. .	136 744.–
	4.	,, ,, ,, ,, ,, Breslau . .	692 794.–
	5.	,, ,, ,, ,, ,, Halle . . .	462 242.–
	6.	,, ,, ,, ,, ,, Kiel. . . .	489 189.–
	7.	,, ,, ,, ,, ,, Göttingen . .	282 675.–
	8.	,, ,, ,, ,, ,, Marburg . .	473 219.–
	9.	,, ,, ,, ,, ,, Bonn . . .	761 137.–
	10.	,, ,, die theologische und philosophische Akademie in Münster . . .	119 763.–
	11.	,, ,, das Lyceum in Braunsberg . .	20 208.–
		Summe Titel 1 bis 11	5 627 995.–
	12.	Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie in Münster u. das Lyceum in Braunsberg	60 000.–

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(119.)	13.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyceum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	90 000.—
	14.	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte, bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens vier Jahre für den einzelnen Empfänger	54 000.—
	15.	Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	12 000.—
	16.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende	69 229.34
		Summe Kapitel 119	5 913 224.34
120.		Gymnasien und Realschulen.	
	1.	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds.	221 157.51
	2.	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten und Fonds.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Friedrichs-Kollegium und Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg, Gymnasien zu Rastenburg, Braunsberg, Hohenstein, Rössel, Bartenstein, Wehlau.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Gymnasium zu Lyck, Gymnasium und Realschule zu Insterburg, Gymnasium zu Tilsit, Realschule zu Tilsit.	
		Regierungsbezirk Danzig: Gymnasien zu Danzig, Elbing, Neustadt, Marienburg, Pr. Stargardt.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: Gymnasien zu Marienwerder, Kulm, Konitz, Deutsch-Krone, Strasburg, Graudenz, Gymnasium und Realschule zu Thorn.	
		Residenzstadt Berlin: Friedrich-Wil-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf
(120.)		helms-Gymnasium nebst Realschule und Elisabeth-Schule, Französisches Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium, Gymnasium im Stadttheile Moabit. Regierungsbezirk Potsdam: Gymnasium zu Charlottenburg. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium zu Frankfurt a. O. Regierungsbezirk Stettin: König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin, Gymnasium zu Stargard. Regierungsbezirk Köslin: Gymnasien zu Köslin, Neustettin, Gymnasium und Realschule zu Kolberg. Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus. Regierungsbezirk Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und Marien-Gymnasium zu Posen, Gymnasien zu Lissa, Ostrowo, Krotoschin, Meseritz, Schrimm, Rogasen, Realschulen zu Fraustadt und Rawitsch. Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasien zu Bromberg, Inowrazlaw, Gnesen, Schneidemühl, Wongrowitz, Nakel, Progymnasium zu Tremessen. Regierungsbezirk Breslau: Matthias-Gymnas. zu Breslau, Gymnasien zu Brieg, Glatz, Wilhelms-Schule zu Reichenbach. Regierungsbezirk Liegnitz: Zwei Gymnasien zu Groß-Glogau, Gymnasien zu Hirschberg, Sagan. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Oppeln, Ratibor, Leobschütz, Neisse, Gleiwitz, Groß-Strehlitz, Pleß. Regierungsbezirk Magdeburg: Dom-Gymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasien zu Salzwedel, Quedlinburg. Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Eisleben, Stifts-Gymnas. zu Zeitz	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Schleusingen.	
		Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasium zu Altona, Gymnasium und Realschule zu Rendsburg, Gymnasien zu Glückstadt, Meldorf, Plön, Kiel, Gymnasium und Realschule zu Flensburg, Gymnasien und höhere Bürgerschulen zu Schleswig, Hadersleben, Husum, höhere Bürgerschule zu Sonderburg.	
		Landdrosteibezirke Hannover-Hildesheim: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, Gymnasium und höhere Bürgerschule zu Klausthal, höhere Bürgerschulen zu Nienburg, Duderstadt, Gymnasium und Realschule zu Göttingen.	
		Landdrosteibezirke Lüneburg-Stade: Gymnasium zu Celle, Gymnasium und höhere Bürgerschule zu Stade, Dom-Gymnasium zu Verden.	
		Landdrosteibezirke Osnabrück-Aurich: Gymnasium zu Aurich, Wilhelms-Gymnasium und höhere Bürgerschule zu Emden, Gymnasium Georgianum zu Lingen, Gymnasium zu Meppen, Gymnasium Carolinum zu Osnabrück, Gymnasium und Realschule zu Leer, Gymnasien zu Norden, Wilhelmshafen.	
		Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Münster, Gymnasium und Realschule zu Burgsteinfurt, Gymnasien zu Koesfeld, Warendorf.	
		Regierungsbezirk Minden: Gymnasium Theodorianum zu Paderborn.	
		Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Arnsberg, Hamm.	
		Regierungsbezirk Kassel: Gymnasien zu Kassel, Marburg, Fulda, Hanau, Hersfeld, Rinteln.	
		Regierungsbezirk Wiesbaden: Latei-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(120.)		nisches und Real-Gymnasium zu Wiesbaden, Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Dillenburg, höhere Bürgerschule zu Biedenkopf. Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasien zu Koblenz, Wetzlar, Kreuznach. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Düsseldorf, Kleve, Emmerich, Neuß. Regierungsbezirk Cöln: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realschule zu Cöln, Gymnasien zu Bonn, Münstereifel. Regierungsbezirk Trier: Gymnasien zu Trier, Saarbrücken, Progymnasium zu St. Wendel. Regierungsbezirk Sigmaringen: Gymnasium zu Hedingen	3 085 282.10
		Summe Tit. 2 für sich.	
		Das Gymnasium zu Wilhelmshafen wird neu begründet. Für die Städte Aachen und Burtscheid wird ein staatliches Gymnasium in Aachen neu errichtet. Die Realschule I. O. zu Wehlau wird unter Umwandlung derselben in ein Gymnasium vom Staate übernommen.	
	3.	Zuschüsse für die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium zu Küstrin. Regierungsbezirk Breslau: Gymnasium zu Oels. Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Merseburg. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium und Realschule zu Bielefeld. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Essen. Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Aachen	64 178.0[illegible]
		Summe Tit. 3 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(120.)	4.	**Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten.** Regierungsbezirk Königsberg: Realschule auf der Burg zu Königsberg, Gymnasium zu Memel, höhere Bürgerschule zu Pillau. Regierungsbezirk Danzig: Realschule zu Elbing, höhere Bürgerschule zu Dirschau. Regierungsbezirk Marienwerder: Progymnasien zu Neumark, Löbau W.-Pr., höhere Bürgerschule zu Kulm. Regierungsbezirk Potsdam: Gymnasien zu Potsdam, Brandenburg, Gymnasium und Realschule zu Prenzlau, Gymnasien zu Neu-Ruppin, Wittstock, Freienwalde, Realschulen zu Perleberg, Brandenburg, Potsdam, höhere Bürgerschulen zu Wriezen, Luckenwalde. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium und höhere Bürgerschule zu Guben, Gymnasien zu Luckau, Sorau, Königsberg N.-M., Gymnasium und höhere Bürgerschule zu Kottbus, Gymnasium und Realschule zu Landsberg a. W., Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, höhere Bürgerschule zu Lübben. Regierungsbezirk Stettin: Gymnasien zu Anklam, Pyritz, Treptow a. d. R., Demmin, Greifenberg, höhere Bürgerschule zu Wollin. Regierungsbezirk Köslin: Gymnasium zu Dramburg, höhere Bürgerschule zu Lauenburg, Progymnasium zu Schlawe. Regierungsbezirk Stralsund: Höhere Bürgerschule zu Wolgast. Regierungsbezirk Posen: Progymnasium zu Kempen. Regierungsbezirk Bromberg: Realschule zu Bromberg.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Breslau: Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Waldenburg, Schweidnitz. Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Jauer, Realschule zu Landeshut. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Beuthen O.-S., Kreuzburg, Kattowitz, Realschulen zu Tarnowitz, Neisse. Regierungsbezirk Magdeburg: Gymnasien zu Stendal, Seehausen, Burg, Realschule zu Halberstadt. Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Realschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., Progymnasium zu Sangerhausen. Regierungsbezirk Erfurt: Realschule zu Erfurt, Gymnasium zu Mühlhausen. Regierungsbezirk Schleswig: Höhere Bürgerschule zu Segeberg, Realschule zu Neumünster. Landdrosteibezirke Hannover-Hildesheim: Gymnasium und höhere Bürgerschule zu Hameln, Realschule zu Osterode, höhere Bürgerschulen zu Einbeck, Münden, Northeim. Landdrosteibezirke Lüneburg-Stade: Gymnasium Johanneum und Realschule zu Lüneburg, Realschule zu Harburg, höhere Bürgerschulen zu Otterndorf, Uelzen, Progymnasium zu Geestemünde. Landdrosteibezirke Osnabrück-Aurich: Raths-Gymnasium zu Osnabrück, Realschule zu Osnabrück. Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Recklinghausen, Rheine, höhere Bürgerschule zu Bocholt. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium und Realschule zu Minden, Gymnasien zu	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(120.)		Herford, Höxter, Warburg, Progymnasium zu Rietberg. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu Soest, Brilon, Attendorn, Bochum, Realschulen zu Hagen, Lippstadt, Siegen, Iserlohn, höhere Bürgerschule zu Schwelm. Regierungsbezirk Kassel: Realschule 1. Ordnung zu Kassel, Realschule zu Eschwege, höhere Bürgerschulen zu Marburg, Fulda, Schmalkalden, Hofgeismar, Realschulen zu Rotenburg, Karlshafen. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur, Realschule zu Homburg, höhere Bürgerschulen zu Biebrich-Mosbach, Limburg, Geisenheim, Ems, Diez. Regierungsbezirk Koblenz: Progymnasium zu Linz, Trarbach Andernach. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Elberfeld, Gymnasium und höhere Bürgerschule zu Wesel, Gymnasien zu Duisburg, Mörs, Kempen, München-Gladbach, Realschule zu Ruhrort. Regierungsbezirk Cöln: Marzellen-Gymnasium, Apostel-Gymnasium, Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Cöln. Regierungsbezirk Trier: Realschule zu Trier, Progymnasium zu Prüm, höhere Bürgerschule zu Saarlouis. Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Düren, Progymnasien zu Jülich, Malmedy, höhere Bürgerschule zu Eupen. Regierungsbezirk Sigmaringen: Höhere Bürgerschule zu Hechingen . . .	948 570.67
		Summe Titel 4 für sich.	
		Summe Titel 1 bis 4	4 319 188.34
	5.	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 (Staats-Anzeiger pro 1872 Nr. 156) bei den Gymnasien und Realschulen erster Ord-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(120.)		nung, zu Besoldungsverbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichts-anstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihülfen zu Wohnungsgeldzuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichts-anstalten	22 245.-
	6.	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24 000.-
	6a.	Zur Deckung von Einnahme-Ausfällen bei den unter Tit. 2 und 3 aufgeführten Unterrichts-anstalten	26 000.-
	6b.	Dispositionsfonds zur Deckung der durch die Einführung revidirter Lehrpläne an höheren Unterrichtsanstalten entstehenden Mehrbedürf-nisse	29 000.-
	7.	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen Gym-nasien, Realschulen erster Ordnung und son-stigen höheren Unterrichts-Anstalten . . .	30 000.-
	8.	Zu Stipendien und Unterstützungen für wür-dige und bedürftige Schüler von Gymna-sien und Realschulen	22 397.1
	9.	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mäd-chenschulen	80 000.-
	10.	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Un-terrichts-Anstalten	30 000.-
		Summe Kapitel 120	4 582 830.4
121.		**Elementar-Unterrichtswesen.**	
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Schul-lehrer-Seminare in Braunsberg, Waldau, Pr. Eylau, Friedrichshoff, Osterode.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Schul-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(121.)		lehrer-Seminare in Angerburg, Karalene, Ragnit.	
		Regierungsbezirk Danzig: Schullehrer-Seminare in Marienburg, Berent.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: Schullehrer-Seminare in Graudenz, Pr. Friedland, Löbau, Tuchel.	
		Residenzstadt Berlin: Seminar für Stadtschulen und mit der Augusta-Schule verbundenes Lehrerinnen-Seminar.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Schullehrer-Seminare in Köpenick, Oranienburg, Kyritz, Neu-Ruppin.	
		Regierungsbezirk Frankfurt: Schullehrer-Seminare in Neuzelle, Alt-Döbern, Drossen, Königsberg N.-M.	
		Regierungsbezirk Stettin: Schullehrer-Seminare in Pölitz, Kammin, Pyritz.	
		Regierungsbezirk Köslin: Schullehrer-Seminare in Köslin, Bütow, Dramburg.	
		Regierungsbezirk Stralsund: Schullehrer-Seminar in Franzburg.	
		Regierungsbezirk Posen: Schullehrer-Seminare in Rawitsch, Paradies, Koschmin, Louisenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar in Posen.	
		Regierungsbezirk Bromberg: Schullehrer-Seminare in Bromberg, Exin.	
		Regierungsbezirk Breslau: Schullehrer-Seminare in Breslau, Münsterberg, Steinau, Habelschwerdt, Oels.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: Schullehrer-Seminare in Bunzlau, Liebenthal, Reichenbach, Sagan.	
		Regierungsbezirk Oppeln: Schullehrer-Seminare in Ober-Glogau, Peiskretscham, Kreuzburg, Pilchowitz, Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: Schullehrer-Semin. in Barby, Halberstadt, Osterburg.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Merseburg: Schullehrer-Seminare in Weißenfels, Eisleben, Elsterwerda, Delitzsch, Lehrerinnen-Seminar in Droyßig.	
		Regierungsbezirk Erfurt: Schullehrer-Seminare in Erfurt, Heiligenstadt.	
		Regierungsbezirk Schleswig: Schullehrer-Seminare in Segeberg, Tondern, Eckernförde, Uetersen, Lehrerinnen-Semin. in Augustenburg.	
		Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim: Schullehrer-Seminare in Hannover, Hildesheim, Alfeld, Wunstorf.	
		Landdrosteibezirke Lüneburg und Stade: Schullehrer-Seminare in Lüneburg, Stade, Verden, Bederkesa.	
		Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich: Schullehrer-Seminare in Osnabrück, Aurich.	
		Regierungsbezirk Münster: Schullehrer-Seminar in Warendorf, Lehrerinnen-Seminar in Münster.	
		Regierungsbezirk Minden: Schullehrer-Seminare in Petershagen, Büren, Lehrerinnen-Seminar in Paderborn.	
		Regierungsbezirk Arnsberg: Schullehrer-Seminare in Soest, Hilchenbach, Rüthen.	
		Regierungsbezirk Kassel: Schullehrer-Seminare in Homberg, Schlüchtern, Fulda.	
		Regierungsbezirk Wiesbaden: Schullehrer-Seminare in Montabaur, Usingen, Dillenburg.	
		Regierungsbezirk Koblenz: Schullehrer-Seminare in Boppard, Neuwied, provisorisches Seminar in Münstermaifeld.	
		Regierungsbezirk Düsseldorf: Schullehrer-Seminare in Mörs, Kempen, Mettmann, Elten, Rheydt, Odenkirchen, Lehrerinnen-Seminar in Xanten.	
		Regierungsbezirk Cöln: Schullehrer-Seminare in Brühl, Siegburg.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Trier: Schullehrer-Seminare in Ottweiler, Wittlich, Lehrerinnen-Seminar in Saarburg.	
		Regierungsbezirk Aachen: Schullehrer-Seminare in Linnich, Kornelymünster.	
	1.	Besoldungen	2 009 437.24
	2.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	109 920.—
	3.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Kassen-Rendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hülfspersonale, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	122 232.14
	4.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Internatszöglinge der Seminare	986 704.42
	5.	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externate befindlichen Seminaristen	458 235.72
	6.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	171 362.66
	7.	Zu Unterrichtsmitteln	97 979.—
	8.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6 000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirke Münster	447 650.83
		Summe Titel 1 bis 8	4 403 522.01
		Präparanden-Anstalten.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: in Pillkallen, Lötzen.	
		Regierungsbezirk Danzig: in Pr. Stargardt.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: in Rheden.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf
(121.)		Regierungsbezirk Stettin: in Plathe, Massow.	
		Regierungsbezirk Köslin: in Rummelsburg.	
		Regierungsbezirk Stralsund: in Grimmen.	
		Regierungsbezirk Posen: in Meseritz, Lissa, Rogasen.	
		Regierungsbezirk Bromberg: in Czarnikau.	
		Regierungsbezirk Breslau: in Landeck, Schweidnitz.	
		Regierungsbezirk Liegnitz: in Schmiedeberg.	
		Regierungsbezirk Oppeln: in Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz.	
		Regierungsbezirk Magdeburg: in Quedlinburg.	
		Regierungsbezirk Erfurt: in Heiligenstadt.	
		Regierungsbezirk Schleswig: in Barmstadt, Apenrade.	
		Landdrosteibezirk Hannover: in Diepholz.	
		Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich: in Aurich, Melle,	
		Regierungsbezirk Arnsberg: in Laasphe.	
		Regierungbezirk Kassel: in Fritzlar.	
		Regierungsbezirk Wiesbaden: in Herborn.	
		Regierungsbezirk Koblenz: in Simmern.	
	9.	Besoldungen	111 700
	10.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	6 612
	11.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	24 336
	12.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	197 862
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	2 636

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(121.)	14.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	60 253.—
		Summe Titel 9 bis 14	403 399.—
	15.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	192 958.—
		Summe Titel 15 für sich.	
	16.	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer	30 000.—
		Summe Titel 16 für sich.	
		Turnlehrer-Bildungswesen.	
		Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	
	17.	Besoldungen	10 680.—
	18.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für den Dirigenten und den Lehrer	1 440.—
	19.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	8 510.—
	20.	Zur Unterhaltung des Gebäudes	1 070.—
	21.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben	8 150.—
		Summe Titel 17 bis 21	29 850.—
	22.	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sächlichen Ausgaben für das Turnwesen	56 400.—
		Summe Titel 22 für sich.	
		Summe Titel 17 bis 22	86 250.—
		Elementarschulen.	
	23.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen für 181 Kreis-Schulinspektoren	651 600.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf
(121.)	23a	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Vergütungen für Reise- und sonstige Dienstunkosten für die Kreis-Schulinspektoren	181 000.-
	24.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	84 540.-
	25.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu widerruflichen Remunerationen für die Verwaltung von Schulinspektionen	427 470.-
	27.	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen . .	12 152 085.[illegible]
	28.	Behufs Errichtung neuer Schulstellen . . .	218 362.[illegible]
	29.	Zu Ruhegehalts-Zuschüssen und zu Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen	700 000.-
		Summe Titel 23 bis 29	14 415 057.[illegible]
	30.	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186 000.
		Summe Titel 30 für sich.	
		Taubstummen- und Blindenwesen.	
	31.	Bedürfniszuschüsse für die Taubstummen-Anstalt in Berlin und die Blinden-Anstalt in Steglitz	60 310.
	31a	Zur Förderung des Unterrichtes Taubstummer und Blinder	20 000.
		Summe Titel 31 und 31 a	80 310.
		Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten.	
	32.	Bedürfnis-Zuschüsse für Anstalten	94 201
		Summe Titel 32 für sich.	
	33.	Zuschüsse für Fortbildungsschulen	162 150
		Summe Titel 33 für sich.	
		Summe Kapitel 121	20 053 848

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
122.		**Kunst- und Wissenschaft.**	
		Kunst-Museen in Berlin.	
	1.	Besoldungen	186 830.—
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	31 800.—
	3.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Büreauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hülfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	6 212.—
	4.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	325 000.—
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	22 600.—
	6.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Büreaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Betrieb der Gipsformerei, Kleidung des Dienstpersonales, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	143 560.—
		Summe Titel 1 bis 6	716 002.—
		National-Galerie zu Berlin.	
	7.	Besoldungen	34 860.—
	8.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	5 580.—
	9.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Büreauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hülfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	3 020.—
	10.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten.	15 500.—
	11.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Büreaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonales, Unter-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(122.)		haltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	23 900.-
		Summe Titel 7 bis 11	82 860.-
		Königliche Bibliothek zu Berlin.	
	12.	Besoldungen	85 965.-
	13.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	11 940.-
	14.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Büreauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hülfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	18 200.-
	15.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96 000.-
	15.a	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	6 375.
	16.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Büreaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten rc.)	30 054.
		Summe Titel 12 bis 16	248 534.
		Geodätisches Institut zu Berlin.	
	17.	Besoldungen	48 030
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	7 200
	19.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Büreauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hülfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	8 800
	20.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Büreaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten,	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(122.)		Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume Druckkosten, Reinigungskosten 2c.)	43 790.—
		Summe Titel 17 bis 20	107 820.—
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.	
	21.	Besoldungen	33 900.—
	22.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Büreauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hülfspersonale, sowie für Hülfsleistungen	6 000.—
	23.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Büreaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Unterhaltung der Gebäude und Anlagen, Druckkosten, Reinigungskosten 2c.)	28 450.—
		Summe Titel 21 bis 23	68 350.—
		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.	
	24.	Besoldungen. Konservator der Hannoverschen Landes-Alterthümer; Vorsitzender des litterarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines; 2 Historiographen des Preußischen Staates und der Mark Brandenburg; Schloßkastellan und Schloßdiener zu Marienburg; Aussterbebesoldung für einen Gelehrten; Kustos und Diener des Rauch-Museums in Berlin; Bibliothekar und Bibliothek-Sekretäre der Landes-Bibliothek zu Wiesbaden; Diener desselben Institutes; Beamte des Museums in Kassel; Aufseher der Gemälde-Sammlung in Wiesbaden; Konservator und Diener des Vereines für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung; Präparator des naturhistorischen Museums zu Wiesbaden	48 552.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(122.)	25.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5 952.–
	26.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Dirigenten, Assistenten, Rechnungsführern, Büreauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hülfspersonale, sowie zu Unterstützungen an Beamte. Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau; Museum in Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar	8 289.–
	27.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen. Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau	14 300.–
	28.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum in Kassel; Landesbibliothek in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst	27 180.–
	29.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Unterhaltung des Lagerhauses zu Berlin und des Schlosses zu Marienburg	17 240.–
	30.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Büreaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten rc.) Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau; Rauch-Museum in Berlin; Reisekosten des Konservators der Hannoverschen Landesalterthümer; Museum in Kassel; Landesbibliothek in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst	17 217.–
	31.	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 150.–

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(122.)	32.	Dispositionsfonds zu Beihülfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Litteraten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern . . .	120 000.—
	33.	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300 000.—
	34.	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten, zur Verbesserung der Kirchenmusik .	5 312.—
	35.	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12 000.—
	36.	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg .	11 846.—
		Summe Titel 24 bis 36.	591 038.—
		Zuschüsse an nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.	
	37.	Akademie der Künste zu Berlin und die damit verbundenen Institute	457 983.—
	38.	Musik-Institut der Hof- u. Dom-Kirche zu Berlin	23 988.—
	39.	Kunst-Akademie zu Königsberg	38 400.—
	40.	" " zu Düsseldorf	58 742.—
	41.	" " zu Kassel	33 576.—
	42.	Zeichen-Akademie zu Hanau	27 132.—
	43.	Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, Provinzial-Kunst- u. Handwerksschulen zu Königsberg, Danzig und Magdeburg	50 323.—
	44.	Akademie der Wissenschaften zu Berlin . .	202 524.—
	45.	**Zuschüsse für nachbenannte, von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine.**	
		Deutsche Gesellschaft in Königsberg; Sammlung vaterländischer Alterthümer daselbst; Lesever-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(122.)		ein in Frankfurt a. O.; Naturwissenschaftlicher Verein in Posen; Akademie nützlicher Wissenschaften in Erfurt; Naturforschende Gesellschaft zu Marburg; Verein für Hessische Geschichte und Alterthumskunde; Wetterau'sche Gesellschaft; Chemisches Laboratorium zu Wiesbaden; Nassauischer Kunstverein daselbst; Konservatorium der Musik zu Cöln; Musik-Institut zu Koblenz; Botanischer Garten zu Düsseldorf; Gesellschaft nützlicher Forschungen in Trier; Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher; Zoologischer Garten in Berlin	31 188.–
		Summe Titel 37 bis 45	923 856.–
		Summe Kapitel 122	2 738 460.–
123.		Technisches Unterrichtswesen und Königliche Porzellan-Manufaktur.	
		Technisches Unterrichtswesen.	
		Besoldungen.	
	1.	Technische Hochschule in Berlin . . .	224 250.–
	2.	Technische Hochschule in Hannover .	141 020.–
	3.	Technische Hochschule in Aachen . . .	137 710.–
	4.	Gewerbeschule in Kassel	32 550.–
	5.	Baugewerkschule in Nienburg . . .	30 525.–
		Summe Titel 1 bis 5	566 055.–
	6.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	79 776.–
		Summe Titel 6 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	7.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten, Funktionszulagen für die Rektoren der technischen Hochschulen in Berlin und Aachen und zu temporären Besoldungs-Verbesserungen der Lehrer der technischen Hochschule in Berlin	253 310.–

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(123.)	8.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen bei der technischen Hochschule in Berlin . . .	37 500.—
	9.	Zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen	30 000.—
	10.	Zu Stellvertretungs- und Versetzungskosten .	600.—
	11.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer .	7 500.—
		Summe Titel 7 bis 11	328 910.—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	12.	Zu Amtsbedürfnissen, Porto und Frachtgebühren	127 656.—
	12a.	Für Lehrmittel, die Bibliothek und Sammlungen und für die Prüfungsstationen . . .	127 760.—
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude	38 300.—
	14.	Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen und zu sonstigen Ausgaben	11 612.—
		Summe Titel 12 bis 14	305 328.—
		Sonstige Ausgaben.	
	15.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Gewerbeschulen in Königsberg, Danzig, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Stralsund, Breslau, Brieg, Schweidnitz, Liegnitz, Görlitz, Gleiwitz, Halberstadt, Erfurt, Bielefeld, Hagen, Iserlohn, Bochum, Koblenz, Krefeld, Elberfeld, Cöln, Trier, Saarbrücken, Aachen, Hildesheim, Barmen, der gewerblichen Zeichenschulen in Magdeburg, Cöln, Elberfeld, Halle, Kassel, Kottbus, Breslau 2c., der Webeschulen in Mühlheim a. R., Krefeld, Einbeck, Grünberg, Spremberg und der Mädchengewerbeschule in Brieg, sowie zur Unterhaltung von Baugewerk- und anderen gewerblichen Fachschulen	357 068.—
	16.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer der im Titel 15. bezeichneten Schulen, mit Ausschluß der an der Gewerbeschule in Barmen angestellten Lehrer	40 958.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(123.)	17.	Zur Ausbildung von Kunsthandwerkern . .	13 500.–
	18.	Zuschuß für das Kunstgewerbe-Museum in Berlin	230 560.–
	19.	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen, und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichtes	102 600.–
		Summe Titel 15 bis 19	744 686.–
		Summe Titel 1 bis 19 (Technisches Unterrichtswesen)	2 024 755.–
		Königliche Porzellan-Manufaktur.	
	20.	Besoldungen	59 800.–
		Summe Titel 20 für sich.	
	21.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	4 140.–
		Summe Titel 21 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	22.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen, sowie zu Belohnungen für Versuche behufs Verbesserung der Fabrikation, zu Prämien für neue Erfindungen und zu Tantièmen an die Debitsbeamten und zur Ertheilung von Unterricht an Maler und Modelleure	13 150.–
		Summe Titel 22 für sich.	
		Sächliche Ausgaben.	
	23.	Zu Bureaubedürfnissen, einschließlich für Porto und Frachtgebühren, zu den Kosten des Betriebes, einschließlich der Arbeitslöhne, und zu den Verkaufskosten, einschließlich der Miethe des Verkaufslokales zu Berlin	324 000.–
	24.	Für Materialien und Utensilien, für den Ankauf von Entwürfen außerhalb der Manufaktur stehender Künstler, für Vermehrung der kera-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(123.)		mischen Sammlungen der Manufaktur, sowie für Kupferwerke und sonstige Bildungsmittel und deren Aufstellung	114 000.—
	25.	Für Unterhaltung der Gebäude, der Werkstätten und der Maschinen, zu kleineren Neubauten und zu Neubeschaffungen von Maschinen, zu Reallasten und für die Versicherung gegen Feuersgefahr	23 000.—
	26.	Zur Gewährung eines Beitrages zur Arbeiter-Versorgungskasse	4 300.—
		Summe Titel 23 bis 26	465 300.—
		Summe Titel 20 bis 26 (Königliche Porzellan-Manufaktur)	542 390.—
		Summe Kapitel 123	2 567 145.—
124.		**Kultus und Unterricht gemeinsam.**	
	1.	Besoldungen für 58 Schulräthe bei den Regierungen; 5 Schulräthe im Nebenamte . .	302 485.71
		Summe Titel 1 für sich.	
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen	35 340.—
		Summe Titel 2 für sich.	
	3.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen . .	15 000. —
		Summe Titel 3 für sich.	
	4.	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	1 700 000.—
		Summe Titel 4 für sich.	
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.	
	6.	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten, sowie für Studirende und	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(124.)		auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12 000.–
	7.	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis . .	37 556.60
	8.	Zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen	250 000.–
	9.	Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Geistlichen und Kirchenbeamten .	180 000.–
	10.	Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern	145 639.–
	12.	Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren .	30 189.–
	13.	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und von Lehrern der technischen Unterrichts-Anstalten, sowie Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für ausgeschiedene Lehrer des technischen Unterrichtswesens	67 400.–
	14.	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder .	3 000.–
	15.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	24 503.9[illegible]
		Summe Titel 6 bis 10, 12 bis 15	750 288.5[illegible]
		Summe Kap. 124. Tit. 1 bis 4, 6 bis 10, 12 bis 15	2 803 114.2[illegible]
126.		**Allgemeine Fonds.**	
	1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75 000.–
	3.	Zu Umzugs- und Versetzungskosten	31 000.1
	4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen	48 927.8
		Summe Kapitel 126	154 927.9
		Wiederholung.	
117.		Provinzial-Schulkollegien	502 336.–
118.		Prüfungs-Kommissionen	79 666.–
119.		Universitäten	5 913 224.3

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
120.		Gymnasien und Realschulen	4 582 830.44
121.		Elementar-Unterrichtswesen	20 053 848.70
122.		Kunst und Wissenschaft	2 738 460.—
123.		Technisches Unterrichtswesen und Königliche Porzellan-Manufaktur	2 567 145.—
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam	2 803 114.26
126.		Allgemeine Fonds	154 927.96
		Summe A. Dauernde Ausgaben, soweit dieselben hier aufgeführt sind . . .	39 395 552.70
10.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität Königsberg i. Pr.	
	2.	Zur Erweiterung der medizinischen Klinik .	102 000.—
		Summe Titel 2 für sich.	
		Universität Berlin.	
	3.	Zum Neubau naturwissenschaftlicher Institute, namentlich eines pharmakologischen Institutes, eines zweiten chemischen Laboratoriums und eines technologischen Institutes, 4. und letzte Rate	232 000.—
	4.	Zur instrumentellen Ausstattung des technologischen und zweiten chemischen Institutes .	43 600.—
	5.	Zu klinischen Bauten auf dem Grundstücke Ziegelstraße 5 bis 9, Ergänzungsrate . . .	98 000.—
	6.	Zur Einrichtung der bisherigen geburtshülflichen Klinik für Zwecke der medizinischen Poliklinik	28 200.—
	7.	Zur ersten Einrichtung einer gynäkologischen Poliklinik in der Charité	4 000.—
	8.	Zur Beseitigung von Publikationsrückständen bei der Sternwarte in Berlin	5 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(10.)	9.	Zur Reparatur der Dachbalkenlage und des Daches des Königlichen Bibliothekgebäudes in Berlin	9 000.-
		Summe Titel 3 bis 9	419 800.-
		Universität Halle a. d. S.	
	10.	Zum Neubau einer Augen- und Ohrenklinik .	258 000.-
	11.	Zum Neubau der medizinischen Klinik, 2. und letzte Rate	391 000.-
	12.	Zu Thierankäufen für das landwirthschaftliche Institut	10 000.-
		Summe Titel 10 bis 12	659 000.-
		Universität Kiel.	
	13.	Für Herstellung eines Terrainabschlusses der Universitätsinstitute und akademischen Heilanstalten in Folge der ausgeführten Neubauten	8 250.-
	14.	Zum Neubau des Bibliothekgebäudes, 2. Rate	200 000.-
	15.	Zum Bau und zur Einrichtung einer Baracke für die gynäkologische Universitätsklinik . .	22 700.-
		Summe Titel 13 bis 15	230 950.-
		Universität Marburg.	
	16.	Zur inneren Einrichtung des chemischen Laboratoriums, Ergänzungsrate	19 800.-
		Summe Titel 16 für sich.	
		Universität Bonn.	
	17.	Zur Regulirung des Platzes bei den klinischen Anstalten, zur Errichtung eines zweiten Eiskellers, für Gas- und Wasserleitungen, sowie für Kanäle	54 500.-
	18.	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, einschließlich der Errichtung eines gemeinschaftlichen Kesselhauses für diese Klinik und das Oekonomiegebäude der klinischen Anstalten, 3. Rate	170 000.-
	19.	Zur Instandsetzung der Dächer auf den Schlössern und Universitätsgebäuden in Bonn und Poppelsdorf	31 850.-
		Summe Titel 17 bis 19	256 350.-

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(10.)		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Institute.	
	20.	Zum Neubau einer Turnhalle und zur Herstellung von Umwährungen bei dem Gymnasium in Bartenstein	33 610.—
	21.	Zum Neubau des Gymnasiums in Danzig, 4. und letzte Rate	28 710.—
	22.	Für Nacharbeiten beim Neubau des Gymnasiums in Elbing, Ergänzungsrate . . .	6 800.—
	23.	Zum Neubau eines Gymnasiums nebst Turnhalle im Stadttheile Moabit zu Berlin, 4. und letzte Rate	86 310.—
	24.	Zum Neubau des Gymnasiums zu Frankfurt a. O., 4. und letzte Rate	90 000.—
	25.	Zum Neubau eines Gymnasiums in Breslau, 1. Rate	200 000.—
	26.	Zum Bau der Gymnasialgebäude und der Direktorwohnung in Göttingen, 2. Rate . .	250 000.—
	27.	Zur Errichtung eines neuen Gymnasiums in Aachen-Burtscheid, Grunderwerbskosten . .	178 000.—
	28.	Für die einstweilige miethweise Unterbringung des Gymnasiums in Essen	2 458.—
		Summe Titel 20 bis 28	875 888.—
		Elementar-Unterrichtswesen.	
	29.	Zum Neubau eines Seminars in Ortelsburg, 1. Rate	200 000.—
	30.	Zum Neubau des Seminars in Delitzsch, 1. Rate	200 000.—
	31.	Zum Neubau eines Klassenhauses und einer Turnhalle bei dem Lehrerinnen-Seminare in Droyßig	73 041.—
	32.	Zum Neubau des Seminars in Eckernförde, 2. Rate	153 216.—
	33.	Zum Erweiterungsbau des Seminars in Alfeld	79 150.—
	34.	Zur Errichtung einer mit dem Lehrerinnen-Seminare in Münster verbundenen höheren Mädchenschule	42 350.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(10.)	35.	Zur Erbauung einer Turnhalle für das Seminar in Petershagen	17 000.-
	36.	Zum Erweiterungsbau des Seminars in Schlüchtern	14 393.-
	37.	Zum Erweiterungsbau des Seminars in Elsterwerda	14 536.-
	38.	Zum Erweiterungsbau des Seminars in Eisleben	14 300.-
		Summe Titel 29 bis 38	807 986.-
		Für Kunst und wissenschaftliche Zwecke.	
	39.	Für die Reinigung, Zusammenfügung und Aufstellung der bei den Ausgrabungen in Pergamon gemachten Funde	15 000.-
	40.	Zur Vervollständigung der ethnologischen Sammlungen der Königlichen Museen in Berlin (Außerordentl. Zuschuß zu Kap. 122 Tit. 4 des Ordinariums	100 000.-
	41.	Zur Fortführung des Umbaues des von der Gemälde-Galerie eingenommenen Theiles des alten Museums zu Berlin und zur Ausführung einer neuen Heiz- und Ventilations-Anlage, 3. Rate	112 000.-
	42.	Zum Bau des ethnologischen Museums in Berlin, 2. Rate	750 000.-
	43.	Zur Errichtung einer Marmor-Statue für Wilhelm von Humboldt, 5. und letzte Rate .	32 000.-
	44.	Zum Erweiterungsbau der Kunstakademie Königsberg in Pr., 1. Rate	57 000.-
	45.	Zur Restauration der Schloßkirche in Marienburg und eines Kreuzgangflügels nebst Treppe im Hochschlosse, sowie der Goldenen Pforte, 1. Rate	50 000.-
	46.	Zur Einrichtung des alten Seminargebäudes Oranienburgerstraße 29 in Berlin für das akademische Institut für Kirchenmusik . .	16 300.-
	47.	Zur Herstellung einer Heizungsanlage und Ventilation im Reichssaale des Kaiserhauses zu Goslar	12 000.-
		Summe Titel 39 bis 47	1 144 300.-

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark. Pf.
(10.)		Für das technische Unterrichtswesen.	
	48.	Zum Bau der technischen Hochschule in Berlin, 5. Rate	1 800 000.—
	49.	Zur Erbauung des neuen Webeschulgebäudes in Krefeld, 2. Rate, sowie zur Anschaffung von Webestühlen und anderen Maschinen . .	120 000.—
	50.	Zur Ausstattung der Klasse für Ciseliren bei der Zeichenakademie in Hanau	1 300.—
	51.	Zur ersten Ausstattung der kunstgewerblichen Unterrichtsanstalt in Düsseldorf, 1. Rate .	2 500.—
		Summe Titel 48 bis 51	1 923 800.—
		Summe B. Einmalige Ausgaben	6 439 874.—
		Summe sämmtlicher Ausgaben	45 835 426.70

Erläuterungen.

1. Kapitel 117. Titel 6 und 7. Die zu sächlichen Ausgaben bestimmten Fonds für die Provinzial-Schulkollegien zu Berlin und Breslau sind zusammen um 4 400 Mark erhöht.

2. Kapitel 118. Dem Mehraufwande für Prüfungskommissionen steht eine entsprechende Mehreinnahme an Prüfungsgebühren gegenüber.

3. Kapitel 119. An Universitäten sind Professuren neu gegründet:

zu Königsberg i. Pr. für einen ordentl. Profess. der orientalischen Sprachen,

zu Berlin für einen ordentl. Profess. der Theologie, für zwei außerordentliche Professoren der Medizin,

zu Breslau für einen katholischen ordentl. Profess. der Philosophie,

zu Halle a. d. S. für einen ordentl. Profess. der Zoologie, für zwei außerordentliche Professoren der Philosophie,

zu Kiel für einen außerordentl. Profess. der Theologie,

zu Marburg für zwei ordentliche Professoren der Theologie, für einen ordentl. und einen außerordentl. Profess. in der juristischen Fakultät, für einen außerordentl. Profess. der Archäologie, für einen außerordentl. Profess. der klassischen Philologie,

zu Bonn für einen ordentl. Profess. der katholischen Theologie, für einen ordentl. Profess. der Geologie und Paläontologie,
an der Akademie zu Münster für einen Professor in der philosophischen Fakultät.

Bei der Universität Berlin sind wesentliche Dotationserhöhungen eingetreten, in Folge der Ingebrauchnahme des neuen Gebäudes für die geburtshülflich-gynäkologische Klinik, zur Einrichtung einer gynäkologischen Poliklinik, zu Remunerationen für den Direktor der Sternwarte und der bei dem mit der letzteren verbundenen Rechen-institute beschäftigten Hülfskräfte u. s. w.

Zu Greifswald soll die bisher nebenamtlich verwaltete Stelle eines Bibliothekars in ein selbständiges Amt umgewandelt werden.

Für Breslau wird eine außerordentliche Professur der Geschichte in eine ordentliche Professur umgewandelt.

Bei den Universitäten Halle und Bonn hat die Einrichtung der neuen klinischen Institute bedeutende Mehrausgaben herbeigeführt.

4. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen unter Titel 1 bis 11 von . . . . 5 627 995,00 Mark
aus Stiftungs- und anderen Fonds . . . . 972 708,61 "
an Zinsen von Kapitalien, Revenüen von Grundstücken und sonstigen Gerechtsamen . . . 487 015,44 "
aus eigenem Erwerbe . . . . 728 604,95 "
überhaupt 7 816 324,00 Mark

5. Kap. 120. Titel 6b. Der Dispositionsfonds zur Deckung der durch Einführung revidirter Lehrpläne an höheren Unterrichts-anstalten entstehenden Mehrbedürfnisse ist neu eingestellt, da durch die zur Einführung kommenden Lehrpläne der Gymnasien (Progymnasien) und Realschulen I. O. (höheren Bürgerschulen) erforderlich wird, an denjenigen Lehranstalten, welche eine ungetheilte Tertia oder Sekunda haben, diese Klassen für einzelne Lehrgegenstände in zwei getrennt unterrichtete aufsteigende Cöten zu theilen.

Der Mehraufwand für höhere Unterrichtsanstalten beträgt überhaupt 37 634,77 Mark.

6. Kapitel 121. Das Schullehrer-Seminar zu Ragnit ist neu eingerichtet, zugleich aber der provisorische Parallelkursus bei dem Seminare zu Angerburg aufgelöst. Bei dem Seminare zu Soest ist der 2. Parallelkursus aufgelöst. Das bisher provisorische Seminar in Rüthen ist dauernd eingerichtet und zu einem Externate für 90 Zöglinge erweitert. Bei dem Seminare zu Siegburg ist der bisher zweijährige Kursus in einen dreijährigen umgewandelt. Für die Seminare ist ein Mehraufwand von 70 018 Mark 50 Pf. bewilligt.

Um Schulinspektoren im Nebenamte eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung gewähren zu können ist der Titel 25 um 100 000 Mark erhöht worden.

Dem Fonds unter Titel 27 sind 100000 Mark zur Gewährung widerruflicher Staatsbeihülfen zu den Besoldungen bestehender Lehrerstellen und die aus Grundsteuer-Entschädigungen gebildeten Schulverbesserungsfonds in Hannover (früher Kapitel 126 Titel 2) hinzugetreten.

Ebenso sind die unzulänglichen Mittel behufs Errichtung neuer Schulstellen, zu Ruhegehaltszuschüssen und zu Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und emeritirte Lehrerinnen, sowie zur Förderung des Unterrichtes Taubstummer und Blinder wesentlich erhöht.

Die Mehrbewilligung für das Elementar-Unterrichtswesen beträgt überhaupt 471 935 Mark 42 Pf.

7. Kapitel 122. Im Interesse der Verbreitung und Nutzbarmachung der Kunstschätze ist bei den Königl. Museen in Berlin die Stelle eines technischen Beirathes für die artistischen Publikationen gegründet.

Bei Titel 24 ist die Besoldung für den Konservator der Kunstdenkmäler aus Anlaß der Errichtung der Stelle eines vortragenden Rathes im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten in Wegfall gekommen.

Zur Durchführung des definitiven Statutes der Akademie der Künste zu Berlin und der damit verbundenen Institute, insbesondere zur Vermehrung der Senatsmitgliederstellen, zur Begründung zweier neuer Meisterateliers, zur Erhöhung des Fonds zur Heranziehung außerordentlicher Lehrkräfte, für die Reorganisation der Kunstschule 2c. sind Mehrbewilligungen erfolgt. Bei der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr. ist eine Lehrerstelle für Bildhauerei begründet worden.

Für Kunst und Wissenschaft beträgt der Mehraufwand überhaupt 84 047 Mark.

8. Kapitel 123. An der technischen Hochschule zu Berlin ist eine Lehrerstelle für den Straßenbau und die Encyklopädie der Bau-Ingenieurwissenschaften errichtet.

Desgleichen an der technischen Hochschule zu Aachen eine Lehrerstelle für allgemeine und organische Chemie.

Der Zuschuß für das Kunstgewerbe-Museum zu Berlin ist zur Verstärkung des zu Ankäufen bestimmten Fonds, sowie zur Vermehrung des Unterrichtes erhöht worden.

Bei der Königl. Porzellan-Manufaktur ist ein Fonds zur Einrichtung des Unterrichtes im Zeichnen und Modelliren für die Maler und Modelleure eingestellt.

Der Mehraufwand beträgt für das technische Unterrichtswesen 49 120 Mark für die Porzellan-Manufaktur 17 050 Mark, zusammen 66 170 Mark.

9. Kapitel 124. Bei der Regierung zu Düsseldorf ist eine Stelle für einen vollbeschäftigten Regierungs- und Schulrath errichtet worden.

10. Kapitel 126. Der Titel 2 des vorigen Etats, zur Bestreitung der Grundsteuer-Entschädigungen in der Provinz Hannover, ist seinen Zweckbestimmungen entsprechend vertheilt und sind die Beträge auf die betreffenden Etatstitel übertragen worden.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centrbl. pro 1881 Seite 270.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 22. Januar d. J. haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Wätzoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

2) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Bartsch, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Beyrich, Geheimer Bergrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Bonitz, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Friedlieb, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
Lüders, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Smend, Konsistorial- und Schulrath zu Münster.
Dr. Wehrmann, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath zu Stettin.

3) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Bayer, Regierungs- und Schulrath, sowie Konsistorialrath zu Wiesbaden.
Dr. Berendt, außerordentlicher Professor an der Universität und Landesgeologe zu Berlin.
Dr. Bertram, Professor und Stadt-Schulrath zu Berlin.
Dr. Bode, Direktor an den Kgl. Museen zu Berlin.
Bode, Seminar-Direktor zu Neuwied, Regierungsbezirk Koblenz.
Dr. Crecelius, Professor und Oberlehrer am Gymnasium zu Elberfeld.

Ende, Baurath, Professor an der technischen Hochschule und Mitglied des Senates der Akademie der Künste zu Berlin.
Faust, Dekan, katholischer Pfarrer und Schulinspektor zu Hadamar im Oberlahnkreise.
Fehlberg, Kreis-Schulinspektor zu Lissa, Regierungsbezirk Posen.
Friede, Direktor des Gymnasiums zu Schweidnitz, Regierungsbezirk Breslau.
Gensichen, Superintendent, Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Drossen, Kreis Weststernberg.
Dr. Göbel, Gymnasial-Direktor zu Fulda, Regierungsbezirk Kassel.
Dr. Jakobson, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.
Kern, Seminar-Direktor zu Dramburg, Regierungsbezirk Cöslin.
Klose, Seminar-Direktor zu Liebenthal, Kreis Löwenberg i. Schl.
Lic. Kölling, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Roschkowitz, Kreis Kreuzburg.
Krockow, Superintendent, Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Cörlin, Regierungsbezirk Cöslin.
Dr. Landois, ordentlicher Professor, z. Z. Rektor der Universität zu Greifswald.
Löwenberg, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Marg, Gymnasial-Direktor zu Meseritz.
Dr. Meuß, Konsistorial-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
Nebe, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Halberstadt.
Dr. Neuhäuser, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
Rutzen, Superintendent, Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Putlitz, Kreis Westpriegnitz.
Schaper, Professor und Mitglied des Senates der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Schrader, ordentlicher Professor an der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Spitta, außerordenlicher Professor an der Universität und zweiter ständiger Sekretär bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Strehlke, Direktor des Gymnasiums und der Realschule I. O. zu Thorn.
Dr. Treibel, Direktor der Taubstummenanstalt zu Berlin.
Dr. Welcker, ordentlicher Professſ. an der Universität zu Halle a. d. S.
Dr. Wigand, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.
Dr. Zöllner, Geheimer Regierungs-Rath und erster ständiger Sekretär bei der Akademie der Künste zu Berlin.

4) den Königlichen Kronen-Orden erster Klasse:

Dr. Baeyer, General-Lieutenant z. D., Präsident des geodät. Institutes und Ehrenmitglied der Akademie der Wissensch. zu Berlin.

5) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Knoblauch, Geheimer Regierungs-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.
Menzel, Professor und Historienmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste zu Berlin.

6) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Dr. Küster, Sanitäts-Rath und außerordentlicher Professor an der Univerſiät zu Berlin.
Wölke, Seminarlehrer zu Berent, Regierungsbezirk Danzig.

7) den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

a. den Adler der Ritter:

Dr. Schneider, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
D. Dr. Schrader, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath zu Königsberg i. Pr.
Schumann, Regierungs- und Schulrath zu Frankfurt a. d. O.

b. das Kreuz der Inhaber:

Gerlach, Kantor, Organist und Küster zu Kroitsch, Kreis Liegnitz.

c. den Adler der Inhaber:

Bahls, Kantor und Lehrer zu Garz, Kreis Rügen.
Conrad, Kantor, erster Lehrer, Küster und Organist zu Bleckendorf, Kreis Wanzleben.
Hoffmann, katholischer Lehrer zu Schöneck, Kreis Berent.
Hübner, Lehrer und Küster zu Alt-Glienicke, Kreis Teltow.
Kramm, Rektor und Kantor zu Tuchel.
Krawielitzki, Rektor und Organist zu Neu-Jucha, Kreis Lyck.
Linde, erster Kirchschullehrer und Organist zu Jedwabno, Kreis Neidenburg.
Maliske, katholischer Lehrer zu Gorzupia, Kreis Krotoschin.
Richter, Hauptlehrer an der Stadtschule zu Patschkau, Kreis Neiße.
Riemann, Hauptlehrer an der Stadtschule zu Felsberg, Kreis Melsungen.
Schulte, Elementarlehrer zu Herreshagen, Kreis Gummersbach.
Sekatzek, Hauptlehrer an der katholischen Schule zu Orzegow, Kreis Beuthen i. O. S.
Sohn, evangelischer Lehrer zu Lochowo, Landkreis Bromberg.
Wolter, emeritirter Lehrer zu Berrendorf, Kreis Bergheim.
Zimmer, katholischer Hauptlehrer zu Bernkastel.

8) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Block, katholischer Lehrer zu Klonowo, Kreis Tuchel.
Görke, Lehrer zu Groß-Wronnen, Kreis Lötzen.

Holtzki, emeritirter Lehrer zu Wagten, Kreis Braunsberg.
Hübner, Bibliothekdiener bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Jungnickel, Galeriediener I. Klasse bei den Königlichen Museen zu Berlin.
Lorentz, Galeriediener I. Klasse bei der Königlichen National-Galerie zu Berlin.
Muth, dritter Pedell an der Universität zu Bonn.
Schneider, Lehrer und Küster zu Groß-Karzenberg, Kreis Bublitz.
Scholz, emeritirter Lehrer zu Schweidnitz.

(Aus Nr. 96 des Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeigers vom 24. April 1882.)

Donnerstag Mittag 1 Uhr starb hierselbst nach längerer Krankheit der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Bernhard Schallehn im 52. Lebensjahre.

Schallehn war geboren in Stettin am 18. Februar 1831 und ein Sohn des dortigen Bürgermeisters Schallehn. Vorbereitet auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt, absolvirte er seine Studien auf den Universitäten Bonn und Berlin, wurde Auskultator am 7. Juni 1852, Referendar am 22. Februar 1855 und Gerichtsassessor am 16. Oktober 1858. In dieser Eigenschaft dem damaligen Kreisgericht zu Stettin überwiesen, trat er, nachdem er schon seit 1860 bei der Regierung zu Stettin beschäftigt worden war, im Jahre 1862 zur Verwaltung über und wurde in demselben Jahre zum Regierungs-Assessor ernannt und der Regierung zu Cöslin überwiesen, welcher er sechs Jahre, im letzten Jahre als Regierungs-Rath angehört hat. Im Jahre 1868 erfolgte seine Versetzung an die Regierung zu Stettin. Hier verblieb er bis zu seiner Einberufung in das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bei welchem er ein Jahr darauf — 1874 — zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rathe und 1877 zum Geheimen Ober-Regierungs-Rathe befördert wurde. Von reicher Begabung, feiner Bildung und nie wankender Treue im Dienste, unterstützt durch die bei den Regierungen zu Cöslin und Stettin gewonnenen Erfahrungen, hat der Geheime Ober-Regierungs-Rath Schallehn im Ministerium insbesondere auf dem ihm zugewiesenen Gebiete der kirchlichen Verwaltung sehr nützliche Dienste geleistet und eine seiner letzten Arbeiten ist die Ausarbeitung des Gesetzes gewesen, welches die Umgestaltung des Kur- und des Neumärkischen Aemterkirchenfonds betrifft und vor Kurzem in der Gesetz-Sammlung veröffentlicht worden ist.

Sein Andenken wird in Ehren bleiben. Er ruhe in Frieden.

Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centrlbl. pro 1881 Seite 215 Nr. 28.)

Berlin, den 2. März 1882.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monates August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahmebedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke von dem Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. 372.

Inhaltsverzeichnis des April-Heftes.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5, 6 u. 7. Berlin. Mai, Juni, Juli. 1882.

I. Allgemeine Verhältnisse.

6) Verordnung, betreffend die fernere Gestattung des Gebrauches einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache. Vom 12. Oktober 1881.*)

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 28. August 1876, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates (Gesetz-Samml. S. 389)**), was folgt:

Es wird hierdurch auf die Dauer von weiteren fünf Jahren vom 3. Oktober d. J. ab neben der Deutschen Sprache der Gebrauch

I. der Polnischen Sprache:

A. für die mündlichen Verhandlungen und die protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Gemeinde Vertretungen und Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden der Kreise Wongrowitz, Mogilno, Gnesen; der Polizeidistrikte Inowraclaw, Kruschwitz, Markowitz und Strelno des Kreises Inowraclaw; des Polizeidistriktes Budsin des Kreises Kolmar i. P.; ferner der Kreise Adelnau, Buk, Kosten, Schrimm, Wreschen, Pleschen, Schildberg, Krotoschin, Kröben, Posen, Schroda, Samter; des Polizeidistriktes Storchnest des Kreises Fraustadt; der Polizeidistrikte Wollstein, Rackwitz und

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1881 Stück Nr. 25 Seite 329 Nr. 8813.
**) S. Centralbl. pro 1876 Seite 513.
Desgl. daselbst Seite 517.

Altkloster des Kreises Bomst und des auf dem linken Wartheufer belegenen Theiles des Kreises Obornik,
in der Provinz Posen;

B. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände und Gemeindevertretungen in den Stadtgemeinden Powidz, Mieltschien, Grabow, Mixstadt, Dubin, Kröben, Scharfenort, und Opalenica,
in der Provinz Posen;

C. für die mündlichen Verhandlungen und die protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen:

a. der Landgemeinden Raczek und Bischwalde im Amtsbezirke II. (Kazanitz), Zakurzewo im Amtsbezirke III. (Grabau),
Guttowo, Londzyn und Stephansdorf im Amtsbezirke VI. (Rommen),
Montowo, Swiniarz, Truszczin und Zwiniarz im Amtsbezirke VII. (Zwiniarz),
Eichwalde, Gronowo, Jeglia und Naguszewo im Amtsbezirke VIII. (Rybno),
Grabacz, Grondy, Kopaniarce, Werry und Zarybinnek im Amtsbezirke IX. (Kosten),
Ostaszewo im Amtsbezirke XI. (Wessolowo),
Kielpin und Kolonie Tamma im Amtsbezirke XII. (Kielpin),
Grodczyczno, Iwanken, Lorken-Wulka und Lorken-Mortung im Amtsbezirke XIII. (Grodczyczno),
Linowitz, Mortung und Rakowitz im Amtsbezirke XIV. (Mortung),
Londzek im Amtsbezirke XV. (Somplawa),
Gwisdzyn im Amtsbezirke XVII. (Gwisdzyn),
Mrozno und Mrozenko im Amtsbezirke XVIII. (Mrozno),
Nelberg im Amtsbezirke XIX. (D. Brzozie),
Lippowitz, Terreszewo und Thomasdorf im Amtsbezirke XX. (Terreszewo),
Groß-Ossowken und Wawerwitz im Amtsbezirke XXI. (Groß-Balowken),
Kaczek im Amtsbezirke XXIV. (Brattian),
Gay im Amtsbezirke XXX. (Lonkorsz).
Kon im Amtsbezirke XXXI. (Czychen),
des Kreises Loebau (Regierungsbezirk Marienwerder),

b. der Amtsbezirke XXIX. (Augustenhoff), XXX. (Bollescyn), XXXI. (Wlewsk), XXXII. (Guttowo) und XXXVII. (Ciborz) des Kreises Strasburg (Regierungsbezirk Marienwerder),
in der Provinz Westpreußen;

D. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen der Ortschaften Kaszczorek und Gumowo (im Amtsbezirke Leibitsch Nr. 6), Elgiszewo (im Amtsbezirke Chelmonie Nr. 10), Borowna (im Amtsbezirke Preußisch-Lanke Nr. 11), Plywaszewo (im Amtsbezirke Neu-Schönsee Nr. 12), Mlewo und Silbersdorf (im Amtsbezirke Richnau Nr. 16), Bischöflich-Papowo, Folgowo, Staw und Chrapitz, (im Amtsbezirke Paulshof Nr. 18), Papau (im Amtsbezirke Papau Nr. 20), Ostaszewo (im Amtsbezirke Lulkau Nr. 21), Bruchnowo und Grzywno (im Amtsbezirke Sternberg 22), Konczewitz (im Amtsbezirke Kunzendorf Nr. 23), Lonczyn und Birglau (im Amtsbezirke Birglau Nr. 25), Siemon (im Amtsbezirke Tannhagen Nr. 26), Renczkau (im Amtsbezirke Renczkau Nr. 27), Koryt und Swiesczyn (im Amtsbezirke Rosenberg Nr. 28), des Kreises Thorn,

in der Provinz Westpreußen;

II. der Littauischen Sprache:

E. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in dem Kreise Heydekrug, mit Ausnahme der Amtsbezirke Karkeln, Spucken, Schakuhnen und Ruß,

in der Provinz Ostpreußen;

III. der Dänischen Sprache:

F. für die mündlichen Verhandlungen der Kreisvertretung des Kreises Hadersleben;

G. für die mündlichen Verhandlungen und protokollarischen Aufzeichnungen der Hardesvertretungen der Kreise Sonderburg und Apenrade und der Hardesvogteibezirke Lügumkloster und Wisbye des Kreises Tondern;

H. für die mündlichen Verhandlungen und protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Vertretungen und Versammlungen der Landgemeinden und der sonstigen kleineren Kommunalverbände der Landdistrikte der Kreise Hadersleben, Sonderburg, Apenrade, der Hardesvogteibezirke Lügumkloster und Wisbye mit Ausschluß des Kirchspieles Uberg im Kreise Tondern,

in der Provinz Schleswig-Holstein;

IV. der Französischen Sprache:

J. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden der Bürgermeistereien Bellevaux und Weismes, sowie der Landgemeinden Faymonville und Sourbrodt der Bürgermeisterei Büttgenbach.

in der Rheinprovinz;

als Geschäftssprache gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1881.

(L. S.) Wilhelm.
von Puttkamer. Friedberg.

---

7) Vertreter des Vorsitzenden der Provinzial-Schulkollegien im Geltungsbereiche des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880.
Vertreter des Vorsitzenden der Medizinal-Kollegien.

Berlin, den 19. Januar 1882.

Ew. ꝛc. übersenden wir in der Anlage ganz ergebenst Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 28. November v. J., bezüglich der künftigen Organisation der Provinzial-Schulkollegien in denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1880, betreffend die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (G. S. S. 291), bereits eingeführt ist oder demnächst eingeführt wird, zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung, sowie zur Benachrichtigung der betreffenden Regierungs-Präsidenten und Provinzial-Schulkollegien. Wo für letztere besondere Dirigenten resp. Direktoren bestellt sind, behält es bei der bisherigen Organisation auch ferner sein Bewenden.

Die Stellvertretung der Ober-Präsidenten im Vorsitze und in der Leitung der Geschäfte der Provinzial-Medizinal-Kollegien in Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Behinderung ist nach einem unterm 6. Dezember 1841 ergangenen Allerhöchsten Erlasse dem jedesmaligen Stellvertreter des Ober-Präsidenten zu übertragen. Dies ist in denjenigen Provinzen, in welchen das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 eingeführt ist oder später zur Einführung gelangt, der Ober-Präsidialrath, in den übrigen Provinzen der Regierungs-Vize-Präsident. Wo bezüglich der Vertretung der Ober-Präsidenten besondere Bestimmungen ergangen sind, wie z. B. beim Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg, ist in Gemäßheit des §. 9 des Organisationsgesetzes nach denselben auch ferner zu verfahren.

Der Minister des Innern. von Puttkamer. Der Finanz-Minister. Bitter.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

M. d. J. I. A. 10248.
F. M. I. 111.
M. d. g. A. U. II. 3128. M. 6947.

Auf den Bericht vom 25. November c. bestimme Ich für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1880, betreffend die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (G. S. S. 291) bereits eingeführt ist oder demnächst eingeführt wird, daß bei den Provinzial-Schulkollegien, sofern für dieselben nicht besondere Dirigenten bestellt sind oder künftig bestellt werden, die Präsidenten der am Orte befindlichen Regierungen die Vertretung des Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu übernehmen und die Geschäfte ständiger Direktoren zu führen haben. Die Stellvertretung des Regierungs-Präsidenten in diesen Funktionen erfolgt der Regel nach durch das jedesmal anwesende dienstälteste Mitglied der Behörde. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

Berlin, den 28. November 1881.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Puttkamer. von Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler.

An
das Staats-Ministerium

---

8) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1882/83.

(Centrbl. pro 1881 Seite 322 Nr. 58.)

Berlin, den 13. März 1882.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 9. März v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1882/83 wie folgt zusammengesetzt sind:

I. **Kommissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.**

1. in Halle a./S., Provinz Sachsen:

Dr. Jacobi, Professor und Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schlottmann, Professor,
Dr. Beyschlag, desgl.

2. in Königsberg, Provinzen Ost- und Westpreußen:

Dr. Schrader, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Voigt, Professor,
Dr. Jacoby, desgl.

3. in Berlin, Provinz Brandenburg:

Dr. Dorner, Ober-Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Semisch, Konsistorialrath und Professor,
Dr. Kleinert, desgl. desgl.

4. in Stettin, Provinz Pommern:

Krummacher, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Wilhelmi, Konsistorialrath und Militär-Oberpfarrer,
Brandt, Konsistorialrath und Schloßprediger.

5. in Posen, Provinz Posen:

Dr. Geß, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Polte, Provinzial-Schulrath,
Reichard, Konsistorial-Rath.

6. in Breslau, Provinz Schlesien:

Dr. Erdmann, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Weingarten, Professor,
Richter, Konsistorialrath und Militär-Oberpfarrer.

7. in Münster, Provinz Westfalen:

Dr. Smend, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission.
Niemann, Konsistorialrath,
Dr. Lindner, Professor.

8. in Koblenz, Rheinprovinz:

Korten, Konsistorialrath und Militär-Oberpfarrer, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Lange, Ober-Konsistorialrath und Professor,
Bartelheim, Superintendent.

9. in Hannover, Provinz Hannover:

Dr. Thilo, Ober-Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Wagenmann, Konsistorialrath und Professor,
Dr. Wiebasch, Professor und Gymnasial-Direktor.

10. in Kiel, Provinz Schleswig-Holstein:

Dr. Schwartz, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath,
Dr. Scheppig, ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Kiel.

11. in Marburg, Regierungs-Bezirk Kassel:

Dr. Lucä, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Herrmann, Professor,
Dr. Bergmann, desgl.

12. in Herborn, Regierungs-Bezirk Wiesbaden:

Ernst, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Maurer, Professor,
Dr. Spieß, Gymnasial-Direktor in Dillenburg.

II. **Kommissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen:**

1. in Emden, Provinz Hannover:

Bartels, Konsistorialrath, General-Superintendent in Aurich, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schweckendieck, Gymnasial-Direktor,
van Senden, Seminar-Direktor.

2. in Breslau, Provinz Schlesien:

Dr. Reisacker, Gymnasial-Direktor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Weinhold, Professor,
Dr. Dilthey, desgl.

3. in Münster, Provinz Westfalen:

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Niehues, Professor,
Dr. Storck, desgl.

4. in Bonn, Rheinprovinz:

Dr. Schäfer, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Wilmanns, Professor,
Dr. Neuhäuser, desgl.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen seitens der Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

Bekanntmachung.
G. I. 223.

9) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr 1. April 1882/83.

(Centrbl. pro 1881 Seite 324 Nr. 59.)

Berlin, den 29. April 1882.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr 1. April 1882 bis 31. März 1883 wie folgt zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1. für die Provinzen Ost- und West-Preußen in Königsberg i./Pr.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
" Ludwich, " (klassische Philologie),
" Weber, " (Mathematik),
" Schade, " (Deutsch),
" Walter, " (Philosophie und Pädagogik),
" Prutz, " (Geschichte),
" Zöppritz, " (Geographie),
" Voigt, " (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Kißner, " (Englisch und Französisch),
" Lossen, " (Chemie und Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich Professor in Braunsberg (katholische Theologie und Hebräisch),
" Caspary, " (Botanik),
" Hertwig, " (Zoologie),
" Pape, " (Physik).

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schul- und Geheimer Regierungs-Rath (Deutsch), zugleich Direktor der Kommission,
" Vahlen, Professor (klassische Philologie),
" Hübner, " (klassische Philologie),
" Schellbach, " (Mathematik und Physik),
" Scherer, " (Deutsch),
" Droysen, " (Geschichte und Geographie),
" Weizsäcker, " (Geschichte und Geographie),
" Lic. Lommatzsch, " (evangelische Theologie),
" Zupitza, " (Englisch),
" Tobler, " (Französisch),

Dr. Zeller, Professor und Geheimer Regierungs-Rath (Philosophische Propädeutik),
= Paulsen, = Philosophie und Pädagogik).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Peters, Professor (Zoologie),
= Schwendener, = (Botanik),
= Dillmann, = (Hebräisch),
= Brückner, = (Polnisch),
= Rammelsberg, = (Chemie und Mineralogie),

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schwanert, Professor (Chemie und Mineralogie), zugleich Direktor der Kommission,
= Thomé, = (Mathematik und Physik),
= Kießling, = (klassische Philologie),
= v. Wilamowitz, = (klassische Philologie),
= Schuppe, = (Philosophie und Pädagogik),
= Ulmann, = (Geschichte und Geographie),
= Zöckler, = (evangel. Theologie u. Hebräisch),
= Reifferscheid, = (Deutsch),
= Koschwitz, = (Französisch),
= Konrath, = (Englisch),
= Münter, = (Botanik),
= Gerstäcker, = (Zoologie).

4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schul- und Geheimer Regierungs-Rath, Direktor der Kommission,
= Reifferscheid, Professor (klassische Philologie), event. Vertreter des Direktors der Kommission,
= Hertz, = (klassische Philologie),
= Friedlieb, = (kathol. Theologie und Hebräisch),
= Schultz, = (evangel. Theologie und Hebräisch),
= Schröter, = (Mathematik),
= Dilthey, = (Philosophie und Pädagogik),
= Weinhold, = (Deutsch),
= Niese, = (alte Geschichte),
= Dove, = (mittlere und neue Geschichte),
= Partsch, = (Geographie),
= Caspary, = (Französisch).

9) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1882/83.

(Centrbl. pro 1881 Seite 324 Nr. 59.)

Berlin, den 29. April 1882.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr 1. April 1882 bis 31. März 1883 wie folgt zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1. für die Provinzen Ost- und West-Preußen in Königsberg i./Pr.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
" Ludwich, " (klassische Philologie),
" Weber, " (Mathematik),
" Schade, " (Deutsch),
" Walter, " (Philosophie und Pädagogik),
" Prutz, " (Geschichte),
" Zöppritz, " (Geographie),
" Voigt, " (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Kißner, " (Englisch und Französisch),
" Lossen, " (Chemie und Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich Professor in Braunsberg (katholische Theologie und Hebräisch),
" Caspary, " (Botanik),
" Hertwig, " (Zoologie),
" Pape, " (Physik).

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schul- und Geheimer Regierungs-Rath (Deutsch), zugleich Direktor der Kommission,
" Vahlen, Professor (klassische Philologie),
" Hübner, " (klassische Philologie),
" Schellbach, " (Mathematik und Physik),
" Scherer, " (Deutsch),
" Droysen, " (Geschichte und Geographie),
" Weizsäcker, " (Geschichte und Geographie),
" Lic. Lommatzsch, " (evangelische Theologie),
" Zupitza, " (Englisch),
" Tobler, " (Französisch),

Dr. Zeller, Professor und Geheimer Regierungs-Rath (Philosophische Propädeutik),
" Paulsen, " Philosophie und Pädagogik).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Peters, Professor (Zoologie),
" Schwendener, " (Botanik),
" Dillmann, " (Hebräisch),
" Brückner, " (Polnisch),
" Rammelsberg, " (Chemie und Mineralogie),

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schwanert, Professor (Chemie und Mineralogie), zugleich Direktor der Kommission,
" Thomé, " (Mathematik und Physik),
" Kießling, " (klassische Philologie),
" v. Wilamowitz, " (klassische Philologie),
" Schuppe, " (Philosophie und Pädagogik),
" Ulmann, " (Geschichte und Geographie),
" Zöckler, " (evangel. Theologie u. Hebräisch),
" Reifferscheid, " (Deutsch),
" Koschwitz, " (Französisch),
" Konrath, " (Englisch),
" Münter, " (Botanik),
" Gerstäcker, " (Zoologie).

4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schul- und Geheimer Regierungs-Rath, Direktor der Kommission,
" Reifferscheid, Professor (klassische Philologie), event. Vertreter des Direktors der Kommission,
" Hertz, " (klassische Philologie),
" Friedlieb, " (kathol. Theologie und Hebräisch),
" Schultz, " (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Schröter, " (Mathematik),
" Dilthey, " (Philosophie und Pädagogik),
" Weinhold, " (Deutsch),
" Niese, " (alte Geschichte),
" Dove, " (mittlere und neue Geschichte),
" Partsch, " (Geographie),
" Gaspary, " (Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Schneider, Professor (Zoologie),
" Ferd. Cohn, " (Botanik),
" Poleck, " (Chemie und Mineralogie),
" Meyer, " (Physik),
" Kölbing, " (Englisch),
" Nehring, " (Polnisch).

5. für die Provinz Sachsen in Halle.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Professor und Geheimer Regierungs-Rath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Keil, " (klassische Philologie),
" Hiller, " (klassische Philologie),
" Cantor, " (Mathematik),
" Haym, " (Philosophie),
" Thiele, " (Philosophie),
" Zacher, " (Deutsch),
" Dümmler, " (Geschichte und Geographie),
" Kirchhoff, " (Geographie),
" Volhard, " (Chemie),
" Elze, " (Englisch),
" Suchier, " (Französisch),
" Schlottmann, " (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Oberbeck, " (Physik),
" Kraus, " (Botanik),
" Greenacher, " (Zoologie),
" v. Fritsch, " (Mineralogie),

6. für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Förster, Professor (klassische Philologie),
" Erdmann, " (Philosophie),
" Pfeiffer, " (Deutsch),
" Pochhammer, " (Mathematik),
" Klostermann, " (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Schirren, " (mittlere und neue Geschichte),
" Busolt, " (alte Geschichte),
" Fischer, " (Geographie),
" Karsten, " (Physik und Mineralogie),
" Stimming, " (Englisch und Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. K. Möbius, Professor (Zoologie),
" Ladenburg, " (Chemie),
" Th. Möbius, " (Dänisch),
" Engler, " (Botanik).

7. für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Volquardsen, Professor (alte Geschichte), zugleich Direktor der Kommission,
" Sauppe, " und Geheimer Regierungs-Rath (klassische Philologie),
" Dilthey, " (klassische Philologie),
" Baumann, " (Philosophie und Pädagogik),
" Pauli, " (mittlere und neue Geschichte),
" W. Müller, " (Deutsch),
" Vollmöller, " (Englisch und Französisch),
" Wiesinger, " und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
" Schering, " (Mathematik),
" Riecke, " (Physik),
" Hübner, " (Chemie),
" H. Wagner, " (Geographie),
" v. Könen, " (Mineralogie),
" Ehlers, " (Zoologie),
" Graf zu Solms-Laubach, Professor (Botanik).

8. für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Storck, Professor (Deutsch), event. Vertreter des Direktors der Kommission,
" Langen, " (klassische Philologie),
" Stahl, " (klassische Philologie),
" Bachmann, " (Mathematik).
" Lindner, " (Geschichte und Geographie),
" Bisping, " (katholische Theologie und Hebräisch),
" Spicker, " (Philosophie),
" Karsch, " und Medizinal-Rath (Zoologie und Botanik),
" Hittorf, " (Physik),
" Körting, " (Englisch und Französisch).

12) Ausschluß der Gewährung eines Gnadenmonates von Witwen- und Waisenpensionen.

Berlin, den 28. Februar 1882.

Auf den Bericht vom 30. Januar d. J., betreffend die Gewährung eines Gnadenmonates an die Hinterbliebenen der Gymnasiallehrer-Witwe N. in N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß das in dem Berichte angezogene Gesetz vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, eine Bestimmung über die Gewährung der Witwenpension über den Tod der Empfängerin hinaus nicht enthält, auch sonstige allgemeine Bestimmungen, welche die Gewährung des sogenannten Gnadenmonates von Witwen- und Waisenpensionen ermöglichen würden, nicht vorhanden sind, und daher eine Pensionsrate für einen Monat an den Kaufmann N. in N. nicht gezahlt werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.

G. III. 451.

---

13) Bezugsquelle für Druckexemplare des Regulatives über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

(Centrbl. pro 1881 Seite 121 Nr. 4.)

Berlin, den 18. März 1882.

Das Königliche Provinzialschulkollegium mache ich unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 24. November 1880. G. III 8236 behufs weiterer Veranlassung darauf aufmerksam, daß das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 nebst dem mit der vorgedachten Verfügung im Wesentlichen übereinstimmenden Ausführungserlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Oktober dess. J. in der hiesigen Verlagsbuchhandlung von J. Guttentag (D. Collin) Wilhelmstraße Nr. 100, erschienen und direkt oder im buchhändlerischen Wege zu beziehen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien, Universitäts-Kuratorien, ꝛc.

G. III. 5510.

14) Erzwingung des Zeugnisses in Disziplinar-Untersuchungen.

In einer Disziplinar-Untersuchung verweigerte ein Zeuge sein Zeugnis unter der Angabe, daß er sich nicht für verpflichtet erachte, in einer Disziplinar-Untersuchung Zeugnis abzulegen. Die Erzwingung des Zeugnisses wurde von dem betreffenden Amtsgerichte mit dem Bemerken abgelehnt, daß es für unzulässig erachtet werde, im vorliegenden Falle die in der deutschen Strafprozeßordnung bezüglich Civilprozeßordnung zur Erzwingung des Zeugnisses vorgeschriebenen Maßregeln anzuwenden. Auf erhobene Beschwerde wurde jedoch von dem Civilsenate des zuständigen Oberlandesgerichtes die Weigerung des Amtsgerichtes als unbegründet erachtet und dasselbe auf Grund des §. 87 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 und §. 160 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes angewiesen, dem Ersuchen des Untersuchungskommissars stattzugeben, indem angenommen wurde, daß die Vorschriften in §§. 7 und 312 der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, welche das vormalige Ober-Tribunal in konstanter Praxis auch in Disziplinarsachen für anwendbar erklärt hat.

15) Bauunternehmungen, welche von der Akademie des Bauwesens zu beurtheilen sind.

Berlin, den 13. September 1881.

Nach einer zwischen dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und den betheiligten übrigen Herren Ressortchefs getroffenen Vereinbarung, sollen für die Folge die Projekte der in der Anlage bezeichneten Bauunternehmungen theils unabhängig von der Kostenhöhe, theils dann, wenn die Kosten den Betrag von 750,000 Mk. übersteigen, der Beurtheilung der Akademie des Bauwesens unterworfen werden, aber auch Projekte anderer, als der in dieser Nachweisung aufgeführten Bauunternehmungen ebenfalls der Beurtheilung der Akademie unterbreitet werden dürfen, wenn die Superrevisions-Instanz hierauf einen besonderen Werth legen zu müssen glaubt.

Nachweisung

derjenigen wichtigen öffentlichen Bauunternehmungen, welche von der Akademie des Bauwesens nach Nr. 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 7. Mai 1880 (Ges. Samml. 1880 S. 261. 2) zu beurtheilen sind.

I. Bauunternehmungen, welche der Akademie unbedingt und in jedem Falle vorzulegen sind.

A. Aus dem Gebiete des Hochbaues.

1) Die Gebäude des Reichstages und der beiden Häuser des Landtages, die Dienstgebäude der Ministerien und der obersten Reichsbehörden, des Generalstabes der Armee und das Ingenieur-Dienstgebäude.
2) Die für mehr als 1500 gleichzeitige Kirchgänger bestimmten Kirchen.
3) Die Museen und Galerien aller Art, die Landesbibliotheken, die Theater, (soweit die Kosten des Baues der letzteren ganz oder theilweise der Staatskasse zur Last fallen).
4) Die Kollegienhäuser der Universitäten und technischen Hochschulen, die Kriegs-Akademie, die Artillerie- und Ingenieurschule, die Haupt-Kadetten-Anstalt, sowie das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelm-Institut, die Kunst-, Berg-, Forst-, und landwirthschaftlichen Akademien.
5) Die Projekte zu wesentlichen Umänderungen an den vorstehend aufgeführten und solchen Gebäuden, welche einen historischen oder Kunstwerth haben.
6) Die Projekte zur Anlage von öffentlichen Plätzen und Denkmälern.

B. Aus dem Gebiete des Ingenieur- und Maschinenwesens.

1) Die Herstellung oder Erweiterung von Wasserwegen für Seeschiffe, die Anlegung von Seehäfen, Schiffsbauwerften und Docks.
2) Die systematische Regulirung und Schiffbarmachung von Strömen.
3) Die Anlegung neuer und die in größerem Umfange vorzunehmende Verbesserung bestehender Schifffahrtskanäle.

II. Bauunternehmungen, welche der Akademie nur dann vorzulegen sind, wenn die Kosten für die Hauptanlage mit Ausschluß der Grunderwerbskosten über den Betrag von 750,000 Mark hinausgehen.

A. Aus dem Gebiete des Hochbaues.

1) Die Dienstgebäude der Central- und Provinzial-Verwaltungen, der General-Kommandos und anderer Militärchargen, der Archiv- und der Steuer-Verwaltung, soweit dieselben nicht unter die Klasse I fallen.
2) Die Dienstgebäude der Gerichtsbehörden und Generalkommissionen.
3) Die Verwaltungsgebäude für die Ober-Post-Direktionen und die Reichsdruckerei, sowie die Betriebsgebäude für große Post- und Telegraphenämter.
4) Die Eisenbahn-Direktions- und Verwaltungsgebäude, sowie die Empfangsgebäude auf größeren Bahnhöfen.

5) Die Institutsgebäude der Universitäten und Hochschulen, die militärischen Lehr- und Bildungs-Institute, soweit sie nicht zu den ad I 4 genannten gehören, die Sternwarten.
6) Die Gymnasien, Realschulen und Schullehrerseminare, die gewerblichen, kunstgewerblichen und Navigationsschulen.
7) Die Wohlthätigkeits-, Blinden-, Taubstummen-, Besserungs- und Straf-Anstalten, Krankenhäuser, Oeffentliche Brunnen- und Badeanstalten.

B. Aus dem Gebiete des Ingenieur- und Maschinenwesens.

1) Leuchtthürme, Nebel- und andere Signale für die Seeschifffahrt, Molenbauten, Strandbefestigungen, Dampfbagger für Seehäfen.
2) Meliorationen von Brüchern, Trockenlegung von Mooren und Binnenseen, Eindeichung größerer Polder.
3) Brücken über Seearme oder größere Ströme, Schleusen- und Wehr-Anlagen, Flußhäfen, Aquadukte, Viadukte, Thalsperren, Wasserversorgung und Kanalisirung von Städten.
4) Wichtigere Bahnhof-Projekte, namentlich solche, welche auf den Bebauungsplan größerer Städte von Einfluß sind.

---

16) Vermittelung der Seehandlung bei An- und Verkäufen von Effekten für Rechnung des Staates, seiner Kassen und Institute.

(cfr. Centrbl. pro 1879 Seite 508.)

Berlin, den 5. April 1882.

Indem ich den sämmtlichen Behörden meines Ressorts beifolgend in Abschrift einen seitens des Herrn Finanz-Ministers am 12. Februar d. J. an die ihm untergeordneten Behörden gerichteten Erlaß, betreffend den An- und Verkauf von Effekten für den Staat, dessen Kassen und Institute durch Vermittelung der Seehandlungs-Sozietät hierselbst, übersende, veranlasse ich Dieselben, bei vorkommenden Gelegenheiten innerhalb Ihres Geschäftskreises, insoweit An- und Verkäufe von Effekten für Rechnung des Staates, seiner Kassen und seiner Institute bei Ihnen vorkommen, Sich dabei ebenfalls der Vermittelung der Seehandlung zu bedienen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 540.

Berlin, den 12. Februar 1882.

Die Wahrnehmung, daß von den Staatsbehörden nur selten Aufträge zu An- und Verkäufen von Effekten für den Staat, dessen Kassen und Institute an die Seehandlung gelangten, hat bereits meinem Herrn Amtsvorgänger Veranlassung gegeben, die Bestimmungen unter Nr. IV 4. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 (Ges. Samml. S. 25), nach welchen jene Geschäfte durch die General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät auf Requisition der betreffenden Behörden gegen Erstattung der üblichen Kosten besorgt werden sollen, der Königlichen Regierung mittels der Verfügung vom 24. Mai 1855 in Erinnerung zu bringen. Nach einer Mittheilung der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät ist indessen noch jetzt die Zahl der Behörden und Einzelbeamten, welche bei den für Rechnung des Staates und von Instituten stattfindenden An- und Verkäufen von Effekten sich der Vermittelung der Seehandlung bedienen, nur eine verhältnismäßig geringe, und es sind namentlich von den Regierungs- bezw. Bezirks-Haupt-Kassen nur in vereinzelten Fällen der Seehandlung einschlägige Aufträge zugegangen. In Folge dessen und da der Gegenstand auch von der Königlichen Ober-Rechnungskammer bei Revision der Geschäftsbücher der Seehandlung in Anregung gebracht worden ist, sehe ich mich veranlaßt, die obigen Vorschriften hierdurch *von Neuem zur Befolgung in Erinnerung zu bringen*. Ich bemerke dabei, daß die Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät den Provisionssatz für Effekten-An- und Verkäufe Behörden, Beamten, Instituten ꝛc. gegenüber künftig von ¼ Prozent auf ⅙ Prozent ermäßigt hat und daß dabei nach wie vor in den Fällen, wo durch ihre Vermittelung Effekten verkauft und für den Erlös andere Effekten angekauft werden, die Provision nicht vom Verkaufs- *und* Ankaufsbetrage, sondern *nur* von dem *größeren* dieser beiden Beträge also nur einmal, jedoch mindestens mit 50 Markpfennigen in Rechnung gestellt wird.

Außerdem bietet die Vermittelung der Seehandlung bei den in Rede stehenden Geschäften mancherlei Vortheile, welche auf anderem Wege nicht in gleichem Maße geboten werden. Während bei den durch Banquiers vermittelten An- und Verkäufen von Effekten grundsätzlich meist ½ ‰ vom An- bezw. Verkaufs-Kourswerthe an Kourtage berechnet werden, berechnet die Seehandlung diese Gebühr *nur dann*, wenn dieselbe von ihr selbst den Maklern hat gezahlt werden müssen. Die Kourtage kommt also nicht in Ansatz, wenn die Seehandlung die Geschäfte ohne Vermittelung eines Maklers hat ausführen können, und dies wird, da es sich bei den für Rechnung der Staatsbehörden auszuführenden Geschäften hauptsächlich um Staatspapiere, Pfand- und Rentenbriefe handelt, nicht selten der Fall sein. Ferner kann eine Ersparung an Portokosten

erzielt werden, wenn sich die Behörden der General-Staatskasse und des Girokonto's der Seehandlung bei der Reichsbank zum Zwecke der portofreien Uebermittelung baarer Gelder und Effekten bedienten und wie auch bisher bei vorliegendem Einverständnisse der Betheiligten bereits üblich in getrennten Paketen, Obligationen 2c. für sich und die dazu gehörigen Koupons für sich, mit verschiedenen Postzügen unter Deklaration eines geringeren Werthes oder der Deklaration eines solchen und der Versicherung des Mehrwerthes bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft versendet werden.

Die Königliche Regierung wolle daher dafür Sorge tragen, daß die oben gedachten Bestimmungen fortan in Ihrem Verwaltungsbereiche in den dazu geeigneten Fällen überall und ausnahmslos Beachtung finden.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß der Regierungen zu Wiesbaden, Kassel und Schleswig.

Abschrift erhält die Königl. Regierung 2c. zur Kenntnisnahme und Nachachtung resp. gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Finanz-Minister.
Bitter.

An
die Königl. Regierungen zu Wiesbaden, Kassel und Schleswig, die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover u. s. w.

---

17) Verrechnung der bei fiskalischen Bauten 2c. aufkommenden Konventionalstrafen.

Berlin, den 10. Mai 1881.

Auf Anregung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hat das Königliche Staats-Ministerium sich bereit erklärt, die bei fiskalischen Bauten 2c. aufkommenden Konventionalstrafen nicht mehr bei den Baufonds verrechnen, sondern ausnahmslos den Einnahmen des Staates zuführen, im Bereiche der Bau-Verwaltung also unter Kapitel 28 Titel 5 vereinnahmen zu lassen. Das Verfahren wegen Ermäßigung oder Niederschlagung bereits festgesetzter Konventionalstrafen bleibt unverändert, doch ist bei derartigen Anträgen anzugeben, ob eingezogene Strafen inzwischen schon definitiv und eventl. wann verrechnet worden sind, da in diesem Falle die Erstattung besonders zu veranlassen ist, während anderenfalls die Absetzung des betreffenden Betrages von der Einnahme erfolgt.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich zur gefälligen Nachachtung hiervon ergebenst in Kenntnis.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Herren Oberpräsidenten zu N. rc. und abschriftlich an mehrere Herren Regierungs-Präsidenten und Königl. Regierungen.
III. 6896. I. 451. II. a. (b.) 1683.

---

18) Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disziplinaruntersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten.

Berlin, den 8. April 1882.

Das Königliche Staats-Ministerium hat auf Anregung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer beschlossen, daß bei Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disziplinaruntersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten für die Folge dergestalt zu verfahren ist, daß

1) die Kosten, welche durch die Stellvertretuug eines suspendirten Beamten und durch die Untersuchung entstehen, stets sofort auf die betreffenden Etatsfonds definitiv zu übernehmen sind;
2) der innebehaltene Theil des Diensteinkommens aber bis zur Beendigung des gegen den Beamten eingeleiteten Verfahrens in Rest zu halten und dann je nach dem Ausfalle desselben zur Befriedigung entweder des Beamten oder der Staatskasse, hinsichtlich der letzteren in der Art zu verwenden ist, daß der der Staatskasse zukommende Betrag, sofern nicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen einer festgesetzten Geldstrafe, eine besondere Vereinnahmung geboten erscheint, als erspart bei der Restausgabe in Abgang gestellt wird.

Die Behörden meines Ressorts werden zur Nachricht und Nachachtung hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 1089. U. I. u. II. M. 1925.

19) Verrechnung der nicht verwendeten Mittel bei den Baufonds der Seminare, technischen Hochschulen u. s. w.

Berlin, den 11. Januar 1882.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium anzuordnen, daß vom laufenden Rechnungsjahre ab in den Final-Abschlüssen und Rechnungen der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Titel 6, sowie der staatlichen Präparanden-Anstalten, Titel 13, die nicht verwendeten Mittel der etatsmäßigen Bau-Fonds nicht mehr in Rest, sondern in Abgang gestellt werden, wenn und soweit sie nicht etwa zur Deckung fälliger, aber noch nicht abgehobener Zahlungen erforderlich sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

G. III. 3666. U. I.

In gleichem Sinne ist bezüglich der technischen Hochschulen und einiger anderen Anstalten eod. dat. verfügt worden.

---

20) Uebereinkunft mit der Schweiz wegen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen ꝛc.

(Centrbl. pro 1869 Seite 579 und 588.)

Berlin, den 23. November 1881.

In Artikel 15 der unterm 13. Mai 1869 diesseits mit der Schweiz abgeschlossenen, durch die protokollarische Verabredung zwischen beiden Ländern vom 23. Mai d. J. (Reichs-Ges. Bl. S. 171) in Kraft erhaltenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ist bestimmt, daß die im Artikel 6 jener Uebereinkunft vorgesehene Eintragung derjenigen in Deutschland veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen habe.

Einer hierher gelangten amtlichen Mittheilung zufolge sind durch Bundesbeschluß, betreffend die Organisation und den Geschäftsgang des Schweizerischen Bundesrathes, die Geschäfte, welche sich auf den Schutz des litterarischen Eigenthumes beziehen, dem Departement des Innern abgenommen und dem Handels-Departement übertragen worden, und demnach Anmeldungen für Einregistrirung von litterarischen Werken nunmehr an letztgedachtes Departement zu richten.

Im Anschlusse an den diesseitigen Erlaß vom 19. August 1869 — U. 23556 — veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., dieses durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und die Ortspolizeibehörden hiernach mit etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Landdrosteien in der Provinz Hannover.

Abschrift erhält das Königliche Polizei-Präsidium zur gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Polizei-Präsidium hier.
U. IV. 2558.

21) Luthersammlung zu Wittenberg.

Zu Wittenberg hat sich eine Anzahl historisch denkwürdiger Gegenstände aus der Reformationszeit erhalten, welche theils im Besitze des Königlichen Prediger-Seminars daselbst befindlich sind, theils der Stadt oder dem Kirchenärar angehören und bisher dem größeren Publikum entweder überhaupt nicht oder doch nur schwer zugänglich waren.

Ein im Jahre 1877 zusammengetretenes Komité machte es sich deshalb zur Aufgabe, eine geordnete und übersichtliche Gesammtaufstellung der in Wittenberg vorhandenen Schätze zu bewirken, und außerdem die noch sonst zerstreuten Erinnerungszeichen zu sammeln. Zu letzterem Zwecke richtete das Komité in einem öffentlichen Aufrufe an alle Diejenigen, in deren Besitze sich denkwürdige Gegenstände aus der Reformationszeit befinden, die Bitte, solche geschenk- oder kaufweise an die Sammlung zu überlassen oder doch die Aufstellung in derselben unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes zu gestatten.

Dieser Aufruf fand in weiteren Kreisen Beachtung. Insbesondere wendeten auch der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Evangelische Ober-Kirchenrath dem Plane ihre fördernde Theilnahme zu. Zur Aufstellung der Sammlung wurde das Lutherhaus zu Wittenberg ausersehen, welches staatsseitig in einer der historischen Reminiscenz entsprechenden würdigen Weise restaurirt worden ist. Den Kern der Sammlung werden die dem Prediger-Seminar bereits gehörenden Gegenstände, insbesondere die Augustinische Sammlung bilden, über welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1860 Seite 400 einige Nachrichten gegeben sind.

Bezüglich der Verwaltung der Sammlung haben der Minister und der Evangelische Ober-Kirchenrath bestimmt, daß dieselbe einem Kuratorium übertragen werde, welches aus je einem Deputirten des Ministers und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, aus dem Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, dem Bürgermeister zu Wittenberg, den Direktoren des dortigen Prediger-Seminars und aus zwei Mitgliedern des in Wittenberg für die Luthersammlung zusammengetretenen Komité's bestehen soll. Nach der demgemäß erfolgten Konstituirung des Kuratoriums ist von demselben die folgende Geschäftsordnung erlassen worden:

Geschäftsordnung für das Kuratorium und den Konservator der Luthersammlung zu Wittenberg.

I. Das Kuratorium besteht nach der unter dem 27. Dezember 1880 getroffenen Bestimmung des Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenrathes aus neun Mitgliedern, nämlich:

1) aus einem von dem genannten Herrn Minister zu ernennenden Mitgliede,
2) aus einem von dem Evangelischem Ober-Kirchenrathe zu ernennenden Mitgliede,
3) aus dem jeweiligen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg,
4) aus dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Wittenberg,
5) 6) 7) aus den Direktoren des Prediger-Seminars zu Wittenberg,
8) 9) aus zwei Mitgliedern, welche von dem zur Errichtung einer „Reformationshalle im Lutherhause“ zusammengetretenen Komité zu designiren sind.

Die Mitglieder des Kuratorii müssen der evangelischen Konfession angehören, anderenfalls hat für den Regierungs-Präsidenten der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für den Bürgermeister der Stadt Wittenberg der Magistrat ein dem betreffenden Kollegium angehöriges Mitglied evangelischer Konfession zu ernennen.

II. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden von dem Kuratorium auf fünf Jahre aus seinen Mitgliedern erwählt.

Der Vorsitzende kann sich im Falle seiner Verhinderung einen Stellvertreter aus der Zahl der in Wittenberg wohnenden Mitglieder, wie auch im Falle der Verhinderung des Schriftführers einen Stellvertreter desselben substituiren.

Der Konservator wird vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem evangelischen Ober-Kirchenrathe gemeinsam aus der Zahl der Direktoren des Prediger-Seminars ernannt.

III. Das Kuratorium hält der Regel nach alljährlich im ersten Quartale eine Sitzung, um den Etat für das nächste Geschäftsjahr festzustellen und den Bericht des Konservators entgegenzunehmen; außerdem, so oft der Vorsitzende die Einberufung für nöthig hält, welcher auch die regelmäßigen Jahres-Versammlungen anberaumt und unter Mittheilung der wichtigeren Gegenstände der Tagesordnung zu den Sitzungen einladet.

Es bleibt dem Vorsitzenden überlassen, in geeigneten Fällen per Cirkular abstimmen zu lassen.

Bei mündlicher Berathung ist das Kuratorium beschlußfähig, wenn auf eine acht Tage vorher ergangene Einladung fünf Mitglieder anwesend sind.

In allen Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

IV. In dringenden Fällen, namentlich wenn es sich um Beschlußnahme über Anschaffungen handelt, treten die in Wittenberg wohnhaften Mitglieder zu einer vom Konservator zu berufenden Konferenz zusammen, von deren Einladung dem Vorsitzenden des Kuratorii Nachricht zu geben ist.

V. Der Konservator vertritt das Kuratorium nach außen, bewirkt die Korrespondenz, führt die Kasse und legt Rechnung. Er ist befugt, innerhalb der Grenzen des Etats selbstständig Ausgaben anzuordnen. Doch darf der Betrag einer einzelnen Ausgabe zum Zwecke der Anschaffung von Gegenständen, die der Sammlung einverleibt werden sollen, die Summe von 60 Mark nicht übersteigen. Zu Ausgaben von Beträgen bis zu 150 Mark ist die Zustimmung der Wittenberger Mitglieder (ad IV), bei Ausgaben von höherem Betrage die Zustimmung des Kuratorii erforderlich.

VI. Der Konservator nimmt den mit dem Herumführen von Fremden in der Sammlung zu beauftragenden Unterbeamten auf 14tägige Kündigung an, sobald der jetzige Schloßküster nicht mehr im Amte ist.

Der Konservator verwahrt die Schlüssel zu den Schränken, in denen Mappen mit Kupferstichen, alte Drucke, Münzen u. s. w. aufbewahrt werden.

Es ist ihm anheimgegeben, legitimirten Fremden, welche die Benutzung der Sammlung zu wissenschaftlichen Zwecken wünschen, die Schränke öffnen, und die Mappen u. s. w. vorlegen zu lassen. In solchem Falle hat er jaber einem Mitgliede des Seminars die Aufsicht anzuvertrauen, falls er dieselbe nicht selbst führen kann.

Zum Zwecke von Studien können einzelne Mappen an legitimirte Gelehrte zur Benutzung auf einem im Lokale einzuräumenden Arbeitsplatze unter Abstandnahme von spezieller Aufsicht vorgelegt werden. Der Betreffende hat dann eine Quittung, welche den Inhalt der Mappe ꝛc. genau bezeichnet, auszustellen und vor Verlassen des

Lokales das Dargeliehene gegen Rückempfang der Quittung zurückzugeben.

Ausleihen von Sammlungs-Gegenständen ist nur mit Genehmigung des Ministers und des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes gestattet.

VII. Der Konservator wird einen Katalog der Luther-Sammlung und die Inventarien der unter Vorbehalt des Eigenthumes von Korporationen und Privaten hergegebenen Gegenstände fertigen außerdem ein Verzeichnis solcher in der Sammlung befindlichen Duplikate oder Objekte geringen Werthes, welche er zur Veräußerung geeignet hält.

Der Minister wie der Evangelische Ober-Kirchen-Rath haben sich die Genehmigung zu Veräußerungen vorbehalten.

VIII. Anträge auf Geldbewilligungen aus den Mitteln des Staates oder der Universitäts-Verwaltung sind vom Kuratorio zu prüfen und an die Central-Instanzen einzureichen.

IX. Ueber die Sitzungen des Kuratorii und der Lokal-Konferenz (ad IV) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden, die gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse enthalten muß, ohne auf die Diskussion einzugehen.

---

22) Statut der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter *).

Es ist ein glücklicher Gedanke gewesen, eine Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter und unversorgter Töchter verstorbener Staatsbeamten ins Leben zu rufen; Mir gereicht es zur lebhaften Freude, daß Meinen aus Anlaß Meiner goldenen Hochzeit geäußerten Intentionen auch in dieser Richtung Folge gegeben worden ist, und mit Wohlgefallen erkenne Ich die eifrigen Bemühungen des Komités an, welche ein für den Beginn des Unternehmens immerhin erhebliches Resultat in verhältnismäßig kurzer Zeit erzielt haben. Unbeschadet der im geordneten Wege zu beantragenden staatlichen Genehmigung der Stiftung will Ich der Bitte des Komités in dem Gesuche vom 22. d. M. gern willfahren: Unter Annahme des Protektorates über die Stiftung genehmige Ich, daß dieselbe den Namen „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter“ führe, mit dem Wunsche, daß die Mittel der Stiftung

---

*) Das Kuratorium, dessen Mitglieder durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1881 für die nächsten fünf Jahre ernannt worden sind, hat am 28. November 1881 die Verwaltung der Stiftung übernommen.

kräftig wachsen mögen, um den Kreis ihrer segensreichen Wirksamkeit thunlichst bald zu erweitern. Zur Bethätigung Meines Interesses an der gedeihlichen Förderung der Stiftungszwecke will Ich dem Komité zur Abrundung des vorhandenen Grundkapitales ein Gnadengeschenk von 7000 Mark gewähren, welches Ich dem Aufrufe entsprechend an die Hauptkasse der Seehandlung abführen lasse.

Berlin, den 28. März 1881.

gez. **Wilhelm.**

An
das Komité zur Gründung der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter

---

Auf den Bericht vom 18. Oktober d. J. will Ich die „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter" hiermit landesherrlich genehmigen und derselben auf Grund des zurückfolgenden Statutes vom 22. März d. J. die Rechte einer juristischen Person mit der Maßgabe verleihen, daß an Stelle des im §. 17 gedachten Termines der 1. November cr. tritt.

Zugleich ernenne Ich zu Mitgliedern des Stiftungskuratoriums für die nächsten fünf Jahre:

1) den Präsidenten der Seehandlung Rötger als Vorsitzenden,
2) den Geheimen Hofrath Mießner als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3) den Landgerichtspräsidenten Bardeleben.

Berlin, den 31. Oktober 1881.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Bitter. Friedberg.

An
die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz.

Mit einem Kapital von 160 457.40 M., welches in Folge eines im April 1880 erlassenen öffentlichen Aufrufes unter den Civilbeamten des preußischen Staates gesammelt worden ist, wird zu Gunsten erwachsener Beamtentöchter eine milde Stiftung begründet, deren Verwaltung nach Maßgabe des nachstehenden Statutes erfolgt:

Protektorat. Name. Sitz.

§. 1.

Die Stiftung steht unter dem Protektorate Seiner Majestät des Kaisers und Königs und führt den Namen: König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Zweck.

§. 2.

Zweck der Stiftung ist, den im §. 3 näher bezeichneten erwachsenen Beamtentöchtern zur Förderung ihres wirthschaftlichen Wohles, sowie zu ihrer Ausbildung Unterstützungen zu gewähren.

§. 3.

Die Wohlthaten dieser Stiftung sind bestimmt für die nach dem Tode ihres Vaters unverheirathet und unversorgt zurückgebliebenen Töchter derjenigen preußischen unmittelbaren Staatsbeamten, welche im Bereiche der Civilverwaltung eine höhere oder Subalternstelle bekleidet haben. Den unmittelbaren Staatsbeamten werden gleichgeachtet die Lehrer und Beamten der Universitäten sowie derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt.

An Beamtentöchter, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und an solche, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, werden Unterstützungen in der Regel nicht gezahlt.

Stiftungsvermögen.

§. 4.

Das Stiftungsvermögen wird aus dem im Eingange bezeichneten Kapitale gebildet. Demselben treten hinzu:

1) 10 Prozent der jährlich aufkommenden Zinsen, und zwar so lange, bis das Stiftungsvermögen die Summe von 500 000 Mark erreicht hat;
2) Zuwendungen und Geschenke, welche der Stiftung gemacht werden, sofern von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Verwendung angeordnet ist;
3) fortlaufende jährliche Beiträge;
4) Stiftungseinkünfte, welche dem Stiftungsvermögen außer dem sub 1 aufgeführten Zinsenantheile überwiesen werden (§. 9 Abs. 1);
5) für den Fall wiederholter Geldsammlungen, der Ertrag derselben.

§. 5.

Das Stiftungsvermögen ist in Werthpapieren oder Hypotheken unter Beobachtung der Vorschriften des §. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegen.

§. 6.

Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung der Stiftungszwecke in seinem Kapitalbestande nicht angegriffen werden.

Zinsen.

§. 7.

Zur Verwendung für die Zwecke der Stiftung sind die gesammten Zinsen des Stiftungsvermögens mit der im §. 4 Nr. 1 festgesetzten Maßgabe bestimmt.

Oberaufsicht.

§. 8.

Die staatliche Oberaufsicht über die Stiftung wird von dem Minister des Innern geführt.

Verwaltung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich durch ein Kuratorium von drei in oder bei Berlin wohnhaften Mitgliedern, von denen das erste als Vorsitzender, das zweite als dessen Stellvertreter fungirt. Dieselben werden aus der Zahl der aktiven oder pensionirten Civilstaatsbeamten auf den Vorschlag des Ministers des Innern von dem Protektor der Stiftung, Seiner Majestät dem Kaiser und Könige, jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieses Zeitraumes aus, so geschieht die Ernennung des Nachfolgers auf die noch übrige Dauer der fünfjährigen Periode durch den Minister des Innern. Bis zu dieser Ernennung wird die Verwaltung der Stiftung von den beiden anderen verbliebenen Mitgliedern allein geführt.

Das Kuratorium hat, geeignetenfalls mit Substitutionsbefugniß, die Stiftung nach außen hin in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen zu vertreten, in welchen nach den Gesetzen Bevollmächtigte einer Spezialvollmacht bedürfen. Dasselbe führt seine Legitimation durch ein vom Minister des Innern zu ertheilendes Attest.

Zur Ausstellung von Urkunden, durch welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Kuratoriums erforderlich. Sonstige Schriftstücke werden vom Vorsitzenden allein oder dessen Stellvertreter vollzogen.

Kuratorium.

§. 9.

Ueber allgemeine Anordnungen im Interesse der Stiftung hat das Kuratorium nach Stimmenmehrheit zu beschließen. Insbesondere hat dasselbe über die zinsbare Belegung des Stiftungsvermögens sowie darüber zu entscheiden, ob und inwieweit Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, als solche auf das nächste Jahr übertragen, oder dem Stiftungsvermögen überwiesen werden sollen. Zur Verstärkung des

Stiftungsvermögens kann das Kuratorium mit Zustimmung der betreffenden Ressortchefs die Geldsammlungen unter den betheiligten Staatsbeamten von Zeit zu Zeit wiederholen.

Vorsitzender.

Der Vorsitzende hat die allgemeine Aufsicht über die Stiftung zu führen, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die bestimmungsmäßige Verwendung der Stiftungseinkünfte zu überwachen, sowie für die Erledigung der Unterstützungsgesuche und aller sonst eingehenden Schreiben zu sorgen.

Kasse und Büreau.

Die der Stiftung gehörigen Effekten und geldwerthen Dokumente sowie die nicht zur Leistung der laufenden Ausgaben erforderlichen Baarbeträge werden bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse niedergelegt. Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine besondere Kasse gebildet, deren Verwalter das Kuratorium bestellt.

Zur Fertigung der Expeditions-, Registratur- und Kanzleiarbeiten können die nöthigen Kräfte gegen Vergütung angenommen werden.

Provinzial-Kommissionen.

§. 10.

Um die Interessen der hinterbliebenen Töchter von Beamten in den Provinzen zu wahren, wird in jeder Provinz als Beirath des Kuratoriums eine Provinzial-Kommission eingesetzt, bestehend aus drei Staatsbeamten, von denen jedenfalls einer dem Justizressort und einer dem Subalternfache angehören muß. Das Amt ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder werden, nachdem sie sich zur Annahme desselben bereit erklärt haben, jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren von dem Oberpräsidenten der betreffenden Provinz ernannt und demnächst dem Kuratorium namhaft gemacht. Für Berlin wird eine besondere Kommission bestellt.

Der Oberpräsident ist befugt, die Kommission im Falle des Bedürfnisses durch eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern zu verstärken.

Die Provinzial-Kommissionen bilden die Organe des Kuratoriums. Sie haben die ihnen vom Kurotorium zu diesem Zwecke überwiesenen Unterstützungsgesuche in Bezug auf Dürftigkeit und Würdigkeit der Bittsteller zu prüfen, über das Ergebnis zu berichten und über die Höhe der zu gewährenden Beihülfen Vorschläge zu machen; auch können sie selbständig Anträge auf Unterstützung stellen. Den Kommissionen liegt es ferner ob, das allgemeine Interesse für die Stiftung in der Provinz wach zu halten und zu beleben, sowie

überhaupt die Interessen der Stiftung und deren Gedeihen nach Möglichkeit zu fördern. Zu diesem Behufe sind ihnen vom Kuratorium von Zeit zu Zeit geeignete Mittheilungen über den Stand und die Wirksamkeit der Stiftung zu machen.

Revisions-Kommission.

§. 11.

Für die jährliche Rechnungsabnahme wird eine Revisions-Kommission aus drei im Staatsdienste stehenden und verschiedenen Ressorts der Civilverwaltung angehörigen Mitgliedern gebildet. Unter denselben muß sich wenigstens ein in Rechnungssachen erfahrener Subalternbeamter befinden. Die Kommission wird vom Minister des Innern jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Bewilligung von Unterstützungen.

§. 12.

Die Bewilligung der Unterstützungen, sowohl was die Auswahl der Empfängerinnen als was die Höhe der Beträge anlangt, erfolgt auf den Vorschlag des Vorsitzenden durch das Kuratorium, welches bei Meinungsverschiedenheiten nach Stimmenmehrheit beschließt In dringenden Fällen kann der Vorsitzende selbständig einmalige Unterstützungen bis zur Höhe von 100 Mark gewähren, hat aber alsdann dem Kuratorium davon Mittheilung zu machen.

Verleihung von Stipendien.

§. 13.

In besonders dazu geeigneten Fällen können Beamtentöchter, wenn sie würdig und befähigt sind, aus den Stiftungseinkünften zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung für einen künftigen Erwerbszweig auf wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Lehranstalten durch Stipendien unterstützt werden. Solche Stipendien sind jedoch im Allgemeinen nur auf die Dauer von zwei Jahren, und nur ausnahmsweise auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu verleihen. Auch zur Aufnahme von Beamtentöchtern in Kranken- und Alterversorgungs-Anstalten können Beihülfen bewilligt werden.

Rechnungslegung und Berichterstattung.

§. 14.

Ueber die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird alljährlich am Schlusse des Etatsjahres Rechnung gelegt. Die Entlastung wird nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Revisions-Kommission vom Minister des Innern ertheilt. Ueber die Wirksamkeit der Stiftung ist Seiner Majestät dem Kaiser und Könige als Protektor in angemessenen

Zeiträumen vom Kuratorium Bericht zu erstatten. Abschrift dieses Berichtes erhalten die Provinzial-Kommissionen.

Kosten.

§. 15.

Porto, Schreibgebühren und sonstige unvermeidliche Ausgaben sind aus den Stiftungseinkünften zu bestreiten.

Statutänderungen.

§. 16.

Aenderungen des Statutes werden von dem Kuratorium unter Genehmigung des Ministers des Innern beschlossen. Aenderungen, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 17.

Die Stiftung tritt mit dem 1. November 1881 ins Leben.

Berlin, den 22. März 1881.

---

23) Landesherrlicher Kommissarius bei der Litthauischen Friedensgesellschaft.

(Centrbl. pro 1879 Seite 690 Nr. 183.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 5. Dzmbr. 1881 den Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu ermächtigen geruht, den Herrn Regierungspräsidenten Steinmann zu Gumbinnen zum landesherrlichen Kommissarius für die Litthauische Friedensgesellschaft zu ernennen. — Diese Ernennung ist durch Verfügung vom 22. Dzmbr. 1881 erfolgt.

II. Universitäten, technische Hochschulen, 2c.

24) Bestätigung der Prorektor- bzw. Rektorwahlen an den Universitäten zu Königsberg und Greifswald.

(Centrbl. pro 1881 Seite 141 und Seite 312.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat bestätigt, durch Verfügung

1. vom 3. Februar d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Bauer zum Prorektor der Universität zu Königsberg für das Studienjahr von Ostern 1882 bis dahin 1883,
2. vom 5. April d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Behrend zum Rektor der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1882 bis dahin 1883.

25) Reglement des historischen Seminars an der Königlichen Universität zu Marburg.

§. 1.

Das historische Seminar hat den Zweck, Studierenden der Marburger Universität zur methodischen Behandlung der Geschichte Anleitung zu geben.

Es zerfällt in zwei Abtheilungen, die eine für alte, die andere für mittlere und neuere Geschichte, und die letztere wieder in zwei Unterabtheilungen, von denen die erste für Geübtere, die zweite, das Proseminar, für Anfänger bestimmt ist.

§. 2.

An der Spitze des Seminars stehen drei von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannte Direktoren, von welchen der eine die Abtheilung für alte Geschichte, die beiden anderen in jährlichem Wechsel die beiden Abtheilungen für moderne Geschichte leiten.

§. 3.

Studierende, welche Mitglied einer der Seminarabtheilungen zu werden wünschen, haben sich im Beginne jedes Studiensemesters bei dem Direktor der bezüglichen Abtheilung persönlich zu melden. Der Direktor darf den Eintritt nur bei genügender Vorbildung gestatten.

In der Abtheilung für moderne Geschichte müssen Studierende, welche bisher an seminaristischen Uebungen noch nicht theilgenommen haben, zunächst in das Proseminar eintreten und können erst, wenn dessen Dirigent ihre Leistungen und Kenntnisse für genügend erklärt hat, in die höhere Unterabtheilung aufgenommen werden.

Honorar ist für die Theilnahme an dem Seminar nicht zu entrichten.

§. 4.

Für die Uebungen jeder Seminarabtheilung sind wöchentlich mindestens zwei Stunden zu verwenden. Es sind denselben Geschichtsquellen vornehmlich des Alterthumes und Mittelalters zu Grunde zu legen.

§. 5.

Die Direktoren der altgeschichtlichen Abtheilung und der oberen Abtheilung für mittlere und neuere Geschichte sind berechtigt, von deren Mitgliedern die Einreichung schriftlicher Arbeiten über Themata zu fordern, welche nach Rücksprache mit den Direktoren zu wählen sind.

Die eingelieferten Arbeiten sind in den Uebungsstunden zu besprechen.

Auch im Proseminar können schriftliche Arbeiten der Mitglieder, welche freiwillig eingereicht werden, zum Gegenstande der Besprechung gemacht werden.

§. 6.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen als solche nicht nachkommen, oder durch ihr Verhalten sich als störend für die Zwecke des Seminars erweisen, können von dem Direktor der betreffenden Abtheilung von der ferneren Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ihre Wiederaufnahme in irgend eine Abtheilung kann nur durch gemeinsamen Beschluß der drei Direktoren erfolgen.

§. 7.

Von der Seminardotation steht ein bestimmter Betrag für jedes Semester dem Direktor der Abtheilung für alte Geschichte und ebenso dem Direktor der ersten Unterabtheilung für moderne Geschichte zur Verfügung zur Ertheilung von Prämien an Mitglieder für Auszeichnung bei den Seminararbeiten. Aus dem Prämienfonds der ersten Unterabtheilung für moderne Geschichte kann durch gemeinsamen Beschluß der Direktoren dieser Unterabtheilung und des Proseminars ausnahmsweise auch einem Mitgliede des letzteren eine Prämie für eine besonders gute schriftliche Arbeit ertheilt werden.

Ueberschüsse der beiden Prämienfonds können nach dem Ermessen des betreffenden Abtheilungsdirektors zu Prämien in den folgenden Semestern oder zur Verstärkung des Bibliothekfonds verwendet werden (§. 8).

§. 8.

Der zu Prämien nicht bestimmte und bezw. nicht verwendete Theil des für die Abtheilung für mittlere und neuere Geschichte ausgeworfenen Jahresbetrages ist zur Unterhaltung und Vermehrung ihrer Bibliothek bestimmt, deren Verwaltung dem Dirigenten der oberen Abtheilung obliegt.

Die Bibliothek der altgeschichtlichen Abtheilung ist mit der des philologischen Seminars vereinigt.

Bei der Vermehrung der letzteren aus Mitteln der altgeschichtlichen Abtheilung hat deren Direktor die entscheidende Stimme.

§. 9.

Die Direktoren haben am Schlusse jedes Sommersemesters mit durch Vermittelung des Senates und des Universitätskuratoriums über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminardotation Bericht zu erstatten.

Berlin, den 3. Februar 1882.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 5017.

---

26) Reglement für das philologische Seminar und das Proseminar an der Königlichen Universität zu Kiel.

§. 1.

Das philologische Seminar und das Proseminar stehen unter der gemeinsamen Direktion dreier von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten beauftragter Professoren der klassischen Philologie.

Von den drei Direktoren leiten in regelmäßigem jährlichem Wechsel jedesmal zwei die Uebungen des Seminars, einer die des Proseminars.

Den Vorsitz und die allgemeine Geschäftsleitung führt bis auf Weiteres der gegenwärtig älteste, später immer jedoch derjenige Direktor, welcher die Disputationen zu leiten hat (§. 11).

§. 2.

Die Zahl der Mitglieder des Proseminars ist unbeschränkt, die Zahl der Mitglieder des Seminars dagegen auf höchstens sechszehn festgesetzt.

§. 3.

Unfleißige oder unwürdige Mitglieder können durch Beschluß der Direktion ausgeschlossen werden. Die Ausschließung zieht für Mitglieder, denen ein Seminar-Stipendium verliehen ist, zugleich den Verlust dieses Stipendiums nach sich.

§. 4.

Die Studierenden der klassischen Philologie, welche in das Proseminar als Mitglieder aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bei dem jeweiligen Direktor desselben zu melden.

§. 5.

Die Uebungen des Proseminars finden in wöchentlich zwei Stunden statt und bestehen in der Interpretation eines klassischen Schriftstellers und nach Ermessen des Direktors in Disputirübungen

in lateinischer Sprache. Auch die Interpretation ist thunlichst zur Uebung der Mitglieder im Lateinsprechen zu benutzen.

§. 6.

Für die Interpretation ist der Regel nach semesterweise zwischen griechischen und lateinischen Schriftstellern zu wechseln.

§. 7.

Die Aufnahme von Studierenden in das Seminar, erfolgt nach Maßgabe der freigewordenen Stellen.

Die Direktion hat durch einen Anschlag am schwarzen Brette zur schriftlichen Anmeldung aufzufordern und dabei zugleich den Tag zu bestimmen, bis zu welchem dieselbe erfolgen muß.

§. 8.

Die Aufnahme wird in der Regel nur Studierenden gewährt, welche entweder mindestens ein Semester dem Proseminar als Mitglied angehört oder bereits mehrere Semester auf einer anderen Universität studiert haben.

§. 9.

Die Studierenden haben mit ihrer Anmeldung zugleich eine selbstverfaßte lateinische Arbeit über eine selbstgewählte philologische Aufgabe einzureichen, nach deren Prüfung die Direktion über die Aufnahme entscheidet.

Studierende, welche früher bereits Mitglieder des Seminars gewesen sind, und inzwischen eine andere Universität besucht haben, können auf bloße Meldung wieder aufgenommen werden.

§. 10.

Die Aufnahme erfolgt auf die Dauer des weiteren Studiums an der Universität zu Kiel; jedoch erlischt die Mitgliedschaft spätestens mit dem zehnten philologischen Studiensemester überhaupt.

§. 11.

Zu den Uebungen des Seminars sind wöchentlich 4 Stunden bestimmt, von welchen eine Stunde auf Disputationen, drei auf Interpretation und zwar semesterweise abwechselnd eine und zwei auf lateinische bezw. griechische Schriftsteller zu verwenden sind.

Derjenige Direktor, welcher die einstündige Interpretations-Uebung leitet, ist zugleich Leiter der Disputationen. Es bleibt seinem Ermessen überlassen, in welcher Weise die Arbeiten auf die zwei Stunden zu vertheilen sind.

Die Sprache in den Uebungen ist regelmäßig die lateinische.

Die Zulassung von Nichtmitgliedern zu diesen Uebungen als bloße Zuhörer steht in dem Ermessen der Direktoren.

§. 12.

Jedes Mitglied des Seminars liefert in jedem Semester eine wissenschaftliche Arbeit in lateinischer Sprache bei dem Direktor ein, welcher die Disputation zu leiten hat. Dieser übergiebt die Arbeit einem anderen Mitgliede zur Beurtheilung und veranlaßt sodann darüber eine Disputation.

§. 13.

Mit der Mitgliedschaft ist für eine bestimmte Anzahl der Mitglieder zugleich der Genuß des philologischen Stipendiums verbunden.

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt nach Würdigkeit durch Beschluß der Direktion.

§. 14.

Das Stipendium wird auf zwei Jahre verliehen.

Ausnahmsweise kann es nach Beschluß der Direktion noch auf ein drittes Jahr verliehen werden.

Falls ein Stipendium frei wird, sind bei der Verleihung diejenigen Mitglieder des Seminars, welche sich bisher nicht im Genusse desselben befunden haben, zunächst zu berücksichtigen.

Stipendiaten, welche vor Ablauf der zwei Jahre, für welche das Stipendium ihnen verliehen war, die Kieler Universität verlassen haben, sind, wenn sie nach ihrer Rückkehr wieder in das Seminar eintreten, in Beziehung auf die an den zwei Jahren fehlende Zeit in erster Linie zu berücksichtigen.

§. 15.

Für die Uebungen im Seminar und Proseminar, sowie für die Vorlesungen der Professoren der klassischen Philologie mit Einschluß der Archäologie ist das Auditorium Nr. 48 bestimmt. Mit Ausnahme der hierfür reservirten Stunden bleibt das Auditorium, sofern nicht der Mangel an anderen geigneten Auditorien eine Ausnahme nöthig macht, dem Verkehre der Direktoren mit den Mitgliedern des Seminars und des Proseminars, sowie den wissenschaftlichen Arbeiten der Mitglieder, namentlich ihrer Vorbereitung für ihre philologischen Interpretationen und Disputationen vorbehalten. Auch können die Mitglieder mit Genehmigung der Direktoren die Versammlungen und Verhandlungen ihrer wissenschaftlichen Vereine in dem Auditorium halten.

§. 16.

Mit dem Seminar und dem Proseminar ist eine Handbibliothek verbunden, für deren Vermehrung ein Theil des Seminarfonds bestimmt ist.

Die Anschaffung von Büchern erfolgt nach gemeinsamem Be-

schlusse der Direktoren. Die Ausführung der Beschlüsse liegt dem vorsitzenden Direktor ob.

Den Mitgliedern des Seminars und des Proseminars steht es frei, die Bibliothek in dem Auditorium 48 zu benutzen. Sofern dies nicht ausreicht, können auch Bücher auf höchstens 4 Wochen an Mitglieder verliehen werden; der Entleiher hat über jedes Buch einen Empfangsschein mit genauer Bezeichnung des Buches und Angabe der ihm gesetzten Leihfrist auszustellen.

Für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Bibliothek, sowie für die Besorgung des Ausleihe-Geschäftes wird von der Direktion eines derjenigen Mitglieder des Seminars, welche im Genusse des Stipendiums (§. 13) sich befinden, bestellt. Dasselbe ist der Direktion verantwortlich. Für den Behinderungsfall ernennt die Direktion einen Stellvertreter. Die Kontrole über seine Geschäftsführung übt der vorsitzende Direktor, welcher namentlich auch am Schlusse jedes Semesters die Ordnung und Vollständigkeit der Bibliothek zu prüfen hat.

Berlin, den 15. Februar 1882.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 5189.

27) Reglement für das Seminar und das Proseminar für klassische Philologie an der Königlichen Universität zu Göttingen.

§. 1.

Das Seminar und das mit ihm verbundene Proseminar für klassische Philologie haben den Zweck, strebsamen Studierenden dieses Faches anregende Gelegenheit und methodische Anleitung zu tieferem Studium und zu fruchtbarer selbständiger Arbeit auf dem Gebiete der klassischen Philologie unter gebührender Berücksichtigung des Bedürfnisses der höheren Lehranstalten zu geben.

§. 2.

Das Seminar nebst dem Proseminar steht unter der gemeinsamen Direktion dreier von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten beauftragten Lehrer der Universität.

Von den drei Direktoren leiten in regelmäßigem jährlichem Wechsel jedesmal zwei die Uebungen des Seminars, einer die des Proseminars, und zwar unabhängig von einander nach den Vorschriften dieses Reglements.

Im Uebrigen werden die Angelegenheiten des Seminars und des Proseminars von den drei Direktoren kollegialisch erledigt;

Vorsitz und allgemeine Geschäftsführung wechseln unter ihnen jährlich nach der Reihenfolge des Dienstalters als Mitglied der Direktion.

§. 3.

Für das Proseminar ist die Zahl der Mitglieder unbeschränkt. Für das Seminar dagegen beträgt sie regelmäßig zwölf, darf jedoch ausnahmsweise auf sechszehn erhöht werden.

Studierende, welche nicht Mitglieder des Seminars sind, dürfen den Uebungen als Zuhörer nach Maßgabe der für öffentliche Vorlesungen bestehenden Vorschriften beiwohnen.

§. 4.

Die Mitglieder sind zu regelmäßigem Besuche der Uebungsstunden, zu reger Theilnahme an den Uebungen und zu fleißiger und gründlicher eigener Arbeit verpflichtet.

Unfähige, unfleißige oder unwürdige Mitglieder können durch Beschluß der Direktion ausgeschlossen werden.

§. 5.

Studierende, welche in das Proseminar als Mitglieder aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bei dem jeweiligen Direktor des Proseminars zu melden, welcher unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Vorbildung über die Aufnahme entscheidet.

§. 6.

Die Uebungen des Proseminars finden in wöchentlich zwei Stunden statt und bestehen zunächst in der Interpretation eines klassischen Schriftstellers, welche thunlichst zur Uebung der Mitglieder im Lateinsprechen zu benutzen ist. In der Regel ist dabei semesterweise zwischen griechischen und lateinischen Schriftstellern zu wechseln. Es steht im Ermessen des Direktors, auch schriftliche Arbeiten zu fordern und, wenn er dies thut, zur Besprechung derselben eine dritte Uebungsstunde anzusetzen.

§. 7.

Die Aufnahme von Studierenden als Mitglieder des Seminars erfolgt nach Maßgabe der freigewordenen Stellen und innerhalb der in §. 3 bestimmten Grenze durch Beschluß der drei Direktoren.

Die Aufnahme wird in der Regel nur Studierenden gewährt, welche entweder bereits mindestens ein Semester dem Proseminar mit gutem Erfolge als Mitglieder angehört haben oder sich über den für die Anforderungen des Seminars genügenden Erfolg ihrer bisherigen philologischen Studien an einer anderen Universität ausweisen.

Der Meldung ist eine eigene lateinische Arbeit des Bewerbers beizulegen; es kann dafür eine im Proseminar gelieferte und von dessen Direktor günstig beurtheilte Arbeit (§. 6) benutzt werden.

Die Aufnahme erfolgt auf die Dauer des weiteren Studiums an der Universität zu Göttingen, längstens jedoch der Regel nach auf vier Semester. Eine Verlängerung über vier Semester hinaus kann nur durch besonderen Beschluß der Direktion erfolgen.

Studierende, welche in das pädagogische Seminar eintreten, scheiden aus dem philologischen Seminar aus.

§. 8.

Zu Prämien für Mitglieder des Seminars, deren Leistungen zufriedenstellend gewesen sind, ist ein Theil des Seminarfonds bestimmt.

Die Anweisung der Prämien erfolgt am Schlusse jedes Semesters auf Antrag der Direktion durch den Universitätskurator.

§. 9.

Zu den Uebungen des Seminars sind wöchentlich vier Stunden bestimmt.

In je zwei Stunden wird unter der Leitung des einen Direktors ein lateinischer, unter der des anderen ein griechischer Schriftsteller interpretirt, in der Regel in lateinischer Sprache.

Die Mitglieder des Proseminars dürfen den Uebungen als Zuhörer beiwohnen.

§. 10.

Jedes Mitglied des Seminars ist verpflichtet, in jedem Semester mindestens eine wissenschaftliche Arbeit einem der Direktoren einzureichen, mit welchem er sich vorher über die Wahl des Themas zu besprechen hat.

Der Direktor übergiebt die eingelieferte Arbeit einem anderen Mitgliede zur Beurtheilung und veranlaßt demnächst eine Disputation darüber oder bespricht selbst die Arbeit in einer der von ihm geleiteten Uebungsstunden oder in einer besonders angesetzten Stunde.

§. 11.

Mit dem Seminar und dem Proseminar ist eine Handbibliothek verbunden, für deren Vermehrung ein Theil des Seminarfonds bestimmt ist.

Die Anschaffung von Büchern erfolgt nach gemeinsamer Beschlußfassung der Direktoren. Die Ausführung der Beschlüsse, die Eintragung der erworbenen Bücher in den Katalog und die Ueberwachung des Ausleihegeschäftes liegt dem vorsitzenden Direktor ob, welcher sich dabei der Hülfe eines Seminarmitgliedes bedienen darf. Am Schlusse jedes Semesters hat er die Ordnung und Vollständigkeit der Bibliothek zu prüfen.

§. 12.

Am Schlusse des Wintersemesters hat die Direktion durch Vermittelung des Universitätskurators dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten über die Thätigkeit des Seminars und Proseminars

während des abgelaufenen Studienjahres unter Beilegung einiger Seminararbeiten Bericht zu erstatten.

Berlin, den 11. März 1882.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

ad U. I. 626.

28) Unzulässigkeit der Aufnahme der von einer höheren Unterrichtsanstalt verwiesenen Schüler auf einer technischen Hochschule und auf der Bergakademie zu Klausthal in demselben Semester und an demselben Orte.

1.

Berlin, den 21. November 1881.

Ew. ꝛc. erhalten beifolgend Abschrift des Erlasses an die Universitätskuratoren und die Universitätskuratorien vom 20. September d. J.*) — betreffend die wegen Vergehen gegen die Schuldisziplin verwiesenen Schüler höherer Lehranstalten und deren Aufnahme bei den Landesuniversitäten — zur Kenntnisnahme und mit dem Bemerken, daß die Bestimmungen dieses Erlasses auch auf die Königl. technischen Hochschulen gleichmäßig Anwendung finden und darnach in Zukunft relegirte Schüler in demselben Semester, in welchem ihre Verweisung aus der Schule erfolgt ist, an der dortigen Anstalt weder als Studierende, noch als Hospitanten zuzulassen sind.

An
die Herren Rektoren der Königl. technischen Hochschulen
zu Berlin, Hannover und Aachen.

Auf den Bericht vom 8. Oktober d. J. — erwidere ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium, daß die wegen Aufnahme verwiesener Schüler bei den Landesuniversitäten unter dem 20. September d. J. erlassenen Bestimmungen auf die Königl. technischen Hochschulen gleichmäßig Anwendung finden.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier und
zu Koblenz.

U. V. 2326.

*) Centrbl. pro 1881 Seite 615.

2.

Berlin, den 22. Dezember 1881.

Auf den Bericht vom 8. Oktober d. J. und im Verfolge meines Erlasses vom 21. November d. J. — U. V. 2326 — erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die wegen Aufnahme verwiesener Schüler bei den Landesuniversitäten unter dem 20. September d. J. erlassenen Bestimmungen künftig auch auf die Königliche Bergakademie zu Klausthal gleichmäßig Anwendung finden werden, und das Königliche Oberbergamt daselbst von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten nach der in Abschrift beifolgenden Verfügung vom 6. Dezember d. J. mit entsprechender Weisung versehen worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.
U. I. 8122. U. V.

---

29) Kontrole über die Ausführung von Bauten für Universitäten bezüglich der Innehaltung der Kostenanschläge.

Berlin, den 2. November 1881.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich hierneben Abschrift der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten im Interesse einer sachgemäßen Kontrole über die Ausführung von Staatsbauten an sämmtliche Königliche Regierungen unterm 30. März d. J. erlassenen Cirkular-Verfügung zur Kenntnisnahme und zur analogen Beobachtung der in derselben aufgestellten Grundsätze bei den zur Ausführung gelangenden Universitätsbauten zugehen. Ich bemerke dabei, daß bezüglich der letzteren die inhalts der Anlage sonst den Königlichen Regierungen, bezw. Regierungs-Präsidenten und Abtheilungs-Dirigenten zugewiesenen Funktionen von Ew. Hochwohlgeboren wahrzunehmen sind.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren veranlasse, danach das Erforderliche in die Wege zu leiten, gebe ich zugleich der Erwartung Ausdruck, daß den Regierungs-Bauräthen bei Vornahme der angeordneten Kontrole mit vollster Willfährigkeit entgegen gekommen werden wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Universitäts-Kuratoren und Kuratorien.
U. I. 7534. G III.

Berlin, den 30. März 1881.

Durch meinen Erlaß vom 25. November 1879 — III. 18143*) — ist wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei der Ausführung von Staatsbauten die nach den superrevidirten Anschlägen festgesetzten, resp. bewilligten Kostenbeträge streng innegehalten und daß bei Nichtbefolgung der hierüber ertheilten Anweisungen die betreffenden Baubeamten persönlich zur Verantwortung gezogen werden sollen.

In neuester Zeit haben bei dem Neubau des Oberpräsidial-Gebäudes zu Schleswig und bei dem Umbau des Welfenschlosses zu Hannover vorgekommene erhebliche Etatsüberschreitungen im Landtage zu unliebsamen Erörterungen Anlaß gegeben.

Obwohl die bezeichneten beiden Fälle nur vereinzelt dastehen, sehe ich mich doch, um ähnlichen Vorkommnissen für die Folge vorzubeugen, veranlaßt, die sorgfältigste Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung von Neuem auf diesen wichtigen Gegenstand zu lenken und Derselben behufs sachgemäßer Kontrole über die Ausführung der Staatsbauten die nachstehenden speziellen Anweisungen zu ertheilen:

1) Es ist dafür Sorge zu tragen, und von Seiten der Regierungs-Bauräthe darauf zu achten, daß bei allen nicht in größerer Entreprise herzustellenden Staatsbauten eine ordnungsmäßige und leicht zu übersehende Buchung der Ausgaben zu dem Zwecke stattfinde, um in jedem Augenblicke eine genaue Prüfung der derzeitigen Finanzlage des Baues eintreten lassen zu können.

2) Es ist darauf hinzuwirken, und fortgesetzt darauf zu achten, daß die Abrechnung der einzelnen Bauarbeiten mit der Ausführung derselben thunlichst gleichen Schritt halte und daß insbesondere etwaige unvermeidliche Abweichungen von dem genehmigten Anschlage bezüglich der daraus erwachsenden Kosten ungesäumt in Rechnung gestellt und höheren Ortes zur Anzeige gebracht werden.

3) Bei allen, den Kostenbetrag von 50 000 Mark übersteigenden Staatsbauten ist eine weitergehende finanzielle Kontrole dahin einzuführen, daß die Baubeamten anzuweisen sind, der Königlichen Regierung vierteljährlich spezielle Nachweisungen über die finanzielle Lage des Baues einzureichen. Diese Nachweisungen sind nach Vorschrift des anliegenden Formulars aufzustellen. Die Ministerial-Referenten meines Ressortes sind beauftragt, sich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen ebenfalls davon zu überzeugen, daß die vorstehenden Anweisungen überall pünktlich befolgt und ungerechtfertigte Etats-Ueberschreitungen vermieden werden.

Wenngleich den Regierungs-Bauräthen die Ueberwachung der auszuführenden Staatsbauten in erster Linie obliegt, so vertraue ich

---

*) Centrbl. pro 1880 Seite 628.

doch, daß auch der Herr Präsident und die betreffenden Herren Abtheilungs-Dirigenten der Königlichen Regierung diesem Gegenstande vom finanziellen Standpunkte fortan ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden werden, indem ich zugleich darauf hinweise, daß ungerechtfertigte oder nicht rechtzeitig zur Sprache gebrachte Ueberschreitungen genehmigter Kostenanschläge gegen die Schuldigen in Zukunft unnachsichtlich werden verfolgt werden. Schließlich bemerke ich noch, daß in solchen Fällen, wo es sich um die höhere Genehmigung zur theilweisen Verwendung erzielter Ersparnisse handelt, jedesmal ein spezieller Nachweis dieser Ersparnisse zur Begründung des Antrages beizufügen ist.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.
III. 4180.

30) Statuten der Beuth'schen Stipendien-Stiftung.

Das verstorbene Fräulein Elisabeth Emilie Angelica Anna Beuth hat in ihrem am 26. Juli 1858 eröffneten Testamente vom 5. Mai 1854 den nach Abzug ausgesetzter Legate verbliebenen Rest ihres Kapital-Vermögens der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zu einer unter dem Namen der „Beuth'schen Stipendien" zu führenden Stipendien-Stiftung vermacht. Derselben ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1858 die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Für diese Stiftung sind unter Zugrundelegung der testamentarischen Bestimmungen der Erblasserin die nachstehenden Statuten festgesetzt worden.

§. 1.

Die Stiftung der „Beuth'schen Stipendien" wird nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften von dem Senate der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet.

§. 2.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörenden Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität wie die übrigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände der Stiftungsfonds unter der üblichen Kontrole aufbewahrt.

§. 3.

Aus den Revenüen der Stiftung werden Stipendien zum Betrage von 1200 Mark jährlich gebildet, welche und zwar jedesmal

auf fünf Jahre an würdige und bedürftige Studierende einer der vier Fakultäten der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin oder der Abtheilungen I und II der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin von dem Senate der Universität vergeben werden und den Stipendiaten in vierteljährlichen Raten im Voraus auszuzahlen sind.

§. 4.

Der Inhaber des Stipendiums ist verpflichtet, mindestens ein Jahr auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zu studieren; die übrige Zeit kann sich derselbe dem Studium auf einer anderen deutschen Universität widmen, das Stipendium auch nach beendigtem Studium in der Zeit fortbeziehen, welche er zu seiner weiteren Ausbildung verwendet, bevor er in eine selbständige, mit einem Einkommen verbundene Berufsthätigkeit eintritt.

§. 5.

Die Erledigung des Stipendiums ist jedesmal drei Monate vor der anderweitigen Vergebung öffentlich bekannt zu machen.

§. 6.

Wenn sich Nachkommen des Generalmajors von Willisen, des Geheimen Finanz-Rathes und Provinzial-Steuer-Direktors August von Maaßen, des Ober-Regierungs-Rathes Hugo von Schierstedt oder des Medizinal-Rathes (späteren Geheimen Medizinal-Rathes) Dr. Hermann Quincke um ein zu vergebendes Stipendium bewerben, soll denselben auch ohne daß sie den Nachweis der Bedürftigkeit führen, ein unbedingtes Vorzugsrecht vor jedem anderen Bewerber zustehen. Treten aus den genannten Familien gleichzeitig mehrere Bewerber auf, hat der Bedürftigste den Vorzug.

§. 7.

Nächst den in §. 6 gedachten Personen haben Eingeborene der Stadt Cleve, der Vaterstadt der Stifterin, vor anderen Bewerbern ein Vorzugsrecht.

§. 8.

Etwaige Revenüen-Ueberschüsse oder nicht zur Auszahlung gelangte Stipendienraten werden zum Kapital geschlagen und, soweit es möglich, zinsbar angelegt, bis ein ferneres, nach denselben Grundsätzen zu vergebendes Stipendium von 1200 Mark aus den Zinserträgnissen gebildet werden kann.

§. 9.

Das Stipendium geht verloren, wenn der Stipendiat — worüber der Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu befinden und zu beschließen hat — sich des weiteren Genusses des

Stipendiums unwürdig macht, oder wenn derselbe (vergleiche §. 4) in eine selbständige, mit einem Einkommen verbundene Berufsthätigkeit eintritt.

Berlin, den 12. Oktober 1881.

Rektor und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.
(L. S.) Hofmann.

Vorstehende Statuten der Beuth'schen Stipendien-Stiftung vom 12. Oktober v. J. werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 6. Februar 1882.

(L. S.)
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Genehmigung.
U. I. 3177.

---

31) Sitzung der Akademie der Wissenschaften, in welcher der Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung zu erstatten ist.

Nach §. 34 des Statutes der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen (Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1861 Seite 67) ist in der öffentlichen Sitzung, welche die Königl. Akademie der Wissenschaften zur Feier des Jahrestages Friedrichs II. hält, über die Wirksamkeit der Stiftung in dem verflossenen Jahre Bericht zu erstatten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 23. Januar 1882 zu genehmigen geruht, daß dieser Bericht fortan in der zur Feier des Allerhöchsten Geburtstages des jedesmaligen Landesherrn veranstalteten Sitzung erstattet werde.

---

32) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1881 Seite 431 Nr. 117.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 25. Januar 1882 die durch den Tod des Geheimen Regierungs-Rathes Hitzig nothwendig gewordene, auf den Ober-Kapellmeister Taubert gefallene Wahl zum Präsidenten der Königl. Akademie der Künste zu Berlin auf die Zeit bis zum 1. Oktbr. 1882 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 25. Februar 1882 die Wahl des Bauraths und Professors Ende zum Stellvertreter des Präsidenten derselben Akademie auf die Zeit bis zum 1. Oktbr. 1882 bestätigt worden.

---

33) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin.

(Centrbl. pro 1881 Seite 357 Nr. 76.)

1.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 3. Februar 1882 genehmigt, daß in der Zeit vom 20. August bis einschl. den 15. Oktbr. d. J. eine große akademische Kunstausstellung von der Königl. Akademie der Künste zu Berlin veranstaltet werde.

2.

Die große akademische Ausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes wird in diesem Jahre Sonntag, den 20. August in den Räumen des provisorischen Ausstellungsgebäudes auf dem Cantianplatze hierselbst eröffnet.* Programme, welche die näheren Bestimmungen enthalten, können bei allen deutschen Kunstakademien in Empfang genommen werden.

Berlin, den 28. Februar 1882.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste.
Ende.

Bekanntmachung.

34) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1881 Seite 172 Nr. 17.)

1. Nach einer Bekanntmachung des Senates der Königl. Akademie der Künste zu Berlin vom 24. Januar 1882 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 30 vom 3. Februar d. J.) ist die diesjährige Konkurrenz um den großen Staatspreis für das Fach der Geschichtsmalerei bestimmt. Die Zuerkennung des Preises (Stipendium zu einer Studienreise nach Italien auf zwei Jahre von jährlich 3000 Mark und außerdem Entschädigung von 600 Mark für Hin- und Rückreise) erfolgt am 8. August 1882.

2. Zufolge Bekanntmachung des Senates vom 6. Februar 1882 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 42 vom 17. Februar d. J.) ist die Konkurrenz um den Preis der I. Michael Beer'schen Stif-

tung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion im laufenden Jahre für Maler aller Fächer bestimmt. Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 Mark zu einer einjährigen Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung desselben erfolgt am 3. August 1882.

3. Zufolge Bekanntmachung des Senates vom 6. Februar 1882 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 42 vom 17. Februar d. J.) ist die Konkurrenz um den Preis der II. Michael Beer'schen Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zuzulassen sind, im laufenden Jahre für Kupferstecher bestimmt. Der Preis besteht in einem Stipendium von 2250 Mark zu einer einjährigen Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung desselben erfolgt am 3. August 1882.

---

35) Ausschreiben wegen Bewerbung um Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

(Centrbl. pro 1881 Seite 357 Nr. 77.)

Berlin, den 1. April 1882.

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und strebsame Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 Mark. Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungsinstitute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratarium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute ꝛc.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslaufe, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnisse von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das unter-

zeichnete Kuratorium — Berlin W., Wilhelmstr. Nr 70a. — einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien.

---

36) Beibringung eines Zeugnisses des Lehrherrn über Haltung und Leistungen eines Apothekerlehrlinges bei der Meldung zur Prüfung.

Berlin, den 24. Februar 1882.

Bei der Prüfung der an den Herrn Reichskanzler gelangenden Gesuche um Dispensation von einzelnen Bedingungen der Zulassung zu den Apothekerprüfungen ist mehrfach wahrgenommen worden, daß die den Apothekerlehrlingen ertheilten Zeugnisse über die Lehrzeit entgegen der Anforderung der Bekanntmachung vom 25. Dezember 1879 (Centralblatt f. d. deutsche Reich S. 850*)) eine Aeußerung der Lehrherren über die Führung der Lehrlinge nicht enthielten.

Zur Verhütung der durch derartige Versäumnisse erwachsenden Nachtheile und Weiterungen wollen Ew. Hochwohlgeboren die betreffenden Medizinal-Beamten des Bezirkes, denen die Beglaubigung der fraglichen Zeugnisse obliegt, ausdrücklich anweisen, streng darüber zu wachen, daß die Zeugnisse in jedem einzelnen Falle mit einer Aeußerung des Lehrherrn auch über die Haltung und die Leistungen des Lehrlinges versehen sind. Zugleich ist diese Bestimmung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Apotheker zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Kreis-Ordnungs-Provinzen, an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen, den Königl. Polizei-Präsidenten hier, sowie an die Königl. Regierungen der übrigen Provinzen und die Königl. Landdrosteien in Hannover.
M. 1043.

---

*) Centrbl. f. d. Unt. Verw. pro 1880 Seite 250.

III. Gymnasial- ꝛc. Lehranstalten.

37) Cirkularerlaß, betreffend Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen.

Berlin, den 27. Mai 1882.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben der Begutachtung des durch meinen Erlaß vom 14. Oktober 1881 — U. II. 2645 — Denselben vorgelegten Entwurfes der Prüfungs-Ordnungen für die höheren Schulen eine eingehende Sorgfalt zugewendet, für welche ich Denselben gern meine Anerkennung ausspreche. Die von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien vorgetragenen Bemerkungen sind einer erneuten Erörterung unterzogen und für die schließliche Redaktion verwerthet worden. Die aus dieser Revision hervorgegangene „Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen," von welcher das Königliche Provinzial-Schulkollegium in der Anlage — Exemplare erhält, ist von dem Ostertermine 1883 an zur Ausführung zu bringen. In sachlicher Hinsicht sind die jetzt zur Geltung gelangenden Prüfungs-Ordnungen, insoweit es sich um Gymnasien und Realgymnasien handelt, im Wesentlichen mit den bisher bestehenden in Uebereinstimmung; es ist nur in erneuter Erwägung aller einzelnen Punkte darauf Bedacht genommen, solche Bestimmungen zu beseitigen, welche, wie z. B. der erforderte zusammenhängende historische Vortrag, erfahrungsmäßig auf die Gestaltung des Unterrichtes in den obersten Klassen oder auf eine spezielle Vorbereitung für die Prüfung einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt haben. Die wenigen sachlichen Unterschiede der anliegenden Prüfungs-Ordnung von der bisher geltenden, z. B. bezüglich der griechischen und der französischen schriftlichen Arbeit in der Gymnasial-Reifeprüfung, finden ihre Begründung in den zu den Lehrplänen vom 31. März d. J.*) beigegebenen Erläuterungen, welche zugleich als Erläuterung über das Maß der in der Reifeprüfung zu stellenden Forderungen zu betrachten sind.

Auf den durch die Erläuterungen zu den Lehrplänen bezeichneten Maßstab der Beurtheilung ist insbesondere hinzuweisen bezüglich des Zeichenunterrichtes an Ober-Realschulen, bezw. Gewerbeschulen. Das Zeichnen kann seiner Natur nach nicht einen Gegenstand der Prüfung bilden, sondern das Urtheil für das Reifezeugnis ist auf Grund der Klassenleistungen festzustellen, von denen es sich empfiehlt Proben bei der mündlichen Prüfung zur Vorlage zu bringen. Für die Abfassung des Urtheiles sind die auf dem angefügten Formulare enthaltenen allgemeinen Weisungen um so bestimmter für das Zeichnen

*) Centrbl. pro 1882 Seite 234.

in Anwendung zu bringen, als für manche Berufswege auf dieses Urtheil ein besonderer Werth zu legen ist.

rc. rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1279.

I.

A. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Gymnasien.

§. 1.
Zweck der Prüfung.

Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel des Gymnasiums ist.

§. 2.
Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle diejenigen Gymnasien berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§. 3.
Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Konfession, welcher er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntnis erlangt haben.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheile in logischer Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Geübtheit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er mit den wichtigsten Epochen des Entwickelungsganges der deutschen Litteraturgeschichte und mit einigen klassischen Werken der Nationallitteratur bekannt sein.

3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler die leichteren Reden und philosophischen Schriften Ciceros, den Sallustius und Livius, die Aeneide Vergils, die Oden und Episteln des Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen, auch über die am häufigsten vorkommenden Versmaße sichere Kenntnis besitzen. Seine schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im Wesentlichen frei sein und einen Anfang stilistischer Gewandtheit erkennen lassen.

4. In der griechischen Sprache muß der Schüler den Homer, den Xenophon, die kleineren Staatsreden des Demosthenes und die leichteren Dialoge Platons verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen vermögen, ferner in der griechischen Formenlehre und den Hauptpunkten der Syntax Sicherheit beweisen.

5. In der französischen Sprache wird grammatikalisch und lexikalisch sicheres Verständnis und geläufiges Uebersetzen prosaischer und poetischer Schriften von nicht besonderer Schwierigkeit, sowie eine ausreichende Sicherheit in der Formenlehre und den Grundregeln der Syntax für den schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache erfordert.

6. In der Geschichte und Geographie muß der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der griechischen, römischen und deutschen sowie der preußischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Er muß von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche, unter besonderer Berücksichtigung von Mittel-Europa, genügende Kenntnis besitzen.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsatzes und in der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlich, ferner in der ebenen und körperlichen Geometrie und in der ebenen Trigonometrie sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und daß er sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

8. In der Physik muß der Schüler eine klare Einsicht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte gewonnen haben.

9. In der hebräischen Sprache (vergl. §. 6, 2) wird geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und die Fähigkeit erfordert, leichtere Stellen des Alten Testamentes ohne erhebliche Nachhilfe ins Deutsche zu übersetzen.

10. In der polnischen Sprache (vergl. §. 6, 2) muß der Schüler ein nicht zu schwieriges deutsches Diktat in korrekter und nicht ungewandter Schreibweise ins Polnische zu übersetzen vermögen.

§. 4.
Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannten Königlichen Kommissar als Vorsitzenden, dem Direktor des Gymnasiums und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten des betreffenden Gymnasiums bearbeitet, zum Prüfungskommissar. Dasselbe kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§. 10—14) einen stellvertretenden Kommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Direktor des Gymnasiums beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für einzelne Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämmtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§. 5.
Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt. Im dritten Halbjahre dieser Lehrzeit kann die Zulassung nur ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungskommission angehörenden Lehrer seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums genehmigt werden.

Unbedingt erforderlich für die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung ist, daß derselbe in dem Halbjahre der Meldung der Oberprima angehört.

2. Wenn ein Primaner im Disziplinarwege von einem Gymnasium entfernt worden ist, oder dasselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse

nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an dem Gymnasium, an welches er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Semester auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Direktors, bezw. des Direktors und der der Prüfungskommission angehörenden Lehrer, das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule.

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulsemesters dem Direktor schriftlich einzureichen.

4. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betreffenden Schülern ertheilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und §. 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen des Gymnasiums entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Konferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, ist der Direktor verpflichtet, ihm von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vorstellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so kann die Uebermittelung der Meldung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium nicht verweigert werden; daß die Abmahnung stattgefunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eventuell eine Vakatanzeige, hat der Direktor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens 2½ Monat vor dem Schlusse des betreffenden Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Abiturienten folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten und der Dauer des Aufenthaltes), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen gesammten Entwickelung des Schülers

zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urtheiles beizufügen, welches in dem eventuellen Reifezeugnisse in die Rubrik „Betragen und Fleiß" aufzunehmen beabsichtigt wird. Schließlich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen beabsichtigt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem tabellarischen Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1. und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§. 6.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher und ein lateinischer Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, eine Uebersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar je eine aus der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra. Es wird empfohlen, eine der mathematischen Aufgaben so zu wählen, daß sie den Schülern Gelegenheit giebt, ihre Bekanntschaft mit physikalischen Gesetzen darzulegen.

Diejenigen Schüler, welche sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen wollen, haben die deutsche Uebersetzung eines leichten Abschnittes aus dem Alten Testamente nebst grammatischer Analyse zu liefern. An denjenigen Gymnasien, an welchen die polnische Sprache einen lehrplanmäßigen Theil des Unterrichtes bildet, tritt fakultativ hinzu eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Polnische.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische, griechische und französische Sprache, die Geschichte und Geographie, und die Mathematik, fakultativ (Nr. 2) auf die hebräische Sprache.

§. 7.

Schriftliche Prüfung.

1. Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Uebersetzung aus dem Griechischen ist aus einem der Lektüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Direktor zur Genehmigung vor.

4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen bedürfen nur der Genehmigung des Direktors.

5. Für den deutschen und lateinischen Aufsatz, für die Uebersetzungen aus dem Griechischen und Hebräischen haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit hat der Fachlehrer drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem Königlichen Prüfungskommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königlichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der Königliche Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück.

7. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen, sowie anzuordnen, daß zum Uebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mittheilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

8. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§. 8.

2. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer des Gymnasiums unter der beständigen, durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für jeden der beiden Aufsätze und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei den Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Zu der Anfertigung der Uebersetzung aus dem Griechischen

werden, ausschließlich der für das Diktiren des Textes erforderlichen Zeit, drei Stunden, zur Anfertigung der Uebersetzung in das Lateinische (bezw. Polnische) werden, ausschließlich der für das Diktiren des Textes erforderlichen Zeit, ferner für die Uebersetzung aus dem Hebräischen je zwei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu theilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen.

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den lateinischen Aufsatz ein lateinisch-deutsches, für die Uebersetzung aus dem Griechischen ein griechisches, für die Uebersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Lexikon und für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift das Konzept mit abzugeben.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vgl. §. 16, 1 u. 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§. 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Direktor bei Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 9.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer korrigirt und censirt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§. 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eines der vier Prädikate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädikat gegeben werden.

2. Sodann cirkuliren die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Direktor mit denselben zu haltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Examinanden die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§. 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Direktor hat hierauf die Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle und dem geschriebenen Texte für die Uebersetzung aus dem Griechischen und in das Lateinische rechtzeitig vor dem Termine zur mündlichen Prüfung dem Königlichen Kommissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Uebersetzungen aus dem Griechischen und in das Lateinische sind die den Examinanden etwa angegebenen Vokabeln oder anderweiten Uebersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Uebersetzungshilfen den Examinanden gegeben sind. Den Prüfungsarbeiten sind ferner beizufügen die Uebersetzungen in das Griechische und in das Französische, welche die Schüler behufs ihrer Versetzung nach Prima geliefert haben.

Der Königliche Kommissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle (§. 13) Kenntnis zu geben.

§. 10.

Mündliche Prüfung.

1. Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulsemesters vorzunehmen.

Der Königliche Kommissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Direktor in dem Lokale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben, (von Schülern, welche einen Theil des Primakursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung, jedoch mit Ausschluß der derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§. 12, 1) Berathung, haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§. 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von ihrer Ablegung zu befreien sind (vgl §. 8, 6 und §. 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§. 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll.

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urtheile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüfung sämmtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschluß muß einstimmig gefaßt sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betreffenden Schülers während seiner Lehrzeit in der Prima entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

2. Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Der Königliche Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Lateinischen und Griechischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter und Prosaiker benützt werden oder mit beiden gewechselt wird, bleibt der Bestimmung des Königlichen Kommissars überlassen, welcher auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres vorgekommen sind.

Durch geeignete, an die Uebersetzung anzuschließende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer grammatischen Kenntnisse und ihre Bekanntschaft mit Hauptpunkten der Metrik, der Mythologie und der Antiquitäten zu beweisen. Bei der Uebersetzung des lateinischen Schriftstellers ist ihnen auch Gelegenheit zu geben, eine gewisse Geübtheit im mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache zu zeigen.

7. In ähnlicher Weise sind an die Uebersetzung aus einem, in gleicher Weise zu wählenden französischen Schriftsteller Fragen aus der Grammatik und Synonymik anzuschließen.

8. Die geschichtliche Prüfung hat insbesondere die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und des preußischen Staates zum Gegenstande.

Jedem Schüler sind, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Geographie, einige geographische Fragen vorzulegen.

9. Die Prüfung in der Mathematik darf nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränkt werden. Die Physik bildet nicht einen besonderen Prüfungsgegenstand, es wird aber empfohlen, physikalische Fragen mit den mathematischen zu verbinden (§. 6, 2).

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§. 12.

Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesammten

Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Prädikate (§. 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfung und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesammturtheil in keinem obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend" lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königlichen Kommissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protokoll von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar den Examinanden das Gesammtergebnis der Prüfung.

§. 13.

Prüfungsprotokoll.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen:

1. Protokoll über die durch §. 5, 4 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 5, 3), das in §. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis und die Verfügung desselben über die Annahme der Meldungen (§. 5, 7; §. 7, 6).

2. Protokoll über die schriftliche Prüfung (§. 8). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeit-

weilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Protokolles ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in §. 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolles hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

3. Protokoll über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung. §) 9, 2).

4. Protokoll über die mündliche Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen, und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird, und die Schlußberathung (§. 12).

§. 14.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers, für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule, und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage A).

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in dem Gegenstande sich ergebende Gesammturtheil ist schließlich in eines der vier §. 9, 1 bezeichneten Prädikate zusammenzufassen; dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben.

3. Für Physik ist das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat in das Zeugnis aufzunehmen. Für das Griechische und das Französische ist zu dem Zeugnisse über die Prüfungsleistungen das Prädikat aufzunehmen, welches dem behufs der Versetzung nach Prima gelieferten Extemporale ertheilt worden ist.

Wenn die philosophische Propädeutik an einem Gymnasium gelehrt wird, so ist ein Urtheil über den Erfolg dieses Unterrichtes dem für die deutsche Sprache bestimmten Abschnitte des Zeugnisses beizufügen.

4. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Konzepte der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Blanketten dem Königlichen

Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personal-Verhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnet.

5. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämmtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Direktor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§. 15.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Der Direktor des Gymnasiums hat das Prüfungsprotokoll nebst Beilagen (§. 13) sowie Abschrift der Reifezeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Schüler spätestens vier Wochen nach Abschluß der mündlichen Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichen, behufs Mittheilung an die betreffende Wissenschaftliche Prüfungskommission. Die Arbeiten sämmtlicher Examinanden über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzuheften; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den Uebersetzungen aus dem Griechischen und in das Lateinische (bezw. Polnische) der diktirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Vokabeln oder sonstigen Hilfen (§. 9, 3) beizufügen.

Die Konzepte der schriftlichen Arbeiten (§. 8, 5) sind nur in dem Falle beizulegen, wenn der betreffende Fachlehrer zur Begründung seines Urtheiles Bezug darauf genommen hat oder der Königliche Kommissar es erfordert.

§. 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Gymnasium besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung das Gymnasium verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist.

3. Studierende, denen in dem Reifezeugnisse eine genügende Kenntnis des Hebräischen nicht zuerkannt worden ist, haben sich, wenn sie nachträglich das Zeugnis der Reife in diesem Gegenstande erwerben wollen, an eine Wissenschaftliche Prüfungskommission für das höhere Schulamt zu wenden.

§. 17.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Gymnasiums sind.

1. Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein, die an die Entlassungsprüfung desselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Gymnasium zur Prüfung überwiesen.

Wenn jemand bereits die Universität bezogen hat, bevor er das für vollberechtigte Zulassung zu dem betreffenden Fakultätsstudium erforderliche Reifezeugnis erworben hat, und nachträglich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. Wenn derselbe nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, so kann er nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergiebt, daß der Bittsteller bereits an einem Gymnasium einer anderen Provinz als Primaner die Entlassungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher ein Gymnasium besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritte in die Prima an gerechnet, zwei Jahre und, falls sie schon aus Obersekunda abgegangen, außerdem noch diejenige Zeit verflossen ist, welche sie normalmäßig in dieser Klasse noch hätten zurücklegen müssen, um in die Prima versetzt zu werden. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bedingungen des §. 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§. 3 bis 16 mit folgenden näheren Bestimmungen maßgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler des betreffenden Gymnasiums erhalten.

Außer den §. 6, 2 bezeichneten Aufgaben haben die Examinanden, sofern sie nicht bereits der Prima eines Gymnasiums angehört

haben und das bei der Versetzung in diese Klasse erhaltene Zeugnis vorlegen, eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische und eine aus dem Deutschen in das Französische zu fertigen, welche bestimmt sind, ihre Sicherheit in der Formenlehre und in den Elementen der Syntax zu ermitteln.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler des Gymnasiums abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Litteratur und in der Physik behufs Ermittelung des durch §. 3, 2 und 8 erforderten Maßes der Kenntnisse hinzu.

Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler des Gymnasiums zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§. 18.

Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reifezeugnis an einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule erworben haben.

1. Die Bestimmungen des §. 17 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Entlassungsprüfung an einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen. Haben dieselben bereits die Universität bezogen, so haben sie für die Zulassung zur Gymnasial-Reifeprüfung die ministerielle Genehmigung nachzusuchen (§. 17, 1. Abs. 2).

2. Wenn diesen Bewerbern durch das Reifezeugnis der Realanstalt im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik das Prädikat genügend ohne jede Einschränkung ertheilt ist, so wird ihre schriftliche Prüfung auf den lateinischen Aufsatz, eine Uebersetzung ins Lateinische, eine Uebersetzung aus dem Griechischen und eine Uebersetzung ins Griechische (§. 17, 5), ihre mündliche Prüfung auf die lateinische und die griechische Sprache und die alte Geschichte beschränkt.

Ob das von dem Realgymnasium, bezw. der Ober-Realschule ertheilte Reifezeugnis diese Beschränkung der Prüfung begründet, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu entscheiden.

3. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§. 19.

1. Das Reglement für die Prüfungen der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 und die durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1856*) erfolgten Abänderungen und Ergänzungen desselben, so wie alle darauf bezüglichen ergänzenden oder erläuternden Verordnungen treten hiermit außer Kraft.

2. Die Bestimmungen der unter den deutschen Staatsregierungen im April 1874**) getroffenen Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse werden dadurch nicht berührt.

B. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Progymnasien.

Für die Entlassungsprüfungen an Progymnasien finden die vorstehenden Anordnungen für die Entlassungsprüfung an Gymnasien sinnentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Zu §. 3.

Zur Erwerbung eines Zeugnisses der Reife hat der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versetzung in die Prima eines Gymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

Zu §. 5.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Sekunda statt. Der Schüler muß im Semester der Meldung der Obersekunda angehören.

2. Findet keine Anwendung.

Zu §. 6.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, in das Griechische und in das Französische, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar zwei algebraische, eine planimetrische und eine trigonometrische. Eine schriftliche Arbeit im Hebräischen wird nicht gefordert.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische, griechische und französische Sprache, die Geschichte und die Geographie, Mathematik, fakultativ auf die hebräische Sprache.

*) Centrbl. pro 1859 Seite 225.
**) Desgl. pro 1874 Seite 476.

Zu §. 11.

9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathematik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Sekunda beschränken. In das Zeugnis wird das Urtheil über die Klassenleistungen in der Physik aufgenommen.

Zu §. 15.

Wenn der Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§. 13), sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rektor spätestens vier Wochen nach Abschluß der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme einzusenden.

Zu §. 17.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

Anmerkung. Die für die Entlassungsprüfungen an Progymnasien geltenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Prüfungen, welche junge Leute an Gymnasien ablegen, um sich das Zeugnis der Reife für die Prima zu erwerben. Den Vorsitz bei diesen Prüfungen führt der Direktor des Gymnasiums. Die Prüfungsverhandlungen sind nur auf besondere Anordnung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzusenden.

II.

A. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realgymnasien und den Ober-Realschulen.

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel des Realgymnasiums, bezw. der Ober-Realschule ist.

§. 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle diejenigen Realgymnasien und Ober-Realschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§. 3.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen ent-

sprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren der kirchlichen Konfession, welcher er angehört, und von den Hauptepochen der Kirchengeschichte eine genügende Kenntnis erlangt haben.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheile in logischer Ordnung und fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten im Stande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat derselbe Geübtheit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er mit den wichtigsten Epochen des Entwickelungsganges, der deutschen Litteraturgeschichte und mit einigen klassischen Werken der Nationallitteratur bekannt sein.

3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler der Realgymnasien im Stande sein, Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, zu verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen. Er muß in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax sichere Kenntnisse besitzen und mit dem Wichtigsten aus der Verslehre genügend bekannt sein.

4. In der französischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen. Seine schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen von Fehlern, welche eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im Wesentlichen frei sein.

5. In der englischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, welche in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen. Die schriftliche Prüfungsarbeit muß von erheblichen Verstößen gegen die Grammatik frei sein.

An die Schüler der Ober-Realschulen sind im Französischen und Englischen höhere Forderungen zu stellen, entsprechend den in der Bezeichnung ihrer Lehraufgabe (Lehrplan II. 2. Nr. 4 und 5) darüber getroffenen Bestimmungen.

6. In der Geschichte und Geographie muß der Schüler die epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, namentlich der griechischen, römischen und deutschen sowie der preußischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Er muß von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung

der Erdoberfläche, unter besonderer Berücksichtigung von Mittel-Europa, genügende Kenntnis besitzen.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwickelung der einfacheren unendlichen Reihen und in der Algebra bis zu den Gleichungen des dritten Grades einschließlich, in der ebenen und körperlichen Geometrie, in der ebenen und sphärischen Trigonometrie und in den Elementen der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den Kegelschnitten einschließlich sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und daß er sich hinreichende Uebung in der Lösung von Aufgaben aus den bezeichneten Gebieten erworben hat.

8. Naturwissenschaften. In der Physik muß der Schüler mit den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper sowie mit der mathematischen Entwickelung dieser Gesetze, mit der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte hinreichend bekannt sein und die Befähigung besitzen, seine Kenntnisse zur Lösung einfacher Aufgaben anzuwenden.

In der Chemie und Mineralogie muß der Schüler ausreichende Kenntnis von der Darstellung, den Eigenschaften und den hauptsächlichsten anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, sowie von den stöchiometrischen Grundgesetzen nachweisen und mit den Krystallformen, den physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien bekannt sein. — An den Ober-Realschulen kommt hinzu Kenntnis der für Technologie und Physiologie besonders wichtigen Verbindungen aus der organischen Chemie.

§. 4.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannten Königlichen Kommissar als Vorsitzenden, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betreffenden Schule bearbeitet, zum Prüfungskommissar. Dasselbe kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung (§§. 10—14) einen stellvertretenden Kommissar ernennen und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Direktor der Anstalt beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung

erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für einzelne Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

Auf sämmtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§. 5.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahre der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt. Im dritten Halbjahre dieser Lehrzeit kann die Zulassung zur Entlassungsprüfung nur ausnahmsweise auf den einstimmigen Antrag der der Prüfungskommission angehörenden Lehrer seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums genehmigt werden.

Unbedingt erforderlich für die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung ist, daß derselbe im Halbjahre der Meldung der Oberprima angehöre.

2. Wenn ein Primaner im Disziplinarwege von einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule entfernt worden ist, oder dieselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so darf ihm an der Schule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die zweijährige Lehrzeit der Prima angerechnet werden.

Ob in dem letztbezeichneten Falle der Wechsel der Anstalt als ein gerechtfertigter zu betrachten und demnach das fragliche Semester auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen ist, entscheidet auf den Vortrag des Direktors, bezw. des Direktors und der der Prüfungskommission angehörenden Lehrer, das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Falls die Eltern oder deren Stellvertreter es beantragen, erfolgt diese Entscheidung unmittelbar beim Eintritte des Schülers in die neue Schule.

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulsemesters dem Direktor schriftlich einzureichen.

4. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den betreffenden Schülern ertheilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und §. 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftlichen

Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der Schule entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Konferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist der Direktor verpflichtet, ihm von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vorstellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so kann die Uebermittelung der Meldung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium nicht verweigert werden; daß die Abrathung stattgefunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eventuell eine Vakatanzeige, hat der Direktor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens 2½ Monat vor dem Schlusse des betreffenden Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Abiturienten folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, Angabe der Schule, welcher sie früher angehörten und der Dauer des Aufenthaltes), ferner ein durch kurze Bezeichnung der bisherigen gesammten Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urtheiles beizufügen, welches in dem eventuellen Reifezeugnisse in die Rubrik „Betragen und Fleiß" aufzunehmen beabsichtigt wird. Schließlich ist zu bezeichnen, welchen Beruf der Schüler zu wählen beabsichtigt.

Wenn für einen Schüler bezüglich der unter Nr. 1 und 2 festgestellten Bedingungen der Zulassung zur Prüfung eine Ausnahme beantragt wird, so ist dies in dem tabellarischen Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§. 6.

Art und Gegenstände der Prüfung

1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher und ein französischer Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, in der Mathematik vier Aufgaben, welche aus der Algebra, der ebenen und körperlichen Geometrie, der

Trigonometrie und der analytischen Geometrie zu wählen sind; in der Physik zwei Aufgaben, welche sich an den Lehrstoff der Prima anschließen.

Dazu kommt bei den Realgymnasien eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche, bei den Ober-Realschulen eine chemische Aufgabe.

An denjenigen Anstalten, an welchen die polnische Sprache einen lehrplanmäßigen Theil des Unterrichtes bildet, tritt fakultativ hinzu eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Polnische.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische, englische, bezüglich auf die lateinische Sprache, ferner auf Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

§. 7.

Schriftliche Prüfung.

1. Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ist aus einem der Lektüre der Prima angehörenden oder dazu geeigneten Schriftsteller ein in der Schule nicht gelesener, von besonderen Schwierigkeiten freier Abschnitt zu wählen.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Direktor zur Genehmigung vor.

4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen bedürfen nur der Genehmigung des Direktors.

5. Für den deutschen und französischen Aufsatz, für die Uebersetzung aus dem Lateinischen und für die chemische Arbeit haben die Fachlehrer je drei Vorschläge, für die mathematische und physikalische Arbeit je drei Gruppen von je vier, beziehungsweise zwei Aufgaben dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem Königlichen Prüfungskommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königlichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der Königliche

Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück.

7. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen, so wie anzuordnen, daß zum Uebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mittheilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

8. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen, auch jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§. 8.

2. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der Schule unter der beständigen, durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für jeden der beiden Aufsätze und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; die Frist darf bei den Aufsätzen nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden. Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen werden, ausschließlich der zum Diktiren des Textes erforderlichen Zeit, drei Stunden, zu der Anfertigung der Uebersetzungen in das Französische und Englische (und Polnische), ausschließlich der für das Diktiren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden, für die physikalische Arbeit drei, für die chemische zwei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit (Nr. 1 und 2) darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu theilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen.

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den französischen Aufsatz ein französisch-deutsches, (für die Uebersetzung aus dem Lateinischen ein lateinisch-deutsches Wörterbuch), für die mathematische und die physikalische Arbeit Logarithmentafeln (für die chemische Arbeit chemische Tafeln), ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift das Konzept mit abzugeben.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vergl. §. 16, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§. 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Direktor beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 9.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer korrigirt und censirt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§. 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eins der vier Prädikate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen; es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädikat gegeben werden.

2. Sodann cirkuliren die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Direktor mit denselben zu haltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Examinanden die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§. 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Direktor hat hierauf die Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle und dem geschriebenen Texte der Uebersetzungen aus dem Lateinischen, in das Französische und in das Englische rechtzeitig vor dem Termine zur mündlichen Prüfung dem Königlichen Kommissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Uebersetzungen in die fremden Sprachen und aus dem Lateinischen sind die den Examinanden etwa angegebenen Vokabeln oder anderweiten Uebersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Uebersetzungshilfen den Examinanden gegeben sind. Den Prüfungsarbeiten sind ferner bei den Realgymnasien die Uebersetzungen in das Lateinische beizulegen, welche die Schüler behufs ihrer Versetzung nach Prima geliefert haben.

Der Königliche Kommissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle (§. 13) Kenntnis zu geben.

§. 10.

Mündliche Prüfung.

1. Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulsemesters vorzunehmen.

Der Königliche Kommissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Direktor in dem Lokale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben (von Schülern, welche einen Theil des Primakursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch ihre Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima sowie die von denselben während des Aufenthaltes in Prima in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung, jedoch mit Ausschluß der derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§. 12, 1) Berathung, haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§. 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

2. Der Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von ihrer Ablegung zu befreien sind. (Vgl. §. 8, 6 und §. 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§. 5, 6)

der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll.

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urtheile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüfung sämmtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschluß muß einstimmig gefaßt sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betreffenden Schülers während seiner Lehrzeit in der Prima entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

2. Ausführung.

1. Mehr als acht Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als acht zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen. Ferner ist derselbe befugt, an Realgymnasien die Prüfung nur in einer der neueren Sprachen eintreten und bei genügenden schriftlichen Leistungen die Prüfung in der Physik ausfallen zu lassen, an Ober-Realschulen die Prüfung in den Naturwissenschaften auf Physik oder Chemie zu beschränken.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Der Königliche Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Lateinischen werden den Schülern zum Uebersetzen Abschnitte aus solchen Schriftstellern vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter und Prosaiker benützt werden, bleibt der Bestimmung des Königlichen Kommissars überlassen, welcher auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während

des letzten Halbjahres, vorgekommen sind. An die Uebersetzung sind Fragen aus der Grammatik und Metrik anzuschließen.

7. Für die Auswahl der im Französischen und Englischen vorzulegenden Abschnitte gelten dieselben Bestimmungen wie im Lateinischen. An die Uebersetzung sind Fragen aus der Grammatik und Synonymik sowie über die Hauptpunkte der Metrik anzuschließen. Ferner ist den Schülern bei der Uebersetzung des französischen und des englischen Schriftstellers Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im mündlichen Gebrauche der Sprache zu zeigen.

8. Die geschichtliche Prüfung hat insbesondere die Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und des preußischen Staates zum Gegenstande. Eine Prüfung in der Geographie findet nicht statt (vergl. Lehrplan zu 6 und 7 und Prüfungsordnung §. 14, 2). Durch die Hinzufügung von Geographie zu Geschichte in §. 6, 3 ist nur die Ermittelung der zum Verständnisse der Geschichte gehörenden geographischen Kenntnisse erfordert.

9. Die Prüfung in der Mathematik und Physik darf nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränkt werden.

An die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen aus der Mineralogie anzuschließen.

In der Botanik und Zoologie wird nicht geprüft (vgl. §. 14, 2).

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§. 12.

Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Prädikate (§. 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesammturtheil in keinem obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch

mindestens gute Leistungen in einem anderen obligatorischen Gegenstande als ergänzt erachtet werden.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königlichen Kommissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protokoll von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar den Examinanden das Gesammtergebnis der Prüfung.

§. 13.

Prüfungsprotokoll.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen:

1) Protokoll über die durch §. 5, 4 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 5, 3), das in §. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis und die Verfügung desselben über die Annahme der Meldungen (§. 5, 7; §. 7, 6).

2) Protokoll über die schriftliche Prüfung (§. 8). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

   Am Anfange dieses Protokolles ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in §. 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolles hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

3) Protokoll über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§. 9, 2).

4) Das Protokoll über die mündliche Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inhalt der

gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird, und die Schlußberathung (§. 12).

§. 14.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers; für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule, und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage B.)

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesammturtheil ist schließlich in eins der vier §. 9, 1 bezeichneten Prädikate zusammenzufassen. Dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben.

Für Botanik und Zoologie wird die bei der Versetzung nach Obersekunda, für Geographie die bei der Versetzung nach Prima ertheilte Censur in das Zeugnis aufgenommen.

3. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Konzepte der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Blanketten dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämmtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Direktor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§. 15.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Der Direktor hat das Prüfungsprotokoll nebst Beilagen (§. 13) sowie Abschrift der Reifezeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Schüler spätestens vier Wochen nach Abschluß der mündlichen Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichen, behufs Mittheilung an die betreffende Wissenschaftliche Prüfungskommission. Die Arbeiten sämmtlicher Examinanden über denselben Prüfungs-

gegenstand sind zusammenzuheften; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache und aus dem Lateinischen der diktirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Vokabeln oder sonstigen Hilfen (vergl. §. 9, 3) beizufügen.

Die Konzepte der schriftlichen Arbeiten (§. 8, 5) sind nur in dem Falle beizulegen, wenn der betreffende Fachlehrer zur Begründung seines Urtheiles Bezug darauf genommen hat oder der Königliche Kommissar es erfordert.

§. 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine Realanstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung die Schule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist.

§. 17.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule sind.

1. Wer, ohne Schüler einer Realanstalt zu sein, die an die Entlassungsprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Realgymnasium oder einer Ober-Realschule zur Prüfung überwiesen.

Wenn Jemand bereits die Universität bezogen hat, bevor er das für die vollberechtigte Zulassung zu dem betreffenden Fakultätsstudium erforderliche Reifezeugnis erworben hat, und nachträglich die Reifeprüfung abzulegen wünscht, so hat er hierzu die besondere Bewilligung des Ministers nachzusuchen. Wenn derselbe nach erhaltener Erlaubnis die Prüfung nicht besteht, so kann er nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulsemesters einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet,

wenn sich aus dem Zeugnisse ergiebt, daß der Bittsteller bereits an einer Realanstalt einer anderen Provinz als Primaner die Entlassungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher ein Realgymnasium oder eine Ober-Realschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritte in die Prima an gerechnet, zwei Jahre, und falls sie schon aus Obersekunda abgegangen, außerdem noch diejenige Zeit verflossen ist, welche sie normalmäßig in dieser Klasse noch hätten zurücklegen müssen, um in die Prima versetzt zu werden. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der Prima die Bestimmungen von §. 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§. 3 bis 16 mit folgenden näheren Bestimmungen maßgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Schule erhalten.

Außer den in §. 6, 2 bezeichneten Aufgaben haben die Examinanden an den Realgymnasien, sofern sie nicht bereits der Prima eines Realgymnasiums angehört haben und das bei der Versetzung in diese Klasse erhaltene Zeugnis vorlegen, eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische zu fertigen, welche bestimmt ist, ihre Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax zu ermitteln.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Litteratur, der Zoologie und Botanik und in der Geographie hinzu, zur Ermittelung des durch §. 3, 2 und §. 14, 2 erforderten Maßes der Kenntnisse.

Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler der Realanstalt zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

§. 18.

Bestimmung über die Prüfung der Schüler, welche das Reifezeugnis an einer Ober-Realschule erworben haben.

1. Die Bestimmungen des §. 17 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, welche die Entlassungsprüfung an einer Ober-Realschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen.

2. Wenn diesen Bewerbern durch das Reifezeugnis der Ober-Realschule im Deutschen und im Französischen das Prädikat genügend ohne jede Einschränkung ertheilt ist, so wird ihre Prüfung auf das Lateinische beschränkt; in der schriftlichen Prüfung haben dieselben außer der Uebersetzung aus dem Lateinischen eine Uebersetzung ins Lateinische (vgl. §. 17, 5) zu fertigen.

Ob das von der Ober-Realschule ertheilte Reifezeugnis diese Beschränkung der Prüfung begründet, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu entscheiden.

3. Die Gebühren für eine solche Prüfung betragen zehn Mark.

§. 19.

Die Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859*) und die zur Erläuterung und Ergänzung derselben erlassenen Verfügungen treten hiermit außer Kraft.

B. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien.

Für die Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien finden die vorstehenden Anordnungen für die Entlassungsprüfung an Realgymnasien sinnentsprechende Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

Zu §. 3.

Zur Erwerbung eines Zeugnisses der Reife hat der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen die für die Versetzung in die Prima eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

Zu §. 5.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Sekunda statt. Der Schüler muß im Semester der Meldung der Obersekunda angehören.

2. Findet keine Anwendung.

*) Centrbl. pro 1859 Seite 582.

Zu §. 6.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, in das Französische und in das Englische, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar zwei algebraische, eine planimetrische und eine trigonometrische.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die lateinische, französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

Zu §. 11.

9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathematik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Sekunda beschränken.

Zu §. 14.

1. Für Botanik und Zoologie wird die bei der Versetzung nach Obersekunda ertheilte Censur in das Zeugnis aufgenommen.

Zu §. 15.

Wenn der Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, so sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§. 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rektor spätestens vier Wochen nach Abschluß der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme einzusenden.

Zu §. 17.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

Anmerkung. Die für die Entlassungsprüfung an den Realprogymnasien geltenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Prüfungen, welche junge Leute an Realgymnasien ablegen, um sich das Zeugnis der Reife für die Prima zu erwerben. Den Vorsitz bei diesen Prüfungen führt der Direktor des Realgymnasiums. Die Prüfungsverhandlungen sind nur auf besondere Anordnung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzusenden.

C. Ordnung der Entlassungsprüfung an den Realschulen.

Für die Entlassungsprüfung an den Realschulen gelten in formaler Beziehung dieselben Bestimmungen wie für die Prüfung an Ober-Realschulen.

Zu §. 3.

Was den Maßstab der Leistungen betrifft, so ist in den Sprachen die Reife für die Prima einer Ober-Realschule zu fordern. In

den Wissenschaften werden diese Schulen in Rücksicht auf diejenige Mehrheit ihrer Schüler, welche nicht in eine Schule mit höheren allgemeinen Lehrzielen einzutreten beabsichtigen, darauf Bedacht zu nehmen haben, einen gewissen Abschluß der Schulbildung zu erreichen. Hierauf ist entsprechend bei der Reifeprüfung Rücksicht zu nehmen.

Zu §. 5.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im vierten Semester der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt.

2. Findet keine Anwendung.

Zu §. 6.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, vier mathematische Aufgaben, und zwar je eine algebraische, planimetrische, trigonometrische und stereometrische.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

Zu §. 11.

9. Die Prüfung in der Geschichte und in der Mathematik darf sich nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränken.

Zu §. 14.

7. Für Zoologie und Botanik wird das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat in das Zeugnis aufgenommen.

Zu §. 15.

Wenn der Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, so sind die Prüfungsprotokolle nebst Anlagen (§. 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rektor spätestens vier Wochen nach Abschluß der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme einzusenden.

Zu §. 17.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark.

III.

Ordnung der Entlassungsprüfung an den höheren Bürgerschulen.

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Entlassungsprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches Ziel der höheren Bürgerschule ist.

§. 2.

Wo die Prüfung abgehalten wird.

Zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen sind alle höheren Bürgerschulen berechtigt, welche vom Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§. 3.

Maßstab zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, muß der Schüler in den einzelnen Gegenständen den nachstehenden Forderungen entsprechen; dieselben bilden den Maßstab für die Beurtheilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1. In der christlichen Religionslehre muß der evangelische Schüler von dem Hauptinhalte der heiligen Schrift, besonders des Neuen Testamentes, und von den Grundlehren seiner Konfession eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Reformationsgeschichte und mit einigen Kirchenliedern und deren Verfassern bekannt sein.

Der katholische Schüler muß von der Eintheilung und dem wesentlichen Inhalte der heiligen Schrift, von den Hauptpunkten der Glaubens- und Sittenlehre seiner Konfession eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den epochemachenden Ereignissen der Kirchengeschichte und einer Anzahl von Kirchenhymnen bekannt sein.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein seiner Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und in korrekter Sprache auszuführen im Stande sein. Er muß beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache Geübtheit in sprachrichtiger und klarer Darstellung zeigen. Ferner muß er mit einigen Dichtungen der klassischen Litteratur bekannt sein, an welchen ihm das Erforderliche über die Dichtungsarten und Dichtungsformen zum Verständnisse gebracht ist.

3. In der französischen und englischen Sprache wird richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax erfordert. Der Schüler

muß befähigt sein, leichte historische und beschreibende Prosa mit grammatischem Verständnisse und ohne erhebliche Hilfe zu übersetzen und ein nicht zu schweres deutsches Diktat ohne gröbere Fehler in die fremde Sprache zu übersetzen.

4. In der Geschichte und Geographie muß der Schüler die epochemachenden Ereignisse aus der griechischen, römischen und insbesondere aus der deutschen und preußischen Geschichte kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher orientirt sein. Er muß von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten topischen Verhältnissen und der politischen Eintheilung der Erdoberfläche, insbesondere von Mittel-Europa, genügende Kenntnis besitzen.

5. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der allgemeinen Arithmetik bis zur Lehre von den Logarithmen und Progressionen und in der Algebra bis zu einfachen Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Größe, in den Elementen der ebenen und körperlichen Geometrie und den Anfangsgründen der ebenen Trigonometrie sichere und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt und sich ausreichende Uebung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

6. In der Naturbeschreibung muß der Schüler eine auf Anschauung begründete Kenntnis einzelner wichtigen Mineralien sowie der wichtigeren Pflanzenfamilien und Ordnungen der Wirbelthiere und Insekten besitzen und mit dem Bau des menschlichen Körpers bekannt sein.

7. In der Naturlehre muß der Schüler eine auf Grund von Experimenten erworbene Kenntnis von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, von den Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der Elektrizität und der Wärme, ferner von den wichtigsten chemischen Elementen und ihren Verbindungen besitzen.

§. 4.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannten Königlichen Kommissar als Vorsitzenden, dem Rektor der höheren Bürgerschule und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den lehrplanmäßigen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

2. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernennt regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der betreffenden höheren Bürgerschule bearbeitet, zum Prüfungskommissar. Dasselbe kann im einzelnen Falle für die Leitung der mündlichen Prüfung (§. 10—§. 14) einen stellvertretenden Kommissar ernennen

und mit dieser Stellvertretung insbesondere den Rektor der höheren Bürgerschule beauftragen.

3. Dasjenige Organ, welchem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und wird dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für einzelne Anstalten außerdem etwa bestehenden besonderen Befugnissen zur Theilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Auf sämmtliche Verhandlungen der Prüfungskommission erstreckt sich für die Mitglieder derselben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§. 5.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre der einjährigen Lehrzeit der ersten Klasse statt.

2. Wenn ein Schüler der ersten Klasse im Disziplinarwege von einer höheren Bürgerschule entfernt worden ist, oder dieselbe verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, so darf ihm an der höheren Bürgerschule, an welche er übergegangen ist, bei seiner Meldung zur Entlassungsprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, nicht auf die Lehrzeit dieser Klasse angerechnet werden.

3. Die Meldung zur Entlassungsprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des betreffenden Schulsemesters dem Rektor schriftlich einzureichen.

4. In einer Konferenz, welche von dem Rektor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu halten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der ersten Klasse den betreffenden Schülern ertheilten Zeugnisse Gutachten (Nr. 6 und §. 12, 2) darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der höheren Bürgerschule entsprechend anzuerkennen sind.

5. Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urtheile der Konferenz die erforderliche Reife in wissenschaftlicher oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist der Rektor verpflichtet, ihm von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen und seinen Eltern oder deren Stellvertreter entsprechende Vorstellungen zu machen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so kann die Uebermittelung der Meldung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium nicht verweigert werden; daß die Abmahnung stattgefunden hat, ist dabei ausdrücklich zu vermerken.

6. Das Verzeichnis der Schüler, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, nebst den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person und dem Gutachten über ihre Reife (Nr. 4), eventuell eine Vakatanzeige, hat der Rektor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens 2½ Monat vor dem Schlusse des betreffenden Semesters einzureichen.

In dem einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Examinanden folgende Rubriken auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere, ferner ein durch kurze Bezeichnung der gesammten bisherigen Entwickelung des Schülers zu begründendes Gutachten über seine Reife. Diesem Gutachten ist die Formulirung des Urtheiles beizufügen, welches in dem eventuellen Reifezeugnisse in die Rubrik „Betragen und Fleiß" aufzunehmen beabsichtigt wird.

7. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium prüft, ob die für die Entlassungsprüfung geltenden Erfordernisse (Nr. 1 und 2) erfüllt sind, und entscheidet hiernach über die Zulassung zur Prüfung.

§. 6.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Entlassungsprüfung ist eine schriftliche und mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören: ein deutscher Aufsatz, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische, und in der Mathematik vier Aufgaben, und zwar zwei aus der Algebra, je eine aus der ebenen Geometrie und der Trigonometrie.

3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die christliche Religionslehre, die französische und englische Sprache, Geschichte und Geographie, Mathematik und Naturlehre.

§. 7.

Schriftliche Prüfung.

1. Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der ersten Klasse in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbständigen Leistung zu haben.

3. Die Aufgaben für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Rektor zur Genehmigung vor.

4. Die Texte zu den Uebersetzungen aus dem Deutschen bedürfen nur der Genehmigung des Rektors.

5. Für den deutschen Aufsatz hat der Fachlehrer drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen. Nachdem dieser die Vorschläge genehmigt hat, sendet er dieselben unter besonderem Verschlusse dem Königlichen Kommissar ein, behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl.

6. Die Zustellung der Aufgabenvorschläge an den Königlichen Kommissar geschieht gleichzeitig mit der Einreichung der Meldungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium; zugleich mit der Entscheidung des letzteren über die Meldungen stellt der Königliche Kommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl unter besonderem Verschlusse zurück.

7. Der Königliche Kommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere zu bestimmen, sowie anzuordnen, daß zum Uebersetzen aus dem Deutschen Texte, welche er mittheilt, als Aufgaben benutzt werden. Auch steht dem Kommissar frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

8. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Rektors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen, auch jede vorherige Andeutung über dieselben auf das strengste zu vermeiden.

§. 8.

2. Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht in einem geeigneten Zimmer der höheren Bürgerschule unter der beständigen, durch den Rektor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen. Zu der Anfertigung der Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische und Englische werden, ausschließlich der für das Diktiren der Texte erforderlichen Zeit, je zwei Stunden bestimmt.

3. Keine Arbeitszeit darf durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu theilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten abliefern zu lassen.

4. Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als die Logarithmentafeln für die mathematische Arbeit, ist nicht erlaubt.

5. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift das Konzept mit abzugeben.

6. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (§. 16, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ordnet zunächst der Rektor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an, die schließliche Entscheidung trifft die gesammte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§. 10, 2). Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Auf diese Vorschriften hat der Rektor beim Beginne der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 9.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer korrigirt und censirt d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt werden oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältnis zu den Prüfungsforderungen (§. 3) ein Urtheil abgegeben, welches schließlich in eins der vier Prädikate: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Klassenleistungen, es darf jedoch dem Urtheile über die Klassenleistungen kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädikat gegeben werden.

2. Sodann cirkuliren die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern, und in einer hierauf vom Rektor mit denselben zu haltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten

ertheilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Examinanden die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (§. 10, 3) oder die Dispensation von derselben (§. 10, 4) zu beantragen ist.

3. Der Rektor hat hierauf die Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokolle und den Texten zu den Uebersetzungen in das Französische und Englische rechtzeitig vor dem Termine der mündlichen Prüfung dem Königlichen Kommissar zuzustellen. Am Rande der Texte zu den Uebersetzungen sind die den Examinanden etwa angegebenen Vokabeln oder anderweiten Uebersetzungshilfen zu bezeichnen; diese Bezeichnung hat die Bedeutung, daß außerdem keine Uebersetzungshilfen den Examinanden gegeben sind.

Der Königliche Kommissar ist befugt, Aenderungen in den den Prüfungsarbeiten ertheilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen. Hiervon ist in dem Protokolle (§. 13) Kenntnis zu geben.

§. 10.

Mündliche Prüfung.

1. Vorbereitung.

1. Die mündliche Prüfung ist innerhalb der letzten sechs Wochen des betreffenden Schulsemesters vorzunehmen.

Der Königliche Kommissar bestimmt den Tag und führt den Vorsitz.

Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Rektor in dem Lokale der Prüfung die Censuren, welche die Examinanden während der Zeit ihres Aufenthaltes in der ersten Klasse erhalten haben, ferner ihre schriftlichen Arbeiten aus der ersten Klasse und die von ihnen während dieser Zeit in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung, jedoch mit Ausschluß der derselben vorausgehenden (Nr. 2) und nachfolgenden (§. 12, 2) Berathung, haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen Lehrer der höheren Bürgerschule anwesend zu sein. In dem Falle einer mehrtägigen Dauer der Prüfung (§. 11, 1) gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

2. Der mündlichen Prüfung geht voraus eine Berathung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Bewerber von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von ihrer Ablegung zu befreien sind (§. 8, 6 und §. 9, 2).

3. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in der auf Anlaß der Meldung aufgestellten Beurtheilung (§. 5, 6) der Zweifel an der Reife desselben Ausdruck gefunden hat. Ist ein solcher Zweifel nicht ausgedrückt worden, so wird der Erwägung der

Kommission anheimgestellt, ob der Rath zum Rücktritte vor der mündlichen Prüfung ertheilt werden soll.

4. Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der obersten Klasse nach dem einstimmigen Urtheile der Lehrer befriedigt haben und die schriftlichen Arbeiten der Entlassungsprüfung sämmtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung befreit werden. Ein dahin gehender Beschluß muß einstimmig gefaßt sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betreffenden Schülers während seiner Lehrzeit in der ersten Klasse entsprechende Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

2. Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Sind mehr als zehn Schüler zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu theilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

2. Der Königliche Kommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit.

Er ist befugt, bei einzelnen Schülern die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlicheu Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 8, 6.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der ersten Klasse. Der Königliche Kommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

6. Zur Prüfung im Französischen und Englischen werden den Schülern zum Uebersetzen aus prosaischen Werken, welche in der ersten Klasse gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, solche Abschnitte vorgelegt, welche von den Schülern in der ersten Klasse nicht gelesen sind. Der Königliche Kommissar ist befugt, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen.

Durch geeignete an die Uebersetzung anzuschließende Fragen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer grammatischen und lexikalischen Kenntnisse darzuthun.

7. Jedem Schüler ist, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Geographie, eine Anzahl von Fragen über topische und politische Verhältnisse der Erdoberfläche und über die Grundbegriffe der mathematischen Geographie vorzulegen.

8. In der Naturbeschreibung wird nicht geprüft; in das Zeugnis ist jedoch das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat aufzunehmen.

9. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate festzustellen, welche jedem Examinanden in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§. 12.

Feststellung des Urtheiles.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesammten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die vor dem Beginne der gesammten Prüfung festgestellten Prädikate (§. 5, 6) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und die Klassenleistungen (Nr. 2) gegründete Gesammturtheil in keinem obligatorischen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „nicht genügend" lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen als ergänzt erachtet werden.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht theilnimmt.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Königliche Kommissar stimmt.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königlichen Kommissar das Recht der Einsprache zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Berathung abgeschlossen und das Protokoll von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar den Examinanden das Gesammtergebnis der Prüfung.

§. 13.

Prüfungsprotokoll.

Ueber die gesammten Vorgänge der Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Abschnitten zu führen.

1. Protokoll über die durch §. 5, 4 bestimmte Konferenz; dazu

gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§. 5, 3), das durch §. 5, 6 bezeichnete, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis und die Verfügung desselben über die Annahme der Meldungen (§. 5, 7; §. 7, 6).

2. Protokoll über die schriftliche Prüfung (§. 8). In demselben ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler und wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, welches darauf schließen läßt, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

Am Anfange dieses Protokolles ist zu vermerken, daß der Rektor den Schülern die in §. 8, 6 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse des Protokolles hat der Rektor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des §. 8, 6 vorliege.

3. Protokoll über die Vorberathung vor der mündlichen Prüfung (§. 9, 2).

4. Das Protokoll über die mündliche Prüfung. Dasselbe hat zu enthalten die Vorberathung (§. 10, 2), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urtheile ersichtlich wird, und die Schlußberathung (§. 12).

§. 14.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Dasselbe muß enthalten: ein Urtheil über das sittliche Verhalten, die Aufmerksamkeit und den Fleiß des Schülers; für jeden einzelnen Lehrgegenstand der ersten Klasse die Bezeichnung des Verhältnisses der Schul- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und schließlich die Erklärung, daß die Prüfung bestanden sei.

Ein Formular für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigefügt. (Anlage C.).

2. Das aus dem Urtheile über die Prüfungs- und über die Schulleistungen in jedem Gegenstande sich ergebende Gesammturtheil ist schließlich in eins der vier §. 9, 1 bezeichneten Prädikate zusammen zu fassen; dies Prädikat ist durch die Schrift hervorzuheben. Bezüglich des Prädikates für Naturbeschreibung vergl. §. 11, 8.

3. Die auf Grund des gesammten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Rektors zu entwerfenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Konzepte der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Blanketten dem König-

lichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Letztere müssen den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Rektors bereits enthalten.

Die Zeugnisse werden von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämmtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Rektor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen.

§. 15.

Einsendung der Prüfungsverhandlungen.

Wenn der Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums den Vorsitz bei der Prüfung nicht selbst geführt hat, sind die Prüfungsprotokolle nebst Beilagen (§. 13) sowie Abschriften der Zeugnisse und die schriftlichen Arbeiten der Examinanden von dem Rektor spätestens vier Wochen nach Abschluß der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme einzusenden.

Die Arbeiten sämmtlicher Examinanden über denselben Prüfungsgegenstand sind zusammenzuheften; jedem Hefte ist die Angabe der vorgeschlagenen Aufgaben, bei den französischen und englischen Exercitien der diktirte Text unter Bezeichnung der etwa dazu gegebenen Vokabeln oder sonstigen Hilfen (vergl. §. 9, 3) beizufügen.

§. 16.

Verfahren bei denjenigen, welche die Entlassungsprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Entlassungsprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine höhere Bürgerschule besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Entlassungsprüfung die höhere Bürgerschule verlassen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen ist.

§. 17.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler einer höheren Bürgerschule sind.

1. Wer, ohne Schüler einer höheren Bürgerschule zu sein, die an die Entlassungsprüfung desselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort seiner letzten Schulbildung angehört, und wird von demselben, sofern die Nach-

weisungen als ausreichend befunden sind, einer höheren Bürgerschule zur Prüfung überwiesen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

3. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn sich aus den Zeugnissen ergiebt, daß der Bittsteller bereits an einer höheren Bürgerschule einer anderen Provinz als Schüler der ersten Klasse die Entlassungsprüfung erfolglos abgelegt hat, mit dem Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz in Einvernehmen darüber zu treten, ob dortseits noch etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

4. Junge Leute, welche früher eine höhere Bürgerschule besucht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem sie sich melden, von dem Eintritte in die erste Klasse an gerechnet, ein Jahr, und falls sie schon aus der zweiten Klasse abgegangen sind, vom Eintritte in diese an gerechnet zwei Jahre verflossen sind. Hierbei bleiben bezüglich der Anrechnung des Besuches der ersten Klasse die Bestimmungen §. 5, 2 in Kraft.

5. Für die Prüfung sind die §§. 3 bis 16 mit folgenden näheren Bestimmungen maßgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

Zu der Prüfung in den §. 6, 3 bezeichneten Gegenständen tritt die in der deutschen Sprache und in der Naturbeschreibung zur Ermittelung des durch §. 3, 2 und 6 erforderten Maßes der Kenntnisse hinzu.

Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler der höheren Bürgerschule zu führen.

6. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urtheil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und unter Berufung auf dieselben abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, ob die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu entrichten.

Anlage A.

(Reichsformat.)

Gymnasium zu

Zeugnis der Reife.

N. N. [1])

geboren den ten 18 zu [2]) , [3]) , Sohn des [4]) zu [5]) war Jahre auf dem Gymnasium und zwar Jahre in Prima, [6])

[[1]) Sämmtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; [2]) Geburtsort; [3]) Konfession bez. Religion; [4]) Stand und Name des Vaters; [5]) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; [6]) falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß.

(Am Schlusse der Charakteristik ist eventuell die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet Rubrik I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Hebräisch, Polnisch (event. Englisch), Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik — Turnen, Zeichnen, Gesang).

(Die Urtheile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urtheile sind bei jedem Lehrobjekte schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen, vergl. §. 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt das Gymnasium verläßt, um [1]) , das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläßt ihn [2])

, den [3]) ten 18

[[1]) Bezeichnung des gewählten Berufes; [2]) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; [3]) Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königl. Kommissar.
(Siegel des Königl. Kommissars.)
N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums).
N. N. Direktor.
(Siegel des Gymnasiums.)
N. N. Oberlehrer u. s. w.

Anlage B.

(Reichsformat.)

Realgymnasium (Ober-Realschule) zu

Zeugnis der Reife.

N. N. [1])

geboren den ten 18 zu [2]) , [3]) , Sohn des [4]) zu [5]) war Jahre auf dem Realgymnasium (der Ober-Realschule) und zwar Jahre in Prima [6])

[[1]) Sämmtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; [2]) Geburtsort; [3]) Konfession bezw. Religion; [4]) Stand und Name des Vaters; [5]) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; [6]) falls der Schüler erst in die Prima eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß.

(Am Schlusse der Charakteristik ist eventuell die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet Rubrik I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch (bezw. Latein), Französisch, Englisch, Polnisch, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturbeschreibung — Turnen, Zeichnen, Gesang.)

(Die Urtheile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urtheile sind bei jedem Lehrobjekte schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen, vergl. §. 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt das Realgymnasium (die Ober-Realschule) verläßt, um [1]) , das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläßt ihn [2])

, den [3]) ten 18

[[1]) Bezeichnung des gewählten Berufes; [2]) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; [3]) Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königl. Kommissar.

(Siegel des Königl. Kommissars.)

N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums).

N. N. Direktor.

(Siegel der Schule.)

N. N. Oberlehrer u. s. w.

Anlage C.

(Reichsformat.)

Höhere Bürgerschule zu

Zeugnis der Reife.

N. N. [1])

geboren den ten 18 zu [2]) ,
[3]) , Sohn des [4]) zu [5])
war Jahre auf der Schule und zwar Jahr in der ersten Klasse, [6])

[[1]) Sämmtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; [2]) Geburtsort; [3]) Konfession bezw. Religion; [4]) Stand und Name des Vaters; [5]) Wohnort des Vaters, nöthigenfalls unter Beifügung des Kreises; [6]) sofern der Schüler erst in die erste Klasse eingetreten ist, hinzuzufügen: vorher Jahre auf]

I. Betragen und Fleiß.

(Am Schlusse der Charakteristik ist eventuell die Dispensation von der mündlichen Prüfung anzugeben. — In den Formularen für fremde Maturitäts-Aspiranten lautet die Rubrik I.: Sittliches Verhalten.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: (Religionslehre, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Geographie, Mathematik, Naturlehre, Naturbeschreibung — Turnen, Zeichnen, Gesang).

(Die Urtheile über die einzelnen Lehrgegenstände müssen den allgemeinen Stand der Kenntnisse des Examinanden im Verhältnisse zu den Lehrzielen bezeichnen und, falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, diese Verschiedenheit zum deutlichen Ausdrucke bringen. Die Urtheile sind in jedem Lehrobjekte schließlich in ein bestimmtes, durch die Schrift kenntlich gemachtes Prädikat zusammenzufassen, vergl. §. 14, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt die Schule verläßt, um [1]) ,
das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläßt ihn [2])

, den [3]) ten 18

[[1]) Bezeichnung des gewählten Berufes; [2]) Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen; [3]) Datum der mündlichen Prüfung.]

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königl. Kommissar.
(Siegel des Königl. Kommissars.)
N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums).
N. N. Rektor.
(Siegel der Schule.)
N. N. Oberlehrer u. s. w.

38) Beifügung der Zeugnisse über bereits bestandene Lehramtsprüfungen bei der Meldung zu einer Nachprüfung vor einer Wissenschaftl. Prüfungskommission.

Berlin, den 31. Dezember 1881.

Durch §. 38 des Prüfungsreglements vom 12. Dezember 1866 ist die Voraussetzung ausgesprochen, daß der Wissenschaftlichen Prüfungskommission, welche eine Nachprüfung vornimmt, die Zeugnisse über die Hauptprüfung und über sämmtliche etwa bereits abgelegte Nachprüfungen des Examinanden vorliegen.

Mit Rücksicht auf einen neuerdings vorgekommenen Fall, in welchem die Abstandnahme von dieser Forderung zu einem Umgehen der Prüfungsordnung geführt hat, veranlasse ich die Direktionen sämmtlicher Wissenschaftlicher Prüfungskommissionen, streng darauf zu halten, daß jeder Meldung zu einer Nachprüfung die Zeugnisse über sämmtliche bisher bestandenen Lehramtsprüfungen, Vollprüfung und etwaige Nachprüfungen, im Original beigefügt sind. Auch sind die Bewerber um Nachprüfungen in Kenntnis zu setzen, daß die Unterlassung der Beifügung irgend eines der bereits erworbenen Lehramtsprüfungszeugnisse die Ungiltigkeit der auf Grund unvollständiger Einreichung der Zeugnisse etwa vorgenommenen neuen Prüfung zur Folge haben würde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Herren Direktoren sämmtlicher Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen.

U. II. 3121.

---

39) Gelegenheit zur Erwerbung der Lehrbefähigung für den Unterricht in der spanischen Sprache an höheren Schulen vor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Münster.

Berlin, den 14. April 1882.

Auf Anlaß eines besonderen Falles ist Vorsorge getroffen, daß zur Erwerbung der Lehrbefähigung für den Unterricht in der spanischen Sprache an höheren Schulen die Prüfung vor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission in Münster abgelegt werden kann. An diese Kommission wollen daher Ew. Hochwohlgeboren etwa bei Ihnen eingehende Meldungen für die fragliche Lehrbefähigung weisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Herren Direktoren der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen.

U. II. 524.

---

40) Maß für Vertheilung des Religionsunterrichtes an verschiedene Lehrkräfte bei den höheren Unterrichts-anstalten.

Berlin, den 17. März 1882.

Aus Anlaß der von den Generalsuperintendenten der altländischen Provinzen im Jahre 1880 ausgeführten Revisionen des Religionsunterrichtes an höheren Schulen ist zu meiner Kenntnis gebracht worden, daß an einzelnen Anstalten in der Vertheilung des Religionsunterrichtes an verschiedene Lehrkräfte das zulässige Maß überschritten zu sein scheine. Allerdings kann durch die Uebertragung einer zu großen Anzahl von Religionsstunden an denselben Lehrer die Wärme und Energie dieses Unterrichtes gefährdet werden; andererseits aber wird durch eine zu weit gehende Vertheilung an verschiedene Lehrkräfte der Zusammenhang und der Erfolg des Unterrichtes entschieden beeinträchtigt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher darauf Bedacht nehmen, daß in dieser Hinsicht je nach den thatsächlichen Verhältnissen jeder Anstalt das richtige Maß möglichst eingehalten werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien
in den älteren Provinzen.
U. II. 3086.

---

41) Ausschluß der Schulgeldbefreiungen in den Vorschulen höherer Unterrichtsanstalten, insbesondere auch für die Söhne der Lehrer und Beamten dieser Anstalten.

Berlin, den 17. Februar 1882.

Auf den Bericht des Königlichen Provinzialschulkollegiums vom 19. Januar d. J. will ich für die Vergangenheit bis zum 1. April d. J. ausnahmsweise genehmigen, daß den Söhnen der Lehrer und Beamten an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten des dortigen Verwaltungsbezirkes freier Schulunterricht in den Vorschulen gewährt worden ist.

In Zukunft dürfen aber nach Maßgabe des Erlasses vom 9. Juli 1870 (Centralbl. f. d. Unterr. Verw. S. 480) und dem aus dem Cirkular-Erlasse vom 9. August 1877 — U. II. 1591 — sich ergebenden Grundsatze Schulgeldbefreiungen in den Vorschulen, auch bei herkömmlich befreiten Beamten nicht bewilligt werden. Die Vorschulen sind erst eine Einrichtung neueren Datums, so daß bei

ihnen von einem Herkommen nur in beschränktem Maße die Rede sein kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 162.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

42) Aussetzung des Schulunterrichtes am Tage der Erhebung einer Berufsstatistik; Mitwirkung der Lehrer bei dem Zählergeschäfte, Ausschluß der Schüler.

(cfr. Centrbl. pro 1880 Seite 715 Nr. 167.)

Berlin, den 20. April 1882.

Am 5. Juni d. J. wird die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe stattfinden.

Damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, wie es seither bei Volks- ꝛc. Zählungen zu wesentlicher Förderung der Sache geschehen ist, sich auch an dem bevorstehenden Zählergeschäfte mithelfend zu betheiligen, finde ich mich zu der Anordnung veranlaßt, an dem bezeichneten Tage, dem 5. Juni d. J., den Unterricht an allen Lehranstalten ausfallen zu lassen, in der Erwartung, daß die Lehrer überall da, wo es gewünscht wird, mitzuwirken bereit sein werden. Die Zuziehung von Schülern ist nicht statthaft.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 12255. U. II. U. V.

---

43) Der Unterricht in den Schullehrer-Seminaren.

(Aus einem Revisionsberichte.)

Berlin, den 20. November 1881.

2c.

Anzuerkennen war überall gewissenhafte, planmäßige Arbeit in Gemäßheit der geltenden Vorschriften. Nur bei der Korrektur der deutschen Aufsätze wurde in zwei Fällen, in dem einen in bedauerlichem Grade die erforderliche Sorgfalt vermißt. Ferner war überall das Streben ersichtlich, den Unterricht nach Form und Inhalt auf das Ziel der Bildung von Volksschullehrern zu beziehen, und durchweg zeigte sich außerdem, daß die Lehrer für ihr Fach arbeiten. Besonders erfreulich endlich war es, daß sowohl in C. wie in D. — Direktor B. in A. war krank — die Direktoren auch die besten Lehrer waren. Indeß blieb immerhin mancherlei zu erinnern.

Der Lehrplan für das Seminar ist absichtlich so angelegt, daß die Pensen der einzelnen Lehrgegenstände sich auf einander beziehen, so daß die gesammte Lehrarbeit einer Klasse ein in sich zusammenhängendes Ganzes bildet. Außerdem liegt dem Lehrplane die Absicht zu Grunde, die Zöglinge der obersten Klasse möglichst von Lernarbeit zu befreien, um ihnen Zeit und geistige Freiheit für ihre eigene Lehrthätigkeit zu geben. Die Durchführung des Planes wird dadurch erleichtert, daß namentlich in Folge der großen Fortschritte, welche das Präparandenwesen gemacht hat, die Seminaristen die für sie, bezw. für ihren späteren Beruf unentbehrlichen Kenntnisse, in allen Fächern, außer in Pädagogik, mitbringen. Trotzdem geschieht es namentlich in den sogenannten referirenden Gegenständen, wie der Geschichte, nicht selten, daß die Lehrer ihr Jahrespensum nicht absolviren. Dem muß und dem kann selbst dann begegnet werden, wenn besondere Umstände wie verlängerte Ferien mitgewirkt haben. Der Lehrer wird nur nöthig haben, sich zu beschränken, sobald er wahrnimmt, daß ihm die Zeit zu kurz wird. In keinem Falle aber darf, was Klasse III nicht mehr vermochte, mit auf II gelegt werden. Geschieht dies dennoch, so ist die Folge davon, daß der Lehrplan seinen einheitlichen Charakter verliert, daß die oberste Klasse überlastet wird und im Geschichtsunterrichte noch ganz besonders, daß der vaterländischen Geschichte ihr Recht nicht wird.

Auch ein anderer Mangel tritt mehrfach, am augenfälligsten ebenfalls beim Geschichtsunterrichte, vor. Wesentliches und Unwesentliches wird nicht genügend geschieden, dadurch die Anschaulichkeit des Unterrichtes verwischt, daß Interesse der Zöglinge an demselben vermindert. Während sich Lehrer und Schüler abquälen, Nebendaten, Ländertausche im 15. Jahrhundert, die im 16. schon wieder geändert wurden, zu lernen, lassen die Zöglinge die einfache Frage: nennen Sie von jedem der Hohenzollernschen Regenten einen Haupt-

zug oder eine wichtige Handlung, unbeantwortet oder führen von Albrecht Achilles nur an, daß er seinen Hof in Franken gehalten habe und von Joachim I, daß er Gegner Luthers gewesen sei. Weder ein Interesse für die gewaltigen Persönlichkeiten der meisten Hohenzollernschen Fürsten, noch ein Verständnis für die von ihnen konsequent verfolgte Politik wird gewonnen.

Auch bei den anderen Lehrgegenständen, selbst beim Rechnen, halten die Lehrer nicht immer klar im Auge, was unentbehrlich oder nothwendig und was nur nützlich ist. Außerdem wird da zu viel erläutert und zu wenig wirklich gerechnet, so daß sich die Zahlkraft der Seminaristen nicht gehörig stärkt.

Die Gefahr der Zersplitterung, des Aufgehens in zuviel Detail und der Vernachlässigung der formellen Bildung zeigt sich auch mitunter beim Unterrichte in den Realien, bei welchen noch bemerkt wird, daß bei der Physik bisweilen nicht elementar genug unterrichtet wird, bei der Geographie von Einzelnen das politische Gebiet vernachlässigt, das physische, physikalische und mathematische allzusehr in den Vordergrund gestellt wird, während Andere sich gar zu elementar halten und die vielen erziehlichen Momente, welche gerade in diesem Gegenstande wirken können, nicht in Bewegung setzen.

Der deutsche Unterricht bestimmt, einer lebendigen Geistesgymnastik zu dienen, ist bisweilen geradezu langweilig. Die Gründe liegen theils darin, daß es der Lehrer unterläßt, zu prüfen, ob seine Kraft für das von ihm gewählte Lesestück ausreiche, daß er sich bei demselben gar zu lange verweilt und dadurch daß Interesse der Zöglinge tödtet, daß er endlich dasselbe, statt es auf den Hauptpunkt zu leiten, auf Einzelheiten ablenkt.

Ich darf hinzufügen, daß die Direktoren und Lehrer meine Ausstellungen in den einzelnen Fällen freundlich und bescheiden angenommen, daß sie namentlich anerkannt haben, wie viel darauf ankomme, daß die Seminaristen ein gewisses Maß klarer, sicherer und fester Kenntnisse und Fertigkeiten gewinnen und selbst das Nothwendige von dem nur Nützlichen scheiden lernen.

---

44) Termin für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

(Centrbl. pro 1882 Seite 115.)

Berlin, den 6. März 1882.

Die Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 wird im laufenden Jahre zu Berlin am 23. August beginnen.

Die Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juni d. J. bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise

der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke anzubringen; solche Bewerber jedoch, welche nicht an einer Taubstummenanstalt in Preußen thätig sind, haben ihre Meldung bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich zu richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 10052.

45) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1881 Seite 393 Nr. 93.)

Berlin, den 18. März 1882.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus eröffnet werden.

Für die Anmeldung und die Aufnahme sind die Bestimmungen der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 20. März 1877 und der Anlage derselben maßgebend.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen bis zum 1. August d. J. zu berichten. Wenn keine Anmeldungen zu bewirken sind, erwarte ich gleichfalls Anzeige.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Auch jetzt wieder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für höhere Unterrichtsanstalten und für Schullehrer-Seminare, an welchen befähigte Turnlehrer fehlen, geeignete Lehrer für den nächsten Kursus angemeldet werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. b. 5600.

46) Termin für Einziehung, Anlaß zum Verfallen der Prüfungsgebühren bei den Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren.

Berlin, den 9. Februar 1882.

Auf den Bericht vom 22. Dezember v. J., betreffend die Einziehung der Prüfungsgebühren bei den Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, will ich nach dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Ergänzung des §. 15, bezw. des §. 8 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren vom 15. Oktober 1872 hierdurch genehmigen,

1) daß die Prüfungsgebühren seitens der Prüfungskommission bereits bei dem die Annahme der Meldung erklärenden Bescheide, bezw. bei Zustellung der Aufgabe für die häusliche Arbeit eingezogen werden;
2) daß, wenn ein Examinand innerhalb der gestellten Frist, bezw. Nachfrist die häusliche schriftliche Arbeit nicht eingereicht hat, die gestellte Aufgabe erlischt und damit zugleich die eingezahlten Gebühren verfallen;
3) daß die gleichen Folgen bezüglich des Verfallens der Prüfungsgebühren auch eintreten, wenn ein Examinand nach rechtzeitiger Einlieferung der Arbeit doch ohne genügende Entschuldigung zu der mündlichen Prüfung an dem festgesetzten Termine nicht erscheint.

Diese Bestimmungen sind in künftigen Fällen zur Anwendung zu bringen.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 19230

47) Verzeichnis der Lehrer, welche im Jahre 1881 die Prüfung als Lehrer für Taubstummen-Anstalten bestanden haben.

Die Prüfung als Lehrer für Taubstummen-Anstalten (Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878) haben im Jahre 1881 bestanden:

1) Adam, Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Weißenfels,
2) Ahrens, Probelehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Osnabrück,

3) Berge, Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Homberg, Regierungsbezirk Kassel,
4) Bleyer, desgl. an der Taubstummen-Erziehungsanstalt zu Frankfurt a./M.,
5) Bludau, desgl. an der Vereins-Taubstummen-Anstalt zu Königsberg i./Ost-Pr.,
6) Burckhardt, desgl. an der Taubstummen-Anstalt zu Wriezen a./O., Regierungsbezirk Potsdam,
7) Carmesin, desgl. an der Taubstummen-Anstalt zu Stettin,
8) Denstedt, ordentlicher Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Weimar,
9) Finckh, Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Schleswig,
10) Fuhrmann, Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Berlinchen, Regierungsbezirk Frankfurt,
11) Glamann, Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz,
12) Gotzmann, desgl. an der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz,
13) Grose, Taubstummenlehrer zu Hamburg,
14) Jäger, Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Kamberg, Regierungsbezirk Wiesbaden,
15) Jarand, Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Erfurt,
16) Karth, Probelehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Osnabrück,
17) Kilian, Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Breslau,
18) Knöfler, ordentlicher Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Weimar,
19) Köstner, Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor,
20) Kolepke, desgl. an der Taubstummen-Anstalt zu Rössel i./Ost-Pr.,
21) Krause, desgl. an der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz,
22) Lieck, desgl. an der Vereins-Taubstummen-Anstalt zu Königsberg i./Ost-Pr.,
23) Meinecke, desgl. an der Taubstummen-Anstalt zu Weißenfels,
24) Schröder, Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Schneidemühl,
25) Schröter, Lehrer an der Privat-Taubstummen-Anstalt zu Halle a. d. S.,
26) Schürmann, Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Langenhorst, Regierungsbezirk Münster,
27) Seidel, Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Rössel i./Ost-Pr.,
28) Stobbe, desgl. an der Taubstummen-Anstalt zu Graudenz i./West-Pr.,
29) Stolte, desgl. an der Taubstummen-Anstalt zu Soest i. Westf.,
30) Töpler, desgl. an der Taubstummen-Anstalt zu Breslau,
31) Wiechmann, desgl. an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Königsberg i./Ost-Pr.,

32) Zemke, Hülfslehrer an der städtischen Taubstummenschule zu Berlin, und
33) Zindler, Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Schneidemühl.

ad U. III. a. 10014.

---

48) Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen für die Provinz Ostpreußen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Handarbeitslehrerinnen wird zu Königsberg i./Ost-Pr. eine Kommission gebildet. Dieselbe besteht:

1) aus einem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums als Vorsitzendem,
2) aus dem Dirigenten einer höheren Töchterschule zu Königsberg und
3) aus drei Handarbeitslehrerinnen.

Die sub 2 und 3 genannten Mitglieder werden durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernannt.

§. 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§. 3.

Die Prüfung wird jährlich einmal und zwar im Anschlusse an die im Frühjahre in Königsberg stattfindende Prüfung von Lehrerinnen an Mädchenschulen abgehalten.

§. 4.

Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erfolgen. Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der selbstgefertigte Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung,
5) ein Zeugnis über die in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten erlangte Ausbildung und bei Lehrerinnen auch ihre bisherige Wirksamkeit,

6) von den bei §. 2 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungsattest.

§. 5.

Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische.

§. 6.

Bei der praktischen Prüfung haben die Bewerberinnen
1) eine Probelektion in einer Schulklasse zu halten,
2) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten abzulegen.

Zu diesem Zwecke sind von denjenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht an mittleren und höheren Töchterschulen zu erlangen wünschen, vorzulegen und als selbstgefertigt zu bezeugen:
a. ein schulgerecht genähtes Mannsoberhemd,
b. ein Frauenhemd,
c. ein paar Strümpfe,
d. ein Zeichentuch,
e. eine Häkelarbeit,
f. eine Stickerei und einige gestickte Buchstaben,
g. ein Stopftuch mit Leinen-, Köper-, Damast-, Maschen- und Tüllstopfe,
h. ein Tuch mit verschiedenen eingesetzten Flicken.

Solche Bewerberinnen, welche nur die Qualifikation zum Unterrichte an Volksschulen nachsuchen, haben vorzulegen und als selbstgefertigt zu bezeugen:
a. ein Mannshemd (nicht Oberhemd),
b. ein Frauenhemd,
c. ein paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbesserungen,
d. ein Zeichentuch,
e. eine Häkelarbeit,
f. ein Stopftuch mit einigen Leinen- und Köper-Stopfen und einer Maschenstopfe,
g. ein Tuch mit verschiedenen eingesetzten Flicken.

Alle diese Arbeiten sind aber nicht ganz fertig zu stellen, sondern erst bei der Prüfung unter Aufsicht zu vollenden, bezw. weiter fortzusetzen.

§. 7.

Die theoretische Prüfung bezieht sich:
1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf Zweck und Ziel und den gesammten schulmäßigen Betrieb des Handarbeitsunterrichtes, sowie,
2) bei den §. 2 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen auf die Kenntnis der wichtigsten Regeln der Schuldisziplin, wobei zugleich

ermittelt werden soll, ob die Bewerberinnen im richtigen und gewandten Gebrauche der Muttersprache geübt sind.

§. 8.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis.

§. 9.

Jede Bewerberin hat beim Beginne der Prüfung eine Prüfungsgebühr von 5 Mark zu entrichten.

Königsberg, den 22. September 1881.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Horn.

---

49) Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei dauernder Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

Berlin, den 24. Dezember 1881.

Auf den Bericht vom 9. Dezember d. J. ermächtige ich die Königliche Regierung, den Lehrer und Organisten N. in N. auf das zurückfolgende Gesuch vom 16. Oktober d. J. um Aufbesserung seines Einkommens im Sinne des Berichtes vom 10. November d. J. ablehnend zu bescheiden.

Dabei mache ich jedoch darauf aufmerksam, daß, wenn in dem letzteren Berichte von der Auffassung ausgegangen ist, als beziehe der erste Lehrer und Organist N. eine besondere Besoldung als Lehrer bezw. einen bestimmten Theil seiner Besoldung als Lehrer aus der Lehrerstelle, und eine besondere Besoldung als Organist bezw. einen bestimmten Theil seiner Besoldung als Organist aus der Organistenstelle, diese Auffassung dem bestehenden Sach- und Rechtsverhältnisse nicht entspricht. Diese Auffassung würde richtig sein, wenn in N. eine dauernde oder herkömmliche Verbindung des Schulamtes mit dem Kirchenamte nicht stattfände, sondern der 2c. N. nur neben dem Schulamte zugleich auch das Kirchenamt, letzteres als ein Nebenamt, verwaltete. Aus dem Berichte aber ist zu entnehmen, und die Matrikel vom $\frac{\text{23. Juli}}{\text{22. Dezember}}$ 1880 bestätigt es, daß in N. mit der ersten Lehrerstelle das Organistenamt dauernd verbunden ist. In solchen Fällen ist das Diensteinkommen des Inhabers der Stelle lediglich als ein einheitliches Stelleneinkommen aufzufassen und zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen dasselbe fließt, und ohne Unterscheidung zwischen demjenigen Betrage desselben, welcher aus dem Ertrage besonderen Schulvermögens oder aus den

Beiträgen der gesetzlich Schulunterhaltungspflichtigen geleistet wird, und dem Betrage, welcher aus kirchlichen Mitteln entnommen wird, dergestalt, daß es nicht zulässig ist, den ersteren Betrag als ein besonderes Lehrerdiensteinkommen, den letzteren als ein besonderes Organistendiensteinkommen anzusprechen.

Indem ich die Königliche Regierung dieserhalb auf den Erlaß vom 22. Juli 1875 (Centralbl. S. 546) verweise, veranlasse ich dieselbe zugleich, den rc. N. über dessen irrige Meinung in seiner Vorstellung vom 16. Oktober cr., als beziehe er als erster Lehrer ein besonderes Diensteinkommen, excl. Wohnung und Brennmaterial, im Betrage von 495 Mk. und als hätte er als erster Lehrer Anspruch auf ein besonderes Lehrerdiensteinkommen im Betrage von 750 Mk., sonach noch 255 Mk. zu fordern, im Sinne der vorstehenden Eröffnung zu belehren.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 19028.

---

50) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern: Analoge Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 27. April und 27. Mai 1816, und 15. November 1819, sowie des §. 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1881.

1.

Berlin, den 15. Oktober 1881.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 4. September d. J. unter Wiederanschluß der Beschwerde des ersten Lehrers und Küsters N. zu N. vom 5. August d. J. in Betreff der einzelnen Punkte der Beschwerde Folgendes:

Zu 1. Wie eine analoge Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale (Ges. Samml. Seite 134) auch auf die Hinterbliebenen von Schullehrern in den zur diesseitigen Kognition gelangten Fällen weder früher noch in neuerer Zeit einem Bedenken unterlegen hat, — ich verweise in dieser Hinsicht u. A. auf die Erlasse vom 31. März 1859, 5. März 1860, 20. April, 17. und 18. Juli 1861, 13. Mai 1867, 30. Juni 1871 und 7. Juni 1878 (Centralblatt 1859 S. 700; 1860 S. 178; 1861 S. 265, 495, 496; 1867 S. 347; 1871 S. 477; 1878 S. 521) —, ebensowenig ist es für bedenklich zu

erachten, auch die Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1816, betreffend den den Hinterbliebenen der Pensionärs zu bewilligenden Gnadenmonat (Ges. Samml. Seite 261), wonach den Hinterbliebenen der Pensionärs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonate noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll, gleichfalls auf die Hinterbliebenen der mit Pension in den Ruhestand versetzten Schullehrer analog in Anwendung zu bringen.

Der §. 16 des durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. September 1834 genehmigten Reglements der Pensionsanstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer in der Provinz Schlesien (Annal. Band 19 Seite 136) enthält sogar eine dem entsprechende ausdrückliche Bestimmung folgenden Inhaltes:

„Der Genuß der Pension hört mit dem Tode des Pensionirten auf, jedoch wird die Anstalt in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 27. April 1816 und 15. November 1819 und der zu ihrer Erläuterung erlassenen Vorschriften den Hinterbliebenen des Pensionärs, außer dem Sterbemonate, auch den geordneten Gnadenmonat bezahlen."

Die Berufung der Königlichen Regierung auf die Vorschrift im §. 842 Titel 11 Theil II Allg. Land-Rechts kann ich für zutreffend nicht erachten, weil die Hinterbliebenen von Lehrern hinsichtlich ihrer Gnadenbezüge überhaupt nicht nach den Vorschriften des Titel 11 Theil II Allg. Land-Rechts behandelt werden.

Es ist deshalb für die Entscheidung der vorliegenden Beschwerde auch ohne Belang, daß der Vater des Beschwerdeführers als Lehrer in einer Gemeinde emeritirt worden ist, welche nicht zu den in den Bereich der M.'er Kirchenordnung fallenden Gemeinden gehört.

Die Königliche Regierung wolle daher die erforderliche Anordnung treffen, daß den Hinterbliebenen des am 6. Januar 1879 verstorbenen pensionirten Lehrers N. zu N. der Betrag der Pension für den Gnadenmonat Februar 1879 seitens der Verpflichteten gewährt werde.

2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.

U. III. a. 16527.

2.

Berlin, den 21. November 1881.

Wie eine analoge Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale (Ges. Samml. S. 134) auch auf die Hinterbliebenen von Schullehrern

in den zur diesseitigen Kognition gelangten Fällen aus dem Bereiche der älteren Provinzen des Staates weder früher, noch in neuerer Zeit einem Bedenken unterlegen hat, ebensowenig ist es, nachdem in Folge der Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Gef. Samml. S. 1619) die Kabinets-Ordres vom 27. April 1816 und 15. November 1819 (Ges. Samml. 1820 S. 45) in den bezeichneten Landestheilen in Kraft getreten sind, für bedenklich zu erachten, in diesen gleichfalls die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 und bezw. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. November 1819 analog auch auf die Hinterbliebenen von Schullehrern in Anwendung zu bringen.

Ich lasse deshalb der Königlichen Regierung in Erwiederung auf den Bericht vom 1. Oktober d. J. das Gesuch der Helene N. zu N. um Gewährung eines Gnadenquartales an die drei hinterbliebenen Kinder des am 13. Mai d. J. in N. verstorbenen Lehrers N. nebst dem Gesuche vom 29. Mai d. J. mit der Veranlassung wieder zugehen, über dies Gesuch unter Beachtung der obigen Eröffnung anderweitig zu befinden, indem ich der Königlichen Regierung gleichzeitig Abschrift eines unterm 15. Oktober d. J. an die Königliche Regierung in N. gerichteten Erlasses (U. III a. 16527), welcher demnächst durch das Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlicht werden wird, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mittheile.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 17846. G. III. 2862.

3.

Berlin, den 7. Dezember 1881.

Auszug.

Hierbei bemerke ich, daß, obwohl die analoge Anwendung der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 27. April 1816, 27. Mai 1816 und 15. November 1819 (Ges. Samml. 1816 S. 134 u. 201, Ges. Samml. 1820 S. 45) *) auch auf die Hinterbliebenen

*) Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 27. April 1816 und 15. November 1819 sind abgedruckt in dem Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1881 Seiten 289 und 288. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 (Ges. Samml. 1816 Seite 201) lautet:
unter den am 18. v. M. von Ihnen angezeigten Umständen bewillige Ich hierdurch im Allgemeinen:

von Schullehrern an sich keinem Bedenken unterliegt, doch die Praxis der Königlichen Regierung, Ihrerseits auch den Eltern eines verstorbenen Schullehrers die Gnadenkompetenz zu gewähren, unstatthaft und in Zukunft abzustellen ist.

Nach der Vorschrift der oben erwähnten Allerhöchsten Ordre vom 15. November 1879 steht die Gnadenkompetenz in der Regel nur den Witwen, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen zu. Ausnahmsweise kann, falls der Verstorbene der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, zwar auch diesen die Gnadenkompetenz angewiesen werden. Die Befugnis hierzu steht aber nicht den Provinzialbehörden, sondern allein dem Departements-Chef zu.

Es ist deshalb in derartigen Fällen meine Genehmigung einzuholen, welche ich für den vorliegenden Fall nachträglich hiermit ausnahmsweise ertheilen will.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 18137.

4.

Berlin, den 20. Januar 1882.

Wie eine analoge Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamter zu bewilligenden Gnadenkompetenzen und bezw. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. November 1819 (Gesetz-Sammlung 1820 Seite 45) auch auf die Hinterbliebenen von Schullehrern in den zur diesseitigen Kognition gelangten Fällen seither keinem Bedenken unterlegen hat, so erachte ich es auch nicht für bedenklich, die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1881 *), wonach, wenn ein verstorbener Beamter eine Witwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen hat, mit Genehmigung des Verwaltungschefs die Gnadenkompetenz außer den in der Kabinets-Ordre vom 15. November 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben,

---

daß den Hinterbliebenen der Pensionärs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonate noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll.

Berlin, den 27. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen von Bülow.

*) Centrbl. f. d. Unt. Verw. pro 1881 Seite 287.

für den Fall gewährt werden kann, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht, ebenfalls analog in Beziehung auf Schullehrer anzuwenden.

ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 18967.

V. Volksschulwesen.

51) Befugnis der Schulaufsichtsbehörde zur Anordnung der gastweisen Aufnahme von Kindern aus einem benachbarten Orte in die Schule; Bemessung der für die Aufnahme von Gastschülern zu entrichtenden Vergütung.

(Centrbl. pro 1863 Seite 435; pro 1864 Seite 120; pro 1878 Seite 688.)

Berlin, den 28. Januar 1882.

Mit der in dem Berichte vom 22. November v. J. dargelegten Auffassung, daß es der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde zustehe, die Schulgemeinde N. anzuhalten, die Kinder aus dem Kooge A., welche keiner Distriktsschule zugewiesen sind, in die Schule zu N. aufzunehmen, kann ich mich nur einverstanden erklären. Ebenso trete ich der Königlichen Regierung darin bei, daß Sie als Schulaufsichtsbehörde die Höhe des Beitrages zu bestimmen habe, welcher für die dergestalt die Schule in N. gastweise besuchenden Kinder außer dem dem Lehrer als Nebeneinkommen zustehenden gesetzlichen Fremdenschulgelde zu den Kosten der Unterhaltung der Schule zu leisten sei. Ob diese Beiträge ebenfalls als Fremdenschulgeld oder als Schulunterhaltungsbeiträge zu bezeichnen sind, darüber zu befinden, will ich der Königlichen Regierung überlassen. Dagegen nehme ich Anstand, der Königlichen Regierung darin zuzustimmen, daß die Vergütung von .... Mark jährlich — einschließlich des gesetzlichen Fremdenschulgeldes — als den Verhältnissen angemessen bestimmt anzusehen sei. Es erscheint vielmehr dem Rechte und der Billigkeit entsprechend, daß bei der der desfallsigen Festsetzung zu Grunde zu legenden Berechnung zwar einerseits in Betracht gezogen werde, daß die Angehörigen der die Schule in N. gastweise besuchenden Kinder von der letzteren nicht denselben Vor-

theil haben, als wenn im Kooge selbst eine Schule vorhanden wäre, andererseits aber auch, daß die Betheiligten dadurch einen erheblichen Vortheil genießen, daß ihnen die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung einer eigenen Schule durch die gastweise Zuweisung ihrer Kinder zur Schule in N. erspart werden. Die Königliche Regierung wolle in Beziehung auf diesen Punkt die Beschwerde nochmals in Erwägung ziehen, demnächst eine anderweitige Festsetzung wegen der Höhe der zu leistenden Vergütung treffen und sodann das Schulkollegium auf seine anbei zurückfolgende Eingabe bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III.a. 18190.

---

52) Empfehlung der Beseitigung bezw. Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen.

(Centrbl. pro 1881 Seite 645 Nr. 197.)

Berlin, den 4. März 1882.

In Erwiderung auf den Bericht vom 4. Januar d. J. lasse ich dem Königlichen Konsistorium hierbei die Immediat-Vorstellung der Heuerleute N. und N. zu N. vom 6. November v. J. wieder zugehen, um zunächst Seinerseits ressortmäßig die Beschwerde zu prüfen, Entscheidung zu treffen und die Beschwerdeführer zu bescheiden, da, soviel ersichtlich, die letzteren an die Instanz des Königlichen Konsistoriums sich noch nicht gewendet haben.

Zur Sache selbst kann ich nicht unbemerkt lassen, daß die Aufbringung der Unterhaltungskosten bei Volksschulen durch Kopfschulgeld ein Zustand ist, auf dessen thunlichste Beseitigung hinzuwirken die Schulbehörden sich angelegen sein lassen müssen, weil diese Art, die Volksschulunterhaltungskosten oder auch nur einen erheblichen Theil derselben zu beschaffen, vorzugsweise die ärmeren Volksklassen bedrückt. Es wäre deshalb erwünscht gewesen, wenn das Königliche Konsistorium vollends der Erhöhung der Schulgeldsätze bei der Schule in N. von jährlich 3 Mark auf jährlich 6 Mark seiner Zeit die Genehmigung versagt hätte.

Ob jetzt von Aufsichtswegen die Wiederherabsetzung der Schulgeldsätze von 6 Mark jährlich auf 3 Mark jährlich herbeizuführen sein wird, eventuell auch gegen den Willen des Schulvorstandes, überlasse ich zunächst der pflichtmäßigen Erwägung des Königlichen Konsistoriums.

Die Beschwerdeführer befinden sich nach ihren Angaben in dürftigen Verhältnissen und sind vermuthlich nur zur ersten oder

zur zweiten Stufe der Klassensteuer veranlagt. Trifft letzteres zu, so liegt es zu Tage, daß, wenn sie — abgesehen von etwaigen sonstigen Schulunterhaltungsbeiträgen — allein an Schulgeld und an Feuerungsgeld jährlich 14 Mark resp. 18 Mark zahlen müssen, sie in unzulässiger Weise mit Leistungen für die Schulunterhaltung überbürdet sind und daß hier auf irgend welche geeignete Weise Abhülfe geschaffen werden muß.

Das Königliche Konsistorium wolle diese Bemerkungen für die Zukunft zur grundsätzlichen Richtschnur nehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)
U. III. a. 10258.

Berlin, den 24. Januar 1882.

Auszug.

Uebrigens will ich nicht unbemerkt lassen, daß, da die Aufbringung der Unterhaltungskosten bei Volksschulen durch Kopfschulgeld ein Zustand ist, auf dessen thunlichste Beseitigung hingewirkt werden muß, weil diese Aufbringungsart vorzugsweise die ärmeren Klassen der Bevölkerung bedrückt, es erwünscht gewesen wäre, wenn das Königliche Konsistorium dem Beschlusse des Schulvorstandes, den Satz des jährlichen Schulgeldes für jedes Kind von 4 auf 5 Mark zu erhöhen, die Genehmigung versagt hätte.

Das Königliche Konsistorium wolle diese Andeutung für die Zukunft zur grundsätzlichen Richtschnur nehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. a. 10345.

53) Schulpflichtige Kinder dürfen aus der Schule an dem Orte, innerhalb dessen dieselben ihren regelmäßigen Aufenthalt haben, von dem Schulvorstande oder von der Schulgemeinde nicht zurückgewiesen werden.

Berlin, den 21. Januar 1882.

Nach den Angaben in der hier wieder beigefügten Vorstellung des Landwirthes B. zu L. vom 8. September v. J., denen die Königliche Regierung in dem Berichte vom 1. November v. J. nicht widersprochen hat, ist anzunehmen, daß die beiden Töchter des ꝛc. B. dermalen ihren regelmäßigen Aufenthalt nicht in L. bei ihrem Vater, sondern bei einem Einwohner von B. haben.

Wenn diese Annahme zutrifft, so ist der Besuch der Schule in B. seitens der gedachten Kinder des ꝛc. B. nicht als ein gastweiser anzusehen und deshalb nicht abhängig von der Zustimmung des Schulvorstandes in B.

Die Königliche Regierung wolle die Beschwerde des ꝛc. B., welcher am 6. Januar d. J. um Beschleunigung der Entscheidung gebeten hat, nach diesen Gesichtspunkten anderweit in Erwägung ziehen und derselben Abhülfe verschaffen, eventuell, falls die Annahme nicht zutreffend sein sollte, daß die Kinder des ꝛc. B. in der That ihren regelmäßigen Aufenthalt in B. haben, anderweit Bericht erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 10191.

---

54) Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Unterstützung der Schulunterhaltungspflichtigen aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen.

Berlin, den 21. Januar 1882.

Auszug.

Die Kosten der Schulunterhaltung haben die zur Bestreitung derselben gesetzlich Verpflichteten aufzubringen und der Einzelne hat zur Deckung des Bedarfes nach Maßgabe der diesfälligen Vorschriften soviel beizutragen als nothwendig und nach seinem Vermögen billigerweise thunlich ist. Es geht daher nicht an, eine Aenderung dahin zu treffen, daß die Beiträge der Pflichtigen überhaupt auf einen bestimmten Prozentsatz dieser oder jener Staatssteuer beschränkt werden. Es ist nur zuläsig, zeitweilig Staatsbeihülfe insoweit zu gewähren, als die Verpflichteten erweislich außer Stande sind, den Bedarf bei angemessener Vertheilung desselben aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Was insbesondere Ew. Hochw. Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Schule zu N. anbelangt, so können Sie, mit jährlich 72 Mark zur Klassensteuer veranlagt, nicht für überbürdet erachtet werden, wenn Sie an Schulbeiträgen, neben einem Zins- und Amortisationsbeitrage von 14,40 Mark, 65,30 Mark, einschließlich der Naturalien, zu entrichten haben. Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen können nur zu Gunsten der leistungsunfähigen Mitglieder einer Schulgemeinde gewährt werden. (zu vergl. Erlaß vom 10. November 1880 — Centrlbl. f. d. Unt. Verw. 1881 S. 233 —).

An
den Rittergutsbesitzer Herrn v. N. Hochwohlgeboren zu N.

Abschrift zur Nachricht auf den Bericht vom 10. September v. J.

Die Annahme, daß die sogenannten assoziirten Rittergutsbesitzer auch im Falle eigener Unterstützungsbedürftigkeit an den den Schulgemeinden gewährten Staatsbeihülfen zu Lehrerbesoldungen nicht theilhaben dürfen, trifft nicht zu, ist auch in der von der Königlichen Regierung erwähnten Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 7. Mai v. J. nicht ausgesprochen, wie letzterer dies der Königlichen Regierung inzwischen in einem anderen Falle bereits bemerklich gemacht hat.

Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß die am Schlusse des vorliegenden Berichtes kundgegebene Auffassung, daß Staatsbeihülfen Großgrundbesitzern überhaupt nicht zugänglich seien, unbegründet ist, wie dies die Erlasse vom 29. April 1873 — Centrlbl. S. 365 —, 8. November 1875 — Centrlbl. 1876 S. 129 —, und 9. Dezember 1879 unter 4 — Centrlbl. 1880 S. 492 — ergeben.

Daß ferner auch einem Rittergutsbesitzer bei Bestreitung seiner Schulbaubeiträge ein etwa zu gewährendes Gnadengeschenk unter gewissen Voraussetzungen mit zu Gute kommen kann, wolle die Königliche Regierung aus dem in Abschrift beifolgendem Bescheide entnehmen, welcher von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen auf diesseitige Veranlassung unterm 17. Juli 1877*) dem Vorstande des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Vereines in Königsberg ertheilt worden ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 18425.

---

55) Staatsbeihülfen für Gutsherren bei ihren Schulleistungen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 365, — pro 1876 Seite 129, — pro 1880 Seite 492 ff, insbes. Seite 495.)

Berlin, den 5. Januar 1882.

Auszug. 2c. 2c.

Im Uebrigen bemerke ich, daß, sofern einem Gutsherrn mit diesseitiger Genehmigung eine jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfe bewilligt worden ist und solche in Folge veränderter Verhältnisse des Gutsherrn im Laufe der Bewilligungsperiode ganz oder theilweise zurückgezogen werden kann, dies ohne Weiteres geschehen muß. Zur

*) Centrbl. f. d. Unt. Verw. pro 1881 Seite 675.

Erhöhung einer solchen Beihülfe ist meine Genehmigung in allen Fällen, also auch in dem Falle, wenn innerhalb der Bewilligungsperiode eine neue Regulirung des Lehrerdiensteinkommens unter Erhöhung desselben stattfindet, erforderlich, ebenso wie zur Zahlung einer Beihülfe über die ursprüngliche hier festgesetzte Bewilligungsperiode hinaus. Dauert das Unterstützungsbedürfnis einer Gutsherrschaft während der Bewilligungsperiode in gleichem Maße fort, so unterliegt es keinem Bedenken, daß die Königliche Regierung diesseits bewilligte Beihülfen innerhalb der hier festgesetzten Bewilligungsperiode Ihrerseits ferner gewähre.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 16834.

56) Bewilligungen aus Fonds der Domänen-Verwaltung zum Ankaufe des kulmischen Schulmorgens im Geltungsgebiete der Schulordnung vom 11. Dezember 1845; Bewilligungen aus Fonds der Unterrichtsverwaltung zum Ankaufe und zur Melioration von Dienstländereien für Volksschullehrerstellen auf dem Lande.

Berlin, den 22. Dezember 1881.

Aus Anlaß eines meinerseits befürworteten Antrages der Königlichen Regierung in N. an Stelle der bisherigen, vom Domänen-Fiskus zur Besoldung des Lehrers an der katholischen Volksschule zu N. gezahlten, jährlichen Rente von 57 Mk., zum Ankaufe des nach §. 12 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 zur Ausstattung jeder ersten Volksschullehrerstelle auf dem Lande für erforderlich erachteten sogenannten kulmischen Schulmorgens die dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Rente entsprechende Kapitalsumme seitens des Domänen-Fiskus zu bewilligen, weil sich Gelegenheit zum Erwerbe des Schuldotationslandes darbietet, hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mittels des abschriftlich beifolgenden Erlasses an die Königliche Regierung vom 16. September d. J. unter den darin gestellten Bedingungen das Kapital bewilligt und sich vorbehalten, in ähnlichen Fällen, sofern die bezüglichen Fonds es gestatten, in gleicher Weise zu verfahren.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hiervon behufs künftiger Beachtung.

Bei der allgemeinen Wichtigkeit der Maßnahme, den Lehrern auf dem Lande Dienstland zur Nutznießung zu überweisen, wolle die Königliche Regierung thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß bei sich darbietender Gelegenheit die betreffenden Lehrerstellen überhaupt

mit dem sogenannten kulmischen Schulmorgen, geeigneten Falles auch mit einer Landdotation von noch größerem Umfange ausgestattet werden. Soweit in solchen Fällen der Domänen-Fiskus bei Durchführung der Maßregel nicht betheiligt ist, mache ich darauf aufmerksam, daß die gemäß dem Vermerke zu Kap. 121 Tit. 27 des Staatshaushaltsetats in die folgenden Jahre übertragbaren Ersparnisse bei dem gedachten Fonds unter Anderem insbesondere auch zu Beihülfen zum Ankaufe und zur Melioration von Dienstländereien für öffentliche Volksschulstellen behufs dauernder Verbesserung unzulänglich dotirter Elementarlehrerstellen verwendet werden können. Der Königlichen Regierung bleibt deshalb überlassen, in geeigneten Fällen unter Beachtung der Vorschriften in den Cirkular-Erlassen vom 5. Mai 1869 — Central-Bl. 1869 S. 271 u. f. —, 8. Mai 1872 — Central-Bl. 1872 S. 293 — und 24. Februar 1874 — U. III. 2184 — gehörig motivirte Anträge auf bezügliche Bewilligungen an mich zu richten. Wegen der Verrechnung solcher Bewilligungen verweise ich auf den Cirkular-Erlaß vom 6. November v. J. — U. III a. 15547.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierungen in den Provinzen Ost- und Westpreußen.

U. III. a. 18307.

---

57) Unzulässigkeit einer stärkeren Heranziehung der Verpflichteten zu Schulleistungen lediglich in Folge des Gesetzes vom 10. März 1881 eingetretenen Steuererlasses.

Berlin, den 7. Februar 1882.

Nach den zurückfolgenden Anlagen des Berichtes vom 24. Dezember v. J. ist, unter Bewilligung einer Staatsbeihülfe von jährlich 200 Mark, die evangelische Schulgemeinde zu N. auf Grund des Gutachtens der Finanz-Abtheilung der Königlichen Regierung vom 13. Oktober v. J. mit Rücksicht auf den im vorigen Jahre in Folge des Gesetzes vom 10. März 1881 (Ges. Samml. S. 126) eingetretenen dauernden Erlaß von drei Monatsraten der Klassensteuer für fähig erachtet worden, von dem vom 1. Januar d. J. ab für die Zeit des Vorhandenseins eines Emeritus zur Ergänzung des Diensteinkommens der Lehrerstelle zu leistenden Zuschusse von jährlich 343 Mark den Betrag jenes Steuererlasses mit 143 Mark aufzubringen.

Allerdings ist nach dem Cirkular-Erlasse vom 5. Mai 1869 (Centrlbl. 1869 S. 271) als Regel festzuhalten, daß der zwingende

und vorübergehende Umstand, das Ruhegehalt eines Emeritus beschaffen zu müssen, eine stärkere Heranziehung der Verpflichteten mit Schulunterhaltungsbeiträgen rechtfertigt. Auch würde nach dem Erlasse vom 27. Dezember 1873 — Centrlbl. 1874 S. 228 — und dem Cirkular-Erlasse vom 10. Februar 1874 — U. III. 1601 — in Betracht zu ziehen sein, daß unter Anderem veränderte Steuerverhältnisse, wie die damals in Folge des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Ges. Samml. S. 213) und neuerdings in Folge des Gesetzes vom 10. März 1881 eingetretenen, die Leistungsfähigkeit auch minder gut situirter Schulgemeinden für Schulzwecke erhöhen können. Im vorliegenden Falle bleibt aber zu erwägen, nicht nur, daß es sich anerkanntermaßen um eine Schulgemeinde mit schwachen Leistungskräften handelt, sondern auch, daß durch den in Folge des Gesetzes vom 10. März 1881 eingetretenen Steuererlaß unter allen Umständen eine wirkliche Erleichterung der Betheiligten hat herbeigeführt werden sollen. Diese Absicht des Gesetzes würde nicht erreicht werden, wenn die letzteren, statt 143 Mark für allgemeine Staatszwecke durch Klassensteuer aufzubringen, die ihnen erlassen wird, nun ohne Weiteres für fähig und verpflichtet erachtet würden, eine völlig gleich hohe Summe für Schulzwecke mehr zu beschaffen.

Mit Rücksicht hierauf wolle die Königliche Regierung die Verhältnisse unter Zuziehung der Finanz-Abtheilung nochmals näher prüfen, event. nicht lediglich um jenes Steuererlasses willen eine weitere Staatsbeihülfe versagen und die Bittsteller auf die Vorstellung vom 10. November v. J. bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung in N.
U. III. a 10151.

---

58) Wohnungsbedarf für Lehrer; Festsetzung der Miethsentschädigungen nach den örtlichen Verhältnissen, auf geringere Beträge für die letzten Lehrerstellen.

(cfr. Centrbl. pro 1879 Seite 695 Nr 187.)

Berlin, den 3. Januar 1882.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 18. Oktober v. J., bezüglich des Gesuches der Elementarlehrer zu N. um Erhöhung der Miethsentschädigungen, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß im Allgemeinen daran festzuhalten ist, die den Schullehrern zu gewährenden Dienstwohnungen auch für den Wohnungsbedarf verheiratheter Lehrer ausreichend, und dementsprechend auch

die in Ermangelung einer Dienstwohnung den Lehrern zu gewährenden Miethsentschädigungen nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen und festzusetzen.

Wenn die Königliche Regierung hiernach die den Lehrern in N. zu gewährenden Miethsentschädigungen, entsprechend den örtlichen Miethspreisen der Wohnungen, im Allgemeinen auf .... Mark jährlich festsetzen will, so finde ich hiergegen nichts zu erinnern. Ich erachte es auch nicht für bedenklich, daß ausnahmsweise für die letzte, oder nach Befinden für die zwei bezw. drei letzten Lehrerstellen bei der katholischen bezw. bei der evangelischen Schule in N. der Wohnungsbedarf für die Inhaber der Stellen geringer bemessen werde, als für die übrigen Lehrerstellen, und daß demgemäß die den Inhabern dieser Stellen eventl. zu gewährende Miethsentschädigung ebenfalls geringer bemessen und, dem Vorschlage der Königlichen Regierung entsprechend, auf nur .... Mark jährlich festgesetzt werde, jedoch unbeschadet der Befugnis der Königlichen Regierung, auch für diese Lehrerstellen die Gewährung größerer Dienstwohnungen, bezw. höherer Miethsentschädigungen zu beanspruchen, wenn die als Ausnahme zugelassene Maßnahme einen häufigen Lehrerwechsel in den letzten Stellen zur Folge haben und dadurch das Schulinteresse gefährdet werden sollte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 17858.

---

59) Der Gutsherr des Schulortes gehört nicht zu den Hausvätern oder Einwohnern der zur Schule gewiesenen Ortschaften, auch dann nicht, wenn er seinen Wohnsitz an einem anderen Orte innerhalb des Schulbezirkes hat, als auf dem Gute, auf dessen Besitze das gutsherrliche Verhältnis zur Schule beruht.

(Centrbl. pro 1876 Seite 625 Nr. 217.)

Berlin, den 5. April 1882.

Die nebst zugehörigen Anlagen hier wieder beigefügte Beschwerde des Rittergutsbesitzers von N. in N. vom 8. Dezember v. J. über seine Heranziehung zu Hausväterbeiträgen zur Unterhaltung der Schule in N. kann, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 6. Januar d. J. erwidere, für unbegründet nicht erachtet werden.

Die Unterhaltung der Schulen liegt nach §§. 29 und 34 Titel 12 Th. II Allg. Landrechtes den Hausvätern oder Einwohnern der zur Schule gewiesenen Ortschaften ob. Nach §§. 33 und 36

daselbst hat die Gutsherrschaft des Schulortes die besondere Verpflichtung, die Gutseinsassen bei Besoldung des Schullehrers zu unterstützen und zu den Bauten die vorhandenen Materialien unentgeltlich zu liefern.

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet hiernach die Gutsherrschaft des Schulortes von den zur Schule gehörigen Hausvätern und Einwohnern; es betrachtet sie abgesondert von den letzteren und legt ihnen besondere Verpflichtungen auf. Die Gutsherrschaft des Schulortes gehört daher nicht zu den zur Schule gewiesenen Einwohnern und hat zu der den letzteren obliegenden gemeinen Unterhaltungslast — abgesehen von der Vorschrift des §. 33 Titel 12 Th. II Allg. Landrechtes — nicht beizutragen. Dieses Verhältnis ändert sich auch dann nicht, wenn der Gutsherr an irgend einem anderen im Schulbezirke belegenen Orte, als auf dem Gute, auf dessen Besitz sein gutsherrliches Verhältnis zur Schule beruht, seinen Wohnsitz hat, sei letzteres in einer zur Schule gehörigen Gemeinde oder auf einem zur Schule gehörigen Rittergute. Der Gutsherr tritt damit aus seiner Eigenschaft als Gutsherr des Schulortes nicht heraus, er kann nicht Gutsherr und Hausvater derselben Schulgemeinde zugleich sein.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die Anordnung, nach welcher der Rittergutsbesitzer von N., welcher in seiner Eigenschaft als Besitzer des Rittergutes N. Gutsherr des Schulortes ist, aus Anlaß des Umstandes, daß er auf dem zum Schulbezirke N. gehörigen Rittergute N. seinen Wohnsitz hat, als sogenannter assoziirter Rittergutsbesitzer zu Hausväterbeiträgen für die Schule in N. herangezogen worden ist, zurücknehmen, den ꝛc. von N. dementsprechend bescheiden und mir seinerzeit eine Abschrift des demselben ertheilten Bescheides einreichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 11451.

---

60) Abgabe des Brennmateriales aus fiskalischen Forsten an die Schulen in den Provinzen Ost- und Westpreußen bei Vakanzfällen.

Berlin, den 22. September 1881.

Zur gleichförmigen Regelung der Frage,
wie es mit der Abgabe des Brennmateriales aus fiskalischen Forsten an die Schulen in den Provinzen Ost- und Westpreußen bei Vakanzfällen zu halten,

bestimme ich im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-kammer Folgendes:

1. Die Vakanzzeit beginnt

a. beim Tode des Stelleninhabers mit Ablauf der Fristen des §. 24 der Schulordnung,

b. in allen anderen Fällen mit dem Tage, mit welchem der Stelleninhaber den Anspruch auf das Einkommen der Stelle verliert.

2. Die Vakanzzeit endet mit dem Tage, an welchem der neue Stelleninhaber nach seiner Berufung in den Genuß des Einkommens der Stelle tritt.

3. Liegt zwischen dem Eintritte und dem Aufhören der Vakanz kein längerer als ein dreimonatlicher Zeitraum, so wird das auf die Vakanzzeit fallende Brennmaterial unverkürzt gewährt, d. h. nicht zurückgefordert, bezw. nicht zurückgehalten.

4. Dauert die Vakanz länger als drei Monate, so sind folgende Fälle zu unterscheiden.

a. Findet eine Stellvertretung nicht statt, so fällt die Gewährung des Brennmateriales auf die ganze Dauer der Vakanz fort.

b. Dasselbe gilt, wenn an einer mehrklassigen Schule die Stellvertretung durch den Inhaber einer anderen Lehrerstelle derselben Schule geleistet wird und nicht ausnahmsweise der Klassenraum der unbesetzten Lehrerstelle zum Unterrichte mit benutzt werden muß.

c. Findet eine Stellvertretung mit Benutzung des Klassenraumes der vakanten Stelle statt nnd bezieht der Stellvertreter als Lehrer einer anderen Schule oder Schulklasse, oder als Kirchenbeamter seinen Bedarf an Brennholz oder ein Aequivalent dafür, so ist auf die Dauer dieser Stellvertretung von dem Brennmateriale der vakanten Stelle der zur Heizung der Schulstube bestimmte Theil zu gewähren. In dem Falle der Vertretung durch den Lehrer einer anderen Klasse ist die Gewährung durch die Bescheinigung des Lokal-Schulinspektors, daß neben dem Klassenraume des Stellvertreters die Schulklasse der vakanten Stelle benutzt wird und für den Unterricht durch den Stellvertreter nicht entbehrt werden kann, zu begründen.

d. Findet die Stellvertretung statt durch eine Person, welche nicht anderweit ihren Brennbedarf oder ein Aequivalent dafür aus einer amtlichen Stellung erhält, so wird auf die Dauer einer solchen Stellvertretung das ganze Brennmaterial der Stelle gewährt.

5. Diejenige Zeit, während welcher eine Vertretung nach der Voraussetzung unter 4 d. stattfindet, kann so angesehen werden, als wäre während derselben die Stelle besetzt gewesen, wenn die übrige Zeit der Vakanz (s. oben unter 1 und 2) zusammen die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt.

6. Bei der Vertheilung des Deputates auf die verschiedenen Abschnitte des Jahres ist nach den in §. 4 des Zusatzes §. 205 des Ostpreußischen Provinzialrechtes vorgeschriebenen Grundsätzen zu verfahren.

Eine Berechnung nach Tagen findet nicht statt, sondern nur nach halben Monaten, dabei sind 8 Tage und mehr für einen halben Monat, sieben Tage und weniger aber gar nicht zu rechnen.

7. Soweit das Brennmaterial, dessen Gewährung nach vorstehenden Bestimmungen aufhören mußte, bereits abgegeben ist, hat der Schulvorstand dasselbe zu asserviren. Dasselbe ist, womöglich dem Amtsnachfolger oder Stellvertreter, oder einem Lehrer desselben Ortes in Anrechnung auf künftige Bezüge zu überweisen und nur, wenn dies nicht ausführbar sein sollte, nach vorherigem Einvernehmen mit der Gemeinde 2c. in Bezug auf deren Antheil an Anfuhr- und Zerkleinerungskosten zu verkaufen.

8. Die Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen, welche als Schulaufsichtsbehörde nicht nur von jeder Vakanz, sondern auch davon Kenntnis erhalten muß, ob und wie eine Stellvertretung stattfindet, hat hierüber in jedem Falle, in welchem Fiskus Brennmaterial gewährt, Mittheilung an die Finanz-Abtheilung zu machen und in Gemeinschaft mit letzterer die etwa erforderlichen Anweisungen an den Oberförster bezw. an die Forstkasse zu erlassen.

Bei Vakanzen, welche in die Zeit der Holz- oder Torfabgabe oder die Zahlung der Geldentschädigung hierfür fallen, ist eine solche Anweisung unbedingt erforderlich und darin anzugeben, ob und gegen wessen Quittung (oder Abfuhranweisung) das Holz oder der Torf zu verabfolgen, bezw. das Geld auszuzahlen ist. Im Uebrigen ist eine Anweisung nur zu erlassen, wenn eine Veränderung in der Holz- 2c. Abgabe eintreten muß.

9. Der Oberförster hat die erlassenen Anweisungen zur Rechnung beizubringen und, soweit in denselben nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, kein Brennmaterial abzugeben auf Quittungen (oder Abfuhranweisungen), welchen die Unterschrift des Lehrers fehlt, neben welcher selbstverständlich die Unterschrift des Schulvorstandes wie bisher erforderlich bleibt.

10. Der Kontrole wegen ist auf den Verabfolgungszetteln vor deren Verausgabung die Schule (Schulklasse) und der Name des Lehrers, für welchen das Brennmaterial bestimmt ist, anzugeben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Ulrici.

An
die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen,
Danzig und Marienwerder.

III. 8279.

61) Verpflichtung zur Beheizung der Schulstube und zur Verrichtung der dazu erforderlichen Arbeiten.

(Centrbl. pro 1859 Seite 567 u. s. w.)

Berlin, den 4. Februar 1882.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 14. Januar cr., daß die Beheizung der Schulstube nebst den dazu erforderlichen Arbeiten (Zerkleinern des Brennmateriales 2c.) nicht Sache des Lehrers, sondern der Schulgemeinde ist, und hieran auch nichts geändert wird, wenn die Königliche Regierung bei Gelegenheit der im Jahre 1876 erfolgten Neuregulirung des Einkommens der Lehrer von anderer Voraussetzung ausgegangen ist. Sofern daher nicht über die Besorgung dieser Arbeiten zwischen dem Lehrer und der Schulgemeinde eine Vereinbarung zu Stande kommt, ist die letztere zu derselben anzuhalten. Allerdings ist sie bei der Ausführung an die im Interesse der Schulordnung zu treffenden Bestimmungen gebunden. Sollte daher im einzelnen Falle insbesondere die Heizung des Klassenzimmers durch die Gemeindemitglieder oder einen von der Schulgemeinde zu engagirenden Diener zu Unzuträglichkeiten führen, so ist die Leitung der betreffenden Arbeiten dem Lehrer gegen billige Vergütung zu übertragen.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß das Erforderliche veranlassen und über das Ergebnis seiner Zeit berichten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung in N.
U. III. a. 10461.

---

62) Nothwendige Vorbedingungen einer Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1877, insoweit diese Vorschrift sich auf steuerliche Leistungen für die Schulen bezieht, sind rechtzeitige Reklamationen bei der veranlagenden Behörde und Reklamationsbescheid derselben.

Provinzial-Landesgesetze, welche, wie die Schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 beabsichtigen, einen Gegenstand erschöpfend zu regeln, sind aus sich selbst auszulegen, Dunkelheiten und Zweideutigkeiten in denselben nicht nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zu entscheiden.

Verpflichtung der Gutsherrschaften und Gemeinden in Schlesien zur Unterhaltung des Lehrers an den ka-

tholischen Elementarschulen auf dem Lande nach den Reglements von 1765 und 1801.

Diejenigen Abgaben und Leistungen, welche zum Unterhalte des Lehrers dienen und nach den genannten Reglements der Herrschaft und der Gemeinde obliegen, sind von der Herrschaft allein zu übernehmen, falls eine Gemeinde zur Schule nicht gehört, von der Gemeinde allein, wenn eine Herrschaft zur Schule nicht gehört.

(Centrbl. pro 1880 Seite 674 Nr. 154; Seite 681 Nr. 158.)

1.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu D. und der Gutsherrschaft bezw. des Gutsvorsteher-Stellvertreters vom B.er-S., Beklagten, jetzt Revisionskläger,
wider
den Hauptmann a. D. von S. zu R.
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1881 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu D. und der beklagten Gutsherrschaft bezw. des Gutsvorsteher-Stellvertreters vom B.er-S. die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu D. vom 18. Oktober 1880 aufzuheben und auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises B. vom 22. Juni 1880 zu bestätigen, und die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 211 Mark 71 Pf. — dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Hinsichtlich des Sachverhaltes kann auf das zweitinstanzliche Erkenntnis verwiesen werden, welches das Endurtheil des Kreisausschusses des Kreises B. vom 22. Juni 1880 dahin abgeändert hat, daß der Gutsvorsteher-Stellvertreter zur Erstattung von 211 Mark 71 Pf. an den Kläger für verpflichtet zu erachten und — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 211 Mark 71 Pf. und unter Außeransatzlassung des Pauschquantums — die baaren Auslagen des Verfahrens und des Klägers dem Beklagten zur Last zu legen sind.

Gegen diese Entscheidung ist sowohl von dem Königlichen Re-

gierungs-Präsidenten zu D. aus Gründen des öffentlichen Interesses, als auch von dem Gutsvorsteher-Stellvertreter das Rechtsmittel der Revision ergriffen worden. Es wird beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Klage abzuweisen.

Der Gutsvorsteher-Stellvertreter wiederholt, daß er nicht aus eigenem Rechte gehandelt habe oder habe handeln wollen, daß er lediglich der Anweisung seiner vorgesetzten Behörde — der Königlichen Regierung zu D. — Folge geleistet habe und daß er demnach die Veranlagung weder im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten habe, noch dafür verantwortlich gemacht werden könne.

Der Königliche Regierungs-Präsident hält gleichfalls das Verfahren des Gutsvorsteher-Stellvertreters für korrekt und nimmt im Uebrigen auf seine Revisionsschrift vom 19. November 1880 in Sachen des Direktors J. wider den Gutsvorsteher von S. Bezug.

Der Magistrat zu B. hat sich den Anträgen der Revisionskläger angeschlossen.

Der Kläger beantragt dagegen die Verwerfung der eingelegten Revisionen, weil für die Gesetzlichkeit seiner Handlungen der exekutirende Beamte dem Geschädigten immer direkt verantwortlich sei, auch wenn er im höheren Auftrage gehandelt habe.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Wenn der Vorderrichter den Gutsvorsteher-Stellvertreter als die veranlagende Behörde ansieht, so hatte er zunächst zu prüfen, ob der Kläger bei diesem rechtzeitig reklamirt hatte. War dies nicht der Fall, so mußte er die Klage nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 abweisen. Da nun im vorliegenden Falle feststeht, daß Kläger eine Reklamation bei dem Gutsvorsteher nicht angebracht hat, so war die den Beklagten zur Erstattung der erhobenen Steuer verurtheilende Vorentscheidung als auf der Nichtanwendung des bestehenden Rechtes beruhend aufzuheben.

Bei freier Beurtheilung der Sache muß der Einwand des Beklagten, daß er die streitige Steuerveranlagung nicht zu vertreten habe, für durchgreifend erachtet werden. Der Gutsvorsteher als solcher ist nicht berechtigt, Schulsteuern auszuschreiben. Es hat denn auch im vorliegenden Falle der Beklagte ein derartiges Recht weder für sich in Anspruch genommen, noch thatsächlich ausgeübt. Derselbe hat vielmehr lediglich einer Anweisung seiner vorgesetzten Behörde Folge geleistet und dies auch in der Bekanntmachung vom 20. März 1880 durch die Worte: „Auf Anordnung der Königlichen Regierung zu D." zum Ausdrucke gebracht. Die Handlungen der Königlichen Regierung hat Beklagter nicht zu vertreten. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Königliche Regierung, nachdem sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes bis auf Einen, den jetzigen Kläger, ihr Amt niedergelegt hatten, berechtigt gewesen wäre, diesem Einen

die Veranlagung aufzugeben, — in welchem Falle übrigens der Kläger doch nicht befugt gewesen sein würde, in eigener Sache zu befinden, sich selbst zu bescheiden — da feststeht, daß die Regierung nicht in dieser Weise prozedirt, sondern vorgezogen hat, die Veranlagung selbst ins Werk zu setzen. Zu einer solchen Maßnahme aber muß dieselbe nach §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 für voll berechtigt angesehen werden. Nimmt die Königliche Regierung die Obliegenheiten des Schulvorstandes bei einer Steuer-Veranlagung selbst wahr, so tritt sie dadurch in die Stellung der veranlagenden Behörde. Bei ihr war daher im vorliegenden Falle zu reklamiren, sie hatte die Veranlagung im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten.

Es mußte hiernach die Klage abgewiesen werden, da diese gegen eine Behörde gerichtet ist, welche die Veranlagung nicht zu vertreten hat, überdies auch weder bei der beklagten Behörde, noch bei der zuständigen Behörde reklamirt worden ist.

Unter diesen Umständen bedarf es auch keines weiteren Eingehens auf die Frage, ob die Veranlagung an und für sich dem Gesetze gemäß ist, und auf die in dieser Beziehung von dem Regierungs-Präsidenten in einer anderen Sache geltend gemachten Gesichtspunkte.

Da durch die Revision des Regierungs-Präsidenten besondere Kosten nicht erwachsen sind, war der Kostenpunkt gemäß §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 1653.

2.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache

des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu O. und des stellvertretenden Gutsvorstehers vom B.er-S., Beklagten, beide Revisionskläger,

wider

den Direktor E. J. zu F., Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1881 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu O. und des Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu O. vom 18. Oktober 1880 aufzuheben und auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises B. vom 6. Juli

1880 zu bestätigen und die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 93 Mark 24 Pf. — dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Hinsichtlich des Sachverhaltes kann auf das zweitinstanzliche Erkenntnis verwiesen werden, welches

die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises B. vom 6. Juli 1880 aufgehoben und die Reklamationsklage vom 8./29. Mai d. J. dahin als begründet anerkannt hat, daß Kläger von der Entrichtung von Hausvaterbeiträgen pro I. Quartal 1880 zur Unterhaltung der Lehrer an der katholischen Schule zu F. im B.er-S. freizulassen und die erhobenen Beiträge dem Kläger zu erstatten,

ferner die baaren Auslagen des Verfahrens und des Klägers — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 93 Mark 24 Pf. — dem Beklagten zur Last gelegt, im Uebrigen aber die Kosten beider Instanzen außer Ansatz gelassen hat.

Gegen dieses Erkenntnis ist sowohl von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu O. aus Gründen des öffentlichen Interesses, als auch von dem Beklagten das Rechtsmittel der Revision ergriffen worden. Es wird beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Klage abzuweisen.

Der Königliche Regierungs-Präsident wirft dem Vorderrichter vor, die Nr. III des Publikations-Patentes zum Allgemeinen Landrechte und die §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes durch Nichtanwendung, den §. 14 des Schulreglements vom 3. November 1765 und den §. 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 durch unrichtige Anwendung verletzt zu haben. Er führt aus, daß die Reglements von 1765 und 1801 Bestimmungen über die Unterhaltung von Gutsschulen, d. h. von Schulen, welche lediglich für einen Gutsbezirk oder Theile desselben bestimmt seien, nicht enthielten, daß derartige Schulen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zu unterhalten seien und daß daher die Veranlagung, wie sie im vorliegenden Falle bewirkt worden, dem Gesetze gemäß sei.

Der beklagte Gutsvorsteher tritt diesen Ausführungen bei, macht jedoch noch seinerseits geltend, daß er nicht der richtige Beklagte sei und die von der Königlichen Regierung zu O. bewirkte Veranlagung im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu vertreten habe.

Der Kläger bestreitet dem Regierungs-Präsidenten das Recht zur Einlegung der Revision, indem er darzuthun sucht, daß das öffentliche Interesse bei der Entscheidung nicht betheiligt sei. Er

hält die An- und Ausführungen beider Revisionskläger für irrig und beantragt Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Dem Regierungs-Präsidenten ist das Rechtsmittel der Revision zur Wahrung des öffentlichen Interesses durch den §. 61 des Verwaltungsgerichtsgesetzes in gleichem Umfange, wie den Parteien selbst gegeben. Einer Erörterung darüber, ob im vorliegenden Falle das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten, bedarf es daher nicht (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 23. April 1877. Entscheidungen Band II Seite 258).

In der Sache selbst kann den Ausführungen des Regierungs-Präsidenten, daß unter „Gemeine" im Sinne der Schlesischen Schulreglements von 1765 und 1801 nicht die politische Gemeinde, sondern die Gesammtheit der zur Ortsschule gewiesenen Einwohner des Gemeindebezirkes zu verstehen sei, nicht beigetreten werden. Wenn die §§. 22, 23, 24 des Reglements vom 18. Mai 1801 dahin auszulegen sind, daß für den Fall des Vorhandenseins zweier Schullehrer in einem Dorfe der Gemeindeantheil für den evangelischen Schullehrer von den evangelischen Einsassen, für den katholischen Schullehrer von den katholischen Einsassen aufzubringen ist, so ist zuzugeben, daß in dieser Bestimmung eine Abweichung von dem Grundsatze, daß der bäuerlichen Gemeinde die Unterhaltung der Lehrer obliegt, gefunden werden kann. Allein Abweichungen von dem Grundsatze, daß Gemeindelasten von der gesammten Gemeinde zu tragen sind, statuirt selbst das Allgemeine Landrecht in einem dem vorliegenden ähnlichen Falle, nämlich in dem des Vorhandenseins mehrerer Gerichtsbarkeiten in ein und demselben Dorfe (§. 45 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechtes). Eine ähnliche Ausnahme-Bestimmung findet sich auch im §. 49 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Ges. Samml. 1846 S. 1)*), obgleich letztere unzweideutig die Schullast als eine Last der politischen Gemeinde hinstellt. — Der leitende Grundsatz eines Gesetzes läßt sich aber niemals aus Bestimmungen, welche für besondere Fälle gegeben sind, entnehmen, sondern nur aus dem, was das Gesetz als die Regel hinstellt und annimmt. Wenn der Gesetzgeber im Reglement von 1765 von „Dominiis und Gemeinen" spricht, so zeigt schon diese Zusammenstellung, daß er unter „Gemeine" die damalige bäuerliche Gemeinde verstanden hat, und daß er diese Auffassung auch in dem Reglement vom 18. Mai 1801 nicht verlassen hat, ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe wiederholt dargethan worden. (Endurtheil vom 21. Februar 1880. Entscheidungen Band VI Seite 174 ff.)

Das General-Land-Schulreglement für Schlesien vom 3. No-

*) Centralbl. pro 1877 Seite 633 Nr. 218.

vember 1765 ist für alle niederen katholischen Schulen erlassen. Bei der Anwendung desselben zeigte es sich, daß die darin enthaltenen Bestimmungen namentlich nicht genügten, die Lehrer mit einem auskömmlichen Unterhalte zu versehen, sie gegen „unbillige Verweigerung ihres Unterhaltes von Seiten der hierzu Verpflichteten" zu schützen. Diese Mißstände zu beseitigen, die Unterhaltungspflicht des Lehrers erschöpfend zu regeln, stellte sich das Reglement vom 18. Mai 1801, wie dessen Eingang erweist, zur Aufgabe.

Wenn das Publikations-Patent zum Allgemeinen Landrechte sub Nr. III bestimmt:

> Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze und Statuten behalten vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes beurtheilt und entschieden werden sollen,

so ist hierin geradezu die Verpflichtung des Richters ausgesprochen, Provinzialgesetze, welche, wie die Reglements von 1765 und 1801, beabsichtigen, einen Gegenstand erschöpfend zu regeln, aus sich selbst auszulegen. Ist das Provinzialgesetz dunkel oder zweifelhaft, so hat er dasselbe unter Zuhülfenahme der darin aufgestellten Grundsätze auszulegen; Dunkelheiten und Zweideutigkeiten in einem Provinzial-Landesgesetze berechtigen den Richter nicht, dasselbe unbeachtet zu lassen und den Fall nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zu entscheiden (Erkenntnis des Königlichen Obertribunales vom 3. Juni 1848. Entscheidungen Band XVI S. 311). Mit Recht hat daher der Vorderrichter die Norm für die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage in den Reglements von 1765 und 1801 gesucht.

Wenn nun das Reglement von 1765 die Unterhaltung des Lehrers den Dominiis und den Gemeinden auferlegte, so ließ es unentschieden, was als konvenabler Unterhalt anzusehen, wie dieser auf die Gemeinde einerseits und auf das Dominium andererseits zu vertheilen, wie der Gemeindeantheil in der Gemeinde aufzubringen, wie falls mehrere Gemeinden oder Dominien zur Schule gehörten, der Antheil jeder Gemeinde und jedes Dominiums zu bestimmen sei. Alle diese Punkte bedurften der Regelung und sind in dem Reglement vom 18. Mai 1801 geregelt. Dagegen konnte bereits nach dem Reglement von 1765 nicht wohl zweifelhaft sein, daß Lasten, welche es dem Dominio und der Gemeinde auferlegt, bei dem Wegfalle des einen Konkurrenten von dem anderen allein zu tragen waren, d. h. daß die Gemeinde das Ganze zu tragen hatte, wenn keine Herrschaft vorhanden war und die Herrschaft das Ganze zu leisten hatte, wenn eine Gemeinde nicht bestand. So ist es zu

erklären, wenn das Reglement von 1801 weder des Falles, daß nur eine Gemeinde, noch des Falles, daß nur ein Gut zur Schule gehört, erwähnt. Von dem Grundsatze, daß bei dem Ausfalle des einen Kontribuenten der andere das Ganze zu leisten hat, macht übrigens das Reglement hinsichtlich des Getreidedeputates im §. 19 b. ausdrücklich Anwendung. Hiernach kann diesseits dem Vorderrichter nur darin beigetreten werden, daß nach Inhalt der Reglements von 1765 und 1801 diejenigen Abgaben und Leistungen, welche zum Unterhalte des Lehrers dienen und nach den genannten Reglements der Herrschaft und der Gemeinde obliegen, von der Herrschaft allein zu übernehmen sind, falls eine Gemeinde zur Schule nicht gehört.

Wenn jedoch der Vorderrichter, welcher den beklagten Gutsvorsteher als die veranlagende Behörde ansieht, die Klage zugelassen und auf Erstattung der erhobenen Beiträge erkannt hat, obgleich von dem Kläger bei dem Gutsvorsteher eine Reklamation nicht angebracht worden ist, so beruht die angefochtene Entscheidung insofern allerdings auf der Nichtanwendung des bestehenden Rechtes.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges. Samml. S. 140) erlischt der Anspruch auf Steuerbefreiung, sowie auf Rückerstattung, wenn der zur Steuer Herangezogene nicht binnen 3 Monaten bei der veranlagenden Behörde reklamirt hat. Und nur gegen den Reklamationsbescheid findet nach §. 3 a. a. O. der Rekurs an die vorgesetzte Behörde, an dessen Stelle gegenwärtig die Klage im Verwaltungsstreitverfahren getreten ist, binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen statt. Rechtzeitige Reklamation und Reklamationsbescheid der veranlagenden Behörde sind die nothwendigen Vorbedingungen der Klage. Bei deren Fehlen mußte der Vorderrichter die Klage abweisen. Seine Entscheidung war daher in Gemäßheit der §§. 64, 67 des Verwaltungsgerichtsgesetzes aufzuheben.

Bei freier Beurtheilung der Sache muß der Einwand des Beklagten, daß er die streitige Veranlagung nicht zu vertreten habe, für zutreffend erachtet werden. Der Gutsvorsteher als solcher ist nicht berechtigt, Schulsteuern auszuschreiben. Es hat denn auch im vorliegenden Falle der Beklagte ein derartiges Recht weder für sich in Anspruch genommen, noch thatsächlich ausgeübt. Derselbe hat vielmehr lediglich einer Anweisung seiner vorgesetzten Behörde Folge geleistet und dies auch in der Bekanntmachung vom 20. März 1880 durch die Worte „auf Anordnung der Königlichen Regierung" zum Ausdrucke gebracht. Die Handlungen der Königlichen Regierung hat Beklagter nicht zu vertreten. Nach den hier vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen, wo ein zur Vertretung der Schule berufener Schulvorstand, an den die Aufsichtsbehörde ihre maßgebenden Weisungen hätte richten können, überhaupt nicht besteht, war die Regierung nach §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817

wohl berechtigt, die Obliegenheiten des Schulvorstandes selbst wahrzunehmen und die Steuerausschreibung zu bewirken. Sie trat dadurch in die Stellung der veranlagenden Behörde. Bei ihr war daher zu reklamiren und von ihr auch die Steuerausschreibung im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten.

Es mußte hiernach die Klage abgewiesen werden, da dieselbe gegen eine Behörde gerichtet ist, welche die Veranlagung nicht zu vertreten hat, überdies auch weder bei der beklagten Behörde, noch bei der zuständigen Behörde reklamirt worden ist. Da durch die Revision des Regierungs-Präsidenten besondere Kosten nicht erwachsen sind, war der Kostenpunkt nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 1652.

---

63) **Verpflichtung der Gutsherrschaften und Gemeinden in Schlesien zur Unterhaltung des Lehrers an den katholischen Elementarschulen auf dem Lande. Vertheilung zwischen Herrschaften und Gemeinden.**

In Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und Gemeinden über die Verpflichtung zur Leistung des Dominialantheiles ist der Rechtsweg nur unter denselben Voraussetzungen wie bei der Entrichtung öffentlicher Abgaben zulässig.

(Centrbl. pro 1880 Seite 681 ff. Nr. 158; pro 1881 Seite 250 Nr. 52 und Seite 478 Nr. 132; pro 1882 Seite 442 Nr. 62.)

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu B. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu B. anhängigen Prozeßsache

des Grafen W. v. M. auf E., Klägers,

wider

die Schulgemeinde zu B., Beklagte,

betreffend Schulbeiträge,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1881

für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In dem Dorfe B., dessen schulpflichtige Kinder früher die Schule in N. besuchten, ist durch Resolut der Königlichen Regierung zu B. vom 4. August 1870 eine selbständige katholische Schule errichtet worden. Zur Zahlung des Gehaltes und des Holzgeldes für den neu angestellten Lehrer ist in Gemäßheit des Reglements für die niederen katholischen Schulen für Schlesien vom 18. Mai 1801 der Kläger als Besitzer bezw. Vertreter des Dominiums B. trotz seines Protestes herangezogen worden; die auf ihn repartirten Beiträge ($^1/_3$) sind — zuletzt mit 73 Thlr. 10 Sgr. jährlich — exekutivisch eingezogen und seine im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angestellten Klagen haben keine sachliche Entscheidung gefunden. Er ist deshalb im Dezember 1880 mit dem Antrage gegen den Schulvorstand klagbar geworden:

die Schulgemeinde zu B. zur Anerkennung seiner Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen zur Schule in B. und zur Rückzahlung der bisher und bis zur rechtskräftigen Entscheidung gezahlten Beiträge zu verurtheilen.

Zur Begründung der Klage hat er — unter Anerkennung des rechtlichen Fortbestandes des gedachten Reglements — hervorgehoben, daß er 1870 weder Grundbesitz noch gutsherrliche Rechte in B. besessen habe. Ersteren habe bereits 1818 bis 1822 sein Besitzvorgänger vollständig durch Parzellirung veräußert, letztere seien 1834—1854 durch Ablösung erloschen und die darüber geschlossenen Rezesse in das Grundbuch des ehemaligen Rittergutes B. eingetragen worden. Er habe daher bei seinem Besitzantritte 1861 im Schulbezirke B. weder Land noch Rechte erworben; auch könne aus dem dinglichen Schulpatronate nicht nach Uebergang des Grundbesitzes auf Andere ein persönliches entstehen, zumal der dinglich berechtigte und verpflichtete Grund und Boden noch im Besitze der Parzellenkäufer existire.

Die Beklagte hat demgegenüber zunächst behauptet, daß der Kläger noch bis Ende 1873 die gutsherrliche Polizei-Verwaltung über B. ausgeübt habe und noch jetzt Besitzer des zum polizeilichen und Amtsverbande von B. gehörigen Schlosses N. sei; sie hat aber weiter ausgeführt, daß die gutsherrlichen Pflichten an den Besitz von Areal, oder auch von Rechten nicht geknüpft seien, und nicht durch einseitige Handlungen des Verpflichteten aufhören könnten, vielmehr könne der kommunalrechtliche Bestand von Rittergütern nur durch einen Akt der Staatshoheit aufgehoben werden. Daß die gutsherrlichen Obliegenheiten mit veräußert seien, werde vom Kläger nicht behauptet, wohl aber besitze der Kläger als Erbe seines Besitzvorgängers noch jetzt die ihm für die Ablösungen gewährten Rentenbriefe. Endliche müsse der Rückforderung der schon gezahlten Be-

träge das Reklamationsverfahren des Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorangehen.

Deshalb hat die Beklagte um Abweisung der Klage gebeten.

Der Kläger hat diese Behauptungen und Ausführungen bestritten, hervorgehoben, daß Schloß N. ein selbständiger Gutsbezirk sei, der nie mit Rittergut B. verbunden gewesen, welches letztere ein besonderes Folium habe; er bestreitet, daß seine Vorbesitzer je ein Schulpatronat ausgeübt hätten, da sie nur zur Besoldung der ersten 3 Lehrer in N. — die auch Kirchenbeamte gewesen — Beiträge geleistet hätten.

Das Landgericht zu G. hat ohne Beweisaufnahme die Klage abgewiesen, indem es zwar den Rechtsweg für statthaft erklärt, aber die Selbständigkeit der gutsherrlichen Rechte und Pflichten einschließlich des Kirchen- und Schulpatronates aus deren publizistischer Natur herleitet und deshalb die einseitige Aufgabe derselben für rechtlich wirkungslos erklärt, vielmehr einen Akt der Staatsgewalt zu deren wirklicher Aufhebung für nothwendig erachtet.

Der Kläger hat gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt.

Bevor jedoch über dieselbe verhandelt worden ist, hat die Königliche Regierung zu B. durch Plenarbeschluß vom 28. April 1881 erklärt:

daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Diese dem Oberlandesgerichte zu B. zugestellte Erklärung ist den Parteien abschriftlich mitgetheilt, auch der Königlichen Regierung zu B. von ihrem Eingange — und nachdem innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monate keine Partei einen Schriftsatz über den Kompetenz-Konflikt eingereicht hatte — auch davon Kenntnis gegeben worden.

Sowohl das Landesgericht zu G. als das Oberlandesgericht zu B. erachten den Rechtsweg für zulässig und daher den Kompetenz-Konflikt für unbegründet.

Gleichwohl war der Rechtsweg auszuschließen.

In gleichem Sinne hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte bereits wiederholt, namentlich durch die Urtheile vom 11. Oktober 1862*), 14. Dezember 1867**), 13. März***) und 9. Oktober 1869****), 12. März 1870 und 14. September 1878 (Justiz-Minist. Bl. 1863 S. 11, 1868 S. 118, 1869 S. 99 und 231, 1870 S. 112 — Centrlbl. für die Unterrichts-Verwaltung 1878 S. 538) erkannt, indem er davon ausging, daß das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 ein allgemeines Gesetz im Sinne

*) Centrbl. pro 1862 Seite 740.
**) Desgl. pro 1868 Seite 308.
***) Desgl. pro 1869 Seite 309.
****) Desgl. pro 1870 Seite 116.

des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 sei, und daß die Schulabgaben, um welche es sich hier handelt, auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, mithin der Rechtsweg nur in so weit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Auch gegenüber der Entscheidung des Königlich Preußischen Ober-Tribunales vom 4. Januar 1864 — Entscheidungen Bd. 50 S. 405 — hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte an dieser Auffassung festgehalten. Dem ist neuerdings das Reichsgericht in dem Urtheile vom 24. Juni 1880 — Entscheidungen Bd. II S. 247 — entgegengetreten. — In den Gründen desselben acceptirt das Reichsgericht zunächst die Motivirung jenes Ober-Tribunalsurtheiles vom Jahre 1864, indem es in dem Umstande, daß in dem damals zur Entscheidung gelangten Falle die Verpflichtung des Gutsherrn aus den Bestimmungen des Tit. 12 Th. II A. L. R. hergeleitet wurde, während sie in dem den Gegenstand der Entscheidung des Reichsgerichtes bildenden Falle auf das Schlesische Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 gegründet wurde, nur einen unwesentlichen Unterschied erkennt. Sodann aber führt das Reichsgericht in selbständiger Motivirung aus,

> die Gleichstellung der Kirchen- und Schul-Abgaben mit den Staats-Abgaben hinsichtlich der Ausschließung des Rechtsweges habe zur Voraussetzung, daß die Bedingungen in beiden Fällen die gleichen seien, der §. 78 Th. II Tit. 14 A. L. R. verlange, daß die Anlage eine allgemeine und eine solche sei, welcher sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen seien. Uebertrage man diese Erfordernisse auf die Verhältnisse einer Schul-Abgabe, so sei als Bedingung aufzustellen, daß die Anlage eine allgemeine, eine solche sei, der sämmtliche Mitglieder der Schulgemeinde oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse nach einer Bestimmung der Gesetze unterworfen seien, und nur eine derartige Anlage sei in der Nr. 1 der Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 mit der Bezeichnung einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit gemeint. Es genüge nicht, daß die Anlage durch ein allgemeines Gesetz, für welches allerdings das Schulreglement vom 18. Mai 1801 zu erachten, vorgeschrieben sei, sondern die im Gesetze vorgeschriebene Anlage müsse bezüglich der dazu verpflichteten Personen eine allgemeine sein, welche die Schulgemeinde von allen ihren Mitgliedern oder allen Mitgliedern einer Klasse derselben zu erheben berechtigt sei, und es komme darauf an, daß dem Einen Berechtigten eine Mehrheit von Verpflichteten gegenüberstehe. Der beklagten Schule gegenüber stehe Kläger nur als Einzelner da; die Leistung des Gutsherrn sei

für die Beklagte nicht eine allgemeine, nicht eine Leistung der Gemeindeglieder oder einer Klasse derselben, Kläger sei überhaupt dem Besteuerungsrechte der Beklagten nicht unterworfen; seine aus der Gutsherrlichkeit entspringende Verpflichtung gehöre überhaupt nicht in die Kategorie der öffentlichen Abgaben und unterliege deshalb nicht den für letztere wegen Zulassung des Rechtsweges gegebenen Vorschriften, wie dies mit den von den Mitgliedern der Schulgemeinde zu entrichtenden beständigen Abgaben der Fall sei.

Die vorstehend wiedergegebene Motivirung legt das Hauptgewicht darauf, daß der in dem Schulreglement vom Jahre 1801 ausgesprochenen Verpflichtung der Herrschaften zur antheiligen Aufbringung des Brennmateriales und der Lehrerbesoldung der Charakter der Allgemeinheit mangele. Darauf soll unten näher eingegangen werden. Hier sei nur vorweg bemerkt, daß die Entscheidung des Ober-Tribunales vom Jahre 1864 nicht hierin, sondern in der Ausführung gipfelt, daß die dem Gutsherrn in §. 33 Th. II Tit. 12 A. L. R. zur Last gelegte Uebertragung unvermögender Unterthanen bei Aufbringung der Schulbeiträge vermöge ihrer Verbindung mit dem alten gutsherrlichen Verhältnisse keine öffentliche Abgabe, sondern eine privatrechtliche Verpflichtung sei. Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten. Ueberdies würde die Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall besonderer Motivirung bedürfen, weil es sich dort um die Verpflichtung aus §. 33 Th. II Tit. 12 A. L. R., hier aber, ebenso wie in dem vom Reichsgerichte entschiedenen Falle, um die Verpflichtung aus §§. 18, 19 des katholischen Schulreglements vom Jahre 1801 handelt, und dieser Unterschied nicht so unwesentlich ist, wie das Reichsgericht voraussetzt. Während nämlich der §. 33 Th. II Tit. 12 A. L. R. nur eine Verpflichtung der Gutsherrschaften konstituirt, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theile auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, legt das Schlesische Schulreglement in den §§. 18, 19 der Herrschaft und der Gemeinde die Beschaffung des Brennmateriales und der baaren Lehrerbesoldung auf, indem es $^1/_3$ davon auf die Herrschaft, $^2/_3$ auf die Stellenbesitzer vertheilt. Die Verschiedenheit beider Fälle springt in die Augen. Dort ein direktes Rechtsverhältnis zwischen der Gutsherrschaft und ihren Hintersassen, aber kein solches zwischen der Schule und der Gutsherrschaft, welche letztere auch da, wo ihre subsidiarische Verpflichtung aus §. 33 l. c. eintritt, nicht eine eigene, sondern eine Schuld ihrer leistungsunfähigen Hintersassen einlöst*);

*) Zu vergleichen die in Bezug auf §. 33 Tit. 12 Th. II dem entgegenstehenden Ausführungen in dem Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Februar 1870 (Justiz-Min. Bl.

hier eine direkte Verpflichtung der Herrschaften gegen die Schule, dagegen der völlige Mangel eines Rechtsverhältnisses zwischen den Bewohnern des gutsherrlichen Vorwerkslandes und der Schule. Der Zusammenhang jener landrechtlichen Vorschrift mit dem alten gutsherrlichen Verhältnisse ist in dem §. 33 Th. II Tit. 12 A. L. R. deutlich erkennbar. Dagegen gilt nicht das Gleiche von den §§. 18, 19 des Schlesischen Schulreglements. Eine selbständige Motivirung dieses Zusammenhanges ist in den Gründen der reichsgerichtlichen Entscheidung nicht enthalten. Denn die am Schlusse ohne Verbindung mit der sonstigen Motivirung eingestreute Bemerkung,

> daß die aus der Gutsherrlichkeit entspringende Verpflichtung des Klägers überhaupt nicht in die Kategorie der öffentlichen Abgaben gehöre,

setzt als feststehend voraus, was zu erweisen gewesen wäre. Daß übrigens dieser Zusammenhang der gutsherrlichen Verpflichtungen gegen die Schule mit den älteren gutsherrlichen Verhältnissen sich nicht von selbst versteht, geht daraus hervor, daß den Rittergütern und größeren Grundbesitzern ganz ähnliche Verpflichtungen in neueren, lange nach Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes ergangenen Gesetzen auferlegt worden sind. Es genügt in dieser Beziehung, auf die Verordnung über die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen vom 11. November 1844 — Ges. Samml. S. 698 — und auf die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 — Ges. Samml. 1846 S. 1 — beispielsweise hinzuweisen.

Es bleibt hiernächst noch übrig, auf diejenige Ausführung in dem reichsgerichtlichen Urtheile einzugehen, inhalts welcher der durch das Schlesische Schulreglement der Gutsherrschaft auferlegten Verpflichtung gegen die Schule der Charakter der Allgemeinheit um deswillen abgesprochen wird, weil der Gutsherr, innerhalb des einzelnen Schulverbandes, der Schule nur als Einzelner gegenüberstehe, und seine Leistung nicht eine allgemeine, nicht eine Leistung der Gemeindeglieder oder einer Klasse derselben darstelle. Wiewohl es nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, drängt doch die gegebene Motivirung zu der Konsequenz, daß das Schulreglement zwar hinsichtlich der Leistung der Stellenbesitzer, nicht aber hinsichtlich der Leistung der Herrschaft, als ein allgemeines, den Rechtsweg ausschließendes Gesetz anzusehen sei. Ein solches Resultat erscheint von vornherein unannehmbar, zumal wenn man erwägt, daß die Last, welche das Schlesische Schulreglement den Herrschaften und den Stel-

---

1870 Seite 107, Centralbl. 1870 Seite 304) und in dem Erkenntnisse des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes vom 9. März 1881 (Centralbl. 1881 S. 47)

lenbesitzern auflegt, wenn auch quantitativ verschieden bemessen, so doch qualitativ genau die gleiche ist. Es kann aber auch nicht als eine richtige Parallelisirung zwischen den Staats-Abgaben und den Kirchen- und Schullasten anerkannt werden, wenn verlangt wird, daß die Eigenschaften der Staats-Abgabe, als einer allgemeinen, in jeder einzelnen Kirchen- oder Schulgemeinde voll und ganz zur Erscheinung kommen. Wie viele oder wie wenige Personen in der einzelnen Schulgemeinde von der Abgabe betroffen werden, ist für die Frage, ob der letzteren der Charakter der Allgemeinheit beiwohne, nicht von Belang, wie denn die Abgabe der Stellenbesitzer diesen Charakter auch dann behalten würde, wenn in der einzelnen Gemeinde zufällig nur ein einziger Stellenbesitzer vorhanden wäre. Vielmehr manifestirt sich die Allgemeinheit der Abgabe darin, daß innerhalb des Geltungsbereiches des Schulreglements alle Herrschaften ihr unterworfen sind, und daß die vorgeschriebene Vertheilung der Schulunterhaltungslast in allen Schulverbänden stattfindet, welche dem Reglement unterstellt sind.

Hiernach enthält das reichsgerichtliche Urtheil vom 24. Juni 1880 für den erkennenden Gerichtshof keinen Anlaß, in der vorliegenden Frage von der bisher konstant befolgten Praxis abzugehen. Nach der letzteren aber kann dem Kläger nur gestattet werden, die Einwendungen, welche er gegen seine Heranziehung auf Grund des Schlesischen Schulreglements erheben zu können glaubt, vor den Verwaltungsbehörden, beziehungsweise den Verwaltungsgerichten zur Geltung zu bringen.

Berlin, den 10. Dezember 1881.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Homeyer.

P. L. Nr. 2068.

---

64) Zuständigkeit bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes, insbesondere, wenn die Ausübung der Schulzucht außer der Schulzeit und der Schulzimmer und durch einen anderen Lehrer der Schule, als den Klassenlehrer erfolgt ist.

(Centrbl. pro 1881 Seite 671 Nr. 210.)

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu L. anhängigen Untersuchungssache.

wider

den Lehrer N. zu L.,

wegen Uebertretung (§. 360 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuches),

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 18. Januar 1882 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Auf Antrag des Amtsanwaltes zu L. ist durch Strafbefehl des dortigen Königlichen Amtsgerichtes vom 16. Dezember 1880 gegen den Lehrer N. in Anwendung des §. 360 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuches eine Geldstrafe von 3 Mk. event. 1 Tag Haft festgesetzt worden, weil derselbe nach einer Anzeige des Bäckers S. daselbst dessen schulpflichtigen Sohn Karl am 16. September 1880 zu L. von der Kirchschule bis vor das neue Schulhaus verfolgt, dort bei der Brust gefaßt und auf das vor dem neuen Schulhause liegende Holz geworfen haben sollte.

Gegen das auf den Einspruch des Beschuldigten eingeleitete gerichtliche Verfahren hat die Königliche Regierung zu N. durch Beschluß vom 5. Mai 1881 unter Berufung auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 (Gesetzsammlung S. 149) den Konflikt erhoben. In dem Konflikts-Beschlusse wird der Vorfall, welcher zu dem gerichtlichen Verfahren gegen den Lehrer N. Anlaß gegeben hat, folgendermaßen dargestalt:

Der Karl S. gehörte zur Zeit des Vorfalles der ersten Schulklasse an. Der Lehrer N. unterrichtete zwar damals nicht in dieser Klasse, kannte aber den Schüler S., weil er vom April bis Mitte Juni 1880 auch in der ersten Klasse Unterricht ertheilt hatte und zugegen gewesen war, als der rc. S. wegen seines widerspenstigen Benehmens gegen den Lehrer A. im Beisein aller Lehrer gezüchtigt wurde.

Am 16. September 1880 Morgens etwa um 6¾ Uhr stand nun der Lehrer N. vor der sogenannten Kirchenschule und bemerkte auf der Hauptstraße den rc. S., welcher nach dem zweiten Schulgebäude gehen wollte. Obwohl S. den Lehrer N. sah, ging er an demselben ohne Gruß vorbei, indem er sein Gesicht auf die entgegengesetzte Straßenseite richtete. Auf mehrmaligen Anruf blieb S. stehen und, als er er bedeutet worden, daß er die Mütze abzunehmen habe, rückte er nur den Schirm derselben ein wenig in die Höhe und ging weiter. Der Lehrer N. forderte ihn noch dreimal auf, die Mütze abzunehmen, S. unterließ dies aber, kehrte sich bei der dritten Aufforderung kurz um, rief in frecher Weise „ja" und ging weiter. Der Lehrer N. ging ihm nun nach, traf ihn auf dem freien Platze vor dem Schulhause mit einem Fuße auf dem dort liegenden Bauholze stehend, packte ihn kräftig am Arme, schüttelte ihn

und machte ihm bemerklich, daß er weiter mit ihm sprechen werde. Bei dem Schütteln verlor S. das Gleichgewicht und kam in eine Lage, in welcher er sich an das hoch aufgeschichtete Holz anlehnte. Der Lehrer N. verließ ihn hierauf.

Hiernach erachtet die Königliche Regierung dafür, daß sich die Handlung des 2c. N., obwohl derselbe nicht der Klassenlehrer war und obwohl der Vorfall auf öffentlicher Straße stattgefunden hatte, als ein Akt der Schulzucht charakterisirt. Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 Nr. 6 sei — so wird weiter ausgeführt — die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung wegen Mißbrauches des Züchtigungsrechtes eines Lehrers durch die Zufügung einer wirklichen Verletzung des gezüchtigten Schülers bedingt und, da eine solche von dem denunzirenden Vater des Karl S. nicht behauptet und nicht nachgewiesen worden, so sei es lediglich Sache der Schulaufsichtsbehörde, darüber zu befinden, ob die Züchtigung des Lehrers N. in den der Schulzucht gesetzten Schranken verblieben sei. Weder der Amtsanwalt, noch der Beschuldigte haben sich über den Konflikt erklärt.

Das Amtsgericht zu L. und das Oberlandesgericht zu H. erachten denselben für begründet.

Die Herren Minister der Justiz und der Unterrichts-Angelegenheiten haben sich zur Sache nicht geäußert.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Der Beschuldigte ist Mitglied des Lehrerkollegiums an der Schule, welche der Knabe S. besucht. Demselben steht daher das Recht der Schulzucht zu. (Vergl. Entscheidungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. April 1857 — Justiz-Ministerial-Blatt für 1858 Seite 78 — und vom 13. Februar 1874 — Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung Seite 383 —.) Die Schulzucht begreift das Erziehungsrecht in sich. Der Lehrer hat vermöge dessen die Pflicht, über das sittliche Verhalten der Schulkinder auch außer der Schulzeit und der Schulzimmer zu wachen. (Vergl. Entscheidungen des Gerichthofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Januar 1857 und vom 7. Mai 1859 — Justiz-Ministerial-Blatt für 1858 Seite 77 und für 1859 Seite 442 —.) Der Beschuldigte befand sich sonach, als er auf der Straße den Karl S. auf das Ungehörige seines Benehmens aufmerksam machte und denselben dafür strafte, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes. Er würde deshalb in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 zur gerichtlichen Verantwortung nur dann gezogen werden dürfen, wenn er die Uebung der Schulzucht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt hätte, welche der Gesundheit des Knaben Karl S. auch nur auf entfernte Art schädlich werden konnten. Dieser Fall liegt selbst nach den eigenen Angaben des Antragstellers nicht vor.

Es war daher in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung Seite 86) in Verbindung mit §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 77) der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 243.

---

65) Ausübung des Züchtigungsrechtes gegen die Bestimmungen der Schulordnung macht die Züchtigung zu einer strafbaren Körperverletzung.

(Centrlbl. pro 1880 Seite 621 Nr. 120.)

Im Namen des Reichs!

In der Strafsache wider den Lehrgehülfen N. wegen Körperverletzung

hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, am 29. September 1881 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil der Strafkammer des Königlich Württembergischen Landgerichtes zu Ulm a./D. vom 30. Mai 1881, soweit der Angeklagte von der Anklage zweier in Ausübung des Amtes begangener Vergehen der Körperverletzung freigesprochen worden, nebst der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Landgericht zurückzuverweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Das Hauptverfahren war gegen den Angeklagten wegen dreier von ihm in seiner Eigenschaft als Beamter, nämlich als Lehrgehülfe, in der Ausübung seines Amtes in der Ortsschule zu N., an den Schulkindern N. N. und N. verübten Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne der §§. 230 Abs. 2 und 231 Abs. 1 des Strafgesetzbuches eröffnet worden. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung beantragt, den Angeklagten wegen dreier Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung im Amte im Sinne des §. 340 des Strafgesetzbuches zu verurtheilen.

Das Landgericht hat hinsichtlich der drei Fälle weder den einen, noch den anderen der vorbezeichneten Reale als zutreffend erachtet und demgemäß den Angeklagten freigesprochen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche sich auf die Anfechtung der Freisprechung hinsichtlich der an N. und N. durch Schläge an den Kopf, beziehungsweise auf den Rücken verübten Vergehen der Körperverletzung beschränkt, stützt sich auf die Verletzung des §. 340 des Strafgesetzbuches.

Diese Rüge ist begründet.

Das Landgericht hat als erwiesen bezeichnet, der Angeklagte habe, in Ausübung seines Amtes, in dem Schulzimmer zu N., dem rc. N. mit der Hand einen Schlag an den Kopf, eine sogenannte Ohrfeige, gegeben und dem rc. N. mit dem Schulstock einen Schlag auf den Rücken versetzt, welcher kurz darauf als rother Streifen sichtbar gewesen.

Die Verneinung des Thatbestandes des §. 340 des Strafgesetzbuches ist in den Urtheilsgründen in folgender Weise motivirt: „Mit „diesen Strafen hat zwar der Angeklagte die Schulordnung verletzt, „sofern er nach dieser zu einer solchen Züchtigung nicht berechtigt ist. „Da jedoch in diesen Handlungen an und für sich mehr als eine zur „Strafe zugefügte körperliche Züchtigung nicht zu erblicken war und „die Ueberschreitung der Schulordnung allein die Züchtigung noch nicht „als eine strafbare Körperverletzung erscheinen läßt, eine solche im „Sinne des §. 340 des Strafgesetzbuches vielmehr, wo es sich von „Anwendung einer an sich zuläßigen Strafzüchtigung handelt, nur „dann vorliegen würde, wenn durch dieselbe die Gesundheit gefähr„det worden wäre, was in den vorliegenden Fällen in keiner Weise „zutrifft, so war der Angeschuldigte freizusprechen."

Diese Ausführung vermag die Freisprechung, soweit sie angefochten worden, beziehungsweise die Verneinung des Thatbestandes des §. 340 cit. nicht zu rechtfertigen.

Es ist zunächst außer Zweifel, daß die Strafbestimmung dieser Gesetzesstelle nicht bloß Fälle der Gesundheitsbeschädigung, sondern auch Fälle der körperlichen Mißhandlung umfaßt. Es ist anzunehmen, daß das Landgericht durch seine Feststellung: die Gesundheit der beiden Knaben sei nicht „gefährdet" worden, das Vorliegen einer Gesundheitsbeschädigung verneinen wollte. Es kann daher nur der Thatbestand einer körperlichen Mißhandlung in Frage kommen.

Das Vergehen des §. 340 ist durch die Widerrechtlichkeit der Handlung bedingt. Das Strafgesetz findet also keine Anwendung, wenn zur Vornahme einer an sich die Thatbestandsmerkmale des §. 340 enthaltenden Handlung eine Berechtigung vorlag. Hierher gehört insbesondere der Fall des Schulzüchtigungsrechtes.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Ausübung der Schulzucht durch einen unständigen Lehrer der Volksschule.

In Württemberg ist, abgesehen von älteren Bestimmungen, in der Generalverordnung vom 26./31. Dezember 1810 die körperliche

Züchtigung als Disziplinarstrafmittel der Volksschule anerkannt. Die Erlassung näherer Vorschriften über die Schuldisziplin hat jene Generalverordnung, welcher Gesetzeskraft zukommt, der Schulordnung vorbehalten.

Durch das Schulgesetz vom 29. September 1836 ist eine Aenderung des bestehenden Rechtes nicht eingetreten (vergleiche § 79. dieses Gesetzes).

In der Folge sind von dem Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in neuer Verfügung vom 22. Mai 1880 in Beziehung auf die Anwendung der körperlichen Züchtigung in der Volksschule nähere Vorschriften erlassen worden.

Nach derselben sind die Lehrer, was die Art der Vollziehung der körperlichen Züchtigung anbelangt, nur zu einer bestimmten Anzahl von Streichen auf die innere Handfläche, beziehungsweise auf das Gesäß befugt. Jede andere Art körperlicher Züchtigung ist untersagt; „namentlich dürfen die Schüler nicht auf andere Körpertheile, z. B. nicht an und auf den Kopf, auf den Nacken oder Rücken u. s. w. geschlagen, nicht an den Haaren gerauft oder sonst in irgend einer Weise körperlich mißhandelt werden“ (§. 7).

Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte, welcher die beiden Schulknaben an den Kopf, beziehungsweise auf den Rücken geschlagen, jene Vorschriften nicht eingehalten. Seine Handlungen waren sonach unberechtigte.

Es muß angenommen werden, daß das Landgericht, als es in seinen Urtheilsgründen ausführte: der Angeklagte habe zwar „die Schulordnung verletzt, sofern er zu einer solchen Züchtigung nicht berechtigt gewesen,“ allein „die Ueberschreitung der Schulordnung allein lasse die Züchtigung noch nicht als eine straftbare Körperverletzung erscheinen,“ durch den Ausdruck: „Schulordnung“ die in der Ministerialverfügung vom 22. Mai 1880 enthaltenen Vorschriften bezeichnen wollte.

Darüber, ob der Angeklagte diese „Schulordnung“ wissentlich überschritten hat, sowie darüber, ob an sich die Thatbestandsmerkmale einer körperlichen Mißhandlung im Sinne des §. 340 des Strafgesetzbuches vorliegen, nämlich ob objektiv eine Störung des körperlichen Wohlbefindens der beiden Knaben zutreffe und ob der Angeklagte sich bewußt gewesen, daß diese Störung als die Folge seiner vorsätzlichen Handlungen eintreten werde, hat sich das Gericht nicht ausgesprochen, indem es davon ausging, daß die Ueberschreitung der Schulordnung, wenn eine Gefährdung der Gesundheit nicht zutreffe, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit überhaupt nicht zu begründen vermöge.

Diese Ansicht ist eine irrige.

Es ist zwar die Annahme nicht ausgeschlossen, daß Verfehlungen und Mißgriffe, welche bei der Ausübung der Schulzüchtigung be-

gangen worden, so beschaffen sein können, daß, obwohl durch die Züchtigung, ihrem Zwecke entsprechend, eine Störung des körperlichen Wohlbefindens verursacht worden, die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht in Frage kommen kann, daß vielmehr lediglich eine disziplinare Ahndung einzutreten hat, allein Verfehlungen dieser Art würden in den vorliegenden Fällen, in welchen der Angeklagte eine ihm ausdrücklich verbotene Art der Züchtigung angeordnet hat nicht zutreffen, wenn die fraglichen Handlungen in wissentlicher Ueberschreitung der Züchtigungsbefugnis vorgenommen worden wären und die Thatbestandsmerkmale einer körperlichen Mißhandlung im Sinne des §. 340 des Strafgesetzbuches als vorliegend angenommen werden sollten. Der Angeklagte könnte sich gegenüber dem Strafgesetze nicht auf sein Züchtigungsrecht berufen, denn das letztere steht ihm nur innerhalb der durch die Ministerial-Verfügung vom 22. Mai 1880 festgesetzten Grenzen zu; ein über diese Grenzen hinausgehendes Züchtigungsrecht „an sich" existirt nicht. Für den Thatbestand des unter jenen Voraussetzungen vorliegenden Deliktes im Sinne des §. 340 des Strafgesetzbuches wäre auch der Beweggrund, welcher den Angeklagten leitete, insbesondere der Wille, den Zwecken der Schule zu dienen, nicht von Bedeutung. Zwar lauten die Schlußworte jener Ministerial-Verfügung dahin: „Als innerhalb des betreffenden Rechtes im Wege der Dienstaufsicht erlassene dienstliche Anweisungen sind diese Vorschriften dazu bestimmt, den Maßstab für die dienstliche Verantwortung der genannten Lehrer gegenüber von der vorgesetzten Dienstbehörde zu bilden. Ein Einschreiten der letzteren würde demgemäß, abgesehen von etwaiger strafrechtlicher Verantwortung, nicht nur in den Fällen, in welchen bei Anwendung einer Schulstrafe die für dieselbe vorgeschriebene Maximalgrenze überschritten wird, sondern auch dann stattfinden, wenn sonstigen in der gegenwärtigen Verfügung enthaltenen Geboten und Verboten zuwidergehandelt wird."

Allein es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß durch diese Bestimmung, abgesehen davon, daß aus derselben nicht entnommen werden kann, inwieweit die strafrechtliche Verantwortung ausgeschlossen werden wollte, bezüglich derjenigen unberechtigten Handlungen, welche den Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Deliktes enthalten, die Anwendung des Strafgesetzes nicht beseitigt werden konnte, (vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen, Band II Seite 10 ff.).

Dem Ausgeführten zufolge mußte das Urtheil, soweit es angefochten worden, als auf Gesetzesverletzung beruhend, sammt der mangelhaften thatsächlichen Feststellung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen werden.

D. 1854. / VI. 2281. /81.

66) Verwendung und rechnungsmäßige Behandlung der Antritts- und Verbesserungsgelder der Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen.

Berlin, den 31. März 1882.

Auf den Bericht vom 23. Februar d. J., betreffend den Etat der allgemeinen Lehrer-Witwen- und Waisenkasse im dortigen Bezirke für das Jahr 1882, mache ich die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß die bisherige Bestimmung des §. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869, nach welcher die Antritts- und Verbesserungsgelder der Kassen-Mitglieder zum Kapitale geschlagen werden sollen, durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1881 — Ges. Samml. Seite 41 *) — aufgehoben ist. Dementsprechend ist es als unzulässig zu erachten, wenn im vorliegenden Etat die erwähnten Gelder unter dem die Bezeichnung „Zur Anlegung als Kapital" führenden Titel II der Ausgabe als besondere Positionen eingestellt sind.

Die Einnahmen dieser Art unterscheiden sich in Hinsicht auf die Kapitalisirung in nichts von den Einnahmen an Stellen- und Gemeindebeiträgen und gehören deshalb in Zukunft mit zu Nr. 4 im gedachten Titel, wo der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben als zur Anlegung als Kapital bestimmt aufgeführt ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 744.

67) Schulbanksystem von Hubert Vandenesch.

Berlin, den 9. September 1881.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium mache ich auf die Broschüre „die Schulbankfrage vom hygienischen, pädagogischen und technischen Standpunkte aus summarisch beleuchtet von Dr. Meyer. Dritte Auflage. Dortmund. Druck und Verlag von W. Crüwell 1881", in welcher auf eine neue Schulbank mit drehbaren Einzelsitzen, System von Hub. Vandenesch in Eupen, hingewiesen wird, hierdurch aufmerksam und empfehle Demselben gelegentlichen Versuch mit dem genannten Banksystem, welches in der That die schwierige Frage mit den einfachsten Mitteln zu lösen scheint. Wegen der eventuellen Ausführung solcher Versuche wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium Sich mit den, die Bauten lei-

*) Centrbl. pro 1881 Seite 395.

tenden Behörden (Regierungen 2c.) in Verbindung zu setzen haben. Ueber den Erfolg desselben sehe ich s. Z. entsprechendem Berichte entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 7571. U. III. a. U. II.

(Aus Nr. 119 des Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeigers vom 23. Mai 1882.)

Am 18. Mai starb zu Berlin der Geheime Ober-Regierungs-Rath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten Dr. jur. Heinrich Göppert. In ihm verliert die preußische Verwaltung einen ihrer ausgezeichnetsten, durch Begabung, Bildung und Reinheit der Gesinnung gleich hervorragenden Beamten.

Geboren zu Breslau 1838 als der Sohn des allgemein verehrten Professors der Botanik, Geheimen Rathes Dr. Göppert, erhielt er seine Schulbildung auf dem damals von Schönborn geleiteten Magdalenum. 1854 begann er auf der Universität der Vaterstadt seine juristischen Studien, die er in Heidelberg und Berlin fortsetzte und mit der Promotion im Januar 1858 in Breslau abschloß. Unmittelbar darauf trat er in den Staatsdienst und wurde im Februar 1863 zum Gerichtsassessor ernannt. Wenige Monate später bei der juristischen Fakultät zu Breslau habilitirt und 1865 zum außerordentlichen Professor ernannt, schied er 1867 aus dem Justizdienste aus. 1868 erfolgte seine Ernennung zum ordentlichen Professor der Rechte an derselben Universität. Neben einer erfolgreichen Lehrthätigkeit, welche sich über alle Gebiete des römischen Rechtes, außerdem über allgemeines Landrecht und Erbrecht erstreckte und neben regem Antheile an den öffentlichen Angelegenheiten, denen er sich auch praktisch als Stadtverordneter widmete, fand er noch Zeit und Kraft zu mannigfacher litterarischer Produktion. Von seinen größeren Arbeiten seien hier genannt: Beiträge zur Lehre vom Miteigenthume nach dem preußischen allgemeinen Landrechte. Halle 1864; über die organischen Erzeugnisse, eine Untersuchung aus dem römischen Sachenrechte. Halle 1869; über einheitliche, zusammengesetzte und Gesammtsachen nach römischem Rechte. Halle 1871. Im Sommer 1873 wurde er von dem Staats-Minister Dr. Falk, mit Rücksicht auf das damals bevorstehende Ausscheiden des Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Dr. Olshausen aus dem Staatsdienste, zur Bearbeitung der

Angelegenheiten der Universitäten und der dazu gehörigen Anstalten als Hülfsarbeiter einberufen. Unter dem 16. Februar 1874 erfolgte alsdann seine Ernennung zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath, unter dem 5. April 1879 die Ernennung zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath; im Jahre 1877 ward er durch die vierte, 1881 durch die dritte Klasse des Rothen Adler-Ordens ausgezeichnet.

Göppert brachte zu dem ihm anvertrauten Amte eine unvergleichliche Begabung, eine ungewöhnlich umfassende Bildung und eine Tüchtigkeit des Charakters mit, welche ihm eine in jeder Beziehung hervorragende Wirksamkeit sicherte.

Durch das Vaterhaus waren ihm die naturwissenschaftlichen Interessen nahegelegt. Unzweifelhaft dieser frühen Anregung verdankte er es, wenn er in der Folge fort und fort in diesen und den medizinischen Wissenschaften sich mit großer Leichtigkeit zu unterrichten und einen Schatz von Kenntnissen zu sammeln vermochte, der es ihm ermöglichte, jede einschlagende wissenschaftliche Leistung mit Verständnis zu verfolgen und die praktischen Interessen auf diesen Gebieten richtig zu würdigen. In der Jurisprudenz nahm er zwar an den praktischen Fragen lebhaften Antheil, seine besondere Neigung aber gehörte der historischen und philosophischen Seite seiner Wissenschaft, welche ihn zu weitergreifenden, namentlich geschichtlichen Studien führte. Umfassende Vorarbeiten für eine Geschichte der Entstehung des Kolonats haben ihn in den letzten Jahren seiner akademischen Thätigkeit beschäftigt. Unter seinen veröffentlichten Schriften ist vor Allem die eben an letzter Stelle genannte bezeichnend für Art und Umfang seines Arbeitens, indem sie den oft in allgemeinen Wendungen behaupteten und bestrittenen Einfluß der stoischen Philosophie auf die klassische römische Jurisprudenz wohl zum ersten Male in klaren Umrissen feststellte und die römischen Definitionen mit sicherer Hand bis zu ihren Quellen verfolgte. Die Schrift zeigt ebenso wie eine kleine Abhandlung über ferruminare und adplumbare die einzige Gabe, sich auf jedem, auch einem scheinbar fernliegenden Gebiete, rasch und sicher zu orientiren, die ihn in seinem praktischen Wirken auszeichnete. Noch während seiner Verwaltungsthätigkeit wußte er die Litteratur, nicht bloß des Inlandes, auf fast allen wissenschaftlichen Gebieten zu verfolgen und nicht leicht entging seiner Aufmerksamkeit eine Persönlichkeit, welche Anspruch auf Beachtung machen durfte.

In das Ministerium trat er in einer Epoche ein, welche für das von ihm zu bearbeitende Gebiet von der höchsten Bedeutung war. Nachdem durch Jahrzehnte die ohnehin nicht reichen Mittel des Staates für seine Sicherung hatten zusammengehalten werden müssen, war seit dem französischen Kriege eine freiere Bewegung möglich. Mit der unaufhaltbaren Fortentwickelung der Wissenschaft

waren nach und nach zahlreiche neue Aufgaben für die Universitäten und andere wissenschaftliche Staatsinstitute erwachsen. Diesen Bedürfnissen Erfüllung zu schaffen, hatte man eben Hand angelegt, als Göppert in das Ministerium eintrat. Von seinem Amtsvorgänger, mit dem ihn bis zu seinem Ende ein Verhältnis schöner Pietät verknüpfte, in die Geschäfte eingeführt, gab er sich ihnen sogleich mit dem ganzen Eifer seiner energischen Natur hin. In einem Zeitraume von fast neun Jahren, während dessen er die Universitätsangelegenheiten bearbeitete, hat er, auf alle Weise gefördert durch seine Vorgesetzten und Kollegen, unablässig dahin gewirkt, die nothgedrungene Versäumnis früherer Jahre möglichst nachzuholen, den Universitäten die Hülfsmittel und Institute zu schaffen, deren die neuere Wissenschaft nicht zu entrathen vermag, den Unterricht selbst zu vervollständigen und dem Staate eine große Zahl der ersten wissenschaftlichen Kräfte sei es zuzuführen, sei es zu erhalten. Es kann hier nicht verzeichnet werden, was im Einzelnen seiner Initiative zu verdanken ist. Es mag genügen zu sagen, daß, wenn es gelungen ist, solche umfassende Maßregeln in großartigem und planvollem Sinne, zugleich aber mit nüchterner Wahrung strenger Verwaltungsordnung und zweckmäßiger Sparsamkeit einzuleiten und bis jetzt fortzuführen, das der zum nicht geringsten Theile aufopfernden Pflichttreue, der umfassenden Einsicht, der in jedem, auch dem schwierigsten Geschäfte bewährten Sicherheit und Umsicht Göpperts zu verdanken ist.

Im Innersten abgewandt von allem hohlen Scheine und aller Unlauterkeit, unentwegt auf die idealen Ziele seines Berufes gerichtet, streng und von unerschrockener Wahrhaftigkeit gegen sich und gegen Andere, frei von Menschenfurcht, wo es die hohen ihm anvertrauten Interessen galt, und voll von reinem Wohlwollen gegen die, welche er seiner Fürsorge überwiesen sah, hat er sein Leben und seine ganze Kraft an seinen Beruf gesetzt und sich im treuen Dienste seines Königlichen Herrn gerechten Anspruch auf das dankbare Andenken wie der Anstalten, für die vornehmlich er zu wirken berufen war, so des Vaterlandes erworben.

Im kräftigsten Mannesalter ist er den Seinen entrissen. Während er zäh allen Anstrengungen gewachsen schien, vermochte der von jahrelanger übermäßiger Arbeit angegriffene Körper einer Lungenentzündung, die ihn am 11. Mai befiel, nicht zu widerstehen. Mit den hochbetagten, ihn überlebenden Eltern, mit der Witwe und den Kindern trauern an seinem Grabe seine Freunde und die weiten Kreise derjenigen, für die ihm im Leben segensreich zu wirken vergönnt gewesen ist.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Bei dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten ist der Geheime Regierungs- und bautechnische vortragende Rath Spieker zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath, der Regierungs- und Baurath von Dehn-Rotfelser zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath sowie zum Konservator der Kunstdenkmäler, und der Regierungsrath Polenz aus Koblenz zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath ernannt,
dem Regierungs- und Schulrath Stöveken zu Aachen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,
den kommissarischen Mitgliedern des evangelischen Konsistoriums zu Osnabrück, Pastor Mauersberg zu Georgs-Marienhütte und Superintendenten Grashoff zu Meppen der Charakter als Konsistorialrath verliehen,
der Regierungs- und Schulrath Dr. Bezzenberger zu Merseburg an die Regierung zu Koblenz versetzt,
der Regierungs- und Schulrath Dr. Lauer zu Poppelsdorf (Cöln) an die Regierung zu Merseburg versetzt,
der Hülfsarbeiter in der Schulverwaltung an der Regierung zu Düsseldorf, Professor Dr. Rovenhagen zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Düsseldorf überwiesen,
der Hülfsarbeiter in der Schulverwaltung an der Regierung zu Cöln, Kreis-Schulinspektor Dr. theol. Schönen zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Cöln überwiesen,
dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen Dr. jur. von Schlieckmann ist das Amt des Kurators der Universität zu Königsberg übertragen,
der Verwaltungsbeamte der technischen Hochschule zu Berlin, Regierungs-Assessor Kuhnow zum Regierungsrath ernannt,
dem Kreis-Schulinspektor, Superintendenten und Oberpfarrer Petzholtz zu Potsdam der Rothe Adler-Orden vierter Klasse und
dem bisherigen Kreis-Schulinspektor, Superintendenten a. D. Nitschke zu Bunzlau das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen rc.

An der Universität zu Königsberg i. Ostpreußen ist dem ordentl. Professor Dr. Friedländer der Charakter als Geheimer Regierungsrath und dem ordentl. Profess. Dr. Hildebrandt der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen, der außerordentl.

Profess. Dr. Quäbicker daselbst zum ordentl. Profess. und der Privatdozent Dr. Wichert daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakultät ernannt,

dem ordentl. Profess. an der Universität und Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Geheimen Regierungsrath Dr. von Ranke ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikate Excellenz,

dem ordentl. Profess. an der Universit. daselbst, Geheimen Medizinalrath Dr. Leyden der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und dem ordentl. Profess. Dr. Vahlen in der philosoph. Fakult. dieser Universit. der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,

die Privatdozenten Dr. Bernhardt und Profess. Dr. E. Baumann zu Berlin sind zu außerordentl. Professoren in der medizinisch. Fakult. der Universit. daselbst ernannt, — der ordentl. Profess. an der Universit. zu Straßburg i. Els. Dr. Schmoller ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Berlin ernannt, dem außerordentl. Profess., Geheimen Regierungsrath a. D. Dr. Meitzen in derselben Fakult. dieser Universit. der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, und sind zu außerordentl. Professoren in derselben Fakult. dieser Universit. die Privatdozenten Dr. Hettner zu Göttingen und Dr. Tiemann zu Berlin ernannt,

der Profess. an der Kommunal-Ober-Realschule zu Wien Dr. Konrath ist zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Greifswald ernannt,

der Oberlehrer und kathol. Religionslehrer an der Realschule zu Neiße Dr. theol. König ist zum ordentl. Profess. in der katholisch-theologischen Fakult. der Universit. zu Breslau, — der außerordentl. Profess. an der Universit. zu Halle Dr. H. Fritsch zum ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Universit. zu Breslau und zugleich zum Medizinalrath und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schlesien, es sind der Privatdoz. Dr. Neisser aus Leipzig und der frühere Profess. in Tokio, Dr. Gierke zu außerordentl. Professoren in der medizinisch. Fakult. dieser Universit., — es ist der außerordentl. Profess. Dr. Caro zu Breslau zum ordentl. Profess. und der Privatdoz. Dr. Weber aus Kiel zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Breslau ernannt, — dem Musikdirektor und Dom-Kapellmeister Dr. Brosig am akademischen Institute für Kirchenmusik zu Breslau ist das Prädikat „Professor“ beigelegt,

der ordentl. Profess. an der Universit. zu Rostock, Dr. Grenacher, der ordentl. Profess. an der Universit. zu Erlangen Dr. Volhard und der außerordentl. Profess. Dr. Heydemann zu Halle

sind zu ordentlichen Professoren in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Halle ernannt, und ist dem außerordentl. Profess. Dr. Märcker in derselben Fakult. dieser Universit. der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

dem ordentl. Profess. Ober-Medizinalrath Dr. Henle an der Universit. zu Göttingen ist der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — der Seminar-Direktor Knoke zu Wunstorf zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. derselben Universität, — und sind der Profess. am Deccan College zu Poona Dr. Kielhorn zum ordentl. Profess., der Privatdoz. Dr. Schmarsow zu Göttingen und der Lektor der englischen Sprache bei der Universit. zu Berlin, Napier zu außerordentlichen Professoren in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Göttingen ernannt,

dem ordentl. Profess. Geheimen Justizrath Dr. Fuchs an der Universit. zu Marburg ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, und dem ordentl. Profess. Geheimen Medizinalrath Dr. von Heusinger an derselben Universit. der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — der Pfarrer Achelis zu Barmen zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakultät, der ordentl. Profess. an der Universit. zu Gießen Dr. von Liszt zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakultät, und der Privatdoz. Dr. Birt zu Marburg zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Marburg ernannt, — dem Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek daselbst, ordentlichen Professor Dr. Cäsar der Charakter als Ober-Bibliothekar verliehen, an der Universit. zu Bonn ist dem ordentl. Profess. Dr. Mangold in der evangelisch-theolog. Fakult. der Charakter als Konsistorialrath verliehen, — der Dr. H. Kellner zu Hildesheim zum ordentl. Profess. in der katholisch-theolog. Fakult. ernannt, — dem ordentl. Honorar-Professor in der medizinisch. Fakult. und Direktor der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn, Geheimen Medizinalrath Dr. Nasse der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, der ordentl. Profess. Dr. Friedr. Trendelenburg zum ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. und der Privatdoz. Dr. Vogler zu Bonn zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt worden.

Dem Universitäts-Kassen-Rendanten und Quästor Rechnungsrath Hennig zu Königsberg i. Ostpr. ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Rendanten der Hauptkasse der technischen Hochschule zu

Berlin, Rechnungsrath Fröauf ist der Charakter als Geheimer Rechnungsrath verliehen,
dem Bibliothek-Sekretär Peppermüller an der technischen Hochschule zu Aachen der Titel „Bibliothekar“ beigelegt worden.

Dem Professor und ständigen Sekretär der Akademie der Wissenschaften Dr. Auwers zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

An dem astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam ist der Observator Professor Dr. Vogel zum Direktor ernannt, — dem Observator Professor Dr. Spörer die Amtsbezeichnung als Erster Observator beigelegt und demselben die Stellvertretung des Direktors in Verhinderungsfällen übertragen, — und der Assistent Dr. Lohse zum Observator ernannt worden.

Die Baumeister Strack und Cremer sind zu ordentlichen Lehrern an der Königl. Kunst- und Gewerkschule und dem mit derselben verbundenen Seminar für Zeichenlehrer ernannt worden.
Der Historienmaler Schobelt aus Magdeburg, bisher in Rom, ist als ordentl. Lehrer bei der Kunst- und Kunstgewerbe-Schule zu Breslau angestellt worden.
Der Stadtbaurath a. D. Schultz und der Architekt Degel sind zu Lehrern an der Königl. Baugewerkschule zu Nienburg ernannt worden.

C. Gymnasial-, Real- 2c. Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Eckardt zu Lissa ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Der Gymnasial-Direktor Dr. Töppen zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Elbing, und
der Gymnasial-Direktor Heß zu Rendsburg in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Altona versetzt,
der Direktor des städtischen Gymnasiums zu Lauban, Hoppe ist zum Königl. Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktorstelle am Gymnasium zu Brieg übertragen,
zu Gymnasial-Direktoren sind ernannt
der Gymnasiallehrer Laudien zu Tilsit,
der Rektor des Progymnasiums zu Schwetz, Dr. Brocks,
der Gymnasial-Oberlehrer Spreer zu Neustettin,
der Oberlehrer und Dirigent des König Wilhelms-Gymnasiums zu Stettin, Profess. Dr. Muff, und
der Gymnasial-Oberlehrer Profess. Dr. Wallichs zu Flensburg,
und sind denselben übertragen worden die Direktorstellen

dem Laudien am Gymnasium zu Hohenstein,
dem Dr. Brocks am Gymnasium zu Marienwerder,
dem Spreer am Pädagogium zu Putbus,
dem Dr. Muff am König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin, und
dem Dr. Wallichs an dem Gymnasium und der Realschule zu Rendsburg;

es ist bestätigt worden die Wahl
des Gymnasial-Oberlehrers Dittmar zu Neuwied zum Direktor des Gymnasiums zu Kottbus,
des Oberlehrers am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin, Professors Lic. theol. und Dr. phil. Kolbe zum Direktor des Gymnas. zu Treptow a/R.,
des Gymnasial-Direktors Dr. Bouterwek zu Treptow a/R. zum Direktor des Gymnas. zu Bunzlau, und
des Gymnasial-Direktors Dr. Bardt zu Neuwied zum Direktor des Gymnas. zu Elberfeld.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Schwarz am Gymnas. zu Hohenstein i. Ostpr.,
Salkowski am Gymnas. zu Memel,
Dr. Heinrichs und Dr. Volckmann am Gymnas. zu Elbing,
Krause am Gymnas. zu Marienwerder,
Dr. Schumann am Askanischen Gymnas. zu Berlin,
Dr. Püschel am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Lange und Dr. Röhricht am Humboldts-Gymnas. zu Berlin,
Scholkmann am Luisenstädtisch. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Wiggert und Dr. Quidde am Gymnas. zu Stargard i. Pom.,
Nieländer am Gymnas. zu Schneidemühl,
Köstler am Gymnas. zu Naumburg a/S.,
Konrektor Ringelmann am Raths-Gymnas. zu Osnabrück,
Dr. Humbert an dem Gymnas. und der Realschule zu Bielefeld,
Radebold und Wex am Gymnas. zu Dortmund,
Dr. theol. et phil. Hillon am Gymnas. zu Koesfeld,
Schorre und Dr. Lindenkohl am Gymnas. zu Kassel.

Zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer, Titular-Oberlehrer
Rumler am Gymnas. zu Gumbinnen,
Tieffenbach am Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Ostpr.,
Dr. Anger am Gymnas. zu Elbing, und
Beyer am Gymnas. zu Neustettin.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Mollmann am Kneiphöffschen Gymnas. zu Königsberg i. Ostprß.,
Plew am Gymnas. zu Tilsit,
Markull am Königl. Gymnas. zu Danzig,
Alb. Jul. Ad. Gottschick am Französisch. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Geyer am Friedrichs-Werdersch. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Seckt am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Voß am Humboldts-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Lamprecht am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
Nehring am Königstädtisch. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Brosien am Sophien-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Gottschick am Gymnas. zu Charlottenburg,
Trantow „ „ zu Kottbus,
Dr. Buth „ „ zu Anklam,
Dr. Fahland „ „ zu Greiffenberg,
Dr. Textor am König Wilhelms-Gymnas. zu Stettin,
Dr. Löwe am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
Zeterling am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Posen,
Dr. Völkerling am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau,
Vieluf am Gymnas. zu Hirschberg,
Heinisch am Gymnas. zu Leobschütz,
Dr. Scheibe am Gymnas. zu Halberstadt,
Dr. Höfer am Gymnas. zu Seehausen i. d. Altm.,
Dr. Grube „ „ zu Schleswig,
Räder „ „ zu Wandsbeck,
Forcke „ „ zu Hameln,
Dr. Rüter „ „ zu Gütersloh,
Dr. Meinhold am Gymnas. zu Münster,
Dr. Tenckhoff „ „ zu Paderborn,
Dr. Klippert „ „ zu Hersfeld,
Dr. Auth II „ „ zu Kassel,
Dr. Baier „ „ zu Elberfeld, und
Dr. Erich und Dr. Biese am Gymnas. zu Krefeld.

Der katholische Religionslehrer König am Gymnas. zu Krefeld ist zum Oberlehrer befördert worden.

Als Oberlehrer sind berufen bezw. versetzt worden an das Gymnasium
zu Gumbinnen der Titular-Oberlehrer Dr. Sierota vom Gymnas. zu Lyck,
zu Hohenstein der Rektor Dr. Schwartz von der höheren Bürgersch. zu Gumbinnen,
zu Prß. Stargard der ordentl. Gymnas. Lehrer Bragvogel aus Dtsch. Krone,

zu Strasburg i. Westprß. der ordentl. Gymnas. Lehrer Dr. Heidenhain aus Marienwerder,
zu Berlin, Humboldts-Gymnas., der Oberlehrer Dr. Meusel vom Friedrichs-Gymnas. daselbst,
zu Kottbus der ordentl. Gymnas. Lehrer Dr. Stephan aus Naumburg a/S.,
zu Inowraclaw der ordentl. Lehrer Dr. Cybichowski vom Marien-Gymnas. zu Posen,
zu Ostrowo der ordentl. Gymnas. Lehrer Giesen aus Wongrowitz,
zu Posen, Marien-Gymnasium, der ordentl. Gymnas. Lehrer Nowack aus Braunsberg,
zu Brieg der ordentl. Gymnas. Lehrer Schaube aus Hirschberg,
zu Sagan der Gymnas. Oberl. Arens aus Kattowitz,
zu Wittenberg der ordentl. Gymnas. Lehrer Haupt aus Ohlau,
zu Flensburg der ordentl. Gymnas. Lehrer Dr. Wiegand aus Rendsburg,
zu Hersfeld der Oberlehrer Stölzing von der aufgehobenen höheren Bürgerschule daselbst,
zu Rinteln der Gymnas. Oberlehrer Schmidt aus Kassel,
zu Aachen der ordentl. Lehrer Dr. Menge vom Gymnas. an Marzellen zu Cöln,
zu Krefeld der Realschullehrer Quossek,
zu Mörs der Realschullehrer Dr. Wimmenauer aus Mülheim a. d. Ruhr, und
zu Neuwied der Gymnas. Oberlehrer Dr. Matthias aus Bochum.

Das Prädikat „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Sierota am Gymnas. zu Lyck,
Suckow am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau,
Gäßner am Gymnasium zu Wilhelmshafen,
Kühl an dem Gymnas. und der Realschule zu Minden,
Dr. Wachenfeld am Gymnas. zu Hersfeld, und
Petit am Gymnas. an der Apostelkirche zu Cöln.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Gymnasium
zu Braunsberg der ordentl. Gymnas. Lehrer Chlebowski aus Rössel,
zu Gumbinnen der ordentl. Gymnas. Lehrer Dr. Preibisch aus Tilsit, sowie die Schula. Kandidaten Dr. Bauck und Lackner,
zu Königsberg i. Ostprß., Kneiphöfsch. Gymnas., der Schula. Kandid. Kanzow,

zu Lyck der ordentl. Gymnas. Lehrer Moldänke aus Hohenstein,
zu Rössel der ordentl. Gymnas. Lehrer Dr. Hane aus Braunsberg,
zu Tilsit der ordentl. Gymnas. Lehrer Rast aus Gumbinnen, der bisherige Hülfslehrer, Oberlehrer a. D. Preuß, der Schula. Kandid. Kurschat und der ordentl. Gymnas. Lehrer Lucas aus Hohenstein,
zu Danzig, städtisch. Gymnas., der kommiss. Lehrer Dr. Magdeburg und der Gymnas. Lehrer Meinhold aus Tilsit,
zu Elbing der kommiss. Gymnas. Lehrer Dr. Schmidt aus Pr߬. Stargardt,
zu Graudenz der Lehrer Dr. Brosig von der Landwirthschaftsschule zu Marienburg,
zu Konitz der Hülfslehrer Wiese, der ordentl. Lehrer Biskupski von der höh. Bürgersch. zu Dirschau,
zu Marienwerder der Gymnas. Lehrer Dr. Denicke aus Oldenburg,
zu Neustadt i. Westprß. der ordentl. Lehrer Reimann von der höh. Bürgersch. zu Dirschau,
zu Prß. Stargardt der Gymnas. Lehrer Wiese aus Konitz,
zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Schneider,
zu Berlin, Joachimsthalsch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Dreinhöfer,
zu Berlin, Luisen-Gymnas., die ordentlichen Lehrer Dr. Müller von der Königl. Realschule daselbst, Dr. Basedow vom Gymnas. zu Charlottenburg, Dr. Bahn vom Gymnas. zu Potsdam und Braune vom Joachimsthalsch. Gymnas. zu Berlin,
zu Berlin, Sophien-Gymnas., die Schula. Kandidaten Schrodt und Uckermann,
zu Berlin, Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Schlee,
zu Frankfurt a/O. der ordentl. Lehrer Kobley vom Pädagog. zu Züllichau,
zu Kottbus der Schula. Kandid. Dr. Neumann,
zu Landsberg a/W. der Schula. Kandid. Dr. Charitius,
zu Prenzlau der Schula. Kandid. Monje,
zu Spandau der Schula. Kandid. Dr. Pretzsch,
zu Greifenberg i/Pom. der Hülfslehrer Marseille daselbst,
zu Neustettin der Schula. Kandid. Seifert,
zu Stargard i/Pom. der Hülfslehrer Kunow,
zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Hoppe vom Progymnas. zu Schlawe und der Gymnas. Hülfslehrer Tiebe aus Prenzlau,

zu Stettin, König Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Wehrmann von der lateinischen Hauptschule zu Halle a/S. sowie die Schula. Kandidaten Meinhof und Dr. Jürgens,
zu Stolp der ordentl. Lehrer Dr. Graßmann vom Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
zu Meseritz der Schula. Kandid. Dr. Danyhz,
zu Ostrowo " " " Röring,
zu Schrimm " " " Dr. Damas,
zu Breslau, Elisab. Gymnas., der Hülfslehrer Dr. Degner,
zu Görlitz der Hülfslehrer Buchwald,
zu Halberstadt der Hülfslehrer Dr. Kampe,
zu Halle a. d. S., lateinische Schule, der Gymnas. Lehrer Dr. Graßmann aus Sangerhausen und der Hülfslehrer Dr. Jordan,
zu Heiligenstadt der Schula. Kandid. Dr. Greinemann,
zu Magdeburg, Pädagog. des Klosters U. L. Fr., der Hülfslehrer Dr. Bahr,
zu Sangerhausen der ordentl. Lehrer Dr. Parow von der Gewerbesch. zu Hagen,
zu Flensburg der Schula. Kandid. und Hülfslehrer Woldstedt,
zu Kiel der Schula. Kandid. und Hülfslehrer Dr. Bilse und der Schula. Kandid. Peters,
zu Schleswig der ordentl. Lehrer Dr. Koch von der Realsch. zu Altona,
zu Emden der ordentl. Lehrer Müller vom Gymnas. Andreanum zu Hildesheim,
zu Hameln der Schula. Kandid. Amrhein,
zu Hildesheim, Gymnas. Andreanum, der Gymnas. Lehrer Pflugmacher aus Emden und der Schula. Kandid. Ballauf,
zu Wilhelmshafen der ordentl. Lehrer Gäßner vom Gymnas. Andreanum zu Hildesheim,
zu Bielefeld der Hülfslehrer Dr. Küsel,
zu Dortmund = = Tschiersch,
zu Hamm = = Dr. Otto Hoffmann,
zu Paderborn = = Dr. Enck,
zu Soest = = Dr. Schäfer vom Gymnas. zu Bielefeld,
zu Dillenburg = = Kausel,
zu Kassel = = Dr. Lange,
zu Wiesbaden = = Dr. Thomä,
zu Düsseldorf der Lehrer Dr. Luthe von der Realschule zu Ruhrort,

zu Duisburg die Schula. Kandidaten Ruppersberg und Dr. Haß,
zu Elberfeld die Schula. Kandidaten Dr. Trentepohl und Dr. Lenz, und
zu Essen der Schula. Kandid. Neuber,

Es sind angestellt worden am Gymnasium
zu Eberswalde der Lehrer Herßer als Zeichenlehrer,
zu Königsberg N./M. der Lehrer Seilheimer aus Bitterfeld als Elementarlehrer,
zu Wittstock der Lehrer Kremp als Elementar- und Zeichenlehrer,
zu Hildesheim, Gymnas. Andreanum, der Lehrer Henckel als Elementarlehrer, und
zu Paderborn der Lehrer Schunk aus Schmallenberg als Elementarlehrer.

Es ist bestätigt worden die Wahl
des Gymnas. Oberlehrers Dr. Gronau zu Strasburg i. Westprß. zum Rektor des Progymnasiums zu Schweß,
des Gymnas. Oberlehrers Ostendorf zu Schleswig zum Rektor der in der Umwandlung zu einem Progymnasium nebst höherer Bürgerschule befindlichen Realschule zu Neumünster.

Der Gymnasiallehrer Dr. Dietrich zu Landsberg a./W. ist als Oberlehrer an das Progymnas. zu Lauenburg berufen,
dem ersten Lehrer Ritter am Progymnas. zu Brühl der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Frankenstein, Reg. Bez. Breslau, der Hülfslehrer Troost,
zu Rietberg der Hülfslehrer Terbille,
zu Eschweiler der Schula. Kandid. Wohlhage, und
zu St. Wendel „ „ „ Dr. Raths.

Dem Oberlehrer Profess. Dr. Heinrichs an der Königstädtischen Realschule zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Mogk an der Realsch. zu Tilsit,
Dr. Steuer und Dr. Bellermann an der Königstädtischen Realsch. zu Berlin,
Prorektor Heuser an der Realsch. I. Ordn. zu Kassel, und
Weyland an der städtisch. Realsch. zu Cöln.

Die Titular-Oberlehrer
Dr. Möhrs an der städt. Realsch. zu Königsberg i. Ostprß.,
Dr. Karl Hartung an der Realsch. zu Sprottau, und
Hengstenberg " " " zu Elberfeld
sind in etatsmäßige Oberlehrerstellen und sind ferner zu Oberlehrern befördert worden die ordentlichen Lehrer
Thalmann an der Realsch. zu Tilsit,
Dr. Bäker " " " zu Stralsund,
Tiede " " " zu Sprottau,
Berron " " " zu Münster, und
Dr. Rud. Neumann an der Musterschule zu Frankfurt a./M.,
Dr. Oelsner, Schlimbach, Dr. Valentin, Dr. Hoburg, Dr. Weber, Dr. Schneider, Marx, Dr. Richters und Dr. Wolff an der Wöhlerschule zu Frankfurt a./M.
Der Lehrer Dr. Heine an der Landwirthschaftsschule zu Samter ist als Oberlehrer an die Realsch. zu Rawitsch berufen, und dem ordentl. Lehrer Schumann an der Johannis-Realsch. zu Danzig das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Danzig, Petrischule, der Hülfslehrer Schlüter,
zu Berlin, Falk-Realsch., die ordentlichen Lehrer Dr. Herz vom Gymnas. zu Spandau und Dr. Hausknecht vom Leibniz-Gymnas. zu Berlin, sowie der Schula. Kandid. Fordemann,
zu Berlin, Friedrichs-Realsch., der Schula. Kandid. Dr. Hoffmann,
zu Berlin, Luisenstädt. Realsch., der Schula. Kandid. Dr. Gropp,
zu Frankfurt a./O. der Schula. Kandid. Keiser,
zu Spremberg " " " Dr. Schmidt,
zu Fraustadt " " " Buchholz,
zu Rawitsch die Schula. Kandidaten Kesseler und Hoppe,
zu Breslau, Realsch. am Zwinger, der Gymnas. Hülfslehrer Lindemann aus Belgard,
zu Görlitz der ordentl. Lehrer Dr. Zeitzschel von der höheren Bürgersch. zu Lübben,
zu Altona der Schula. Kandid. Dr. Warnecke,
zu Hannover, Realsch. I., der Schula. Kandid. Sandmann.
zu Hannover, Leibniz-Realsch., der Hülfslehrer Bertram und der Schula. Kandid. Dr. Weise,
zu Münster der Hülfslehrer Dr. Huyskens,
zu Eschwege " " Stendell,
zu Frankfurt a./M., Realsch. der israelit. Religionsgesellschaft, der ordentl. Gymnas. Lehrer Dr. Stößell aus Konitz und der Hülfslehrer Rönnberg,
zu Kassel der Hülfslehrer Dr. Danker,

zu Wiesbaden, Realsch. II. O., der Hülfslehrer Usener,
zu Mülheim a. d. Ruhr der Schula. Kandid. Dr. Hupfeld und der Gewerbeschullehrer Dr. Emmerich aus Elberfeld, und
zu Ruhrort der Schula. Kandid. Dr. Zawadzky.

Die ordentlichen Lehrer von Arnim, Kleinstüber und Berndt an der Gewerbeschule zu Breslau sind zu Oberlehrern ernannt,
der ordentl. Lehrer Dr. Hummel von der Realsch. zu Potsdam ist als Oberlehrer an die Gewerbeschule daselbst berufen,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Gewerbeschule
zu Dortmund der Hülfslehrer Fleck,
zu Hagen der Schula. Kandid. Presler, und
zu Elberfeld = = = Müller.

Es ist bestätigt worden die Wahl
des Gymnas. Oberlehrers Dr. Küsel zu Gumbinnen zum Rektor der höheren Bürgersch. daselbst,
des Gymnas. Lehrers Dr. Schaper zu Köslin zum Rektor der höheren Bürgersch. zu Nauen,
des Rektors Liebhold an der höheren Bürgersch. zu Nauen zum Rektor der höheren Bürgersch. zu Bochum, und
des Realsch. Oberlehrers Dr. Hölscher zu Düsseldorf zum Rektor der höheren Bürgersch. zu Bonn.

Der ordentl. Lehrer Holtz an der höheren Bürgersch. zu Riesenburg ist als Oberlehrer an die höhere Bürgersch. zu Dirschau berufen,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Subrektor Cordemann an der höheren Bürgersch. zu Uelzen, und
Schöber an der höheren Bürgersch. zu Einbeck,
den ordentlichen Lehrern
Schnellenbach an der höheren Bürgersch. zu Riesenburg und
Kottmann an der höheren Bürgersch. zu Dortmund ist der Titel Oberlehrer beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Gumbinnen der Schula. Kandid. Powel,
zu Dirschau der Hülfslehrer Dr. Fricke,
zu Havelberg der Schula. Kandid. Dr. Behnneck,
zu Wriezen der Realsch. Lehrer Dr. Altmann aus Hanau und die Schula. Kandidaten Dr. Poßeldt und Dr. Nölle,

zu Breslau, evangel. höhere Bürgersch. II, der Realsch. Lehrer Dr. Behschnitt aus Perleberg,
zu Freiburg i. Schles. der Schula. Kandid. Utescher,
zu Eilenburg der Hülfslehrer Dr. Reuß,
zu Hannover, höhere Bürgersch. II, der Gymnas. Lehrer Schimmeyer aus Bückeburg und der Hülfslehrer Dr. Ehrhorn,
zu Altena i. Westfal. der Rektor Rattke aus Sandau a./E. und der Religionslehrer Fliedner vom Gymnas. zu Sangerhausen,
zu Diez der Hülfslehrer Dörr,
zu Geisenheim „ „ Ewald, und
zu Bonn der Gymnas. Oberlehrer Dr. Issenkrahe aus Krefeld, der Realsch. Lehrer Dr. Mörs aus Düsseldorf, die Lehrer Pullig und Dr. Fromm von der früheren Kortegarnschen Erziehungsanstalt zu Bonn, und der Schula. Kandid. Waldeyer.

Es sind an der höheren Bürgerschule
zu Marne der Lehrer Voss,
zu Northeim „ Vorschullehrer Knocke,
zu Bonn „ Lehrer Reuter und
zu Eupen „ „ Finck als Elementarlehrer,
zu Düsseldorf „ „ Janßen als Zeichenlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Präparanden-Anstalten.

Dem Seminardirektor Mahraun zu Hannover ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der Seminar-Direktor Dr. Gansen zu Odenkirchen in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Boppard und
der Seminar-Direktor Dr. Langen zu Büren in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Odenkirchen versetzt,
zu Seminar-Direktoren sind ernannt worden
der Kreis-Schulinspektor Dr. Braxator zu Rybnik,
der ordentl. Seminarlehrer Plischke zu Ziegenhals, und
„ „ „ Dr. Funke zu Heiligenstadt,
und ist verliehen worden
dem Dr. Braxator das Direktorat des Schull. Seminars zu Ober-Glogau,
dem Plischke das Direktorat des Schull. Seminars zu Ziegenhals, und
dem Dr. Funke das Direktorat des von Langenhorst nach Warendorf zu verlegenden Schull. Seminars.

Der erste Seminarlehrer Dr. Scharlach zu Droyßig ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Barby versetzt,
als erste Lehrer sind angestellt worden
am Schull. Seminar zu Prß. Friedland der Lehrer Löschke von der höh. Mädchenschule zu Neu-Ruppin,
am Schull. Seminar zu Paradies der Gymnas. Hülfslehrer Stordeur zu Nakel, und
an den Lehrerinnen-Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig der Prediger und Rektor Kießner zu Wriezen a./O.

Es ist den ordentlichen Seminarlehrern
Schubert zu Köslin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,
Wetzel am Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin und
Hüttmann am Schull. Seminar zu Hannover der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentl. Seminarlehrer
Dellin zu Angerburg an das neu eingerichtete Schull. Seminar zu Ragnit,
Büttner zu Bütow an das Schull. Seminar zu Marienburg,
Claußen zu Eckernförde an das Schull. Seminar zu Bütow,
Witteborg zu Soest an das Schull. Seminar zu Sagan,
Steinweller zu Waldau an das Schull. Seminar zu Dillenburg, und
Hilger zu Wittlich an das Schull. Seminar zu Odenkirchen.
An dem Lehrerinnen-Seminar und der mit demselben verbundenen Augusta-Schule zu Berlin sind der Vorsteher und erste Lehrer Lösche an der Präparand. Anstalt zu Schmiedeberg und der Präparandenlehrer Harz zu Berlin als ordentliche Lehrer,
an dem Lehrerinnen-Seminar und der mit demselben verbundenen Luisenschule zu Posen der Mittelschullehrer Brendel daselbst und der kommissar. Lehrer Dr. Engelen als ordentliche Lehrer, sowie die Mittelschullehrerin Werner daselbst als ordentl. Lehrerin angestellt worden.
Als ordentliche Lehrer sind ferner angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar
zu Waldau der Kandid. der Theologie Hensel zu Johannisburg,
zu Paradies der kommiss. Lehrer Janisch,
zu Steinau a./O. der Lehrer Geisel von der höheren Mädchenschule zu Hanau und der Semin. Hülfslehrer Neumann aus Kreuzburg,
zu Eckernförde der Präparandenanstalts-Lehrer Müller aus Herborn, und
zu Wittlich der Privatgeistliche Ernesti aus Paderborn.

Der Semin. Hülfslehrer Rogowski zu Angerburg ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Ragnit,
der Semin. Hülfslehrer Knotta zu Steinau in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Kreuzburg, und
der Präparandenanstalts-Lehrer Jos. Becker zu Fritzlar als Hülfslehrer an das Schull. Seminar zu Fulda versetzt worden.
Als Hülfslehrer sind ferner angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar
zu Osterode der Lehrer Bähr aus Gr. Medunischken,
zu Ober-Glogau der Lehrer Hilfenhaus aus Rangersdorf,
zu Sagan der Präparandenlehrer Schönbrunn daselbst,
zu Zülz der Lehrer Langer aus Waldiß,
zu Barby der Lehrer Heinemann aus Sundhausen, und
zu Usingen der Lehrer P. B. Linnarz aus Verden.

Der Präparandenanstalts-Vorsteher und erste Lehrer Zeglin zu Massow ist in gleicher Eigenschaft an die Präpar. Anstalt zu Schmiedeberg versetzt,
an der Präpar. Anstalt zu Massow der zweite Lehrer Schrank zum Vorsteher und ersten Lehrer befördert,
an der Präpar. Anstalt zu Pillkallen der Lehrer Marold daselbst als zweiter Lehrer angestellt, und
der Semin. Hülfslehrer Ickler zu Usingen als zweiter Lehrer an die Präpar. Anstalt zu Herborn versetzt worden.

E. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Dem Direktor der Taubstummen-Anstalt zu Posen, Matuszewski ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
bei der von Braunsberg nach Rössel verlegten Taubstummen-Anstalt sind der Taubstummenlehrer Mecklenburg aus Berlinchen als ordentl. Lehrer, der Lehrer Schulzki als etatsmäßiger Hülfslehrer angestellt,
es sind bei der Taubstummen-Anstalt
zu Wriezen der Hülfsl. Burkhardt zum ordentl. Lehrer befördert und der Hülfsl. Knüpfer von der Taubst. Anst. zu Weißenfels als Hülfslehrer angestellt,
zu Schleswig der Hülfsl. Finckh zum ordentl. Lehrer befördert,
zu Hildesheim der Aspirant Marquardt als Probelehrer angestellt,
der Taubst. Lehrer Klaus zu Stade ist an die Taubst. Anstalt zu Osnabrück versetzt,
der Taubst. Lehrer Ahrens zu Osnabrück an die Taubst. Anstalt zu Stade versetzt,
der Vorsteher und erste Lehrer Heinrich an der Taubst. Anstalt zu

Petershagen in gleicher Eigenschaft an die Taubst. Anstalt zu Soest versetzt,

der Taubst. Lehrer Winter zu Soest mit Wahrnehmung der Vorstehergeschäfte bei der Taubst. Anstalt zu Petershagen kommiss. beauftragt,

an der Taubst. Anstalt zu Homberg der Seminar-Hülfslehrer Peterson daselbst als Hülfslehrer angestellt worden.

Es ist an der Blinden-Anstalt

zu Steglitz die Lehrerin Gadow als ordentl. Lehrerin angestellt,

zu Neu-Torney bei Stettin der Hülfslehrer Grützmacher zum ordentl. Lehrer befördert,

zu Kiel die Lehrerin Schnepel angestellt worden.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Lehrer Dr. Wolffgarten an der höheren Mädchenschule zu St. Leonard in Aachen ist der Titel Oberlehrer beigelegt worden.

G. Volksschullehrer, ꝛc.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Eisfeldt, evangel. erster Lehrer und Inspektor an der Waisen-Versorgungsanstalt zu Klein-Glienicke bei Potsdam,

Goldmann, jüdischer Lehrer und Kreis-Rabbiner zu Eschwege,

Kaletze, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Hertwigswaldau, Kreis Jauer,

Lange, Schulvorsteher und Vorsitzender des Vorstandes eines Männer-Siechenhauses zu Berlin,

Menzel, evangel. Schulrektor zu Bunzlau,

Müller, evangel. Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Insterburg,

Röser, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Halle a. d. S., und

Scharf, kathol. Schulrektor zu Guhrau.

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Baltzer, evangel. Lehrer und Küster zu Münchehofe, Krs. Beeskow-Storkow,

Batt, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Liebwalde, Krs. Mohrungen,

Becker, evangel. Lehrer, Küster und Organist zu Retzow, Krs. Westhavelland,

Buchali, kathol. Hauptlehrer zu Oppeln,

Büneker, evangel. Lehrer zu Meckelwege, Krs. Tecklenburg,

Döhring, desgl. zu Klein-Starsin, Krs. Neustadt i. Westpr.,

Erlhof, kathol. Lehrer zu Niedersfeld, Krs. Brilon,

Fahrenhorst, kathol. erster Lehrer und Organist zu Delbrück, Krs. Paderborn,
Gantenberg, kathol. erster Lehrer, Kantor und Organist zu Duisburg,
Grimm, kathol. Lehrer zu Essen,
Hansen, evangel. erster Lehrer zu Ketting, Krs. Sonderburg,
Herbig, kathol. Lehrer und Organist zu Stephansdorf, Krs. Neiße,
Hoppe, evangel. Lehrer und Küster zu Wusterwitz, Krs. Dramburg,
Lindenlaub, evangel. Lehrer und Organist zu Schleusingen,
Medrow, evangel. Lehrer zu Gremersdorf, Krs. Grimmen,
Möller, kathol. erster Lehrer zu Lünen, Landkrs. Dortmund,
Neugebauer, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Prockendorf, Krs. Neiße,
Noack, evangel. Lehrer und Küster zu Herzberg, Krs. Beeskow-Storkow,
Opitz, evangel. Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Rabishau, Krs. Löwenberg,
Osburg, kathol. erster Lehrer zu Uder, Krs. Heiligenstadt,
Petri, evangel. Lehrer zu Parchau, Krs. Lüben,
Porrmann, evangel. erster Lehrer zu Schmolz, Landkrs. Breslau,
Quade, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Alt-Zerpenschleuse, Krs. Niederbarnim,
Rehling, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Lerbeck, Krs. Minden,
Reinert, evangel. Lehrer und Kantor zu Kolmar i. Pos.,
Rindermann, kathol. erster Lehrer zu Bickenriede, Krs. Mühlhausen i. Thrg.,
Rösler, kathol. Lehrer und Kantor zu Arnsdorf, Krs. Hirschberg,
Rommel, bish. evangel. Lehrer zu Kassel,
Schramm, evangel. Lehrer und Küster zu Rützow, Krs. Greifenberg i. Pomm.,
Schröder, evangel. Lehrer und Kantor zu Jakobshagen, Krs. Saatzig,
Schweichler, evangel. Lehrer zu Zinten, Krs. Heiligenbeil,
Schwettmann, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Herford,
Simon, evangel. Lehrer und Küster zu Niederalben, Krs. St. Wendel,
Stephan, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Hofgeismar,
Stoll, kathol. Lehrer zu Pissau, Krs. Rössel,
Tix, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Neiße,
Weber, evangel. Rektor, Organist und Küster zu Herford,
Welzel, kathol. Hauptlehrer zu Langenbrück, Krs. Neustadt Ob. Schles.,

Wilde, evangel. Lehrer zu Pichelsdorf, Krs. Osthavelland,
Wortmann, kathol. Lehrer zu Hamm i. Westfal.,
Ziegler I, evangel. Lehrer zu Zeitz,
Zier, evangel. erster Mädchenlehrer zu Finsterwalde, Krs. Luckau, und
Zillmann, evangel. erster Lehrer zu Bösendorf, Krs. Thorn.

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Becher, evangel. Lehrer und Küster zu Daberkow, Krs. Demmin,
Braatz, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Ahlbeck, Krs. Ueckermünde,
Busse, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Kirchwahlingen, Krs. Fallingbostel,
Conrad, evangel. Lehrer zu Wallau im Mainkreise,
Elias, evangel. erster Kirchschullehrer und Organist zu Blumenau, Krs. Prß. Holland,
Frese, evangel. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Hambergen, Krs. Osterholz,
Günther, evangel. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Steenfelde, Krs. Leer,
Krühn, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Krakau, Krs. Jerichow I,
Nagel, kathol. Lehrer zu Schwirle, Krs. Birnbaum,
Pommerening, evangel. Lehrer zu Koritowo, Krs. Schwetz,
Rinn, dsgl. zu Mallenuppen, Krs. Darkehmen,
Ritter, dsgl. und Organist zu Rudelsdorf, Krs. Nimptsch,
Schenk, evangel. erster Lehrer und Küster zu Scheune, Krs. Randow,
Schepelmann, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Hohnstedt, Krs. Einbeck,
Sprengel, evangel. erster Lehrer zu Nassenhuben, Landkrs. Danzig,
Tielitz, kathol. Lehrer zu Hahndorf, Krs. Liebenburg, und
Wanner, evangel. Lehrer und Küster zu Schinna, Krs. Nienburg.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Aus dem Amte als Kurator der Universität zu Königsberg ist ausgetreten der bisherige Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, Wirkl. Geheimer Rath Dr. von Horn.

Gestorben:
die Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Räthe Schallehn und Dr. Göppert im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten,

der Provinzial-Schulrath, Geheime Regierungsrath Dr. Dillenburger bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Breslau,
die ordentlichen Professoren Dr. Quäbicker in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Königsberg,
Dr. Hüter in der medizin. und Dr. med. et phil. Hünefeld in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Greifswald, und
Dr. Pauli in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Göttingen,
die außerordentl. Professoren Dr. Batke in der theolog. Fakult. und Dr. Mullach in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Berlin, und
Dr. Simon in der medizin. Fakult. der Universit. zu Breslau,
der Profess․ Dr. Hattendorf an der technischen Hochschule zu Aachen,
der Bildhauer Profess․ Dr. Drake, Mitglied des Senates der Akademie der Künste zu Berlin,
der Gymnasial-Direktor Profess․ Dr. Dietrich zu Erfurt,
der Propst und Direktor Dr. Bormann am Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
die Oberlehrer
Profess․ Kawczynski am Gymnas. zu Braunsberg,
Dr. Rindfleisch " " zu Marienburg,
Dr. Czaplicki " " zu Inowraclaw,
Profess․ Dr. Tiesler und Dr. Kretschmer am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Posen,
Dr. Banning am Gymnas. zu Minden,
Ciala " " zu Neuwied,
die ordentlichen Lehrer
Steffenhagen am Gymnas. zu Luckau,
Dr. Janke " " zu Pyritz,
Dr. Albert " " Andreanum zu Hildesheim,
Dr. Schwarze " " zu Stade, und
Eberle " " zu Trier,
der Elementar- und technische Lehrer Gosky am Gymnas. zu Kottbus,
der Elementarlehrer Bärtling am Gymnas. Andreanum zu Hildesheim,
der Lehrer Deutsch am Progymnas. zu St. Wendel,
der Direktor Dr. Schacht an der Realsch. zu Elberfeld,
die Oberlehrer
Dr. Schirmer an der Königstädtisch. Realsch. zu Berlin, und
Schildgen an der Realsch. zu Münster,

die ordentlichen Lehrer
Dr. Förster an der Realsch. zu Stralsund,
Dohrenwend = = = zu Osnabrück, und
Müller = = = zu Trier,
der Zeichenlehrer Troschel an der Dorotheenstädt. Realsch. zu Berlin,
der Elementarlehrer Rühmann an der Realsch. I zu Hannover,
der Oberlehrer Konrektor Lange an der höheren Bürgersch. zu Nienburg,
der ordentl. Lehrer Dr. Ahlmann an der höheren Bürgersch. zu Marne,
der Vorsteher der (früher Nölle'schen) Handelsschule zu Osnabrück, H. Sleumer,
der Seminar-Direktor Berbrow zu Alt-Döbern,
der Vorsteher und erste Lehrer Plöger an der Taubstummen-Anstalt zu Soest.

In den Ruhestand getreten:

die Gymnasial-Direktoren
Profess. Dr. Benecke zu Elbing, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden,
Profess. Dr. Pitann zu Köslin,
Profess. Dr. Guttmann zu Brieg, und ist demselben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden,
Dr. Beisert zu Bunzlau, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
Geheimer Regierungs-Rath Profess. Dr. Lucht zu Altona, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
die Gymnasial-Oberlehrer
Profess. Dr. Kotzinna zu Tilsit,
Schubert zu Anklam,
Prorektor, Profess. Dr. Thoms zu Greifswald,
Profess. Dr. Voigt zu Halberstadt,
Rektor Theilkuhl zu Hameln,
Profess. Dr. Schipper zu Münster, und
Profess. Dr. Möhring zu Kreuznach,
und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die Gymnasial-Oberlehrer
Profess. Dr. Reusch zu Elbing,
Profess. Borchard am Friedrich-Wilh. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Bolze zu Kottbus,
Dr. Ziemßen zu Neustettin,

Marten zu Ostrowo,
Reide am Elisab. Gymnas. zu Breslau,
Dr. Haacke zu Hirschberg,
Dr. Klee zu Leobschütz,
Leinemann zu Münster, und
Konrektor Rhein zu Mörs,
der Religionslehrer am Gymnas. zu Naumburg a./S., Domprediger Mitzschke,
die ordentlichen Gymnasiallehrer
Jacobi am Kneiphöfschen Gymnasium zu Königsberg i. Ostprß.,
Dr. von Kleist zu Flensburg, und
Lücke zu Schleswig,
die Realschul-Oberlehrer
Profess. Otto Meyer an der städtisch. Realsch. zu Königsberg i. Ostprß.,
Profess. Knochenhauer zu Potsdam, und
Profess. Dr. Geisler zu Rawitsch,
und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die Realschul-Oberlehrer Dr. Bauer und Dr. Stier an der Realsch. zu Neiße,
die ordentlichen Lehrer
Dr. Kühne an der Luisenstädtisch. Realsch. zu Berlin,
Dr. Karmohl an der Realsch. zu Stralsund,
Dr. Michaelis an der Realsch. I zu Hannover, und
Reiff an der Musterschule zu Frankfurt a. Main,
der Oberlehrer Meunier an der höheren Bürgersch. zu Lennep,
die ordentlichen Lehrer
Tögel an der höheren Bürgersch. zu Northeim, und
Lohmann " " " zu Hersfeld,
der Direktor Dr. Keßler an der Gewerbeschule zu Bochum, und
der Lehrer Broicher " " " zu Cöln,
der Seminar-Direktor Lechtappe zu Langenhorst, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
der erste Lehrer Kiszewski am Schull. Seminar zu Paradies,
der ordentl. Lehrer Böhme am Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Krack an der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim.

Wegen Eintrittes in ein anderes Amt, bezw. eine Privatstellung im Inlande ausgeschieden:

der Provinzial-Schulrath Fürstenau bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin,
der Oberlehrer Dr. Krosta am Kneiphöfschen Gymnas. zu Königsberg i. Ostprß.,
die ordentlichen Lehrer
Dr. Ullrich II an der lateinischen Hauptschule zu Halle a./S. und
Dr. Wendel am Gymnas. zu Kassel,
der ordentl. Lehrer Dr. Vietor an der Realsch. II. Ord. zu Wiesbaden,
der ordentl. Lehrer Häbicke an der Gewerbesch. zu Hagen,
der Elementarlehrer Steben an der Gewerbe- und höheren Bürgersch. zu Dortmund,
der ordentl. Lehrer Dr. Scherler an dem Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin,
der Seminar-Hülfslehrer Hötzel zu Barby,
der zweite Lehrer Jablonski an der Präparandenanstalt zu Pillkallen.

Wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie ausgeschieden:

der ordentl. Profess. Dr. Brentano in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Breslau,
die außerordentl. Professoren
Dr. Bruns in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Berlin,
Dr. Pescatore in der juristisch. Fakult. der Universit. zu Marburg,
Dr. Madelung in der medizinisch. Fakult. und Dr. Freiherr von Hertling in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Bonn,
die Direktoren
Dr. Kühne am Gymnas. zu Hohenstein und
Profess. Menge am kathol. Gymnas. zu Glogau,
der Oberlehrer Dr. Hachtmann am Gymnas. zu Seehausen i. d. Altm.,
die Realschul-Oberlehrer
Dr. Lambeck zu Stralsund und
Profess. Dr. Pinzger zu Reichenbach,
der ordentl. Lehrer Kippenberg an der Realsch. zu Bromberg, und
der Oberlehrer Dr. Schneider an der höheren Bürgersch. zu Segeberg.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:

der ordentl. Lehrer Dr. Förster am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Oelerich an der Petri-Realsch. zu Danzig,
der Lehrer Hummel an der höheren Bürgersch. zu Solingen,
die ordentlichen Lehrerinnen
Herrmann an dem Lehrerinnen-Seminar und der Luisenschule zu Posen und
von Haeften an dem Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg,
die Lehrerin Buller an der Blindenanstalt zu Paderborn, und
der Lehrer Platte an der Blindenanstalt zu Soest.

Inhaltsverzeichnis des Mai-Juni-Juli-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.



Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8 u. 9. Berlin. August, September. 1882.

I. Allgemeine Verhältnisse.

68) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritte der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruches oder auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges. Samml. S. 268) **) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

1) Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absatze des §. 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Ges. Samml. S. 713) zusteht;
2) Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienste angestellt sind;

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1882 Nr. 21 Seite 298 lauf. Nr. 8868.

**) Centralbl. pro 1872 Seite 194.

3) diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des §. 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Ges. Samml. S. 589) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen;
4) die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatze des §. 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§. 2.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach der Kabinetsorder vom 27. April 1816 (Ges. Samml. S. 134), dem Gesetze vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Ges. Samml. S. 17),*) sowie dem §. 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gebührenden oder bewilligten Betrage des vierteljährlichen Gehaltes oder Wartegeldes beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§. 3.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§. 4.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen erhoben, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist. Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge, wenn und insoweit dieselben zur Deckung der Beiträge ausreichen. Anderenfalls sind letztere vierteljährlich im Voraus an die Staatskasse einzuzahlen.

§. 5.

Diese Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:
1) mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im §. 2 getroffenen Bestimmungen;
2) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;

*) Centralbl. pro 1881 Seiten 287 und 289.

3) wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4) für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5) für den pensionirten Beamten mit dem Ablaufe desjenigen Monates, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§. 6.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

§. 7.

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 8.

Das Witwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1 600 Mark nicht übersteigen.

§. 9.

Das Waisengeld beträgt:
1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§. 10.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene

berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 11.

Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monate an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach den §§. 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§. 12.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 8 und 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach §. 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

§. 13.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 14.

Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§. 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 15.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenquartales oder des Gnadenmonates.

§. 16.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Staatskasse.

§. 17.

Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 18.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monates, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2) für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monates, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 19.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 20.

Mit den aus §. 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§. 21.

Die Vorschriften

1) der §§. 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858,

2) des dritten Theiles des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831,

3) der §§. 28 ff. des Staatsdieneredikts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831 und der §§. 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des §. 23 Absatz 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Maßgabe außer Kraft, daß das denselben zu bewilligende Witwen- und Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§. 22.

Der Beitritt zu der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ist den nach §. 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reiches nicht ferner gestattet.

§. 23.

Diejenigen nach §. 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamten-Witwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im §. 3 bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Anderenfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschließlich der Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Witwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Theilnahme an einer der im ersten Absatze bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

§. 24.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. v. Kameke. Bitter. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher v. Goßler.

---

69) Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 298), betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Berlin, den 5. Juni 1882.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Ausführung des Gesetzes erfolgt, soweit nicht nachstehend anderweite Anordnungen getroffen sind, durch die Departementschefs und die von denselben zu bezeichnenden Behörden.

2. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge (§§. 2 und 3 des Gesetzes), sowie die Witwen- und Waisengelder (§§. 7 ff.) sind vom Rechnungsjahre 1. April 1883/84 ab nach Anleitung des Etats, auf die Zeit bis Ende März 1883 aber außeretatsmäßig nach Maßgabe der Nummern 6 und 21 dieser Bestimmungen zu verrechnen.

Spezielle Bestimmungen.

Beitragspflichtige und nicht beitragspflichtige Beamte.

3. Zur näheren Information über den Kreis der zur Entrichtung der in dem §. 3 des Gesetzes bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge verpflichteten Beamten wird die Begründung des §. 1 des Entwurfes des Gesetzes hierbei (Anlage 1) angeschlossen.

Hinzugefügt wird, daß die Bestimmung des §. 1, nach welcher auch solche Beamte, die auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes lebenslängliche Pension beziehen, beitragspflichtig sind, eine analoge Anwendung nicht gestattet auf diejenigen Beamten, welchen in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 9. Oktober 1848 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 342) ein lebenslängliches Gnadengehalt oder in Gemäßheit des §. 6 des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 eine Pension auf Lebenszeit bewilligt ist.

Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Witwen- und Waisengeldbeiträge.

4. Für die Berechnung der Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens sind die bei der Pensionirung geltenden Grundsätze maßgebend. Zu bemerken ist dabei:

a. die Witwen- und Waisengeldbeiträge von Beamten, welche unter Einbehaltung eines Theiles des Gehaltes beurlaubt sind, (Allerh. Erl. vom 15. Juni 1863 — Minist. Bl. f. d. i. V. S. 137), von suspendirten Beamten, sowie von Beamten, deren Wartegeld oder Pension wegen des Bezuges eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Stellung gekürzt wird (§. 27 Nr. 2 und §. 29 des Pensionsgesetzes, Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, Ges. Samml. S. 153), sind mit dem durch den Etat beziehungsweise die Erhebungsliste (Nr. 5) festgestellten vollen Betrage in den im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Raten, und zwar in den ersteren beiden Fällen aus dem Diensteinkommen, in letzterem Falle aus dem Wartegelde oder der Pension vorweg zu entnehmen. Ruht das Recht eines Beamten auf den Bezug des Wartegeldes oder der Pension aus dem letztgedachten Grunde oder der Besoldung wegen eines Urlaubes von längerer Dauer als von 6 Monaten ganz oder doch insoweit, daß der Restbetrag zur Deckung der Beiträge nicht ausreicht, so gelangt die Vorschrift des letzten Satzes des §. 4 zur Anwendung.

b. Ist dem Wartegeldempfänger oder Pensionär ein zur Pension aus der Staatskasse berechtigendes Amt wieder verliehen und derselbe demgemäß zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen von dem Einkommen aus diesem Amte verpflichtet, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung solcher Beiträge von dem Wartegelde oder der Pension insoweit, als diese Kompetenzen eingezogen oder gekürzt werden oder dieselben unter Hinzurechnung des neuen beitragspflichtigen Einkommens die Summe von 9000 Mark übersteigen.

c. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind auch von demjenigen Theile der Pension früherer Militärpensionäre, welcher in Gemäßheit des §. 107 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 den Civilfonds aus Militärfonds zu erstatten ist, für Rechnung der Staatskasse zu erheben. In den Ansprüchen der Civilfonds auf solche Erstattung aus Militärfonds wird hierdurch eine Veränderung nicht herbeigeführt.

Feststellung, Erhebung, Verrechnung und Justifikation der Witwen- und Waisengeldbeiträge.

5. Die Feststellung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt:

a. Bezüglich der aktiven Beamten und bezüglich derjenigen Wartegeld-Empfänger bei der Justiz-Verwaltung, welche das Wartegeld aus Kapitel 76 Titel 2 des Etats beziehen, durch die nach Nr. 1 zuständige Behörde.

b. Bezüglich der übrigen Wartegeld-Empfänger und der Pen-

sionäre durch diejenige Behörde, welche der die betreffende Rechnung aufstellenden Kasse vorgesetzt ist.

Noch vor dem 1. Juli d. J., als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes ist den Provinzial-Hauptkassen, beziehungsweise den Spezialkassen, für jede von denselben für 1882/83 zu legende Jahresrechnung besonders, eine Nachweisung der zu erhebenden Witwen- und Waisengeldbeiträge zuzufertigen. In dieser Nachweisung ist zugleich das pensionsfähige Diensteinkommen der einzelnen Beamten (cfr. Nr. 4 der Ausführungs-Bestimmungen), beziehungsweise das Wartegeld und die Pension, soweit davon nach §. 3 des Gesetzes Witwen- und Waisengeldbeiträge zu erheben sind, ersichtlich zu machen und, soweit nicht die Bezüge nach den Etats und Rechnungen für den vorliegenden Zweck als zweifellos erscheinen, zu erläutern und zu begründen.

In den Fällen, in welchen eine Einnahme aus einem Nebenamte pensionsfähig ist, sind der Nachweisung die desfallsigen Beweisstücke in beglaubigter Form beizufügen. Sämmtliche Pensionäre und Wartegeld-Empfänger sind in der Nachweisung der zu zahlenden Beiträge in derselben Reihenfolge aufzuführen, wie sie in den Rechnungen nachgewiesen sind. In den Fällen, in welchen ein Witwen- und Waisengeldbeitrag nicht zum Ansatze gebracht sein sollte, ist dies näher zu begründen.

Kann wegen Kürze der Zeit die Frage, ob der Beamte überhaupt zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist, rechtzeitig vor dem 1. Juli nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so sind die Beiträge gleichwohl behufs vorläufiger Erhebung in die Nachweisung einzustellen.

Ist es wegen Kürze der Zeit nicht thunlich, die Höhe der zu erhebenden Beiträge rechtzeitig vor dem 1. Juli zur definitiven Feststellung zu bringen, so sind dieselben zu einem annähernd veranschlagten Betrage in die Nachweisung einzustellen. Die definitive Festsetzung der Beitragspflicht, beziehungsweise der Höhe der Beiträge erfolgt thunlichst in der Weise, daß die erforderliche Ausgleichung bei dem nächsten Termine der Fälligkeit des weiteren Beitrages stattfinden kann.

Bei neu in den Ruhestand tretenden Beamten hat diejenige Provinzialbehörde, auf deren Anweisung die Zahlung der ersten Pensionsrate erfolgt (oben 5 b), auch die erforderliche Anordnung wegen der Erhebung oder in den Fällen des §. 5 Absatz 4 und 5 des Gesetzes der Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge zu treffen. Die dem Beamten zuletzt vorgesetzte Dienstbehörde hat auf Erfordern der die vorgedachte Anweisung erlassenden Provinzialbehörde die nöthigen Mittheilungen zu machen.

6. In den nächsten Entwürfen zu den Kassenetats der einzelnen Verwaltungen sind in der Ausgabe hinter der letzten Kolonne folgende zwei Spalten hinzuzufügen:

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind zu entrichten			
von einem pensionsfähigen Diensteinkommen von (bis 9000 Mark)		zu 3 % desselben (§. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1882) mit	
Mark	Pf.	Mark	Pf.

In den Fällen, in welchen in den Kassenetats ganze Beamten-Kategorien auf einer Linie nachgewiesen werden, ist das pensionsfähige Diensteinkommen nebst den davon zu entrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträgen nur summarisch auszubringen. Der spezielle Nachweis derselben hat alsdann in den den Etats-Entwürfen beizufügenden besonderen Besoldungs-Nachweisungen beziehungsweise in entsprechenden Spezial-Verzeichnissen zu erfolgen. Etwaige bei der Etatsfeststellung vorgenommene Aenderungen werden den Behörden bei der Zufertigung der betreffenden Kassenetats speziell mitgetheilt werden.

Was hinsichtlich der Justifikation der Erhebungslisten unter Nr. 5 vorgeschrieben ist, gilt auch für die Etatsentwürfe. In denjenigen Etatsentwürfen, in denen Fonds, wie zum Beispiel der Fonds zu Wartegeldern und Civilpensionen, nachgewiesen werden, über welche keine Spezial-Etats aufgestellt, sondern nur Rechnungen gelegt werden, sind bei diesen Fonds die ebenfalls summarisch auszubringenden Ansätze, insbesondere was die Witwen- und Waisengeldbeiträge anlangt, durch die Angabe zu begründen, wie viel das Jahres-Soll an solchen nach den ausgefertigten Erhebungslisten (Nr. 5) beziehungsweise nach der letzten Jahres-Rechnung beträgt.

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Witwen- und Waisengeldbeiträge" neu zu bildenden Titel zu verrechnen, im Ressort:

a. der Domänen-Verwaltung unter Kapitel 1 Titel 8a,
b. „ Forst-Verwaltung unter Kapitel 2 Titel 10a,
c. „ Verwaltung der direkten Steuern unter Kapitel 4 Titel 8a,
d. „ Verwaltung der indirekten Steuern unter Kapitel 5 Titel 19a,
e. „ Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung unter Kapitel 9 Titel 14a,
f. des Finanz-Ministeriums (mit Ausschluß der Verwaltung der

direkten und indirekten Steuern) in dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern, sowie des landwirthschaftlichen Ministeriums unter Kapitel 27 Titel 8a und 8b (Titel 8a von aktiven Beamten, Titel 8b von Wartegeldempfängern und pensionirten Beamten),

g. der Bauverwaltung unter Kapitel 28 Titel 5a,
h. " Handels- und Gewerbe-Verwaltung unter Kapitel 29 Titel 6a,
i. der Justiz-Verwaltung unter Kapitel 30 Titel 3a,
k. " Verwaltung des Innern unter Kapitel 31a Titel 1,
l. " landwirthschaftlichen Verwaltung unter Kapitel 32 Titel 6a,
m. " Gestüt-Verwaltung unter Kapitel 33a Titel 1,
n. " geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung unter Kapitel 34 Titel 4a und 5a, (Titel 4a für die sämmtlichen Verwaltungszweige mit Ausschluß des Medizinalwesens, Titel 5a für das Medizinalwesen).

Diejenigen Institute und Anstalten, welche wie die Universitäten und Gymnasien nur Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds beziehen, deren Einnahmen und Ausgaben mithin nicht im Staatshaushalts-Etat nachgewiesen werden, haben die Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Verrechnung bei dem oben bezeichneten Etatsfonds der betreffenden Verwaltung an diejenige Kasse abzuliefern, von welcher die ihnen etatsmäßig zu zahlenden Zuschüsse zu verrechnen sind.

Hinsichtlich der Verrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge aus der Eisenbahn-Verwaltung werden von dem Departementschef besondere Vorschriften erlassen werden.

7. In die Kassenrechnungen sind die für die Etats vorgeschriebenen Spalten ebenfalls und zwar schon für das laufende Rechnungsjahr zu übernehmen.

8. In den Kassenbüchern sind im Texte derselben die von den Beamten zu entrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge für das laufende Rechnungsjahr an der Stelle ersichtlich zu machen, wo das Gehalt der Beamten in Ausgabe nachgewiesen wird, der Regel nach also bei den Besoldungsfonds und zwar auch dann, wenn die Beamten aus denselben kein festes Diensteinkommen beziehen, wie z. B. die Steuerempfänger Kapitel 6 Titel 4 und die Gerichtsvollzieher Kapitel 74 Titel 7; in denjenigen Ausnahmefällen jedoch, in denen Beamten, welche aus Fonds zu anderen persönlichen Ausgaben remunerirt werden, die Pensionsberechtigung zusteht, wie z. B. den außeretatsmäßigen Räthen und Assessoren (Kapitel 58 Titel 7 des Staatshaushalts-Etats), den Vermessungsbeamten (Anmerkung zu Kapitel 101 Titel 9), bei diesen Fonds.

9. Die Erhebung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt mit der Maßgabe des §. 4 des Gesetzes durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles des Diensteinkommens der verpflichteten Be-

amten und in den Fällen, in welchen dies nicht ausführbar ist, durch Vorauserhebung in vierteljährlichen Raten.

Auf die Wartegeldempfänger und Pensionäre finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ueber die aus dem Diensteinkommen, bezw. dem Wartegelde und der Pension einbehaltenen Beiträge ist von den Kassen Quittung nicht zu ertheilen.

Ein Formular zu den künftigen Besoldungs-Quittungen und ein solches zu den künftigen Quittungen über Pensionen und Wartegelder werden beigefügt (Anl. 2 u. 2a). Danach sind in den Quittungen die einbehaltenen Witwen- und Waisengeldbeiträge ersichtlich zu machen.

10. Erhöht sich das pensionsfähige Diensteinkommen eines Beamten, so ist die Kasse in der desfallsigen Verfügung bezüglich der in erhöhtem Betrage zu zahlenden Witwen- und Waisengeldbeiträge mit Weisung zu versehen. Bezüglich der auf Emolumente gestellten Beamten ist dasjenige Diensteinkommen maßgebend, welches der Berechnung der Pension zu Grunde zu legen wäre, wenn der Beamte im Laufe des Etatsjahres pensionirt worden wäre. Der hiernach festgestellte Witwen- und Waisengeldbeitrag wird auch im ersten Quartale des folgenden Etatsjahres einstweilen forterhoben. Nach Beginn eines neuen Etatsjahres und zwar alsbald nach dem Rechnungsschlusse für das vorangegangene Etatsjahr wird das pensionsfähige Diensteinkommen, soweit dies nach §. 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes erforderlich, neu festgestellt. Ergiebt diese Feststellung, daß für das neue Etatsjahr der früher gezahlte Beitrag eine Aenderung erleidet, so ist hinsichtlich des für das erste Quartal zu viel oder zu wenig erhobenen Beitrages die Ausgleichung in dem nächsten Termine der Fälligkeit eines weiteren Beitrages zu bewirken.

Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen.

11. In den Fällen des §. 5 Nr. 4 und 5, sowie des §. 6 des Gesetzes haben die Pensionäre durch Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnortes oder in sonst glaubhafter Weise den Nachweis zu erbringen, daß sie weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen. Die Eingabe, durch welche dieser Nachweis geführt wird, ist von ihnen der die Pension zahlenden Kasse einzureichen, welche dieselbe unverzüglich der der rechnungslegenden Kasse vorgesetzten Provinzialbehörde, welcher die Entscheidung zusteht, vorzulegen hat. Den Beamten bleibt jedoch überlassen, die Eingabe der Provinzialbehörde direkt einzureichen.

Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge.

12. Versorgungsanstalten, deren Mitglieder auf Grund der Bestimmungen im §. 23 des Gesetzes unter den daselbst gedachten Voraussetzungen die Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch nehmen können, sind namentlich:

a. die allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin und die Berliner allgemeine Witwen-Pensions- und Unterstützungskasse,
b. die Königlich Preußische Militär-Witwen-Kasse in Berlin,
c. die Witwen-Kasse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft in dem vormaligen Königreiche Hannover,
d. die Witwen- und Waisenanstalt für die Civildiener der acht Rangklassen in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen,
e. die Civil-Witwen- und Waisengesellschaft in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen,
f. die Central-Witwen- und Waisenversorgungs-Anstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener in dem vormaligen Herzogthume Nassau,
g. die Witwen- und Waisenkasse der höheren Civil-Staatsdiener in dem vormaligen Herzogthume Nassau,
h. die allgemeine Versorgungsanstalt für Witwen und Waisen Landgräflicher Diener in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg,
i. die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen von Staatsdienern in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a./M.,
k. die an die Stelle des Großherzoglich Hessischen Civildiener-Witwen-Institutes getretenen Veranstaltungen,
l. die allgemeine Witwenkasse in Kopenhagen und die vormals Großfürstliche Witwen- und Waisenkasse in Kiel,
m. die Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842 in Kopenhagen, beziehungsweise die an deren Stelle getretene Lebensversicherungs- und Versorgungs-Anstalt von 1871 daselbst,
n. die Witwen- und Waisenkassen der Lehrer an den Universitäten,
o. " vormals Kurhessische Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt,
p. die vormals Nassauische Militär-Witwen- und Waisenkasse,
q. " vormals Hannoversche Offizier-Witwenkasse,
r. " Eisenbahnbeamten-Witwenkassen und die Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn,
s. die Bau-Witwenkasse in Kassel.

Welche Mitglieder anderer Versicherungs-Anstalten die nämliche Befreiung in Anspruch nehmen können, ergiebt sich aus dem zweiten Absatze des §. 23. Zur näheren Information ist ein Auszug aus der Begründung des Gesetz-Entwurfes beigefügt (Anl. 3.).

Die Zulässigkeit der auf Grund des §. 23 von den einzelnen Beamten zu stellenden Anträge ist von dem durch Beibringung ent-

sprechender Beläge zu führenden Nachweise abhängig, daß der Beamte zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli d. J. noch Mitglied einer der in diesem Paragraphen gedachten Versorgungsanstalten war, und diese Mitgliedschaft nicht erst nach der Verkündigung des Gesetzes erworben hat.

Die von dem Beamten dabei abzugebende Erklärung wird dahin zu lauten haben:

daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 298) seine Freilassung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei.

Ist der Pensionsanspruch einer gerichtlich geschiedenen oder böswillig verlassenen Frau in den Fällen des §. 26 a und b des Reglements für die allgemeine Witwenverpflegungsanstalt dadurch aufrecht erhalten, daß die Frau für die Fortzahlung der Beiträge gesorgt hat, so steht dem Manne nicht das Recht zu, auf Grund des §. 23 des Gesetzes die Befreiung von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch zu nehmen.

Die Entscheidung erfolgt durch die nämliche Behörde, welche nach Nr. 5 a und b für die Feststellung der Witwen- und Waisengeldbeiträge zuständig ist.

Hinsichtlich der Anträge der Wartegeldempfänger und Pensionäre gilt dasselbe, was bezüglich der unter Nr. 11 bezeichneten Eingaben bestimmt ist, mit der Maßgabe, daß die Eingaben der unter Nr. 5 a bezeichneten Wartegeldempfänger der Justiz-Verwaltung von der zahlenden Kasse an die Vorstandsbeamten des Ober-Landesgerichtes einzusenden sind. In zweifelhaften Fällen hat die für die Entscheidung zuständige Behörde sich zunächst mit der letzten Dienstbehörde des Wartegeldempfängers oder Pensionärs in Beziehung zu setzen. Ist nach dem Erachten der zuständigen Behörde dem Antrage stattzugeben, so hat dieselbe unter Benachrichtigung des Beamten durch Verfügung an die rechnungslegende Kasse die Befreiung des Beamten von der Entrichtung der Beiträge anzuordnen. In der Verfügung ist näher anzugeben, in welcher Weise den gesetzlichen Voraussetzungen genügt ist.

Für das Ressort der Eisenbahnverwaltung wird der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Aussetzung der Erhebung von Beiträgen.

13. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind von den nach §. 1 des Gesetzes verpflichteten Beamten schon zum 1. Juli 1882

zu entrichten. Von denjenigen Beamten, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes Mitglieder einer der im §. 23 desselben bezeichneten Anstalten waren und vor dem 1. Juli 1882 — in der unter Nr. 12 vorgeschriebenen Form — der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen, daß sie auf das Witwen- und Waisengeld verzichten, sind die zu dem fraglichen Termine fälligen Beiträge nicht zu erheben, vorbehaltlich der nachträglichen Entrichtung, wenn nicht rechtzeitig vor dem 1. Oktober von den Beamten unter Bestätigung des früher ausgesprochenen Verzichtes der Nachweis geführt wird, daß sie noch am 1. Juli Mitglieder der Anstalt waren.

Ausscheiden aus den bestehenden Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten.

14. Diejenigen nach §. 1 des Gesetzes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche von der ihnen nach §. 23 zustehenden Befugnis, die Befreiung von dieser Verpflichtung in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus derjenigen Versorgungs-Anstalt, welcher sie bisher als Mitglieder anzugehören, verpflichtet gewesen sind, auszuscheiden. Der Antrag auf ein Ausscheiden aus solcher Anstalt ist an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben an die nämliche Behörde einzusenden, welche nach Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen über eine Freilassung der Beamten von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge zu entscheiden haben würde. — Bezüglich der Wartegeldempfänger und Pensionäre gilt auch hier, was wegen der Vermittelung der das Wartegeld oder die Pension zahlenden Kasse unter Nr. 11 und 12 bestimmt ist.

Von der Provinzial-Behörde sind die bei ihr eingehenden gesetzlich begründeten Anträge in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen mit einer nach dem beigefügten Formulare 4 (Anlage 4) aufzustellenden bescheinigten Nachweisung der Direktion der betreffenden Anstalt zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden der Beamten aus den Veranstaltungen des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten, namentlich auch darüber, ob den Beamten außer dem vollständigen Ausscheiden auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

15. Ein Antrag des Beamten auf Ausscheiden aus der Versorgungs-Anstalt, welcher er bisher als Mitglied angehört hat, oder auf Ermäßigung des nach den bisher maßgebenden Vorschriften erforderlichen Versicherungsbetrages schließt die Berechtigung zu dem Antrage auf Befreiung von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge aus, desgleichen ein Antrag auf Befreiung von Entrichtung

dieser Beiträge den Antrag auf Ausscheiden aus der Anstalt, beziehungsweise auf Ermäßigung des Versicherungsbetrages.

Die mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Behörden haben daher eine genaue Kontrole darüber zu führen, daß hiernach verfahren werde.

Bestimmung der Witwen- und Waisengelder.

16. Ueber die Gewährung von Witwen- und Waisengeld an Hinterbliebene im aktiven Dienste oder als Wartegeldempfänger verstorbener Beamten ist, unter Berücksichtigung der Vorschrift im Schlußsatze des §. 16 Absatz 1 an den Departementschef zu berichten, soweit nicht auf Grund des §. 20 Absatz 1 die Befugnis zur Bestimmung des Witwen- und Waisengeldes der Provinzialbehörde überlassen wird.

Dem Berichte ist in den Fällen des §. 14 Absatz 2 eine Vorschlags-Nachweisung nach dem beigefügten Formulare 5 (Anlage 5), in den anderweitigen Fällen, abgesehen von §. 14 Absatz 1 eine Vorschlags-Nachweisung in im Uebrigen gleicher Form, jedoch unter Fortlassung der Spalten 17 bis 19 des Formulares, anzuschließen. In den Fällen des §. 14 Absatz 1 endlich ist den Spalten 15 und 16 die Ueberschrift: „Davon können gewährt werden," den Spalten 18 und 19 die Ueberschrift: „Davon werden zur Gewährung vorgeschlagen," zu geben.

17. Auf Grund des §. 20 Absatz 1 wird die selbständige Bewilligung des Witwen- und Waisengeldes für die Fälle, in denen dasselbe an Hinterbliebene pensionirter Beamten zu gewähren ist, derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Die Provinzialbehörde hat auf Grund des §. 16 Absatz 1 zugleich zu bestimmen, an wen die Zahlung gültig zu leisten ist. Dabei ist davon auszugehen, daß die Zahlung von einer gerichtlichen Feststellung der Empfangsberechtigten der Regel nach nicht abhängig gemacht werden soll. Sofern nicht besondere Bedenken vorliegen, sind also die Witwengelder an die Witwe, die Waisengelder, wenn die Mutter noch lebt und für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt, an die Mutter, anderenfalls an den Vormund der Kinder, welcher durch gerichtliche Bestallung als solcher sich zu legitimiren hat, zu zahlen.

Die Provinzialbehörde hat von der nach den §§. 8 und 9 erfolgten Bewilligung von Witwen- und Waisengeld der letzten Dienstbehörde des Pensionärs Mittheilung zu machen.

Bezüglich der Vermittelung der Anträge auf Bewilligung des Witwen- und Waisengeldes gilt auch hier, was unter Nr. 11 für die zahlende Kasse bestimmt ist.

Der Zahlungsanweisung des nach den §§. 8. und 9. neu bewilligten Witwen- und Waisengeldes ist eine nach Analogie des

Formulares 5, ohne die Spalten 12/13 und 17/19 desselben aufzustellende und entsprechend zu justifizirende Nachweisung beizufügen.

18. Ferner wird auf Grund des §. 20 Absatz 1 des Gesetzes die selbständige Bestimmung der nach §. 11 desselben eintretenden Erhöhungen bereits bewilligter Witwen- und Waisengelder derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

Zur näheren Information über die Fälle der Erhöhung eines Witwen- und Waisengeldes wird die Begründung des §. 11 des Entwurfes des Gesetzes beigefügt (Anl. 6).

19. Eine Abrundung des Witwen- und Waisengeldes auf volle Mark findet in keinem Falle statt.

20. Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die vormalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Witwe nicht anzusehen und hat daher auch auf Witwengeld keinen Anspruch.

Verrechnung der Witwen- und Waisengelder.

21. Die gezahlten Witwen- und Waisengelder werden bezüglich der Hinterbliebenen der im aktiven Dienste oder als Wartegeldempfänger verstorbenen Beamten bei derjenigen Verwaltung in Ausgabe verrechnet, welcher der Beamte in seiner letzten dienstlichen Stellung angehört hat. Diese Verrechnung erfolgt unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Witwen- und Waisengelder" neu zu bildenden Titel im Ressort

a. der Domänen-Verwaltung unter Kapitel 1 Titel 7a,
b. " Forst- " " " 4 " 2a,
c. " Verwaltung der direkten Steuern unter Kapitel 6 Titel 10a,
d. " " " indirekten " " " 10 " 1a,
e. " Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung unter Kapitel 22 vor Titel 1,
f. des Finanz-Ministeriums (mit Ausschluß der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern) und in dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern sowie des landwirthschaftlichen Ministeriums unter Kapitel 62 Titel 5b,
g. der Bauverwaltung . . . . unter Kapitel 66 Titel 1a,
h. " Handels- und Gewerbe-Verwaltung . . . . " " 70 " 1a,
i. " Justiz-Verwaltung . . . . " " 80 " 2a,
k. " Verwaltung des Innern . . " " 97 " 5a,
l. " landwirthschaftlichen Verwaltung " " 107 " 3a,
m. " Gestüt-Verwaltung . . . . " " 108 " 39a,
und n. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung . . . . " " 124 " 13a,
beziehungsweise " 125 " 12a.

An welcher Stelle bei der Eisenbahnverwaltung die Witwen- und Waisengelder zu verrechnen sind, wird vom Departementschef bestimmt werden.

Hinsichtlich der Verrechnung derselben aus dem Geschäftsbereiche von Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, wird in jedem einzelnen Falle von dem betreffenden Departementschef Bestimmung getroffen werden.

Die gezahlten Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene der pensionirten Beamten werden im Ressort des Finanz-Ministeriums unter dem mit der Bezeichnung „gesetzliche Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionirter Beamten" neu zu bildenden Titel 5a des Kapitels 62 in den Civilpensions-Rechnungen verrechnet. Ausgenommen hiervon sind nur die Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Landgendarmerie-Offizieren, Oberwachtmeistern und Gendarmen, welche unter dem obengedachten neu zu bildenden Titel 5a des Kapitel 97 des Etats der Verwaltung des Innern in Ausgabe nachzuweisen sind.

Anlage 1.

Begründung.

2c.

§. 1.

in Verbindung mit §. 7 enthält die entscheidenden Grundsätze:

a. Sämmtliche Beamte, deren etwaigen künftigen Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisengeld zu gewähren ist, aber auch nur diese Beamte sind zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet.

b. Ein Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisengeld ist den Hinterbliebenen nur derjenigen Beamten einzuräumen, die ohne Veränderung ihrer zeitlichen dienstlichen Stellung in die Lage kommen können, einen Rechtsanspruch auf Pension dem Staate gegenüber zu erwerben.

Hiernach werden die unter dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung angestellten Beamten, welche eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleiden (§. 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes) dem Gesetze nicht unterworfen sein, weil sie einen Anspruch auf Pension nicht haben.

Die nämliche Voraussetzung trifft auf die nur nebenbei oder nur vorübergehend im Staatsdienste beschäftigten Beamten nach §. 5 des Pensionsgesetzes zu, insoweit nicht in Gemäßheit des §. 32 dieses Gesetzes die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Ges. Samml. S. 713) Platz greift, nach wel-

cher den Beamten in den neu erworbenen Landestheilen Pensionsansprüche auch für den Fall gewahrt sind, daß sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand sich in einer zur Pension nicht berechtigenden Stelle befinden.

Durch letztere Ausnahmebestimmung soll lediglich ein bestehender Rechtszustand aufrecht erhalten werden. Dieselbe kann daher auf die Bewilligung der nach dem vorliegenden Entwurfe den Beamten einzuräumenden neuen Ansprüche auf Gewährung von Pensionen an ihre Witwen und Waisen nicht ausgedehnt werden. Demgemäß ist eine entsprechende Vorschrift in den zweiten Absatz des §. 1 unter Ziffer 1 aufgenommen.

Die Bestimmung unter Ziffer 2 dieses Absatzes, nach welcher die nur nebenamtlich im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Beamten überhaupt, also auch dann, wenn sie eine pensionsfähige Besoldung aus der Staatskasse beziehen (§. 12 des Pensionsgesetzes), zur Beitragsentrichtung nicht verpflichtet sein sollen, gründet sich auf die Erwägung, daß die Fürsorge für die Hinterbliebenen solcher Beamten demjenigen zu überlassen sein wird, dessen Beamtenschaft sie durch ihr Hauptamt angehören. Unter diese Vorschrift werden namentlich diejenigen Beamten fallen, welche in einem Hauptamte des Kirchendienstes und zugleich in einem staatlichen Nebenamte als Konsistorial- oder Schulräthe angestellt sind, desgleichen Reichsbeamte, welche zugleich ein dem unmittelbaren Staatsdienste angehöriges Nebenamt bekleiden.

Zufolge §. 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Ges. Samml. S. 589), sind den bei Einführung dieses Gesetzes in den Kommunen bereits fest angestellten Beamten die ihnen aus Staatsmitteln zugesicherten Besoldungsantheile und anderweit zustehenden Einkommensentschädigungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen, als nöthig ist, um den etwaigen Ueberschuß der gesammten, diesen Beamten persönlich zustehenden Diensteinkünfte über den von der Kommune zu leistenden Besoldungsbetrag zu decken. Nach dem nämlichen Maßstabe hat der Staat zur Pensionirung der gedachten Beamten beizutragen. Ferner ist vor Erlaß des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in einzelnen Fällen die nach dem ersten Absatze des §. 36 desselben in Kraft gebliebene Zusicherung ertheilt, daß der Staat einen Beitrag zur Pension von solchen Beamten gewähren werde, welche aus dem unmittelbaren Staatsdienste in ein demselben nicht angehöriges öffentliches Amt übergetreten sind. Eine Veranlassung, den Hinterbliebenen der gedachten Beamten Witwen- und Waisengeld aus der Staatskasse zu bewilligen, ist nicht vorhanden. Zur Beseitigung von Ansprüchen hierauf empfiehlt es sich, dieselben durch die unter Ziffer 3 und 4 aufgenommenen Bestimmungen ausdrücklich auszuschließen.

Die anderweitige Bestimmung unter Ziffer 4 ist eine Konsequenz der Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3.

Was im Uebrigen die in den Ruhestand versetzten Beamten anbelangt, so ist es nach dem Vorgange des Reichsgesetzes als geboten erachtet, den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits pensionirten Beamten die Wohlthaten desselben in gleicher Weise zu Theil werden zu lassen, wie den erst später in den Ruhestand tretenden. Nach der Fassung des §. 1 wird daher der Zeitpunkt der Pensionirung für die Beitragspflicht nicht maßgebend sein.

Wenn im Allgemeinen nur solche in den Ruhestand versetzte Beamte für beitragspflichtig erklärt worden sind, welche aus der Staatskasse kraft gesetzlichen Anspruches Pension beziehen, so sollen damit diejenigen ehemaligen Beamten ausgeschlossen werden, welche im Disziplinarwege unter Belassung eines Theiles des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung aus dem Dienste entlassen sind.

Nach §. 7 des Pensionsgesetzes kann einem Beamten, welcher vor Vollendung des zehnten Dienstjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, eine Pension zum Betrage von höchstens $\frac{1}{4}$ seines Diensteinkommens entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Soweit eine solche Bewilligung auf Lebenszeit erfolgt, wird der Beamte, obgleich er die Pension nicht kraft gesetzlichen Anspruches bezieht, mit der aus §. 7 des Entwurfes sich ergebenden Folge auch nach seiner Pensionirung zur Beitragsentrichtung verpflichtet beziehungsweise berechtigt bleiben müssen, weil er nicht nur während seiner Aktivität Beiträge zu entrichten hatte, sondern weil er auch durch die Bewilligung einer lebenslänglichen Pension den pensionsberechtigten Beamten gleichgestellt ist. Wenn dagegen auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes eine Pension nur auf bestimmte Zeit gewährt wird, so muß mit der Pensionirung die Beitragspflicht des Beamten und folgeweise die Anwartschaft seiner Angehörigen auf Witwen- und Waisengeld schon aus dem Grunde erlöschen, weil hier die letztgedachte Voraussetzung nicht zutrifft.

Ebensowenig erscheint es angängig, einen unter dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung angestellt gewesenen Beamten, welcher eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleidet, bei seiner Versetzung in den Ruhestand aber eine Pension bewilligt erhalten hat (§. 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes), nach Maßgabe dieser Pension zu Beiträgen heranzuziehen. Hiergegen spricht, daß den Anhörigen eines Beamten, welcher während seiner Aktivität nicht beitragspflichtig war, und dessen Relikten zum Bezuge des Witwen- und Waisengeldes nicht berechtigt gewesen sein würden, wenn er vor der Versetzung in den Ruhestand gestorben wäre, um so weniger ein Anrecht auf Versorgung mit dem Beginne der Inaktivität des Beamten zugestanden werden kann.

Wenn in dem Entwurfe die Verpflichtung zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen davon abhängig gemacht ist, daß der Beamte Diensteinkommen, Wartegeld oder Pension bezieht, so ist darunter verstanden, daß den Beamten das Recht auf solchen Bezug zustehen muß, während es, sofern diese Voraussetzung vorliegt, ohne Bedeutung ist, ob der Beamte thatsächlich ein Einkommen der gedachten Art aus der Staatskasse bezieht, oder ob etwa das Recht auf dessen Bezug zeitweilig ruht.

Demgemäß fallen namentlich auch diejenigen Beamten, welche auf Vorschlag oder in Folge Ernennung seitens der Preußischen Staatsregierung entweder zur Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Zoll- und Steuer-Aemtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten beigeordnet worden: die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontroleure —, oder bei den Haupt-zoll-Aemtern in Hamburg, Lübeck und Bremen, sowie bei der Verwaltung der indirekten Steuern in dem Großherzogthume Luxemburg angestellt sind, unter die Vorschriften des ersten Absatzes des §. 1. Denn diese Beamten beziehen zwar thatsächlich während der Dauer ihrer Dienstleistung in einer der gedachten Stellungen ihr Einkommen nicht direkt aus der Staatskasse. Einerseits steht jedoch der Preußischen Staatsregierung das Recht zu, dieselben aus solcher Stellung zurück zu berufen, andererseits ist der Preußische Staat verpflichtet, die Beamten, wenn sie in derselben dienstunfähig werden, zu pensioniren. Rechte und Verpflichtungen dieser Beamten dem Preußischen Staate gegenüber ruhen daher nur einstweilen und treten in vollem Umfange in Kraft, sobald das fragliche Verhältnis gelöst wird.

Anlage 2.

. . . . . . Mark Gehalt
. . . . . . Mark (Wohnungsgeldzuschuß)
. . . . . . Mark (anderweitige Bezüge)

zusammen . . . . . . Mark (buchstäblich 2c.) habe ich für das . . Quartal (Monat) des Etatsjahres . . . (für das Etatsjahr . . .) und zwar:

. . . . . . Mark baar und
. . . . . . Mark durch Anrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge

gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

. . . . . . , den 188

(Name)
(Amtscharakter)

Anlage 2a.

. . . . Mark Pension (Wartegeld)
(buchstäblich) habe ich für (den Monat . . . . . 18 .) das Etatsjahr 188 /8) und zwar:
. . . . . Mark baar und
. . . . . Mark durch Anrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge
gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

Zugleich versichere ich hierdurch, daß ich in dem obigen Zeitraume an weiterem Diensteinkommen in Folge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste . . . . . . bezogen habe.

den 188 .

Name
(früherer Amtscharakter)

Anmerkung:

1. In den vorgeschriebenen Quittungsbescheinigungen wird nichts geändert.
2. Die Worte: „oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste" können von den Pensionären, welche eine Civilpension lediglich aus Preußischen Staatsfonds beziehen — (von welcher also nicht etwa ein Theil aus Reichsfonds zu erstatten ist) — nicht aber von den Wartegeldempfängern gestrichen werden.
3. Die im Schlußsatze offen gelassene Stelle ist von dem Pensionäre oder Wartegeldempfänger mit dem Worte „nichts" auszufüllen, wenn dies zutrifft. Sonst ist an diese Stelle das Wort „nur" zu setzen, und dann die Art der neuen Anstellung oder Beschäftigung sowie das bezogene weitere Diensteinkommen näher anzugeben, unter Bezeichnung der Kasse, aus welcher dasselbe gezahlt ist.

Anlage 3.

Begründung.

2c.

§. 23.

Nach dem §. 23 des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 sollen diejenigen Beamten von der Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Gesetz befreit sein, welche Mitglieder einer Militär- oder Landesbeamten-Witwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten sind. Dieser Bestimmung folgt der vorliegende Entwurf, da anzuerkennen ist, daß es der Billigkeit entspricht, die Beamten nicht zum Verzichte auf ihre zum überwiegenden Theile durch eigene Leistungen an die Anstalten erworbenen Ansprüche zu nöthigen, nachdem ihnen vorher entweder die Verpflichtung auferlegt war, denselben beizutreten oder doch von der Staatsverwaltung solcher Beitritt als eine geeignete und genügende Art der Versorgung ihrer Hinterbliebenen bezeichnet worden.

Im Sinne des Entwurfes ist dabei unter einer Witwenkasse oder einer Veranstaltung zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten nur eine Anstalt zu verstehen, welche den Zweck der Versorgung von Witwen in allen regelmäßigen Fällen erfüllt. Demgemäß trifft die gedachte Bestimmung soweit nicht zu, als die bei den Eisenbahnen bestehenden Pensionskassen den Witwen der Kassenmitglieder eine Pension nur in dem Falle sichern, wenn der Tod des Ehemannes in Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzung eingetreten ist.

Bei den neuerdings in den Besitz des Staates übergegangenen Privateisenbahnen, mit Ausnahme der weiterhin zu erwähnenden Cöln-Mindener Bahn, sowie bei denjenigen Privateisenbahnen, deren Erwerb durch den Staat noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes stattfinden wird, wird der Zweck einer regelmäßigen Versorgung der Beamtenwitwen durch die für die Beamten errichteten Pensionskassen verwirklicht. Die Mitglieder dieser Kassen werden daher von der Unterwerfung unter das Gesetz ebenfalls zu entbinden sein. Einen Ersatz für die mit dem Ausscheiden aus der Kasse erlöschenden Ansprüche durch die Unterwerfung unter das Gesetz würden die Mitglieder aus dem Grunde nicht finden, weil ihre Dienstzeit als Beamte der Privatgesellschaft bei Feststellung des ihnen aus der Staatskasse zu gewährenden Ruhegehaltes und demgemäß auch des nach den §§. 7 ff. des Entwurfes ihren Hinterbliebenen zu bewilligenden Witwen- und Waisengeldes nicht berücksichtigt werden kann. Dieser Umstand ist dafür bestimmend gewesen, auch die Mitglieder der sogenannten Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn von der Verpflichtung zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge zu entbinden, obwohl die Kasse bisher den Witwen und Waisen der Mitglieder eine Pension nur in dem Falle sicherte, wenn der Tod des betreffenden Mitgliedes in Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzung eingetreten war. Dem Bedürfnisse einer angemessenen Fürsorge für die Hinterbliebenen der Mitglieder dieser Kasse wird durch entsprechende Erweiterung der Kassenzwecke Rechnung getragen werden.

Die sinngemäße Anwendung des Gesetzes führt für diejenigen Mitglieder der Pensionskassen der vom Staate erworbenen Privat-Eisenbahnen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes eine zur Pension aus der Staatskasse berechtigende Stelle im unmittelbaren Staatsdienste noch nicht erlangt haben, dahin, daß die in dem ersten Absatze des §. 23 gedachte dreimonatliche Frist von dem Zeitpunkte ab zu berechnen ist, mit welchem die Voraussetzungen des §. 1 vorliegen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Hiernach wird in Preußen die Theilnahme an einer Privatversicherungsgesellschaft der Regel nach von der Unterwerfung unter das Gesetz nicht befreien dürfen.

Insoweit jedoch wird eine Ausnahme von dieser Regel zuzulassen sein, als bereits bisher zugestanden ist, daß die Mitgliedschaft einer solchen Gesellschaft einen Beamten von der Verpflichtung zur Theilnahme an einer Staatsanstalt befreie. Diese Voraussetzung trifft namentlich zu auf die Mitglieder der Berliner allgemeinen Witwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, desgleichen auf eine größere Anzahl von Eisenbahnbeamten, denen mit Rücksicht auf eine nachgewiesene angemessene Versicherung ihrer Ehefrau von ihrer vorgesetzten Behörde gestattet ist, an den für die Eisenbahnbeamten errichteten Witwenkassen nicht Theil zu nehmen. Außerdem sind viele Beamte der Eisenbahnverwaltung, denen eine Verpflichtung zur Theilnahme an einer solchen Kasse nicht oblag, im Aufsichtswege angehalten, für ihre Ehefrauen durch Versicherung einer Rente oder eines Kapitales bei einer Privatgesellschaft zu sorgen. Eine Rücksichtnahme auch auf diese Versicherungen wird nicht zu vermeiden sein.

Anlage 4.

Nachweisung

der Beamten im Bezirke . . . . , welche nach Maßgabe des §. 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges. Samml. S. 298) ihren Austritt aus der . . . . . beziehungsweise die Ermäßigung der bei derselben versicherten Pensionen in Antrag gebracht haben.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Beamten.	Nr. des anliegenden Rezeptionsscheines ꝛc.	Bisher versicherte Summe. Mark	Zeitpunkt des Austrittes aus der Anstalt.	Termin, von welchem ab eine Ermäßigung der versicherten Summe eintreten soll.	Betrag der Ermäßigung. Mark	Bemerkungen.

Daß die unter Nr. 1 bis . . aufgeführten Beamten zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen gemäß des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 298) verpflichtet sind, bescheinigt.

. . . ., den . . . 188 .

(Behörde.)

Anlage 5.

Vorschlags-

behufs Bewilligung von Witwen- und Waisengeld auf Grund des bliebenen des am . . . . . . zu . . . . .

(Finanz-Ministerium,

Nummer.	Der Witwe: Vor-, Zu- und Eltername.	Der Witwe: Ehemann war	Der Witwe: Wohnort	Der Witwe: Alter	Alter des verstorbenen Ehemannes	Zeitpunkt der Eheschließung	Name der hinterbliebenen Kinder unter 18 Jahren: Nr.	Name der hinterbliebenen Kinder unter 18 Jahren	Deren Alter: Tag	Deren Alter: Monat	Deren Alter: Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11
1.	(Beispiel). Karoline Auguste Müller, geb. Schneider, geboren am 31. März 1846.	Regierungs-Sekretär, geb. am 31. Oktober 1827, gestorben am 1. Mai 1882.	Schleswig.	36 Jahre 1 Monat.	54 Jahre 6 Monat.	16. Januar 1870.	1	Marie Auguste,	20.	Dezember	1872.
							2	Karl Heinrich.	14.	Mai	1874.

Anmerkung.

1) Die Geburts-, Eheschließungs- und Sterbe-Angaben in den Kolonnen 2 bis 11 sind durch Beifügung standesamtlicher oder pfarramtlicher Atteste nachzuweisen, sofern nicht aus den Personal-Akten hierüber zweifellose Nachricht zu entnehmen ist.

2) In Spalte 21 sind auch die thatsächlichen Angaben zu machen, welche den Vorschlag in Spalte 17 nach den §§. 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 motiviren.

3) Ferner ist in Spalte 21 die Rechnung zu bezeichnen, in welcher das von dem Beamten bezogene Diensteinkommen zur Verrechnung gelangt.

Nachweisung

Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 298) für die Hinter-
verstorbenen . . . . . .

Ministerium des Innern.)

Letztes pensionsfähiges Diensteinkommen des Ehemannes	Anrechnungsfähige Dienstzeit desselben (spezielle Angaben.)	Betrag der (eventuellen) Pension des Ehemannes	Davon stehen zu:		Die Pension des Ehemannes (14) würde sich durch die in Antrag gebrachte Anrechnung einer an sich nicht anrechnungsfähigen Dienstzeit von Jahren erhöhen auf	Davon würden zustehen:		Zeitpunkt des Beginnes der Zahlung	Bemerkungen.
			der Witwe	jedem der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre		der Witwe	jedem der Kinder bis zum vollendeten 18ten Jahre		
Mark.		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1. Gehalt 2700 2. Wohnungsgeldzuschuß anrechnungsfähig mit 297 6/10 = 2997 6/10	vom 10. Februar 1857 ab, als dem Tage der Vereidigung als Regierungs-Supernumerar, mithin über 25 Dienstjahre.	1500 (500 Thaler).	1/5 der Pension würde betragen: 500 nach §. 12 des Gesetzes sind indeß hiervon zu kürzen 4/20 mit 100 verbleiben 400	1/5 von 500 = 100	bei 28 Dienstjahren auf 1650.	nach Maßgabe des §. 12 = 440.	1/5 von 550 = 110	1. September 1882.	

Die Richtigkeit vorstehender durch Atteste bezw. durch den Inhalt der Akten zweifellos festgestellter Angaben bescheinigt.

Schleswig, den . . . . 188 .

Königliche Regierung.

Anlage 6.

Begründung.

§. 11.

Nach §. 18 des Entwurfes sind folgende Fälle des Ausscheidens eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten möglich:

a. Tod der Witwe,
b. Wiederverheirathung der Witwe,
c. Ausscheiden einer Waise durch Heirath, Ueberschreitung des 18. Lebensjahres oder Tod.

In diesen sämmtlichen Fällen soll auf Grund der Bestimmung des §. 11 das den verbleibenden Berechtigten zustehende Witwen- und Waisengeld auf den in den §§. 8 und 9 bestimmten Satz beziehungsweise verhältnismäßig auf den Betrag der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension erhöht werden, wenn es vorher in Folge der im §. 10 getroffenen Bestimmung eine Herabsetzung erlitten hat. In dem Falle zu a wird sich außerdem das Waisengeld der etwa vorhandenen pensionsfähigen Kinder von $1/5$ auf $1/3$ des im §. 8 bestimmten Witwengeldes steigern.

---

70) Verfügungen zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

a.

Berlin, den 12. Juni 1882.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält hierneben — Exemplare der Bestimmungen vom 5. Juni cr. zur Ausführung des Gesetzes vom 20. v. M. (Ges. Samml. S. 298), betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß ich Demselben bezüglich Seiner Mitglieder und Beamten,

der vom Staate zu unterhaltenden Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, Tit. 2 Cap. 120 des Staatshaushalts-Etats,

der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Tit. 1—8 Cap. 121 des Staatshaushalts-Etats,

der staatlichen Schulamts-Präparanden-Anstalten Tit. 9 — 14 Cap. 121 des Staatshaushalts-Etats,

die Ausführung hiermit übertrage und hiervon die Königlichen Regierungen, resp. die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, behufs Benachrichtigung der Regierungs- resp. Bezirks-Haupt-Kassen in Kenntnis gesetzt habe.

Den letzteren ist die unverzüglich aufzustellende Nachweisung der von den Mitgliedern und Beamten des Königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 1. Juli d. J. ab zu entrichtenden Witwen- und Waisengeld-Beiträge — Nr. 5 der Bestimmungen — jedenfalls rechtzeitig vor diesem Termine zuzustellen.

Für die Gymnasien und Seminare 2c. hat das Königl. Provinzial-Schulkollegium ebenfalls die Nachweisungen der von den Direktoren, Lehrern und Beamten vom 1. Juli cr. ab zu entrichtenden Witwen- und Waisengeld-Beiträge sofort aufzustellen und den Anstalts-Direktoren rechtzeitig vor dem gedachten Termine mit der Auflage zuzufertigen, danach und nach den in je einem Exemplare beizufügenden allgemeinen Bestimmungen die Anstalts-Kassen mit Anweisung zu versehen und die Betheiligten zu benachrichtigen.

Ergeben sich bei Berechnung des Jahres-Betrages der Witwen- Waisengeld-Beiträge Pfennigbrüche, so sind dieselben, wenn sie ein halb und mehr betragen, voll anzusetzen, unter ein halb aber wegzulassen. Pfennigbrüche, welche bei Zerlegung des Jahresbetrages in Quartalraten entstehen, sind bei Erhebung der letzten Qartalrate des Rechnungsjahres auszugleichen.

In den Manualen und Rechnungen der Gymnasien und Seminare 2c. sind die Witwen- und Waisengeld-Beiträge nach Anleitung der Nummern 6 und 7 der allgemeinen Bestimmungen ersichtlich zu machen. Die einbehaltenen Beiträge selbst sind bei den Besoldungs-Titeln vierteljährlich in Ausgabe zu stellen und an die im vorletzten Absatze der Nr. 6 der Bestimmungen bezeichnete vorgeordnete Kasse im Abrechnungswege abzuführen. Darüber, welche besonderen Rechnungs-Justifikatorien den letzteren Kassen zuzustellen sein werden, sind die weiteren Anordnungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer abzuwarten.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

---

b.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung 2c. zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.

ad G. III. 2121. M. 3771.
U. I. II. III b. IV. V.

In entsprechender Weise ist eod. dato wegen der Mitglieder und Beamten der Konsistorien, der ständigen Kreis-Schulinspektoren, der Beamten der Universitäten und der Institute derselben, der Lehrer und Beamten der technischen Hochschulen und Kunst-Akademien u. s. w. verfügt worden.

---

71) Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 in Beziehung auf Ausscheiden aus der Königl. allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt oder Verbleiben in derselben.

Berlin, den 9. Juni 1882.

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird behufs Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges. Samml. S. 298) für die Interessenten der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt Folgendes bekannt gemacht:

1) Mitglieder unserer Anstalt, welche auf Grund des neuen Gesetzes Witwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse leisten, sind berechtigt, nach ihrer Wahl aus der Anstalt auszuscheiden, oder in derselben zu verbleiben. Dieselben können auch in der Anstalt verbleiben und die bisherige Versicherungssumme herabsetzen.

Anträge auf Ausscheiden oder auf Herabsetzung der Versicherungssumme sind nur für den 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres zulässig. Dieselben sind unter Beilegung des Rezeptionscheines an unsere Adresse zu richten und mit einem begleitenden Schreiben derjenigen Behörde (in der Regel der vorgesetzten Provinzialbehörde) einzureichen, welcher von dem Departementschef die Ausführung des Gesetzes übertragen ist. Wartegeldempfänger und Pensionäre können diese Anträge der die Bezüge zahlenden Kasse zur Weiterbeförderung übergeben.

Die zuständigen Behörden werden die Anträge nach näherer Anweisung des Herrn Finanz-Ministers mit der nöthigen Bescheinigung versehen an uns einreichen.

2) Die ursprünglich festgesetzten Beiträge müssen bis zum Ablaufe desjenigen mit dem 1. April oder 1. Oktober beginnenden Halbjahres bezahlt werden, in welchem der ad 1 erwähnte schriftliche Antrag über den Austritt oder die Pensionsermäßigung an uns gelangt. Dagegen bleiben den betreffenden Mitgliedern gegenüber auch die Verpflichtungen unserer Anstalt bis zu dem gedachten Zeitpunkte in Kraft.

3) Eine Vergütung für den erfolgten Austritt oder die erfolgte Pensionsermäßigung ist nach §. 22 unseres Reglements vom 28. Dezember 1775 in keinem Falle statthaft.

4) Beim Austritte aus der Anstalt wird nach Erfüllung der zu 1 und 2 gedachten Bedingungen die Pensionsversicherung in den diesseitigen Büchern gelöscht.

5) Bei einer Herabsetzung der Versicherungssumme unter denselben Voraussetzungen wird selbstverständlich auch der halbjährliche Beitrag verhältnismäßig ermäßigt. Bezüglich des verbleibenden Versicherungsbetrages, der in Markbeträgen bestehen muß, die durch 75 ohne Rest theilbar sind, bleiben die erworbenen Rechte gewahrt. Der Herabsetzungsvermerk wird von uns auf den Rezeptionsschein gesetzt, der demnächst zurückgesandt wird.

General-Direktion
der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt.
Dr. Rüdorff.

Bekanntmachung.

---

72) Benachrichtigung der Lokal-Schulverwaltung von der Versetzung ꝛc. eines Lehrers, dessen Diensteinkommen in Folge einer Pfändung einem Abzuge unterliegt.

Berlin, den 11. Mai 1882.

Nach §. 734 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R. G. Bl. 1877, S. 83) wird durch die Pfändung des Diensteinkommens auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt oder der Uebertragung eines neuen Amtes zu beziehen hat, sofern eine Aenderung des Dienstherrn damit nicht verbunden ist. Diese Voraussetzung trifft mithin zu, wenn die Versetzung von einer staatlichen Anstalt zu einer anderen staatlichen Anstalt, bezw. in ein anderes staatliches Amt, oder von einer städtischen Anstalt zu einer anderen städtischen Anstalt derselben Stadt erfolgt.

Mit Bezug hierauf veranlasse ich daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die unterstellten Lokalschulverwaltungen anzuweisen, in den vorgedachten Fällen der Versetzung eines Lehrers, dessen Diensteinkommen in Folge einer Pfändung noch einem Abzuge unterliegt, die Kasse der Anstalt, bezw. die Behörde, an welche die Versetzung erfolgt, von der stattgehabten Pfändung unter Angabe der in deren Verfolg bereits abgeführten Beträge in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien
U. II. 5997.

---

73) Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes.

Berlin, den 4. Juli 1882.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 13. April d. J., daß die in demselben vorgetragene Ansicht über den Einfluß des Gesetzes vom 11. März 1872 auf die Stellung des Geistlichen zum Schulvorstande im Wesentlichen mit den von meinen Herren Amtsvorgängern wiederholt zum Ausdrucke gebrachten Grundsätzen in Einklang steht. Da die letzteren indeß bei Behandlung des Gegenstandes in der dortigen Provinz nicht gleichmäßig zur Geltung gekommen zu sein scheinen, so mache ich behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens auf folgende Punkte aufmerksam.

Nach der Instruktion für die Orts-Schulvorstände vom 6. November 1829, welche zwar nicht als Gesetz, wohl aber als bindende Verwaltungsnorm zu betrachten, ist der Pfarrer kraft seines kirchlichen Amtes ständiges Mitglied des Schulvorstandes (§. 5) und neben dem Vorsitze (§. 23) mit besonderen Funktionen betraut (§. 20. 21. 22. 24). Derselbe ist in dieser Eigenschaft nicht anders zu behandeln, als die in den übrigen Theilen der Monarchie unter der Bezeichnung als Lokal-Schulinspektoren fungirenden Schulaufsichtsbeamten und bedarf deshalb in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1872 zur Wahrnehmung der gedachten Funktionen eines staatlichen Auftrages, welcher durch spezielle Ernennung zum Vorsitzenden des Schulvorstandes in inneren Angelegenheiten auf Widerruf zu ertheilen ist.

Die der Instruktion von 1829 fremde Bezeichnung als Lokal-Schulinspektoren für die praesides in internis ist als ein äußerliches Moment ohne entscheidenden Einfluß und kann ohne Verletzung formeller und materieller Vorschriften auch in der dortigen Provinz in Anwendung gebracht werden.

Die Ernennung des Lokal-Schulinspektors steht der Königlichen Regierung zu, sofern die Wahl auf eine Persönlichkeit fällt, mit deren kirchlichem Amte bis zum Erlasse des Gesetzes vom 11. März 1872 die Lokal-Schulinspektion verbunden war. In jedem anderen Falle ist den Erlassen vom 13. März 1872. B. 480 — Centralbl. S. 203 — 16. April 1872. B. 696 — Centralbl. S. 257 — entsprechend an mich zu berichten.'

rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N. (in der Provinz Westfalen.)

U. III. b. 6209.

Abschrift ist den beiden anderen Königl. Regierungen in der Provinz Westfalen zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgetheilt worden.

74) Zinsbare Belegung von Geldern staatlicher Anstalten bei der Königlichen Seehandlung.

Berlin, den 29. April 1882.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 7. Dezember 1878 — G. III. 3751 — *), betreffend die auf Grund des §. 12 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Preußen über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 erfolgte Kündigung der Rechte und Verpflichtungen der Reichsbank gegenüber der Königlich Preußischen Staatsregierung hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten theile ich den Behörden meines Ressorts mit, daß der Herr Finanz-Minister die General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät ermächtigt hat, disponible Kassenbestände von Kirchen, Schulen, Stiftungen und sonstigen der Verwaltung oder Aufsicht des Staates unterstellten Instituten zur zinsbaren Belegung anzunehmen.

Die Annahme der disponiblen Kassenbestände erfolgt unter den für die Belegung von Geldern staatlicher Anstalten normirten allgemeinen Bedingungen, von denen Abschrift hier beigefügt ist.

Hiernach ist geeignetenfalls das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 899. U. I. u. U. II.

Bedingungen
für die zinsbare Belegung von Geldern staatlicher Anstalten bei der Königlichen Seehandlung.

§. 1.

Die Ein- und Rückzahlungen müssen durch zehn theilbar sein, und haben solche in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr zu erfolgen.

§. 2.

Die Einlagen werden mit $2^1/_2$ Prozent jährlich, den Monat zu 30 Tagen berechnet, verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt bei Abschluß des Kontos am Schlusse des Etatsjahres.

§. 3.

Rückzahlungen erfolgen bis zu 10000 Mk. mit 8tägiger Kündigung, größere Beträge bedingen eine vierwöchentliche Kündigung.

*) Centrbl. pro 1878 Seite 649. Nr. 215.

Indessen ist die Seehandlung berechtigt, die Rückzahlung sofort zu leisten, unter Belastung des Zahlungstages.

§. 4.

Formulare für den Depositen-Verkehr, Einzahlungen und Abhebungen betreffend, werden von der Haupt-Seehandlungs-Kasse unentgeltlich verabfolgt.

§. 5.

Zur Abhebung von Geldern gegen Quittung sind nur Diejenigen berechtigt, welche der Königlichen Seehandlung namhaft gemacht sind. Die Unterschrift der betreffenden Beamten ist der Königlichen Seehandlung zu Kenntnisnahme einzureichen. Zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittung ist die Königliche Seehandlung nicht verpflichtet.

§. 6.

Porto oder sonstige Kosten sind von den Conto di tempo-Inhabern zu tragen.

ad G. III. 899. U. I. u. II.

---

75) Ausführung kirchlicher und Schulbauten mit einem Kostenaufwande bis zu 500 Mark in der Provinz Hannover, Ausschluß einer Mitwirkung des Kreisbaubeamten.

(Centrbl. pro 1881 Seiten 595, 597.)

Berlin, den 5. April 1882.

Der Königlichen Finanz-Direktion erwidere ich auf den an den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gerichteten, zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegebenen Bericht vom 6. Juli v. J. im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, daß im Hinblicke auf das Ziel, welches durch die nach dem Cirkularerlasse des letztgenannten Herrn Ministers vom 20. Juni 1880 beabsichtigte Geschäftsentlastung der Kreisbaubeamten erreicht werden soll, eine Abweichung von den bezüglichen Bestimmungen jenes Erlasses nur im Falle unbedingter Nothwendigkeit zugelassen werden könnte. Eine solche Nothwendigkeit wird aber bei gewöhnlichen, mit einem Kostenaufwande von weniger als 500 Mk. auszuführenden baulichen Arbeiten an kirchlichen und Schulgebäuden in der Provinz Hannover, auch da, wo die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung jener Gebäude dem Fiskus obliegt, nicht anerkannt werden können. Nach den hierüber von den Konsistorien der Provinz eingezogenen Berichten haben die betreffenden Kirchen- und Schulvorstände die Uebernahme der fraglichen Geschäfte, obwohl sie gesetzlich nicht dazu angehalten werden können, mehrfach freiwillig übernommen und nur selten abgelehnt. Sollte hier und da eine Ablehnung erfolgen, so werden doch Bauhandwerker oder andere

geeignete Personen leicht zu ermitteln sein, die die betreffenden Arbeiten zu übernehmen bereit sind. Auf die Geistlichen, welche in vielen Fällen nur ungern diese ihrem eigentlichen Amte fern liegenden Geschäfte besorgen werden, wird hierbei nicht rekurrirt zu werden brauchen. Der Königlichen Finanz-Direktion überlasse ich, hiernach das Weitere zu verfügen.

An
die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.

Abschrift erhält das Königl. Konsistorium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und
den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 5266.

---

76) Der Erlös für alte Baumaterialien ist bei den Staatskassen zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds nur dann zu vereinnahmen, wenn diese Materialien Eigenthum des Staates sind.

(Centrbl. pro 1879 Seite 162 Nr. 3.)

Berlin, den 25. Mai 1882.

Auf den Bericht vom 5. Januar d. J. eröffne ich der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission, daß den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 7. Dezember 1878 entsprechend der Erlös für alte Baumaterialien nur dann bei den Staatskassen zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, wenn die qu. Materialien Eigenthum des Staates sind. Der Erlös für fremde Materialien gebührt dem Staate nicht.

Die Königliche Realschule hierselbst ist eine für sich bestehende juristische Person, sie ist Eigenthümerin des Gebäudes, in welchem sie sich befindet, und demgemäß auch der alten Materialien, die Bestandtheile des Gebäudes waren. Der Erlös daraus gebührt daher der Anstaltskasse, nicht dem Staate.

Der Umstand, daß die Anstalt einen Staatszuschuß bezieht, ändert an der Rechtslage nichts; sie erhält denselben mit Rücksicht auf die Unterhaltungspflicht des Staates für ihre Bedürfnisse ganz allgemein, und hat mit demselben alle ihre Ausgaben zu bestreiten, soweit nicht die eigenen Einnahmen dazu ausreichen. Eine solche Einnahme ist auch der Erlös aus den Materialien. Das Eigenthum an dem Gebäude und den Materialien wird durch die Gewährung des Staatszuschusses nicht alterirt.

Die Königliche Realschule ist daher nicht, wie in dem Berichte der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission geschieht, solchen Behörden gleichzustellen, welche stationes fisci sind und deren Einnahmen und Ausgaben in die Staatskasse fließen resp. aus derselben gedeckt werden.

Demgemäß ist der Erlös von 221,03 Mk. aus dem Verkaufe des alten Zinkbleches von dem Dache der Königlichen Realschule bei den allgemeinen Staatsfonds nicht zu verrechnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hier.
G. III. 5130. U. II.

---

77) Unzulässigkeit der einseitigen Bevorzugung eines bestimmten Geschäftes bei Ausführung von Central-Heizungsanlagen in fiskalischen Bauten.

Berlin, den 31. Mai 1882.

Die Behörden meines Ressorts erhalten beiliegend je ein Exemplar einer von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten an die Provinzialbehörden erlassenen, auf die Verdingung von Central-Heizungsanlagen sich beziehenden Cirkular-Verfügung vom 6. April d. J. zur Kenntnisnahme mit der Veranlassung, die Bestimmungen derselben bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staats-Verwaltung stehen, gedeckt werden, soweit irgend thunlich in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen.

An
sämmtliche nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

Abschrift (ohne Anlage) erhält die Königliche Regierung 2c. zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission hierselbst und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.
G. III 6093. U. I. II. III. M.

Berlin, den 6. April 1882.

Von Seiten einer auf dem Gebiete der Central-Heizungsanlagen mit bestem Erfolge wirkenden Geschäfts-Firma ist Beschwerde darüber erhoben worden, daß es ihr bei den fiskalischen Bauten trotz

vielfacher Bemühungen bisher nur in seltenen Fällen gelungen sei, gegenüber einer anderen mit denselben Einrichtungen sich beschäftigenden, von den bauausführenden Behörden häufig einseitig bevorzugten Firma sich Geltung zu verschaffen.

Wenngleich in manchen Fällen wesentlich sachliche Gründe zur Nichtberücksichtigung der einen oder der anderen Offerte den Anlaß gegeben haben mögen, so kann doch die einseitige Bevorzugung eines zwar tüchtigen, doch nicht allein bewährten Geschäftes weder im fiskalischen Interesse, noch aus Rücksichten der Billigkeit gegen andere gleichfalls leistungsfähige Firmen für angemessen erachtet werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich demzufolge ergebenst, die Ausführung von Central-Heizungsanlagen in fiskalischen Bauten fortan der Regel nach nicht im Wege des freihändigen Verdinges, sondern nach vorangegangenem beschränkten Submissions-Verfahren, bei welchem die auf diesem Gebiete vorhandenen anerkannt tüchtigen Fabrikanten zu berücksichtigen sind, stattfinden zu lassen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen, Landdrosteien, Eisenbahn-Direktionen und an die Königl. Ministerial-Baukommission hierselbst.

III. 5212. II. a. 4366.

---

78) Preußischer Beamten-Verein.

(Centrbl. pro 1881 Seite 421 Nr. 109.)

Der Preußische Beamten-Verein, welcher am 1. Juli 1876 seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats-, Kommunalbeamte, Geistliche, Aerzte, Rechtsanwälte und Lehrer.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs- und Marine-Versicherungen ab, giebt an seine Mitglieder Kautions- und andere Policen-Darlehen und fördert in würdiger und sachgemäßer Weise die Interessen des Beamtenstandes durch die Monatsschrift für Deutsche Beamte. (Redaktion Geh. Regierungs-Rath Jacobi zu Liegnitz — Verlag Friedr. Weiß Nachfolger zu Grünberg i./Schl.)

Der Versicherungsbestand betrug ult. 1881

5370	Lebens-Versicherungs-Policen	über 18 622 200	Mark
1915	Kapital- = =	= 3 612 110	=
Sa. 7285	Policen	über 22 234 310	Mark.

Nach dem 5. Geschäftsberichte pro 1881 lautet das Gewinn- und Verlust-Konto, sowie die Bilanz wie folgt:

Rechnungsabschluß am 31. Dezember 1881 nebst erläuternden Bemerkungen.

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1881. Fünftes Rechnungsjahr.

Einnahme.

	M	₰	M	₰
Gewinn aus dem Jahre 1880, welcher im Jahre 1881 zur Vertheilung kommt	—	—	138 132	41
Lebensversicherung:				
Aus dem Jahre 1880 übernommene rechnungsmäßige Reserve	573 385	03		
Prämien-Einnahme für 1881	542 490	98	1 115 876	01
Leibrentenversicherung:				
Aus dem Jahre 1880 übernommene rechnungsmäßige Reserve	12 840	01		
Prämien-Einnahme für 1881	9 537	02	22 377	03
Kapitalversicherung:				
Aus dem Jahre 1880 übernommenes Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung	537 496	94		
Einnahme an Kapitalversicherungs-Beiträgen für 1881	232 739	41		
Aus dem Jahre 1880 übernommenes Guthaben der Kapital-Ansammlung	6 015	89		
Im Jahre 1881 zur Kapital-Ansammlung geschriebene Dividenden-Beträge	8 195	67	784 447	91
Zinsen-Einnahme:				
Auf Hypothekendarlehen	64 006	31		
Auf Policendarlehen	15 202	09		
Auf Effekten	32	99		
Bank- und diverse Zinseneinnahme	6 254	84	85 496	23
Effekten:				
Koursgewinn	—	—	10	35
Vermischte Einnahmen	—	—	32	—
			2 146 371	94

Ausgabe.

	M	₰	M	₰
Gewinn-Vertheilung aus dem Jahre 1880:				
a. 2% Superdividende auf die Antheilscheine	1 301	53		
b. Zum Sicherheitsfonds	78 550	—		
c. Zum Extrasicherheitsfonds	1 253	30		
d. Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Policen	57 027	58	138 132	41
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1881	875 450	46		
Für gezahlte Sterbefälle	88 900	—		
Für angemeldete Sterbefälle zurückgestellt	11 220	—		
Für zurückgekaufte Policen	1 401	43		
Rückversicherungs-Prämien	358	87	977 330	76
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1881	22 150	75		
Für gezahlte Leibrenten	731	22	22 881	97
Kapitalversicherung:				
Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung ult. 1881	740 357	14		
Eingelöste Kapitalversicherungs-Policen	53 446	21		
Guthaben der zur Kapital-Ansammlung geschriebenen Dividenden ult. 1881	13 685	10		
Für zurückgezahlte Kapital-Ansammlungen der Dividenden	738	89	808 227	34
Zinsen-Ausgabe:				
Stückzinsen auf die gekündigten und eingelösten Antheilscheine	—	—	2 005	98
Verwaltungskosten: Gesammt-Ausgabe incl. der Kosten für die Lokal-Komités	—	—	41 665	—
Monatsschrift: Ausgabe für dieselbe	—	—	1 482	—
Utensilien: 10% Abschreibung pro 1881	—	—	348	49
Gewinn pro 1881	—	—	154 297	99
			2 146 371	94

Bilanz am 31. Dezember 1881.

Activa.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Wechsel zum Garantiefonds	—	—	62 200	—
Hypothek-Forderungen	—	—	1 595 150	—
Forderungen aus Darlehen:				
a. Policen-Darlehen	164 761	90		
b. Kautions-Darlehen	188 368	34	353 130	24
Effekten: Kourswerth am 31. Dezember 1881	—	—	928	80
Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren	—	—	49 198	30
Guthaben bei der Sparkasse der Hannoverschen Renten- und Kapitalversicherungs-Anstalt	—	—	10 801	56
Baarer Kassenbestand	—	—	6 329	70
Utensilien und Geräthschaften	3 484	92		
Ab 10% Abschreibung pro 1881	348	49	3 136	43
Zinsraten vom letzten Fälligkeits-Termine bis 31. Dezember	—	—	23 601	85
Im Voraus bezahlte Rückversicherungs-Prämien	—	—	256	13
Eiserne und laufende Vorschüsse	—	—	575	59
			2 105 308	60

Passiva.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Garantiefonds	—	—	62 200	—
Sicherheitsfonds	—	—	137 800	—
Extrasicherheitsfonds	—	—	57 564	80
Kautionsfonds	—	—	1 213	79
Sicherheitsfonds für Policen-Darlehen	—	—	204	07
Töchterfonds	—	—	244	70
Noch nicht abgehobene Zinsen und Superdividenden auf die Antheilscheine:				
Zinsen pro 1877, 1879 und 1880	59	03		
Superdividenden pro 1877, 1878 und 1879	43	84	102	87
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1881	875 450	46		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	2 744	07		
Schadenreserve für sechs angemeldete Sterbefälle	11 220	—		
Nicht abgehobene Dividenden auf Lebensversicherungs-Policen pro 1877, 1878, 1879 und 1880	2 878	99		
Kriegsversicherungsfonds	1 710	19	894 004	01
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1881	—	—	22 150	75
Kapitalversicherung:				
Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung ult. 1881 incl. der im Voraus bezahlten Beiträge	740 357	14		
Guthaben der aus Lebensversicherungs-Dividenden angesammelten Kapitalien	13 685	10	754 042	24
Asservaten und Kreditoren	—	—	21 483	38
			1 951 010	61
Aktiva: 2 105 308,60 ℳ				
ab Passiva: 1 951 010,61 „				
Gewinn: 154 297,99 ℳ				
Gewinn pro 1881	—	—	154 297	99
			2 105 308	60

Die eigenen Fonds des Vereines, welchen Passiven nicht gegenüberstehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes pro 1881 bereits auf mehr als 279 600 Mark. Der ult. 1880 noch aus 62 200 Mark in Wechseln bestehende Garantiefonds ist durch den Gewinn pro 1881, Rückgabe der Wechsel und Erhöhung des Sicherheitsfonds vollständig getilgt. Der Verein hat also den statutenmäßigen Sicherheitsfonds von 200 000 Mark bereits baar angesammelt, außerdem aber noch einen Extrasicherheits-Fonds von ca. 80 000 Mark zurückgelegt, und ferner für die 5 ersten Geschäftsjahre seinen Mitgliedern in Sa. 203 249 M. 45 Pf. Dividende gezahlt.

Auf Ersuchen versendet die Direktion des Preußischen Beamten-Vereines in Hannover die Drucksachen des Vereines franko und gratis und ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

---

79) Schrift: „Die Bau-Unterhaltung in Haus und Hof" von Hilgers.

Berlin, den 20. Juni 1882.

Ich finde mich veranlaßt, die Behörden meines Ressorts auf das von dem Königlichen Bau-Inspektor E. Hilgers zu Wiesbaden speziell für nicht technische Verwaltungsbeamte verfaßte Werk: „Die Bau-Unterhaltung in Haus und Hof" welches im Verlage von Edmund Rodrian's Hofbuchhandlung in Wiesbaden zum Preise von 2 Mark 80 Pf. erschienen ist, aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 6543.

II. Universitäten, technische Hochschulen, rc.

80) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1881 Seite 429 Nr. 114.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 23. Mai d. J. die Wahl des ordentl. Professors Dr. Keil in der philosophischen Fakultät der Universität zu Halle zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1882 bis dahin 1883 bestätigt.

---

81) Reglement für das historische Seminar an der Königlichen Universität zu Kiel.

§. 1.

Das historische Seminar hat den doppelten Zweck, in die Methode der kritischen Geschichtsforschung einzuführen und künftige Lehrer an höheren Schulen für den Unterricht im historischen Fache vorzubereiten.

§. 2.

Es zerfällt in zwei Abtheilungen, eine für alte und eine für mittlere und neuere Geschichte. Jeder Abtheilung steht ein besonderer Direktor vor.

§. 3.

Die Anmeldung zum Eintritte geschieht bei dem Direktor derjenigen Abtheilung, an deren Uebungen der Eintretende theilzunehmen wünscht. Durch den Eintritt verpflichtet er sich zur fleißigen Betheiligung an diesen Uebungen. Es ist gestattet, beiden Abtheilungen zugleich anzugehören.

§. 4.

In jeder der beiden Abtheilungen des Seminars findet in der Regel wöchentlich eine Zusammenkunft statt.

In den Zusammenkünften werden vorzugsweise wissenschaftliche Untersuchungen angestellt. Außerdem wird durch freie Vorträge, welche auch unabhängig von den regelmäßigen Uebungen stattfinden können, der praktischen Ausbildung für den künftigen Geschichtsunterricht Rechnung getragen werden.

Honorar wird von den Mitgliedern nicht entrichtet.

§. 5.

Jedem der beiden Direktoren steht in jedem Semester ein Betrag von 150 Mark zur Verleihung von Prämien für die besten Leistungen in der unter seiner Leitung stehenden Abtheilung des Seminars zur Verfügung.

§. 6.

Die Vermehrung der Seminarbibliothek erfolgt nach gemeinsamen Beschlüssen der Direktoren aus dem zu Prämien nicht bestimmten Theile des Seminarfonds, sowie aus den nicht verwendeten Prämienbeträgen, sofern der Direktor der betreffenden Abtheilung die letzteren nicht zu außerordentlichen Prämien innerhalb der nächsten vier Semester vorzubehalten wünscht.

Berlin, den 19. April 1882.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

ad U. I. 5906.

82) Bestätigung der Wahl des Rektors bei der technischen Hochschule zu Berlin; desgl. der Wahlen der Abtheilungsvorsteher an den drei technischen Hochschulen.

(Centrbl. pro 1881 Seite 429, pro 1880 Seite 724, pro 1881 Seiten 143 u. 664.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 20. Mai d. J. die Wahl des Professors Kühn zum Rektor der technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1882 bis dahin 1883 bestätigt.

Ferner hat der Herr Minister bestätigt durch Verfügung

a. vom 3. Juni d. J. die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Berlin getroffenen Wahlen

1) des Professors Schwatlo zum Vorsteher der Architektur-Abtheilung,
2) des Professors Brandt zum Vorsteher der Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen,
3) des Geheimen Regierungs-Rathes, Professors Reuleaux zum Vorsteher der Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen,
4) des Professors Dr. Hirschwald zum Vorsteher der Abtheilung für Chemie und Hüttenkunde,
5) des Professors Dr. Hertzer zum Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften, und
6) des Admiralitätsrathes Dietrich zum Vorsteher der Sektion für Schiffsbau

auf die Amtsperiode vom 1. Juli 1882/83,

b. vom 17. Juni d. J. die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Hannover getroffenen Wahlen

1) des Professors, Bauraths Debo zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,
2) des Professors, Bauraths Dolezalek zum Vorsteher der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
3) des Professors Fischer zum Vorsteher der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
4) des Professors Dr. von Quintus-Icilius zum Vorsteher der Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften, und
5) des Professors Keck zum Vorsteher der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften

auf die Amtsperiode vom 1. Juli 1882/83,

c. vom 17. Juni d. J. die von den Abtheilungskollegien der technischen Hochschule zu Aachen getroffenen Wahlen

1) des Professors Dr. Lemcke zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,
2) des Professors Intze zum Vorsteher der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,

3) des Professors von Reiche zum Vorsteher der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
4) des Professors Dr. Laspeyres zum Vorsteher der Abtheilung IV für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie, und
5) des Professors Dr. Wüllner zum Vorsteher für die Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften

auf die Amtsperiode vom 1. Juli 1882/83.

---

83) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung.

(Centrbl. pro 1880 Seite 423 Nr. 74.)

Berlin, den 7. Juli 1882.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin, begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mk. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizile nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,

2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichtes in der Anstalt besitze,

3) ein Zeugnis der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,

4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,

5) ein Führungsattest,

6) ein Zeugnis der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichtes über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,

7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichtes herbeiführen werde,

8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie beziehungsweise der III und IV Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

---

84) Preisaufgabe bei der Charlotten-Stiftung für Philologie.

(Auszug aus dem Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 3. Juli 1882.)

(Centrbl. pro 1879 Seiten 450 und 546.)

Nach dem Statute der von Frau Charlotte Stiepel, geb. Freiin von Hopfgarten, errichteten Charlotten-Stiftung für Philologie ist am heutigen Tage eine neue Aufgabe zu veröffentlichen. Die von der philosophisch-historischen Klasse erwählte Kommission, welche die Aufgaben zu bestimmen hat, stellt im Namen der Akademie folgendes Thema:

Die Einrichtung der stadtrömischen Kolumbarien ist auf Grund der gedruckt vorliegenden Inschriften und Stiche daraufhin zu untersuchen, daß die Vertheilung der Nischen auf die einzelnen Wände, die Zählung der Grabplätze und die darauf bezügliche Terminologie ihre Erläuterung finden. Es ist den Bewerbern überlassen, darüber hinaus die Entstehung der Kolumbarien und deren Chronologie

überhaupt, ferner die Rechtsfrage zu erörtern, auf welchen Momenten die Erwerbung des Grabrechtes theils für Genossenschaften, theils für Individuen beruht.

Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März 1883 an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruche zu versehen; in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Verfassers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutenmäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen.

In der öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage 1883 ertheilt die Akademie dem Verfasser der des Preises würdig erkannten Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genusse der zur Zeit $4\frac{1}{2}$ Prozent betragenden Jahreszinsen des Stiftungskapitales von 30000 Mark auf die Dauer von vier Jahren.

---

85) Ausfall der angekündigten akademischen Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1882.

(Centrbl. pro 1882 Seite 362 Nr. 33.)

Die laut Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. angekündigte akademische Kunstausstellung fällt in diesem Jahre aus. Die nächste akademische Kunstausstellung findet voraussichtlich im nächsten Frühjahre statt; weitere Bekanntmachung bleibt vorbehalten.

Berlin, den 19. Juni 1882.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste.

Ende.

Bekanntmachung.

---

86) Ablieferung eines Exemplares der amtlichen Drucksachen an die Königliche Bibliothek zu Berlin.

1.

Berlin, den 6. Mai 1882.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, von den künftig im Drucke erscheinenden Berichten des Regierungs-Medizinalbeamten

des dortigen Bezirkes die kostenfreie Abgabe eines Exemplares an die hiesige Königliche Bibliothek zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.
U. I. 7704. M. 2512.

2.

Berlin, den 6. Mai 1882.

Auf Anregung des Oberbibliothekars, Geheimen Regierungs-Rathes Professors Dr. Lepsius ersuche ich das Königliche Konsistorium ꝛc. ꝛc., von den im dortigen Geschäftsbereiche herausgegebenen amtlichen Drucksachen, soweit dies nicht schon gegenwärtig geschieht, künftig je 1 Exemplar der hiesigen Königlichen Bibliothek kostenfrei zukommen zu lassen.

Etwa zu sekretirende Sachen würden event. auszunehmen oder der Königlichen Bibliothek mit einer darauf bezüglichen Weisung zuzufertigen sein. Die Einlieferung von periodischen Schriften hat nach Ablauf des Jahres, die von selbständigen nichtperiodischen Schriften alsbald nach dem Erscheinen zu erfolgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche nachgeordneten Oberbehörden meines Ressorts.
U. I. 7704. M. 2512.

87) Zusammensetzung der Kommissionen von Sachverständigen bei den Museen zu Berlin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, zu Mitgliedern der nach §. 8 der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1878*) genehmigten Bestimmungen über die Stellung der Abtheilungs-Direktoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Königlichen Museen in Berlin zu bildenden Kommissionen von Sachverständigen außer den betreffenden Abtheilungs-Direktoren auf die Zeit bis zum 31. März 1885 zu ernennen:

1) für die Gemälde-Galerie
Historienmaler Professor O. Begas,
Professor Dr. H. Grimm,
Geheimer Regierungsrath Dr. Jordan,
Historienmaler Professor G. Spangenberg,
} Mitglieder.

*) Centralbl. pro 1878 Seite 654 Nr. 230.

Kaufmann A. von Beckerath, | Stellvertreter.
Historienmaler Professor G. Richter, |

2) für das Antiquarium
Professor Dr. E. Hübner, | Mitglieder.
Direktor der Sammlungen des Kunst-Gewerbe-Museums Professor Dr. Lessing, |
Professor Dr. Robert, | Stellvertreter.
Gymnasial-Oberlehrer Dr. Trendelenburg, |

3) für das Kupferstich-Kabinet
Kaufmann A. von Beckerath, | Mitglieder.
Professor Dr. H. Grimm, |
Professor Dr. Dobbert, | Stellvertreter.
Geheimer Regierungsrath Dr. Jordan, |

4) Aegyptische Abtheilung
Professor Dr. Sachau, | Mitglieder.
Professor Dr. Schrader, |
Professor Dr. Dillmann, | Stellvertreter.
Geheimer Ober-Regierungsrath a. D. Dr. Olshausen, |

5) Antike Skulpturen und Gipsabgüsse
Professor Dr. E. Hübner, | Mitglieder.
Bildhauer Professor A. Wolff, |
Professor Dr. Robert, | Stellvertreter.
Bildhauer Professor Siemering, |

6) für die Sammlung der Skulpturen der christlichen Epoche und der entsprechenden Abgüsse
Kaufmann A. von Beckerath, | Mitglieder.
Bildhauer Professor Sußmann-Hellborn, |
Bildhauer Professor Reinhold Begas, | Stellvertreter.
Professor Dr. Dobbert, |

7) für das Münzkabinet
Landgerichtsrath Dannenberg, | Mitglieder.
Professor Dr. J. G. Droysen, |
Professor Dr. Th. Mommsen, |
Professor Dr. Sachau, |
Professor Dr. Robert, | Stellvertreter.
Professor Dr. Wattenbach, |

8) für die ethnologische Sammlung
Dr. Fr. Jagor, | Mitglieder.
Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Virchow, |
Dr. W. Reiß, | Stellvertreter.
Konsul a. D. Dr. Wetzstein, |

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

88) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.*)

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichnis
der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**)

a. Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Das Gymnasium zu Allenstein,	Dr. Friedersdorff.
2.	= = = Bartenstein,	= Schultz.

---

*) Die nachfolgende Bekanntmachung wird, wie bisher, genau nach dem Wortlaute derselben in dem Centralblatte für das Deutsche Reich aufgenommen, und unter Hinzufügung der Namen der Direktoren (Rektoren) der einzelnen Anstalten. Daraus erklärt sich, daß die einzelnen Kategorien der höheren Schulen noch mit den früher für dieselben im Gebrauche befindlichen Benennungen bezeichnet sind, vergl. Anmerkungen ×) auf den Seiten: 548, 551, 553, 554, 557.

Die Bekanntmachung vom 19. April 1882 ist veröffentlicht durch das Centrbl. f. d. Deutsche Reich pro 1882 Nr. 16 Seite 179.

Aus dem Verzeichnisse sind hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt. Anmerkungen der Redakt. des Centrbl. f. d. Unt. Verw.

**) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterrichte im Latein nicht sich befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrer-Kollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

		Direktoren:
3.	Das Gymnasium zu Braunsberg,	Dr. Meinertz.
4.	" " " Gumbinnen,	" Arnold, Prof.
5.	" " " Hohenstein,	" Laudien.
6.	" " " Insterburg (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.,)	" Krah.
7.	" Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.	" Möller, Prof.
8.	" Friedrichs-Kollegium daselbst,	Lehnerdt.
9.	" Kneiphöfische Gymnasium daselbst,	v. Drygalski.
10.	" Wilhelms-Gymnasium daselbst,	Urban, Prof.
11.	" Gymnasium zu Lyck,	Dr. Kammer, Prof.
12.	" " " Memel,	" Große, Prof.
13.	" " " Rastenburg,	" Jahn.
14.	" " " Rössel,	" Frey.
15.	" " " Tilsit,	" Moller, Prof.

Provinz Westpreußen.

16.	Das Gymnasium zu Conitz,	Dr. Thomaszewski, Prof.
17.	" " " Culm,	" Lozynski.
18.	" Königliche Gymnasium zu Danzig,	Trosien.
19.	" Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Carnuth.
20.	" Gymnasium zu Deutsch-Krone,	Lowinski, Prof.
21.	" " " Elbing,	Dr. Töppen.
22.	" " " Graudenz,	" Kretschmann.
23.	" " " Marienburg,	" Haydud.
24.	" " " Marienwerder,	" Brocks.
25.	" " " Neustadt i./Westpr.,	" Seemann, Prof.
26.	" " " Strasburg i./Westpr.,	" Königsbeck.
27.	" " " Thorn (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	" Strehlke.

Provinz Brandenburg.

28.	Das Askanische Gymnasium zu Berlin,	Dr. Ribbeck, Prof.
29.	" Französische Gymnasium daselbst,	" Schnatter.
30.	" Friedrichs-Gymnasium daselbst,	" Kempf, Prof.
31.	" Friedrichs-Werdersche Gymnas. daselbst,	" Büchsenschütz, Prof.
32.	" Friedrich-Wilhelms-Gymnas. daselbst,	" Kern, Prof.
33.	" Humboldts-Gymnasium daselbst,	" Schottmüller.
34.	" Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,	" Schaper.
35.	" Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,	" theol. et phil. Hofmann.
36.	das Köllnische Gymnasium daselbst,	Kern, Prof.
37.	" Königstädtische Gymnasium daselbst,	Dr. Bellermann.

		Direktoren:
38.	das Leibniz-Gymnasium daselbst,	Dr. Friedländer.
39.	„ Luisenstädtische Gymnasium daselbst,	„ Koch, Prof.
40.	„ Sophien-Gymnasium daselbst,	„ Paul, Prof.
41.	„ Wilhelms-Gymnasium daselbst,	„ Kübler, Prof.
42.	„ Gymnasium zu Brandenburg,	„ Rasmus.
43.	Die Ritter-Akademie daselbst,	„ Köpke, Prof.
44.	Das Gymnasium zu Charlottenburg,	„ Schultz.
45.	„ „ „ Eberswalde,	„ von Bamberg.
46.	„ „ „ Frankfurt a. d. Oder,	„ Koch.
47.	„ „ „ Freienwalde a. d. Oder,	„ Genz, Prof.
48.	„ „ „ Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
49.	„ „ „ Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
50.	„ „ „ Guben (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	„ Wagler, Prof.
51.	„ Gymnasium zu Königsberg i. d. Neumark,	„ Rauck.
52.	„ „ „ Kottbus (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),	Dittmar.
53.	„ Gymnasium zu Küstrin,	Dr. Tschiersch.
54.	„ „ „ Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit der Realschule I. Ordn. daselbst),	„ Köpke.
55.	„ Gymnasium zu Luckau,	„ Ebinger.
56.	„ „ „ Neu-Ruppin,	„ Küster.
57.	„ „ „ Potsdam,	„ Volz.
58.	„ „ „ Prenzlau (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	Kern.
59.	„ Gymnasium zu Sorau,	Dr. L. Schulze.
60.	„ „ „ Spandau,	„ Pfautsch.
61.	„ „ „ Wittstock,	„ Grosser, Prof.
62.	„ Pädagogium „ Züllichau,	„ Hanow.

Provinz Pommern.

63.	Das Gymnasium zu Anklam,	Heinze.
64.	„ „ „ Belgard,	Dr. Bobrik.
65.	„ „ „ Cöslin,	„ Sorof.
66.	„ „ „ Colberg (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	„ Streit.
*67.	„ Gymnasium zu Demmin,	Schmeckebier.
68.	„ „ „ Dramburg,	Dr. Queck, Prof.
69.	„ „ „ Greiffenberg,	„ Riemann, Prof.
70.	„ „ „ Greifswald (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	„ Steinhausen.

		Direktoren:
*71.	Das Gymnasium zu Neustettin,	Dr. Schirlitz.
72.	= Pädagogium = Putbus,	Spreer.
73.	= Gymnasium = Pyritz,	Dr. Zinzow.
74.	= = = Stargard i. Pom.,	= Lothholz, Prof.
75.	= Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,	= Weicker.
76.	= Stadt-Gymnasium daselbst,	Lemcke, Prof.
77.	= Gymnasium zu Stolp (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),	Dr. Reuscher.
78.	= Gymnasium zu Stralsund,	= Winter.
79.	= = = Treptow a. d. Rega,	Lic.theol. u. Dr. phil. Kolbe.

Provinz Posen.

80.	Das Gymnasium zu Bromberg,	Dr. Guttmann.
81.	= = = Gnesen,	= Methner.
82.	= = = Inowrazlaw,	Menzel.
83.	= = = Krotoschin,	Leuchtenberger.
84.	= = = Lissa,	Dr. Eckardt.
85.	= = = Meseritz,	Marg.
86.	= = = Nakel,	Dr. Richter.
87.	= = = Ostrowo,	= Beckhaus.
88.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,	Rötel.
89.	= Marien-Gymnasium daselbst,	Dr. Deiters.
90.	= Gymnasium zu Rogasen,	= Kunze.
91.	= = = Schneidemühl,	z. Z. unbesetzt.
92.	= = = Schrimm,	Schneider.
93.	= = = Wongrowitz,	Ronke.

Provinz Schlesien.

94.	Das Gymnasium zu Beuthen i. Ob. Schl.,	Dr. Brüll.
95.	= Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,	= Päch.
96.	= Friedrichs-Gymnasium daselbst,	= Lange, Prof.
97.	= Johannes-Gymnasium daselbst,	= Müller, Prof.
98.	= Magdalenen-Gymnasium daselbst,	Rektor: Dr. Heine, Prof.
99.	= Matthias-Gymnasium daselbst,	Dr. Reisacker.
100.	= Gymnasium zu Brieg,	Hoppe.
101.	= = = Bunzlau,	Dr. Bouterwek.
102.	= = = Glatz,	= Stein, Prof.
103.	= = = Gleiwitz,	Nieberding.
104.	= evangelische Gymnasium zu Glogau,	Dr. Hasper.
105.	= katholische Gymnasium daselbst,	z. Z. unbesetzt.
106.	= Gymnasium zu Görlitz,	Dr. Eitner.
107.	= = = Groß-Strehlitz,	= Schröter.

		Direktoren:
108.	Das Gymnasium zu Hirschberg,	Dr. Lindner.
109.	" " " Jauer,	" Volkmann.
110.	" " " Kattowitz,	" Müller.
111.	" " " Königshütte,	" Brock.
112.	" " " Kreuzburg,	" Steinmeyer.
113.	" " " Lauban,	z. Z. unbesetzt.
114.	" " " Leobschütz,	Rösner.
*115.	Die Ritter-Akademie zu Liegnitz,	Dr. Stechow.
116.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	" Güthling.
117.	" Gymnasium zu Neiße,	" Zastra.
118.	" " " Neustadt i. Ob. Schl.,	" Jung.
119.	" " " Oels,	" Abicht, Prof.
120.	" " " Ohlau,	Treu.
121.	" " " Oppeln,	Dr. Wentzel.
122.	" " " Patschkau,	" Adam.
123.	" " " Pleß,	" Schönborn.
124.	" " " Ratibor,	" Kirchner.
125.	" " " Sagan,	" Kayser, Prof.
126.	" " " Schweidnitz,	Friede.
127.	" " " Strehlen,	Dr. Korn.
128.	" " " Waldenburg,	" Scheiding.
129.	" " " Wohlau,	" Radtke, Prof.
	Provinz Sachsen.	
130.	Das Gymnasium zu Burg,	Dr. Hartung.
131.	" " " Eisleben,	" Gerhardt, Prof.
132.	" " " Erfurt,	z. Z. unbesetzt.
133.	" " " Halberstadt,	Dr. Schmidt.
134.	Die Lateinische Schule zu Halle a. d. S.,	Rektor: Dr. Fries.
135.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Nasemann, Prof.
136.	" Gymnasium zu Heiligenstadt,	" Grimme.
137.	" Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,	z. Z. unbesetzt.
138.	Das Dom-Gymnasium daselbst,	Dr. Briegleb.
139.	" " " zu Merseburg,	Rektor: Dr. Aßmus.
140.	" Gymnasium zu Mühlhausen, i. Thrg. (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),	Osterwald, Prof.
141.	Das Dom-Gymnasium zu Naumburg,	Dr. Anton.
142.	" Gymnasium zu Nordhausen,	" Grosch.
143.	Die Landesschule Pforta,	" Volkmann.
144.	Das Gymnasium zu Quedlinburg,	" Dihle.
145.	Die Klosterschule zu Roßleben,	" Wentrup, Prof.
146.	Das Gymnasium " Salzwedel,	" Legerlotz.
147.	" " " Sangerhausen,	" Fulda.

		Direktoren:
148.	Das Gymnasium zu Schleusingen,	Dr. Schmieder.
149.	= = = Seehausen i. d. Altm.,	Dr. Henkel, Prof.
150.	= = = Stendal,	Dr. Krahner.
151.	= = = Torgau,	= Haacke, Prof.
152.	= = = Wernigerode,	Bachmann.
153.	= = = Wittenberg,	Rhode.
154.	= = = Zeitz,	Lic. theol. Tauscher.

Provinz Schleswig-Holstein.

155.	Das Gymnasium zu Altona,	Heß.
156.	= = = Flensburg (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	Dr. Müller.
*157.	= Gymnasium zu Glückstadt,	= Detleffsen, Prof.
158.	= = = Hadersleben (verbunden mit der höh. Bürgerschule das.),	= Jessen.
159.	= Gymnasium zu Husum (verbunden mit der höh. Bürgerschule das.),	= Keck.
160.	= Gymnasium zu Kiel,	= Niemeyer.
*161.	= = = Meldorf,	Lorenz.
*162.	= = = Plön,	Dr. Heimreich, Prof.
163.	= = = Ratzeburg,	= Steinmetz.
164.	= = = Rendsburg (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	= Wallichs.
165.	= Gymnasium zu Schleswig (verbunden mit der höh. Bürgerschule das.),	= Gidionsen, Hofrath.
166.	= Gymnasium zu Wandsbeck (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),	= Klapp.

Provinz Hannover.

167.	Das Gymnasium zu Aurich,	Dr. Dräger.
168.	= = = Celle,	= Ebeling.
*169.	= = = Clausthal,	= Lattmann.
170.	= = = Emden (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),	= Schweckendieck.
171.	Das Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	= Hampke, Prof.
172.	= Gymnasium zu Hameln (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),	= Regel.

		Direktoren:
173.	Das Lyceum I. zu Hannover,	Dr. Capelle, Prof.
174.	" " II. daselbst,	" Wiedasch, Prof.
175.	" Kaiser Wilhelms-Gymnas. daselbst,	" Wachsmuth, Prof.
176.	" Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	" Hoche.
177.	" Gymnasium Josephinum daselbst (verbunden mit der höh. Bürgerschule das.),	Kirchhoff.
178.	Die Klosterschule zu Ilfeld,	Dr. Schimmelpfeng, Prof.
179.	Das Gymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	Quapp.
*180.	" Gymnasium zu Lingen,	Dr. Lüttgert.
181.	" " " Lüneburg (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	Haage.
182.	" Gymnasium zu Meppen,	z. Z. unbesetzt.
183.	" " " Norden,	Dr. Münnich.
184.	" " Carolinum zu Osnabrück,	" Bohle.
185.	" Raths-Gymnasium daselbst,	Runge.
186.	" Gymnasium zu Stade (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),	Dr. Koppin.
*187.	" Gymnasium zu Verden,	Freytag.

Provinz Westfalen.

188.	Das Gymnasium zu Arnsberg,	Dr. Scherer.
189.	" " " Attendorn,	" Brußkern.
190.	" " " Bielefeld (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	" Nitzsch, Prof.
191.	" Gymnasium zu Bochum,	" Broicher.
192.	" " " Brilon,	" Hüser.
193.	" " " Burgsteinfurt (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	Rohdewald.
194.	" Gymnasium zu Coesfeld,	Dr. Hoff.
195.	" " " Dortmund,	" Döring.
196.	" " " Gütersloh,	" Rothfuchs.
197.	" " " Hamm (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	Schmelzer.
*198.	" Gymnasium zu Herford,	Dr. Bode.
199.	" " " Höxter,	Petri.
200.	" " " Minden (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	Dr. Grautoff.

		Direktoren:
201.	Das Gymnasium zu Münster,	Dr. Oberdick.
202.	" " " Paderborn,	" Schmidt.
203.	" " " Recklinghausen,	" Hölscher.
204.	" " " Rheine,	" Grosfeld.
*205.	" " " Soest,	" Göbel, Prof.
206.	" " " Warburg,	" Hechelmann.
207.	" " " Warendorf,	" Ganß.

Provinz Hessen-Nassau.

208.	Das Gymnasium zu Cassel,	Dr. Vogt.
209.	" " " Dillenburg,	Spieß.
210.	" " " Frankfurt a. Main,	Dr. Mommsen.
211.	" " " Fulda,	" Göbel.
212.	" " " Hadamar,	" Peters.
213.	" " " Hanau,	" Fürstenau.
214.	" " " Hersfeld,*)	" Duden.
215.	" " " Marburg,	" Münscher.
216.	" " " Montabaur,	" Wernecke.
217.	" " " Rinteln,	" Buchenau.
218.	" " " Weilburg,	Bernhardt.
219.	" " " Wiesbaden,	Dr. Pähler.

Rheinprovinz.

220.	Das Gymnasium zu Aachen,	Dr. Schwenger.
221.	" " " Barmen,	z. Z. unbesetzt.
222.	Die Ritter-Akademie zu Bedburg,	Dr. Wiel.
223.	Das Gymnasium zu Bonn,	" Waldeyer.
224.	" " " Cleve,	" Liesegang.
225.	" " " Coblenz,	" Binsfeld.
226.	" " an der Apostelkirche zu Cöln,	Bigge, Prof.
227.	" Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das. (verbunden mit der Königlichen Realschule I. Ordn. das.),	Dr. Jäger.
228.	" Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,	" Schmitz.
229.	" Gymnasium an Marzellen daselbst,	Ditges.
230.	" " zu Düren,	Dr. Uppenkamp.
231.	" " " Düsseldorf,	" Kiesel.
232.	" " " Duisburg,	" Schneider.
233.	" " " Elberfeld,	" Bardt.
234.	" " " Emmerich,	" Köhler.
235.	" " " Essen,	" Pilger.

*) Mit dem Gymnas. zu Hersfeld ist eine höhere Bürgerschule verbunden.
Anm. der Redakt. des Centrbl. f. d. Unt. Verw.

		Direktoren:
236.	Das Gymnasium zu M.-Gladbach (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),	Dr. Schweikert.
237.	Das Gymnasium zu Kempen,	" Schürmann.
238.	" " " Krefeld,	" Wollseiffen.
*239.	" " " Kreuznach,	" Wulfert.
240.	" " " Mörs,	" Zahn.
241.	" " " Münstereifel,	" Ungermann.
*242.	" " " Neuß,	" Tücking.
243.	" " " Neuwied (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),	" Wegehaupt.
244.	" Gymnasium zu Saarbrücken,	Lic. theol. u. Dr. phil. Hollenberg.
245.	" " " Trier,	Dr. Renvers.
246.	" " " Wesel (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),	" Kleine.
247.	" Gymnasium zu Wetzlar,	" Pertz.

Hohenzollern'sche Lande.

248.	Das Gymnasium zu Hedingen,	Syrée.

b. Realschulen erster Ordnung. ×)

Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Dr. Krah.
2.	" Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,	z. Z. erledigt.
3.	" Städtische Realschule daselbst,	Dr. Schmidt.
4.	" Realschule zu Tilsit,	Koch.
5.	" " " Wehlau,	Dr. Eichhorst.

Provinz Westpreußen.

6.	Die Johannisschule zu Danzig,	Dr. Panten.
7.	" Petrischule daselbst,	" Ohlert.
8.	" Realschule zu Elbing,	" Brunnemann.
9.	" " " Thorn (verbunden mit dem Gymnasium das.),	" Strehlke.

×) Nach dem durch die Cirkular-Verfügung des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 31. März 1882 publizirten Lehrplane werden die Preußischen Realschulen erster Ordnung fortan den Namen „Real-Gymnasien“ führen.

Provinz Brandenburg.

		Direktoren:
10.	Die Andreasschule zu Berlin,	Dr. Bolze.
11.	= Dorotheenstädtische Realschule daselbst.	= Schwalbe, Prof.
12.	= Falk-Realschule daselbst,	= Bach.
13.	= Friedrichs-Realschule daselbst,	= Runge, Prof.
14.	= Königliche Realschule daselbst,	= Simon.
15.	= Königstädtische Realschule daselbst,	= Vogel.
16.	= Luisenstädtische Realschule daselbst,	= Foß, Prof.
17.	= Sophien-Realschule daselbst,	= Martus, Prof.
18.	= Realschule zu Brandenburg,	= Riebe.
19.	= = = Frankfurt a. d. Oder,	= Laubert.
20.	= = = Guben (verbunden mit dem Gymnasium das.),	= Wagler, Prof.
21.	= = zu Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium das.),	= Köpke.
22.	= Realschule zu Perleberg,	Vogel.
23.	= = = Potsdam,	Dr. Baumgardt.
24.	= = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Kern.

Provinz Pommern.

25.	Die Realschule zu Colberg, (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Dr. Streit.
26.	= = zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium das.),	= Steinhausen.
27.	= Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,	Kleinsorge.
28.	= Städtische Realschule daselbst,	Sievert.
29.	= Realschule zu Stralsund,	Dr. Brandt.

Provinz Posen.

30.	Die Realschule zu Bromberg,	Dr. Gerber.
31.	= = = Fraustadt,	Krüger.
32.	= = = Posen,	Dr. Geist.
33.	= = = Rawitsch,	= Liersemann.

Provinz Schlesien.

34.	Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,	Dr. Reimann, Prof.
35.	= = am Zwinger daselbst,	= Meffert.
36.	= = zu Görlitz,	= Wutzdorff.
37.	= = = Grünberg,	Fritsche.
38.	= = = Landeshut,	Dr. Janisch.
39.	= = = Neiße,	Gallien.
40.	= = = Reichenbach,	Dr. Weck, Prof.
41.	= = = Sprottau,	= Rösler.
42.	= = = Tarnowitz,	= Wossidlo.

Provinz Sachsen.

		Direktoren:
43.	Die Realschule zu Aschersleben,	Dr. Hüser.
44.	" " " Erfurt,	" Koch.
45.	" " " Halberstadt,	" Spilleke.
46.	" " " Halle a. d. Saale,	" Schrader.
47.	" " " Magdeburg,	" Holzapfel.
48.	" " " Nordhausen,	" Wiesing.

Provinz Schleswig-Holstein.

49.	Die Realschule I. Ordnung zu Altona (verbunden mit der Realschule II. Ordnung das.),	Dr. Schlee.
50.	" " zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium das.),	" Müller.
51.	" " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium das.),	" Wallichs.

Provinz Hannover.

52.	Die Realschule zu Celle,	Dr. Franke, Prof.
53.	" " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium das.),	" Hampke, Prof.
54.	" " " Goslar,	" phil., Lic. theol. Leimbach.
55.	" " " Hannover,	" Schuster.
56.	" " " Harburg,	Braune.
57.	" " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum das.),	Dr. Hoche.
58.	" " " Leer (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Quapp.
59.	" " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium das),	Haage.
60.	" " " Osnabrück,	Fischer.
61.	" " " Osterode,	Dr. Naumann.
62.	" " " Quakenbrück,	Geßner.

Provinz Westfalen.

63.	Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Dr. Nitzsch, Prof.
64.	" " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Rohdewald.

	Direktoren:
65. Die Realschule zu Dortmund,	Dr. Börner.
66. = = = Hagen,	= Stahlberg.
67. = = = Iserlohn,	= Langguth.
68. = = = Lippstadt,	= Schröter.
69. = = = Minden (verbunden mit dem Gymnasium das.),	= Grautoff.
70. = = = Münster,	= Münch.
71. = = = Siegen,	= Tägert.
72. = = = Witten,	= Zerlang.

Provinz Hessen-Nassau.

73. Die Realschule zu Cassel,	Dr. Preime.
74. = Musterschule zu Frankfurt a. Main,	= Eiselen.
75. = Wöhlerschule daselbst,	= Kortegarn.
76. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden,	Spangenberg.

Rheinprovinz.

77. Die Realschule zu Aachen,	Dr. Hilgers, Prof.
78. = = = Barmen,	Gruhl.
79. = Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das.),	Dr. Jäger.
80. = Städtische Realschule daselbst,	= Schorn, Prof.
81. = Realschule zu Düsseldorf,	= Böttcher.
82. = = = Duisburg,	= Steinbart.
83. = = = Elberfeld,	z. Z. unbesetzt.
84. = = = Krefeld,	Dr. Schauenburg.
85. = = = Mülheim a. Rhein,	= Cramer.
86. = = = Mülheim a. d. Ruhr,	= Henke.
87. = = = Ruhrort,	= Münch.
88. = = = Trier,	= Dronke.

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein. ×).

Provinz Brandenburg.

	Direktoren:
1. Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,	Gallenkamp.
2. = Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst,	Dr. Bandow, Prof.

×) Die Preußischen Realschulen von neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein werden fortan den Namen „Ober-Realschulen" führen (s. Anmerkung auf Seite 548).

Provinz Schlesien.

		Direktoren:
3.	Die Gewerbeschule zu Breslau,	Dr. Fiedler.
4.	" " " Brieg,	" Nöggerath.
5.	" " " Gleiwitz,	" Wernicke.

Provinz Sachsen.

6.	Die Gewerbeschule zu Halberstadt,	Crampe.
7.	" Guericke-Schule zu Magdeburg,	Dr. Paulsieck, Prof.

Provinz Schleswig-Holstein.

8.	Die Realschule zu Kiel,	Dr. Meißel.

Rheinprovinz.

9.	Die Gewerbeschule zu Coblenz,	Dr. Most.
10.	" " " Cöln,	" Zieken.
11.	" " " Elberfeld,	" Artopé.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg in Ostpr., Direktor: Dembowski.
2. " " " Lötzen, Rektor: Dr. Böhmer.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau, Rektor: Hache.
4. " " " Neumark i. Westpr., " Scotland.
5. " " " Schwetz, " Dr. Gronau.

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. O., Rektor: Dr. Bitz.
7. " " " Lauenburg i. Pomm., " Sommerfeld.
8. " " " Schlawe, " Dr. Becker.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen, Rektor: Dr. Martin.
10. " " " Tremessen, " " Sarg.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben, Rektor: Dr. Sorgenfrey.
12. " " " Weißenfels, " " Rosalsky.

Provinz Hannover.

*13.	Das Progymnasium zu Geestemünde,	Rektor: Holstein.
14.	" " " Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),	" Dr. Bahrdt.

Provinz Westfalen.

15.	Das Progymnasium zu Dorsten,	Rektor: Dr. Krampe.
16.	" " " Rietberg,	" " Mues.

Rheinprovinz.

17.	Das Progymnasium zu Andernach,	Rektor: Dr. Schlüter.
18.	" " " Boppard,	" Brüggemann.
19.	" " " Brühl,	" Dr. Eschweiler.
20.	" " " Eschweiler (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),	" Liesen.
21.	" Progymnasium zu Euskirchen,	" Dr. Dötsch.
22.	" " " Jülich,	" " Kuhl.
23.	" " " Linz,	" " Pohl.
24.	" " " Malmedy,	z. Z. unbesetzt.
25.	" " " Prüm,	Rektor: Dr. Hünnekes.
26.	" " " Rheinbach,	" " Schlünkes.
27.	" " " Siegburg,	" Dr. vorm Walde.
28.	" " " Sobernheim,	" " Plasberg.
29.	" " " Trarbach,	" " Schmidt.
30.	" " " St. Wendel,	" " Busch.
31.	" " " Wipperfürth,	" Burgartz.

b. Realschulen zweiter Ordnung. ×)

Provinz Brandenburg.

		Direktoren:
1.	Die Realschule zu Spremberg,	Schmidt.

Provinz Sachsen.

†2.	Die Realschule zu Schönebeck,	Dr. Maréchal.

Provinz Schleswig-Holstein.

†3.	Die Realschule II. Ordnung zu Altona (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),	Dr. Schlee.
†4.	Die Realschule zu Neumünster,	Ostendorf.

×) Die Preußischen Realschulen zweiter Ordnung werden fortan den Namen „Realschulen" führen (s. Anmerkung auf Seite 548).

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Hessen-Nassau.

		Direktoren:
†5.	Die Realschule zu Bockenheim,	Wiegand.
†6.	" " " Cassel,	Dr. Buderus, Prof.
†7.	" " " Eschwege,	" Vogt.
†8.	" " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,	" Hirsch.
†9.	" " " der israelitischen Gemeinde daselbst,	" Bärwald.
†10.	" Klingerschule daselbst,	" Schulze.
†11.	" Realschule zu Hanau,	Becker.
†12.	" " " Homburg v. d. Höhe,	Göpel, Prof.
†13.	" " " Wiesbaden,	Dr. Unverzagt, Prof.

Rheinprovinz.

†14.	Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,	Dr. Burmester.
†15.	" " " Essen,	" Heilermann.
†16.	" Gewerbeschule zu Remscheid,	" Petry.

*)

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind. ×)

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode i. Ostpr., Rektor: Dr. Wüst.

Provinz Westpreußen.

2. Die höhere Bürgerschule zu Dirschau, Rektor: Killmann.
3. " " " " Pr. Friedland, " Dr. Petersdorff.
4. " " " " Jenkau, Direktor: Dr. Bonstedt.
5. " " " " Riesenburg, Rektor: Müller.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dittmar.

---

*) Inzwischen ist zugetreten die Gewerbeschule zu Krefeld, Direktor Dr. Beyßel. — Anmerk. der Redakt. des Centrbl. f. d. Unt Verw.

×) Die Preußischen höheren Bürgerschulen unter B. c und C. a. aa, sofern dieselben obligatorischen Unterricht im Latein haben, werden fortan den Namen „Real-Progymnasien“ führen (s. Anmerkung auf Seite 548).

7. Die höhere Bürgerschule zu Krossen, Rektor: Dr. Berbig.
8. = = = = Luckenwalde, = = Vogel.
9. = = = = Lübben, = = Weineck.
10. = = = = Rathenow, = = Weisker.
11. = = = = Wriezen, = = Gentz.

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Stargard i. Pom. Rektor: Rünger.
13. = = = = Wolgast, = Dr. Schmidt.
14. = = = = Wollin, = = Meyer.

Provinz Schlesien.

15. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl., Rektor: Dr. Meyer.
16. = = = = Löwenberg, = Steinvorth.
17. = = = = Striegau, = Dr. Gemoll.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch, Rektor: Kayser.
19. = = = = Eilenburg, = Dr. Wiemann.
20. = = = = Eisleben, = = Richter.
21. = = = = Gardelegen, = = Isensee.
22. = = = = Mühlhausen in Thürg. (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Osterwald, Prof.
23. = höhere Bürgerschule zu Naumburg a. d. S., Rektor: Dr. Neumüller.

Provinz Schleswig-Holstein.

24. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Jessen.
25. = höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Keck.
26. = höhere Bürgerschule zu Itzehoe, Rektor: Dr. Seitz, Prof.
27. = Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe, Direktor: Butz.
28. = höhere Bürgerschule zu Marne, Rektor: Schwalbach.
29. = = = = Oldesloe, Rektor: Dr. M. Schultze.
30. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Sidionsen, Hofrath.
31. = höhere Bürgerschule zu Segeberg, Rektor: Dr. Zietzschmann.
32. = = = = Sonderburg, = = Döring, Prof.
33. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Klapp.

Provinz Hannover.

34. Die höhere Bürgerschule zu Buxtehude, Rektor: Dr. Pansch.
35. = = = = Duderstadt, = Aug. Meyer.
36. = = = = Einbeck, = Hemme.
37. = = = = Emden (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Schweckendieck.
38. = höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Regel.
39. Die höhere Bürgerschule zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium das.), Rektor: Dr. Bahrdt.
40. = = = zu Nienburg, = = Ritter.
41. = = = = Northeim, = Bennigerholz.
42. = = = = Otterndorf, = Vollbrecht.
43. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium das.), Gymnas. Direktor: Dr. Koppin.
44. = = Bürgerschule zu Uelzen, Rektor: = Pauli.

Provinz Westfalen.

45. Die höhere Bürgerschule zu Altena, Rektor: Mummenthey.
46. = = = = Hamm (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Schmelzer.
47. = = = zu Lüdenscheid, Rektor: Mayer.
48. = = = = Schwelm, = Köttgen.

*)

Provinz Hessen-Nassau.

49. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach, Rektor: Dr. Schäfer.
50. = = = = Biedenkopf, = = Gruno.
51. = = = = Diez, = Thun.
52. = = = = Fulda, = Dr. Bergmann.
53. = = = = Geisenheim, = Uhlein.
54. = = = = Hersfeld,**) Direktor: Dr. Duden.
55. = = = = Hofgeismar, Rektor: Homburg.
56. = = = = Limburg a. d. Lahn, = Haas.
57. = = = = Marburg, = Dr. Hempfing.
58. = = = = Oberlahnstein, = = Wirsel.
59. = = = = Schmalkalden, = Hasselbach.

*) Inzwischen ist zugetreten die höhere Bürgerschule zu Schalke, Rektor: Dr. Willert. — Anmerk. der Redakt. des Centrbl. f. d. Unt. Verw.

**) Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld ist mit dem Gymnasium daselbst verbunden. Anmerk. der Redakt. des Centrbl. f. d. Unt. Verw

Rheinprovinz.

60. Die höhere Bürgerschule zu Dülken, Rektor: Dr. Höffling.
61. = = = = Düren, = Benrath.
62. = = = = Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium das.), Rektor: Liesen.
63. = = = zu Eupen, Rektor: Dr. Lorscheid, Prof.
64. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Schweikert.
65. = = Bürgerschule zu Lennep, Rektor: = Fischer.
66. Die höhere Bürgerschule zu Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Wegehaupt.
67. = = Bürgerschule zu Oberhausen, Rektor: Dr. Rösen.
68. = = = = Rheydt, Rektor: Dr. Wittenhaus.
69. = = = = Saarlouis, = Thele.
70. = = = = Solingen, = Hengstenberg.
71. = = = = Viersen, = Dr. Diekmann.
72. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Kleine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören. ×)

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen, Rektor: Dr. Küsel.
†2. = = = im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr., Rektor: Erdmann.
3. = = = zu Pillau, = Zander.

Provinz Westpreußen.

4. Die höhere Bürgerschule zu Culm, Rektor: Dahel.
5. = = = = Marienwerder, = v. d. Olsnitz.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Nauen, Rektor: Dr. Schaper.
7. = = = = Strausberg, = = Korschel.

Provinz Pommern.

8. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Reuscher.

×) Siehe Anmerkung auf Seite 554.

Provinz Schlesien.

†9. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau, Rektor: Dr. Carstädt.
†10. „ zweite evang. höhere Bürgersch. das., „ Kaufmann.
†11. „ katholische höhere Bürgersch. das., „ Dr. Höhnen.
12. „ höhere Bürgerschule zu Guhrau, „ „ Rhode.
13. „ „ „ „ Ratibor, „ „ Knape.

Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza, Rektor: Dr. Ulrich.

Provinz Hannover.

†15. Die höhere Bürgerschule zu Hannover, Rektor: Dr. Meyer, Prof.
16. „ „ „ „ Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum das.), Direktor: Kirchhoff.
17. „ höhere Bürgerschule zu Papenburg, Rekt.: Dr. Erdmann.

Provinz Westfalen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt, Rekt.: Waldau, Geistl.
†19. „ Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund, Rektor: Behse.
†20. „ Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Hagen, Direktor: Dr. Holzmüller.

Provinz Hessen-Nassau.

†21. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel, Direktor: Dr. Wiecke.
22. „ „ „ Bürgerschule zu Ems, Rektor: Wagner.
†23. „ Selektenschule zu Frankfurt a. M., Inspekt. Dr. Becker, Prof.

Rheinprovinz.

†24. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen, Direktor: Dr. Zehme.
25. „ höhere Bürgerschule zu Bonn, Rektor: Dr. Hölscher.
†26. „ „ „ „ Düsseldorf, Rektor: Viehoff.

Hohenzollern'sche Lande.

27. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen, Rektor: Dr. Thele.

b. **Privat-Lehranstalten.** ×)

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig, Direktor: Dr. Völkel.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (Nr. 6.) dürfen Befähi-

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin, Direktor: Dr. Lange.

3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M., Direktor: Dr. Siebert.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne, Direktor: Dr. Beheim-Schwarzbach.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau, Direktor: Dr. Steinhaus.

6. das Pädagogium zu Niesky, Direktor: Müller.

Provinz Hessen-Nassau.

†7. Die Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Vietor zu Friedrichsdorf bei Homburg.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

Direktoren:

Provinz Ostpreußen.

†1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Ostpr.[0]), Dr. Albrecht.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Gewerbeschule zu Potsdam,[0]) Langhoff.

Provinz Schleswig-Holstein.

3. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])

Provinz Westfalen.

†4. Die Gewerbeschule zu Bochum,[0]) *) Rektor: Liebhold.

---

gungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung auszustellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[0]) Die unter Nr. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

*) Anmerk. der Redakt. des Centrbl. f. d. Unt. Verw. Die Gewerbeschul zu Bochum ist in der Umgestaltung zu einer höheren Bürgerschule begriffen.

Rheinprovinz.

†5. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken,*) Direktor: Krüger.

Berlin, den 19. April 1882.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Bekanntmachung.*)

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichnis.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

			Direktoren:
†)1.	Die Landwirthschaftsschule	zu Bitburg,	Dr. Mecker.
†2.	= =	= Brieg,	Schulz.
†3.	= =	= Cleve,	Dr. Fürstenberg.
4.	= =	= Dahme,	= Fittbogen.
5.	= =	= Eldena.	
†6.	= =	= Flensburg,	Liedke.
†7.	= =	= Herford,	Burgtorf.
8.	= =	= Hildesheim,	Michelsen.
†9.	= =	= Liegnitz,	Dr. Birnbaum.
10.	= =	= Lüdinghausen.	
†11.	= =	= Marienburg i. Westpr.,	Dr. Kuhnke.
12.	= =	= Samter,	Struve.
13.	= =	= Schivelbein i. Pomm.	
14.	= =	= Weilburg,	Dr. Mayat.

---

*) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 19. April 1882 sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1882 Nr. 16, Nr. 195.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die Anstalten im Preußischen Staate aufgeführt. — Anmerk. der Redakt. des Centrbl. f. d. Unt. Verw.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

b. Privat-Lehranstalten.

15. Die Privat-Erziehungsanstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†16. " Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†17. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†18. " Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
19. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
20. das Erziehungs-Institut von J. Knickenberg sen. zu Telgte.

Berlin, den 19. April 1882.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

---

89) Aufhebung der Verwaltungskommissionen bei den staatlichen Gymnasien im Regierungbezirke Kassel; Wahrnehmung der Funktionen derselben in Zukunft.

Berlin, den 5. April 1882.

Auf den gefälligen Bericht vom 28. Februar d. J. genehmige ich bei Rücksendung der Anlagen die Aufhebung der Verwaltungskommissionen bei den staatlichen Gymnasien des Regierungsbezirkes Kassel und Ueberweisung der Funktionen derselben an die Direktoren der betreffenden Gymnasien mit der Maßgabe, daß die rechtliche Vertretung der Anstalten nach Außen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zufällt, welches die Direktoren derselben zur Ausübung der ihm obliegenden Vertretung zu beauftragen befugt ist.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

von Goßler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Staatsminister Herrn Grafen zu Eulenburg Excellenz zu Kassel.

U. II. 5565.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

90) Vermeidung einer Störung des Unterrichtsbetriebes durch Theilnahme Preußischer Lehrer an dem deutschen Lehrertage zu Kassel.

(cfr. Centrbl. pro 1881 Seite 400 Nr. 100.)

Berlin, den 26. Juni 1882.

Der Ausschuß ist unter dem 18. d. M. bei mir mit dem Gesuche vorstellig geworden, anzuordnen,

daß denjenigen Lehrern, welche an dem vierten deutschen Lehrertage theilzunehmen wünschen, der hierzu erforderliche Urlaub ertheilt werden möge.

Aus dieser Vorstellung ist zu entnehmen, daß der vierte Lehrertag vom 24.—27. Juli d. J. dort abgehalten werden soll. Bei dieser Anberaumung ist die Voraussetzung maßgebend gewesen, daß die bezeichneten Tage in die Sommerferien treffen und daß somit den Volksschullehrern Preußens Gelegenheit geboten sein würde, sich an der Versammlung zu betheiligen. Nach der diesseitigen Kenntnis der bestehenden Ferienordnungen trifft diese Voraussetzung zu, und bedarf es sonach jedenfalls bei dem weitaus größten Theile der Volksschullehrer einer besonderen Anordnung zur Beurlaubung nicht.

Sofern gleichwohl in einigen Bezirken die Versammlungstage nicht in die Ferien fallen, muß ich Bedenken tragen, die Sommerferien sei es durch einen früheren Anfang sei es durch eine spätere Beendigung zu verlängern oder gar den Unterricht um nahezu eine volle Schulwoche unterbrechen zu lassen. Das unterrichtliche Interesse läßt es nicht zu, dem Antrage des Ausschusses Folge zu geben.

An
den geschäftsführenden Ausschuß für den vierten deutschen Lehrertag z. H. des Vorsitzenden Herrn Lehrers Liebermann Wohlgeboren zu Kassel.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium 2c. zur Kenntnisnahme bez. Beachtung.

In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. a. 14556.

91) Zulässigkeit einer Vertheilung der schriftlichen Klausurarbeiten bei der Lehrerinnenprüfung auf zwei Tage.

Berlin, den 1. Juni 1882.

Nach §. 13 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 sollen die schriftlichen Klausurarbeiten in einem Tage vollendet werden.

Diese Anordnung ist nur deshalb getroffen worden, um den Aufenthalt auswärtiger Bewerberinnen am Prüfungsorte möglichst abzukürzen. Wenn eine Berücksichtigung dieses Umstandes nicht geboten erscheint, steht einer Vertheilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten auf zwei Tage kein Bedenken entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 13206.

92) Beschränkung der Zulassung zur Lehrerprüfung auf drei Fälle für Bewerber, welche weder zu den Seminar-Abiturienten gehören, noch in einem Lehramte beschäftigt sind.

Berlin, den 25. Mai 1882.

Auf die Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 2. Januar und 22. Februar d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß Lehramtsbewerbern, welche weder zu den Seminar-Abiturienten gehören, noch in einem Lehramte kommissarisch beschäftigt sind, die Zulassung zur Prüfung für Volksschullehrer versagt werde, wenn sie bereits dreimal den Versuch, diese Prüfung abzulegen, ohne Erfolg gemacht haben.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien (außer N.), sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 11409.

93) Verfahren bei Erhebung der Gebühren in den Prüfungen für Mittelschullehrer und Rektoren. Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren bei Erkrankung rc. des Examinanden.

(Centrbl. pro 1882 Seite 421 Nr. 46.)

Berlin, den 17. Mai 1882.

Auf den Bericht vom 2. März d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß dem Antrage, das von der dortigen Königlichen Prüfungs-Kommission für Mittelschullehrer und Rektoren bei Einziehung der Prüfungsgebühren bisher beobachtete Verfahren beibehalten zu dürfen, nicht entsprochen werden kann, vielmehr ist auch dort künftig nach Maßgabe der Vorschriften des Cirkular-Erlasses vom 9. Februar d. J. — U. III. a. 19230. — zu verfahren.

Dagegen will ich in Ergänzung dieses Cirkular-Erlasses hiermit festsetzen, daß Gesuche um Rückerstattung der Prüfungsgebühren, sei es zur Hälfte oder zum vollen Betrage, dann berücksicht werden können, wenn ein Examinand nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Prüfungs-Kommission durch Krankheit oder andere erhebliche Gründe ohne seine Schuld verhindert gewesen ist, die Aufgaben zu bearbeiten bezw. genöthigt worden ist, die Prüfung aufzugeben. Das Gesuch ist an die betreffende Prüfungs-Kommission zu richten, welche darüber selbständig zu entscheiden hat.

Hiernach ist in künftigen Fällen zu verfahren.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien (excl. zu N.)
U. III. a. 11641.

---

94) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1882.

(Centrbl. pro 1881 Seite 392 Nr. 92.)

Berlin den 19. Mai 1882.

In der am 27. und 28. Februar und 1. März d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

1) Dr. Fleischmann, Gymnasial-Hülfslehrer zu Berlin,
2) Gottschaldt, Studirender aus Gera z. Z. zu Berlin,
3) Hänisch, Studirender, z. Z. zu Breslau,
4) Harms, Lehrer an der Mittelschule zu Ottensen bei Hamburg,
[1]) 5) Hennig, Studirender, z. Z. zu Berlin,
6) Hoffmann, Kandidat der Philologie, z. Z. zu Breslau,
[2]) 7) Lübecke, Turnlehrer zu Hamburg,
[3]) 8) Matthias, Progymnasiallehrer zu Schlawe in Pommern,
9) Möller, technischer Hülfslehrer an der Gewerbe- und Handelsschule zu Kassel,
10) Oelkers, Schullehrer zu Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim,
11) Dr. Oels, Schulamts-Kandidat zu Löwenberg i./Schles.,
12) Dr. Plarre, Schulamts-Kandidat, z. Z. zu Berlin,
13) Reichel, Studirender, z. Z. zu Breslau,
14) Reinhardt, Studirender, z. Z. zu Berlin,
15) Schaller, Turnlehrer zu Altenburg, Herzogthum Sachsen-Altenburg,
16) Schatte, Studirender zu Berlin,
[3]) 17) Schepukat zu Frankfurt a./O.,
[4]) 18) Schulze, Studirender zu Berlin,
19) Schwarz, Studirender, z. Z. zu Breslau,
[1]) 20) Stübing, Schullehrer zu Braunschweig,
21) Triebel, Elementar- und Turnlehrer an der Landesschule zu Pforta,
22) Dr. Vogeler, Gymnasial-Hülfslehrer zu Schleswig,
23) Vormeng zu Breslau,
[3]) [4]) 24) Weingärtner, Turnlehrer zu Frankfurt a./O.,
25) Dr. Welzel, Schulamts-Kandidat zu Breslau,
[1]) [3]) 26) Worch, Studirender, z. Z. zu Berlin und
27) Zopf, Realschullehrer zu Breslau.

Ferner ist in derselben Prüfung dem Turnlehrer Weigand zu Berlin
die Befähigung zur selbständigen Leitung des Schwimm-Unterrichtes zuerkannt worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6186.

---

[1]) Der Genannte ist auch zur Ertheilung des Schwimm-Unterrichtes befähigt.
[2]) Der Genannte hat auch die Prüfung im Stoß- und Hiebfechten bestanden.
[3]) Der Genannte hat auch die Prüfung im Hiebfechten bestanden.
[4]) Der Genannte ist auch befähigt, Schwimm-Unterricht selbständig zu leiten.

95) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnenprüfung im Frühjahre 1882.

(Centrbl. pro 1881 Seite 668 Nr. 207.)

Berlin den 19. Juli 1882.

In der im Monate Mai d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnenprüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Hedwig Aßmann zu Mühlhausen i. Thrg.,
2) Ernestine Bril, Lehrerin zu Berlin,
3) Marianne Dräger, Lehrerin daselbst,
4) Anna Eckstein, Handarbeitslehrerin daselbst,
5) Anna Elößer, Lehrerin daselbst,
6) Emma Gärtner, Handarbeitslehrerin daselbst,
7) Martha Gambke daselbst,
8) Anna Gaulke, Lehrerin daselbst,
9) Martha Giese daselbst,
10) Valeska Heinsdorff zu Halle a. d. Saale, z. Z. zu Berlin,
11) Margarethe Hennicke zu Berlin,
12) Klara Heyne, Handarbeitslehrerin daselbst,
13) Hedwig Iffland, Lehrerin zu Potsdam,
14) Elisabeth Kaul, Zeichenlehrerin zu Schöneberg bei Berlin,
15) Martha Keil zu Berlin,
16) Gertrud Krems, Lehrerin daselbst,
17) Marie Lehmann daselbst,
18) Lucie Matthiolius daselbst,
19) Elisabeth von Mittelstädt, Handarbeitslehrerin daselbst,
20) Marie Moser, Handarbeits- und Zeichenlehrerin zu Leipzig,
21) Olga Pelckmann, Lehrerin zu Berlin,
22) Marie Praßer (gen. Stechow) Handarbeitslehrerin daselbst,
23) Luise Radike, Handarbeitslehrerin daselbst,
24) Margarethe Rebenklau, Handarbeitslehrerin zu Magdeburg,
25) Elisabeth Rehdanß daselbst,
26) Martha Richter, Handarbeits- und Zeichenlehrerin zu Berlin,
27) Klara Richter daselbst,
28) Margarethe Richter daselbst,
29) Elise Sachse, Handarbeitslehrerin zu Magdeburg,
30) Margarethe Sandrog zu Berlin,
31) Hedwig Schaar, Lehrerin daselbst,
32) Elisabeth Schaar, Handarbeitslehrerin daselbst,
33) Elisabeth Sobotta, Lehrerin daselbst,
34) Amalie Stein daselbst,
35) Anna Steinkrauß, Lehrerin daselbst,
36) Elise Stöhr zu Magdeburg,
37) Marie Treplin zu Nieder-Schönhausen bei Berlin,

38) Adda Wenzlaff, Lehrerin zu Berlin,
39) Martha Wichmann daselbst und
40) Hedwig Wirth, Handarbeitslehrerin daselbst.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.
U. III. b 6635.

---

96) Befähigungszeugnisse aus der Zeichenlehrerinnenprüfung im Jahre 1882.

(Centrbl. pro 1881 Seite 469 Nr. 125.)

Berlin den 13. Mai 1882.

In der zu Berlin gegen Ende März d. J. abgehaltenen Zeichenlehrerinnenprüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichtes an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen erlangt:

1) Dietz, Charlotte, zu Köslin,
2) Gerth, Marie, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
3) Götze, Hedwig, daselbst,
4) Krauel, Hulda, zu adl. Dombrowken,
5) Krüger, Agnes, zu Berlin,
6) Krumnow, Anna, Handarbeitslehrerin daselbst,
7) Krumnow, Marie, desgl. daselbst,
8) Lehmann, Marie, desgl. daselbst,
9) Pöppel, Minna, desgl. zu Vandsburg i. Westpr.,
10) Puttfarken, Anita, desgl. zu Berlin,
11) von Puttkamer, Marie, zu Rettkewitz bei Lauenburg i./Pomm.
12) Schmidt, Katharine, zu Elbing,
13) Schwen, Elise, zu Beesenlaublingen bei Alsleben a. d. S.,
14) Tietz, Elise, zu Berlin,
15) von Trentovius, Marie, Handarbeitslehrerin daselbst und
16) Wetzel, Marie, Handarbeitslehrerin zu Reselkow i./Pomm.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 13423.

---

97) Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei dauernder Verbindung von Schul- und Kirchenamt; Normirung des Einkommens in solchen Fällen mit Rücksicht auf die entstehende Mehrarbeit.

(Centrbl. pro 1882 Seite 425; pro 1875 Seite 415.)

1.

Berlin, den 14. April 1882.

Dem Vorstande der Provinzial-Synode erwidere ich auf den Antrag vom 24. November v. J. in Folge des Beschlusses der 3. ordentlichen Provinzial-Synode wegen Bemessung der Besoldungen derjenigen kirchlichen Beamten, welche zugleich Lehrer sind, daß wenn mit einer Lehrerstelle ein Kirchenamt dauernd verbunden ist, das Diensteinkommen des Inhabers der Stelle lediglich als ein einheitliches Stelleneinkommen aufzufassen und zu behandeln ist, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen dasselbe fließt. Es ist sonach nicht zu unterscheiden zwischen demjenigen Betrage des Stelleneinkommens, welcher aus dem Ertrage besonderen Schul-Vermögens oder aus den Beiträgen der gesetzlich Schulunterhaltungspflichtigen geleistet wird, und dem Betrage, welcher aus kirchlichen Mitteln entnommen wird, sodaß es nicht zulässig ist, den ersteren Betrag als ein besonderes Lehrerdiensteinkommen, den letzteren als ein besonderes kirchliches Einkommen anzusprechen.

Im Uebrigen gestatten die mittels Cirkular-Erlasses vom 31. Mai 1875 — Centralbl. 1875 S. 415 — in Erinnerung gebrachten Grundsätze, der Billigkeit durch entsprechende höhere Normirung des Stelleneinkommens der bei dauernder Vereinigung von Schul- und Kirchenamt durch die kirchlichen Amtsverrichtungen bedingten Mehrarbeit des Lehrers gebührend Rechnung zu tragen.

Hiernach liegt kein ausreichender Grund vor, in der in Rede stehenden Beziehung für die dortige Provinz ausnahmsweise Anordnungen wegen Normirung des Stelleneinkommens der Inhaber von dauernd verbundenen Schul- und Kirchenämtern zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Vorstand der Provinzial-Synode N.
U. III. a. 19286. G. I.

2.

Berlin, den 29. April 1882.

Der Vorstand des ꝛc. Lehrer-Vereines hat am Schlusse der Vorstellung vom 2. Februar d. J. den Wunsch des Schlesischen Provinzial-Lehrer-Vereines zum Ausdrucke gebracht, dahin zu wirken:

„daß in Zukunft die Erträgnisse des Kantoren- und Organistenamtes dem Lehrereinkommen nicht mehr hinzugerechnet werden, die Erreichung des Minimalgehaltes jeder Lehrerstelle also ohne nebenamtliche Beihülfe zu erfolgen habe."

Dabei scheint der gedachte Lehrerverein sich den Unterschied nicht genügend klar gemacht zu haben, welcher zwischen den Fällen besteht, in welchen Schul- und Kirchenamt organisch oder herkömmlich und dauernd mit einander verbunden sind, und denjenigen, in welchen eine solche Verbindung nicht vorhanden ist.

In Fällen der letzteren Art ist das Schulamt das Hauptamt, das Kirchenamt das Nebenamt, die Uebernahme des letzteren dem Lehrer überhaupt nur jederzeit widerruflich gestattet und es findet bei Normirung des Einkommens der Lehrerstelle eine Anrechnung des Einkommens aus der blos nebenamtlichen Verwaltung des Kirchenamtes auf das Einkommen der Lehrerstelle nicht statt.

Wo dagegen eine organische oder herkömmliche Verbindung von Schul- und Kirchenamt besteht, letzteres also nicht blos nebenamtlich und widerruflich dem Stelleninhaber übertragen ist, ist das Diensteinkommen des Inhabers der Stelle lediglich als ein einheitliches Stelleneinkommen aufzufassen und zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen dasselbe fließt und ohne Unterscheidung zwischen demjenigen Theile desselben, welcher aus dem Ertrage besonderen Schulvermögens oder aus den Beiträgen der gesetzlich Schulunterhaltungspflichtigen geleistet wird, und dem Theile, welcher aus kirchlichen Mitteln fließt.

Daraus ergiebt sich, daß es in solchen Fällen überhaupt unzulässig ist, den ersteren Betrag als ein besonderes Lehrerdiensteinkommen, den letzteren als ein besonderes Kirchenamtseinkommen anzusprechen und bei Normirung des Einkommens der dauernd mit einem Kirchenamt verbundenen Lehrerstelle den aus kirchlichen Mitteln fließenden Theil des einheitlichen Stelleneinkommens außer Berechnung zu lassen.

Im Uebrigen gestatten die durch den Cirkular-Erlaß vom 31. März 1875 (Centralbl. 1875 S. 415) in Erinnerung gebrachten Grundsätze, in Fällen der dauernden Vereinigung von Schul- und Kirchenämtern der durch solche Verbindung bedingten Mehrarbeit des Stelleninhabers durch entsprechende höhere Normirung des Stelleneinkommens gebührend Rechnung zu tragen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Vorstand des rc. Lehrer-Vereines zu N.
U. III. a. 11129.

98) Erforderniß der Zustimmung der Gemeinde sowie der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Vermiethung einer Lehrerwohnung, insbesondere in der Provinz Hannover. — Zum Betriebe eines Handels durch die Ehefrau eines Lehrers bedarf es der Erlaubniß der Schulaufsichtsbehörde.

(Centrlbl. pro 1881 Seite 469 Nr. 126.)

Berlin den 14. Juni 1882.

Die hierbei wieder angeschlossene Beschwerde des Schulvorstandes zu N. vom 14. Dezember v. J., betreffend die Vermiethung oder unentgeltliche Ueberlassung der Dienstwohnung des Lehrers N. im Schulhause an die Wittwe L. und den Betrieb eines Handels seitens der Ehefrau des Lehrers N., ist, obwohl ich den Ausführungen in dem Berichte vom 28. Januar d. J. mich nicht überall anschließen kann, für begründet nicht zu erachten.

Wird einem Lehrer auf Grund des §. 20 des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 von der Schulgemeinde eine Dienstwohnung gewährt, so erfolgt deren Gewährung lediglich in Rücksicht auf das Amt und die Person des Inhabers des Amtes.

Daraus, daß keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung existirt, welche den Lehrer verpflichtet, die im Schulhause ihm angewiesene Dienstwohnung zu beziehen, kann nicht gefolgert werden, daß derselbe die Annahme resp. das Beziehen der Dienstwohnung verweigern könne. Vielmehr findet die Verpflichtung eines Lehrers, eine ihm angewiesene Dienstwohnung anzunehmen und zu beziehen, in dem hierbei obwaltenden dienstlichen Interesse und in dem Verhältnisse des Lehrers als Staatsdiener ihre Begründung. Seitens der Schulaufsichtsbehörde kann einem Lehrer auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung allerdings erlassen werden, ohne daß in dieser Hinsicht der Schulgemeinde ein Recht zum Widerspruche zusteht. Glaubt daher das Königliche Konsistorium mit Rücksicht darauf, daß der Lehrer N. ein ihm oder seiner Ehefrau eigenthümlich zugehöriges Haus bewohnt und daß aus diesem Umstande irgend welche Nachtheile für den Schuldienst sich nicht ergeben, den gedachten Lehrer davon entbinden zu können, daß er die Dienstwohnung beziehe, so ist diesseits hiergegen nichts zu erinnern.

Was ferner die Disposition über die Dienstwohnung des N. betrifft, so würde zwar, da das Recht der Lehrer an den Dienstwohnungen, welche ihnen von den dazu Verpflichteten gewährt werden, im Gebiete des in der Provinz Hannover geltenden gemeinen Rechtes ebenso, wie im Geltungsgebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechtes und des Französischen Rechtes, lediglich ein mit Rücksicht auf das Amt und die Person des Inhabers des Amtes bewilligtes Gebrauchs- oder Wohnungsrecht (usus), nicht, wie in dem Bescheide

des vormaligen Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 22. Januar 1859 angenommen zu sein scheint, ein Nießbrauchsrecht (usus fructus) ist, eine Vermiethung der Dienstwohnung ohne Zustimmung der Schulgemeinde bezw. des dieselbe vertretenden Schulvorstandes für zulässig nicht erachtet werden können. Dagegen giebt die unentgeltliche Ueberlassung eines Theiles der Dienstwohnung an die Witwe L. dem Schulvorstande keinen Anlaß zu gegründeter Klage.

Was schließlich den Betrieb eines Handels durch die Ehefrau des Lehrers N. betrifft, so bedarf es dazu gemäß §. 1 Nr. 5 der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges. Samml. S. 1619), bezw. §. 19 der Preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Ges. Samml. S. 44) der Erlaubnis des Königlichen Konsistoriums. Das Königliche Konsistorium hat deshalb darüber zu befinden, ob diese Erlaubnis zu ertheilen oder zu versagen ist.

Hiernach wolle das Königliche Konsistorium das Weitere veranlassen und den Schulvorstand bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)
U. III. a. 10847.

V. Volksschulwesen.

99) Eigenschaft der Mitglieder des Schulvorstandes, insbesondere auch der gewählten, als öffentlicher Beamten; Ausschluß gerichtlicher Verfolgung derselben wegen einer Aeußerung gegen Schulaufsichtsbeamte über das Verhalten des Lehrers.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu A. erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu B. anhängigen Privat-Klagesache
der Ehefrau E. zu A.
wider
den Landwirth P. daselbst, wegen Beleidigung,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 12. April 1882 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Königliche Kreis-Schulinspektor N. zu N. begab sich eines Tages im Frühjahre 1881 nach A. um Streitigkeiten zwischen den beiden dortigen Lehrern A. und B. beizulegen, welche dadurch entstanden waren, daß B. von A. behauptet hatte, dieser habe sich mit Frauenzimmern herumgetrieben. Zu diesem Zwecke ging der Kreis-Schulinspektor N., welcher den Landwirth P. in seiner Eigenschaft als Mitglied des Schulvorstandes zu der Verhandlung zuzog, mit diesem und den beiden Lehrern in den Schulsaal. Dort sagte er dem A., man spreche im Orte davon, daß derselbe sich in einer der letzten Wochen auf zwei Hochzeiten in S. bis nach 2 Uhr Nachts aufgehalten und auf einer derselben sich mit seiner Kostwirthin in einer nicht passenden Weise zu thun gemacht habe. A. stellte dies in Abrede, und nun sagte der Landwirth P.

„Ja, Herr Lehrer, das ist doch wahr, der Steiger W. hat mir gesagt, Ihre Kostwirthin sei in einer unpassenden Weise über den Tisch gestiegen, um sich an Ihre Seite zu setzen.“

Wegen dieser seitens des P. gethanen Aeußerung hat die Ehefrau E., die in der bezeichneten Aeußerung des P. erwähnte Kostwirthin des A., unter dem 25. Mai 1881 die Privatklage gegen den P. auf Grund der §§. 185, 186 des Reichsstrafgesetzbuches angestellt, und ist der Prozeß bei dem Königlichen Amtsgerichte zu B. eingeleitet worden.

In Folge dessen hat die Königliche Regierung zu A. durch Plenar-Beschluß vom 29. September 1881 auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges. Samml. S. 86) den Konflikt erhoben, weil der Beklagte die inkriminirte Aeußerung lediglich in seiner amtlichen Eigenschaft als Mitglied des Schulvorstandes in Erfüllung einer Amtspflicht gethan habe und der Rechtsweg daher unzulässig sei.

Die Parteien haben sich über den Konflikt nicht erklärt.

Das Amtsgericht zu B. und das Oberlandesgericht zu H. erachten denselben für begründet.

Der Herr Unterrichts-Minister hält gleichfalls den Konflikt für begründet, indem er unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des früheren Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Januar 1858 und 13. September 1879 (Justiz-Minist. Bl. 1858 S. 202 — Centrbl. f. d. Unt. Verw. 1879 S. 698) und des früheren Königlichen Obertribunales vom 13. April 1866 (Archiv für Rechtsfälle Bd. 62 S. 284) ausführt, daß den Mit-

gliedern des Schulvorstandes in dieser Stellung die Eigenschaft öffentlicher Beamten beiwohne.

Der Herr Justiz-Minister hat sich zur Sache nicht geäußert.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Der Schulvorstand ist nach dem maßgebenden Reskripte des Departements für den Kultus- und öffentlichen Unterricht vom 28. Oktober 1812 (von Rönne Schulwesen I S. 321) die nächste dem Schullehrer und der Schulgemeinde vorgesetzte Behörde. Die Mitglieder desselben sind daher nach der Vorschrift der §§. 68, 69 Tit. 10 Th. II des Allg. Landr. als Beamte anzusehen. Namentlich erscheint es bedeutungslos, daß der Beklagte zu den gewählten Mitgliedern des Schulvorstandes gehört, da das Landrecht zwischen gewählten, geborenen, ernannten Mitgliedern eines Kollegiums nirgends unterscheidet. Sie alle sind verpflichtet, ihre amtlichen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, und haben deshalb auch gleichen Anspruch auf den den Beamten vom Gesetze gewährten Schutz. Der Beklagte ist demnach den Beamten beizuzählen, auf welche die §§. 1, 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 Anwendung finden. Derselbe hat im vorliegenden Falle das über das Verhalten des Schullehrers zu seiner Wissenschaft Gekommene dem Kreis-Schulinspektor, der Erhebungen in dieser Richtung anzustellen hatte, mitgetheilt und hiermit nichts Weiteres gethan, als wozu ihn sein Amt als Mitglied des Schulvorstandes verpflichtete. Eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse fällt dem P. nicht zur Last.

Der erhobene Konflikt muß daher gemäß §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetz-Blatt S. 78) für begründet und der Rechtsweg demgemäß für unzulässig erachtet werden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 617.

---

100) Berechtigung zur Berufung der Lehrer, Mitwirkung des Schulvorstandes, insbesondere im Regierungsbezirke Arnsberg.

(Centrbl. pro 1872 Seite 261 Nr. 123.)

Berlin den 17. November 1881.

Die Beschwerde der Schulgemeinde N. vom 1. Oktober v. J., betreffend die Ernennung der Lehrerin daselbst, welche der Schulvorstand gegen die hierbei zurückfolgende Verfügung der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 19. September v. J. bei dem Herrn

Oberpräsidenten eingelegt hat, ist mir von dem Letzteren zur ressortmäßigen Entscheidung vorgelegt worden.

Nach wiederholter eingehender Prüfung der Angelegenheit eröffn. ich dem Schulvorstande, daß ich die gedachte Beschwerde für begründet nicht erachten kann und dem in derselben gestellten Antrage zu entsprechen nicht in der Lage bin.

Die Königliche Regierung wäre zwar wohl befugt gewesen, vor Besetzung der neu errichteten Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu N., welche sie der Lehrerin N. in M. übertragen hat, die Vorschläge des Schulvorstandes wegen Besetzung dieser Stelle entgegenzunehmen, wie denn auch ein derartiges Verfahren in früheren Fällen von der Königlichen Regierung vielfach für angemessen erachtet und beobachtet worden ist.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Königlichen Regierung aber, den Schulvorstand mit seinen Vorschlägen zu hören, besteht nicht, weil dem Schulvorstande weder ein Lehrerwahlrecht (Recht zur Besetzung der Lehrerstellen), noch ein Vorschlagsrecht (Präsentationsrecht) bei Besetzung von Lehrerstellen zusteht und zwar weder auf Grund einer allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschrift, noch auf Grund eines Herkommens im rechtlichen Sinne dieses Wortes, d. h. eines örtlichen Gewohnheitsrechtes oder einer Observanz, noch auf Grund eines besonderen Rechtstitels.

Im Uebrigen sind mir von der Königlichen Regierung des Näheren die Gründe dargelegt worden, aus welchen sie in dem vorliegenden Falle von dem in der Regel beobachteten Verfahren, vor Besetzung einer Schulstelle den Schulvorstand mit seinen Vorschlägen zu hören, abgegangen und ohne Vorschläge des Schulvorstandes abzuwarten, die in Rede stehende Stelle mit der Lehrerin N. aus M. zu besetzen sich bewogen gefunden hat. Es ist dies in Wahrnehmung des allgemeinen Schulinteresses aus sachlichen Erwägungen geschehen, die ich für triftig erachten muß.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Schulvorstand zu N., Regierungsbezirk Arnsberg.
U. III. a. 17162.

---

101) Unzulässigkeit einer stärkeren Heranziehung zu Schulleistungen lediglich in Folge des durch das Gesetz vom 10. März 1881 angeordneten Klassensteuer-Erlasses.

(Centrbl pro 1882 Seite 436 Nr. 57.)

Berlin, den 4. März 1882.

Nachdem die Königliche Regierung mittels Erlasses vom 7. Februar d. J. — U. III. a. 10151. — bezüglich der evangelischen Schule

zu N. darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß durch den in Folge des Gesetzes vom 10. März v. J. eingetretenen Steuererlaß unter allen Umständen eine wirkliche Erleichterung der Betheiligten hat herbeigeführt werden sollen, und diese Absicht des Gesetzes nicht erreicht werden würde, wenn die letzteren eine dem Steuererlasse völlig gleich hohe Summe ohne Weiteres für Schulzwecke mehr beschaffen sollten, sende ich die Anlagen des Berichtes vom 30. Dezember v. J. zu nochmaliger näherer Prüfung der Verhältnisse der evangelischen Schulgemeinde zu N. Kreis L. nach Maßgabe des Erlasses vom 7. Februar d. J. sowie zur Bescheidung der Bittsteller auf die Vorstellung vom 12. November v. J. und die anliegende, neuerdings eingegangene Vorstellung vom 27. Februar d. J. zurück.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 10152.

---

102) Empfehlung der Beseitigung oder Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen.

(Centrbl. pro 1882 Seite 431 Nr. 52.)

1.

Berlin, den 29. April 1882.

Die hierbei zurückfolgende Beschwerde der Hausväter N. und Genossen zu N. vom 10. Januar d. J. über abermalige Erhöhung des Schulgeldes bei der Volksschule in N. kann, wie ich dem Königlichen Konsistorium auf den Bericht vom 8. April d. J. erwidere, für unbegründet nicht erachtet werden.

Die Beschaffung der Volksschulunterhaltungskosten oder auch nur eines erheblichen Theiles derselben durch Kopfschulgeld ist eine Einrichtung, welche vorzugsweise die ärmeren, vornehmlich, oft ausschließlich auf die Benutzung der allgemeinen Volksschule angewiesenen Klassen der Bevölkerung in unbilliger Weise belastet und bedrückt. Die Staatsregierung muß es deshalb für ihre Aufgabe erachten, thunlichst auf Beseitigung der Schulgelderhebung hinzuwirken. Dieser Standpunkt ist in den §§. 2 II a, 6 II und 9 des mit Allerhöchster Ermächtigung vom 15. März d. J. dem Landtage der Monarchie vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der in Folge weiterer Reichssteuerreformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen, und in der Begründung dieses Gesetzentwurfes (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 135) zu bestimmtem Ausdrucke gelangt, nachdem schon früher seitens der Unterrichsverwaltung durch den Erlaß vom 28. April 1881. (Cen-

tralbl. 1881 S. 645) die Beseitigung bezw. Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen empfohlen worden.

In dem vorliegenden Falle ist daraus, daß die Beschwerdeführer, mit Ausnahme eines Einzigen, insgesammt nur zur untersten Stufe der Klassensteuer veranlagt worden sind, zur Genüge zu entnehmen, daß sich dieselben durchgängig nur in dürftigen Verhältnissen befinden. Es wäre deshalb erwünscht gewesen, wenn das Königliche Konsistorium schon den früheren Beschlüssen des Schulvorstandes, durch welche das Schulgeld pro Kopf und Jahr von 3,50 Mark im Jahre 1873 auf 5 Mark und im Jahre 1875 auf 6 Mark erhöht worden, seiner Zeit die Genehmigung versagt hätte. Keinenfalls aber kann es gebilligt werden, daß das Königliche Konsistorium die aus Anlaß der Pensionirung des Lehrers und Kantors N. vom Schulvorstande beschlossene abermalige Erhöhung des Schulgeldes von 6 Mark auf 8 Mark jährlich vom 1. Oktober v. J. ab wiederum genehmigt hat. Wenn danach Hausväter, welche nur mit 3 Mrk. jährlich zur Klassensteuer veranlagt sind, an Schulgeld für ein Kind 8 Mark, für zwei Kinder 16 Mark, für drei Kinder 20 Mark jährlich außer einem Beitrage von 30 Pf. behufs Beheizung der Schulstube für jedes Kind, also bezw. ca. 277, 533 und 667 Prozent der Klassensteuer entrichten sollen, so liegt die Ueberbürdung der betheiligten Censiten klar zu Tage.

Ich veranlasse deshalb das Königliche Konsistorium, von Aufsichtswegen die Wiederherabsetzung der Schulgeldsätze von 8 Mark auf höchstens 6 Mark derart in die Wege zu leiten, daß diese Ermäßigung spätestens vom 1. Juli d. J. ab eintritt. Es ist solche eventuell auch gegen den Willen des Schulvorstandes von Aufsichtswegen anzuordnen und durchzuführen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)
U. III. a. 12754.

2.

Berlin, den 2. Mai 1882.

Auszug.

Unbemerkt will ich nicht lassen, daß die in dem Berichte vertretenen Anschauungen hinsichtlich der Beschaffung der Schulunterhaltungskosten durch Erhebung von Schulgeld sich mit den neuerdings wiederholt bekundeten Intentionen der Staatsregierung nicht im Einklange befinden. Ich verweise in dieser Hinsicht auf den mit Allerhöchster Ermächtigung vom 15. März d. J. dem Landtage der Monarchie vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ver-

wendung der in Folge weiterer Reichssteuerreformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen, insbesondere auf den §. 2 unter II a, §. 6 unter II und §. 9 dieses Gesetzentwurfes und die Begründung der gedachten, die Beseitigung der Schulgelderhebung bei Volksschulen erstrebenden Bestimmungen (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 135).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 11473.

---

103) Aufbringung der Lehrerpensionen und der Lehrerbesoldungen, Ergänzung der Besoldung des im Amte stehenden Lehrers während der Zahlung eines Emeritengehaltes, Zuschuß aus Staatsfonds für den Gutsherrn, — insbesondere im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

Berlin, den 29. November 1881.

Dem von Ew. Wohlgeboren in der Vorstellung vom 15. Juli d. J. gestellten Antrage, die Pension des in den Ruhestand versetzten Lehrers N. in N. aus Staatsmitteln zu gewähren, kann, wie ich hiermit ergebenst erwidere, nicht entsprochen werden.

Die Pension des Lehrers N. ist gemäß §. 26 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 zunächst aus den Einkünften der Stelle zu entnehmen. Werden dadurch die Einkünfte der Stelle so weit geschmälert, daß sie nicht mehr ausreichen, dem Amtsnachfolger eine auskömmliche Besoldung zu gewähren, so ist das hierzu Fehlende in derselben Weise, wie die übrigen zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel aufzubringen und unter die Verpflichteten, Gemeinden und Gutsbezirke, bezw. in den Gutsbezirken die Anwohner auf gutsherrlichem Territorium und Grundherren zu vertheilen, gemäß §§. 40, 56, 60 und 65 a. a. O.

Ist eine zur Schule gehörende Gemeinde erweislich unvermögend, den nach §. 40 der Schulordnung von ihr zu leistenden Antheil zur Ergänzung des Diensteinkommens des neuen Lehrers allein aufzubringen, so ist die Königliche Regierung befugt, ihr aus den dazu bestimmten Staatsfonds eine jederzeit widerrufliche Beihülfe zur Lehrerbesoldung zu gewähren.

Was dagegen den auf den Gutsbezirk entfallenden Antheil zur Ergänzung des Diensteinkommens des neuen Lehrers betrifft, so hat die Königliche Regierung nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungszustandes der Anwohner zu bestimmen, wieviel ein jeder der-

selben zu den gedachten Schulunterhaltungskosten beizusteuern hat. Zur Deckung des Ausfalles kann eine Staatsbeihülfe nicht gewährt werden, vielmehr hat der Grundherr den Ausfall zu übertragen. Dadurch, daß Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen zur Entlastung unvermögender Gutseingesessener um deshalb nicht gewährt werden, weil für die letzteren der Grundherr einzutreten hat, wird gleichwohl die Zulässigkeit der Gewährung solcher Staatsbeihülfen zu Gunsten des Grundherrn selbst nicht überhaupt ausgeschlossen. Vielmehr ist dies in solchen ausnahmsweise vorkommenden Fällen zulässig, wo der Grundherr selbst erweislich nicht im Stande ist, die ihm gemäß §§. 56 und 60 der Schulordnung auferlegten Beiträge zu leisten, ohne über ein zulässiges Maß hinaus bedrückt zu werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt bezüglich Ew. Wohlgeboren unter Erwägung der Gesammtlage Ihrer Verhältnisse nicht vor.

An
den Gutsbesitzer Herrn N. Wohlgeboren zu S.

Abschrift zur Kenntnisnahme auf den Bericht vom 10. Oktober d. J. mit dem Bemerken, daß Ihr Verfahren in dieser Angelegenheit in mehrfacher Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften und den wegen der Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen erlassenen Anweisungen nicht entspricht.

Insbesondere war die Bestimmung unstatthaft, daß von dem Zuschusse für den II. Lehrer 40 Mark vorweg der Gemeinde N. und ebenso von dem Zuschusse für den Emeritus 25 Mark vorweg derselben Gemeinde zu Gute gerechnet, dagegen alle übrigen Zuschüsse gleichmäßig dem ganzen Schulverbande, — was wohl heißen soll: gleichmäßig der Gemeinde N. und dem Gutsbezirke S. — zu Gute kommen sollten. Die Königliche Regierung ist überhaupt nicht berechtigt, zu Gunsten eines Gutsbezirkes, bezw. des Grundherrn, welcher die im Gutsbezirke aufzubringenden Schulbeiträge, soweit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht im Stande sind, zu bestreiten hat, Ihrerseits eine Staatsbeihülfe zu gewähren, vielmehr ist die ausnahmsweise Gewährung von Staatsbeihülfen zu Gunsten von Guts- oder Grundherren in allen Fällen von besonderer ministerieller Genehmigung abhängig.

Indem ich die Königliche Regierung auf die Eröffnung verweise, welche der Herr Oberpräsident im Auftrage des damaligen Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten Ihr in Folge des Berichtes vom 1. Oktober 1878 bereits mittels Erlasses vom 16. Dezember 1878 bezüglich des Verfahrens bei Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen gemacht hat, sowie ferner auf den Erlaß vom 9. Dezember 1879 und die Verfügung der Kö-

niglichen Ober-Rechnungskammer vom 2. März 1876 (Centralbl. 1880 S. 492 ff., 499), das Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Februar 1880 (Centralbl. 1881 S. 244) und den Erlaß vom 31. Januar 1881 (Centralbl. 1881 S. 476) spreche ich zugleich die Erwartung aus, daß die Königliche Regierung Sich angelegen sein lassen werde, Ihr Verfahren bei Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen überall unter Beachtung der Vorschriften der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 über die Verpflichtung zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten den ertheilten allgemeinen Anweisungen entsprechend einzurichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 17989.

---

104) Unzulässigkeit der Gewährung von Staatsbeihülfen zur Durchführung eines Gehaltssystems mit Dienstalterszulagen oder einer beweglichen Gehaltsskala für Volksschullehrer.

Berlin, den 20. Juni 1882.

Dem Magistrate erwidere ich auf die Vorstellung vom 20. Dezember v. J., daß ich die Anordnung, welche die Königliche Regierung zu N. mittels der Verfügung vom 30. November v. J. bezüglich der Besoldung der Volksschullehrer in N. und wegen Herabsetzung der zur Besoldung dieser Lehrer seither im Betrage von — Mark jährlich gewährten widerruflichen Staatsbeihülfen auf den Betrag von — Mark jährlich vom 1. Januar d. J. ab getroffen hat, nach Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse nur für gerechtfertigt erachten und mich daher nicht veranlaßt finden kann, die Königliche Regierung anzuweisen, die Staatsbeihülfe zu den Besoldungen der Volksschullehrer in der früheren Art und Weise und in der Höhe, welche dieselbe bis zum Jahre 1881 erreicht hat, ferner zu gewähren.

Grundsätzlich sind die den Königlichen Regierungen zur Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Stellengehältern der Lehrer überwiesenen Mittel nicht dazu bestimmt, um Städte bei der Durchführung eines Gehaltsregulirungssystems mit Dienstalterszulagen oder einer sogenannten beweglichen Gehaltsskala zu unterstützen, wie der Magistrat dies aus den Erlassen vom 5. Mai 1869, 27. Dezember 1873, 15. April 1875, 9. November 1876, und 7. Juli 1879 (Centralbl. f. d. Unterr. Verw. 1869 S. 271, 1874 S. 228, 1875 S. 412, 1876 S. 678 und 1879 S. 484) des Näheren entnehmen möge.

Es ist deshalb lediglich eine von mir aus besonderen bewegenden Gründen zugelassene Ausnahme von der Regel, daß zur Unterstützung des von der Stadtgemeinde N. seiner Zeit beliebten und nach dem Wunsche der städtischen Behörden beibehaltenen Systems der Besoldung der dortigen Volksschullehrer mit Dienstalterszulagen überhaupt Staatsbeihülfen gewährt werden.

Daß die vom 1. Januar d. J. ab gewährten Staatsbeihülfen im Gesammtbetrage von — Mark jährlich unzureichend seien, und daß die Stadtgemeinde N. überbürdet sei, wenn sie denjenigen Betrag, welcher außer den vorgedachten — Mark jährlich zur Besoldung der Lehrer nöthig ist, aus eigenen Mitteln aufbringe, kann nach der Darlegung der Prästationsfähigkeit der Stadtgemeinde, welche mir die Königliche Regierung gegeben hat, keineswegs anerkannt werden.

Die gedachte Bewilligung erscheint im Gegentheile so beträchtlich, daß der Magistrat um so weniger auf unwandelbaren ferneren Bezug dieser Bewilligung rechnen kann, als die in Betracht kommenden Staatsfonds behufs Erfüllung ihrer Bestimmung, zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden behufs Sicherung planmäßig abgestufter Stellengehälter der Lehrer zu dienen, derart in Anspruch genommen sind, daß es unthunlich ist, zu Gunsten einzelner Gemeinden ausnahmsweise unverhältnismäßig beträchtliche Bewilligungen zu machen.

Wünscht daher der Magistrat das seitherige Besoldungssystem mit Dienstalters-Zulagen beizubehalten, so wird dagegen zwar von Aufsichtswegen nichts erinnert werden. Es muß alsdann aber der Stadtgemeinde auch lediglich überlassen werden, den Mehraufwand, welchen die Beibehaltung dieses Systems im Vergleiche mit dem Kostenaufwande, welchen ein Gehaltssystem mit festen planmäßig abgestuften Stellengehältern im Gefolge hat, aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Magistrat zu N.
U. III. a. 11138.

---

105) Unzulässigkeit der Erhebung der Remuneration für eine Handarbeitslehrerin, während eine solche nicht angestellt ist. Anordnungen zur Gewinnung einer Handarbeitslehrerin bei Unwillfährigkeit der Gemeinde.

Berlin, den 28. April 1882.

Auf den Bericht vom 11. März d. J., betreffend den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten bei der Volksschule in N. Kreis

N. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß eine Anordnung, nach welcher die Remuneration für die Handarbeitslehrerin auch in dem Falle aufgebracht und zur Schul-Kasse eingezogen werden müßte, daß zeitweilig eine Lehrerin nicht angestellt ist und der Unterricht nicht stattfindet, bei dem Mangel gesetzlicher Grundlage nicht für zulässig zu erachten ist.

Hingegen wird solchen Gemeinden, welche sich weigern, eine Handarbeitslehrerin anzunehmen, oder die es zu verhindern wissen, daß sich eine solche zur Uebernahme des Handarbeitsunterrichtes bereit finden läßt, eine bestimmte Frist zu setzen sein, bis zu welcher sie Vorschläge wegen Annahme einer Handarbeitslehrerin zu machen haben. Verstreicht die Frist, ohne daß sie der Anforderung nachgekommen sind, so hat die Königliche Regierung auf dem Ihr geeignet scheinenden Wege, etwa durch den Lokal- oder Kreis-Schulinspektor oder sonst wie eine qualifizirte Persönlichkeit zu ermitteln, die Remuneration festzusetzen und die Beiträge eventuell exekutivisch beizutreiben. —

Verleidet die widerstrebende Gemeinde der Lehrerin ihr Amt, so daß letztere es dieserhalb aufgiebt, so ist eine andere und zwar wenn nöthig unter angemessener Erhöhung der Remuneration zu engagiren und mit der Einziehung der erhöhten Beiträge fortzufahren. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß bei diesem Verfahren die renitenten Gemeinden ihr Widerstreben aufgeben werden. Setzen sie dasselbe fort, so werden sie nur erhöhte Lasten zu tragen haben.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen, sowie demnächst die Beschwerdeführer auf die anbei zurückfolgende Eingabe vom 17. Januar d. J. mit entsprechendem Bescheide versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 11898.

---

106) Vorkehrungen zur kirchlichen Versorgung erwachsener Taubstummen, insbesondere Preisermäßigung bei Eisenbahnfahrten.

Berlin, den 31. Mai 1882.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster Order vom 8. März d. J. den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu ermächtigen geruht, die bisher gewährte Vergünstigung freier Eisenbahnfahrt für Theilnehmer des Berliner Kirchenfestes

für Taubstumme aufzuheben und an Stelle derselben den unbemittelten Theilnehmern kleinerer Zusammenkünfte erwachsener Taubstummen an Taubstummen-Anstalten sowie solchen Taubstummen, welche behufs ihrer kirchlichen Versorgung einzeln die betreffenden Anstalten zu besuchen wünschen, auf den Staatsbahnen und den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen eine Fahrpreisermäßigung dadurch zu gewähren, daß bei Benutzung der dritten Wagenklasse der Militär-Fahrpreis erhoben wird.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Königlichen Eisenbahn-Direktionen beauftragt, demgemäß vom 1. April d. J. an zu verfahren. Bezüglich der Ausführung sind hierbei folgende Anordnungen getroffen worden:

„Die Billets zu Militär-Fahrpreisen sind den betreffenden Taubstummen von den Billet-Expeditionen auf Grund der von den Vorständen der Taubstummen-Anstalten zu ertheilenden Legitimationsscheine, in welchen Namen, Stand und Wohnort der Reisenden, Zweck und Ziel der Reise, die zu benutzende Route und die Gültigkeitsdauer des Legitimationsscheines anzugeben sind, zu verabfolgen und zuvor von den Expeditionen mit handschriftlichem Vermerke zu versehen. Die Legitimationsscheine sind von den Billet-Expeditionen zum Zeichen der stattgehabten Verwendung abzustempeln und verbleiben in den Händen der Eisenbahnverwaltung."

Auf den für Gesellschafts-Rechnung vom Staate verwalteten Bahnen wird, die Zustimmung der Gesellschafts-Vertretung zur Gewährung dieser Vergünstigung vorausgesetzt, in gleicher Weise verfahren werden. Ferner sind die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate beauftragt worden, den Verwaltungen der Privatbahnen ihres Bezirkes die Gewährung der gleichen Vergünstigung anzuempfehlen.

Es wird zweckmäßig sein, diejenigen Taubstummen, welche die Zusammenkünfte zu besuchen wünschen, mit ihren Anträgen auf Ertheilung eines Legitimationsscheines, wegen der dabei in Betracht kommenden Prüfung der persönlichen Verhältnisse, zunächst an die Landräthe bezw. Kreis- und Amtshauptleute der Kreise und Bezirke zu verweisen, in welchen die Antragsteller wohnen, und durch deren Vermittelung die Anträge an die Vorstände der Anstalten sowie die von den letzteren ausgefertigten Legitimationsscheine in die Hände der Antragsteller gelangen zu lassen. In Städten, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, würden die Anträge an die Ortspolizeibehörde zu richten sein.

Indem ich Ew. ꝛc. hiervon auf den gefälligen Bericht vom — Nachricht gebe, ersuche ich ergebenst, für die Provinz N. die geeigneten weiteren Anordnungen zu treffen.

Ich bemerke noch, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath bereit ist, die Aufmerksamkeit der kirchlichen Behörden und Organe

auf die kirchliche Versorgung der evangelischen erwachsenen Taubstummen, welche in ihren Bezirken wohnen, zu lenken und sie zu der seitens der Kirche erforderlichen Mitwirkung zu veranlassen. Durch eine desfallsige Anordnung werden, wie ich nicht bezweifele, die bei Veranstaltung der Versammlungen und den Besuchen einzelner Taubstummen in Anstalten beabsichtigten Zwecke in erwünschter Weise gefördert werden.

Ich lege Werth darauf, daß auch den katholischen kirchlichen Stellen Nachricht gegeben werde mit dem Anheimstellen, rücksichtlich der katholischen erwachsenen Taubstummen in entsprechender Weise den Bestrebungen ihre Mitwirkung zu Theil werden zu lassen. Ew. 2c. ersuche ich daher ergebenst um Ihre gefällige Vermittelung in dieser Hinsicht und demnächstige Benachrichtigung von dem Ergebnisse.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten:
Lucanus.

An
den Königl. Oberpräsidenten 2c. zu N.
U. III. a. 12278. G. I. G. II.

In entsprechender Weise ist den anderen Herren Oberpräsidenten mit Ausschluß desjenigen der Rheinprovinz, woselbst Versammlungen zunächst nicht stattfinden werden, Mittheilung gemacht, und bezüglich der nicht zum Verwaltungsbezirke des Evangelischen Ober-Kirchenrathes gehörenden Provinzen auch wegen Betheiligung der dortigen evangelischen kirchlichen Stellen Anregung gegeben worden.

107) Verhütung vollständiger Verstummung unheilbar befundener ohrenkranker Kinder, welche bereits gesprochen hatten.

Gelegentlich eines Besuches in der hiesigen Königlichen Taubstummen-Anstalt ist ein Uebelstand zur Sprache gekommen, welcher dadurch entstehen kann, daß Ohrenärzte es unterlassen, die Eltern unheilbar befundener ohrenkranker Kinder darauf aufmerksam zu machen, daß das Ertauben von Kindern, die schon sprechen konnten, allmählich ihre vollständige Verstummung zur Folge hat, sofern nicht rechtzeitig in geeigneter Weise entgegengewirkt wird. In der neunten Klasse fand sich ein ganz stummes Kind, welches erst im 6. Jahre taub geworden war, während in der ersten Klasse ein Knabe angetroffen wurde, der, unmittelbar nach seiner Ertaubung der Anstalt zugeführt, im Besitze seines Sprachschatzes sich befand und wohllautend sprach.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Wirklichen Geheimen Ober-Medizinal-Rath und vortragenden Rath Dr. Housselle in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Sterne verliehen, — der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Bohtz in demselben Ministerium zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt,

der Realgymnasial-Direktor Gruhl zu Barmen zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin überwiesen,

der Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Köln, Konsistorialrath Schuppe zum Regierungsrath und Verwaltungsrath bei einem Provinzial-Schulkollegium ernannt, und dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg überwiesen,

dem Regierungs- und Schulrath, Konsistorialrath Wöpcke bei der Regierung zu Magdeburg der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,

der kommissarische Kreis-Schulinspektor, Gymnasiallehrer Dr. Cyranka zu Schwetz zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen, Akademien, ꝛc.

Der außerordentl. Profess. Dr. August Müller an der Universit. zu Halle ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Königsberg i. Ostpr. ernannt,

dem ordentl. Profess. in der medizin. Fakult. der Universit. und Direktor der gynäkologischen Klinik Dr. Schröder zu Berlin der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen, den Assistenten der medizin. Klinik bei derselben Universit. Dr. Ehrlich und Privatdozenten Dr. Brieger das Prädikat „Professor" beigelegt, — der ordentl. Profess. Dr. Dilthey in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Breslau in gleicher Eigenschaft an die Universit. zu Berlin versetzt,

der Privatdoz. Dr. Störk an der Universit. zu Wien zum außerordentl. Profess. in der jurist. Fakult. der Universit. zu Greifswald ernannt,

an der Universit. zu Halle a. d. S. sind die Privatdozenten Dr. Seeligmüller und Prosektor der Anatomie Dr. Solger zu außerordentl. Professoren in der medizinisch. Fakult. ernannt, — und ist der ordentl. Profess. Dr. Wellhausen in der theolog. Fakult. der Universit. zu Greifswald seinem Antrage entsprechend in die philosoph. Fakult. der Universit. zu Halle als außerordentl. Profess. versetzt,

an der Universit. zu Kiel der Privatdoz. und erste Observator an der Sternwarte daselbst, Dr. Peters zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,
dem Privatdoz. Dr. Fesca in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Göttingen das Prädikat „Professor“ beigelegt,
dem ordentl. Profess. Dr. Röstell in der juristisch. Fakult. der Universit. zu Marburg der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,
an der Universit. zu Bonn der außerordentl. Profess. Dr. Schlüter in der philosoph. Fakult. zum ordentl. Profess. in derselben Fakult. ernannt worden.

Der Bibliothekar Dr. Ständer an der Paulinischen Bibliothek der Akademie zu Münster ist zum Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald,
der Dr. Schaarschmidt zu Bonn unter Belassung in seinem Amte als außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universit. zugleich zum Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek daselbst,
der Kustos Dr. Prinz an der Universitäts-Bibliothek zu Breslau zum Bibliothekar der Paulinischen Bibliothek der Akademie zu Münster ernannt worden.

Der Verwaltungs-Inspektor des Augusta-Hospitals zu Berlin, Löffler ist zum Oekonomie- und Haus-Inspektor der geburtshülflich-gynäkologischen Universitäts-Klinik daselbst ernannt worden.

An der technischen Hochschule zu Aachen ist der Profess. Dr. Claaßen daselbst als etatsmäßiger Lehrer und Professor für anorganische Chemie angestellt worden.

Der Maler Reide und der Bildhauer Reusch sind als ordentliche Lehrer an der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Ostprß. angestellt,
dem Lehrer Profess. Janßen an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Direktor Dr. Schwartz vom Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Posen ist als Direktor an das Luisen-Gymnas. im Stadttheile Moabit zu Berlin berufen,
der Direktor Nötel am städtischen Gymnas. zu Kottbus zum Königlichen Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Posen übertragen,
den Gymnasial-Direktoren
Dr. Köhler zu Emmerich und
Dr. Zahn zu Mörs
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Dinse am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
Herm am Pädagog. zu Züllichau,
Dr. Winckler am Gymnas. zu Kolberg,
Heffter " " zu Bromberg,
Lucas " " zu Rheine,
Dr. van Hengel " " zu Emmerich, und
E. Fischer " " zu Mörs.

Als Oberlehrer sind versetzt worden
an das Gymnas. zu Braunsberg der ordentl. Lehrer Thurau vom Gymnas. zu Rössel, und
an das Luisen-Gymnas. im Stadttheile Moabit zu Berlin der Oberlehrer Profess. Lic. Deutsch vom Joachimsthalschen Gymnas. und der ordentl. Lehrer Dr. Gemß vom Wilhelms-Gymnas. zu Berlin.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Böhlau am Gymnas. zu Neustettin, und
Dr. Spengel an dem Gymnas. und dem mit demselben verbundenen Realgymnas. zu Minden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Hohenstein der ordentl. Lehrer Pöhlmann vom Gymnas. zu Gumbinnen,
zu Anklam der Schula. Kandid. Manke,
zu Pyritz " " " Dr. Güldenpenning,
zu Erfurt " " " Karsten,
zu Brilon der Hülfslehrer Wesmöller daselbst,
zu Dillenburg " " Spilling vom Realgymnas. zu Wiesbaden,
zu Hersfeld der Hülfslehrer Schenkheld, und
zu Marburg der ordentl. Lehrer Dr. Weingarten von der aufgehobenen höheren Bürgerschule zu Hersfeld.

Am Gymnas. zu Bochum ist der Vorschullehrer Barthel als Elementarlehrer angestellt worden.

Dem ordentl. Lehrer von Knorr am Progymnas. zu Rheinbach ist das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Berlin, städtisch. Progymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Klatt von der Sophien-Realschule daselbst,
zu Schlawe der Schula. Kandid. Knuth, und
zu Neuhaldensleben der Gymnasiallehrer Schreiber aus Wittenberg.

Die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Gallien zu Ostrowo zum Direktor des Realgymnas. zu Neiße ist bestätigt worden.

Den ordentlichen Lehrern
Dr. Brügmann am Realgymnas. zu Stralsund, und
Dr. Franzen " " " Krefeld
ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Tilsit der Schula. Kandid. Södnick,
zu Stralsund der Gymnasiallehrer P. Dietrich, der Hülfslehrer Dr. Badke und der Schula. Kandid. Gallert,
zu Witten der Schula. Kandid. Gutzmann,
zu Frankfurt a./M., Musterschule, der Gymnasiallehrer Bösche aus Essen und der Hülfslehrer Dr. Notthaft,
zu Frankfurt a./M., Wöhlerschule, der ordentl. Lehrer Dr. Berger von der Selektenschule daselbst,
zu Kassel die Hülfslehrer Merkelbach und Quiehl,
zu Wiesbaden der Gymnasiallehrer Bielefeld aus Dillenburg, und
zu Mülheim a. d. Ruhr der Schula. Kandid. Wernicke.

An der Ober-Realschule zu Gleiwitz sind die ordentlichen Lehrer Hieronymus und Cunerth zu Oberlehrern ernannt worden.
An der Gewerbeschule zu Krefeld ist der Schula. Kandid. Dr. Schmitz als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Frankfurt a./M., Klingerschule, der Lehrer Dr. Vetter, sowie der Lehrer Dr. Gotthold von der Bethmannschule daselbst,
zu Frankfurt a./M., Adler-Flychtschule, der Hülfslehrer Morin vom Gymnas. daselbst, und
zu Wiesbaden der Realschullehrer Dr. Rambeau aus Straßburg.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Francke am Real-Progymnas. zu Gardelegen, und
Bindel am Real-Progymnas. zu Schalke.
Dem ordentl. Lehrer Dr. Zimmermann am Real-Progymnas. zu Limburg a. d. L. ist das Prädikat Oberlehrer beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Real-Progymnasium
zu Königsberg i. Ostpr., Real-Progymnas. im Löbenicht, der Schula. Kandid. Funk,

zu Osterode i. Ostprß. der Schula. Kandid. Schülke,
zu Delitzsch = = = Ruhland,
zu Mühlhausen i. Thrg. der provisorische Lehrer Jahn,
zu Kassel, Gewerbe- und Handelsschule, der Hülfslehrer Dr. Kreßner, und
zu Solingen der Schula. Kandid. Grabe.

D. Schullehrer-Seminare.

Der ordentl. Seminarlehrer Döring zu Habelschwerdt ist unter Beförderung zum ersten Seminarlehrer an das Schullehrer-Seminar zu Rosenberg Ob. Schl. versetzt, und
an dem Schullehrer-Seminar zu Kempen der ordentl. Lehrer Faßbender zum ersten Seminarlehrer befördert worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Lehrer Richter zu Ober-Glogau an das Schull. Seminar zu Ziegenhals,
Bernards zu Kornelymünster an das Schull. Seminar zu Kempen, und
Koch zu Boppard an das Schull. Seminar zu Kornelymünster.
Zu ordentlichen Lehrern sind befördert worden am Schullehrer-Seminar
zu Tuchel der Hülfslehrer Weichert, und
zu Heiligenstadt = = Fiege;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Boppard der kommissar. Lehrer Dr. Reuter, und
zu Kempen der Lehrer Esser.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Tuchel der Lehrer Brockmann aus Rüthen,
zu Paradies der kommissar. Hülfslehrer Bieganski daselbst,
zu Osterburg der Lehrer Hillger daselbst,
zu Weißenfels die kommissar. Hülfslehrer Beck und Wilde, und
zu Homberg der Schula. Kandid. Rosenkranz aus Usingen.

E. Taubstummen-Anstalten.

Zu ordentlichen Lehrern sind befördert worden an der Taubstummen-Anstalt
zu Köslin der Hülfslehrer Hering, und
zu Halberstadt = = Meinecke.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden an der Taubstummen-Anstalt
zu Marienburg der Hülfslehrer Gurski von der Taubst. Hülfsanst. zu Schlochau, und der Elementarlehrer G. Schmidt aus Mehlby, Krs Flensburg,
zu Köslin der Stadtschullehrer Laube aus Bublitz, und
zu Weißenfels der Elementarlehrer Kühling.

An der Taubstummen-Anstalt zu Schleswig ist die Lehrerin Gebser aus Dresden als Hülfslehrerin und Erzieherin angestellt worden.

F. Volksschullehrer.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Gramm, evangel. Schulrektor zu Waldenburg i. Schles. und
Weckwarth, evangel. Oberlehrer und Organist zu Krone a. d. Brahe, Landkrs Bromberg;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Adebahr, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Quednau, Landkreis Königsberg i. Ostprß.,
Gräve, evangel. Lehrer zu Berge, Krs Hamm i. Westfal.,
Heckenbach, kathol. Lehrer zu Wetzlar,
Klink, dsgl. zu Wanowitz, Krs Leobschütz,
Looke, evangel. Lehrer und Küster zu Wend. Sornow, Krs Kalau,
Ferdin. Müller, evangel. Lehrer zu Halberstadt,
Konrad Müller, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Langenstein, Krs Halberstadt,
Odening, evangel Lehrer zu Halberstadt,
Paulisch, dsgl. und Küster zu Diedersdorf, Krs Lebus,
Poschmann, kathol. Kirchschullehrer und Organist zu Freudenberg, Krs Rössel,
Schrader, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Seggerde, Krs Gardelegen,
Thyßen, kathol. Lehrer zu Aachen, und
Vogt, evangel. Lehrer zu Ober-Wüstegiersdorf, Krs Waldenburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Buhrke, evangel. Lehrer zu Roslasin, Krs Lauenburg i. Pomm.,
Dahlke, evangel. Lehrer und Organist zu Riesenwalde, Krs Rosenberg,
Freitag, evangel. Lehrer und Küster zu Groß-Zacharin, Krs Dtsch Krone,
Hackemann, evangel. Lehrer zu Hobeuken, Krs Hagen,
Kloß, dsgl. zu Eulau, Krs Sprottau,
Lemki, kathol. Lehrer zu Freimarkt, Krs Heilsberg,
Rude, evangel. Lehrer zu Skemsk, Krs Strasburg i. Westpß., und
Wolke, dsgl. zu Egsow, Krs Schlawe.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der ordentl. Profess., Medizinalrath Dr. Hildebrandt in der medizin. Fakult. der Universit. zu Königsberg i. Ostprß,
der Prorektor Nagel am Gymnas. zu Brandenburg a./H.,

die ordentlichen Lehrer
Dr. Heyne am städtischen Gymnas. zu Danzig,
Dr. Brunn am Stadtgymnas. zu Stettin, und
Raabe am Gymnas. zu Frankfurt a. Main,
der Elementarlehrer Dechauer am Gymnas. zu Dortmund,
der Lehrer Sauer am Progymnas. zu Wipperfürth,
der Direktor Dr. Preime am Realgymnas. zu Kassel,
der Oberlehrer Profess. Dr. Krahmer am Realgymnas. zu Stralsund,
der ordentl. Lehrer Wugk am Realgymnas. zu Elberfeld,
der Oberlehrer Dr. Klocke am Real-Progymnas. zu Oberhausen,
der obentl. Lehrer Menn an der Gewerbeschule zu Hagen i. Westfal.,
der Seminar-Direktor Kern zu Dramburg,
die Seminarlehrer
Piltz zu Köpenick und
Leven zu Kempen.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Profess. Dr. Stacke am Gymnas. zu Rinteln, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
die Gymnasial-Oberlehrer
Braun zu Rogasen und
Profess. Dr. Schramm zu Glatz,
der ordentl. Gymnasiallehrer Weinmann zu Fulda,
der ordentl. Lehrer Zirndörfer an der Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a./M., und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der ordentl. Lehrer Dr. Neuburger an der Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a./Main.

Wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

der Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg, Regierungs-Rath Becher,
der Kreis-Schulinspektor Pohl zu Tilsit,
der Oberlehrer Dr. Brusis an der Ober-Realschule zu Köln,
die Seminar-Hülfslehrer
Hollburg zu Osterburg, und
Schomberg zu Homberg.

Wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Dr. Hartung am Progymnas. zu Neuhaldensleben.

Anderweit ausgeschieden:

der Rektor Dr. Göcke am Progymnas. zu Malmedy.

Inhaltsverzeichnis des August-September-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 10 u. 11. Berlin. Oktober, November. **1882.**

I. Allgemeine Verhältnisse.

108) Gesetz, betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Vom 12. April 1882.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Samml. S. 140) wird hinsichtlich der im §. 14 desselben bezeichneten, nicht zu den Staatskassen fließenden, öffentlichen Abgaben auf die Provinz Hannover, sowie auf diejenigen Theile der Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ausgedehnt, in welchen dasselbe für die Verjährung von Abgaben der gedachten Art bisher Geltung nicht gehabt hat.

§. 2.

Für die zur Zeit vorhandenen Abgabenrückstände beginnt die im §. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 festgesetzte Verjährungsfrist von vier Jahren für den neuen Geltungsbereich des Gesetzes mit dem 1. Januar 1883.

---

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1882 Nr. 21 Seite 297 lauf. Nr. 8866.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

---

a.

Berlin, den 14. August 1882.

Die betheiligten Behörden meines Ressorts mache ich auf das in Nr. 21 Seite 297 der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckte Gesetz vom 12. April cr., betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, zur Nachachtung und genauen Anweisung der nachgeordneten Behörden, Kirchen- und Schulvorstände — mit Bezug auf §§. 1, 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 in Verbindung mit §. 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1876 G. S. S. 288 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1881 S. 638) — namentlich in Hinsicht auf die davon mitbetroffenen Kirchen- und Schulabgaben noch besonders aufmerksam.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die betheiligten nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 2738. U. III. a.

---

109) Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser.

Wer in Gemäßheit des §. 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 als Landmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

§. 1.

Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser.

Das Landmesser-Prüfungswesen wird der
„Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser"
unterstellt, welche insbesondere

1) die Geschäftsthätigkeit der Prüfungs-Kommissionen (§. 3) bezüglich des Prüfungsverfahrens und der gleichmäßigen Ausübung der Prüfungsvorschriften zu regeln,

2) über die Qualifikation der geprüften Kandidaten zum Landmesser endgültig zu entscheiden,
3) die Bestellungen zum Landmesser auszufertigen

hat.

§. 2.

Die Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) wird gebildet aus je einem Kommissarius

a. des Ministers für öffentliche Arbeiten,
b. des Finanz-Ministers,
c. des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Diesen Kommissarien tritt für den Fall, daß eine der in §. 3 genannten höheren Lehranstalten zu den Ressorts des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gehört, ein Kommissar dieses Ministers hinzu. Die Geschäfte des Vorsitzenden der Ober-Prüfungs-Kommission werden von dem dienstältesten Mitgliede wahrgenommen.

§. 3.

Prüfungs-Kommission für Landmesser.

Behufs der Prüfung der Kandidaten der Landmeßkunst wird bei denjenigen höheren Lehranstalten, bei welchen ein Kursus für Landmesser (§. 5 Nr. 5) eingerichtet ist, eine

„Prüfungs-Kommission für Landmesser“

bestellt.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen und deren Vorsitzende werden nach Anhörung des Gutachtens der Ober-Prüfungskommission (§. 1) durch die im §. 2 genannten Minister berufen.

§. 4.

Beschlußfassung der Prüfungs-Kommissionen.

Die Beschlüsse der Ober-Prüfungs-Kommission (§§. 1 u. 2) und der Prüfungs-Kommissionen (§. 3) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 5.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

Wer die Prüfung zum Landmesser ablegen will, hat sich bei einer Prüfungskommission (§. 3) zu melden, und folgende nicht stempelpflichtige Nachweise und Zeugnisse einzureichen:

1) eine selbst verfaßte und selbst geschriebene Beschreibung seines Lebenslaufes,
2) ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit,
3) als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, entweder

a. ein Zeugnis über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung bezw. einer lateinlosen Realschule (Gewerbeschule) mit neunjährigem Lehrgange, oder in die erste Klasse (Fachklasse) einer nach der Verordnung vom 21. März 1870 reorganisirten Gewerbeschule, oder

b. das Abgangszeugnis der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer höheren Bürgerschule mit siebenjährigem Lehrgange. (Welche nichtpreußische Lehranstalten den unter a. und b. genannten Schulen für gleichwerthig zu erachten sind, entscheidet im gegebenen Falle der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.)

4) das Zeugnis eines oder mehrerer geprüfter Landmesser (Feldmesser) über die praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellementsarbeiten (§§. 7 und 9),

5) den Nachweis des regelmäßigen Besuches des bei den im §. 3 bezeichneten höheren Lehranstalten für Landmesser eingerichteten Kursus (§§. 8 und 9).

§. 6.

Offiziere des stehenden Heeres sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung (§. 5 Nr. 3) entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizierpatents über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

§. 7.

1) In dem Zeugnisse über die praktische Beschäftigung (§. 5 Nr. 4) müssen diejenigen Arbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbständig ausgeführt hat, speziell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange — die Vermessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern — angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

2) Der Gesammtumfang des mit allen Spezialien vermessenen, kartirten und berechneten Areals muß mindestens 100 ha, und die Länge der in Stationen von nicht über 50 m nivellirten, unter Aufzeichnung des Terraindurchschnittes aufgetragenen Strecke mindestens 8 km betragen. Es ist aber nicht erforderlich, daß das vermessene Areal einen zusammenhängenden Komplex von 100 ha bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 ha umfassen darf, besteht.

Die nivellirte Strecke von 8 km darf in nicht mehr als zwei getrennte Theile zerfallen und müssen darin mindestens 4 km Nivellement fließenden Wassers enthalten sein.

3) In Bezug auf die von den Kandidaten aus der Rheinprovinz und aus den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau ausgeführten praktischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrarverhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenheit zum Vermessen größerer Landkomplexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu erachten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jeder einzelne jedoch nicht unter 20 ha Inhalt, bestanden haben.

§. 8.

Dem Nachweise des Besuches des Landmesser-Kursus (§. 5 Nr. 5) sind die während der Studienzeit angefertigten und als solche von dem Lehrer beglaubigten praktischen Arbeiten geodätischen und kulturtechnischen Inhaltes beizufügen.

§. 9.

1) Die praktische Beschäftigung (§. 5 Nr. 4) und der regelmäßige Besuch des Kursus für Landmesser (§. 5 Nr. 5) müssen zusammengenommen einen Zeitraum von mindestens drei Jahren umfassen. Innerhalb dieses Zeitraumes muß auf die praktische Beschäftigung mindestens ein Jahr und auf den Besuch des Landmesser-Kursus ebenfalls mindestens ein Jahr entfallen, während das dritte Jahr ganz oder theilweise ebensowohl zur praktischen Beschäftigung wie zum Besuche des Landmesser-Kursus verwendet werden kann.

2) Die mindestens einjährige praktische Beschäftigung (§. 5 Nr. 4 und §. 7) muß dem Besuche des Landmesser-Kursus (§. 5 Nr. 5) vorangehen.

3) Ob und mit welcher Zeit der Besuch eines entsprechenden Kursus an einer nicht preußischen Lehranstalt für anrechnungsfähig zu erachten ist, wird von der Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) bestimmt.

§. 10.

Darlegung der Fertigkeit im Kartenzeichnen.

1) der Kandidat hat genügende Fertigkeit im Kartenzeichnen nachzuweisen.

2) Dieser Nachweis wird geführt:

a. durch die Studienzeichnungen, welche sich unter den gemäß der Vorschrift im §. 8 einzureichenden praktischen Arbeiten befinden,

b. falls die Zeichnungen nicht genügen, durch Anfertigung einer besonderen Probekarte.

3) Darüber, ob die Studienzeichnungen den genügenden Nachweis der Fertigkeit im Planzeichnen gewähren (Nr. 2 zu a.), oder ob der Kandidat eine besondere Probekarte anzufertigen hat, (Nr. 2 zu b.) entscheidet die Prüfungs-Kommission (§. 3), nachdem sie zu-

vor die sämmtlichen von dem Kandidaten gemäß §§. 5 bis 9 eingereichten Zeugnisse und Nachweise geprüft und für ausreichend befunden hat.

§. 11.

1) Die besondere Probekarte (§. 10 Nr. 2 zu b.) ist durch Kopiren oder Reduziren der von der Prüfungs-Kommission speziell zu bestimmenden Karte anzufertigen.

2) Bei den Studienzeichnungen wie bei der Auswahl der Probekarte ist nicht auf großen Umfang der Zeichnungen, sondern vorzugsweise darauf zu sehen, daß der Kandidat seine Fertigkeit im Planzeichnen, und zwar in der richtigen Darstellung sowohl der Berge, Thäler, Flüsse und Seen, als auch der übrigen auf ökonomischen Situationsplänen vorkommenden Gegenstände, wie Aecker, Gärten, Wiesen, Wälder, Gebäude u. s. w. und in dem vorgeschriebenen Kolorit derselben, nicht minder in der Kartenschrift an den Tag legt.

3) Die fertige Probekarte hat der Kandidat mit seiner vollen Namensunterschrift zu bezeichnen und nebst dem Originale an die Prüfungs-Kommission innerhalb der von derselben zu bestimmenden Frist, welche den Zeitraum von acht Wochen nach Beendigung der Prüfung (§§. 16 bis 19) nicht überschreiten darf, einzureichen. Unter besonderen Umständen, z. B. in Fällen nachgewiesener Erkrankung des Kandidaten, kann die Prüfungs-Kommission die Frist angemessen verlängern.

4) Der Kommission bleibt es überlassen, dem Kandidaten nach Einreichung der Probekarte die Zeichnung eines kleinen Abschnittes aus derselben unter Klausur aufzugeben.

§. 12.

Die Gegenstände der Landmesser-Prüfung sind folgende:

1) **Elementare Mathematik,**

mit Einschluß der Anfangsgründe der darstellenden Geometrie, ferner der sphärischen Trigonometrie, soweit dieselbe in der Geodäsie in Betracht kommt.

2) **Analytische Geometrie,**

a. aus der analytischen Geometrie der Ebene: Linear- und Polar-Koordinaten. Die gerade Linie. Die Kegelschnitte. Allgemeine Gleichung der Linien zweiten Grades.

b. aus der analytischen Geometrie des Raumes: Koordinatensysteme. Die ebene Fläche. Gleichungen der Umdrehungsflächen, insbesondere derjenigen der Cylinder und Kegel. Von den Flächen zweiten Grades das Ellipsoid.

3) Algebraische Analysis.

Aus derselben:

Die Lehre von den Kombinationen. Der binomische Lehrsatz für alle Exponenten. Die unendlichen Reihen. Konvergenz und Divergenz derselben. Exponentialreihe, logarithmische Reihen, Reihen für Sinus und Kosinus. Einiges von den algebraischen Gleichungen höheren Grades mit einer Unbekannten. Auflösung der zweigliedrigen Gleichungen höheren Grades. Interpolationsrechnung.

4) Höhere Analysis.

Elemente der Differential- und Integralrechnung, soweit dieselben in der Geodäsie in Betracht kommen.

5) Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate,

in ihrer Anwendung auf Aufgaben der Landmeß- und Instrumentenkunde.

6) Landmeßkunde.

a. Längenmessung. Winkelmessung. Trigonometrische und polygonometrische Punktbestimmung. Berechnung der rechtwinkligen Koordinaten auf der Ebene, desgleichen von sphärischen, sphäroidischen und geographischen Koordinaten. Fluraufnahme in großem und kleinem Umfange.

b. Das Kopiren, Reduziren und Entwerfen der Karten. Eigenschaften und Behandlung des Kartenpapieres. Geläufige Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Kartensignaturen.

c. Flächenberechnung.

d. Feldertheilung ohne und mit Berücksichtigung der Bonität der Grundstücke.

e. Vertheilen der unvermeidlichen Fehler nach Näherungsmethoden. Die am häufigsten sich ereignenden groben Irrthümer im Messen und Rechnen rc. und die Mittel zur Vermeidung und Auffindung derselben.

f. Kenntnis der in Preußen vorhandenen allgemeinen Vermessungswerke, sowie Kenntnis der wesentlichsten für Kataster-, Auseinandersetzungs-, Forst-, Eisenbahn-, Straßen-, Strom-Vermessungen in Preußen ergangenen Vorschriften.

7) Nivelliren.

a. Geometrische Längen- und Flächen-Nivellements. Ausführung derselben im Felde, insbesondere auch das Nivelliren von Wasserläufen und das Peilen der Längen- und Querprofile u. s. w. Auftragen von Längen- und Querprofilen, Ent-

werfen der Niveaukurven durch Abstecken im Terrain, aus Profilen und aus zerstreuten Höhenpunkten.

b. Trigonometrisches Nivellement auf Grund von trigonometrisch bestimmten oder von Plänen entnommenen oder direkt gemessenen Zieldistanzen (Distanzmesser). Einfluß der Refraktion der Lichtstrahlen.

c. Barometrische Höhenmessung.

d. Kenntnis der in Preußen geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Ausführung der Nivellements und die Zeichnung der Nivellementspläne.

8) Traziren oder Vorerhebungen, Massenberechnungen und Absteckungen zum Erd- und Wasserbau.

a. Anwendung von Längen- und Flächen-Nivellements auf besondere wirthschaftliche Untersuchungen. Bestimmung der Wassermengen in kleineren fließenden Gewässern.

b. Ergänzung fertiger Situationspläne durch Flächen-Nivellements, Verbindung der letzteren mit der Horizontal-Aufnahme (Tachymetrie).

c. Massen-Nivellement und Massenberechnung.

d. Uebertragen von Linien aus den Plänen in das Gelände. Kurvenabsteckung.

9) Instrumentenkunde.

Die zum Landmessen, Nivelliren und Traziren, zum Kopiren, Reduziren und Entwerfen der Karten, sowie zur Flächenbestimmung dienenden Instrumente nach ihrer Einrichtung und Handhabung, ihren Mängeln, ihrer Prüfung und Berichtigung.

10) Landeskulturtechnik.

Elemente derselben in Bezug auf:

a. die Entwässerung und Bewässerung des Bodens;

b. das Entwerfen und Ausführen von Graben- und Wegenetzen;

c. die zweckmäßige Gestaltung der Eigenthumsstücke bei Grundstückszusammenlegungen und Theilungen;

d. endlich die Taxationslehre mit der Bonitirung des Bodens.

11) Rechtskunde.

Kenntnis der bestehenden Gesetze und Vorschriften über diejenigen Rechtsverhältnisse, welche bei den Arbeiten der Landmesser hauptsächlich in Betracht kommen.

§. 13.

Prüfungstermin.

Die Landmesserprüfungen finden regelmäßig am Schlusse eines Studiensemesters statt.

§. 14.

Ladung zur Prüfung.

Gleichzeitig mit der gemäß §. 10 Nr. 3 zu treffenden Entscheidung ladet die Prüfungs-Kommission (§. 3) den Kandidaten zur Prüfung in dem nächstfolgenden Prüfungstermine (§. 13).

§. 15.

Prüfungsgebühr.

Vor der Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von fünfzehn Mark an die ihm zu bezeichnende Kasse einzuzahlen. Kandidaten, welche in der Prüfung nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben im Ganzen oder in einzelnen Fällen zugelassen werden (§. 25), alsdann die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

§. 16.

Prüfung.

1) Die Prüfung zerfällt in:
 a. eine schriftliche,
 b. eine praktische und
 c. eine mündliche.

2) Die schriftliche und die praktische Prüfung gehen der mündlichen voraus.

3) Die schriftliche Prüfung soll in drei Tagen erledigt sein. Auf die praktische und die mündliche Prüfung sind in der Regel je zwei Tage zu verwenden.

4) Ueber die praktische und die mündliche Prüfung sind Protokolle aufzunehmen, welche den Gang und die Ergebnisse der Prüfung erkennen lassen.

§. 17.

1) Für die schriftliche Prüfung (§. 16 Nr. 1 zu a) sind mindestens drei Aufgaben aus den Disziplinen unter Nr. 1 bis 5 im §. 12 und mindestens drei Aufgaben aus den Disziplinen unter Nr. 6 bis 10 a. a. O. zu ertheilen.

2) Die schriftliche Prüfung findet unter der Aufsicht mindestens eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission (§. 3) statt.

3) Das aufsichtführende Kommissionsmitglied hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung die von der Prüfungs-Kommission festgesetzte Frist zu stellen und erst nach erfolgter Lösung der Aufgabe bezw. nach Ablauf der Frist eine andere Aufgabe folgen zu lassen, selbst wenn die vorhergegangene noch gar nicht oder nicht vollständig sollte gelöst worden sein. Die bei der Lösung der einen Aufgabe gegen die gestellte Frist weniger verwendete

Zeit kann den für die folgenden Aufgaben gestellten Fristen hinzugerechnet werden.

4) Die Zeit der Stellung der Aufgabe und der Ablieferung der Arbeit ist von dem aufsichtführenden Kommissionsmitgliede nach Tag und Stunde auf der Arbeit zu vermerken.

5) Bei der schriftlichen Prüfung darf der Kandidat sich — mit Ausnahme der von der Prüfungs-Kommission ausdrücklich zur Benutzung gestatteten Logarithmen- und anderen Rechentafeln keiner Hilfsmittel an Büchern, Heften oder dergleichen bedienen.

Zuwiderhandlungen hiergegen haben die durch Beschluß der Prüfungs-Kommission auszusprechende sofortige Ausschließung von der Fortsetzung der Prüfung zur Folge.

§. 18.

Die praktische Prüfung (§. 16 Nr. 1 zu b) erfolgt im Beisein von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission durch die im Felde zu bewirkende Ausführung von Aufgaben aus dem Bereiche der Landmeßkunde, des Nivellirens und Trazirens (§. 12 Nr. 6 bis 8).

Die Lösung der Aufgaben muß die nothwendigen Messungsproben einschließen.

Werden mehrere Kandidaten gleichzeitig geprüft, so müssen denselben verschiedene Aufgaben zur Ausführung überwiesen werden, welche thunlichst so auszuwählen sind, daß aus denselben gegenseitige Proben für die Richtigkeit der Lösung gewonnen werden.

Die die Ergebnisse der Messungen nachweisenden Feld-Manuale müssen in Tinte geführt, von dem Kandidaten und den anwesenden Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterschriftlich vollzogen und nebst den danach etwa angefertigten Zeichnungen u. s. w. zu den Prüfungs-Verhandlungen gebracht werden.

§. 19.

Die mündliche Prüfung (§. 16 Nr. 1 zu c) umfaßt die im §. 12 unter Nr. 1 bis 11 bezeichneten Disziplinen und hat die schriftliche Prüfung in geeigneter Weise zu ergänzen.

§. 20.

Urtheil über den Ausgang der Prüfung.

1) Die Prüfungs-Kommission (§. 3) fällt nach dem Ergebniß der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung nach vorheriger Berathung ihr Urtheil über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen im §. 12 bezeichneten Abtheilungen der Prüfungsgegenstände und in der dargelegten Fertigkeit im Zeichnen.

2) Zur gleichmäßigen Bezeichnung des verschiedenen Grades der Kenntnisse in den einzelnen Abtheilungen und der Fertigkeit im Zeichnen dienen ausschließlich die Prädikate:

a. sehr gut (bei ausnahmsweise tüchtigen Leistungen: vorzüglich);
b. gut;
c. befriedigend;
d. zulänglich;
e. ungenügend.

3. Die Prüfungs-Kommission stellt für jeden Kandidaten ein Zeugnis nach dem von der Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) vorzuschreibenden Muster aus, welches mit dem Kommissions-Siegel versehen und von sämmtlichen Mitgliedern der ersteren unterschriftlich vollzogen wird.

§. 21.

Theilnahme eines Kommissarius der Ober-Prüfungs-Kommission.

Die Ober-Prüfungs-Kommission (§. 1) ist berechtigt, zur Theilnahme an der Prüfung (§§. 16 bis 19) und an der Beschlußfassung der Prüfungs-Kommission (§. 3) über das Ergebnis der Prüfung (§. 20) eines ihrer Mitglieder als ihren Kommissarius abzuordnen. Der Kommissarius übernimmt den Vorsitz in der Prüfungs-Kommission und ist befugt, sofern die Beschlüsse den bestehenden Vorschriften widersprechen oder das Prüfungs-Verfahren mangelhaft ist, die Berufung an die Ober-Prüfungs-Kommission einzulegen, welche die Prüfungs-Kommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Prüfungs-Kommission gebunden ist.

§. 22.

Einreichung der Prüfungs-Verhandlungen an die Ober-Prüfungs-Kommission.

Die Prüfungs-Kommission reicht die geschlossenen Prüfungs-Verhandlungen nebst den zugehörigen Dokumenten, Probekarten u. s. w., sowie das Prüfungszeugnis — und zwar für jeden einzelnen Kandidaten mittels besonderen Berichtes — an die Ober-Prüfungs-Kommission ein. Vom Tage des Schlusses der mündlichen Prüfung bezw. des Einganges der vom Kandidaten gezeichneten Probekarte bei der Prüfungs-Kommission (§. 11 Nr. 3) an gerechnet, darf bis zur Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen an die Ober-Prüfungs-Kommission ein Zeitraum von höchstens sechs Wochen verlaufen und letzterer ohne Angabe von Behinderungsgründen nicht überschritten werden.

§. 23.

Superrevision durch die Ober-Prüfungs-Kommission und Ausfertigung der Bestallung zum Landmesser.

1) Die Ober-Prüfungs-Kommission unterwirft ihrerseits die Prüfungs-Verhandlung und das von der Prüfungs-Kommission ausgefertigte Prüfungszeugnis der eingehenden Durchsicht, veranlaßt die

Aufklärung etwa bestehender Bedenken und Unvollständigkeiten, entscheidet — falls sich gegen die beigebrachten Zeugnisse und Nachweise, sowie gegen das Prüfungsverfahren nichts zu erinnern findet, über die allgemeine Qualifikation des Kandidaten zum Landmesser, fertigt danach eventuell die mit dem Kommissionssiegel zu versehende und von den Kommissionsmitgliedern unterschriftlich zu vollziehende Bestallung desselben zum Landmesser aus und übersendet die letztere nebst dem Prüfungszeugnisse der Prüfungs-Kommission zur Aushändigung.

2) Zur Bezeichnung der allgemeinen Qualifikation zum Landmesser finden die im §. 20 unter Nr. 2 bezeichneten Prädikate gleichmäßige Anwendung.

§. 24.

1) Die Bestallung zum Landmesser wird nur solchen Kandidaten ertheilt, welche in allen Abtheilungen der Prüfungsgegenstände und in der Fertigkeit im Zeichnen mindestens das Prädikat „zulänglich" erhalten haben.

2) Das Prüfungszeugnis (§. 20) derjenigen Kandidaten, für welche die Ertheilung der Bestallung zum Landmesser versagt wird, verbleibt bei den Akten der Ober-Prüfungs-Kommission. Von der Versagung der Bestallung wird allen Prüfungs-Kommissionen (§. 3) Kenntnis gegeben.

§. 25.

1) Bezüglich derjenigen Kandidaten, deren Kenntnisse in einer oder mehreren Abtheilungen für „ungenügend" befunden worden sind, hat die Ober-Prüfungs-Kommission zu bestimmen, ob die Wiederholung der Prüfung frühestens nach einem halben oder nach einem ganzen Jahre stattfinden darf, und ob die Wiederholung auf einzelne Abtheilungen, event. auf welche beschränkt werden kann, oder sich wieder auf alle Prüfungsgegenstände zu erstrecken hat.

2) Kandidaten, welche auch zum zweiten Male die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu nochmaliger Wiederholung derselben in der Regel nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon unterliegen der besonderen Genehmigung der Ober-Prüfungs-Kommission.

§. 26.

Nachträgliche Prüfung behufs Erlangung besserer Prädikate.

Solchen Personen, welche die Bestallung zum Landmesser (§. 23) erhalten, aber in einzelnen Abtheilungen der Prüfungsgegenstände nur geringe Prädikate erlangt haben, ist es freigestellt, sich behufs Erlangung besserer Prädikate einer nochmaligen Prüfung in diesen Abtheilungen zu unterwerfen, worauf denselben bei nachgewiesenen besseren Kenntnissen anderweite Prüfungszeugnisse und Bestallungen ausgefertigt werden können.

§. 27.

Rechtsfolgen der Bestallung zum Landmesser.

Die erlangte Bestallung zum Landmesser (§. 23) und die auf Grund derselben erfolgte Beeidigung begründet die im §. 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Rechte der öffentlich angestellten Feldmesser.

§. 28.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Baumeister und Bauführer, sowie der Oberförster- und Forstkandidaten.

Baumeister und Bauführer, sowie Oberförsterkandidaten und Forstkandidaten, welche auf Grund der von ihnen als solche bereits abgelegten Prüfungen nachträglich auch die formelle Befähigung zum Landmesser erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Landmessers (Feldmessers) beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauführerprüfung bezw. nach abgelegtem forstlichen Tentamen ausschließlich mit speziell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellementsarbeiten in dem nach §. 7 vorgeschriebenen Umfange der dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt gewesen sind, und dabei bewiesen haben, daß sie selbständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§. 29.

Unter Einreichung der erlangten Patente als Baumeister oder Bauführer bezw. des Zeugnisses über das bestandene forstliche Tentamen und der in §. 28 vorgeschriebenen Nachweise hat Kandidat die Ertheilung einer Probearbeit im Planzeichnen bei einer Prüfungs-Kommission (§. 3) nachzusuchen.

Letztere ertheilt, nachdem die Nachweise als vorschriftsmäßig anerkannt worden, nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. 1 und 2 im §. 11 die Probekarte und bestimmt den Termin zur Einreichung derselben.

§. 30.

Nachdem Kandidat die mit seiner Namensunterschrift und der pflichtmäßigen Versicherung, daß er dieselbe allein gezeichnet und beschrieben, zu versehende Probekarte nebst dem zum Vorbilde benutzten Original der Prüfungs-Kommission eingereicht hat, wird solche von letzterer geprüft und nach Maßgabe des §. 20 censirt. Ist die Probekarte für annehmbar erachtet, so legt die Prüfungs-Kommission dieselbe mit den in §§. 28 und 29 bezeichneten Zeugnissen und Nachweisen innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen vom Tage der Einreichung an gerechnet, der Ober-Prüfungs-Kommission vor.

§. 31.

Die Ober-Prüfungs-Kommission entscheidet danach, ob der Kandidat zum Landmesser befähigt ist, fertigt nach dem Befunde die Bestallung zum Landmesser aus und sendet dieselbe an die Prüfungs-Kommission zur Aushändigung.

§. 32.

Uebergangsbestimmungen.

Bis zum 1. Januar 1885 kann die Prüfung als „Feldmesser" noch nach den bisherigen Vorschriften abgelegt und können darüber in der bisherigen Weise Qualifikationszeugnisse zum Feldmesser ausgefertigt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß die nach den bisherigen Prüfungsvorschriften von der technischen Baudeputation versehenen, durch die Verfügung vom 24. August 1880 vorläufig der technischen Ober-Prüfungs-Kommission übertragenen Funktionen von der Ober-Prüfungs-Kommission für die Landmesser (§. 1) wahrgenommen werden.

Vom 1. Januar 1885 ab treten die bisherigen Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser im ganzen Umfange außer Anwendung.

Berlin, den 4. September 1882.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

---

110) Verrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge in Beziehung auf die unmittelbaren und die Zuschuß-Verwaltungen.

(Centrbl. pro 1882 Seite 520 Nr. 70.)

Berlin, den 25. August 1882.

Auf den Bericht vom 16. August cr. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß nach weiteren Vereinbarungen mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer die Anordnung wegen Verrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge im letzten Absatze der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 12. Juni cr. (G. III. 2121) allerdings dahin modifizirt werden wird, daß, wie übrigens auch bereits die Anweisungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 7. Juli cr. und die diesseitige Cirkular-Verfügung vom 4. August cr. (G. III. 2524) er-

kennen lassen, sämmtliche Kassen-Etats des diesseitigen Ressorts, soweit sie nicht bei der Neufertigung schon geändert sind, vom laufenden Rechnungsjahre ab entsprechend deklarirt werden, woraus selbstverständlich folgt, daß alle unmittelbaren Verwaltungen, insbesondere also die Seminare und Präparanden-Anstalten, die von ihnen zu erhebenden Witwen- und Waisengeldbeiträge nicht an die vorgeordneten Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen abführen, sondern bei den durch die Deklaration hinzutretenden Etats-Titeln unmittelbar verrechnen.

Bezüglich der Zuschuß-Verwaltungen, also insbesondere der Gymnasien 2c., bewendet es bei der angeordneten Abführung der Witwen- und Waisengeldbeiträge an die Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium 2c. 2c. zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien 2c. 2c.
G. III. 2908.

---

111) Verfahren bei Ueberweisung der Zahlung von Witwen- und Waisengeldern in Folge von Wohnorts-Veränderungen der Empfangsberechtigten.

Berlin, den 11. September 1882.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten hierneben zur Kenntnisnahme, Nachachtung und resp. weiteren Veranlassung ein Druckexemplar der Vorschriften für das Verfahren bei Ueberweisung der Zahlung von Witwen- und Waisengeldern in Folge von Wohnorts-Veränderungen der Empfangsberechtigten.

Letztere sind von den getroffenen Anordnungen, soweit diese für sie von Interesse sind, vielleicht durch Auslegung der betreffenden Bestimmungen bei den das Witwen- und Waisengeld zahlenden Kassen oder in sonst geeigneter Weise, in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 3155.

Verfahren bei Ueberweisung der Zahlung von Witwen- und Waisengeldern in Folge von Wohnortsveränderungen der Empfangsberechtigten.

Wenn Witwen- und Waisengeldberechtigte ihren Wohnort verändern und das Witwen- und Waisengeld aus einer anderen als der bisherigen Kasse zu empfangen wünschen, so ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen unter Nr. 12 und 13 der Vorschriften der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 7. Juli 1882, wie folgt, zu verfahren:

In Bezug auf die Ueberweisung sind zu unterscheiden die Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene

a) der aktiven Beamten und Wartegeldempfänger aus denjenigen Ressorts, für welche Provinzialverwaltungen bestehen;

b) der aktiven Beamten und Wartegeldempfänger, welche ihre Bezüge erhalten aus dem Fonds einer Verwaltungsbehörde in einem Dienstzweige, für welchen keine Provinzialbehörden bestehen;

c) der Pensionäre.

Zu a. sind die Anträge der Empfangsberechtigten an die Kasse zu richten, welche ihnen bisher ihre Bezüge gezahlt hat, oder bis auf Weiteres auch direkt an die für den Bezirk des derzeitigen Wohnortes der Berechtigten nach den Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zuständige Provinzialbehörde desjenigen Ressorts (in der Justizverwaltung die Vorstandsbeamten des Ober-Landesgerichtes), welchem der betreffende Beamte oder Wartegeldempfänger während seiner aktiven Dienstzeit zuletzt angehört hat. Die der Kasse zugehenden Anträge sind von derselben sofort der zuständigen Provinzialbehörde vorzulegen.

Die Provinzialbehörde des betreffenden Ressorts weist, wenn der neue Wohnort innerhalb ihres Bezirkes belegen ist, nach Nr. 12 der Vorschriften vom 7. Juli 1882 die zunächst belegene Kasse des Ressorts, event. die Hauptkasse, zur weiteren Zahlung und Verrechnung der Kompetenzen an und theilt Abschrift der bezüglichen Anweisung der Kasse, welche bisher die Verrechnung bewirkt hat, als Rechnungsbelag für den Abgang der Zahlung mit.

Ist der neue Wohnort dagegen nicht in ihrem Bezirke belegen, so überweist die Provinzialbehörde die Witwen- und Waisengelder an die Provinzialbehörde desselben Ressorts für den neuen Wohnort unter genauer Bezeichnung des Fonds, welchem die Beträge zur Last fallen, zur weiteren Zahlung und Verrechnung.

Die Provinzialbehörde für den neuen Wohnort bestimmt nach Nr. 12 der Vorschriften vom 7. Juli 1882 die neue Verrechnungsstelle, ertheilt derselben die erforderliche Anweisung, und sendet Abschrift der letzteren direkt an die bisherige Verrechnungsstelle,

welche demnächst die Zahlung selbständig in Abgang zu stellen und den Abgang in der Jahresrechnung durch die ihr in Abschrift mitgetheilte Verfügung zu justifiziren hat.

Die Verrechnungsstelle, welche die Zahlung bisher geleistet hat, bezw. diejenige, welche die Zahlung neu übernommen hat, sind in den betreffenden Rechnungen ausdrücklich zu bezeichnen.

Zu b. sind die Ueberweisungsanträge der Berechtigten ausschließlich an die Kasse zu richten, aus welcher die Witwen- und Waisengelder bisher gezahlt worden sind.

Ist die Zahlung bisher direkt durch die Kasse der betreffenden Verwaltungsbehörde erfolgt, so überweist diese Kasse nunmehr die Witwen- und Waisengelder auf die Hauptkasse der für den neuen Wohnort zuständigen Bezirks-Regierung (in der Provinz Hannover auf die Bezirks-Hauptkassen) zur weiteren Zahlung und zur demnächstigen Aufrechnung der Quittungen im Wege des gewöhnlichen Abrechnungsverkehres.

Ist die Zahlung schon bisher durch Vermittelung einer Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse geleistet worden, so gehen die Ueberweisungsanträge, welche bei den Spezialkassen eingereicht werden, zunächst an die betreffende Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse, und von dieser demnächst ebenso, wie die Ueberweisungsanträge für die von ihr bisher direkt geleisteten Zahlungen, der Kasse zu, welche die Witwen- und Waisengelder zu verrechnen hat. Die letztere Kasse überweist dann, wenn sie nicht selbst die weitere Zahlung zu übernehmen hat, die Witwen- und Waisengelder der für den neuen Wohnort zuständigen Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse zur weiteren Zahlung und zur demnächstigen Aufrechnung der Quittungen im Wege des Abrechnungsverkehres. Die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse für den neuen Wohnort benachrichtigt die Empfangsberechtigten, daß und aus welcher Kasse sie ihre Bezüge weiter zu erheben haben.

Die den Behörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, direkt zugehenden Ueberweisungsanträge sind hiernach von denselben lediglich ihren Kassen zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Zu c. sind die Ueberweisungsanträge der Berechtigten entweder an die Kasse, aus welcher sie ihre Bezüge empfangen, oder direkt an die Regierung (in Hannover an die Finanzdirektion, in Berlin an die Ministerial-Militär- und Baukommission) zu richten. .

Die Spezialkassen überreichen die bei ihnen eingehenden Anträge durch Vermittelung der Hauptkassen, und diese gleichfalls die bei ihnen eingehenden Anträge direkt der vorgesetzten Regierung ꝛc.

Die Letztere veranlaßt demnächst bezüglich sämmtlicher ihr zugehenden Anträge die Ueberweisung, wobei dasselbe Verfahren stattfindet, wie es bei Ueberweisung von Pensionszahlungen vorgeschrieben und in Uebung ist.

Im Uebrigen ist Werth darauf zu legen, daß die Bezugsberechtigten die Witwen- und Waisengelder aus einer Kasse erheben können, welche in ihrem Wohnorte oder möglichst nahe bei demselben belegen ist. Hierzu werden die Kassen der Spezial-Verwaltungen nicht in allen Fällen ausreichen. Eventuell sind daher die bezüglichen Beträge zwar auf die Kassen der betreffenden Spezial-Verwaltungen anzuweisen, gleichzeitig ist aber die betreffende Königliche Regierung (in Hannover die Königliche Finanzdirektion) zu ersuchen, die Zahlung durch ihre Hauptkasse, bezw. durch eine Unterkasse derselben leisten und die gezahlten Beträge seitens der Hauptkasse unter Beifügung der Beläge in den üblichen Abrechnungsterminen den betreffenden Kassen der Spezial-Verwaltung in Aufrechnung bringen zu lassen.

---

112) Befugnis des Landrathes, den Amtsvorsteher mit Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 16. November 1881.

Von dem Herrn Minister des Innern ist mir der Bericht vom 5. Oktober d. J. nebst Anlagen zur Kenntnisnahme und ressortmäßigen Verfügung mitgetheilt worden, in welchem Ew. Hochwohlgeboren auf die hervorgetretenen Uebelstände der in der dortigen Provinz bestehenden Ungleichheit in der Bestrafung der Schulversäumnisse hingewiesen und eine anderweite Regelung dieser Materie in Anregung bringen.

Indem ich in letzterer Hinsicht auf die in der Vorbereitung begriffenen allgemeinen Verhandlungen verweise, bemerke ich ergebenst noch Folgendes:

Wenn der Landrath des Kreises N. in dem Berichte vom 26. August d. J. anführt, daß der Kreisausschuß des Kreises N. keine Veranlassung habe finden können, gegen den Amtsvorsteher des Amtsbezirkes N. auf die Beschwerde des Kreisschulinspektors N. über unrichtige Anwendung der Strafvorschriften gegen Schulversäumnisse vorzugehen, und wenn hiernach der Landrath der Ansicht zu sein scheint, daß er nunmehr in der Sache nichts weiter thun könne, so vermag ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern dieser Ansicht nicht beizutreten. Denn wenn auch der Kreisausschuß die zur Verhängung von Disziplinarstrafen gegen die Amtsvorsteher zunächst kompetente Behörde ist, so steht doch dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher zu, und ferner ist er als nächste vorgesetzte Staatsbehörde berechtigt, dieselben mit Anweisungen zu versehen, denen sie Folge zu leisten verpflichtet sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Landrath hierauf hinzuweisen.

von Goßler.

An
den Königl. Regierungs-Präsidenten ꝛc. zu N.
U. III. a. 17487.

113) Anbringung von Doppelfenstern in Pfarr- und Schulhäusern.

(Centrbl. pro 1874 Seite 712 Nr. 261.)

Berlin, den 14. Juli 1882.

Auf den Bericht vom 8. Juni d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß bei allen Pfarr- und Schulbauten, zu welchen Fiskus beitragspflichtig ist, die diesseitige Genehmigung zur Anschaffung von Doppelfenstern stets vor der Ausführung einzuholen ist und nur dann ertheilt werden kann, wenn die besonders exponirte Lage des Gebäudes und ungünstige klimatische oder sonstige Ortsverhältnisse (z. B. wenn Doppelfenster auch im Privatbau allgemein üblich sind) die qu. Anlage bedingen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 6875.

114) Einholung von Gutachten der auf Grund gesetzlicher Vorschriften bestehenden Sachverständigenvereine.

§. 31 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzbl. S. 339).
§. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzbl. S. 4).
§§. 9, 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichs-Gesetzbl. S. 8).
§. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichs-Gesetzbl. S. 11).

Berlin, den 5. Juli 1882.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat meine Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß die hierselbst bestehenden Sachverständigenvereine, welche auf Grund der oben angeführten gesetzlichen Vorschriften behufs der Begutachtung technischer Fragen in Nachdrucks- und Nachbildungsfällen gebildet sind, von den Justizbehörden nicht in dem Maße, wie erwartet werden dürfte, in Anspruch genommen werden.

Namentlich ist es in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften zunächst nicht das Gutachten der Sachverständigenvereine erfordert, sondern einzelne Fabrikanten, Industrielle, Künstler, Handwerker ꝛc. als Sachverständige gehört und erst später, wenn diese Personen ungenügende oder sich widersprechende Gutachten abgegeben hatten, ein Obergutachten der Sachverständigenvereine eingeholt haben.

Ein solches Verfahren, welchem in manchen Fällen die irrige Meinung zu Grunde gelegen zu haben scheint, daß die Sachverständigenvereine nur zur Abgabe von Obergutachten berufen seien, ist geeignet, die Thätigkeit dieser Vereine erheblich zu beeinträchtigen, wenn nicht ganz aufzuheben. Es gereicht dies aber nicht minder den Sachen als auch den Parteien zum Schaden, da die als Sachverständige zugezogenen Einzelpersonen häufig die für die Begutachtung erforderliche Erfahrung nicht besitzen, ihnen auch die Urheberrechts-Gesetzgebung überhaupt nicht oder nur in ungenügender Weise bekannt ist, und sie mit den bereits vorhandenen Erscheinungen auf dem litterarischen, künstlerischen oder industriellen Gebiete nicht hinreichend vertraut sind, so daß sie vielfach materiell unrichtige Gutachten abgeben.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Justizbehörden auf die angeführten gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen und ihnen zu empfehlen, die Gutachten in Nachdrucks- und Nachbildungsfällen von den Sachverständigenvereinen zu erfordern, sofern nicht besondere Umstände, wie namentlich die durch eine vorläufige Beschlagnahme bedingte Dringlichkeit der Sache, eine Ausnahme erheischen.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

An
sämmtliche Justizbehörden.

I. 2281. N. 15. Crim. 140 S. 74.

---

115) Ergebnis des Preisausschreibens für Angabe einer Masse zur Herstellung der Abgüsse von Kunstwerken.

(Centrbl. pro 1877 Seite 620 Nr. 199.)

Berlin, den 31. August 1882.

Um den unter dem 15. November 1877 ausgeschriebenen Preis von 10 000 Mark für die Angabe einer Masse zur Herstellung von Abgüssen von Kunstwerken, welche die Vortheile des Gipses, aber außerdem noch eine hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzt, um die Abgüsse zu befähigen periodisch wiederkehrende Reinigungen ohne vorhergegangene Behandlung zu ertragen, sind 41 Bewerbungen rechtzeitig eingegangen.

Diese Bewerbungen sind auf Ersuchen der unterzeichneten Minister von einer Kommission, bestehend aus Geheimen Regierungsrath Professor Dr. A. W. Hofmann, Direktor Geheimen Regierungsrath Busse, Direktor Dr. Conze, Direktor Grunow, Professor Dr. Liebermann, Bildhauer Professor Lürßen, Bildhauer Professor Sußmann-Hellborn einer Prüfung unterzogen worden. Diese Prüfung hat ergeben, daß keine der eingegangenen Bewerbungen als eine genügende Lösung der gestellten Aufgabe anzuerkennen sei. Der ausgesetzte Preis kann somit nicht zur Vertheilung gelangen.

Mit Bezug auf Nr. 9 der Bekanntmachung vom 15. November 1877 wird bemerkt, daß diejenigen Bewerber, deren Adressen bekannt geworden waren, bereits von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis gesetzt und ihnen die Rücknahme ihrer Einsendungen anheimgestellt worden ist. Die übrigen Sendungen werden, insoweit sie nicht bei der Prüfung zum Verbrauche gelangt sind, vom heutigen Tage ab auf zwei Monate im chemischen Laboratorium der hiesigen Königlichen Universität Dorotheenstraße 10 zur Verfügung der Einsender oder ihrer sich legitimirenden Vertreter gehalten, alsdann aber kassirt werden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schultz.	In Vertretung: Lucanus.

Bekanntmachung.
M. d. ö. A. III. 13916.
M. d. g. A. U. IV. 1047.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

116) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten.

(Centrbl. pro 1881 Seite 503 Nr. 137.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Order vom 19. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Medizinalrathes Dr. du Bois-Reymond zum Rektor der Universität zu Berlin für das Studienjahr 1882/83 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1) vom 22. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Gierke zum Rektor der Universität zu Breslau für das Universitätsjahr 1882/83,

2) vom 18. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Justizrathes Dr. Meyer zum Prorektor der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. September 1882 bis dahin 1883,

3) vom 5. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Leopold Schmidt zum Rektor der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1882/83,

4) vom 20. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Usener zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Christlieb, Dr. Langen, Dr. Lörsch, Dr. Freiherrn von la Valette St. George und Dr. Karl Menzel zu Dekanen bez. der evangelisch-theologischen, der katholisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn für das Studienjahr 1882/83, und

5) vom 11. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Lindner zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Schwane und Dr. Körting zu Dekanen bezw. der theologischen und der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1882/83.

---

117) Abänderung der Bestimmungen für die Doktorpromotionen bei der philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel.

Berlin, den 16. August 1882.

Auf Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 29. Juli d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß der §. 2 der Vorschriften über die Promotionen bei der philosophischen Fakultät der dortigen Universität abgeändert und demselben folgende Fassung gegeben werde:

> „Es sind ferner Universitätszeugnisse über das vollendete Triennium, sowie von Inländern ein Reifezeugnis von einem Gymnasium oder, für die Fälle, in welchen dies nach den bestehenden Vorschriften durch das Reifezeugnis von einem Realgymnasium ersetzt werden kann, ein Reifezeugnis von einem Realgymnasium, von Ausländern Schulzeugnisse oder sonstige Dokumente einzusenden, welche über den wissenschaftlichen Bildungsgang Aufschluß ertheilen.
>
> Anträge auf Dispensation von der Beibringung eines Reifezeugnisses in einzelnen Fällen sind durch das Universitäts-Kuratorium an das vorgesetzte Ministerium einzureichen.“

Die in dem bisherigen §. 2 enthaltene Bestimmung über die Einlieferung einer Lebensbeschreibung ist in §. 1 aufzunehmen und durch folgenden Zusatz auszudrücken:

„Derselben ist auch eine kurz gefaßte Lebensbeschreibung beizufügen."

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Königl. Universitäts-Kurator zu Kiel.
U. I. 7337.

---

118) Statut für das pädagogische Seminar der Universität Halle-Wittenberg.

§. 1.

Das pädagogische Seminar hat die Aufgabe, Kandidaten des höheren Schulamtes nach dem Abschlusse ihrer wissenschaftlichen Universitätsstudien in ihrer didaktischen und pädagogischen Ausbildung zu fördern.

§. 2.

Das pädagogische Seminar bildet eine Abtheilung des zur theologischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg gehörigen Seminars; die für sämmtliche Abtheilungen des theologischen Seminars in Kraft stehenden gemeinsamen Bestimmungen finden auch auf das pädagogische Seminar Anwendung.

§. 3.

Zum Direktor des pädagogischen Seminars ernennt der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einen Professor der Theologie.

§. 4.

Das Seminar hat sechs ordentliche Mitglieder. Die Aufnahme derselben erfolgt auf motivirten Antrag des Seminardirektors durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

§. 5.

Bedingung der Aufnahme in das Seminar als ordentliches Mitglied ist:

1) daß der Aufzunehmende die wissenschaftliche Lehramtsprüfung in einer Weise bestanden habe, welche Vertrauen zu dem Ernste seines Strebens und seiner Hingebung an den Lehrberuf begründet, und daß derselbe mindestens zwei Semester seiner Studienzeit auf der Universität Halle-Wittenberg immatrikulirt gewesen sei;

2) daß derselbe an einer höheren Schule in Halle a./S. als Probekandidat oder als kommissarischer Lehrer (wissenschaftlicher Hilfslehrer), in letzterem Falle höchstens mit 15 wöchentlichen Lehrstunden, beschäftigt werde;
3) daß derselbe dem preußischen Staate angehöre.

Für eine der ordentlichen Seminarstellen ist unter den Bewerbern bei sonstiger Erfüllung der Aufnahmebedingungen demjenigen der Vorzug zu geben, welcher die Lehrbefähigung in der Religion und im Hebräischen nachgewiesen hat.

Eine Ausnahme von diesen Bedingungen kann der Direktor nur in dem Falle beantragen, wenn geeignete Bewerber, welche denselben entsprechen, dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Die definitive Anstellung oder die kommissarische Beschäftigung mit mehr als 15 Lehrstunden schließt den Kandidaten von der Zugehörigkeit zum Seminar als ordentliches Mitglied aus.

§. 6.

Die Aufnahme eines Kandidaten in das Seminar als ordentliches Mitglied erfolgt auf ein Jahr. Die Verlängerung auf ein zweites Jahr kann von dem Direktor beantragt werden, sofern dadurch geeignete Bewerber nicht beeinträchtigt werden.

§. 7.

Außer den ordentlichen Mitgliedern kann der Direktor außerordentliche Mitglieder zur Theilnahme an den Uebungen des Seminars zulassen. Die Anzahl derselben und das Maß ihrer Betheiligung an den Uebungen zu bestimmen bleibt dem Direktor überlassen.

§. 8.

In jeder Woche, mit Ausschluß der Ferien, findet eine zweistündige Sitzung des Seminars statt. Dieselbe wird nach spezieller Anordnung des Direktors zur Kritik der von den Mitgliedern eingereichten Abhandlungen (§. 9, 1), zu methodischen Bemerkungen in Bezug auf die von den Mitgliedern ertheilten Lehrstunden (§. 5, 2. §. 10), ferner zu anderweiten didaktisch-pädagogischen und fachwissenschaftlichen Erörterungen verwendet.

§. 9.

Jedes ordentliche Mitglied des Seminars ist verpflichtet

1) an den Sitzungen des Seminars regelmäßig theilzunehmen und zur Bethätigung in denselben sich in der von dem Direktor erforderten Weise vorzubereiten,
2) in jedem Halbjahre eine schriftliche Abhandlung einzureichen. Die Wahl des Gegenstandes erfolgt auf Vorschlag oder unter der vorher einzuholenden Billigung des Direktors.

Jedenfalls eine der zwei Abhandlungen eines Jahres muß didaktisch-pädagogischen, die andere kann fachwissenschaftlichen Inhaltes sein. In der Regel cirkulirt jede eingelieferte Arbeit, so weit die verfügbare Zeit es erlaubt, bei allen ordentlichen Mitgliedern des Seminars; eines derselben wird vom Direktor mit dem beurtheilenden Referate über dieselbe beauftragt. Der Direktor kann Abhandlungen seiner ausschließlichen Beurtheilung vorbehalten. Keine eingereichte Abhandlung bleibt unbeurtheilt.

Sollte ein Seminarmitglied seine Verpflichtungen vernachlässigen, so hat der Direktor seine Ausschließung vom Seminar beim Minister zu beantragen.

§. 10.

In Betreff ihrer Lehrthätigkeit an einer öffentlichen höheren Schule (§. 5, 2) sind die Seminarmitglieder denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche für Probekandidaten oder für kommissarische Lehrer überhaupt in Kraft stehen.

Außer dem Direktor der betreffenden höheren Schule, bezw. den von demselben damit beauftragten Lehrern, hat der Seminardirektor die Lehrstunden der Seminarmitglieder zu besuchen.

§. 11.

Zur etwaigen Ertheilung von Unterricht an Privatanstalten bedürfen Seminarmitglieder der Genehmigung des Seminardirektors. Voraussetzung für die Ertheilung dieser Genehmigung ist, daß zu den Lehrstunden des Seminarmitgliedes dem Seminardirektor der Zutritt offen steht.

§. 12.

Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben das Recht, ohne Erfordernis einer Kaution die Seminarbibliothek zu benutzen.

§. 13.

Die ordentlichen Seminarmitglieder erhalten ein Stipendium im Jahresbetrage von 500 Mark, zahlbar in vierteljährlichen Raten postnumerando.

§. 14.

Bei dem Austritte aus dem Seminar wird den Mitgliedern auf ihr Verlangen von dem Direktor ein Zeugnis über die Dauer ihrer Angehörigkeit zum Seminar und über ihre Bethätigung in demselben ausgestellt.

§. 15.

Der Direktor hat jährlich in Verbindung mit den Berichten der Dirigenten der einzelnen Abtheilungen des theologischen Seminars durch Vermittelung des Universitätskurators dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten über den Personalstand und die Thätigkeit des Seminars während des abgelaufenen Jahres Bericht zu er-

statten. Dem Berichte sind die eingereichten schriftlichen Arbeiten der Seminarmitglieder beizufügen.

§. 16.

Jedem Mitgliede des Seminars wird bei seiner Aufnahme ein gedrucktes Exemplar dieses Statutes eingehändigt.

Berlin, den 16. September 1882.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

U. I. 7709. G. I. 7914.

---

119) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrlbl. pro 1882 Seite 361 Nr. 32.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Order vom 28. Juli d. J. die Wahl des Geschichtsmalers, Professors Karl Becker zu Berlin zum Präsidenten der Akademie der Künste daselbst, für das Jahr vom 1. Oktober 1882 bis Ende September 1883 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 1. August d. J. die Wahl des Bauraths, Professors Ende zu Berlin zum Vertreter des Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für dasselbe Amtsjahr bestätigt worden.

---

120) Ernennung des Direktors der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Maler Professor Anton von Werner zum Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin auf den Zeitraum von fünf Jahren vom 1. Oktober d. J. ab zu ernennen.

---

121) Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

Bad Ems, den 19. Juni 1882.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will Ich unter Außerkraftsetzung des provisorischen Statutes der Akademie der Künste zu

Berlin vom 6. April 1875 das anbei zurückfolgende definitive Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin hierdurch genehmigen und Sie zugleich ermächtigen, die zu seiner Einführung erforderlichen Uebergangs-Bestimmungen zu treffen.

Wilhelm.
ggez. von Goßler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

I. Von der Akademie überhaupt.

Zweck und Stellung der Akademie.

§. 1.

Die unter dem Protektorate Sr. Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt.

Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin.

Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ihrem Kurator.

Zusammensetzung der Akademie.

§. 2.

Die Königliche Akademie der Künste, an deren Spitze der Präsident der Akademie steht, umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und folgende Unterrichts-Anstalten:

A. Für die bildenden Künste:
   1) die akademische Hochschule für die bildenden Künste,
   2) die akademischen Meisterateliers.

B. Für die Musik:
   1) die akademische Hochschule für Musik,
   2) die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition,
   3) das akademische Institut für Kirchenmusik.

II. Von dem Präsidenten und den Sekretären.

Wahl und Amtsdauer des Präsidenten.

§. 3.

Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Sr. Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginne des Geschäftsjahres des neuen Präsidenten dem Senate angehören.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig.

§. 4.

Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotokolles dem Minister anzuzeigen, welcher die Allerhöchste Entscheidung über deren Bestätigung einholt.

Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist binnen vier Wochen eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§ 18 und 19) vorzunehmen.

Stellvertreter des Präsidenten.

§. 5.

Als Vertreter des Präsidenten wird vom Senate ein zweiter Senator in derselben Sitzung, in welcher die Präsidentenwahl erfolgt nach den für diese getroffenen Bestimmungen ebenfalls auf ein Jahr gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers.

Amtsantritt des Präsidenten.

§. 6.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

Geschäftskreis des Präsidenten.

§. 7.

Der Präsident vertritt die Akademie nach Außen und führt den Vorsitz in allen Gesammtsitzungen, sowohl des Senates, als der Genossenschaft, sowie in den Sitzungen derjenigen Sektion des Senates, welcher er angehört. Er ernennt für die Berathungsgegenstände die Referenten.

Er ist befugt, allen Sitzungen der Sektionen des Senates, sowie der Genossenschaft der Mitglieder beizuwohnen und von dem Zustande der akademischen Unterrichts-Anstalten jederzeit Kenntnis zu nehmen.

Er erledigt selbständig unter Mitwirkung des ersten Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht des Vortrages im Senate bedürfen. (§§. 16 und 27.)

Er führt die neu eintretenden Senatoren in einer Gesammtsitzung des Senates ein und vereidigt dieselben, sofern sie den Diensteid noch nicht geleistet haben.

Stellung und Befugnis des Präsidenten.

§. 8.

Der Präsident vollzieht namens der Akademie und des Senates alle von denselben ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen.

Er verhandelt namens der Akademie und des Senates mit Behörden und Privatpersonen.

Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Senates und seiner Sektionen sowie der Genossenschaften und deren Sektionen an den Minister.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichten sollen, sind von dem Präsidenten und dem ersten ständigen Sekretär zu vollziehen.

Stellung des Präsidenten zu den Beamten der Akademie.

§. 9.

Der Präsident hat auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Subaltern- und Unterbeamten, soweit dieselben nicht ausschließlich einer akademischen Unterrichtsanstalt zugewiesen sind (§§. 46, 87 und 127), anzunehmen.

Bei denjenigen dieser Beamten, welche sowohl bei der Gesammtakademie, als auch bei einer akademischen Unterrichtsanstalt Dienste zu versehen haben, geschieht der Vorschlag unter Zustimmung der betreffenden Direktoren.

Zur Anstellung der Subalternbeamten ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Der Präsident übt über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

Urlaub des Präsidenten.

§. 10.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

Sekretäre der Akademie.

§. 11.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt.

Geschäftskreis der Sekretäre.

§. 12.

Zum Geschäftskreise des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesammtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob:

1) die Abfassung der in den Gesammtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefaßten Beschlüsse

und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen u. s. w.,

2) die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesammtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesammtakademie.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im Uebrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. Vom dem Senate.

Aufgabe und Stellung.

§. 13.

Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirath des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bezw. mit seinem Gutachten zu übermitteln.

Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

Berufung der Senatoren.

§. 14.

Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maßgabe des §. 15 berufen.

Diejenigen Senatoren, welche dem Senate als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die Uebrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen.

Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, auf welche sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung der Wahl und Berufung für den Rest der Zeit ein, auf welche der Ausgeschiedene dem Senate angehörte.

Sektionen des Senates.

§. 15.

Der Senat zerfällt in zwei Sektionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik.

Die Mitglieder desselben sind:

A. In der Sektion für die bildenden Künste:

1) sechs Maler, vier Bildhauer, drei Architekten, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig,
2) die Vorsteher der akademischen Meisterateliers (§. 67),
3) die Direktoren der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, der Königlichen Kunstschule und der Lehranstalt des Kunstgewerbe-Museums,
4) der erste ständige Sekretär der Akademie,
5) der Direktor der Königlichen National-Galerie,
6) einer der Abtheilungs-Direktoren der hiesigen Königlichen Museen,
7) ein Kunstgelehrter,
8) ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

Die zu 6, 7 und 8 Aufgeführten werden vom Minister ernannt.

B. In der Sektion für Musik:

1) vier Musiker, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für Musik, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig,
2) die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition (§. 102),
3) die Vorsteher der vier Abtheilungen der akademischen Hochschule für Musik sowie der Dirigent der Aufführungen an derselben,
4) der Direktor des akademischen Institutes für Kirchenmusik,
5) der zweite ständige Sekretär der Akademie,
6) ein Musikgelehrter,
7) die oben unter A. 4 und 8 Genannten. Dieselben sind in den Sitzungen dieser Sektion zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Theilnahme erheischen, auf der Tagesordnung stehen.

Geschäftskreis des Gesammtsenates.

§. 16.

Zum Geschäftskreise des Gesammtsenates gehören:

1) die Wahl des Präsidenten der Akademie und seines Stellvertreters (§. 18),
2) die Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunst- und Unterrichtsfragen,
3) die Beschlußfassung über Organisationsfragen der Gesammtakademie und über die Verwaltung ihres Vermögens,
4) die Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung der auslän-

dischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1846,

5) die Erstattung der vom Minister sonst noch erforderten Berichte.

§. 17.

Zu den Sitzungen des Gesammtsenates erläßt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung. Er vertheilt die dazu geeigneten Sachen zum Vortrage in den Sitzungen auf die Mitglieder.

Wahl des Präsidenten.

§. 18.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer während des Monates Mai besonders für diesen Zweck zu berufenden Sitzung des Gesammtsenates, in welcher mindestens zwei Drittheile sämmtlicher Senatoren anwesend sein müssen.

Ist keine beschlußfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 19.

Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch zwei von dem Präsidenten zu ernennende Senatoren. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht.

Ergiebt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in den vorbemerkten Fällen das Loos, welches durch den Präsidenten zu ziehen ist.

Geschäftskreis der Senatssektion für die bildenden Künste.

§. 20.

Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:

1) die Erstattung der vom Minister erforderten oder sonst nothwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten,
2) Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meister-Ateliers und des Direktors der Hochschule für die bildenden Künste,

3) Anträge und Vorschläge in Bezug auf den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für die bildenden Künste,
4) die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meister-Ateliers und die Hochschule für die bildenden Künste gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,
5) die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben unter Mitwirkung der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder der Akademie nach dem bestehenden Reglement, sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Revision der geltenden Konkurrenz-Ordnung,
6) die Ausschreibung der akademischen Kunstausstellungen mit Genehmigung des Ministers und die Leitung derselben nach den von demselben genehmigten reglementarischen Bestimmungen,
7) die Vorschläge zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der Kunstausstellungen nach Maßgabe der Allerhöchsten Erlasse vom 3. Mai 1845 und vom 22. Oktober 1855, unter Zuziehung von ordentlichen Mitgliedern der Akademie,
8) die Ertheilung des großen Staatspreises und der übrigen bei der Akademie für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise,
9) die Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an Schüler der Meister-Ateliers,
10) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler,
11) die Wahl der durch den Minister aus dem Senate in die Landes-Kommission zur Begutachtung der Verwendungen des Kunstfonds zu berufenden Künstler.

Geschäftskreis der Senatssektion für Musik.

§. 21.

Zum Geschäftskreise der Senatssektion für Musik gehören insbesondere:
1) die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Musik betreffenden Gutachten,
2) Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition sowie des Direktors bei dem akademischen Institute für Kirchenmusik,
3) Anträge und Vorschläge, welche den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für Musik und des Institutes für Kirchenmusik betreffen,
4) die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition und die Hochschule für Musik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,

5) die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben nachden bestehenden Reglements,
6) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

Senatskommissionen.

§. 22.

Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen.

Vorsitz in den Senatssektionen.

§. 23.

Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Sektion, welcher er angehört.

Die andere Sektion wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach den Bestimmungen des §. 19 aus den für das betreffende Geschäftsjahr ihr angehörigen Mitgliedern ihren Vorsitzenden auf ein Jahr.

Jede Sektion wählt für ihren Vorsitzenden einen Stellvertreter.

§. 24.

Die Vorsitzenden der Sektionen unterzeichnen die von den Sektionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von diesen ausgehenden Schriftstücke sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Sie laden zu den Sitzungen der Sektionen, soweit möglich unter Angabe der Tagesordnung, ein und vertheilen die dazu geeigneten einzelnen Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrage an die Mitglieder.

Die Abfassung der Beschlüsse und der zu erstattenden Gutachten 2c. liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Sektion für die bildenden Künste dem ersten, in der Sektion für Musik dem zweiten ständigen Sekretär ob.

Die Vorsitzenden der Sektionen erlassen die nöthigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichtes in den akademischen Meister-Ateliers und Meisterschulen und veröffentlichen im Zusammenhange hiermit die von den Vorständen der akademischen Unterrichts-Anstalten zu erlassenden und zu diesem Zwecke sechs Wochen vor Beginn jedes Studien-Semesters ihnen zu übergebenden Bekanntmachungen über den Lehrplan 2c. der betreffenden Anstalten. (§§. 55, 69, 89, 104 und 120.)

Sitzungsprotokolle.

§. 25.

Ueber jede Sitzung des Senates und seiner Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von

dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird.

Als Protokollführer fungirt in den Sitzungen des Gesammtsenates der erste ständige Sekretär, in den Sitzungen der Sektionen der betreffende ständige Sekretär.

Urlaub der Senatoren.

§. 26.

Urlaub bis zu vierzehn Tagen haben die Senatoren beim Präsidenten der Akademie, Urlaub für längere Zeit beim Minister durch Vermittelung des Präsidenten nachzusuchen.

Hat der Minister einem Senator in anderer Eigenschaft Urlaub ertheilt, so genügt die Anzeige an den Präsidenten.

Ferien des Senates.

§. 27.

Sitzungen des Gesammtsenates und seiner Sektionen sollen in der Woche vor und nach den hohen Festen und in der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober der Regel nach nicht anberaumt werden.

In diesen Zeiten sind dringliche Sachen, welche der Mitwirkung des Senates bedürfen, durch den Präsidenten bezw. durch die Vorsitzenden der Sektionen unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senates bezw. der betreffenden Sektionen zu erledigen.

Dieselben sind nachträglich zur Kenntnis des Senates bezw. der einzelnen Sektionen zu bringen.

Versammlungen des Senates und der Genossenschaft.

§. 28.

Gemeinschaftliche Versammlungen des Gesammtsenates und der Genossenschaft der Mitglieder finden nach Beschluß des Senates bei besonderen Veranlassungen und regelmäßig zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs statt, in letzterem Falle unter Betheiligung sämmtlicher Lehrer der akademischen Unterrichts-Anstalten.

Zu diesen Versammlungen erläßt der Präsident die Einladungen.

IV. Von den Mitgliedern der Akademie.

§. 29.

Die Mitglieder der Akademie zerfallen in ordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder.

§. 30.

Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maßgabe der Bestimmungen der §. 34 ff. ergänzt.

Sie scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Juni jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzuzeigen.

Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§. 31.

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bezw. ihrer Sektionen gehören:

1) die Wahl der Sektions-Vorsitzenden (§. 30),
2) die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie nach den Bestimmungen der §§. 34 ff.,
3) die Wahl von Senatoren (§. 15 A. Nr. 1 und B. Nr. 1),
4) die Betheiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu ertheilenden Konkurrenz-Preise nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen (§. 20 Nr. 5).

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

5) die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellungen zu machen sind, durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die große goldene Medaille besitzen,
6) die Wahl von Mitgliedern zur Jury und zur Kommission für Aufstellung der Kunstwerke bei den akademischen Ausstellungen nach den bestehenden Reglements.

Außerdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

Sitzungen.

§. 32.

Gemeinsame Sitzungen beider Sektionen der Genossenschaft hat der Präsident der Akademie nach Bedürfnis, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahre, anzuberaumen.

In denselben werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt sowie Berichte und Vorlagen der Mitglieder entgegengenommen.

§. 33.

Zur Ausübung der in §. 31 den Sektionen beigelegten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der Sektion je nach Bedürfnis berufen.

Außerdem ist von demselben eine Versammlung anzuberaumen,

so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion es beantragt.

Wahl neuer Mitglieder.

§. 34.

In jeder Sektion findet jährlich im Monate Januar eine Versammlung zur Wahl neuer ordentlicher Mitglieder der Akademie statt. Zu derselben sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis 14 Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen. Jeder Stimmende giebt durch Hinzufügung von Ja oder Nein hinter jedem Namen auf dieser Liste seine Stimme ab.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§. 35.

Die Wahlversammlung jeder Sektion ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittheile der wahlberechtigten Sektionsmitglieder erschienen sind. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ehrenmitglieder.

§. 36.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht Theil.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl findet in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen nach den Bestimmungen des §. 34 statt.

Wahlprotokoll und Bestätigung der Wahlen.

§. 37.

Ueber die nach Maßgabe der §§. 34 ff. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Sektion bezw. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird.

Die von einer Sektion bezw. der Gesammtheit der Genossenschaft vollzogenen Wahlen von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern sowie von Mitgliedern des Senates werden dem Gesammtsenate angezeigt und mit dessen Berichte dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolles zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung bestätigter Wahlen erfolgt namens der Akademie durch den Präsidenten.

Wahl der Sektionsvorsitzenden und der Senatoren.

§. 38.

Für die nach §. 31 Nr. 1 und 3 zu vollziehenden Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder erforderlich; im Uebrigen gelten die Wahlbestimmungen des §. 19.

Die Wahl der Senatoren hat mindestens vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten der Akademie zu erfolgen.

Sitzungsprotokolle.

§. 39.

Ueber jede Sitzung der Genossenschaft und ihrer Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protokolles wechselt unter den Mitgliedern der Versammlung.

Ausübung der Rechte.

§. 40.

Die in §. 31 aufgeführten Rechte und Pflichten können nur persönlich ausgeübt werden.

Ferien.

§. 41.

In den Monaten August und September sind keine Mitglieder-Versammlungen anzuberaumen.

V. Von der akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

Hochschule für die bildenden Künste.

§. 42.

Die akademische Hochschule für die bildenden Künste bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren

Hilfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer, Architekt, Kupferstecher, Holzschneider u. s. w. gleichmäßig bedarf, und die spezielle Vorbildung für die selbständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

Direktor.

§. 43.

Die akademische Hochschule für die bildenden Künste steht unter einem Direktor. Derselbe muß ausübender Künstler sein und wird auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem Könige ernannt. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senates der Akademie und nur dem Minister verantwortlich.

§. 44.

Der Direktor führt die Aufsicht über die Hochschule in allen ihren Theilen und überwacht die Ausführung der für dieselbe getroffenen Bestimmungen. Insbesondere hat er für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen, bei Erledigung ordentlicher Lehrerstellen für ihre Wiederbesetzung und, wenn der Unterricht unvollständig erscheint, für die Ergänzung desselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen motivirte Vorschläge zu machen.

Anträge des Direktors, welche die Einführung eines neuen Lehrgegenstandes betreffen, sind durch die Sektion des Senates für die bildenden Künste mit deren Gutachten einzureichen.

§. 45.

Der Direktor ordnet unter Mitwirkung des Lehrer-Kollegiums für jedes Semester den Lehrplan und überweist die Schüler auf Grund der Beschlüsse des Lehrer-Kollegiums den einzelnen Klassen.

Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben seinen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Verpflichtungen Folge zu leisten.

§. 46.

Die ausschließlich zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Hochschule erforderlichen Beamten werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister ernannt. Die Funktionen derselben bestimmt ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte der für die Hochschule angestellten Beamten. Er hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 47.

Ueber die Mittel des Institutes verfügt der Direktor nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen, die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Institutes und verfügt über deren Benutzung.

Anstellung der Lehrer.

§. 48.

Die ordentlichen Lehrer werden vom Minister ernannt. Hilfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerrufes vom Direktor mit Genehmigung des Ministers angenommen.

Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

Lehrer-Kollegium.

§. 49.

Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Direktors das Lehrer-Kollegium, welches, so oft dieser es für nöthig hält, mindestens aber halbjährlich einmal zur Feststellung des Lehrplanes ꝛc. sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten beräth und etwa erforderliche Gutachten abgiebt.

Ueber Anträge auf Bewilligungen erhöhter Geldmittel für das Institut hat der Direktor das Lehrer-Kollegium zu hören.

Außerdem hat der Direktor eine Versammlung des Lehrer-Kollegiums zu berufen, sobald die Hälfte sämmtlicher ordentlicher Lehrer eine solche unter Mittheilung des Berathungsgegenstandes beantragt.

Jedem ordentlichen Lehrer steht das Recht zu, selbständig Anträge, welche die Hochschule für die bildenden Künste betreffen, in den Versammlungen des Lehrer-Kollegiums zu stellen. Zu diesen Versammlungen sind auch die Hilfslehrer zuzuziehen, denen jedoch ein Stimmrecht nicht zusteht.

Ueber jede Sitzung des Lehrer-Kollegiums ist ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Lehrer-Ateliers.

§. 50.

Ordentliche Lehrer der Hochschule für die bildenden Künste, welchen vom Minister ein Atelier mit Schülerraum gewährt wird, sind verpflichtet, mindestens zwei Schüler aufzunehmen und unentgeltlich zu unterrichten.

Die näheren Bestimmungen über die Leitung dieser Schüler trifft ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

Urlaub des Direktors.

§. 51.

Urlaub für länger als eine Woche hat der Direktor bei dem Minister nachzusuchen. Soweit ihm bei seiner Anstellung ein solcher Urlaub zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritte desselben und von der Wiederaufnahme der Geschäfte.

Urlaub der Lehrer.

§. 52.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Aufnahme der Schüler.

§. 53.

Zur Aufnahme in die Hochschule für die bildenden Künste ist erforderlich:

a. eine allgemeine Bildung, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt,
b. eine untadelhafte sittliche Führung,
c. eine für das erfolgreiche Studium der Kunst genügende Begabung und die für dasselbe nöthigen Fertigkeiten und Vorkenntnisse.

Bei der Meldung zur Aufnahme, welche schriftlich bei dem Direktor zu erfolgen hat, ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der unter a. und b. bezeichneten Bedingungen, sowie bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen. Ueber die Bedingungen unter c. haben sich die Bewerber durch Ablegung einer Prüfung vor dem Direktor und dem Lehrer-Kollegium auszuweisen. Die Aufnahme verfügt auf Grund des Beschlusses des Lehrer-Kollegiums der Direktor.

Von dem oben unter a. bezeichneten Erfordernisse kann der Direktor auf Beschluß des Lehrer-Kollegiums ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung Dispens ertheilen und hat in solchen Fällen den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen unter b. und c. ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§. 54.

Die Aufnahme von Schülern erfolgt zu Ostern und zu Michaelis. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zuläßig.

§. 55.

Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt der Direktor. Er übergiebt die von ihm vollzogene Ankündigung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für die bildenden Künste zum Zwecke ihrer Veröffentlichung (§. 24).

Immatrikulation.

§. 56.

Die Immatrikulation der aufgenommenen Schüler erfolgt auf Anweisung des Direktors gegen Erlegung der Gebühren auf drei Jahre.

Ihre Giltigkeit kann von dem Direktor verlängert werden.

Unterricht an der Hochschule.

§. 57.

Der Unterricht an der Hochschule für die bildenden Künste ist obligatorisch.

§. 58.

Den Schülern ist die Benutzung der akademischen Bibliothek und der Lehrmittel der Anstalt sowie das Kopiren in den Königlichen Museen und in der National-Galerie gegen Vorlage eines von dem Direktor ausgestellten Befähigungs-Zeugnisses nach den bestehenden Vorschriften gestattet.

Unterrichts-Honorar.

§. 59.

Das festgesetzte Unterrichts-Honorar ist halbjährlich im Voraus an den Inspektor der Akademie der Künste zu zahlen.

Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat in der Regel für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch.

Ueber Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet der Direktor innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Direktor unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeits-Zeugnisses zu richten. Dieser entscheidet darüber auf Grund des schriftlich abzugebenden Zeugnisses der Lehrer des Bittstellers innerhalb der Grenzen des Etats.

Hospitanten.

§. 60.

Hospitanten dürfen mit Bewilligung des Direktors an einzelnen Unterrichtsstunden gegen Erlegung eines angemessenen Honorars für jedes einzelne Fach theilnehmen.

Schülerinnen finden keine Aufnahme.

Ausstellungen von Schülerarbeiten.

§. 61.

Alljährlich findet eine öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten aus dem abgelaufenen Schuljahre statt, zu welcher jeder Schüler seine Arbeiten einzuliefern verpflichtet ist.

Ueber die Ertheilung von Preisen entscheidet das Lehrer-Kollegium. Das Ergebnis wird den Schülern durch den Direktor vor den versammelten Lehrern verkündigt.

Kein Schüler der Hochschule darf seine Arbeiten ohne Bewilligung des Direktors öffentlich ausstellen.

Entlassung der Schüler.

§. 62.

Schüler, welche wegen ungenügender Begabung oder durch Unfleiß keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichtes gewähren, können durch Beschluß des Lehrer-Kollegiums von dem Besuche der Hochschule ausgeschlossen werden.

Wegen ungehörigen Verhaltens können Schüler durch das Lehrer-Kollegium zeitweilig von der Theilnahme am Unterrichte oder für immer von der Anstalt ausgeschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Direktor den Besuch des Unterrichtes und der Institutsräume sofort untersagen.

Abgangs-Zeugnisse.

§. 63.

Den Schülern werden bei ihrem Abgange auf Verlangen Zeugnisse über ihren Besuch der Hochschule ausgestellt. Diejenigen Zeugnisse, welche die erlangte Ausbildung, den Fleiß und die Befähigung der Schüler konstatiren sollen, werden auf Grund der schriftlich abzugebenden Urtheile der Lehrer durch Beschluß des Lehrer-Kollegiums festgestellt und vom Direktor ausgefertigt.

Ferien.

§. 64.

Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem wird der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommer-Semester es erfordern, ausgesetzt.

Jahresbericht des Direktors.

§. 65.

Alljährlich erstattet der Direktor an den Minister den zur Veröffentlichung und zur Mittheilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

VI. Von den akademischen Meister-Ateliers.

Meister-Ateliers.

§. 66.

Mit der Königlichen Akademie der Künste sind eine Reihe von Meister-Ateliers verbunden:

für Malerei,
für Bildhauerei,
für Architektur,
für Kupferstich.

Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Thätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

Vorstand.

§. 67.

Jedes Atelier steht unter selbständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher vom Minister angestellt wird, und diesem allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers, sofern er definitiv angestellt ist, Mitglied des Senates der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besonderen Beschluß des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen.

Aufnahme der Schüler.

§. 68.

Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Anfang eines jeden Vierteljahres statt.

Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung.

Ueber die künstlerische Befähigung der Schüler zur Aufnahme in das Atelier entscheidet der betreffende Meister.

Immatrikulation.

§. 69.

Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritte dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre giltigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur auf Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über das gezahlte Honorar ist der Eintritt in das Atelier sowie in der Folge der Verbleib in demselben zu gestatten.

Den Zeitpunkt des Unterrichts-Beginnes und der Schüler-Aufnahme hat der Meister mindestens sechs Wochen zuvor dem Vorsitzenden der Senats-Sektion für die bildenden Künste zum Zwecke der Veröffentlichung anzuzeigen.

Schüler-Honorar.

§. 70.

Das festgesetzte Honorar ist vierteljährlich im Voraus an den Inspektor zu zahlen. Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

Ueber Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet der Ateliervorsteher im Einverständnisse mit dem Präsidenten der Akademie innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Ateliervorsteher zu richten und von diesem der Senatssektion für die bildenden Künste mit seinen Vorschlägen zur Beschlußfassung vorzulegen. Letztere entscheidet darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen (§. 20 Nr. 9).

§. 71.

Den Schülern der Meister-Ateliers ist die Benutzung der akademischen Bibliothek nach Maßgabe des Reglements derselben gestattet. Wegen Benutzung der Lehrmittel der Akademie haben sie die Vermittelung des Ateliervorstehers nachzusuchen.

Sie sind ferner berechtigt zum Besuche der Vorträge über die Hilfswissenschaften bei der Hochschule für die bildenden Künste und mit Genehmigung des Ateliervorstehers zur Theilnahme an einzelnen Uebungen dieser Anstalt, soweit der Direktor derselben Raum zur Verfügung stellen kann, sowie zum unentgeltlichen Besuche der akademischen Kunstausstellungen.

Entlassung aus dem Meisteratelier.

§. 72.

Glaubt der Meister persönlich einem Schüler nicht nützen zu können, so kann er ihn mit Ende eines Quartales entlassen. Der Eintritt in ein anderes Meister-Atelier ist demselben dadurch nicht verschlossen.

Ferien.

§. 73.

Für die Ateliers gelten die Ferien der Hochschule für die bildenden Künste (§. 64), jedoch steht den Schülern frei, mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihre Arbeiten im Atelier fortzusetzen.

Urlaub des Meisters.

§. 74.

Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, im Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubsertheilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritte des Urlaubes und der Wiederaufnahme der Atelierleitung.

Für die Dauer seiner Abwesenheit hat der Ateliervorsteher wegen Beaufsichtigung seines Ateliers Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Minister Anzeige zu machen.

VII. Von der akademischen Hochschule für Musik.

Zweck.

§. 75.

Die akademische Hochschule für Musik bezweckt einestheils die allseitige höhere Ausbildung für sämmtliche Gebiete der Musik, anderentheils die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwerthung der von ihr ausgebildeten Kräfte.

Sie zerfällt in vier Abtheilungen, nämlich: für Komposition, für Gesang, für Orchester-Instrumente, für Klavier und Orgel.

Direktorium.

§. 76.

Die Hochschule steht unter einem Direktorium, welches sich zusammensetzt aus den Vorstehern der vier Abtheilungen und dem zweiten ständigen Sekretär der Akademie.

Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Abtheilungsvorstehern nach einem vom Minister festzustellenden Turnus.

Die Stellvertretung regelt der Minister.

Das Direktorium faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 77.

Das Direktorium vertritt die Hochschule gegenüber der vorgesetzten Behörde und nach Außen. Insbesondere liegt ihm ob, von dem Gange des Unterrichtes in allen seinen Zweigen Kenntnis zu nehmen und alle im Interesse desselben liegenden Anträge an den Minister zu richten; außerdem den Lehrplan auf Grund der Vorschläge der Abtheilungsvorsteher festzustellen.

Abtheilungsvorsteher.

§. 78.

Jede Abtheilung hat einen Vorsteher, welcher die artistischen Angelegenheiten derselben leitet.

Die Vorsteher der Abtheilungen ernennt der Minister und zwar denjenigen der Kompositions-Abtheilung aus der Zahl der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

Lehrer.

§. 79.

Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktoriums.

Die außerordentlichen Lehrer und Hilfslehrer werden auf Vorschlag der Abtheilungsvorsteher vom Direktorium unter Zustimmung des Ministers mit Vorbehalt des Widerrufes bestellt.

Den einzelnen Abtheilungen werden die Lehrer vom Minister überwiesen.

Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie der Künste namhaft zu machen.

Lehrer-Kollegium.

§. 80.

Die Abtheilungsvorsteher und die sämmtlichen übrigen Lehrer mit dem Sekretär bilden das Lehrer-Kollegium. Dieses wird vom Sekretär nach seinem Ermessen oder auf Veranlassung des Direktoriums zu Sitzungen berufen und beschließt über die ihm vorgelegten Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit.

Den Vorsitz in diesen Sitzungen führt der Vorsitzende des Direktoriums, sofern es sich um artistische Angelegenheiten, der Sekretär, sofern es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches nach Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer vollzogen wird.

Abtheilungs-Konferenzen.

§. 81.

Jeder Abtheilungsvorsteher beruft und leitet die Konferenzen der Lehrer seiner Abtheilung. Dieselben finden mindestens halbjährlich einmal statt; außerdem so oft der Abtheilungsvorsteher es für nöthig hält, oder die Hälfte der sämmtlichen Lehrer einer Abtheilung eine Konferenz unter Mittheilung des Berathungsgegenstandes beantragt.

Dirigent der Aufführungen.

§. 82.

Die von der Hochschule zu veranstaltenden öffentlichen und halböffentlichen Aufführungen stehen bezüglich ihrer Anordnung und Leitung unter einem besonderen Dirigenten, welcher aus der Zahl der Lehrer auf Vorschlag des Ministers durch Seine Majestät den König ernannt wird.

Derselbe hat den Plan zu den öffentlichen Aufführungen für jedes Halbjahr festzustellen; er hat sich wegen Durchführung desselben mit dem Direktorium und mit dem Sekretär zu verständigen und vor Erlaß der Ankündigung eines Konzertes dem Minister Anzeige davon zu machen.

Dem Dirigenten steht es zu, über die Verleihung der etatsmäßigen Orchesterstipendien dem Minister die erforderlichen Vorschläge zu machen.

Praktische Uebungen im Dirigiren leitet ebenfalls der Dirigent.

Mitwirkung der Lehrer bei den Aufführungen.

§. 83.

Die sämmtlichen an der Hochschule für Musik beschäftigten Lehrer der Orchester-Instrumente sind gehalten, bei den von der Hochschule veranstalteten öffentlichen Musikaufführungen nach Anweisung des Dirigenten mitzuwirken. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

Kein Lehrer ist befugt, ohne Genehmigung des Ministers an anderen Instituten Unterricht zu übernehmen.

Aufführungen von Kompositionen der Schüler.

§. 84.

Erachten die Lehrer der Abtheilung für Komposition Probeaufführungen von Arbeiten ihrer Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule für zweckmäßig, so bleibt ihnen überlassen, darüber mit dem Dirigenten die erforderliche Vereinbarung zu treffen.

Kompositionen von Schülern, welche von den Lehrern der Abtheilung für Komposition dessen als würdig erkannt werden, können nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten unter thunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den Urhebern der Kompositionen Prämien zuerkannt werden..

Urlaub der Lehrer.

§. 85.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Sekretär zu richten und können von diesem mit Zustimmung des Abtheilungsvorstehers für die Dauer einer Woche bewilligt werden.

Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Hinsichtlich des Urlaubes der Mitglieder des Direktoriums und des Dirigenten der Aufführungen trifft der Minister die nöthigen Anordnungen.

Geschäfts-Verwaltung.

§. 86.

Die geschäftliche Verwaltung der gesammten Anstalt sowie die Ueberwachung der für Haus und Schule erlassenen Reglements liegt dem Sekretär ob. Auch hat er sämmtliche von dem Direktorium an den Minister zu erstattende Berichte sowie die Zeugnisse der Schüler mitzuzeichnen.

Subaltern- und Unterbeamte.

§. 87.

Die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte außer dem Sekretär erforderlichen Beamten und sonstigen Hilfskräfte werden vom

Minister auf Vorschlag des Sekretärs bestellt. Der Letztere ist der nächste Dienstvorgesetzte dieser Beamten und hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

Unterricht.

§. 88.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen. Die Aufnahme in den Chor findet in der Regel nur einmal jährlich, nämlich zu Ostern, statt.

§. 89.

Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt das Direktorium. Es übergiebt die von ihm vollzogene Ankündigung sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zum Zwecke ihrer Veröffentlichung (§. 24).

§. 90.

Obligatorisch ist für alle Schüler die Theilnahme am elementaren Gesangs-Unterrichte und an den Chor-Uebungen.

Ferner sind obligatorisch:

a. für die Schüler der Abtheilung für Komposition der Unterricht im Klavier und in der Geschichte der Musik,

b. für die Schüler der Gesangs-Abtheilung der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, im Klavierspiele, im Italienischen und in der Deklamation,

c. für die Schüler der Abtheilung für Orchester-Instrumente der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik sowie im Klavierspiele,

d. für die Schüler der Abtheilung für Klavier und Orgel der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, für Orgelschüler auch der Unterricht in der Orgelstruktur.

Dispensation von einem der obligatorischen Lehrgegenstände kann vom Abtheilungs-Vorsteher nach Anhörung des Lehrers des obligatorischen Faches gewährt werden.

Aufnahme der Schüler.

§. 91.

Zur Aufnahme in die Hochschule ist erforderlich:

1) Das vollendete 16. Lebensjahr,
2) eine untadelhafte sittliche Führung,
3) eine genügende allgemeine Bildung, und zwar bei den männlichen Schülern eine solche, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt,
4) eine für die Ausbildung in der Hochschule genügende musikalische Begabung und Vorbildung.

Bei der Meldung zur Aufnahme ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen 1 — 3, und bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Ueber die Bedingungen zu 4 haben sich die Bewerber durch Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung auszuweisen. Die Abnahme derselben erfolgt durch die Lehrer der betreffenden Abtheilung und die Entscheidung durch den Abtheilungsvorsteher.

Dem Direktorium steht es zu, den Prüfungen beizuwohnen. Dasselbe hat die Aufnahme sämmtlicher Schüler endgiltig zu verfügen.

Dispensationen von den Bedingungen 1 und 3 können ausnahmsweise bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten auf Antrag des Abtheilungsvorstehers vom Direktorium gewährt werden; in Bezug auf die Bedingungen 2 und 4 ist Dispensation überhaupt unzulässig.

Das erste Semester wird als eine Probezeit angesehen, nach deren Ablauf bei ungenügendem Ergebnisse dem Schüler die Fortsetzung der Studien an der Hochschule auf Antrag des Abtheilungsvorstehers durch das Direktorium verweigert werden kann.

Bei ausnahmsweise im Laufe des Semesters vorkommenden Anmeldungen ist das Direktorium befugt, ohne Zuziehung der Lehrer der Abtheilung über die Aufnahme zu entscheiden.

Honorar.

§. 92.

Das festgesetzte Honorar ist halbjährig im Voraus zu zahlen.

Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch.

Ueber Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet das Direktorium innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind, soweit nicht hinsichtlich der hierzu verfügbaren Mittel besondere Anordnungen bestehen, unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeits-Zeugnisses an das Direktorium zu richten. Dieses entscheidet darüber nach Einforderung eines schriftlichen Zeugnisses der betreffenden Fachlehrer innerhalb der Grenzen des Etats.

Schülern, welche den vollständigen Kursus absolvirt haben, kann gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen Theil zu nehmen.

§. 93.

Den männlichen Schülern der Hochschule ist die Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen in der Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der allgemeinen Bibliothek

der Akademie der Künste nach Maßgabe der bestehenden Reglements gestattet.

Mitwirkung der Schüler bei den Aufführungen.

§. 94.

Die Schüler sind verpflichtet, bei den öffentlichen Aufführungen der Hochschule mitzuwirken. Dagegen dürfen sie ohne Zustimmung des Vorstehers ihrer Abtheilung sich nicht anderweit öffentlich hören lassen und ohne Zustimmung ihres Fachlehrers eigene Kompositionen weder zur öffentlichen Aufführung bringen noch durch den Druck veröffentlichen.

Die Schüler der Gesangsabtheilung, welche sich zum Lehrberufe ausbilden, sind verpflichtet, auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstehers derselben wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden zu ertheilen.

Ueber den Zutritt zu den Aufführungen trifft ein besonderes Reglement Anordnung.

Ferien.

§. 95.

Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem fällt der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten aus, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommersemester es erfordern.

Austritt.

§. 96.

Die Schüler, welche aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies vor Schluß des Semesters schriftlich dem Sekretär anzuzeigen.

Reifeprüfung.

§. 97.

Jedes Semester findet eine Reifeprüfung statt, zu welcher die Meldung den Schülern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Studienzeit freisteht.

Die Prüfung geschieht vor dem Lehrerkollegium, welches durch Stimmenmehrheit über den Ausfall entscheidet. Wer dieselbe besteht, erhält ein Zeugnis darüber, daß er zu einem Grade künstlerischer Reife gediehen ist, welcher ihn in den Stand setzt, fremder Führung bei seiner Weiterbildung fortan zu entrathen.

Entlassung von Schülern.

§. 98.

Wegen Mangels an Fleiß oder wegen sittlich anstößigen Betragens können Schüler auf Beschluß des Lehrer-Kollegiums entlassen werden.

In dringenden Fällen ist der Sekretär befugt, einem Schüler den Besuch des Unterrichtes und der Unterrichtsräume bis zur Entscheidung über die Entlassung zu untersagen.

Hospitanten.

§. 99.

Vorgeschrittene Künstler oder Musikfreunde, welche die Ausübung der Kunst nicht zum Lebensberufe erwählt haben, können, wofern sie den in §. 91 genannten Bedingungen genügen, mindestens ein halbes Jahr zu dem Unterrichte zugelassen werden.

Sie verpflichten sich für diese Zeit gleich den übrigen Schülern zur genauen Befolgung der Unterrichtsordnung, sowie zur Mitwirkung in den von dem Institute veranstalteten öffentlichen Aufführungen.

Jahresbericht des Direktoriums.

§. 100.

Alljährlich erstattet das Direktorium den zur Veröffentlichung und zur Mittheilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

VIII. Von den akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

Meisterschulen.

§. 101.

Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meisterschulen für musikalische Kompositionen verbunden.

Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

Leitung der Meisterschulen.

§. 102.

Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Komponisten, welcher vom Minister angestellt wird und nur diesem verantwortlich ist. Derselbe ist, wenn definitiv angestellt, in dieser Eigenschaft Mitglied des Senates der Akademie.

Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besonderen Beschluß des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen.

Urlaub der Meister.

§. 103.

Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, den Unterricht seiner Schule zu leiten, so hat er dem Minister An-

zeige zu erstatten. Für Abwesenheit von länger als vierzehn Tagen bedarf er der Urlaubsertheilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, genügt die Anzeige vom Antritte des Urlaubes und von der Wiederaufnahme der Lehrthätigkeit.

Aufnahme der Schüler.

§. 104.

Die Aufnahme von Schülern in die Meisterschulen findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt, gemäß der spätestens sechs Wochen zuvor von dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zu veröffentlichenden Bekanntmachung über den Aufnahmetermin (§. 24).

Ueber die künstlerische Befähigung der Bewerber zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister. Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung.

§. 105.

Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritte dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre giltigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur gegen Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über die Immatrikulationsgebühr ist der Eintritt in die Meisterschule zu gestatten.

§. 106.

Es ist zulässig, daß ein Schüler den Unterricht mehrerer Meister gleichzeitig in Anspruch nimmt, falls Verständigung hierüber mit denselben erfolgt ist.

Glaubt der Meister dem Schüler nicht mehr nützen zu können, so ist er befugt, denselben am Semesterschlusse zu entlassen. Dem Schüler ist unbenommen, alsdann bei einem anderen Meister Aufnahme nachzusuchen. Eine nochmalige Entrichtung der Immatrikulationsgebühr ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Unterricht.

§. 107.

Der Unterricht in den Meisterschulen ist bis auf weitere Bestimmung unentgeltlich.

§. 108.

Den Schülern der Meisterschulen ist der Besuch der an der Hochschule für Musik gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge, sowie die Benutzung der Bibliothek der Akademie unter den dafür bestehenden Bestimmungen gestattet. Auch steht den Meistern und

ihren Schülern der unentgeltliche Zutritt zu den von der Hochschule für Musik veranstalteten Aufführungen zu.

Ferien.

§. 109.

Für die Meisterschulen gelten die Ferien der Hochschule für Musik.

§. 110.

Talentvollen und bedürftigen Schülern der Meisterschulen, die sich durch Fleiß bewährt haben, können auf Vorschlag ihres Meisters aus dem etatsmäßig dafür bestimmten Fonds Unterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei andauerndem Fleiße und sichtlichen Fortschritten auch weiterhin bewilligt werden.

Ueber solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Minister.

Aufführung von Schülerarbeiten.

§. 111.

Erachtet ein Meister Probeaufführungen von Arbeiten seiner Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte für zweckmäßig, so bleibt ihm überlassen, sich darüber mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik zu verständigen.

Kompositionen von Schülern, welche von dem betreffenden Meister dessen als würdig anerkannt sind, können nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik unter thunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den betreffenden Schülern Prämien zuerkannt werden.

Konkurrenz-Aufgaben.

§. 112.

Alle drei Jahre kann mit Genehmigung des Ministers von den Vorstehern der Meisterschulen für ihre Schüler eine Konkurrenz-Aufgabe zur Erlangung eines größeren Preises gestellt werden.

Dieselbe muß entweder aus einer mehrere Nummern umfassenden geistlichen oder weltlichen Kantate oder aus einer Symphonie oder aus einer anderen größeren Instrumental-Komposition bestehen.

Die Zuerkennung des Preises, über welche die Mitglieder der Senatssektion für Musik nach Stimmenmehrheit beschließen, erfolgt durch den Präsidenten der Akademie.

IX. Von dem akademischen Institute für Kirchenmusik.

Zweck.

§. 113.

Das akademische Institut für Kirchenmusik hat den Zweck, Organisten, Kantoren, Chordirigenten wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrer-Seminare auszubilden.

Lehrgegenstände.

§. 114.

Lehrgegenstände sind: Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Gesang, Orgelstruktur.

Unterricht.

§. 115.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

Schülerzahl, Hospitanten.

§. 116.

Die Normalzahl der Schüler beträgt zwanzig.

An dem Unterrichte in der Theorie ist außerdem sechs Hospitanten die Theilnahme gestattet.

Aufnahme-Bedingungen.

§. 117.

Allgemeine Aufnahme-Bedingungen sind:

1) ein Alter von mindestens 17 Jahren,
2) genügende musikalische Befähigung,
3) Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvirung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule, oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminarkursus bestandene Lehrerprüfung,
4) der Nachweis, daß der Bewerber die Kosten seines Unterhaltes aufzubringen vermag ohne dadurch in der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte gestört zu werden.

§. 118.

Ein Bewerber, welcher seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, muß über die Art und den Grad derselben von einem glaubwürdigen Sachverständigen ein Zeugnis beibringen.

§. 119.

Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesammten Lehrer-Kollegium über den Grad seiner musikalischen

Vorbildung auszuweisen und muß folgenden Anforderungen zu genügen im Stande sein:

1) in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß korrekt vierstimmig zu harmonisiren;
2) im Gesange: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und korrekt auszuführen;
3) im Orgelspiele: Choräle mit obligatem Pedale zu spielen, einfache Vor- und Zwischenspiele zu erfinden, leichte Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer vorzutragen;
4) im Klavierspiele: das Studium der sogenannten Fünffinger-Uebungen der sämmtlichen Tonleitern und eines leichteren Etüdenwerkes nachzuweisen und eine Sonate von Haydn, Mozart oder Clementi korrekt vorzutragen;
5) im Violinspiele: in den ersten drei Lagen zu spielen und leichtere Etüden korrekt auszuführen.

Meldungen zur Aufnahme.

§. 120.

Die Meldungen zum Eintritte in das Institut sind für das Sommersemester mindestens sechs Wochen vor Ostern, für das Wintersemester mindestens sechs Wochen vor Michaelis an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten.

Diesen Meldungen sind außer einem selbstgeschriebenen Lebenslaufe die Nachweise über Erfüllung der Bedingungen des §. 117 beizufügen.

Der Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung wird durch den Vorsitzenden der Senatssektion für Musik öffentlich bekannt gemacht (§. 24).

§. 121.

Die Aufnahme wird gewöhnlich nur auf ein Jahr bewilligt; doch kann, wenn besonderer Fleiß und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewendeten Fleißes die Erreichung des Zieles gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.

§. 122.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

§. 123.

Die Eleven sind berechtigt und auf Anweisung des Direktors verpflichtet, sowohl an den Vorträgen über Geschichte der Musik in der akademischen Hochschule für Musik, als auch, wenn sie die zur Aufnahme in den Chor nöthige Prüfung bestanden haben, an den Chorübungen und Aufführungen derselben theilzunehmen.

§. 124.

Den Eleven des Institutes steht die Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, sowie die Benutzung der Bibliothek und der Instrumente des Institutes nach Maßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen zu.

§. 125.

Die Eleven haben den Unterricht regelmäßig zu besuchen und die ihnen gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich auszuführen. Mangel an Fleiß, wie unfügsames und sittlich anstößiges Betragen können auf Beschluß des Lehrer-Kollegiums die sofortige Entlassung aus dem Institute herbeiführen.

Abgangs-Zeugnis.

§. 126.

Nach regelmäßig absolvirtem Kursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrer-Kollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugnis, welches nach Maßgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urtheil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.

Direktor.

§. 127.

Der Direktor des Institutes für Kirchenmusik wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt. Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktors. Das Dienstpersonal wird unter Zustimmung des Ministers von dem Direktor, mit Vorbehalt des Widerrufes, berufen.

Der Direktor hat die Lehrer und die Beamten des Institutes dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

Lehrer.

§. 128.

Die Lehrer stehen zunächst und unmittelbar unter Leitung des Direktors. Sie bilden unter dem Vorsitze desselben das Lehrer-Kollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten beräth und etwa erforderliche Gutachten abgiebt.

Urlaub.

§. 129.

Wenn der Direktor auf länger als vier Tage verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und dem Minister davon Anzeige zu machen. Urlaub für länger als eine Woche hat er vorher bei dem Minister nach-

zusuchen. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Ferien.

§. 130.

Die Hauptferien fallen in den Monat Juli.

X. Allgemeine Schlußbestimmungen.

§. 131.

Der Ausdruck „in Berlin wohnhaft“ begreift im Sinne dieses Statutes auch diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz an einem Orte haben, der mit Berlin durch Dampf- oder Pferdebahn verbunden und nicht weiter als 30 km von der Stadt entfernt ist.

§. 132.

Die zur Ausführung dieses Statutes erforderlichen Anordnungen, Reglements und Instruktionen erläßt, soweit in dem Statute eine anderweite Bestimmung nicht getroffen ist, der Minister.

---

122) Preisertheilungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1882 Seite 362; pro 1881 Seite 431.)

In der am 3. August d. J. stattgehabten öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Künste ist folgendes Ergebnis der in diesem Jahre von der Königlichen Akademie der Künste ausgeschriebenen Preisbewerbungen verkündet worden:

1) Der von Sr. Hochseligen Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. gestiftete, in diesem Jahre für das Fach der Geschichtsmalerei bestimmte große akademische Staatspreis ist dem Maler Rudolf Eichstädt, aus Berlin gebürtig, zuerkannt worden.

Eine öffentliche Anerkennung wurde dem Maler Konrad Siemenroth aus Küstrin für die von ihm gefertigte Konkurrenzarbeit zu Theil.

2) Der Preis der von Rohrschen Stiftung, in diesem Jahre für das Fach der Architektur bestimmt, ist dem Architekten Julius Knoblauch aus Frankfurt a. M. zuerkannt worden.

Eine öffentliche Anerkennung wurde dem Regierungs-Baumeister Adolf Hartung und dem Architekten Wilhelm Guth für ihre zur Preisbewerbung eingesandten Konkurrenz-Arbeiten ausgesprochen.

3) Der Preis der I. Michael-Beerschen Stiftung, nur für Bekenner jüdischer Religion und in diesem Jahre für Maler aller Fächer

bestimmt, ist dem Maler Isaak Brasch aus Moschin zuerkannt worden, während sich

4) zur Bewerbung um den Preis der zweiten Michael-Beer-schen Stiftung, in diesem Jahre für Kupferstecher bestimmt, Niemand gemeldet hat.

Berlin, den 5. August 1882.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste.

Ende.

Bekanntmachung.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

123) Prüfungs-Ordnung für Baugewerkschulen.

§. 1.

Zur Abhaltung der Abgangsprüfungen an den vom Staate unterhaltenen oder subventionirten Baugewerkschulen werden besondere Kommissionen gebildet. Dieselben bestehen aus:

1) einem Kommissar der Staatsregierung,
2) einem vom Kuratorium der Schule gewählten Mitgliede,
3) dem Direktor der Schule,
4) fünf Lehrern derselben, welche für jede Prüfung von der Bezirksregierung oder Landdrostei auf Vorschlag des Direktors zu designiren sind,
5) drei Baugewerksmeistern, welche den Baugewerkvereinen der Provinz, in welcher die Schule belegen ist, angehören. Sie werden von den Vereinen präsentirt und von der Bezirks-regierung oder der Landdrostei auf bestimmte Zeit bestätigt.

§. 2.

Den Vorsitz in den Prüfungs-Konferenzen führt der Königliche Kommissar oder in dessen Stellvertretung der Direktor der Schule.

§. 3.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche Prüfung.

Zu der schriftlichen Prüfung werden 18 Wochentage Zeit gewährt, während die mündliche Prüfung je nach der Anzahl der zu Prüfenden in einem oder in mehr Tagen zu beenden ist.

Die schriftliche Prüfung wird von dem Lehrerkollegium allein abgehalten, und werden die Arbeiten unter Klausur angefertigt. Ueber die schriftliche Prüfung wird ein Protokoll geführt.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor der gesammten Prüfungs-Kommission. Dieselbe hat namentlich den Zweck, den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission, welche dem Lehrerkollegium nicht angehören, eine Uebersicht von den Kenntnissen und der Brauchbarkeit der einzelnen Examinanden und letzteren ausreichende Gelegenheit zu geben, durch mündliche Beantwortung der ihnen gestellten Fragen Lücken und Fehler des schriftlichen Examens auszugleichen und zu zeigen, daß sie dem Unterrichte in den einzelnen Unterrichtsgegenständen mit Verständnis gefolgt sind. Ueber die mündliche Prüfung wird durch die von dem Direktor dazu bestimmten Lehrer ein Protokoll geführt.

§. 4.

Die schriftlichen Arbeiten werden durch die Lehrer binnen 14 Tagen censirt und die Fehler bezeichnet, sodann mit den Censuren den der Prüfungs-Kommission angehörenden Baugewerksmeistern zur Begutachtung serienweise zugesandt. Die Arbeiten müssen von denselben innerhalb 2 Wochen beurtheilt werden. Die Gutachten werden mit den Arbeiten serienweise dem Direktor der Schule zurückgesandt und von diesem nebst den Censuren der Lehrer dem Königlichen Kommissar schleunigst und spätestens 3 Wochen vor dem Termine des mündlichen Examens zur Prüfung vorgelegt. Von dem letzteren ist der Termin der spätestens am 15. April zu beendigenden mündlichen Prüfung so zeitig anzuberaumen, daß insbesondere die an der Prüfung theilnehmenden Baugewerksmeister danach ihre Dispositionen treffen können.

Die Abstimmung über die zu ertheilenden Censuren erfolgt in der Schlußkonferenz, welche unmittelbar an die mündliche Prüfung anzuschließen ist, nach einfacher Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Königliche Kommissar.

Das Resultat der Gesammtprüfung ist den Examinanden sofort zu eröffnen; die Zustellung der Zeugnisse erfolgt binnen 6 Wochen.

Dem Vorstehenden analog sind die Termine für die Abhaltung der Abgangsprüfungen im Herbste in jedem Jahre zu bestimmen.

§. 5.

Für die gleichmäßige Beurtheilnng der schriftlichen Arbeiten sind folgende Censur-Noten zu ertheilen:

a. für eine vorzügliche Beantwortung oder Bearbeitung Note 4
b. für eine gute . . . . „ 3
c. für eine genügende . . . . „ 2
d. für eine mittelmäßige . . . . „ 1
e. für eine ungenügende . . . . „ 0

§. 6.

Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung sind vom Lehrerkollegium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in größerer

Zahl auszuarbeiten. Es werden hieraus durch den Königlichen Kommissar die zu stellenden Aufgaben ausgewählt und dem Direktor der Schule zugesandt.

Die Couverts werden von dem Direktor bei Vertheilung der Aufgaben an die Schüler geöffnet und die Aufgaben den Delegirten der Baugewerkvereine in Abschrift alsbald zur Kenntnisnahme zugeschickt.

§. 7.

Der Examinand muß an der Anstalt, an welcher er sich der Abgangsprüfung unterziehen will, die erste Klasse besuchen und hat mindestens 4 Wochen vor dem Examen eine schriftliche Eingabe an die Direktion der Schule zu richten, in welcher er um Zulassung zur Prüfung nachsucht. Dem Gesuche müssen Zeugnisse über seine praktische Thätigkeit vor seinem Eintritte in eine Baugewerkschule und während der Unterbrechungen des Schulbesuches, sowie ein kurzer Lebenslauf angefügt sein.

Es darf Niemand zum Examen zugelassen werden, der nicht mindestens zwei Sommer hindurch praktisch gearbeitet hat.

§. 8.

An Prüfungsgebühren sind von jedem Examinanden zehn Mark vor Beginn der Prüfung an die Bauschulkasse zu entrichten.

Die Quittung ist dem Direktor der Schule vor Beginn der Prüfung einzuhändigen, anderenfalls der Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen wird. Den nach Beginn der Prüfung Zurücktretenden wird die Prüfungsgebühr nicht zurückgezahlt.

§. 9.

Die Prüfungszeugnisse werden von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnet.

§. 10.

Prüfungsgegenstände.

I. Schriftliche Prüfung, unter Klausur.

A. Entwurf. 1 Aufgabe.

Von einem einfachen Gebäude sind nach gegebenem Programme im Maßstabe von mindestens von 1 : 100 die nöthigen Grundrisse, Balkenlagen, Ansichten und Durchschnitte zu entwerfen und mit eingeschriebenen Maßen zu versehen, so daß der Bau in allen Theilen aus den Zeichnungen klargelegt wird, und daraus die sub F geforderte für einen Kostenanschlag nothwendige Massenberechnung aufgestellt werden kann. Es ist hierbei vor Allem die Richtigkeit der Konstruktionen zu berücksichtigen, die architektonische Ausbildung aber der Konstruktion sowie dem Wesen des Materiales entsprechend

zu halten. Dem in Tusche auszuziehenden Entwurfe ist ein Erläuterungsbericht in der für Staatsbauten vorgeschriebenen Form beizufügen.

B. Baukonstruktionszeichnen. 8 Aufgaben.

An den Entwurf sollen soweit möglich 6 Baukonstruktions-Aufgaben der Art angeschlossen werden, daß dieselben Detailzeichnungen zu dem Entwurfe bilden. Diese Zeichnungen sollen im Allgemeinen umfassen:

die Mauerkonstruktionen,
die Zimmerkonstruktionen,
die Dacheindeckungen,
die Treppenkonstruktionen,
die Thüren und Fenster
und die Gründungen.

Es können mehrere Aufgaben in einer Zeichnung zusammengefaßt werden, s. z. B. ein Hauptgesims (1 Aufgabe aus der Mauerkonstruktion) verbunden mit der Zimmerkonstruktion der Drempelwand und des Dachanfanges (1 Aufgabe aus der Zimmerkonstruktion) und verbunden mit der Dacheindeckung und Rinnenanlage (1 Aufgabe aus der Dacheindeckung).

Aus dem speziellen Baugewerke des Examinanden sind mindestens 3 Aufgaben zu wählen.

C. Darstellende Geometrie. 2 Aufgaben.

Es werden 2 Aufgaben aus der darstellenden Geometrie resp. deren Anwendung gegeben.

D. Baukunde. 5 Aufgaben.

Aus der Baukunde, den Eisenkonstruktionen und den Feuerungs-Anlagen werden 5 Einzelaufgaben gegeben, soweit dieselben im Entwurfe nicht enthalten sind.

E. Formenlehre. 2 Aufgaben.

Ebenfalls, wenn möglich, an den Entwurf oder an eine der Baukonstruktions-Aufgaben anschließend, wird die Detailzeichnung eines Façadentheiles oder eines Theiles des inneren Ausbaues als eine Aufgabe aus der Formenlehre gegeben. Die Verbindung mit einer der vorherigen Aufgaben kann vorgeschrieben werden. In natürlicher Größe werden als 2. Aufgabe aus dem vorgenannten Detailblatt eine oder zwei Schablonen ausgetragen.

Die Aufgaben der Disziplinen B, C, D und E sind in vorzuschreibendem, größerem Maßstabe herzustellen.

Saubere und korrekte Ausführung in Blei genügt, doch ist das Ausziehen mit Tusche nicht untersagt.

F. Massenberechnung zum Kostenanschlage des Entwurfes.

Von einem Theile des sub A. gefertigten Entwurfes ist die Massenberechnung des das Baugewerbe des Examinanden betreffenden Titels zu verlangen. Die Ausrechnung der Ansätze kann unterbleiben, dagegen wird vorzugsweise Gewicht darauf gelegt, daß die Aufstellung der Form und dem Inhalte nach richtig ist.

G. Mathematik. 4 Aufgaben.

Es werden 4 Aufgaben gestellt, und zwar eine Aufgabe aus der Geometrie, Planimetrie oder Stereometrie, eine aus der elementaren Trigonometrie, eine Rechenaufgabe und eine algebraische Gleichung 1. Grades.

H. Theorie der Baukonstruktionen. 1 Aufgabe.

Eine vom Examinanden vorher nach empirischen Regeln gezeichnete Konstruktion des Hochbaues in Holz, Stein oder Eisen, die in sich ein Ganzes bildet, ist bezüglich der Querschnittsdimensionen und der Stabilität zu untersuchen und zu verbessern. Hierbei dürfen die Examinanden sich unbeschränkt der graphischen Methoden bedienen und die in der Praxis allgemein gebräuchlichen, ihnen speziell zu bezeichnenden Hilfsmittel benutzen.

Der Zeichnung ist ein vollständiger und eingehender Erläuterungsbericht beizufügen.

J. Deutsche Sprache. 1 Aufgabe.

Der Erläuterungsbericht zum Entwurfe wird zugleich als deutsche Arbeit angesehen und auch als solche besonders censirt. Zu beachten sind hierbei also die Orthographie und die Interpunktion, die Satzbildung und die logische Verbindung der einzelnen Sätze untereinander. Der die Ausführung des Projektes betreffende Inhalt des Berichtes wird sub A censirt.

Zeit für die schriftliche Prüfung.

Für die Aufgaben sub A, B, C, D, E und F werden im Ganzen 16 Wochentage Zeit gewährt, wovon 8 Tage für die Aufgabe sub A zu bestimmen sind. Für die Aufgaben sub G und H zwei Wochentage.

II. Mündliche Prüfung.

Die Zahl der gleichzeitig zu Examinirenden darf in der Regel 10 nicht übersteigen. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Disziplinen, den nachfolgenden Andeutungen entsprechend zu erstrecken.

A. Baumaterialienkunde.

Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der natürlichen und künstlichen Baumaterialien, wie Bruchsteine, Werkstücke,

Ziegel und Holz; ihre Zubereitung und Aufbewahrung in Rücksicht auf dauerhafte Herstellung von Baukonstruktionen;
Verbindungsmaterialien;
Nebenmaterialien.

B. Baukonstruktionen und Baukunde.

Fragen aus den zu I. B und C genannten Gebieten unter Berücksichtigung des Um- und Reparatur-Baues.

C. Baupolizei und baugeschäftliche Buchführung.

Fragen, welche sich auf die Einrichtung und Führung des Geschäftes eines Baugewerksmeisters beziehen. Wichtige baupolizeiliche Bestimmungen.

D. Naturlehre.

Die für das Baugewerbe wichtigsten Naturerscheinungen und Gesetze.

E. Mathematik.

a. Die Planimetrie bis einschließlich der Aehnlichkeit der Dreiecke und der Lehre vom Kreise.

b. Stereometrie. Herleitung der Formeln, welche zur Berechnung von Inhalt und Oberfläche des Cylinders und des Prismas, des Kegels und der Pyramide dienen, sowie Kenntnis der Formeln für die Berechnung der Kugel. Anwendung dieser Formeln an Zahlenbeispielen.

c. Trigonometrie. Berechnung des rechtwinkeligen Dreiecks.

d. Arithmetik und Algebra.

Bürgerliches Rechnen, Rechnen mit Potenzen und Wurzelgrößen, Anwendung der Logarithmen. Außerdem die 4 Grundoperationen mit allgemeinen Größen, Lösung der Gleichungen I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

F. Statik und Festigkeitslehre.

Gleichgewicht von beliebig in der Ebene liegenden Kräften; Kräftepaare und Momente. Die Examinanden haben Fertigkeit in der Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften an ebenen Systemen mit Hilfe des Kräfte- und Seilpolygons zu zeigen; auch soll ihnen die analytische Behandlung für die einfacheren Fälle (parallele Kräfte) nicht unbekannt sein. Anwendung auf die Ermittelung der Reaktionen und Spannungen bei Stabsystemen, einfachen Trägern, Dachkonstruktionen, Druck- und Stützlinie. Schwerpunkts-Bestimmungen von ebenen Figuren und geraden prismatischen Körpern, soweit sie auf elementarem, namentlich graphischem Wege zu erreichen sind. Stabilität. Anwendung auf Stütz- und Futtermauern.

Anwendung der Formeln der Zug-, Druck- und Abscheerungs-Festigkeit bei Aufgaben aus dem Hochbau, sowie der excentrischen Druckfestigkeit bei rechteckigem Querschnitte. Die Querschnittsdimensionen des geraden, liegend belasteten, auf Biegung in Anspruch genommenen Balkens sollen die Examinanden mit Sicherheit zu ermitteln im Stande sein.

Geläufigkeit in der Anwendung der in der Praxis üblichen Formeln ist namentlich zu fordern.

§. 11.

Die Censuren für die gesammte Prüfung werden nach dem Ausfalle der mündlichen und schriftlichen Prüfung festgestellt. Das Prädikat „bestanden" darf nur denjenigen Examinanden ertheilt werden, deren Leistungen durchschnittlich die Censur „genügend" erhalten haben.

Die Censur der Arbeiten des §. 10 A und B ist jedoch insofern für das Gesammtresultat der Prüfung entscheidend, als besseren Leistungen in anderen Fächern ein Einfluß auf die Feststellung des Gesammtresultates nicht eingeräumt werden darf und als insbesondere das Prädikat „bestanden" nur denjenigen zu ertheilen ist, deren Arbeiten des §. 10 A und B mindestens die Censur „genügend" erhalten haben.

I. Schriftliche Prüfung.

Die Beurtheilung der Arbeiten des §. 10 A und B erstreckt sich auf:

1) Einrichtung (Grundrißdisposition),
2) Konstruktion,
3) Façade,
4) Erläuterungsbericht,
5) Korrekte Darstellung,

und zwar wird jede dieser Abtheilungen nach dem im §. 5 gegebenen Maßstabe für sich beurtheilt. Die ertheilte Note wird

für die Einrichtung mit 1,
„ „ Konstruktion mit 4,
„ „ Façade mit 1,
„ den Erläuterungsbericht mit 1,
„ die korrekte Darstellung mit 1

multiplizirt. Sodann werden die Noten addirt und durch 8 dividirt. Der Quotient gilt als Note für den Entwurf.

§. 12.

Die Prüfungszeugnisse sind unter Benutzung des angehängten Formulars auszufertigen. Es ist gestattet, die Censuren der einzelnen Leistungen in dem Zeugnisse näher zu erläutern.

§. 13.

Die den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission aus den Prüfungsgebühren zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten-Entschädigungen ꝛc. setzt die Königliche Regierung, bezw. die Landdrostei fest.

Berlin, den 6. September 1882.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

U. V. 1043.

Baugewerkschule
zu
. . . .

Prüfungs-Zeugnis.

Der

geboren { zu Kreis
den ten 18

besuchte die 4. Klasse im Semester 18
3.
2.
1.

der hiesigen Baugewerkschule.

Derselbe unterzog sich der hierselbst am Schlusse des Semesters 18 in der Anstalt nach den Vorschriften der Prüfungs-Ordnung für die Preußischen Baugewerkschulen vom 6. September 1882 abgehaltenen Abgangs-Prüfung.

Seine Leistungen wurden wie folgt beurtheilt:

A. In der Klausurprüfung:

1. Der Entwurf eines Gebäudes nach gegebenem Programme —
2. Die dem Examinanden gestellten Baukonstruktions-Aufgaben —
3. Die Aufgaben aus der darstellenden Geometrie —
4. Die Aufgaben aus der Baukunde —
5. Die Aufgaben aus der Formenlehre —
6. Die Massenberechnung zum Kostenanschlage des Entwurfes (sub Nr. 1) —
7. Die Aufgaben aus der Mathematik —
8. Die Aufgabe aus der Theorie der Baukonstruktion —
9. In der deutschen Sprache —

Nota: Die Censuren der einzelnen Leistungen sind vorzüglich gut, gut, genügend, mittelmäßig, ungenügend. — Das Gesammtresultat der Prüfung wird mit vorzüglich bestanden, gut bestanden, bestanden censirt.

Bei mittelmäßigem Gesammtresultate wird ein Prüfungszeugnis nicht ertheilt.

B. In der mündlichen Prüfung:
10. In der Baumaterialienkunde —
11. In der Baukonstruktion und in der Baukunde —
12. In der Baupolizei und baugeschäftlichen Buchführung —
13. In der Naturlehre —
14. In der Mathematik —
15. In der Statik und Festigkeitslehre —

Es ist dem
auf Grund der stattgehabten Prüfung von der Prüfungs-Kommission unter dem ten 18 das Prädikat:
vorzüglich bestanden,
gut bestanden,
bestanden
zuerkannt worden.

den ten 18 .

Königliche Prüfungs-Kommission.

Königlicher Kommissar. Mitglied des Schulvorstandes.

Direktor und Lehrer. Mitglieder des Verbandes Deutscher Baugewerks-Meister.

Fleiß und sittliches Verhalten
des

den ten 18 .

Der Direktor und die Lehrer.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

124) Termin zur Abhaltung des pädagogischen Kursus für evangelische Theologen am Seminare zu Franzburg.

(Centrbl. pro 1877 Seite 231. — III. 7.)

Der Anfangstermin des bei dem evangelischen Schullehrer-Seminare zu Franzburg alljährlich abzuhaltenden pädagogischen Kursus für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes ist vom Jahre 1883 ab von Mitte Mai auf Montag nach dem Sonntage Estomihi verlegt worden.

125) Regelung des Unterstützungswesens an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren mit Internatseinrichtung.

Berlin, den 14. August 1882.

Die Etats der mit Internatseinrichtung verbundenen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare enthalten in vielen Fällen bezüglich der Hebung der Kostgelder von den Zöglingen und der für die letzteren bestimmten Unterstützungen detaillirte Festsetzungen, welche eine zweckgemäße Vertheilung der Benefizien erschweren, bezw. unmöglich machen.

Letzteres geschieht, wenn der Höchstbetrag des zur Erhebung gelangenden Kostgeldes den wirklich entstehenden Aufwand für die Beköstigung des Zöglinges nicht erreicht. In diesem Falle werden sowohl Zöglinge, welche keiner Unterstützung würdig sind, sowie solche, welche derselben nicht bedürfen, an den Benefizien betheiligt. Bei der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel schließen die Bewilligungen an gar nicht oder minder bedürftige Zöglinge zugleich eine Härte gegen die wirklich bedürftigen und würdigen Seminaristen, zu deren Unterstützung die betreffenden Mittel gewährt worden sind, in sich.

An nicht wenigen Anstalten ist ferner der verfügbare Betrag fast ganz zum theilweisen, bezw. vollen Kostgelderlasse bestimmt, so daß selbst bei Fällen der dringendsten Noth einem Zöglinge des Internates eine ausreichende baare Unterstützung nicht gewährt werden kann.

Es unterliegt jedoch keinem Bedenken, die für die Verwendung der Unterstützungsfonds bei Externaten den Seminardirektoren, bezw. den Königlichen Provinzial-Schulkollegien gegebene Freiheit und die dabei für die Vertheilung maßgebenden Grundsätze (Verfügung vom 6. Juli 1874 — U. III. 7564 — Centralblatt S. 535) auch bei Internaten zur Geltung zu bringen. Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister sehe ich mich daher veranlaßt, zu bestimmen, daß bei der Neuregulirung der betreffenden Seminar-Etats:

1) das System der „Kostgelderlasse bezw. Freistellen" beseitigt und das von den Zöglingen jeder einzelnen Anstalt zu gleichem Satze zu entrichtende, unter Pos. 5 der Einnahme auszubringende Kostgeld zum vollen Selbstkostenbetrage ausgebracht, und
2) der Titel 4 der Ausgabe in folgende Unterabtheilungen zerlegt werde:
   a. zur Beköstigung der Zöglinge (conform mit dem zu erhebenden Kostgelde),
   b. zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für dieselben.

Soweit aus diesem Titel bei einzelnen Anstalten noch sonstige

Ausgaben (Stipendien, zur Bespeisung von Lehrern, Dienstboten, Externen u. s. w.) zu bestreiten sind, werden dieselben unter besonderen Positionen ausgebracht.

Der Position a. „zur Beköstigung der Zöglinge" tritt der nachfolgende Vermerk hinzu:

„Etwaige Mehrausgaben sind aus Pos. b. dieses Titels zu decken."

Ad Position b. „zu Unterstützungen rc." ist ein Betrag einzustellen, welcher der Differenz zwischen dem gegenwärtig unter Titel 4 der Ausgabe für die Zwecke der Beköstigung der Zöglinge, sowie zu Unterstützungen, Medikamenten und zur Krankenpflege für dieselben ausgebrachten Betrage und dem der bisher zur Erhebung gelangenden Kostgelder, Beiträge für Krankenpflege, Holz und Licht und Bibliothek bezw. der s. g. Eintrittsgelder entspricht. Der Position b. tritt überall der Vermerk hinzu:

„Aus diesem Fonds dürfen im Durchschnitte höchstens 90 M. pro Kopf und Jahr der wirklich vorhandenen Zöglinge zur Verwendung kommen."

Indem ich bemerke, daß die im laufenden Jahre zur Neuregulirung gelangenden Etats in entsprechender Weise eingerichtet sein werden, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, dafür Sorge zu tragen, daß die im nächsten Jahre und später einzureichenden Etats-Entwürfe in gleicher Weise aufgestellt werden.

Daß bei der vorstehenden lediglich formalen Aenderung eine Mehrbelastung der Staatskasse nicht beabsichtigt ist, bezw. nicht eintreten darf, bedarf keiner weiteren Ausführung. Um aber auch den Verhältnissen derjenigen Zöglinge Rechnung zu tragen, welche vor dem Zeitpunkte der Neuregulirung des Unterstützungswesens in das Internat der betreffenden Anstalt eingetreten sind und die nach der bis dahin bestehenden Einrichtung den ganzen bezw. theilweisen Erlaß des Kostgeldes zu erwarten hatten, wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium die betreffenden Seminardirektoren anweisen, diesen Zöglingen aus dem Unterstützungsfonds, soweit thunlich, dieselben Beträge als Beihülfen zu den Unterhaltungskosten zu gewähren, welche ihnen bisher in der Form von Kostgelderlassen zu Theil geworden sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U III. 1445.

126) Bedeutung und Zweck der Rektoratsprüfung. Unzulässigkeit eines Dispenses.

Berlin, den 7. Juli 1882.

In der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 ist unter III. §. 1 vorgeschrieben, daß die Befähigung zur Anstellung als Rektor von höheren Mädchenschulen durch Ablegung der Rektoratsprüfung erworben werde. Bei dieser Prüfung handelt es sich, wie §. 6 der Prüfungsordnung erkennen läßt, nicht um den Nachweis eines gewissen Maßes positiver Kenntnisse, sondern um die Ermittelung, ob der Examinand die Erfahrungen gesammelt und die Einsicht in die Organisation der Schulen gewonnen, sich namentlich auch die Sicherheit in Handhabung der Schulzucht angeeignet habe, welche erwarten lassen, daß die von ihm geleitete Schule ihre erziehlichen und unterrichtlichen Aufgaben erfüllen würde.

In der früheren Ablegung wissenschaftlicher Prüfungen, sowie in einer, wenn auch vorzüglich erfolgreichen bloßen Lehrthätigkeit liegt eine Bürgschaft hierfür noch nicht. Es ist daher auch in der Prüfungsordnung die Zulässigkeit eines Dispenses von der Prüfung für designirte Rektoren nicht ausgesprochen, und ich befinde mich demnach auch nicht in der Lage, den zum Rektor der höheren Mädchenschule zu N. berufenen Lehrer N. von Ablegung der Rektoratsprüfung zu dispensiren. Die Königliche Regierung wolle denselben hiervon auf das mittels Berichtes vom 11. Juni d. J. eingereichte Gesuch vom 21. April d. J. in Kenntnis setzen.

An
die Königl. Regierung zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium rc. zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. a. 14725.

---

127) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

(Centrbl pro 1881 Seite 544 Nr. 150.)

Berlin, den 15. August 1882.

Bei den im Monate Juli d. J. abgehaltenen Entlassungsprüfungen an dem Gouvernanten-Institute und dem Lehrerinnen-Seminare zu Droyßig haben das Zeugnis der Befähigung erlangt

I. Für das Lehramt an höheren Mädchenschulen:

1) Luise Best zu Bretzenheim, Kreis Kreuznach,
2) Hertha Crome zu Oberdorf bei Nordhausen,
3) Alwine Grabowsky zu Breslau,
4) Julie Jacobitz zu Grunow, Regierungsbezirk Frankfurt,
5) Paula Lahr zu Minden,
6) Lydia Langenmayr zu Berlin,
7) Fanny Marthen zu Sorau,
8) Lucie Mühlradt zu Konitz i./Westpr.,
9) Rosalie Nicolai zu Metz,
10) Hedwig von Oberkamff zu Königsberg i./Ostpr.,
11) Gertrud Peters zu Breslau,
12) Rosa Prehn zu Meppen, Landdrosteibezirk Osnabrück,
13) Anna von Reden (aus Wendlinghausen, Fürstenthum Lippe-Detmold, jetzt) zu Hildesheim,
14) Marie von Sellin zu Schweidnitz,
15) Anna Sydow zu Schubin und
16) Helene Zacher zu Inowraclaw.

II. Für das Lehramt an Volksschulen:

1) Wilhelmine Dittmar zu Thalhausen, Regierungsbezirk Koblenz,
2) Martha Fischer zu Jüterbog,
3) Ottilie Foht zu Winsen a. d. Aller, bei Lüneburg,
4) Elisabeth Herzog zu Guben,
5) Johanna Klingner zu Fehrbellin, Kreis Osthavelland,
6) Johanna Klocke zu Krossen a./O.,
7) Ottilie Knapp zu Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen,
8) Klara Lange zu Michelau, Regierungsbezirk Breslau,
9) Marie Nieschke zu Naumburg a. d. S.
10) Emilie Olimart zu Trier,
11) Margarethe Priefer zu Sommerfeld, Regierungsbezirk Frankfurt,
12) Anna Rothe zu Droyßig bei Zeitz,
13) Thekla Rupnow zu Neuzelle, Regierungsbezirk Frankfurt,
14) Minna Sander zu Zabrze, Regierungsbezirk Oppeln,
15) Luise Schermer zu Mellin, Regierungsbezirk Magdeburg,
16) Marie Schulz zu Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf,
17) Emma Sohns zu Berschweiler, Regierungsbezirk Trier,
18) Karoline Stege zu Stetternich, Regierungsbezirk Aachen,
19) Auguste von Steuben zu Auma bei Weimar, und
20) Julie Wortmann zu Dortmund.

Der Seminardirektor Kritzinger zu Droyßig bei Zeitz ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte

Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. 1947.

128) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1882.

(Centrbl. pro 1882 Seite 116 X.)

Berlin, den 18. September 1882.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1882 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 21. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der im §. 4 des Prüfungsreglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7129.

129) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

(Centrbl. pro 1881 Seite 165 Nr. 123.)

Berlin, den 25. September 1882.

An dem in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin in der Zeit vom 12. April bis 6. Juli 1882 abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen haben theilgenommen und am Schlusse desselben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenschulen erlangt:

1) Auguste Alpert, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
2) Agnes Blumenthal, Lehrerin zu Brunn bei Wusterhausen a./D.,
3) Olga Bouveron, Lehrerin zu Berlin,
4) Martha Brinkmann, Lehrerin zu Berlin,
5) Emilie Buske, Lehrerin zu Berlin,
6) Rosa Candler zu Kalkberge Rüdersdorf,

7) Katharine Cochius, Lehrerin zu Berlin,
8) Jenny Conrad zu Allenstein i./Ostpr.,
9) Anna Cosack, Handarbeitslehrerin zu Konitz,
10) Anna Dänell, Lehrerin zu Berlin,
11) Alma Diko, Lehrerin zu Berlin,
12) Marie Ebert zu Barth,
13) Elisabeth Eschrich, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
14) Margarethe Ewald, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
15) Martha Fendler, Lehrerin zu Berlin,
16) Sophie Fenske zu Stettin,
17) Marie Fiévet zu Berlin,
18) Emma Freudenthal, Lehrerin zu Berlin,
19) Theodore Fuchs, Lehrerin zu Hamm in Westfalen,
20) Elise Füllgraf, Lehrerin zu Berlin,
21) Eva Gené, Handarbeitslehrerin zu Stettin,
22) Marie Gerth, Zeichen- und Handarbeitslehrerin zu Lauenburg in Pommern,
23) Helene Gfrörer, Lehrerin zu Berlin,
24) Adele Gramm, Handarbeitslehrerin zu Köln,
25) Klara Grohn, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
26) Charlotte Hasse, Lehrerin zu Gumbinnen,
27) Antonie Hauptner, Lehrerin zu Berlin,
28) Marie Humbert, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
29) Martha Jacobsohn, Lehrerin zu Berlin,
30) Elisabeth Junge zu Glogau,
31) Marie Kaiser, Lehrerin zu Kammin i. Pommern,
32) Alma Kant, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
33) Sophie Koberowsky zu Potsdam,
34) Marie Köther zu Berlin,
35) Anna Kozlowski, Lehrerin zu Gorgast, Reg. Bez. Frankfurt,
36) Emma Kramer, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
37) Johanna Krause, Handarbeitslehrerin zu Elbing,
38) Agnes Krüger, Zeichen- und Handarbeitslehrerin zu Berlin,
39) Anna Krumnow, Zeichen- und Handarbeitslehrerin zu Berlin,
40) Marie Krumnow, Zeichen- und Handarbeitslehrerin zu Berlin,
41) Elvira Laue, Lehrerin zu Delitzsch,
42) Rosalie Liman, Lehrerin zu Berlin,
43) Ludovika Lüpschütz, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
44) Klara von Lukowitz zu Berlin,
45) Martha Maaß, Zeichenlehrerin zu Berlin,
46) Anna Martens, Lehrerin zu Lissa, Kreis Fraustadt,
47) Elisabeth Moritz, Handarbeitslehrerin zu Braunschweig,
48) Mathilde Nauck, Handarbeitslehrerin zu Erfurt,
49) Rosa Opitz, Lehrerin zu Striegau,
50) Gertrud Pancritius zu Königsberg i./Ostpr.,

51) Mathilde Peters, Lehrerin zu Altona,
52) Minna Pöppel, Zeichen- und Handarbeitslehrerin zu Vandsburg i./Westpr.,
53) Amalie Ristow, Handarbeitslehrerin zu Neu-Strelitz,
54) Luise Rosenboom, Handarbeitslehrerin zu Krefeld,
55) Martha Rothenburg, Lehrerin zu Berlin,
56) Anna Saling, Lehrerin zu Berlin,
57) Anna Schaller, Lehrerin zu Sorau,
58) Margarethe Schirmer, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
59) Anna Schmidt, Lehrerin zu Krefeld,
60) Martha Schmidt, Lehrerin zu Charlottenburg,
61) Martha Schmidt, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
62) Mally Schulz zu Braunschweig,
63) Elfriede Seidel, Lehrerin zu Landeshut i./Schlesien,
64) Hedwig Siebold, Lehrerin zu Kösen,
65) Elisabeth Tropus, Lehrerin zu Berlin,
66) Johanna Waetzoldt, Lehrerin zu Berlin,
67) Eva Wiedemann zu Berlin,
68) Helene Wittig, Handarbeitslehrerin zu Zeitz,
69) Hulda Wünn, Lehrerin zu Berlin, und
70) Elisabeth Zander, Lehrerin zu Friedenau bei Berlin.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7227.

130) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten.

(Centrbl. pro 1881 Seite 546 Nr. 151.)

Berlin, den 23. September 1882.

In der zu Berlin am 23. und 24. August d. J. abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben

Hahn, erster Lehrer an der städtischen Taubstummenanstalt zu Danzig, und
Höhne, ordentlicher Lehrer an der Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin

das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 16671.

131) Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen, Berufung von auswärtigen Lehrern an solche Schulen. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen.

(Centrbl. pro 1867 Seite 477, pro 1876 Seite 300, pro 1877 Seite 109, pro 1880 Seite 666.)

Berlin, den 14. Februar 1882.

Die Königliche Regierung hat aus einer Beschwerde des Lehrers N. in N. über Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung um die durch die Emeritirung des Lehrers und Küsters B. erledigte Stelle bei der Stadtschule in N., bezw. um die Bewilligung des von dem rc. B. bezogenen höheren Gehaltes seitens des Magistrates in N., sowie aus dem an diese Beschwerde geknüpften Antrage des rc. N., ihn in die durch die Emeritirung des rc. B. frei werdende höhere Gehaltsstufe einrücken zu lassen, Veranlassung genommen, mittels Verfügung vom 7. April v. J. dem Magistrate zu eröffnen, daß der gedachte Antrag des rc. N. als begründet anerkannt werden müsse. Zur Begründung dieser Verfügung bemerkt die Königliche Regierung, in dem unterm 11. August 1877 für die Lehrer in N. festgesetzten Besoldungsplane seien nicht für die einzelnen Lehrerstellen bestimmte Gehälter festgesetzt, sondern die Lehrer seien in die Gehaltsskala nach Maßgabe der in der dortigen Stadt zurückgelegten Dienstzeit und ohne Rücksicht auf die von ihnen verwalteten Stellen einrangirt worden; nach Emeritirung des rc. B. verstehe es sich daher von selbst, daß in die Gehaltsstufe desselben der nächst älteste Lehrer, also N., einrücke und ebenso die übrigen Lehrer in die höheren Gehaltsstufen aufrückten, so daß also eine Stelle mit dem Anfangsgehalte von — Mark wieder zu besetzen sei.

Dieser Auffassung der Königlichen Regierung vermag ich nicht durchgehends beizutreten und kann deshalb die Beschwerde des Magistrates vom 16. September v. J. über die vorgedachte Verfügung der Königlichen Regierung, wie ich Derselben hiermit auf den an den Herrn Oberpräsidenten erstatteten Bericht vom 16. Dezember v. J. erwidere, nicht schlechthin für unbegründet erachten.

Zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger städtischer Schulen ist ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze für die Lehrer durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter, bezw. durch Einführung von Dienstalterszulagen oder durch Einführung eines gemischten Systemes der Gehaltsregulirung nothwendig, damit die älteren Lehrer mit dem steigenden Dienstalter auch in den Genuß einer entsprechenden Einkommensverbesserung zu gelangen Aussicht haben.

Wenn solchergestalt ein Dotations- oder Gehaltsregulirungsplan, dessen Genehmigung bezw. Feststellung der Regierung gebührt, eingeführt worden ist, so unterliegt demnächst die Ausführung desselben

in Bezug auf die einzelnen betheiligten Lehrer allerdings nicht mehr dem beliebigen Ermessen der Gemeinde oder Schulgemeinde, vielmehr gehört es zur Zuständigkeit der Königlichen Regierung, als Schulaufsichtsbehörde, darüber zu befinden und zu entscheiden, ob bei eintretender Erledigung einer Gehaltsstelle der nächst älteste Lehrer oder ein anderer der an der Schule bereits angestellten Lehrer in den Genuß des verfügbar gewordenen höheren Gehaltes einrücken oder ob dem zur Besetzung der Lehrerstellen Berechtigten freigegeben werden soll, für die erledigte Gehaltsstelle einen Lehrer von auswärts zu berufen, vorbehaltlich natürlich der Bestätigung der Berufung durch die Königliche Regierung.

Aus dem Dotationsplane erwächst den einzelnen Lehrern ein Rechtsanspruch darauf, daß sie bei Eintritt einer Vakanz lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters in einen höheren Gehaltssatz aufrücken, nicht und ebensowenig wird durch den Dotationsplan der Schulaufsichtsbehörde eine Nöthigung auferlegt, die schulunterhaltungspflichtige Gemeinde anzuhalten, beim Eintritte einer Vakanz die Lehrer schlechthin nach Maßgabe ihres Dienstalters in den Genuß der durch die Vakanz möglich werdenden Einkommensverbesserungen zu setzen.

Einer solchen Auffassung der Bedeutung der Dotationspläne und einer solchen Ausführung derselben stehen sowohl disziplinarische Rücksichten, als auch diejenigen Rücksichten entgegen, welche auf die besonderen Zustände und Verhältnisse der betheiligten Schule zu nehmen sind.

Nach den Vorschriften der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 soll bei Anstellungen mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter gesehen und nur bei gleicher Würdigkeit dem letzteren der Vorzug gegeben werden und ebenso sollen Beamte, welche mit Treue, Fleiß und Wärme ihre Berufspflichten üben, mit Aufmunterung behandelt, dem mehr oder minderen Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

Diese Grundsätze müssen auch auf die Anstellung, Beförderung und Verbesserung von Schullehrern entsprechende Anwendung finden.

Ihnen entsprechen aber die Normen nicht, welche die Königliche Regierung in dem Berichte vom 16. Dezember v. J. als grundsätzlich maßgebende aufgestellt hat. Ein Vorgehen nach den letzteren mag wohl geeignet sein, Unbilden und Parteilichkeiten im Allgemeinen insofern vorzubeugen, als es die Lehrer in gewisser Beziehung schützt und für ihre Zukunft sicherstellt, auch — ohne daß dies dabei beabsichtigt sein mag — ältere Lehrer von dem Zuge nach den Städten zurückhalten, — es birgt aber auch die Gefahr in sich, die Lage der Lehrer thatsächlich von ihrem Fleiße und Eifer, von ihren Leistungen und von ihrer Befähigung unabhängig zu machen, indem es die Mittelmäßigkeit schirmt, nöthige Verbesserungen im Schulwesen zu

erschweren und zu verhindern, und unter Umständen, ohne daß die Königliche Regierung es abwenden könnte, recht nachtheilig auf die Gestaltung des Schulwesens zu wirken.

Ich lasse deshalb der Königlichen Regierung die Beschwerde des Magistrates zu N. vom 16. September v. J. hierbei wieder zugehen, um dieselbe unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte in erneute sorgfältige Erwägung zu ziehen und sich demnächst anderweitig zu äußern, ob und welche besonderen und überwiegenden Gründe etwa dafür geltend zu machen sind, den Lehrer N. in die durch die Emeritirung des Lehrers und Küsters B. erledigte Gehaltsstelle aufrücken zu lassen, oder ob es nicht vielmehr angezeigt erscheint, dem Magistrate in N. zu überlassen, bezüglich der erledigten Gehaltsstelle von seinem Lehrerberufungsrechte Gebrauch zu machen. Dabei wolle mir die Königliche Regierung die Aeußerung des Kreisschulinspektors zur Sache mit vorlegen.

Ich bemerke schließlich, daß, wenn der Magistrat die Lehrer- und Küsterstelle mit einem Lehrer besetzen will, welcher auch die Prüfung für Mittelschulen bestanden hat und den Rektor vertreten soll und hiergegen, wie die Königliche Regierung bemerkt, Ihrerseits nichts einzuwenden ist, keine Nöthigung vorzuliegen scheint, ein solches Vorhaben lediglich in der Weise zur Ausführung zu bringen, daß die Lehrer- und Küsterstelle von der Gehaltsskala ausgeschlossen und besonders dotirt wird, für die übrigen Lehrer aber die Gehaltsskala mit dem Maximum von — Mark bestehen bleibt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III a. 19258.

132) Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen in der Provinz Westpreußen.

§. 1.

Zur Abhaltung der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen in der Provinz Westpreußen wird in der Stadt Danzig eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

1) aus einem Kommissar des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums als Vorsitzendem;
2) aus dem Direktor oder einem Lehrer der höheren städtischen Mädchenschule und der damit verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Danzig;
3) aus zwei geprüften Handarbeitslehrerinnen.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission werden vom Ober-Präsidenten ernannt.

§. 2.

Die Prüfung findet jährlich zweimal statt, im Frühjahre und im Herbste.

Die Termine werden vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium bestimmt und zu Anfang jedes Jahres durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 3.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche die Befähigung zum Schulunterrichte bereits vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2) sonstige Bewerberinnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich über die erforderliche Ausbildung ausweisen können.

§. 4.

Die Anmeldung muß spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium erfolgen.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) ein Gesundheitsattest;
3) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung, bezw. über die bestandene Lehrerinnen-Prüfung;
4) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten;
5) ein amtliches Führungsattest;
6) ein selbstgefertigter Lebenslauf.

§. 5.

Die Prüfung ist eine theoretische und eine praktische.

§. 6.

1. Die theoretische Prüfung bezieht sich bei allen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichtes und dessen gesammten schulmäßigen Betrieb, auf das Ziel und die Aufgabe, auf den Lehrgang und auf die Lehrmethode, auf die Auswahl des Stoffes und auf die Litteratur dieses Unterrichtes.

2. Bei denjenigen Bewerberinnen, welche keine Lehrerinnenprüfung abgelegt haben, erstreckt sich dieselbe auch auf die allgemeinen Grundsätze der Pädagogik und auf die wichtigsten Regeln der Schuldisziplin. Außerdem haben dieselben einen deutschen Aufsatz, wozu das Thema so gestellt wird, daß hinreichende Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Examinandinnen vorausgesetzt werden darf, unter Klausur anzufertigen, um sich über den Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung auszuweisen.

§. 7.

Für die praktische Prüfung haben die Bewerberinnen im Prüfungstermine selbst vorzulegen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

1) ein schulgerecht genähetes einfaches Mannshemd und ein desgleichen Oberhemd;
2) ein Frauenhemd;
3) ein Paar gestrickte Strümpfe, wovon einer mit einer eingestrickten Hacke;
4) ein Zeichentuch und ein Sticktuch;
5) ein Häkeltuch;
6) ein Stopftuch mit Leinen-, Köper-, Maschen-, Damast- und Tüllstopfen;
7) ein Flicktuch mit verschiedenen eingesetzten Flicken in weiß und in bunt.

Diese Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, so daß nach Anweisung der Prüfungs-Kommission unter Aufsicht in der Arbeit fortgefahren werden kann.

Ueberdies haben die Bewerberinnen in einer Klasse einer höheren Mädchenschule eine Probelektion im Handarbeitsunterrichte zu halten, wozu ihnen die Aufgabe tagsvorher gestellt wird.

§. 8.

Die Bewerberinnen erhalten auf Grund der bestandenen Prüfung ein Zeugnis, welches bescheinigt, daß dieselben zur Anstellung als Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt sind.

§. 9.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Danzig, den 3. April 1882.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Ernsthausen.

V. Volksschulwesen.

133) Anderweite Regelung der Schulaufsicht in den Städten der Provinz Westfalen: Schuldeputation, Zusammensetzung und Wirkungskreis derselben, statutarische Anordnungen hierüber, Schulvorstände für Sozietäts- und für Kommunalschulen, Stellung der staatlichen Kreis- und Lokal-Schulinspektoren, Anstellung eines städtischen Schulinspektors (Stadtschulrathes) als Gemeindebeamten.

Berlin, den 20. Juni 1882.

Ew. Excellenz erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 6. April v. J. unter Rückgabe der Beschwerde des Bürgermeisters

zu N. nebst zwei Beilagen ganz ergebenst, daß die unterm 6. August 1877 für die Volksschulen der Stadt N. erlassene und von der Königlichen Regierung zu N. am 12. September desselben Jahres von Schulaufsichtswegen genehmigte Schulordnung mangels statutarischer Feststellung derselben der Rechtsbeständigkeit entbehrt. Sodann ist dabei übersehen, daß die Instruktion vom 6. November 1829 nicht bloß auf Sozietäts-, sondern auch auf Kommunalschulen Anwendung findet, und, insoweit für die größeren Städte mit ausgedehnten Schuleinrichtungen das Bedürfnis einer anderen Gestaltung der Ortsschulbehörden hervortritt, letztere im Anschlusse an die Instruktion vom 26. Juni 1811 herbeizuführen ist, deren Bestimmungen bereits in einem Erlasse des damaligen Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 11. Mai 1838 auch für die dortige Provinz als Norm in Aussicht genommen worden sind.

Die Instruktion von 1829 setzt zwar im §. 2 Schulkommissionen voraus und gestattet im §. 6 die Anordnung solcher, enthält aber über deren Zusammensetzung keine ausreichenden Bestimmungen, so daß ein Zurückgreifen auf die Instruktion von 1811, welche in anderen Provinzen seit einer langen Reihe von Jahren sich bewährt hat, rathsam und mit Rücksicht auf §. 59 und 11 der Städteordnung vom 19. März 1856 rechtlich unbedenklich erscheint.

Da die hiernach einzusetzenden Schuldeputationen in der doppelten Eigenschaft als örtliche Organe der staatlichen Schulaufsichtsbehörden und als städtische Verwaltungsdeputationen staatliche und kommunale Funktionen in sich vereinigen, so kann von denjenigen Bestimmungen der Instruktion von 1811, welche für die gleichmäßige Wahrnehmung der Interessen des Staates, der Schule und der Gemeinde eine Garantie gewähren, nicht abgesehen werden. Dazu kommt, daß, nachdem durch das Gesetz vom 11. März 1872 das Verhältnis der Geistlichen zur Schule klar gestellt worden ist, es sich empfiehlt, die an sich wünschenswerthe Betheiligung der Geistlichen an der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen innerhalb der von dem Gesetze gezogenen Grenzen thatsächlich sicher zu stellen.

In dieser Beziehung ist das Vorgehen der Königlichen Regierung zu N. zwar zu billigen, indeß nicht genügend, um die in formeller und materieller Beziehung gegen die Schulordnung vom 6. August 1877 vorliegenden Bedenken zu heben, vielmehr erscheint eine durchgreifende Umgestaltung derselben geboten, wobei folgende Gesichtspunkte zu beachten sind:

1) Die Schulsozietäten behalten als Vertreter der Korporation den bisherigen Schulvorstand, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis sich lediglich nach der Instruktion vom 6. November 1829 richtet.

2) Für die einzelnen Kommunalschulen, bezüglich Schulsysteme sind Spezialvorstände in gleicher Zusammensetzung wie ad 1 als Organe der Schuldeputation einzurichten, deren wechselnde Mitglie-

der von der Deputation oder von den Stadtverordneten auf eine bestimmte Zeit vorbehaltlich der Bestätigung gewählt werden können.

3) Die Vorstände unter 1 und 2 erhalten neben dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, als praeses in externis, einen von der Regierung zu ernennenden praeses in internis, welcher die Stellung des Lokal-Schulinspektors einnimmt und die in der Instruktion von 1829 bezeichneten Funktionen ausübt. Die Ernennung von Lokal-Schulinspektoren für die einzelnen Kommunalschulen oder Schulsysteme findet auch dann statt, wenn die Errichtung von Spezial-Vorständen unterbleiben und an deren Stelle die Deputation treten sollte.

4) Für die Vermögensangelegenheiten der Schulsozietäten bleiben die Repräsentanten, so weit solche bestehen, in Funktion. Bei Uebernahme des Schulkassendefizits oder der Schulbedürfnisse überhaupt auf den Kommunaletat, oder bei Umwandelung der Schulen in Kommunalanstalten bestimmt sich die Theilnahme der städtischen Behörden an der Vermögensverwaltung nach der Städteordnung.

5) Die Zusammensetzung der Schuldeputation ist nach der Instruktion vom 26. Juni 1811, dem Erlasse vom 11. Mai 1838, den örtlichen, insbesondere auch den konfessionellen Verhältnissen gemäß statutarisch zu ordnen und der Regierung die Bestätigung der gewählten Mitglieder vorzubehalten.

Zu den mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen ist die drei- resp. zweifache Zahl in Vorschlag zu bringen, unter welchen sich je ein Geistlicher der betheiligten Kirchengemeinden befinden muß.

6) Die Stellung der Kreis- und Lokal-Schulinspektoren wird durch die Errichtung der Schuldeputation nicht berührt.

7) Der Anstellung eines städtischen Schulinspektors (Schulrathes) steht an sich ein Bedenken nicht entgegen, nur ist dabei festzuhalten, daß derselbe als Gemeindebeamter zu betrachten ist, Sitz und Stimme in der Schuldeputation durch statutarische Anordnung erhalten und bei entsprechender Qualifikation mit den Funktionen des Kreis-Schulinspektors von der Regierung auf Widerruf betraut werden kann, wozu indeß meine, des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten Genehmigung besonders einzuholen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte, welche sich, soweit die staatlichen Aufsichtsrechte in Frage kommen, selbstverständlich der Einwirkung seitens der Stadtgemeinde entziehen, würde für die Stadt N. ein Statut von den städtischen Behörden aufzustellen und von Ew. Excellenz im Einverständnisse mit der Schulabtheilung der Regierung zu bestätigen sein.

Sollten aber die städtischen Behörden darauf nicht eingehen, dann würde die Schulordnung vom 6. August 1877 ohne Weiteres aufzuheben und die Regierung anzuweisen sein, nach Vorschrift der Instruktion vom 6. November 1829 auch für die Kommunalschulen Schulvorstände einzurichten, wobei die erste Wahl den Stadtverordneten überlassen werden könnte.

Ew. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, Abschrift dieser Verfügung den drei Regierungen der dortigen Provinz zur Kenntnisnahme und Nachachtung gefälligst mitzutheilen, wegen Reorganisation der Ortsschulbehörden zu N. das Erforderliche zu veranlassen und den Bürgermeister daselbst mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Wegen der prinzipiellen Bedeutung des Gegenstandes sehen wir vor der Genehmigung des etwa aufgestellten Statuts der Einsendung eines Entwurfes sowie demnächst der Berichterstattung über den Verlauf der Verhandlungen entgegen.

Die Minister

des Innern. von Puttkamer. — der geistlichen rc. Angelegenheiten. von Goßler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirkl. Geheimen Rath, Herrn Dr. v. Kühlwetter Excellenz zu Münster.

B. I. 5111. M. d. J.
U. III. a. 14014. M. d. g. A.

134) Gesundheitspflege in den Volksschulen.

Oppeln, den 19. August 1882.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß nicht alle Lehrer der Gesundheitspflege ihrer Schüler, soweit dies durch die Schule geschehen kann, die erforderliche Sorgfalt zuwenden.

Reinlichkeit und Ventilation lassen in manchen Schulen viel zu wünschen übrig.

Was insbesondere die Körperhaltung der Kinder in der Schule anlangt, so kann die Achtlosigkeit der Lehrer in diesem Punkte die Veranlassung sein, daß bei manchen Kindern Verkrümmungen der Wirbelsäule und Kurzsichtigkeit eintreten.

Unter Hinweis auf unsere Cirkular-Verfügungen vom 10. März 1865 (II. Heft der gedruckten Schulverordnungen Nr. 4), vom 10. November 1873 (IV. Heft Nr. 11) und vom 27. Juli 1874 (IV. Heft Nr. 23) beauftragen wir deshalb Ew. Wohlgeboren, diesem Gegenstande Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, den Lehrern die Bestimmungen der oben angezogenen Verordnungen, sowie die pädagogischen Vorschriften über die körperliche Erziehung der Kinder zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen, bei den Schulrevisionen zu erörtern, ob diese Anordnungen und Vorschriften seitens der Lehrer befolgt werden und in dem Revisionsprotokolle den hierauf bezüglichen Vermerk zu machen.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königl. Kreis-Schulinspektoren des Regierungsbezirkes Oppeln.

135) Schulangehörigkeit und Schulpflicht der jüdischen Kinder in der Provinz Hannover. Entrichtung des Schulgeldes und der sonstigen Schulbeiträge.

Berlin, den 27. Mai 1882.

Ihre Beschwerde über Heranziehung zur Zahlung des Schulgeldes an die christliche Volksschule in L. für Ihre Kinder im schulpflichtigen Alter kann, wie ich Ihnen hiermit auf die Vorstellungen vom 24. Oktober v. J. und 6. März d. J. erwidere, für begründet nicht erachtet werden.

Nach den Vorschriften der §§. 39 und 41 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842 in Verbindung mit dem zweiten Absatze des §. 3 der Schulordnung für die jüdischen Schulen vom 5. Februar 1854 sind jüdische Kinder im schulpflichtigen Alter, wenn an dem Orte eine öffentliche jüdische Schule besteht, als zu dieser gehörig, wenn aber an dem Orte keine besondere jüdische Schule besteht, als zur öffentlichen christlichen Schule des Ortes gehörig anzusehen.

In dem letzteren Falle sind von den Juden, deren Kinder die christliche Volksschule besuchen, gemäß §. 45 des Gesetzes vom 30. September 1842 das Schulgeld und die sonstigen Beiträge behufs des christlichen Schulwesens, gleichwie von den Christen zu entrichten, während, wenn die Kinder der Juden die christliche Volksschule nicht besuchen, gemäß §. 46 a. a. O. das Schulgeld an die christliche Ortsschule entrichtet werden muß, sofern nicht eine der Voraussetzungen zutrifft, unter welchen nach §. 30 des Gesetzes, das christliche Volksschulwesen betreffend, vom 26. Mai 1845 ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde begründet ist.

In L. besteht nun eine besondere jüdische Schule nicht, und ebensowenig ist dieser Ort einem jüdischen Schulverbande angeschlossen. Der Besuch einer Privatschule begründet nach §. 30 des Gesetzes vom 26. Mai 1845 keine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes. Sie sind deshalb zur Zahlung des Schulgeldes an die öffentliche christliche Volksschule in L. für Ihre die jüdische Privatschule in B. besuchenden Kinder für gesetzlich verpflichtet zu erachten und würden hierzu selbst in dem Falle verpflichtet sein, wenn die jüdische Schule in B. nicht eine Privatschule, sondern eine öffentliche Volksschule wäre, weil Kinder, welche eine auswärtige Volksschule besuchen, nach der Bestimmung unter Nr. 3 des §. 30 a. a. O. nur, wenn sie zugleich außerhalb des Schulbezirkes, zu welchem sie gehören, untergebracht sind, was hinsichtlich Ihrer Kinder nicht der Fall, von der Erlegung des Schulgeldes befreit sind.

Uebrigens steht Ihnen, wenn Sie den Anspruch der lutherischen Volksschule in L. auf Zahlung des Schulgeldes für Ihre diese Schule

nicht besuchenden Kinder für rechtlich nicht begründet erachten, nach §. 15 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 frei, dieserhalb im ordentlichen Rechtswege gegen den Schulverband L. klagbar zu werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Kaufmann Herrn N. zu L. (in der Provinz Hannover.)
U. III. a. 12152.

136) Beitragspflicht der Elementarlehrer zur Unterhaltung der Sozietätsschulen. Ausschluß des Rechtsweges in Beziehung auf diese Beitragspflicht.

(Centrbl. pro 1881 Seite 240 und Seite 633.)

Im Namen des Reiches.

In Sachen des Lehrers K. in E., Klägers und Revisionsklägers, wider die Schulgemeinde der Johannis-Gemeinde zu E., vertreten durch den Vorstand, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, Vierter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 29. September 1881 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des ersten Civilsenates des Königlichen Preußischen Oberlandesgerichtes zu H. vom 23. Februar 1881 eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das das Sachverhältnis ergebende Erkenntnis des vorerwähnten Berufungsgerichtes hat der Kläger noch die Revision eingelegt, mit dem Antrage, das am 23. Februar verkündete Urtheil aufzuheben und die Beklagte für nicht berechtigt zu erklären, von dem Einkommen als Elementarlehrer der Johannis-Gemeinde zu E. einen Beitrag zu den Bedürfnissen dieser Schule im Wege der Schulsteuer zu erheben.

Der Revisionskläger meint, seine Befreiung von den Beiträgen zur Unterhaltung der Schule beruhe auf §. 735 Th. II Tit. 11 des Allg. Landr., außerdem auch auf seinem Anstellungsvertrage, durch welchen er als Dritter der Schulgemeinde gegenüber gestellt sei, zur Schulgemeinde nicht gehöre und ihm ein Anspruch auf Gewährung des vollen Gehaltes zugesichert sei. Revisionskläger rügt dieserhalb Verletzung der §§. 78, 79 Th. II Tit. 14, der §§. 29 ff. Th. II Tit. 12, des §. 735 Th. II Tit. 11 des Allg. Landr. und des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861.

Die Revisionsbeklagte hat Zurückweisung der Revision verlangt. Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Entscheidungsgründe.

Die beiden Vorderrichter haben den Rechtsweg in dieser Sache für unstatthaft erklärt und aus diesem Grunde den Kläger mit dem erhobenen Antrage abgewiesen. Dem war beizutreten.

Die streitige von dem Kläger unter Androhung exekutivischer Beitreibung laut Schulsteuerheberolle der Gemeinde für das Jahr 1879/80 zur Bestreitung der Schulbedürfnisse erforderte Schulsteuer gehört nach dem Thatbestande und auch unbestritten zu den auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhenden Abgaben, zu deren Entrichtung alle Mitglieder der beklagten Gemeinde verpflichtet sind. Ueber die Verbindlichkeit der Gemeindemitglieder zur Entrichtung dieser Abgaben findet daher nach den §§. 78, 79 Th. II Tit. 14 des Allg. Landr. in Verbindung mit der Kabinetsorder vom 19. Juni 1836 — Ges. Samml. S. 198 — und des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 — S. 241 — ein Prozeß nicht statt und ist der Rechtsweg insofern ausgeschlossen, als von den einzelnen Verpflichteten eine Befreiung nicht aus besonderen Gründen, Privilegium, Vertrag, Verjährung, behauptet wird.

Ein derartiges Privilegium hat der Kläger selbst nicht für sich in Anspruch genommen und die in der Klage ganz allgemein aufgestellte Behauptung, daß die Lehrer durch Verjährung Befreiung erworben, ist, wie schon von dem Richter der ersten Instanz hervorgehoben worden, in keiner Weise näher begründet, bedarf daher auch keiner näheren Erörterung, ist auch nicht weiter verfolgt.

Der Kläger hat sich in seiner Klage allgemein auch auf seinen Anstellungsvertrag berufen und jetzt in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, daß ihm in jenem Vertrage ein den Bedürfnissen entsprechendes Gehalt zugesichert worden. Er hat aber nicht behaupten können, daß ihm durch irgend eine Bestimmung in dem Vertrage eine Befreiung von den Schulbeiträgen oder anderen Gemeindelasten versprochen worden. Aus der Zusicherung eines festen Gehaltes folgt indeß noch in keiner Weise irgend eine solche Befreiung, so wenig wie andere Gemeinde- oder die Staatsdiener durch Aussetzung bestimmter Gehälter von den allgemeinen Gemeinde- und den Staatsabgaben befreit werden.

Ebenso unbegründet ist die weitere Behauptung des Klägers, daß er durch die Anstellung als Lehrer seitens der Gemeinde und nach §. 29 Th. II Tit. 12 des Allg. Landr. der Gemeinde gegenüber gestellt und als ein außerhalb derselben stehender Dritter anzusehen sei und daher jene Vorschriften über Ausschließung des Rechtsweges auf ihn keine Anwendung fänden. Beide Vorrichter haben aus völlig zutreffenden, mit keiner gesetzlichen Vorschrift in

Widerspruch stehenden Gründen ausgeführt, daß der Kläger Mitglied der beklagten Schulgemeinde sei.

Zu den Mitgliedern gehören nach §. 29 a. a. O. alle Hausväter eines Ortes, und durch die Anstellung und Uebernahme des Gemeindeamtes wird der betreffende Beamte Mitglied der Gemeinde, als ein außerhalb derselben stehender Dritter kann er nicht betrachtet werden.

Die Vorschrift in §. 735 Th. II Tit. 11 des Allg. Landrechtes endlich,

daß Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker zu keinen Beiträgen gezogen werden sollen,

bezieht sich zunächst nur auf Beiträge zu Kirchenbauten, außerdem aber werden dort auch nur die Aecker von Beiträgen befreit.

Der Rechtsweg ist somit von den vorigen Richtern mit Recht für unstatthaft erklärt und war daher die Revision unter Verurtheilung des Revisionsklägers in die Kosten zurückzuweisen.

---

137) Nichtanwendbarkeit der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen, vom 23. September 1867 auf die Heranziehung derselben zu den Schulgemeinde-Beiträgen.

Befreiung der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes (servisberechtigten Militärpersonen des Soldatenstandes und servisberechtigten Militärbeamten) auch von Schulgemeinde-Beiträgen.

Nichtbefreiung der Militärbeamten von Schulgemeinde-Beiträgen, wenn dieselben nicht servisberechtigt sind.

Empfehlung der Herbeiführung der Uebernahme der Schulsozietätslasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinde.

(Centrbl. pro 1877 Seite 159 Nr. 77; pro 1880 Seite 232 Nr. 8; pro 1881 Seite 633 Nr. 191, Seite 637 Nr. 193.)

Berlin, den 3. Juli 1882.

In Verfolg meiner vorläufigen Benachrichtigung vom 24. Februar d. J. erwidere ich Ihnen auf Ihre an den Herrn Minister des Innern gerichtete, von letzterem zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegebene Vorstellung vom 26. Juli v. J., daß ich die von Ihnen geführte Beschwerde über Ihre Heranziehung zu den Schulumlagen in W. für begründet nicht zu erachten vermag.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes, vom 23. März 1873 sind die Volksschullasten im

Jadegebiete nach §. 15 des Hannoverschen Volksschulgesetzes in Verbindung mit denjenigen Vorschriften der §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II des Preußischen Allgemeinen Landrechtes, welche als dem §. 15 des Gesetzes vom 26. Mai 1845 nicht entgegenstehende, noch heute in Ostfriesland geltendes Recht sind, nicht von den bürgerlichen Gemeinden, sondern von den als selbständige Korporationen bestehenden Schulverbänden oder Schulgemeinden zu tragen, welche eine von den bürgerlichen Gemeinden und sonstigen kommunalen Körperschaften gesonderte Existenz haben.

Hiernach und da auch weder behauptet worden, noch sonst ersichtlich ist, daß in W. durch einen förmlichen, von der Kommunal-Aufsichtsbehörde bestätigten Gemeindebeschluß die Unterhaltung des Volksschulwesens als eine Last der bürgerlichen Gemeinde übernommen worden, finden die Vorschriften der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges. Samml. S. 1648, Reichsges. Bl. 1868 S. 571), welche sich, ebenso wie die des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges. Samml. S. 184) nur auf Beiträge zu den Lasten der bürgerlichen Gemeinden und sonstiger kommunaler Körperschaften, nicht auch auf diejenigen der Schulgemeinden beziehen, auf Ihre Heranziehung zu den Volksschullasten in W. überhaupt keine Anwendung.

Nach §. 29 Tit. 12 Th. II des Preuß. Allg. Landrechtes liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. Als Hausväter im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind alle Einwohner des Schulbezirkes anzusehen, welche in demselben ihren beständigen Wohnsitz und ein eigenes Einkommen haben.

Danach sind auch Sie als schulbeitragspflichtige Hausväter der Schulgemeinde (des Schulverbandes) W. anzusehen, da in Beziehung auf Ihr Verhältnis zu dieser Schulgemeinde die eben gedachten Voraussetzungen zutreffen.

Sie bestreiten dies zwar, indem Sie behaupten, daß Sie zu den servisberechtigten Militärbeamten gehören und daß nach einem diesseits an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover ergangenen Erlasse vom 8. Oktober 1870 die den aktiven Militärpersonen des Soldatenstandes gleichstehenden Militärbeamten, d. h. die servisberechtigten Militärbeamten als von Schulsozietätslasten befreit anzusehen seien.

Richtig ist, daß anerkannt worden, die servisberechtigten Militärbeamten seien ebenso, wie die aktiven Militärpersonen des Soldatenstandes von den Schulsozietätslasten freizulassen, weil deren Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genüge, um den Wohnsitz daselbst zu konstituiren und ebensowenig im Sinne des §. 29 Tit. 12 Th. II des Preuß. Allg. Landrechtes — bezw. des §. 15 des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26.

Mai 1845 — die Eigenschaft als schulsteuerpflichtige Hausväter des Ortes begründe.

Dagegen vermag ich Ihre Behauptung, daß die Werftschreiber und Werft-Büreauassistenten servisberechtigte Militärbeamte seien, als in den bestehenden Gesetzen begründet nicht anzuerkennen. Die Militärbeamtenqualität der Werft-Büreauassistenten bei den Werften, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind, sowie der Werft-Büreauassistenten, welche vom 1. April 1880 ab in Stellen von Werftschreibern eingetreten sind, bezw. noch eintreten sollten, unterliegt zwar nach der unterm 29. Juni 1880 Allerhöchst genehmigten Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine (Reichsges. Bl. 1880 S. 169) keinem Zweifel, ebensowenig, wie es zweifelhaft ist, daß den nicht zu den vorgedachten Kategorien gehörenden Verwaltungsbeamten bei den Kaiserlichen Werften im Frieden überhaupt nicht die Eigenschaft von Militärbeamten, sondern die als Civilbeamte der Marine-Verwaltung beiwohnt.

Nicht aber kann anerkannt werden, daß die nach Vorstehendem zu den Militärbeamten gehörenden Werftschreiber und Werft-Büreauassistenten auch servisberechtigt seien. In dieser Hinsicht ist von Ausschlag gebendem Gewichte, daß als servisberechtigt nur diejenigen Militärbeamten angesehen werden können, welche in dem auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Ges. Bl. S. 523) und bezw. des Gesetzes vom 3. August 1878 (Reichsges. Bl. S. 243) gesetzlich festgestellten Servistarife genannt sind, bei den in diesem Servistarife unter den sub B verzeichneten Militärbeamten der Marine aber weder die Werftschreiber noch die Werft-Büreauassistenten eine Stelle gefunden haben.

Ich bin hiernach nicht in der Lage, Ihrer Beschwerde vom 26. Juli v. J. und dem darin gestellten Antrage entsprechend zu verfügen, daß Ihnen die bereits gezahlten Schulumlagen zurückerstattet und Sie fortan von der Zahlung dieser Abgaben entbunden werden, meinerseits eine weitere Folge zu geben.

An
die Werftschreiber und Werft-Büreau-Assistenten der Kaiserl. Werft, Herrn W. und Genossen zu W.

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhält das Königl. Konsistorium zur Kenntnisnahme mit Bezug auf den Bericht vom 5. September v. J. bei Rückgabe der Anlagen.

Ich empfehle dem Königl. Konsistorium, zugleich unter Hinweisung auf den Cirkular-Erlaß vom 6. Oktober v. J. (Centr. Bl. f. d. Unterr. Verw. 1881 S. 637), in geeigneter Weise, im Einvernehmen mit der Königl. Landdrostei daselbst bei dem Schulvorstande zu W. und bei den städtischen Gemeindebehörden daselbst darauf hinzuwirken, daß unter Genehmigung der Kommunal- und bezw. der Schulauf-

sichtsbehörde mittels Gemeindebeschlusses die Volksschulen in W. seitens der Stadtgemeinde als Gemeindeanstalten und die Unterhaltung derselben als Gemeindelast übernommen werden.

Es würde auf diese Weise den Beschwerdeführern zwar nicht die nur den servisberechtigten aktiven Militärpersonen des aktiven Dienststandes (servisberechtigten aktiven Militärs und Militärbeamten) im §. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 23. September 1867 eingeräumte völlige Befreiung von allen direkten Kommunalsteuern mit Einschluß des zur Volksschulunterhaltung erforderlichen Betrages des letzteren, wohl aber die den Beamten im Allgemeinen nach den §§. 2 ff. a. a. O. zustehende beschränkte Immunität auch in Bezug auf den zur Unterhaltung der Volksschulen erforderlichen Betrag der direkten Gemeindesteuern zu Theil werden können.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Konsistorium zu N.
U. III. a. 13793.

---

138) Die Aufbringung von Abgaben und Leistungen zum Unterhalte der Lehrer an solchen katholischen Elementarschulen, welche lediglich für einen Gutsbezirk oder für Theile desselben bestimmt sind — an Gutsschulen — liegt im Geltungsbereiche des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 und des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 allein den Gutsherrschaften ob.

(Centrbl. pro 1882 Seite 442 Nr. 62.)

General-Landschulreglement vom 3. November 1765 §§. 13, 14 ff. (Korn'sche Edikten-Sammlung Bd. VIII. S. 780.)
Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 §§. 19 b, 22, 23, 24 (Neue Korn'sche Edikten-Sammlung Bd. VII. S. 266.
A. L.-R. Publikationspatent vom 5. Februar 1794 §. III. Th. II Tit. 12 §§. 29 ff.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 7. Dezember 1881.
I. Kreisausschuß des Kreises Beuthen.
II. Bezirksverwaltungsgericht zu Oppeln.

Der Hüttenmeister L. zu E., welcher zur Bestreitung der Kosten für den Unterhalt des Lehrers an der katholischen Gutsschule zu E. mit einem Beitrage von 26,70 Mark herangezogen war, machte in der gegen die Schule angebrachten Klage geltend, daß ihm eine Verpflichtung, jene Abgabe zu leisten, nicht obliege, der Unterhalt

des Lehrers vielmehr allein von der Gutsherrschaft zu beschaffen sei. In eben diesem Sinne wurde denn auch, nachdem die Gutsherrschaft zu dem Streitverfahren zugezogen, in den beiden Vorinstanzen entschieden. Der Berufungsrichter führte aus, daß in Schlesien bezüglich der Unterhaltung der Lehrer an katholischen Schulen oder an Schulen in Dörfern gemischter Religion die maßgebenden Normen lediglich aus den Schulreglements von 1765 und 1801 und nicht aus dem Allgemeinen Landrechte zu entnehmen seien. Die bezügliche Materie habe auch in jenen Reglements eine dergestalt selbständige und allgemeine Regelung erfahren, daß auf das Allgemeine Landrecht weder zur Deklarirung noch zur Ergänzung derselben zurückzugehen sei. Mit Unrecht werde von der Beklagten behauptet, daß jene für Schlesien und die Grafschaft Glatz geltenden Gesetze keine Grundlage zur Entscheidung der Frage böten, wer den Unterhalt des Lehrers dann zu bestreiten habe, wenn ein Dominium allein für die Bedürfnisse seiner Bewohner eine Schule besitze. Den beiden Schulreglements sei eine Personen-, eine Hausvätersozietät im landrechtlichen Sinne unbekannt. Als Verpflichtete werde vielmehr neben der Gutsherrschaft die politische Gemeinde hingestellt. Bei dem Fehlen eines dieser beiden Faktoren habe der andere die ganze Last zu tragen, wie das in einer speziellen Richtung in §. 19b des Reglements vom 18. Mai 1801 noch besonders zum Ausdrucke gekommen sei. So wenig es bedenklich erscheinen würde, gegebenenfalls der politischen Gemeinde allein jene Last aufzulegen, so wenig könne sich hier die Gutsherrschaft der streitigen Verpflichtung entziehen.

In der seitens der Beklagten und der Beigeladenen nunmehr noch betretenen Revisionsinstanz wurde zwar wiederholt geltend gemacht, daß die mehrerwähnten Schlesischen Schulreglements in Betreff der Gutsschulen keine hier anwendbare Bestimmung enthielten, und daß deshalb nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechtes zu verfahren sei. Das Oberverwaltungsgericht erkannte indeß auf Bestätigung des angegriffenen Urtheiles.

Gründe.

Der erste sowie der zweite Richter sprechen die Freilassung des Klägers von Beiträgen zum Unterhalte der Lehrer aus, weil sie die Schule zu E. für eine katholische Gutsschule und zur Unterhaltung der Lehrer an derselben die Gutsherrschaft für verpflichtet erachten. Dieser Grundsatz befindet sich in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte. Zuvörderst ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß unter „Gemeine“ im Sinne der Schlesischen Schulreglements von 1765 und 1801 die politische Gemeinde, nicht aber die Gesammtheit der zur Ortsschule gewiesenen Einwohner des Gemeindebezirkes zu verstehen sei. Wenn die §§. 22, 23, 24 des

Reglements vom 18. Mai 1801 dahin auszulegen sind, daß für den Fall des Vorhandenseins zweier Schullehrer in einem Dorfe der Gemeindeantheil für den evangelischen Schullehrer von den evangelischen Einsassen, für den katholischen Schullehrer von den katholischen Einsassen aufgebracht werden muß, so ist zuzugeben, daß in dieser Bestimmung eine Abweichung von dem Grundsatze, daß der bäuerlichen Gemeinde die Unterhaltung der Lehrer obliegt, gefunden werden kann. Allein Abweichungen von dem Grundsatze, daß Gemeindelasten von der gesammten Gemeinde zu tragen sind, statuirt selbst das Allgemeine Landrecht in einem dem vorliegenden ähnlichen Falle, nämlich in dem des Vorhandenseins mehrerer Gerichtsbarkeiten in ein und demselben Dorfe (§. 45 Tit. 7 Th. II. A. L. R.). Eine ähnliche Ausnahmestimmung findet sich auch im §. 49 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1), obgleich letztere unzweideutig die Schullast als eine Last der politischen Gemeinde hinstellt. Der leitende Grundsatz eines Gesetzes läßt sich aber niemals aus Bestimmungen, welche für besondere Fälle gegeben sind, entnehmen, sondern nur aus dem, was das Gesetz als die Regel hinstellt und annimmt. Wenn der Gesetzgeber im Reglement von 1765 von „Dominiis nnd Gemeinen" spricht, so zeigt schon diese Zusammenstellung, daß er unter „Gemeine" die damalige bäuerliche Gemeinde verstanden hat, und daß er diese Auffassung auch in dem Reglement vom 18. Mai 1801 nicht verlassen hat, ist von dem unterzeichneten Gerichtshofe wiederholt dargethan worden (Endurtheil vom 21. Februar 1880, Entscheidungen Bd. VI. S. 174 ff.).

Das General-Landschulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 ist für alle niederen katholischen Schulen erlassen. Bei der Anwendung desselben zeigte es sich, daß die darin enthaltenen Bestimmungen namentlich nicht genügten, die Lehrer mit einem auskömmlichen Unterhalte zu versehen, sie gegen „unbillige Verweigerungen ihres Unterhaltes von Seiten der hierzu Verpflichteten" zu schützen. Diese Mißstände zu beseitigen, die Unterhaltungspflicht des Lehrers erschöpfend zu regeln, stellte sich das Reglement vom 18. Mai 1801, wie dessen Eingang erweist, zur Aufgabe. Fragt es sich nun, ob und event. wie diese Reglements auf den vorliegenden Fall anzuwenden sind, so kommt hierfür die Bestimmung des Publikationspatentes zum Allgemeinen Landrechte unter Nr. III. in Betracht, welche lautet:

> Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze und Statuten behalten vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes beurtheilt und entschieden werden sollen.

Hierin ist geradezu die Verpflichtung des Richters ausgesprochen, Provinzialgesetze, welche, wie die Reglements von 1765 und 1801, einen Gegenstand erschöpfend zu regeln beabsichtigen, aus sich selbst zu deuten. Ist das Provinzialgesetz dunkel oder zweifelhaft, so hat er dasselbe unter Zuhülfenahme der darin aufgestellten Grundsätze auszulegen; Dunkelheiten und Zweideutigkeiten in einem Provinzial-Landesgesetze berechtigen den Richter nicht, dasselbe unbeachtet zu lassen und den Fall nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zu entscheiden (Erkenntnis des vormaligen Preußischen Obertribunales vom 3. Juni 1848, Entscheidungen Bd. XVI. S. 311). Mit Recht hat daher der Vorderrichter die Norm für die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage in den Reglements von 1765 und 1801 gesucht.*)

Indem das Reglement von 1765 die Unterhaltung des Lehrers den Dominiis und den Gemeinden auferlegte, ließ es unentschieden, was als konvenabler Unterhalt anzusehen, wie dieser auf die Gemeinde einerseits und auf das Dominium andererseits zu vertheilen, wie der Gemeindeantheil in der Gemeinde aufzubringen, wie, falls mehrere Gemeinden oder Dominien zur Schule gehörten, der Antheil jeder Gemeinde und jedes Dominiums zu bestimmen sei. Alle diese Punkte bedurften der Regelung und sind in dem Reglement vom 18. Mai 1801 geregelt. Dagegen konnte bereits nach dem Reglement von 1765 nicht wohl zweifelhaft sein, daß Lasten, welche es dem Dominio und der Gemeinde auferlegt, bei dem Wegfalle des einen Konkurrenten von dem anderen allein zu tragen waren, d. h. daß die Gemeinde das Ganze zu tragen hatte, wenn keine Herrschaft vorhanden war, und daß die Herrschaft das Ganze zu leisten hatte, wenn eine Gemeinde nicht bestand. So ist es zu erklären, wenn das Reglement von 1801 weder des Falles, daß nur eine Gemeinde, noch des Falles, daß nur ein Gut zur Schule gehört, erwähnt. Von dem Grundsatze, daß bei dem Ausfalle des einen Kontribuenten der andere das Ganze zu leisten hat, macht übrigens das Reglement hinsichtlich des Getreidedeputates im §. 19b ausdrücklich Anwendung. Hiernach kann dem Vorderrichter nur darin beigetreten werden, daß nach Inhalt der Reglements von 1765 und 1801 diejenigen Abgaben und Leistungen, welche zum Unterhalte des Lehrers dienen und nach den genannten Reglements der Herrschaft und der Gemeinde obliegen, von der Herrschaft allein zu übernehmen sind, falls eine Gemeinde zur Schule nicht gehört. Die Vorentscheidung war daher zu bestätigen.

---

*) Vergl. Bd. IV. S. 190, 208 (Nr. 31, 34) dieser Sammlung (Erkenntnisse vom 18. September 1878, Centrbl. pro 1878 Seite 632 Nr. 211, und vom 4. Dezember 1878, Centrbl. pro 1881 Seite 250 Nr. 52.

139) Die Schulunterhaltungslast der Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte, wenn sich daselbst nur die Schule für die eine Religionsgesellschaft befindet, während die Mitglieder der anderen einer auswärtigen Konfessionsschule zugewiesen sind. Grenzen des Rechtsstreites der Mitglieder einer Schulgemeinde unter einander über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen.

A. L. R. Th. II Tit. 12 §§. 29, 30.
Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §. 77.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 15. April 1882.
I. Kreisausschuß des Kreises Freistadt.
II. Bezirksverwaltungsgericht zu Liegnitz.

Drei Mitglieder der evangelischen Schulgemeinde N. klagten gegen den katholischen Grundbesitzer W. daselbst dahin, daß derselbe verurtheilt werde, für das Steuerjahr 1880 eine nach Verhältnis der Beitragspflicht aller Hausväter des Ortes bemessene bestimmte Summe zum Unterhalte des evangelischen Lehrers an die Gemeindekasse zu zahlen.

Dementsprechend verurtheilte der Kreisausschuß den Beklagten, indem der Einwand des Letzteren, daß er zur katholischen Schule zu M. eingeschult sei, um deswillen verworfen wurde, weil der Beklagte keine Beiträge zum Unterhalte des katholischen Lehrers in M. leiste, also eine Doppelbesteuerung nicht stattfinde. In zweiter Instanz wurde außer Zweifel gestellt, daß die Katholiken zu N. zwar zum Unterhalte des katholischen Lehrers in M. nichts beitrügen, weil dessen Stelle anderweit genügend dotirt ist, daß dieselben aber nach M. eingeschult seien, und wurde unter Berücksichtigung des letzteren Umstandes auf Grund des §. 30 Th. II. Tit. 12 A. L. R. auf Abweisung der Kläger erkannt.

Gründe.

In der gegen dieses Erkenntnis eingelegten Revision behaupteten Kläger unrichtige Anwendung der §§. 29 und 30 a. a. O., da die in dem letzteren Paragraphen enthaltene Vorschrift nur für den Fall gegeben sei, wenn beide Schulen an Einem Orte innerhalb desselben Gemeindebezirkes liegen.

Das Oberverwaltungsgericht bestätigte die angefochtene Entscheidung.

Die §§. 29, 30 Tit. 12 Th. II. d. A. L. R. sprechen gar nicht von dem Orte, wo die Schule sich befindet, sondern von den Hausvätern jeden Ortes. Sie bestimmen, daß, wenn die Hausväter eines Ortes sämmtlich zu Einer Schule gewiesen sind, sie sämmtlich die Schullast zu tragen haben, daß aber in dem Falle, wenn die

Hausväter des Ortes je nach ihrem Glaubensbekenntnisse verschiedenen Schulen zugewiesen sind, jeder nur zur Unterhaltung der Schule seiner Religionspartei beizutragen hat. Die Worte „an Einem Orte" im §. 30 a. a. O. beziehen sich auf die Worte „für die Einwohner", nicht auf die Worte „mehrere gemeine Schulen", wie dies die Stellung der Worte im Satze und der Zusammenhang mit dem vorhergehenden §. 29 a. a. O. deutlich ergeben (vergl. auch die Begründung der Plenarentscheidung des früheren Preuß. Obertribunales vom 20. Juni 1853, Striethorst Archiv Bd. 9 S. 293 ff.). Mit Recht hat daher der Vorderrichter den zur katholischen Schule in M. gewiesenen Beklagten für die evangelische Schule in R. als nicht beitragspflichtig erachtet.

Bemerkt mag schließlich werden, daß Kläger in jedem Falle nur berechtigt gewesen sein würden, von dem Beklagten Erstattung, bezw. Uebernahme desjenigen Betrages zu verlangen, um welchen sie durch Freilassung des Beklagten überbürdet worden, welchen sie persönlich in Folge dessen mehr zu leisten hatten. Zu einem Antrage, den Beklagten zur Zahlung seines Beitrages an die Orts- oder Schulkasse zu verurtheilen, fehlte ihnen die Berechtigung.*)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 2c.

Aus Anlaß der Theilnahme Sr. Majestät des Kaisers und Königs an den großen Herbstübungen des V. und VI. Armeekorps und des Allerhöchsten Aufenthaltes in der Provinz Schlesien haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Biermer, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau, zur Zeit Rektor der Universität,
Dr. Röpell, ordentlicher Professor an derselben Universität,
Dr. Weinhold, ordentlicher Professor daselbst.

2) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Binkowski, Kreis-Schulinspektor zu Inowrazlaw,
Dr. Deiters, Gymnasial-Direktor zu Posen,
Dorn, Kreis-Schulinspektor zu Neurode, Kreis Neurode,

*) Hierdurch werden die Ausführungen Band VII. S. 222 der Entscheidungen (Erkenntnis vom 16. Februar 1881, Centrbl. pro 1881 Seite 570 Nr. 161) ergänzt.

Fichtner, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und pastor prim. zu Neusalz a./O., Kreis Freistadt,
Giebe, Regierungs- und Schulrath zu Liegnitz,
Dr. Hahn, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau,
Dr. Hasper, Gymnasial-Direktor zu Glogau,
Klepper, Quästor der Universität und Rendant der Universitätskasse zu Breslau,
Köhler, Oberlehrer am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Kokott, Direktor des Schullehrerseminars zu Peiskretscham, Kreis Gleiwitz,
Dr. Lämmer, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau,
Luke, Regierungs- und Schulrath zu Posen,
Menzel, Gymnasial-Direktor zu Inowrazlaw,
Palm, Prorektor und Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Patrunky, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Lüben, Kreis Lüben,
Petzold, pastor prim., Superintendentur-Verweser und stellvertr. Kreis-Schulinspektor zu Lissa, Kreis Fraustadt,
Porske, Kreis-Schulinspektor zu Ratibor,
Dr. Reimann, Direktor des städtischen Realgymnasiums zum heiligen Geist zu Breslau,
Dr. Schwanert, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau,
Sklarzyk, Kreis-Schulinspektor zu Samter,
Skrodzki, Direktor des Schullehrerseminars zu Kreuzburg,
Dr. Starke, Professor, Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
Ueberschärr Superintendent und Kreis-Schulinspektor, pastor prim. zu Oels,
Vater, Direktor des Lehrerseminars zu Bromberg,
Dr. Volkmann, Direktor des städtischen Gymnasiums zu Jauer,
Dr. Wentzel, Direktor des Gymnasiums zu Oppeln.

3) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Besta, erster Lehrer am Schullehrerseminar zu Ober-Glogau,
Dobers, Rektor an der evangelischen Elementarschule Nr. 3 zu Breslau,
Hoffmann, Rektor einer sechsklassigen katholischen Elementarschule daselbst,
Kurts, Rektor a. D. zu Brieg.

4) den Adler der Ritter des Königl. Haus-Ordens von Hohenzollern:

Sommerbrodt, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath zu Breslau.

5) den Adler der Inhaber desselben Ordens:

Aust, katholischer Lehrer zu Bersdorf, Kreis Jauer,
Gorzel, desgleichen zu Sandowitz, Kreis Groß-Strehlitz,
Janietz, erster Lehrer an der katholischen Schule zu Wyssoka, Kreis Rosenberg,
Kukulka, Hauptlehrer an der katholischen Schule zu Grabow, Kreis Schildberg,
Langner, Rektor zu Landeshut,
Marx, evangelischer Lehrer zu Domaslawitz, Kreis Polnisch-Wartenberg,
Matzner, Hauptlehrer an der evangelischen Schule zu Königshütte, Kreis Beuthen,
Sommer, evangelischer Lehrer und Kantor zu Pleschen,
Welz, Hauptlehrer an der evangelischen Schule zu Dittersbach, Kreis Waldenburg.

6) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Kempf, Schuldiener beim Friedrich-Wilhelms Gymnasium zu Posen,
Kyas, Aufwärter bei dem physiologischen Institute der Universität zu Breslau,
Perniock, Aufwärter bei der Universitäts-Sternwarte daselbst.

Außerdem ist der ordentliche Professor Dr. Heidenhain in der medizinischen Fakultät der Universität zu Breslau zum Geheimen Medizinalrath ernannt worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath in dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, General-Direktor der Museen Dr. Schöne ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse und dem Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath Dr. Jordan in demselben Ministerium der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, es sind der Ober-Konsistorial-Rath Winter bei dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zum Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath, der Regierungs- und Medizinalrath bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin, Geheime Medizinal-Rath Dr. Skrzeczka zum vortragenden Rath, und der ordentl. Professſ. der Rechte an der Universit. zu Straßburg i./E. Dr. Althoff zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath in demselben Ministerium ernannt,

der Direktor des Matthias-Gymnasiums zu Breslau, Dr. Reisacker ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Breslau überwiesen,

der frühere Kreis-Schulinspektor Dr. Pollok zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Danzig überwiesen,

dem Superintendenten und Kreis-Schulinspektor Müller zu Bahn im Kreise Greifenhagen der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, und

dem Superintendenten, Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor Henske zu Schivelbein der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, Technische Hochschulen, Akademien zc.

Dem Prosektor in dem anatomischen Institute und Privatdozenten in der medizinisch. Fakult. der Universit. zu Königsberg, Dr. med. et phil. P. Albrecht ist das Prädikat „Professor" beigelegt, — der außerordentl. Profess. Dr. Thiele an der Universit. zu Halle ist zum ordentl. Professor, und der Privatdoz. Dr. Dehio an der Universit. zu München zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Königsberg ernannt,

dem Geheimen Ober-Medizinal-Rath, ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Universit. und Direktor des klinischen Universitäts-Institutes für Chirurgie, Generalarzt erster Klasse Dr. von Langenbeck zu Berlin ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat „Excellenz" verliehen, dem ordentl. Profess. in derselben Fakult. dieser Universit. und Direktor der Klinik für Chirurgie in der Charité, Geheimen Medizinal-Rath Dr. Bardeleben der Charakter als Geheimer Ober-Medizinal-Rath verliehen, der ordentl. Profess. an der Universit. zu Würzburg Dr. von Bergmann zum ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Universit. zu Berlin und zum Direktor des zu dieser gehörigen klinischen Institutes für Chirurgie mit dem Charakter als Geheimer Medizinal-Rath, und zugleich zum Mitgliede der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ernannt, — dem ordentl. Honorar-Profess. Dr. Lazarus in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, zum außerordentl. Profess. in derselben Fakult. dieser Universit. der außerordentl. Profess. Dr. Netto von der Universit. zu Straßburg i. E. ernannt, — der John L. Bashford zu Dresden zum Lektor der englischen Sprache an der Universit. zu Berlin ernannt,

an der Universit. zu Greifswald ist der außerordentl. Profess. Dr. P. Vogt zum ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. ernannt,

der Privatdozent Dr. Vischer an der Universit. zu München zum

außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Breslau ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Brunnenmeister an der Universit. zu Zürich zum ordentl. Profess. in den juristisch. Fakult., und der außerordentl. Profess. Dr. Wangerin an der Universit. zu Berlin zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Halle ernannt,

der Privatdozent Dr. Lenel an der Universit. zu Leipzig zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult., und der außerordentl. Profess. Dr. Bücking zu Kiel zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Kiel ernannt,

der Privatdozent Dr. Stammler an der Universit. zu Leipzig zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Universit. zu Marburg ernannt,

an der Universit. zu Bonn der außerodentl. Profess. Dr. Kaulen zum ordentl. Profess. in der katholisch-theologischen Fakult. ernannt,

an dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg der außerordentl. Profess. Lic. theol. et Dr. phil. Marquardt zum ordentl. Profess. in der theologisch. Fakultät, und der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Killing zu Brilon zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt worden.

Der Regierungs-Baumeister Profess. Dietrich ist zum etatsmäßigen Profess. an der technischen Hochschule zu Berlin,

der Profess. Dr. Michaelis zum etatsmäßigen Lehrer und Professor für organische Chemie, und der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Stahl zum etatsmäßigen Lehrer und Professor für höhere Mathematik an der technischen Hochschule zu Aachen ernannt worden.

Der Profess. Josef Joachim ist zum Dirigenten der Aufführungen der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin, unter Beilegung des Charakters als „Kapellmeister der Königlichen Akademie der Künste" ernannt,

an derselben akademischen Hochschule für Musik sind der Profess. Kiel zum ordentl. Lehrer und zugleich zum Vorsteher der Abtheilung für Komposition, der Profess. Joachim zum Vorsteher der Abtheilung für Orchester-Instrumente, der Profess. Schulze zum Vorsteher der Abtheilung für Gesang, und der Profess. Rudorff zum Vorsteher der Abtheilung für Klavier und Orgel ernannt,

zu Vorstehern der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition zu Berlin sind der Oberhofkapellmeister Taubert sowie die Professoren Grell, Kiel und Bargiel ernannt worden.

Dem Direktor des akademischen Institutes für Kirchenmusik und Organisten an der Parochialkirche, Profess. Haupt zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Der Profess. Jacoby an der Kunstakademie zu Wien ist zum technischen Beirathe für die artistischen Publikationen bei den Museen zu Berlin ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Vorsitzenden des Gymnasial-Kuratoriums zu Essen, Ober-Bürgermeister Hache ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Legerlotz zu Salzwedel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Gymnasial-Direktoren
Dr. Kunze zu Rogasen an das Gymnasium zu Schneidemühl,
Dr. Oberdick zu Münster an das Matthias-Gymnas. zu Breslau,
Dr. Schröter zu Groß-Strehlitz an das kathol. Gymnas. zu Glogau, und
Urban bei dem Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Ostprß. als Propst und Direktor an das Pädagog. des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg.

Zu Königlichen Gymnasial-Direktoren sind die Direktoren der städtischen Gymnasien
zu Prenzlau Georg Kern und
zu Strehlen Dr. Otto Korn
ernannt und ist denselben übertragen worden das Direktorat
dem Kern am Friedrichs-Gymnas. zu Frankfurt a./O. und
dem Dr. Korn am Gymnas. zu Ratibor.

Zu Gymnasial-Direktoren sind
der Oberlehrer Dr. Dolega am Gymnas. zu Wongrowitz und
der Oberlehrer Dr. Robert Nieberding am kathol. Gymnas. zu Gr. Glogau
ernannt und ist denselben übertragen worden das Direktorat
dem Dr. Dolega am Gymnas. zu Rogasen und
dem Dr. Nieberding " " zu Groß-Strehlitz.

Es ist bestätigt worden die Wahl
des Oberlehrers Guhrauer am Gymnas. zu Waldenburg i. Schles. zum Direktor des Gymnas. zu Lauban, und
des Oberlehrers Dr. Friedel an der lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S. zum Direktor des Gymnas. zu Stendal.

Der Pfarrer Kawerau zu Klemzig ist als geistlicher Inspektor und Vorsteher des Kandidaten-Konviktes bei dem Pädagog. des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg angestellt und demselben das Prädikat „Professor" beigelegt,

das Prädikat „Professor" ist ferner beigelegt worden den Oberlehrern Böthke am Gymnas. zu Thorn,
Prorektor Schwarze und Dr. du Mesnil am Gymnas. zu Frankfurt a./O.,
Dr. Brandt am Gymnas. zu Salzwedel,
Dr. Otto " " zu Paderborn,
Dr. Hense " " zu Warburg, und
Averdunk " " zu Duisburg.

Zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer, Titular-Oberlehrer
Dr. Wachenfeld am Gymnas. zu Hersfeld,
Dr. Kohl " " zu Kreuznach und
Dr. Kratz " " zu Neuwied.

Als Oberlehrer sind berufen, bezw. versetzt worden an das Gymnasium
zu Bartenstein der Oberlehrer Meckbach vom Gymnas. zu Tilsit,
zu Tilsit " " Dr. Thimm " " zu Bartenstein,
zu Posen, Friedrich-Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer von Schämen vom Gymnas. zu Saarbrücken,
zu Brieg der ordentl. Lehrer Thalheim vom Elisabeth-Gymnas. zu Breslau,
zu Liegnitz, Städtisch. Gymnas., der Oberlehrer Seiffert vom Gymnas. zu Friedeberg N./M.,
zu Neiße der Oberlehrer Nawrath vom Gymnas. zu Neustadt O./Schles.,
zu Brilon der ordentl. Lehrer Starmans vom Gymnas. zu Paderborn,
zu Düsseldorf der ordentl. Lehrer Dr. Bone vom Gymnas. an der Apostelkirche zu Köln, und
zu Köln, Gymnas. an der Apostelkirche, der ordentl. Lehrer Dr. Wrede vom Kaiser Wilhelm Gymnas. daselbst.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Kausch am Gymnas. zu Elbing,
Dr. Horowitz " " zu Thorn,
Johannes Müller am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Kewitsch am Gymnas. zu Landsberg a./W.,
Thiede und Dr. Niejahr am Gymnas. zu Greifswald,
Dr. Hahn " " zu Stralsund,
Dr. Schubert " " zu Lissa,
Dr. Kubicki " " zu Glatz,
Austen " " zu Neiße,

(ferner sind zu Oberlehrern befördert worden die ordentl. Lehrer)
Dr. Monse am Gymnas. zu Waldenburg,
Dr. Ulrich I. an der lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S.,
Dr. Pannenborg am Gymnas. zu Göttingen,
Dr. Timme = = Andreanum zu Hildesheim,
Dr. Püning = = zu Münster,
Bölke = = zu Fulda, und
Dr. Wolff = = zu Hanau.

Das Prädikat „Oberlehrer“ ist beigelegt worden dem ersten Adjunkten Dr. Kettner an der Landesschule zu Pforta,
desgleichen den ordentlichen Lehrern
Breithaupt am Gymnas. zu Halberstadt,
Dr. Braun = = zu Dillenburg, und
Dr. Peter Groß = = zu Kempen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Braunsberg der ordentl. Lehrer Dombrowski vom Gymnas. zu Rössel und der Kandid. der Theologie und des Schulamtes Krieger,
zu Rössel der ordentl. Lehrer Gehrmann vom Gymnas. zu Braunsberg und der Schula. Kandid. Dr. Lühr,
zu Danzig, Königl. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dompke vom städtischen Gymnas. daselbst,
zu Danzig, Städtisch. Gymnas., der Hülfslehrer Dr. Buscke,
zu Marienwerder die Hülfslehrer Schultze und Dr. Petersen,
zu Neustadt i. Westprß. der frühere Vikar Behrendt,
zu Thorn die Hülfslehrer Wolgram und Bungkat,
zu Berlin, Gymnas. zum grauen Kloster, der Schula. Kandid. Dr. Stiller,
zu Charlottenburg die Schula. Kandidaten Dr. Schulze-Berge und Dr. Dietrich,
zu Kottbus der Schula. Kandid. Hensling,
zu Landsberg a./W. = = = Marmodée,
zu Sorau = = = Malberg,
zu Köslin der ordentl. Lehrer Dr. Wellmann von der Landwirthschaftsschule zu Eldena und der Hülfslehrer Graßmann,
zu Neustettin der Schula. Kandid. Dr. Tümpel,
zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., der ordentl. Lehrer und Inspektor Dr. Ifland vom Herzogl. Anhaltischen Gymnas. zu Zerbst,
zu Stettin, Stadtgymnas., der Schula. Kandid. Dr. Krause,
zu Stralsund = = = Sander,
zu Treptow a./R. der Hülfslehrer Dr. Tank vom Stadtgymnas. zu Stettin,
zu Brieg der Hülfslehrer Nitschke,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden)
zu Kreuzburg der Schula. Kandid. Dr. Heine,
zu Leobschütz " " " Kurzidim,
zu Halle a. d. S., latein. Hauptsch. der Francke'schen Stiftungen, der Hülfslehrer Dr. Lübbert,
zu Naumburg der ordentl. Lehrer Dr. Ribbach vom Gymnas. zu Attendorn,
zu Ratzeburg der Schula. Kandid. Dr. Spannth, und
zu Schleswig " " " Dr. Vogeler.

An der Ritter-Akademie zu Brandenburg a. d. H. ist der Schula. Kandid. Dr. Grünbaum als Adjunkt angestellt worden.

Dem Gesanglehrer am Gymnasium und Kantor Odenwald zu Elbing ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
am Gymnas. zu Kottbus der Zeichenlehrer Oerkwitz von dem Realprogymnas. zu Spremberg als Zeichenlehrer und
am Gymnas. zu Schweidnitz der Lehrer Kretschmer als technischer Lehrer angestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Rebigan-Quaatz am Andreas-Realgymnas. zu Berlin ist an das städtische Progymnas. daselbst versetzt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Schlawe der Schula. Kandid. Matthias,
zu Striegau der Hülfslehrer Dr. Bernhard, und
zu St. Wendel der Lehrer Welsmann vom Progymnas. zu Euskirchen.

Die Wahl des Realschul-Direktors Dr. Böttcher zu Düsseldorf zum Direktor des Realgymnasiums auf der Burg zu Königsberg i. Ostpr. ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Schulte am Realgymnas. zu Neiße ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Müllenhoff am Andreas-Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Köhne am Falk-Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Engel am Realgymnas. zu Stralsund, und
Dr. Hovestadt " " " zu Münster.
Der ordentl. Lehrer Konrad Müller am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin ist als Oberlehrer an das Realgymnas. zu Potsdam berufen worden.
Das Prädikat „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Schneider am Realgymnas. zu Elbing, und
Rose " " " zu Neiße.

Am Sophien-Realgymnas. zu Berlin ist der Schula. Kandid. Krollick als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Es sind an der Ober-Realschule
zu Gleiwitz der Lehrer Dr. Pietsch daselbst als ordentlicher Lehrer angestellt,
zu Elberfeld die ordentl. Lehrer Eickershoff und Kaphengst zu Oberlehrern befördert, dem ordentl. Lehrer Moratzky der Titel „Oberlehrer" beigelegt, und der Schula. Kandid. Langenberg als ordentl. Lehrer angestellt,
zu Köln die ordentl. Lehrer Weiland, Mertz, Dr. Schnütgen, Dr. Dahmen und Dr. Kleinen zu Oberlehrern befördert, und der Oberlehrer Dr. Treutler vom Gymnas. zu Belgard in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

An der Realschule zu Neumünster sind die Schula. Kandidaten und Hülfslehrer Wienand und Dr. Schnoor als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An dem Real-Progymnasium zu Riesenburg i. Westpr. ist der Hülfslehrer Diehl als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Es sind an der höheren Bürgerschule
zu Erfurt der Direktor der höheren Mädchenschule daselbst, Neubauer, als Rektor, der ordentl. Lehrer Dr. Reinhardt von der höh. Bürgersch. zu Pillau, der Hülfslehrer Apel und der Schula. Kandid. Hellmann als ordentliche Lehrer angestellt,
zu Köln dem Rektor Dr. Thomé das Prädikat „Professor" beigelegt, die Schula. Kandidaten Dr. Schwarz und Dr. Blind als ordentliche Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparanden-Anstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Direktoren
Banse zu Mettmann an das Schull. Semin. zu Prß. Friedland,
Seeliger zu Prß. Friedland = = = zu Alt-Döbern,
Platen zu Prß. Eylau = = = zu Dramburg,
Köchy zu Lüneburg = = = zu Hannover, und
Bünger zu Franzburg = = = zu Lüneburg.
Die ersten Seminarlehrer
Rößler zu Alt-Döbern und
Tiedge zu Wunstorf

sind zu Seminar-Direktoren ernannt und ist übertragen worden
dem Rößler das Direktorat des Schull.-Seminars zu Wunstorf und
dem Tiedge das Direktorat des Schull.-Seminars zu Mettmann.

Der ordentl. Seminarlehrer Hoffmann zu Neuwied ist als erster Lehrer an das Schull. Seminar zu Alt-Döbern, und
der ordentl. Seminarlehrer Ortlieb zu Osnabrück als erster Lehrer an das Schull. Seminar zu Wunstorf versetzt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer
Hintze zu Kyritz an das Schull. Seminar zu Drossen,
Graßmann zu Drossen " " " zu Köpenick,
Steinberg zu Pölitz " " " zu Dramburg,
Wiese zu Wunstorf " " " zu Verden,
Schiementz zu Rheydt " " " zu Ottweiler, und
Hoffmann zu Ottweiler " " " zu Rheydt.
Am Schull. Seminar zu Pölitz ist der Hülfslehrer Räther zum ordentl. Lehrer befördert worden.
Unter Beförderung zu ordentlichen Lehrern sind versetzt worden die Seminar-Hülfslehrer
Fiebing zu Kammin an das Schull. Seminar zu Kyritz, und
Schlee zu Verden " " " zu Osnabrück.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Habelschwerdt der Kaplan Dr. Hohaus aus Reinerz,
zu Wunstorf der Lehrer Wagner daselbst,
zu Warendorf (bis Michaelis 1882 Langenhorst) der ordentl. Lehrer Wöhning vom Seminar zu Büren, der
Lehrer Daniel aus Dülmen und der
Hülfslehrer Klessing von dem bisherigen Seminar zum Langenhorst, und
zu Neuwied der Predigta. Kandid. Paul Meyer.
An dem landschaftlichen Schullehrer-Seminar zu Ratzeburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ist der Predigta. Kandid. Hansen als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Angerburg der Lehrer Jendruschke,
zu Kammin der Lehrer und Kantor Beelitz aus Havelberg,
zu Ziegenhals der Lehrer Lange aus Schweidnitz,
zu Verden der Lehrer Kleinhanns aus Edendorf,
zu Wunstorf der Lehrer Gerling aus Alfeld, und
zu Warendorf der Seminar-Hülfslehrer Hartmann aus Büren.

An der Präparanden-Anstalt zu Schweidnitz ist der Seminar-

Hülfslehrer Rietsch aus Ziegenhals als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen-Anstalten.

Es sind an der Taubstummen-Anstalt

zu Berlin, städtisch. Taubstummenschule, der ordentl. Lehrer Arendt von der Taubst. Anst. zu Marienburg in gleicher Eigenschaft,

zu Wriezen a./O. der Lehrer Haudering als Hülfslehrer angestellt,

zu Ratibor die Hülfslehrer Hoffmann und Türke zu ordentlichen Lehrern befördert,

zu Camberg der Hülfslehrer Bleyer von der Taubst. Erzieh. Anst. zu Frankfurt a. M. als ordentl. Lehrer angestellt, und

zu Frankfurt a. M. der Lehrer Sturz als Hülfslehrer angestellt worden.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der Luisen-Schule zu Berlin, Dr. Mätzner ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Direktor der höheren Mädchenschule zu Saarbrücken, Brandt, sowie dem Vorsteher der höheren Mädchensch. zu Wesel, Dr. Fischer der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An der Sophien-Schule zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Lange zum Oberlehrer befördert worden.

G. Volksschullehrer.

Es haben erhalten den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Gitschmann, evangel. erster Lehrer zu Seitendorf, Krs Waldenburg,

Heß, evangel. Lehrer zu Schwanenberg, Krs Erkelenz, und

Proske, kathol. Hauptlehrer zu Gleiwitz;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Adelt, evangel. Lehrer und Küster zu Görlsdorf, Krs Königsberg N./M.,

Arnold, evangel. erster Knabenlehrer, Kantor und Küster zu Lauchstädt, Krs Merseburg,

Bode, evangel. Lehrer und Kantor zu Schraplau im Mansfelder Seekreise,

Brücke, evangel. Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Hohendorf, Krs Kalbe,

Dreher, evangel. Lehrer und Küster zu Säpzig, Krs West-Sternberg,

Endemann, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Zützen, Krs Luckau,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Haus-ordens von Hohenzollern:)

Exner, evangel. Lehrer zu Rothenzechau, Krs Hirschberg,
Felke, dsgl. und Kantor zu Tarthun, Krs Wanzleben,
Frank, kathol. Lehrer und Organist zu Salesche, Krs Groß Strehlitz,
Götz, kathol. Lehrer zu Waldalgesheim, Krs Kreuznach,
Golling, evangel. Lehrer und Küster zu Aurith, Krs West-Sternberg,
Grabe, evangel. Lehrer und Küster zu Worholländer, Krs Landsberg a./W.
Grinzner, kathol. Hauptlehrer zu Potsdam,
Großcurth, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Allendorf a. d. Werra, Krs Witzenhausen,
Hesse, evangel. erster Lehrer, Kantor und Organist zu Königs-Wusterhausen, Krs Teltow,
Heuer, evangel. Lehrer und Kantor zu Empelde, Krs Wennigsen,
Hoffart, evangel. Lehrer zu Thörichthof, Krs Marienburg i. Westprß.,
Hoffmann, evangel. Schulrektor zu Jarmen, Krs Demmin,
Hosch, jüdischer erster Lehrer und Kantor zu Neiße,
Kamieth, evangel. Lehrer und Organist zu Bismark, Krs Stendal,
Kionka, kathol. Lehrer und Organist zu Neudorf, Krs Kreuzburg,
Klotz, evangel. Lehrer und Organist zu Wernersdorf, Krs Marienburg i. Westprß.,
Körner, evangel. Hauptlehrer zu Kuntzendorf, Krs Sprottau,
Kuhn, kathol. Schulrektor zu Bischofsburg, Krs Rössel,
Maskow, evangel. erster Mädchenlehrer zu Treptow a. Toll., Krs Demmin,
Mähl, evangel. Lehrer zu Groß-Schönwalde, Krs Greifswald,
Möhle, kathol. Lehrer zu Haus-Escherde, Krs Marienburg, Landdrosteibez. Hildesheim,
Niederstein, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Heißen, Krs Mülheim a. d. Rhr.,
Oppler, kathol. Hauptlehrer zu Plania, Krs Ratibor,
Pahl, evangel. Lehrer zu Prellwitz, Krs Dtsch. Krone,
Pathe, dsgl. und Küster zu Höwisch, Krs Osterburg,
Rachner, kathol. Lehrer und Kantor zu Freiburg, Krs Schweidnitz,
Reitz, evangel. Lehrer und Kirchendiener zu Beuern, Krs Melsungen,
Römer, evangel. Lehrer und Küster zu Volkstedt, Mansfelder Seekrs,
Runge, evangel. Lehrer zu Wollin, Krs Usedom-Wollin,
Saur, kathol. Lehrer zu Mittelstrimmig, Krs Zell,
Scheffler, evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Bornstädt, Krs Osthavelland,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)
Schröder, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Welver, Krs Soest,
Senftleben, evangel. Lehrer und Kantor zu Neusalz a./O., Krs Freistadt i. Schles.,
Stein, evangel. Schulrektor a. D. und Kirchner zu Langensalza,
Wimmert, kathol. Lehrer zu Ehrenbreitstein, Krs Koblenz,
Wolowski, kathol. Hauptlehrer zu Bromberg, und
von Zeddelmann, evangel. Lehrer zu Rudak, Krs Thorn;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Bönkost, evangel. Lehrer zu Groß-Allendorf, Krs Wehlau,
Börger, evangel. Hauptlehrer und Küster zu Flögeln, Krs Lehe,
Dittmann, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Hennersdorf, Krs Ohlau,
Frank, kathol. erster Lehrer und Organist zu Kosmütz, Krs Ratibor,
Grämer, evangel. Lehrer zu Lehlesken, Krs Ortelsburg,
Harms, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Upstedt, Krs Liebenburg,
Heinze, evangel. Lehrer zu Lemmersdorf, Krs Prenzlau,
Jergolla, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Peterswalde, Krs Osterode,
Krocker, kathol. Lehrer zu Slawoczewo, Krs Pleschen,
Larosch, evangel. Lehrer und Küster zu Lauenhagen, Krs Prenzlau,
Lörch, kathol. Lehrer zu Krauchenwies, Oberamtsbezirk Sigmaringen,
Maurer, evangel. Lehrer zu Born, Untertaunuskrs,
Neumann, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Ottenhagen, Landkrs Königsberg,
Pulvermacher, evangel. Lehrer zu Neu-Rüdnitz, Krs Königsberg N./M.,
Reichelt, kathol. Lehrer und Kantor zu Militsch,
Scharfe, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Steigerthal, Krs Zellerfeld,
Schmidt, evangel. Hauptlehrer zu Miehlen, Unterlahnkrs,
Thieme, evangel. Lehrer und Kantor zu Artern, Krs Sangerhausen, und
Zimmermann, evangel. erster Lehrer zu Schee, Krs Hagen;

die Rettungs-Medaille am Bande:
Rinnemann, evangel. Lehrer und Küster zu Langenhagen, Krs Greifenhagen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Geheime Regierungs-Rath Bormann, Ehrenmitglied des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin,

der Provinzial-Schulrath Dr. Reisacker bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Breslau,

der Geheime Regierungsrath und Schulrath Wöpcke bei der Regierung zu Magdeburg,

die ordentlichen Professoren

Geheimer Justizrath Dr. Neuner in der jurist. Fakult. der Universit. zu Kiel,

Geheimer Ober-Medizinalrath Dr. Wöhler in der medizin. Fakult. der Universit. zu Göttingen, und

Geheimer Regierungsrath Dr. Feldt in der philosoph. Fakult. des Lyceums zu Braunsberg,

der außerordentl. Profess. Dr. Obernier in der medizin. Fakult. der Universit. zu Bonn,

der Universitätskassen-Rendant Schmidt zu Kiel,

der Geschichtsmaler Profess. Eybel und der Kupferstecher Profess. Mandel, Mitglieder des Senates der Akademie der Künste zu Berlin,

die Oberlehrer

Profess. Dr. Schwarz am Gymnas. zu Hohenstein,
Dr. Jacob am Königstädt. Gymnas. zu Berlin, und
Meuser am Gymnas. zu Bochum,

der ordentl. Lehrer Wilken am Gymnas. Andreanum zu Hildesheim,

der Elementarlehrer Hilfer am Gymnas. zu Celle,

der Oberlehrer und Prorektor Höger am Realgymnas. zu Landeshut,

der ordentl. Lehrer Dr. Grotjan am Realgymnas. zu Halle a. d. S.

der ordentl. Lehrer Doose an der Ober-Realsch. zu Kiel,

der ordentl. Lehrer Dr. Knauer am Realprogymnas. zu Krossen a. d. O.,

die ordentlichen Seminarlehrer

Ignée zu Angerburg,
Hanusa zu Münsterberg und
Knoke zu Verden, und

der Oberlehrer Böhm an der Sophien-Schule (städt. höh. Mädchensch.) zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

der Wirkl. Geheime Ober-Medizinalrath und vortragende Rath Dr. Housselle im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten,

(ferner in den Ruhestand getreten:)

der Geheime Regierungsrath und Schulrath Henrich bei der Regierung zu Koblenz, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,

der Lehrer Leuchtweis an der Zeichen-Akademie zu Hanau,

der Direktor des Luisenstädt. Gymnas. zu Berlin, Dr. Kock, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen worden,

die nachgenannten Gymnasial-Direktoren, welchen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden ist,

Dr. Kock zu Frankfurt a. d. O.,
Hanow zu Schneidemühl, und
Dr. Krahner zu Stendal,

der Gymnasial-Direktor Dr. Lozyński zu Kulm,

die nachgenannten Gymnasial-Oberlehrer, welchen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden ist,

Konrektor Profess. Dr. Freese am Gymnas. zu Stralsund,
Martens am Gymnas. zu Lissa,
Profess. Dr. Tittler am Gymnas. zu Brieg,
L. M. Müller " " zu Groß-Glogau,
Prorektor Profess. Dr. Brix am Städtisch. Gymnas. zu Liegnitz,
Profess. Dr. Henrichsen am Gymnas. zu Altona,
Profess. Dr. H. D. Müller " " zu Göttingen,
Profess. Dr. Wieseler " " Andreanum zu Hildesheim,
Profess. Dr. Eberz am Gymnas. zu Frankfurt a. Main,
Profess. Dr. Gies " " zu Fulda,
Profess. Dr. von Velsen " " zu Hanau,
kathol. Religionslehrer Krahe am Gymnas. zu Düsseldorf und
Dr. Wahlenberg am Gymnas. an der Apostelkirche zu Köln,

die Gymnasial-Oberlehrer

Profess. Dr. W. Hirsch am Gymnas. zu Thorn,
Dr. Schäfer " " zu Meseritz,
Profess. Dr. Winkler " " zu Leobschütz,
Breithaupt " " zu Halberstadt, und
Heermann " " zu Hersfeld,

der Gesanglehrer Musikdirektor Bemmann am Gymnas. zu Greifswald, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Elementarlehrer Lefholz am Gymnas. zu Burgsteinfurt,

der Lehrer Stippius an der Ober-Realsch. zu Koblenz,

der Rektor Dr. Hasselbach am Realprogymnas. zu Schmalkalden,

(ferner in den Ruhestand getreten:)
der Lehrer Dr. Ludorff an der höheren Bürgerschule zu Köln, und
der Seminarlehrer Gravenkamp zu Langenhorst, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:

der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Stolzmann im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
der Regierungs- und Schulrath Wanjura bei der Regierung zu Danzig,
der Universitäts-Architekt und Lektor an der Universit. zu Halle, Landbauinspektor von Tiedemann, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Dozent Dr. Branco an der technischen Hochschule zu Aachen,
der Oberlehrer Dr. Pfundtner am Kneiphöfschen Gymnas. zu Königsberg i. Ostpr.,
der ordentl. Lehrer Dr. Jonas am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
der Oberlehrer Hecht am Realgymnas. zu Lippstadt,
der ordentl. Lehrer Oekinghaus am Realprogymnas. zu Altena,
der Seminar-Hülfslehrer Haase zu Wunstorf, und
der zweite Lehrer Ragotzig an der Präparanden-Anstalt zu Schweidnitz.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:

der außerordentl. Profess. Dr. A. Schultz in der philosoph. Fakult. der Universit. zu Breslau,
der Lehrer an der Kunst-Akademie Profess. Dr. Wörmann zu Düsseldorf, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Direktorial-Assistent Dr. Treu bei den Museen zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Professor und geistliche Inspektor Gottschick am Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
der Oberlehrer Klaucke am Gymnas. zu Landsberg a./W.,
der ordentl. Lehrer Dr. Cosack am Gymnas. zu Hamm,
der Direktor Dr. Maréchal an der Realschule zu Schönebeck,
der ordentl. Lehrer Dr. Meyer an der höheren Bürgersch. zu Erfurt, und
der Seminar-Direktor Mahraun zu Hannover.

Ihr Amt haben niedergelegt, bzw. sind auf ihre Anträge entlassen worden:

der Wirkl. Geheime Rath, Generalarzt und Profess. Dr. von Langenbeck zu Berlin hat die Direktion des klinischen Universitäts-Institutes für Chirurgie niedergelegt,

der ordentliche Profess. Dr. Eulenburg in der medizinischen Fakultät der Universität zu Greifswald,

die ordentlichen Lehrer

Kämper am Realgymnas. zu Siegen, und

Dr. von Napolsky = = = zu Witten.

Anderweit ausgeschieden:

die ordentlichen Lehrer

Quest am Gymnas. zu Dortmund, und

Dr. Giese = = zu Paderborn.

Inhaltsverzeichnis des Oktober-November-Heftes.

Druck von F. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin. Dezember. 1882.

I. Allgemeine Verhältnisse.

140) Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

(Centrbl. pro 1882 Seite 493 u. folg.)

a Anwendbarkeit des Gesetzes auf die in einem unmittelbaren Staatsamte (an höheren Unterrichtsanstalten ꝛc.) stehenden katholischen Geistlichen.

Berlin, den 24. Oktober 1882.

Ew. Hochehrwürden erwidere ich auf das Gesuch vom 21. September d. J., daß ich Sie von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge nicht entbinden kann, da das Gesetz vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, falls, wie bei Ihnen, dessen sonstige Voraussetzungen vorliegen, auch auf katholische Geistliche Anwendung findet. Hierüber ist jeder Zweifel um so mehr ausgeschlossen, als bei der Berathung des Gesetzes ein im Abgeordnetenhause gestellter Antrag, welcher die Ausnahmen von dem Gesetze auch auf die römisch-katholischen Geistlichen zu erstrecken bezweckte, auf den Widerspruch des Vertreters der Staatsregierung nach Seite 1277 der stenographischen Berichte de 1881/82 abgelehnt worden ist.

An
den Königl. Gymnasial-Oberlehrer Herrn N.
Hochehrwürden zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit Bezug auf den dem 2c. N. unterm 11. September d. J. ertheilten Bescheid zur Kenntnisnahme.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 7639.

b. Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf Lehrerinnen in einem unmittelbaren Staatsamte (an Seminaren 2c.).

Berlin, den 25. September 1882.

Auf den Bericht vom 31. August d. J., betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Lehrerinnen an dem Seminare zu N., da weibliche Personen nicht als beitragspflichtig zu erachten sind, von der Zahlung der Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
G. III. 3183.

c Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf die Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen.

Berlin, den 30. September 1882.

Auf den Bericht vom 20. September d. J. — erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen der einzelnen Regierungsbezirke zu denjenigen Anstalten des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten gehören, deren Mitglieder auf Grund der Bestimmungen des §. 23 des Gesetzes vom 20. Mai d. J. unter den daselbst gedachten Voraussetzungen die Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch nehmen können.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
G. III. 3341.

d. Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf Schuldiener, welche in einer nicht zu Pension berechtigenden Stelle angestellt sind.

Berlin, den 12. September 1882.

Auf den Bericht vom 30. August d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß das Gesetz vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, nach Anlage 1 zu den Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni d. J. auf den Gymnasialdiener N. zu N. nicht Anwendung findet, da letzterer nach Lage des Etats keinen Rechtsanspruch auf Pension hat, sondern zu denjenigen Beamten gehört, welchen nur auf Grund der Bestimmung in Absatz 2 des §. 2 des Civil-Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 event. eine Pension bewilligt werden kann.

Die angeordnete Heranziehung des 2c. N. zu Witwen- und Waisengeldbeiträgen ist daher sofort rückgängig zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
G. III. 3166.

141) Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen 2c. Zwecken unterliegen der Erbschaftsteuer, auch wenn das Kapital, dessen Zinsen verwandt werden sollen, einem subjektiv befreiten Institute — Schule, Kirche 2c. — zufällt.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der evangelischen Kirche zu S., Klägerin und Implorantin,

wider

den Königlichen Stempelfiskus, Verklagten und Imploraten, hat das Reichsgericht, vierter Civilsenat, in der Sitzung vom 5. Februar 1881 für Recht erkannt:

daß die von der Klägerin gegen das Erkenntnis des vierten Civilsenates des Königlichen Oberlandesgerichtes zu B. vom 21. Mai 1880 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat mit Recht angenommen, daß genau der Fall des §. 8 des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Mai 1873 vorliegt, denn die Klägerin, welcher das Legat der 6000 Mark vermacht ist, ist beauftragt, von dessen Zinsen 270 Mark an vier verschämte Arme und sieben unverheirathete Frauenspersonen zu ver-

theilen. Daß die Klägerin als deutsche Kirche nach dem Tarife „Befreiungen Nr. 2 lit. i." von der Erbschaftsteuer befreit ist, begründet keinen Anspruch auf Befreiung von der durch §. 8. angeordneten Steuer. Die in diesem Paragraphen angeordnete Steuer ist zu entrichten ohne Unterschied, ob die beauftragte Person Steuerfreiheit genießt oder nicht. Denn das Gesetz macht eine solche Unterscheidung nicht, sondern legt die Steuer auf die Zuwendung zu milden Zwecken. Es ergeben auch die Motive, daß eine derartige Unterscheidung nicht gemacht worden, sondern nur die Natur der Zuwendung über die Pflicht der Versteuerung entscheiden soll. (Hoyer, die Preußische Stempelgesetzgebung 2. Aufl. S. 609 Nr. 31.) Eine Verletzung des §. 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 und des Tarifes „Allgemeine Vorschriften" zu c, e und Befreiungen zu 2, i liegt sonach nicht vor.

Die Klägerin macht nun zwar noch geltend, daß die Zuwendung deshalb stempelfrei sei, weil die Zuwendung zum Kirchenvermögen gehöre, und sie macht dem Appellationsrichter daraus *einen* Vorwurf, daß er sagt:

> Angesichts des Wortlautes des §. 160 Tit. 11 Th. II Allg. Landrechtes könne füglich davon keine Rede sein, daß die in der Klage genannte Zuwendung im landrechtlichen Sinne zum Kirchenvermögen gehöre.

Allein der auf Verletzung dieses Paragraphen gestützte Angriff konnte keinen Erfolg haben.

Legirt sind der Kirche 6000 Mark; diese 6000 Mark sind Eigenthum der Kirche geworden und gehören zum Kirchenvermögen. Bei der Zuwendung der 6000 Mark ist die Kirche aber beauftragt worden, 270 Mark jährlich zu bestimmten milden Zwecken zu verwenden. Wegen dieses Auftrages müssen die 270 Mark jährlich nach §. 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 versteuert werden, und die der Klägerin auferlegte Verpflichtung, jährlich 270 Mark zu zahlen, kann nicht deshalb steuerfrei werden, weil Zuwendung von Vermögen an die Klägerin steuerfrei ist.

---

142) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

(Centrbl. pro 1881 Seite 614.)

Die Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad in Böhmen, über welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1877 S. 9 Nachrichten gegeben worden sind, verfolgt nach §. 2 der Statuten vom 11. Januar 1876 den Zweck, solchen Personen aus den gebildeten Ständen, welchen die Geldmittel zu einer Badereise ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder

zu Marienbad zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird freie Wohnung oder statt derselben eine Geldunterstützung nicht unter je 100 Mark gewährt, und außerdem findet Erlaß der Kurtaxe 2c. statt.

Der Vorschlag zur Verleihung von jährlich zwei dieser Beihülfen steht dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu. Die Präsentation von Bewerbern bei dem Vorstande der Stiftung muß vor dem 1. April des betreffenden Jahres erfolgen. Es ist deshalb nothwendig, daß die Gesuche dem Herrn Minister spätestens bis Anfang März jedes Jahres eingereicht und vollständig begründet werden, damit es keiner Rückfrage bedarf.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

143) Preisbewerbung bei der v. Rohr'schen Stiftung für talentvolle deutsche Künstler.

(Centrbl. pro 1881 Seite 431 Nr. 118.)

Durch Bekanntmachung des Senates der Königl. Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, zu Berlin vom 27. Oktober 1882 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 261 vom 6. November 1882) ist die Konkurrenz um den Preis der v. Rohr'schen Stiftung für das laufende Jahr im Fache der Malerei (Historie, Genre, Landschaft u. s. w.) eröffnet worden. Dem Bewerber bleibt der Gegenstand des einzureichenden Gemäldes freigestellt. Der Endtermin zur Einsendung ist auf den 1. Mai 1883 festgesetzt. Der Preis besteht in einem Stipendium von 4500 Mark zu einer einjährigen Studienreise.

---

144) Entscheidung auf die Bewerbungen um Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien.

(Centrlbl. pro 1882 Seite 363 Nr. 35.)

Das diesjährige Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendium für ausübende Tonkünstler ist der Hospitantin an der hiesigen Hochschule für Musik Fräulein Marie Soldat aus Graz in Steiermark verliehen worden, das Stipendium für Komponisten aber unverliehen geblieben.

Unter den Bewerbern um das letztere verdient jedoch der Organist und Universitäts-Musiklehrer Arnold Mendelssohn in

Bonn, und unter den Bewerbern um das erstere Stipendium der bisherige Eleve der hiesigen Hochschule für Musik Karl Prill eine ehrenvolle Erwähnung.

Kleinere Stipendien aus den Reservebeträgen der Stiftung sind den Eleven der hiesigen Akademie der Künste Karl Schmeidler und Martin Gebhardt, der Sängerin Fräulein Martha Schwieder hierselbst und den Schülerinnen der hiesigen Hochschule für Musik Fräulein Marie Harzer und Elsa Harriers zuerkannt worden.

Berlin, den 6. November 1882.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker:
Joachim. Kiel. Taubert.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

145) Beschaffung von Turnplätzen, Betreibung von Turnübungen und Turnspielen im Freien, Einrichtung von Turnfahrten 2c.

Berlin, den 27. Oktober. 1882.

Nachdem das Turnen als ein integrirender Theil dem Unterrichte der Jugend in den höheren und niederen Schulen eingefügt worden und an die Stelle der Freiwilligkeit der Theilnahme an diesen Uebungen für die turnfähigen Schüler die Verpflichtung getreten ist, hat sich die staatliche und kommunale Fürsorge auf die Beschaffung und Herstellung von geschlossenen Turnräumen erstreckt, in welchen unabhängig von der Jahreszeit und unbehindert von den Unbilden der Witterung das Schulturnen eine ununterbrochene und geordnete Pflege gefunden hat.

Es ist dies für den Jugendunterricht ein überaus werthvoller Erwerb. Erst die Fortführung der turnerischen Uebungen durch das ganze Jahr sichert eine tüchtige körperliche Ausbildung.

Nicht minder werthvoll aber ist der Turnplatz. Gewisse Uebungen, wie das Stabspringen, der Gerwurf, mancherlei Wettkämpfe u. A. lassen sich in der Halle gar nicht oder nicht ohne Beschränkung und ohne Gefahr vornehmen. Ein größeres Gewicht muß aber noch darauf gelegt werden, daß das Turnen im Freien den günstigen gesundheitlichen Einfluß der Uebungen wesentlich erhöht, und daß mit dem Turnplatze eine Stätte gewonnen wird, wo sich die Jugend im Spiele ihrer Freiheit freuen kann, und wo sie dieselbe,

nur gehalten durch Gesetz und Regel des Spieles, auch gebrauchen lernt. Es ist von hoher erziehlicher Bedeutung, daß dieses Stück jugendlichen Lebens, die Freude früherer Geschlechter, in der Gegenwart wieder aufblühe und der Zukunft erhalten bleibe. Oefter und in freierer Weise, als es beim Schulturnen in geschlossenen Räumen möglich ist, muß der Jugend Gelegenheit gegeben werden, Kraft und Geschicklichkeit zu bethätigen und sich des Kampfes zu freuen, der mit jedem rechten Spiele verbunden ist. Es giebt schwerlich ein Mittel, welches wie dieses so sehr im Stande ist, die geistige Ermüdung zu beheben, Leib und Seele zu erfrischen und zu neuer Arbeit fähig und freudig zu machen. Es bewahrt vor unnatürlicher Frühreife und blasirtem Wesen und wo diese beklagenswerthen Erscheinungen bereits Platz gegriffen, arbeitet es mit Erfolg an der Besserung eines ungesund gewordenen Jugendlebens. Das Spiel wahrt der Jugend über das Kindesalter hinaus Unbefangenheit und Frohsinn, die ihr so wohl anstehen, lehrt und übt Gemeinsinn, weckt und stärkt die Freude am thatkräftigen Leben und die volle Hingabe an gemeinsam gestellte Aufgaben und Ziele. Treffend sagt Jahn im zweiten Abschnitte seiner deutschen Turnkunst von den Turnspielen: „In ihnen lebt ein geselliger freudiger lebensfrischer Wettkampf. Hier paart sich Arbeit mit Lust, und Ernst mit Jubel. Da lernt die Jugend von klein auf, gleiches Recht und Gesetz mit andern halten. Da hat sie Brauch, Sitte, Ziem und Schick im lebendigen Anschaun vor Augen. Frühe mit seines Gleichen und unter seines Gleichen leben ist die Wiege der Größe für den Mann. Jeder Einling verirrt sich so leicht zur Selbstsucht, wozu den Gespielen die Gespielschaft nicht kommen lässet. Auch hat der Einling keinen Spiegel, sich in wahrer Gestalt zu erblicken, kein lebendiges Maaß, seine Kraftmehrung zu messen, keine Richterwaage für seinen Eigenwerth, keine Schule für den Willen und keine Gelegenheit zu schnellem Entschluß und Thatkraft."

Die Ansprüche an die Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten sind für fast alle Berufsarten gewachsen und je beschränkter damit die Zeit, welche sonst für die Erholung verfügbar war, geworden ist, und je mehr im Hause Sinn oder Sitte und leider oft auch die Möglichkeit schwindet, mit der Jugend zu leben und ihr Zeit und Raum zum Spielen zu geben, um so mehr ist Antrieb und Pflicht vorhanden, daß die Schule thue, was sonst erziehlich nicht gethan wird und oft auch nicht gethan werden kann. Die Schule muß das Spiel als eine für Körper und Geist, für Herz und Gemüth gleich heilsame Lebensäußerung der Jugend mit dem Zuwachse an leiblicher Kraft und Gewandtheit und mit den ethischen Wirkungen, die es in seinem Gefolge hat, in ihre Pflege nehmen und zwar nicht bloß gelegentlich, sondern grundsätzlich und in geordneter Weise.

Von dieser Nothwendigkeit ist die Unterrichtsverwaltung schon

von lange her überzeugt gewesen, und hat auch dementsprechende Verordnungen ergehen lassen. Ich verweise auf die Ministerial-Reskripte vom 26. Mai, vom 10. September, vom 24. November 1860 und vom 14. Mai 1869 (Central-Bl. de 1860 S. 339 ff. 519 ff., 735 ff. und de 1869 S. 307 ff. auch abgedruckt in „Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend, gesammelt von Dr. C. Euler und G. Eckler Leipzig 1869). Leider aber haben diese Anordnungen nach den Wahrnehmungen, welche im Allgemeinen und insbesondere bei den Revisionen des Turn-Wesens in den einzelnen Schulanstalten gemacht worden sind, nicht überall die dem Werthe und Nutzen der Sache entsprechende Beachtung gefunden. In einer Anzahl älterer Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten sind die Jugendspiele traditionell in Uebung geblieben, und in einigen Bezirken hat Herkommen und Sitte an ihnen festgehalten, in anderen aber fehlt es an jeder Ueberlieferung und nur selten sind Anfänge zu neuer Belebung vorhanden. Jedenfalls hat eine allgemeine Einführung und Durchführung nicht stattgefunden. Es bedarf daher einer erneueten Anregung und einer dauernden Bemühung Aller, welche mit der Erziehung der Jugend befaßt sind, damit, was da ist, erhalten, was verlernt ist, wieder gelernt werde, und, was als heilsam erkannt ist, in Uebung komme.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß es sich hier lediglich um Bewegungsspiele handelt, und das Alles ausgeschlossen ist, was dahin nicht gehört. An Hülfsmitteln, sich auf diesem Gebiete zu orientiren, fehlt es nicht. Anknüpfend an das was im Volke und in der Jugend des Volkes lebte, haben Guts Muths und Jahn eine Reihe von Jugend- und Turnspielen zusammengestellt und beschrieben (S. Guts Muths Spiele zur Uebung und Erholung des Körpers und des Geistes, herausgegeben von Schettler 5. Aufl. Hof 1878. Jahn, die die deutsche Turnkunst, Berlin 1816). Andere sind gefolgt. Der neue Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußischen Volksschulen, 2. Auflage, Berlin 1868, führt auch eine Reihe von Spielen auf. Vergleiche auch Dieters Merkbüchlein für Turner, herausgegeben von Dr. Ed. Angerstein, 7. Auflage, Halle 1875, und Ravensteins Volksturnbuch, 3. Auflage, Frankfurt a. M. 1876. Eine reichhaltige Zusammenstellung und Beschreibung findet sich auch in Jakobs „Deutschlands spielende Jugend“ 2. Auflage, Leipzig 1875.

Bei der großen Mannigfaltigkeit des Dargebotenen wird es allerdings einer Auswahl bedürfen, und es wird hierbei wesentlich auf dasjenige Rücksicht zu nehmen sein, was herkömmlich und volksthümlich ist. Obenan sind die verschiedenen Ballspiele zu stellen (Treibball, Fußball, Schlagball, Kreisball, Stehball, Thorball), dann die Laufspiele, und hier besonders der Barlauf, die Wettkämpfe (Hinkkampf, Tauziehen, Kettenreißen 2c.), die Schleuderspiele mit Bällen, Kugeln, Steinen und Stäben, und die Jagd- und Kriegsspiele.

Beachtenswerthe Winke über die Gestaltung des Spielens finden sich in einigen Aufsätzen der Monatsschrift für das Turnwesen, herausgegeben vom Professor Dr. Euler und Gebh. Eckler, Berlin 1882. (Das freiwillige Abendturnen an der Falk-Realschule zu Berlin von Dr. Th. Bach Heft 1 und 2. Zur Geschichte und Organisation der Braunschweiger Schulspiele. Von Oberlehrer Dr. K. Koch Heft 4). Vergleiche auch den Aufsatz über Turnspiele (Bedürfnis und Einführung) von Kohlrausch in den neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik II. Abth. 1880 Heft 4 und 5.

Wenn ich hiernach die Unterrichtsbehörden anweise, für die Einführung und Belebung der Jugendspiele in die ihrer Aufsicht unterstellten Schulanstalten Sorge zu tragen und es sich angelegen sein zu lassen, bei Revision derselben wie auf das Turnen überhaupt so auch auf die Turnspiele insonderheit ihre Aufmerksamkeit zu richten und sie einer eingehenden Beachtung zu würdigen, so verkenne ich die Schwierigkeiten nicht, welche sich der allgemeinen Durchführung entgegenstellen. Am leichtesten wird es sich bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren machen, weil sie in den meisten Fällen bereits im Besitze von Turn- und Spielplätzen sind und es hier nur eben darauf ankommt, die gegebene Gelegenheit gehörig auszunutzen. Das Gleiche wird bei den höheren Lehranstalten der Fall sein, wenn ihnen auch ein Turnplatz zur Verfügung steht. Nur die Neubeschaffung eines solchen wird Schwierigkeiten begegnen, zumal wenn, was allerdings günstig und erwünscht ist, der Turnplatz möglichst in der Nähe der Turnhalle liegen soll. Diese Lage gestattet, die eigentlichen Turnübungen mit den Turnspielen in Verbindung zu setzen, und eine angemessene Abwechselung zwischen Arbeit und Erholung herbeizuführen. Wo daher dieser räumliche Zusammenhang zwischen Turnhalle und Turnplatz vorhanden ist, wird er zu bewahren sein, und wo Neuanlagen von Turnhallen stattfinden, wird auch auf die Gewinnung eines Turnplatzes bedacht zu nehmen sein. In der Cirkular-Verfügung vom 4. Juni 1862 (Central-Bl. de 1862 S. 363) wird unter allen Umständen die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes von den für Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten gefordert. Diese Forderung erscheint bei den höheren Lehranstalten, wenn ihnen auch eine Turnhalle zur Verfügung steht, mit Rücksicht auf die erhöhten geistigen Anforderungen und Anstrengungen nicht minder, ja vielmehr noch in höherem Maße berechtigt. Es wird daher die Sache der Schulaufsichtsbehörden sein, dafür zu orgen, daß diesem Bedürfnisse möglichst bald Genüge geschehe. Und wenn sich der Turnplatz nicht im Zusammenhange mit der Turnhalle beschaffen läßt, wird auf die Anlegung desselben außerhalb des Ortes zu bringen sein. Erhebliche Kosten wird diese Einrichtung nicht verursachen, da die Anlage in diesem Falle hauptsächlich nur den Turnspielen dienen soll. Ich vertraue, daß es den Bemühungen

der Behörden, dem thatkräftigen Interesse der Direktoren, der Opferwilligkeit der Gemeinden, der Theilnahme von Vereinen für die Förderung des leiblichen Wohles der lernenden Jugend und dem opferwilligen Wohlwollen von Jugendfreunden gelingen wird, entgegenstehende Anstände zu beseitigen und die für die leibliche und geistige Entwickelung der Jugend in hohem Maße ersprießliche Einrichtung in's Leben zu rufen.

Dabei will ich nicht unterlassen, auf eine weitere Pflege des Spieles in Verbindung mit gemeinschaftlich zu unternehmenden Spaziergängen und Ausflügen in Feld und Wald sowie mit Turnfahrten hinzuweisen. (S. Minist. Verfügung vom 10. September 1860 Central-Bl. de 1860 S. 519 ff.). Zur Orientirung in dieser Beziehung empfehle ich die Schrift von Dr. Th. Bach: Wanderungen, Turnfahrten und Schülerreisen, Leipzig 1877, sowie die Aufsätze von C. Fleischmann in der deutschen Turnzeitung, Jahrgang 1880, unter der Ueberschrift: „Anleitung zu Turnfahrten", soweit sich dieselben auf Schüler-Turnfahrten beziehen.

In der vorangeführten Ministerial-Verfügung vom 10. September 1860 ist außer den Turnspielen auch auf Schwimmen und Eislauf hingewiesen worden. Indem ich hierauf Bezug nehme, bemerke ich, daß die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt den Schwimmunterricht schon seit einer Reihe von Jahren in ihren Unterrichtsbetrieb aufgenommen hat und jährlich eine Anzahl von Eleven entläßt, welche auch für die Ertheilung dieses Unterrichtes befähigt sind. Wo es sich hat ermöglichen lassen, sind bei den Schullehrer-Seminaren Schwimmanstalten eingerichtet worden, zunächst im gesundheitlichen Interesse der Zöglinge, dann aber auch mit der Absicht, diesen für Gesundheit und Leben besonders werthvollen Uebungen und Fertigkeiten in immer weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen (S. Cirkular-Verfügung vom 24. Juni 1873, Central-Bl. de 1873 S. 467 ff.).

In geschlossenen Erziehungsanstalten haben auch diese Uebungen, zum Theile von Alters her, eine Stätte gefunden. Bei den offenen Schulanstalten läßt sich deren Einführung allerdings nicht allgemein und ohne Weiteres anordnen, aber ich gebe mich der Hoffnung hin, daß ihre Leiter und Lehrer dazu Anregung geben und Vorurtheilen gegen diese wie gegen andere körperliche Uebungen, wie sie sich immer noch hin und wieder finden, begegnen werden.

Leider ist die Einsicht noch nicht allgemein geworden, daß mit der leiblichen Ertüchtigung und Erfrischung auch die Kraft und Freudigkeit zu geistiger Arbeit wächst. Manche Klage wegen Ueberbürdung und Ueberanstrengung der Jugend würde nicht laut werden, wenn diese Wahrheit mehr erlebt und erfahren würde. Darum müssen Schule und Haus und wer immer an der Jugendbildung mitzuarbeiten Beruf und Pflicht hat, Raum schaffen und Raum lassen

für jene Uebungen, in welchen Körper und Geist Kräftigung und Erholung finden. Der Gewinn davon kommt nicht der Jugend allein zu Gute, sondern unserem ganzen Volke und Vaterlande.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Königl. Regierungen sowie die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. b. 7145

146) Dauer der Vertretung eines erkrankten Lehrers einer höheren Unterrichtsanstalt durch die übrigen Lehrer der Anstalt, wenn diese Lehrer über das Maß der Pflichtstunden hinaus herangezogen werden sollen.

Berlin, den 30. September 1882.

In Erwiderung des Berichtes vom 15. September d. J. will ich hiermit genehmigen, daß der dem Oberlehrer Dr. N. an der Realschule zu N. gewährte Urlaub auf weitere 6 Monate verlängert wird.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezüglich der Stellvertretung desselben das Erforderliche anzuordnen überlasse, bemerke ich unter Bezugnahme auf die desfallsige Ausführung des Kuratoriums der Anstalt in dem anbei wieder zurückfolgenden Berichte desselben, daß aus der Cirkular-Verfügung vom 6. April 1880 (Centralbl. f. d. Unt. Verw. S. 580) die Verpflichtung der übrigen Lehrer der Anstalt zur Vertretung eines erkrankten Kollegen über die Maximalzahl der wöchentlichen Pflichtstunden hinaus selbstredend nur insoweit begründet werden kann, als das unterrichtliche Interesse der Schule dadurch nicht gefährdet wird. Daß eine solche Vertretung in der Regel nur auf eine verhältnismäßig kurze Zeit bemessen werden könne, ist in dem eben allegirten Erlasse durch den Zusatz „vorübergehend" angedeutet.

Nach Vorstehendem wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium das Kuratorium der dortigen Realschule, falls dasselbe beabsichtigen sollte, die Lehrer der Anstalt auf die ganze Dauer von 6 Monaten über das Maß der wöchentlichen Pflichtstunden zur Vertretung des 2c. N. heranzuziehen, mit entsprechender Weisung versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. II. 7570.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

147) Ausschluß der Sammlungen und der Bibliotheken der Seminare und der Präparandenanstalten von der Versicherung gegen Feuersgefahr.

(Centrbl. pro 1881 Seite 541 Nr. 146.)

Berlin, den 6. Oktober 1882.

Auf den Bericht vom 26. September d. J., betreffend Versicherung der Bibliotheken und Sammlungen der höheren Unterrichts-Anstalten gegen Feuersgefahr, mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf aufmerksam, daß die Seminare und Präparanden-Anstalten unter die Cirkular-Verfügung vom 21. Juni 1881 — G. III. 1957 U. II. — nicht zu subsumiren sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
G. III. 3366.

---

148) Ertheilung von Privatunterricht gegen Bezahlung durch öffentliche Lehrer, insbesondere an Schüler der eigenen Klasse. Oeffentliche Lehrer bedürfen zur Ertheilung von Privatunterricht eines für Privatlehrer erforderlichen Erlaubnisscheines der Ortsschulbehörde nicht.

Berlin, den 6. Oktober 1882.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 5. Juni d. J. das Folgende:

Die auf Erwerb gerichtete außeramtliche Beschäftigung eines öffentlichen Lehrers mit der Ertheilung von Privatunterrichtsstunden gegen Bezahlung charakterisirt sich als Betrieb eines Gewerbes, zu welchem öffentliche Lehrer als Beamte gemäß §. 19 der Preußischen allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen.

Der Lehrer N. hat deshalb allerdings darin gefehlt, daß er, ohne zuvor die Erlaubnis des ihm nächst vorgesetzten Rektors der Mittelschule und Lokalschulinspektors dazu erhalten oder auch nur nachgesucht zu haben, sich mit der Ertheilung von Privatunterrichtsstunden gegen Bezahlung an Schüler der Mittelschule und der Bür-

gerschule befaßt hat. Er hat sich des Weiteren durch Zuwiderhandlung gegen die Aufforderung des Lokalschulinspektors, das Verhältnis zu diesen Privatschülern, soweit sie der Mittelschule angehören, zu lösen, auch einer Insubordination schuldig gemacht.

Euer Hochwohlgeboren haben ihn dieserhalb mit Recht verständigt und seine Insubordination mit Recht durch Ertheilung eines Verweises gerügt.

Was dagegen die von Euer Hochwohlgeboren erlassene allgemeine Verfügung vom 14. Dezember v. J. betrifft, durch welche Sie bestimmt haben, daß für die Folge bezahlter Privatunterricht von Seiten der Klassenlehrer an Schulkinder ihrer Klasse überhaupt nicht ferner ertheilt werden dürfe, so kann ich die Verfügung der Königlichen Regierung daselbst vom 13. März d. J. insoweit nicht für ungerechtfertigt erachten, als Ihnen dadurch aufgegeben ist, Ihre vorgedachte allgemeine Verfügung zu modifiziren, bezüglich des Lehrers N. aber noch anzuzeigen, ob, event. welche Gründe vorliegen, ihm die Ertheilung von Privatunterricht zu untersagen (bezw. die dazu erforderliche Erlaubnis zu versagen).

Die Ertheilung von Privatunterricht seitens des Klassenlehrers an Schüler seiner eigenen Klasse, wenn derselbe dafür Bezahlung nimmt, ist zwar im Allgemeinen nicht für zulässig zu erachten wegen der damit in der Regel verbundenen, von Ihnen zutreffend geschilderten Unzuträglichkeiten. Es giebt aber Ausnahmefälle, in welchen, wie z. B. nach längerer Versäumnis der Unterrichtsstunden wegen Krankheit, Nachhilfestunden durch den Klassenlehrer, auch wenn sie gegen Bezahlung ertheilt werden, nicht bloß für statthaft zu erachten sind, sondern unter Umständen selbst erwünscht und ersprießlich erscheinen können.

Die von Ihnen erlassene allgemeine Verfügung vom 14. Dezember v. J. geht deshalb zu weit, wenn sie die Ertheilung derartigen Privatunterrichtes überhaupt und ohne Rücksicht auf besondere Verhältnisse, welche Ausnahmen von dem Grundsatze und der Regel rechtfertigen, untersagt.

Euer Hochwohlgeboren haben deshalb der Weisung der Königlichen Regierung unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte zu entsprechen.

An
den Königl. Kreisschulinspektor &c. zu N.

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme auf den Bericht vom 20. August d. J. mit dem Bemerken, daß Ihre Deutung des §. 16 der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 auf einer nicht zutreffenden Auffassung beruht.

Der §. 16 am angeführten Orte will nichts weiter besagen, als daß die öffentlichen Lehrer zur Ertheilung von Privatunterricht eines besonderen Erlaubnisscheines (Konzession) der Ortsschulbehörde, dessen Privatlehrer bedürfen, die sich zu dem Zwecke erst über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit besonders auszuweisen haben, nicht bedürfen, vielmehr ihr Vorhaben bloß bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen haben sollen, läßt daher die auf dem Dienst- und Disziplinar-Verhältnisse der öffentlichen Lehrer als Beamte beruhende, in §. 19 der Preußischen allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu bestimmtem Ausdrucke gebrachte Verpflichtung der öffentlichen Lehrer, zur Ertheilung von Privatunterricht, wenn diese Privatthätigkeit auf Erwerb gerichtet ist, die Erlaubnis ihrer mit der Ortsschulbehörde als solcher nicht zu identifizirenden vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen, unberührt.

Der Satz in der Verfügung vom 13. März d. J., daß der Lehrer verpflichtet sei, vor der Ertheilung des Privatunterrichtes seinen unmittelbaren Vorgesetzten Anzeige zu machen, entspricht daher weder dem §. 16 der Instruktion vom 31. Dezember 1839, noch dem §. 19 der Preußischen allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 16569.

---

149) Zulässigkeit von Dienstalterszulagen und Rechtsverhältnisse der Lehrer bei Schulsystemen mit planmäßig abgestuften Besoldungen.

Berlin, den 27. September 1882.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 8. Juli d. J. ist kein ausreichender Grund zu entnehmen, davon abzusehen, daß auch im dortigen Verwaltungsbezirke bei Gewährung von staatlichen Dienstalterszulagen an Volksschul-Lehrer und Lehrerinnen die Grundsätze zur Anwendung kommen, welche nach den diesfälligen Bestimmungen und nach der Natur der Sache in allen Gebieten des Staates gleichmäßig zur Richtschnur genommen werden müssen.

Es muß daher hinsichtlich der Zurückziehung der einzelnen Lehrern in N. gewährten staatlichen Dienstalterszulagen und der etwanigen anderweiten Regelung der Gehälter der Lehrerstellen bei dem Erlasse vom 22. Mai d. J. verbleiben.

Wenn im vorliegenden Berichte wiederum wie unterm 31. Oktober 1876 hervorgehoben wird, daß im dortigen Verwaltungsbezirke

bei eintretender Erledigung einer Lehrerstelle ein Aufrücken der Lehrer aus unteren, weniger gut ausgestatteten Lehrerstellen in obere, besser dotirte Stellen nicht ohne Weiteres stattfindet, sondern jede erledigte Lehrerstelle als vakant ausgeschrieben werden soll und die städtischen Schulbehörden, unter Vorbehalt regierungsseitiger Bestätigung, die Wahl unter den Bewerbern haben, so bemerke ich, daß dieses Verfahren keine Eigenthümlichkeit der dortigen Provinz ist. Aehnliche Verhältnisse finden sich in allen übrigen Provinzen wieder. Dieselben verhindern aber ebensowenig eine planmäßige Abstufung der Lehrerbesoldungen, bezw. ein Aufrücken bewährter Lehrer in besser ausgestattete Lehrerstellen, noch bedingen sie eine ausnahmsweise Bewilligung von staatlichen Dienstalterszulagen.

Zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger städtischer Schulen ist hergebrachterweise ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze für die Lehrer durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter oder, wenn die Verpflichteten die dazu erforderlichen Mittel bereitzustellen vermögen, durch Einführung sogenannter beweglicher Gehaltsskalen nothwendig, damit die älteren Lehrer mit dem steigenden Dienstalter auch in den Genuß einer entsprechenden Einkommensverbesserung zu gelangen Aussicht haben. Wenn solchergestalt ein Dotations- oder Gehaltsregulirungsplan, dessen Genehmigung, bezw. Feststellung der Königl. Regierung gebührt, eingeführt worden ist, so unterliegt demnächst die Ausführung desselben in Bezug auf die einzelnen betheiligten Lehrer nicht mehr dem beliebigen Ermessen der Gemeinde oder der Schulgemeinde, bezw. der städtischen Schulbehörden. Vielmehr gehört es zur Zuständigkeit der Königl. Regierung als Schulaufsichtsbehörde darüber zu befinden und zu entscheiden, ob bei eintretender Erledigung einer Gehaltsstelle, deren Vakanz immerhin behufs der Meldung von Bewerbern ausgeschrieben werden mag, der nächstälteste Lehrer oder ein anderer der an der Schule bereits angestellten Lehrer in den Genuß des verfügbar gewordenen höheren Gehaltes einrücken, oder ob dem zur Besetzung der Lehrerstellen Berechtigten frei gegeben werden soll, für die erledigte Gehaltsstelle einen Lehrer von auswärts zu berufen, vorbehaltlich natürlich der Bestätigung der Berufung durch die Königl. Regierung. Aus dem Dotationsplane erwächst den einzelnen Lehrern kein Rechtsanspruch darauf, daß sie bei Eintritt einer Vakanz lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters in einen höheren Gehaltssatz aufrücken, und ebensowenig wird der Schulaufsichtsbehörde durch den Dotationsplan eine Nöthigung auferlegt, die Schulunterhaltungspflichtigen anzuhalten, beim Eintritte einer Vakanz die Lehrer schlechthin nach Maßgabe ihres Dienstalters in den Genuß der durch die Vakanz möglich werdenden Einkommensverbesserungen zu setzen. Einer solchen Auffassung der Bedeutung der Dotationspläne und einer solchen Ausführung derselben stehen sowohl disziplinarische Rücksichten, als auch diejenigen Rücksichten entgegen,

welche auf die besonderen Zustände und Verhältnisse der betheiligten Schule zu nehmen sind.

Nach den Vorschriften der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und der Geschäftsanweisung für die Königlichen Regierungen vom 31. Dezember 1825 soll bei Anstellungen mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letzteren der Vorzug gegeben werden. Ebenso sollen Beamte, welche mit Treue, Fleiß und Wärme ihre Berufspflichten üben, mit Aufmunterung behandelt, dem mehr oder minderen Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden. Diese Grundsätze müssen auch auf die Anstellung, Beförderung und Verbesserung von Schullehrern entsprechende Anwendung finden.

Bei sachgemäßer Anwendung derselben hat es die Königl. Regierung in der Hand, dafür zu sorgen, einerseits, daß den älteren und verdienten Lehrern an einer Schule gerechte Erwartungen in Beziehung auf Einkommensverbesserung nicht verkümmert werden, andererseits, daß der Gefahr vorgebeugt werde, die Lage der an einer Schule bereits angestellten Lehrer thatsächlich von ihrem Fleiße und Eifer und von ihrer Befähigung unabhängig zu machen und nöthige Verbesserungen im Schulwesen durch Heranziehung besonders tüchtiger auswärtiger Lehrer zu erschweren oder zu verhindern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.

U. III a 15376.

V. Volksschulwesen.

150) Schulbeiträge (Schulgeld und Schulsteuer) der aus der Kirche ausgetretenen Schulinteressenten in der Provinz Hannover.

Berlin, den 12. September 1882.

In der Beschwerdesache des ꝛc. N. und des ꝛc. N. zu N. wegen Heranziehung derselben zur Zahlung von Schulgeld und bezw. von Schulsteuer für die katholische Schule zu N. erwidere ich dem Königlichen Konsistorium unter Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 12. August d. J., daß die am Schlusse dieses Berichtes geäußerte Meinung, die unter Beobachtung der in dem Gesetze vom

14. Mai 1873 (Ges. Samml. Seite 207) vorgeschriebenen Formen aus der katholischen Kirche ausgetretenen Beschwerdeführer seien für verpflichtet zu erachten, so lange zu den Lasten (Schulgeld und Schulsteuer) des katholischen Schulverbandes beizutragen, als sie nicht einer anderen mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft beigetreten seien, für begründet nicht zu erachten ist.

Die Beschwerdeführer sind vielmehr nur solange zu den Lasten des katholischen Schulverbandes beizutragen für verpflichtet zu erachten, als sie nicht entweder einer anderen Religionsgesellschaft, für welche am Orte eine Volksschule errichtet ist, beigetreten und dadurch Mitglieder des betreffenden anderen Schulverbandes geworden, oder auf ihre etwaigen Anträge einem anderen Schulverbande am Orte durch die Schulaufsichtsbehörde zugewiesen worden sind.

Indem ich mich im Uebrigen mit den Ausführungen in dem Berichte vom 12. August d. J. einverstanden erkläre, veranlasse ich das Königliche Konsistorium, die Beschwerdeführer im Sinne dieses Berichtes unter Beachtung des vorstehend von mir Bemerkten zu bescheiden, indem ich zugleich darauf aufmerksam mache, daß, wenn die Beschwerdeführer, deren Kinder schon jetzt die evangelisch-lutherische Volksschule in N. besuchen, den Antrag stellen sollten, sie, auch ohne daß sie der evangelischen Kirche beitreten, dem evangelisch-lutherischen Schulverbande zuzuweisen, es keinem Bedenken unterliegen kann, einem solchen Antrage zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Konsistorium zu N.
(in der Provinz Hannover).

U. III. a. 16283.

---

151) Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen.

a. Bedeutung des Ausdruckes „öffentlicher Elementarlehrer". Sorge für Versicherung einer Pension seitens aller öffentlicher Lehrer, insbesondere auch der in andere Stellungen des Lehrerstandes übergehenden und derjenigen an gehobenen Schulen.

Berlin, den 7. Oktober 1881.

Auf den Bericht vom 4. Juli d. J., betreffend die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse des dortigen Regierungsbezirkes, erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Die Königliche Regierung geht von dem nicht zutreffenden Gesichtspunkte aus, daß es sich bei Ausführung des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 und der Novelle dazu vom 24. Februar d. J.*) um Elementarlehrerstellen an öffentlichen Volksschulen handelt,

*) Centrbl. pro 1869 Seite 745, pro 1881 Seite 395.

während im §. 1 des ersteren Gesetzes die „öffentlichen Elementarlehrer“ als solche angeführt sind. Es kommt hiernach auf die Feststellung des Begriffes „öffentlicher Elementarlehrer“ an, welche in Ermangelung einer bestimmten Vorschrift des Gesetzes in der Hand der Verwaltung liegt.

Wurde auch zu der Zeit, als das Gesetz in Geltung trat, dieser Begriff enger begrenzt und somit eine Anzahl von Lehrerstellen, resp. Lehrern theils ganz von der Wirksamkeit der neu eingerichteten Elementarlehrer-Witwen-Kassen ausgeschlossen, resp. der Erwerb der Mitgliedschaft in ihr Belieben gestellt, so hat sich doch immer dringender die Nothwendigkeit ergeben, den Kreis der zum Beitritte zu den Kassen Verpflichteten so weit, als irgend nach dem Gesetz zulässig, zu ziehen, um die ihres Erhalters beraubten Lehrerfamilien vor Mangel und Noth zu schützen. Im Besonderen ist es Aufgabe der Schulverwaltung, zu verhüten — selbstverständlich innerhalb des Rahmens der geltenden Gesetze —, daß eine öffentliche Lehrerstelle, resp. ein öffentlicher Lehrer dadurch sich der Fürsorge für seine zu hinterlassende Familie entzieht, daß er auf Grund etwaiger Zweifel über seine Zugehörigkeit zur Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt oder zur Elementarlehrer-Witwen-Kasse weder der einen noch der anderen Anstalt beitritt.

Dieser Gesichtspunkt war maßgebend für die Verfügungen vom 20. April v. J. — G. III. 1252. II. —*) und 29. April d. J. — G. III. 1226. —, sowie für die abschriftlich beifolgende Verfügung an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien vom 17. Mai d. J. — G. III. 1325. U. II. —**) und für die Cirkular-Verfügung vom 16. Juni. d. J. — G. III. 1899 —***). Die Königliche Regierung hat diesen Gesichtspunkt auch Ihrerseits überall anzuwenden und soweit als nöthig durch Abänderung des Statutes der dortigen Elementarlehrer-Witwen-Kasse in den §§. 6, 7 und 12 zum Ausdrucke zu bringen.

Wenn die Königliche Regierung aber ausdrücklich bezeugt, daß im dortigen Bezirke für die Familien aller öffentlichen Elementarlehrer gesorgt sei, und wenn weder der Begriff „öffentlicher Elementarlehrer“ zu eng gezogen, noch auch die Fürsorge dieser Lehrer für ihre Familien, z. B. durch freiwillige Niederlegung ihrer Mitgliedschaft an einer Witwen- und Waisen-Kasse des öffentlichen Rechtes, in ihr Belieben gestellt ist, so bleibt dies für die weitere Entscheidung der Sache näher auszuführen.

Von einer Aufnahme einzelner durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berufenden Lehrer in die Elementarlehrer-Witwen-

*) Centrbl. pro 1880 Seite 452.
**) Desgl. pro 1881 Seite 540.
***) Desgl. Seite 547.

Kasse auf Grund ihrer Berufung kann aber nicht die Rede sein, vielmehr sind diese Stellen entweder der Elementarlehrer-Witwen-Kasse dauernd ohne Rücksicht auf die Verhältnisse ihrer Inhaber zuzuweisen, oder es sind diese Stellen von dem Wirkungskreise dieser Kasse auszuschließen. Den Lehrern aber, welche solche Stellen antreten, kann, soweit es nach dem Statute zulässig ist, gestattet werden, die etwa früher durch ein anderes Amt als Elementarlehrer erworbene Mitgliedschaft an der Elementarlehrer-Witwen-Kasse fortzusetzen.

Ueberall ist daran festzuhalten, daß die von einem Lehrer bekleidete Lehrerstelle diesem die Mitgliedschaft an der Elementarlehrer-Witwen-Kasse sichert, während die Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt auf Grund persönlicher Verhältnisse erworben wird.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 2319.

Berlin, den 17. Mai 1882.

Auf den Bericht vom 17. April d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß es betreffs der Zuweisung der Lehrer N. und N. zu N. zur Elementarlehrer-Witwen-Kasse nicht darauf ankommt, ob diese Lehrer litterarisch gebildet sind, sondern allein darauf, welche Lehrerstellen sie bekleiden. Wenn die Bürgerschule in N., an welcher beide Lehrer angestellt sind, von der Königlichen Regierung als eine „höhere" bezeichnet wird, so trifft diese Bezeichnung für den technischen Sinn des Wortes nicht zu, weil dieser Schule die Berechtigung zu Entlassungsprüfungen für den Eintritt in den einjährig-freiwilligen Militärdienst fehlt. Aus diesem Grunde sind die Lehrer-Stellen der erwähnten Schule dem Wirkungskreise der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse zu überweisen.

Sollten bei Ordnung der Angelegenheit in diesem Sinne Billigkeitsrücksichten, z. B. eine bereits erworbene Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt, eine Abweichung von der Regel erforderlich erscheinen lassen, so ist darüber Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 1631.

Berlin, den 26. Oktober 1882.

Mit Bezug auf den Bericht vom 21. August d. J., betreffend die Ordnung der Beziehungen der Lehrerstellen an der städtischen höheren Mädchenschule dortselbst zu der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse des Regierungsbezirkes N. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß, nachdem sich inzwischen die auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten bezüglichen Verhältnisse durch das Gesetz vom 20. Mai d. J. (Ges. Samml. S. 298) wesentlich geändert haben, diese Aenderung nicht ohne Einfluß auf die Verhältnisse der Witwen und Waisen derjenigen Lehrer ist, welche nicht direkt von dem gedachten Gesetze betroffen werden.

Die Prüfung dieser Verhältnisse hat insonderheit eine strengere Scheidung der der Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt zu überweisenden Lehrer von denjenigen Lehrern, welche durch die von ihnen bekleidete Lehrerstelle zu der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse gehören, als unumgänglich nothwendig herausgestellt. Zu der ersteren Kategorie von Lehrern sind alle die bei den höheren Unterrichtsanstalten, d. h. bei solchen Unterrichtsanstalten, welchen mindestens die Berechtigung zu Entlassungs-Prüfungen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zusteht, angestellten Lehrer mit Ausschluß der Elementarlehrer an den Vorschulen nicht staatlicher Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien und Realprogymnasien rc. zu rechnen. Alle übrigen Lehrer, einschließlich der letzterwähnten, gehören dadurch zu der Elementarlehrer-Witwen-Kasse, daß sie Lehrerstellen bekleiden, welche in den Wirkungskreis dieser Kassen fallen. Alle Lehrerstellen an höheren Töchterschulen, sowie an höheren Bürgerschulen, welche nicht zu den höheren Lehranstalten in dem vorerwähnten Sinne des Wortes gehören, sind fortan der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse zu überweisen. Nur wenn Inhaber der hierdurch betroffenen Lehrerstellen bereits die Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt erworben haben, ist die Zuweisung der betreffenden Stellen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zur Elementarlehrer-Witwen- rc. Kasse hinauszuschieben, bis eine Veränderung in der Stelle oder in der Person des jetzigen Inhabers derselben eintritt.

Hiernach sind für die Zukunft die Verhältnisse an den dortigen Schulen, namentlich bezüglich des an die höhere Mädchenschule dortselbst berufenen Lehrers N., welcher sich übrigens in einer unterm 3. Juli d. J. hierher gerichteten Eingabe zum Beitritte in die dortige Bezirks-Witwen-Kasse bereit erklärt hat, zu ordnen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 16492.

b. Zugehörigkeit der Vorschullehrer an den nicht staatlichen Unterrichtsanstalten zu den Elementarlehrer-Wittwen-Kassen.

Berlin, den 27. Oktober 1882.

Auf den Bericht vom 13. September d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Stellen der Vorschullehrer an den nicht staatlichen, höheren Unterrichtsanstalten, wie dies bereits in dem Cirkular-Erlasse vom 20. April 1880*) und der demselben angeschlossenen Verfügung vom 23. Januar desselben Jahres — Nr. 1252. und 3750. G. III. —*) ausgesprochen ist, ganz allgemein dem Wirkungskreise der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse angehören. Demnach hat die Stadt N. für die Vorschullehrerstelle an der dortigen höheren Bürgerschule, welche zur Zeit der rc. N. inne hat, die Gemeindebeiträge, soweit sie nicht verjährt sind, zu zahlen, während die Stellenbeiträge, soweit sie inzwischen nicht verjährt sind, aus dem Einkommen der gedachten Lehrerstelle zu entnehmen sind.

Auch die übrigen Vorschullehrerstellen an der höheren Bürgerschule zu N., wie an den sonstigen Unterrichtsanstalten der gleichen Kategorie im dortigen Bezirke sind in der hier in Rede stehenden Beziehung in gleicher Weise zu behandeln; es sei denn, daß ein Inhaber solcher Stellen Mitglied der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bereits geworden ist. Im letzteren Falle ist bis zur Aenderung dieses Verhältnisses die Neuordnung der Sache zu verschieben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 3304.

c. Nothwendigkeit der Erhebung der Gehaltsverbesserungsgelder, Verfahren hierbei, Erhebung bei kombinirten Lehrer- und kirchlichen Stellen, Verwendung der Antritts- und Verbesserungsgelder, Aufführung derselben in den Etats.

Berlin, den 27. Mai 1882.

Nachdem durch das Gesetz vom 24. Februar v. J. die aus den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen zu gewährende Minimal-Pension auf 250 Mark festgesetzt, und nachdem durch inzwischen stattgehabte Erörterungen, sowie durch sachverständige Berechnungen der Leistungsfähigkeit dieser Kassen nachgewiesen ist, daß dieselben durchweg dauernd nicht im Stande sind, diese Minimalpension ohne Beihülfe aus Staatsmitteln zu zahlen, bestimme ich zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der überall nothwen-

*) Centralbl. pro 1880 Seite 309 und 452.

digen Erhebung der Gehaltsverbesserungsgelder nach §. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 Nachstehendes:

1) Die einmalige Abgabe von 25 % der den Kassenmitgliedern zukommenden Aufbesserung ihres Jahreseinkommens ist auch dann zur Kasse zu zahlen, wenn ein Lehrer bei seiner ersten Anstellung ein Diensteinkommen erhält, das über das Minimalgehalt hinausgeht, von dem Betrage der Differenz des Diensteinkommens gegen das örtliche Minimaleinkommen, dessen Betrag erforderlichen Falles von der Aufsichtsbehörde festzusetzen ist.

2) Der Beitrag ist zur Kasse zu entrichten bei jeder den Lehrern zugewendeten dauernden Aufbesserung ihres Diensteinkommens, gleichgiltig ob dieselbe durch Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe, oder durch Versetzung, oder durch Gewährung einer Zulage begründet ist.

3) Ausgenommen sind allein die Zulagen, welche zur Erfüllung des Minimalgehaltes gewährt werden, nicht aber das Anfangsgehalt in dem Falle, wo dasselbe an einem Orte das Minimalgehalt übersteigt.

4) Auch von den Alterszulagen ist die Abgabe zu entrichten, obgleich dieselben widerruflich gewährt werden, weil sie fast ausnahmslos den Lehrern dauernd verbleiben. Käme ein solcher Ausnahmefall vor, so wird Billigkeitsrücksichten je nach der Art des bestimmten Falles durch Gewährung einer Entschädigung Rechnung zu tragen sein.

5) Da Fälle vorkommen können, welche z. B. bei Versetzungen eine Stundung des Gehaltsverbesserungsgeldes wünschenswerth machen, so wird eine solche nach Lage des besonderen Falles bis auf den Zeitraum eines Jahres zu gewähren sein.

Einer Abänderung der geltenden Statuten im Sinne der vorstehenden Anordnungen bedarf es an sich nicht, da dieselben auf dem Gesetze selbst — Art. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1881 und §. 5 mit §. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 — beruhen. In dieser Beziehung bemerke ich, daß die in Rede stehende Angelegenheit auch Gegenstand der Verhandlung in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 19. April d. J. gewesen ist — cfr. stenographischer Bericht S. 1421 mit Nr. 199 der Druckschriften der 14. Legislaturperiode III. Session 1882. — Im Einverständnisse mit der Königlichen Staatsregierung ist das Haus der Abgeordneten hinsichtlich einer eine andere Auffassung der Sache beantragenden Petition aus der Provinz Hannover zur Tagesordnung übergegangen, und füge ich Abschrift der von meinem Kommissarius abgegebenen bezüglichen Erklärung, welche in dem jene Petition betreffenden Berichte der Unterrichts-Kommission wörtlich abgedruckt ist, zur Information bei.

Auch den Königlichen Provinzial-Schulkollegien lasse ich die vorstehende Verfügung zugehen, weil abgesehen von den in der Provinz

Hannover bestehenden Einrichtungen auch sonst Fälle vorkommen, in welchen den letzterwähnten Behörden unterstellte Lehrer, z. B. Seminarlehrer, ausnahmsweise eine früher erworbene Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen sich als eine persönliche erhalten haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 1658.

Sechster Bericht
der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen.

Der Herr Regierungs-Kommissar führte demgegenüber Folgendes aus: Die Erhebung der Gehaltsverbesserungsgelder sollte nach dem von der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe, welcher zum Erlasse des Gesetzes vom 24. Februar 1881 führte, allerdings unterbleiben. In diesem Gesetzentwurfe war indessen eine Minimalpension von 200 Mark in Aussicht genommen, und als dieser Minimalsatz auf 250 Mark nach dem Wunsche des Abgeordnetenhauses erhöht wurde, kam in Frage, wie den Kassen solche Einnahmequellen eröffnet werden könnten, welche die vom Staate zu leistenden Zuschüsse zu den Kassen herabzumindern geeignet wären. Bei den bezüglichen Verhandlungen einigte man sich dahin, von einer Erhöhung des Maximums der Stellenbeiträge mit 15 Mark und den fixirten Gemeindebeiträgen mit 12 Mark abzusehen, dagegen die Erhebung der Gehaltsverbesserungsbeiträge, welche seit Jahren in Rücksicht auf die auch ohnehin bei einer Minimalpension von nur 150 Mark vorhandene Leistungsfähigkeit der Kassen der Regel nach unterblieben war, eintreten zu lassen. Die hierfür maßgebenden Gründe bestanden darin, daß einmal bei den verhältnismäßig sehr niedrigen Beiträgen der Kassenmitglieder den mit höheren Diensteinkommen ausgestatteten Lehrern ohne Unbilligkeit ein erhöhter Beitrag auferlegt werden könne; und zum Anderen, daß der letztere zweckmäßig in Form eines einmaligen Abzuges von jeder Aufbesserung des Gehaltes zu erheben sei. In der That besteht auch der Effekt dieser Maßregel darin, daß für den Betroffenen die Aufbesserung seines Gehaltes nur ein Vierteljahr später eintritt, als es ohne die in Rede stehende Vorschrift der Fall sein würde.

Hiernach wurde bei Ausführung der Vorschrift der Gesichtspunkt als maßgebend anerkannt, daß die wirkliche thatsächliche Mehreinnahme des Lehrers über das Minimalgehalt bei erster Anstellung (§. 9 Nr. 2 des Hannoverschen Statutes vom 16. September 1874),

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Regierungs- und Schulrath Menges zu Potsdam ist in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Magdeburg versetzt,
der kommissarische Kreis-Schulinspektor, Gymnas. Lehrer Schlicht zu Rössel zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten, Technische Hochschulen.

Dem ersten Vorstande der landwirthschaftl. Versuchsstation zu Kiel und Privatdozent. an der Univers. daselbst Dr. Emmerling ist das Prädikat „Professor" beigelegt, — dem Zeichenlehrer Loos an derselben Univers. der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Profess., Baurath Hase an der technisch. Hochsch. zu Hannover ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Kleine zu Wesel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der Direktor des städtischen Gymnas. zu Burg, Dr. Hartung zum Königl. Gymnasial-Direktor ernannt, und demselben das Direktorat am Gymnas. zu Erfurt übertragen,
die Wahl des Rektors am Realprogymnas. zu Gumbinnen, Dr. Küsel zum Direktor des Gymnas. zu Memel ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer und Konventual am Pädagog. des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg, Profess. Dr. Götze ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Lincke am Friedrichs-Kolleg. zu Königsberg i. Ostprß.,
Martiny am Friedr. Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Seyffert und Dr. Hutt am städtisch. Gymnas. zu Brandenburg a./H.,
Dr. Reuscher an der Ritterakademie zu Brandenburg a./H., und
Beckmann am Gymnas. zu Hadersleben.
Zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer Titular-Oberlehrer
Dr. Scholz am kathol. Gymnas. zu Glogau,
Pottgießer, Kampmann und Dr. Beneke am Gymnas. zu Bochum,

und sind ferner zu Oberlehrern befördert worden die ordentlichen Lehrer

Szelinski am Gymnas. zu Hohenstein,
Dr. Lengnick am Königstädt. Gymnas. zu Berlin, und
Dr. Sommerfeld am kathol. Gymnas. zu Glogau.

Dem Adjunkten und ordentl. Lehrer Dr. Klein an der Ritterakademie zu Brandenburg, und
dem ordentl. Lehrer Bäumer am Gymnas. zu Warendorf ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Königsberg i. Ostprß., Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Dembowski,
zu Berlin, Gymnas. zum grauen Kloster, der Schula. Kandid. Dr. Fichte,
zu Berlin, Humboldt-Gymnas., der Schula. Kandid. Ohmann,
zu Berlin, Leibniz-Gymnas., " " " Dr. Meyer,
zu Berlin, Wilhelms-Gymnas., " " " Dr. Michaelis,
zu Landsberg a./W. der Schula. Kandid. Walther,
zu Breslau, Magdalenen-Gymnas., der Schula. Kandid. Sartorius,
zu Neiße die Hülfslehrer Nürnberger und Karasiewicz,
zu Seehausen A./M. der Schula. Kandid. Dr. Schmidt,
zu Emden " " " Dr. Ritter,
zu Göttingen der Hülfsl. Wähmer vom Gymnas. zu Stade,
zu Hildesheim, Andreanum, der Lehrer Dr. Herbst aus Genthin und der Schula. Kandid. Hentschel,
zu Lingen der Hülfsl. Kluge,
zu Lüneburg der ordentl. Lehrer Dr. Kannengießer vom Realprogymnas. zu Buxtehude,
zu Stade der ordentl. Lehrer Dr. Lenk vom Realgymnas. zu Osterode a./H.,
zu Verden der Schula. Kandid. Bieler,
zu Wilhelmshafen die ordentl. Lehrer Wittneben vom Gymnasium zu Verden und Zimmermann vom Gymnas. zu Lingen, sowie die Hülfslehrer Rauterberg und Sassenberg,
zu Minden der Hülfsl. Westerwick,
zu Münster der ordentl. Lehrer Dr. Führer vom Gymnas. zu Arnsberg und der Hülfsl. Giese,
zu Paderborn der ordentl. Lehrer Dr. Wetzel vom Gymnas. zu Warburg,
zu Köln, Kaiser Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer Bausch vom Gymnas. zu Kreuznach, und

(ferner sind als ordentliche Gymnasial-Lehrer angestellt worden:)
zu Neuwied der Lehrer Dr. Fromm von der höheren Bürgersch. zu Bonn.

Als Elementar- und technische Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Celle der Präparandenlehrer Bellersen aus Wunstorf,
zu Emden der provisor. Elementarl. Meister,
zu Wilhelmshafen die Elementar- und technisch. Lehrer Folkers vom Gymnas. zu Emden und Woltmann vom Gymnasium zu Aurich, und
zu Burgsteinfurt der Elementarl. Harthausen vom Realgymnas. zu Quakenbrück.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Berlin, städtisch. Progymnas., die Schula. Kandidaten Dr. von Gizycki und Buske,
zu Euskirchen der Privatgeistliche Dr. Meister, und
zu Wipperfürth der Schula. Kandid. Raab.

Dem Oberlehrer Dr. Bieling am Sophien-Realgymnas. zu Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer Dr. Horstmann am Königstädt. Realgymnas. zu Berlin, und Dr. Klinghardt am Realgymnas. zu Reichenbach i. Schles.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Berlin, Andreas-Realgymnas., der Schula. Kandid. Dr. Huckert,
zu Berlin, Falk-Realgymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Lehmann vom Friedrichs-Gymnas. zu Breslau,
zu Altona der Schula. Kandid. Dr. Harmsen,
zu Hannover, Realgymnas. I, der ordentl. Lehrer Gröll vom Realgymnas. zu Quakenbrück,
zu Harburg der Hülfsl. Arndt vom Gymnas. zu Quedlinburg,
zu Quakenbrück der Hülfsl. Morgenroth,
zu Lippstadt " " Ripke vom Gymnas. zu Ohlau,
zu Münster " " Seiling vom Gymnas. zu Münster, und
zu Elberfeld der Gymnas. Lehrer Mosengel aus Jever.

An der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule (Ober-Realschule) zu Berlin ist der Schula. Kandid. Eichner als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Völcker zu Prenzlau zum Direktor der Realschule zu Schönebeck ist bestätigt worden.

Die Wahl des Rektors Homburg am Realprogymnas. zu Hofgeismar zum Rektor des Realprogymnasiums zu Schmalkalden ist bestätigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium
zu Nauen der Schula. Kandid. Barbey,
zu Striegau der Hülfsl. Dr. Baumert,
zu Buxtehude der Hülfsl. Schultze vom Gymnas. zu Stade,
zu Nienburg der ordentl. Lehrer Dr. Fügner vom Gymnas. zu Dessau, zugleich als Konrektor angestellt, und der Schula. Kandid. Dr. Fräsdorff,
zu Bocholt der Hülfsl. Seppeler, und
zu Rheydt der Schula. Kandid. Dr. Greeven.

Es sind angestellt worden am Realprogymnasium
zu Spremberg der Zeichenlehrer Paul als solcher, und
zu Segeberg der Lehrer Mähl als Elementarlehrer.

An der Löbenicht'schen höheren Bürgerschule zu Königsberg i. Ostpr. ist der ordentl. Lehrer Freudenhammer zum Oberlehrer befördert worden.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Direktor Dr. Sommer am Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der erste Lehrer und Dirigent des Schull. Seminars zu Rüthen, Stuhldreier, und
der erste Lehrer am Schull. Seminar zu Kornelymünster, Dr. Wimmers
sind zu Seminar-Direktoren ernannt und ist übertragen worden
dem Stuhldreier das Direktorat des Schull. Seminars zu Rüthen und
dem Dr. Wimmers das Direktorat des Schull. Seminars zu Elten.

Die im vorigen Hefte des Centralbl. Seite 696 Zeile 6 v. u. gemeldete Anstellung des Lehrers und Kantors Beelitz zu Havelberg als Hülfslehrer am Schull. Seminar zu Kammin ist nicht zur Ausführung gekommen.

Waisen- rc. Anstalten.

An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau sind die Lehrer

Heumann zu Michelsdorf und Scholz zu Giesmannsdorf als Hülfslehrer angestellt worden.

F. Volksschullehrer.

Es haben erhalten den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Gitschmann, evangel. erster Lehrer zu Seitendorf, Krs Waldenburg,

Quast, evangel. erster Lehrer und Organist zu Kulmsee, Krs Thorn, und

Rosenbrock, evangel. Hauptlehrer zu Sittensen, Krs Rotenburg, Landdrost. Bez. Stade;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Eberschweiler, kathol. Lehrer zu Bitburg,

Großgerge, evangel. Kirchschullehrer und Präzentor zu Szirgupönen, Krs Gumbinnen,

Haase, evangel. Lehrer und Küster zu Lübars, Krs Niederbarnim,

Hormann, evangel. Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Ovenstedt, Krs Minden,

Kaufmann, evangel. Hauptlehrer zu Kirschbaumshöhe in Dorp, Krs Solingen,

Mahrenholz, evangel. Lehrer und Küster zu Schönewerda, Krs Querfurt,

Richter, evangel. Lehrer und Küster zu Rothenschirmbach, Krs Querfurt,

Schütz, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Gorgast, Krs Lebus,

Thiele, evangel. Lehrer zu Gurkau, Krs Sorau, und

Voos, kathol. Lehrer zu Rheinbreitbach, Krs Neuwied;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Brimmer, evangel. Lehrer zu Neusaaß, Krs Kulm,

Riedel, desgl. zu Tschausdorf, Krs Krossen,

Wachsmann, desgl., Kantor und Küster zu Hödingen, Krs Gardelegen, und

Włóściejewski, kathol. Lehrer zu Groß-Lenka, Krs Kröben.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ständige Kreis-Schulinspektor Rinck zu Köln,

der ordentl. Profess., Geh. Reg. Rath Dr. Troschel in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn,

(ferner gestorben:)
der Elementarlehrer Bandholt am Gymnas. zu Husum, und
der Oberlehrer Dr. Tacke am Realprogymnas. zu Luckenwalde.

In den Ruhestand getreten:
der Oberlehrer Dr. Hoche am Friedrich-Werderschen Gymnas. zu Berlin,
die ordentlichen Lehrer Knibbe am Realgymnas. zu Harburg und Buschmann am Realgymnas. zu Witten, und
der ordentl. Lehrer Droß am Schull. Seminar zu Dramburg.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
der ordentl. Lehrer Dr. Holzmann am Sophien-Realgymnas zu Berlin.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:
die ordentlichen Gymnasiallehrer Dr. Freund zu Wandsbeck und Ubbelode zu Lüneburg.

Ihr Amt haben niedergelegt, bzw. sind auf ihre Anträge entlassen worden:
der ordentl. Lehrer Bonhoff am Gymnas. zu Kottbus, und
der ordentl. Lehrer Dr. Lindemann am Realprogymnas. zu Papenburg.

Anderweit ausgeschieden:
der ordentl. Profess. Dr. Ilse in der philosoph. Fakultät der Univers. zu Königsberg.

Inhaltsverzeichnis des Dezember-Heftes.



Druck von F. J. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register
zum Centralblatte für den Jahrgang 1882.

Abkürzungen:

A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bzw. des Reichskanzler-Amtes.
St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
M. V. — M. Bek. — M. Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = desgl. einer Königl. Regierung.
K. V. = desgl. eines Königlichen Konsistoriums.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
Erk. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

Sach-Register
zum Centralblatte für den Jahrgang 1882.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

H.

J.

K.

L.

N.

O.

P.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

Z.

Namen-Verzeichnis
zum Centralblatte für den Jahrgang 1882.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. in den Heften für Januar-Februar und für August-September auf den Seiten 1 bis 106 sowie 540 bis 561 vorkommenden Namen nicht angegeben.

G.

H.

J.

K.

T.







